fehlen Nr. 11-15. 30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.

Auf das Jahr

1858.

Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Sonnabend den 2. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 578.

(Das Kommando über das Landwehr-Bataillon in Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchstes Reskript vom 18. d. Mts. den Landwehrhauptmann Johann Gottfried Goller jun. zu Schwarzenbach a. S. zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Rehau allergnädigst zu ernennen.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 5049.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Handel mit Holz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch gemeinsame Entschließungen der K. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, d. d. 4. Aug. l. Js. wurde nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen ausgesprochen:

daß der Handel mit Holz, wie bisher, der freien Conkurrenz überlassen bleibe und dessen Betrieb von einer vorgängig hiezu erlangten polizeilichen Bewilligung nicht abhängig gemacht werde, daß nach diesem Grundsatze allenthalben zu verfahren sey und alle entgegenstehenden Anordnungen der Kreisregierungen und der Unterbehörden sofort außer Wirksamkeit zu treten haben, wobei sich übrigens von selbst verstehe,

daß die mit dem Holzhandel im Königreiche sich befassenden Inländer und Ausländer über ihre Person sich vorschriftsmäßig legitimiren müssen.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hievon zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich bemerkt, daß durch den aufrecht erhaltenen Grundsatz der Freiheit des Holzhandels, distrikts- und ortspolizeiliche Anordnungen, welche bezüglich des Verkaufs des Holzes zur Verhinderung des Holzfrevels bereits bestehen oder künftig vorzukehren sind, nicht ausgeschlossen seyen.

Um nun auch in dieser Beziehung einerseits den Zweck zu erreichen, anderseits aber alle Anordnungen ferne zu halten, welche über den Endzweck hinausgehen, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hiedurch beauftragt, mit Rücksicht auf die in ihren Bezirken dermalen bestehenden Anordnungen der bezeichneten Art motivirtes Gutachten darüber zu erstatten, ob und in wie ferne dieselbeu zu modificiren, beziehungsweise zu ergänzen seyn dürften.

Dem Vollzuge dieses Auftrags wird binnen 14 Tagen entgegengesehen.

Bayreuth, den 28. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 4806.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Pottenstein ernannt, nämlich:

a) der Gastwirth und Rothgerbermeister Friedrich Distler zum Hauptmann,

b) der Metzgermeister und Gastwirth Friedrich Rattel zum Unterlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. November 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8177.

(Die Ergänzung der Gemeindebevollmächtigten in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Webermeisters Adam Leupold in Naila wurde der Ersatzmann Schichtmeister Carl Braun von dort auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen, was hiermit gesetzlicher Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 6562.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Pottenstein pro 18$\frac{55}{56}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Pottenstein pro 18$\frac{55}{56}$ mit

Einnahme 1917 fl. 32 kr.,
Ausgabe 1807 fl. 13 kr.,

Bestand 110 fl. 19 kr.,
Aktiv- } Resten 267 fl. — kr.
Passiv- } 50 fl. — kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 6835.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Hollfeld pro 18⁵⁶/₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Hollfeld pro 18⁵⁶/₅₇ mit

Einnahme 3722 fl. 12¼ kr.,
Ausgabe 3713 fl. 38¼ kr.,

Bestand 8 fl. 34¼ kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 6563.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Rehau pro 18⁵⁶/₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Rehau pro 18⁵⁶/₅₇ und zwar

A. der Distriktskassa

mit:

Einnahme 1690 fl. 37¾ kr.,
Ausgabe 1541 fl. 17 kr.,

Bestand 149 fl. 20¾ kr.

B. der Hilfskasse

mit:

Einnahme 85 fl.,
Ausgabe — fl.,

Bestand 85 fl.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8655.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Eine im Bezirke Aibling aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt Abdruck einer Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreffe vom 19. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Bayreuth, den 27. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Eine im Bezirke Aibling aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. November l. J. wurde in dem Orte Willing, k. Landgerichts Aibling, eine blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist stumm, auf dem linken Ohre taub und konnte deren Name und Herkunft bisher nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden werden deshalb unter nachstehender Veröffentlichung eines genauen Signalements dieser Person aufgefordert, geeignete Recherchen zu veranlassen und etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem k. Landgerichte Aibling mitzutheilen.

München, den 19. December 1857.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Prnch.

Signalement.

Alter: circa 30 — 40 Jahre;
Größe: mittlere;
Haare: braun;
Augen: braun;
Nase: klein und spitzig;
Mund: klein;
Gesicht: oval;
Gesichtsfarbe: gesund;
Körperbau: etwas untersetzt.
Besondere Kennzeichen: Am linken Auge blind, der linke Augendeckel ist geschlossen.

Ihre Kleidungsstücke sind: ein schwarzes Kopftüchel mit grün, roth und gelber Borbure, ein braunes Halstüchel, ein baumwollener blaugedruckter Rock mit Leib, ein altes Oberleib, sogenannte Cantouche, von schwarzem Merino, ein alter blauleinener Schurz, blaue Strümpfe, sogenannte Haferlschuhe und ein leinenes Hemd mit M eingemerkt, welches sie, so viel ihre Zeichen zu verstehen geben, als Geschenk erhalten haben will.

Ad Num. 124.

An sämmtliche K. Rentämter und K. Bau-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Perceptionskosten aus Erlösen für alte Baumaterialien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Jänner 1856 und 3. März 1857, Nr. 12,656 und 417, dann des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. October d. Js., Nr. 14,631, wurde angeordnet, daß die vermöge allerhöchster Verordnung über die Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten vom 19. April 1852, Ziff. II, Nr. 10 aufgestellte Bestimmung, wonach der Käufer außer dem Kaufschilling sämmtliche Verkaufs- und Perceptionskosten, so wie die betreffenden Verbriefungskosten zu tragen hat, auch auf Verkäufe von zum Abbruch sich eignenden Gebäuden, von inneren Einrichtungsgegenständen, als Oefen, Thüren, von altem Gerüstholz u. dgl. analoge Anwendung zu finden habe, da hiefür andere Vorschriften nicht bestehen, und diese Gegenstände unter das Staatsgut zu subsummiren sind, wenn auch in einzelnen Fällen der Erlös dem Baufonde als theilweiser Ersatz zu gut geht; wonach sich in vorkommenden Fällen genau zu achten ist.

Bayreuth, 27. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 1685.

(Erledigung der Pfarrei Bestenberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommenen Pfarrei Bestenberg wird hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Februar 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) in baarem Gelde . . . 117 fl. 58 kr.,

b) in Naturalien:

2 Schäffel 1 Metz 3 Seidl Kern . . . . 24 fl. 52 kr.,

6 Schäffel 2 Metz Korn . 55 fl. 6 kr.,

1 Schäffel 5 Metz 2 V. 2 Sz. Haber . . . . 7 fl. 26½ kr.,

(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet)

14 $\frac{4}{16}$ bayer. Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. . . . 57 fl. 36 kr.,

80 weiche Wellen . . . 1 fl. 12 kr.,

2) Aus Stiftungskassen:

In Geld . . . . . . 7 fl. — kr.,

II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 7 fl. 30 kr.,

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet . . . 20 fl. — kr.,

Aus Grundstücken . . . . 38 fl. — kr.,

IV. Ertrag aus Rechten . . . 1 fl. — kr.,

V. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . . 63 fl. 21 kr.,

Betrag 401 fl. 1¼ kr.

Uebertrag 401 fl. 1¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen . . . . . 1 fl. 12 kr.,

Summa 402 fl. 13¼ kr.,

Hievon die Lasten ab mit 2 fl. 32¼ kr.,

Reinertrag 399 fl. 41 kr.

An freiwilligen Geschenken 6 fl.

Ansbach, den 18. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1741.

(Erledigung der Pfarrei Burk, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Burk in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Februar 1858 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . 3 fl. 50¼ kr.,

an Naturalien:

14 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. . . . . . 42 fl. — kr.,

Wellen und Abholz à 20 kr. per Klafter . . . . 4 fl. 40 kr.,

Schleißbaum mit Abholz . . 2 fl. 45 kr.,

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Stande befindet und auch

Betrag 53 fl. 15¼ kr.

	Uebertrag	53 fl. 15¼ kr.
für eine große Familie genügenden Raum bietet, mit Dekonomiegebäuden	. . . . .	40 fl. — kr.,
aus Grundstücken	. . . . .	66 fl. 45 kr.,
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	.	668 fl. 36 kr.,
Gemeinderecht	. . . . .	1 fl. 30 kr.,
IV. Ertrag aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	. . .	79 fl. 27¾ kr.,
An freiwilligen Geschenken 10 fl.		
	Summa	909 fl. 34¼ kr.,
	Die Lasten ab mit	43 fl. 25¾ kr.,
	Reinertrag	866 fl. 8½ kr.

Auf den Pfarreinkünften haftet ein Passivkapital von 236 fl. 15 kr., welches der Amtsnachfolger zu verzinsen und in Abfristen zu jährlich 10 fl. abzutragen hat. Ansbach, den 21. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 705. und 801.

(Die Gründung von Bezirks-Versicherungs-Vereinen gegen Schaden an Rindern und Pferden betr.)

Höchster Ministerial-Entschließungen d. d. München den 26. September und 3. November l. Js., rubrizirten Betreffes, zufolge fordern wir hiermit sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités des Kreises Oberfranken auf, den Begründungen von Bezirks- oder Lokal-Viehversicherungs-Vereinen fortwährend die nur immerhin möglichste Bedachtnahme zuzuwenden, indem dieselben erfahrungsgemäß eine viel regere Theilnahme als Vereine großen Umfanges bei dem viehzüchtenden Publikum finden und daher mehr als diese geeignet sind, zur Förderung und Befestignng des landwirthschaftlichen Wohlstandes beizutragen. — Ein recht zahlreiches Entstehen solcher kleinerer Vereine und eine vielseitige Betheiligung der Viehbesitzer an denselben möglichst zu erwirken und so die gleichmäßigen Bestrebungen der Regierung und landwirthschaftlichen Vereins-Organe möglichst zu unterstützen, ist zunächst die besondere Aufgabe der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und daß dieselben stets solche auch nach Möglichkeit lösen werden, dieses Vertrauen setzen wir in die in allen anderen Fällen erprobte Thätigkeit derselben und verweisen zur sachdienlichen Beachtung auf die in dem September-, October- und November-Hefte der landwirthschaftlichen Zeitschrift d. J. enthaltenen Abhandlungen und Statuten-Entwürfe zur Begründung fraglicher Vereine.

Bayreuth, den 23. December 1857.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Bei Erledigung der I. Vorstandstelle.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Herzog, I. Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem k. protestantischen Consistorium in Bayreuth erledigte statusmäßige II. Canzlistenstelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Consistorial-Funktionär Martin Friedrich Kästner aus Bayreuth zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Mittwoch den 6. Januar 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Hinblick auf Artikel XIII. des Gesetzes vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betreffend, die verschiedenen, in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines bestehenden älteren jagdpolizeilichen Vorschriften unter Ausscheidung der nicht mehr anwendbaren Bestimmungen einer Revision unterstellen lassen und hiernach beschlossen und verordnet:

I.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

§. 1.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distrikts-Polizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wild noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist.

§. 2.

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni:

„ Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September;

„ Dammböcke vom 30. October bis 24. Juni;

für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. October;
„ Gemswild vom 30. November bis 25. Juli;
„ Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni;
„ Biber vom 2. Februar bis 1. October;
„ Murmelthiere vom 31. October bis 15. August.

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
„ Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme jedoch der Balzzeit;
„ Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Febr. bis 1. August;
„ Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli:
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli;
„ das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 3.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

§. 5.

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Erndte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraums vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt, auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen vor dem Aufgange der niederen Jagd zugestanden werden.

§. 7.

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Art. XIII. Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen.

§. 8.

Das Schießen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 9.

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt.

§. 10.

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden.

§. 11.

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in den §§. 2, 3 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und

Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden.

§. 12.

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder Wild innerhalb der in den §§. 2 und 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt, oder wer den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt oder, wer bei Verübung solcher verbotener Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Art. XXIII. des Gesetzes vom 30. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft.

§. 13.

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Antheil nimmt;
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger, weitjagender Hunde bedient;
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge: Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschoße gebraucht oder
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt.

§. 14.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziff. 4 des vorstehenden §. aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen. Durch die gerichtliche Bestrafung der im §. 13 Ziff. 3 bezeichneten Jagdordnungswidrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörde wegen etwaiger Confiscation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt.

II.

§. 15.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig

Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt, oder die von den Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlecken und andere für den Jagdbetrieb dienende, erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt;
2) wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und allbort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden.

§. 16.

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild selbst mit Benützung von Hunden wegzutreiben.

§. 17.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Districtspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zuläßige Maß von Amtswegen anzuordnen. — Eine solche Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weitere beorderte k. Forstpersonale mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt.

§. 18.

Das nach §. 11 einer Schonung nicht unterworfene

Federwild darf zu jeder Zeit des Jahrs verkauft werden.

Wer dagegen gemäß §. 3 zur Hege bestimmtes Wild oder Wild später als in der durch § 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in den §§. 2. 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

§. 19.

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das in §. 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden.

2) Der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.

3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als giltig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildprets ist, bestätigt ist.

4) Die Bestätigung muß versagt und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich.

§. 20.

Wildpret, welches ohne einen vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde.

Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgriffortes, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt.

§. 21.

Die nach § 15. und 18. von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Art. XXIII. Absatz 3 des Gesetzes vom 30 März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt.

§. 22.

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im §. 18. Ziffer 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehältlich höherer Strafbarkeit im Disciplinarwege eingeschritten werden.

III.

§. 23.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Abschnitte II. §. 15—18 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörden.

§. 24.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §. 1 Absatz 3, §. 3 Absatz 2, §. 6 Absatz 2 und §. 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige K. Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 25.

Die K. Kreisregierungen sowohl als auch die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschnitte II. enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise beziehungsweise Amtsbezirke erforderliche Anordnungen zu treffen.

Dieselben haben sich den genauen Vollzug vorstehender polizeilicher Vorschriften innerhalb ihrer Zuständig-

keit angelegen sein zu lassen und die untergeordneten Organe zu pünktlicher Dienstleistung hierbei anzuhalten.

Das kgl. Forstpersonal des äußeren Dienstes hat entsprechend mitzuwirken.

§. 26.

Gegenwärtige für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins allgemein gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Die verschiedenen, in diesen Kreisen bisher bestandenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sind hiermit außer Kraft gesetzt.

München, den 6. December 1857.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 598.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. d. M. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und zum geeigneten Vollzuge.

Bayreuth, den 29. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 3888.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Ziffer 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. August 1848 Nr. 18847, den Genuß des Pferdefleisches betr., ist angeordnet, daß nach jeweiliger Vor-

nahme der Fleischbeschau, welche nach Ministerial-Ausschreiben vom 16. August 1849 — Nr. 3352 ausschließlich von den approbirten Thierärzten zu besorgen ist — zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittels Einbrennens des Beschauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten ist.

Nach Einvernahme des k. Obermedizinal-Ausschusses wird in Erwägung, daß diese Maßregel umständlich und zeitraubend ist, gleichwohl aber als nicht zweckdienlich sich dargestellt hat, die fragliche in Ziffer 3. des genannten Ministerial-Ausschreibens enthaltene Bestimmung hiemit aufgehoben, zugleich aber den sämmtlichen Polizeibehörden und Thierärzten die fleißige Vornahme der regelmäßigen, wie ausserordentlichen Beschau in den Schlacht- und Verkaufslokalen der Pferdemetzger und namentlich die Herbeiführung der größten Reinlichkeit in denselben zur besondern Pflicht gemacht.

Hiernach hat die k. Regierung zum Vollzuge dieser Anordnung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. December 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An
die K. Regierung, K. d. J.
von Oberfranken.
Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 614.

An sämmtliche Kgl. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.
(Das Anbieten von Promessen für das kurfürstlich hessische Lotterie-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gemachten Wahrnehmungen werden von Franz Fabricius in Frankfurt a. M. mittels der Post Zusendungen an Private verschickt, worin Einladungen zum Promessenspiel auf das kurfürstlich hessische Lotterie-An-

lehen und zum Spiel in der K. preußischen Landeslotterie enthalten sind.

Diesen Einladungen liegen nemlich sogleich 5 Original-Certifikate über das Spiel der Serie 2405 des kurfürstlich hessischen Staatslotterie-Anlehens an, welche gegen Entrichtung eines Einsatzes von 5 fl. per Stück angeboten werden und wobei für den Fall, daß die vorstehende Serie am 1. December v. Js. gezogen wird, dem Inhaber dieser Certifikate gegen Zurückgabe derselben eine Original-Obligation der vorerwähnten Anleihe, sowie ein Loos zur 117. K. preußischen Landeslotterie versprochen wird.

Diese Anerbietungen sind hinsichtlich des kurfürstlich hessischen Lotterie-Anlehens unverkennbar ein Privatunternehmen, welches ein unerlaubtes Promessenspiel in sich schließt, bezüglich des versprochenen Looses auf die Kgl. preußische Landeslotterie aber eine Aufforderung zum Spielen in einer auswärtigen Lotterie. Dieselben fallen daher unzweifelhaft unter das durch allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 ausgesprochene Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien, sowie unter die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 23. März 1837 (Döll. XIII. p. 1395) hinsichtlich der Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose.

Es wird daher vor der Betheiligung an dieser Spekulation, an deren Wiederholung auch bei den künftig erfolgenden jeweiligen Ziehungen des genannten kurfürstlich hessischen Staatslotterie-Anlehens nicht zu zweifeln steht, öffentlich gewarnt, und werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur Einschreitung gegen die Unternehmer oder Theilnehmer hieran nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften hiemit ausdrücklich angewiesen.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 608.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Kompetenz hinsichtlich der Verleihung von Kupferstich-Druckereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer an die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen und der unterfertigten Stelle mitgetheilten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 29. December v. Js. hat sich die Kompetenzbestimmung des §. 209 Ziff. 4 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Decbr. 1853 auch auf die Wiederverleihung erledigter und auf die Verleihung neuer Concessionen zu Kupferstich-Druckereien zu erstrecken, was sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden hiermit zur Darnachachtung eröffnet wird.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 603.

Bekanntmachung.
(Agenturen der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. wurden Rentenverwalter Georg Schmidt in Kulmbach, die Kaufleute Tylo Seidel in Hof, Gottlieb Bauer in Lichtenfels und Wilhelm Hoenika in Wunsiedel als Agenten der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 904.

Bekanntmachung.

(Ergänzung der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach am Wald betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das verstorbene Kirchenverwaltungs-Mitglied Friedrich Bekstein zu Schwarzenbach a. W. wurde auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Oekonom Erhardt Köcher zu Meierhof als Mitglied der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach a. W. von unterfertigter Stelle bestätigt, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Nr. 24,207.

(Die Eisenbahnfrachttaxe für Brenn- und Baumaterialien rc. rc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. d. Mts., Nr. 13,541, ist für die in den Tarifsvorschriften für den Güter-Transport auf den K. Staats-Eisenbahnen unter Absatz 6 aufgeführten Ausnahms-Gegenstände, und zwar:

a) Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel- und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, so wie Bruch- und Pflastersteine; Bau- und Nutzholz, Sägewaaren der Schneidemühlen von inländischem Holze, als: Bohlen, Bretter, Latten rc.;

c) Blei-, Eisen- und Kupfererze; Roheisen in Masseln und Gensen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag,

für welche, wenn sie in ganzen Wagenladungen zur Beförderung aufgegeben werden, eine auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigte Frachttaxe von

20 kr. für einen vierrädrigen } Wagen per
30 kr. für einen sechsrädrigen } Bahnstunde

zu entrichten ist, vom 1. Februar l. J. anfangend der fixe Zuschlag mit 1½ Kreuzer per Centner, sonach mit

2 fl. für einen vierrädrigen und
3 fl. für einen sechsrädrigen Wagen

zu erheben.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außerdem die in dem Absatz 6 der Tarifsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Transportübernahme fraglicher Gegenstände ihre volle Geltung behalten.

München, den 29. December 1857.

General-Direktion
der Königlichen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Bentzel.

Bekanntmachung

(Untersuchung gegen den Redakteur Hammelbacher wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt

der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen den Redakteur des „Nürnberger Beobachters" Georg Andreas Hammerbacher zu Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 55 Jahre alt, verantwortlicher Redakteur des „Nürnberger Beobachters" wohnhaft in Nürnberg, ist schuldig des durch Mißbrauch der Presse verübten Vergehens eines Angriffes auf die Lehren der christlichen Religion durch Ausdrücke der Verachtung, verübt unter mildernden Umständen und wird in Folge dessen zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von

sechs Wochen,

sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges verurtheilt, von denen die Ersteren der K. Staatskasse zu überweisen sind.

II. Die Exemplare der Nr. 102 des „Nürnberger Beobachter" vom 25. August 1857 sind, in soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten.

Entscheidungsgründe 2c. 2c.

All dieses in Anwendung der Art. I. Abs. 1. Art. II. Art. XX. Art. IV. Abs. 1 — 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850. Art. 204 des Straßprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Art. 409 Thl. II. des Strafgesetzbuches, Verordnung vom 20. Februar 1814.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 4. December 1857, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Kalb, Rath am Appellationsgerichte von Oberfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Sauer, Hommel und Greiner, Räthe, dann Seiffert Assessor, Ritter I. Staatsanwalt und als Protokollführer der Bezirksgerichtssekretär Geret.

Ad Num. 1025.

(Erledigung der I. Pfarrstelle, nebst dem damit verbundenen Dekanat in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Wunsiedel mit dem damit verbundenen Dekanate wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch nicht möglich ist, weil die Ueberweisungsgeschäfte nicht abgeschlossen sind, in folgenden:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen:	
baar	— fl. 45 kr.,
32⅝ Klftr. weiches Scheitholz	145 fl. — kr.,
ein halbfüdriger Schleißbaum	2 fl. 30 kr.,
2) aus Stiftungskassen baar . .	2 fl. 57 kr.,
3) aus Gemeindekassen baar . .	62 fl. 48 kr.,
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .	1 fl. 30 kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:	
Wohnung in gutem Zustande und geräumig	100 fl. — kr.,
Grundstücke:	
16⅝ Tagw. Felder	200 fl. 27¼ kr.,
8½ „ Wiesen; ½ „ Gärten	132 fl. 3¼ kr.,
IV. Ertrag aus Rechten	2057 fl. 53¼ kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	242 fl. 48 kr.,
Summa	2948 fl. 42¼ kr.
Lasten in Baarem und Naturalien	899 fl. 8¾ kr.
Pfarr-Ertrag	2049 fl. 33½ kr.
Dekanatsbezüge	17 fl. — kr.
Total-Summa	2066 fl. 33½ kr.

Bayreuth, den 24. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend den 9. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 621.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. April v. Js. der neu organisirten allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die im Jahre 1848 dieser Anstalt entzogene Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den in §. §. II. bis IX., XI. dann XV. bis XVIII. der analog zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., enthaltenen Bestimmungen und unter der ausdrücklichen Bedingung wieder zu verleihen geruht, daß etwaige spätere Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten nur nach vorhergegangener Allerhöchster Genehmigung in Bayern zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Dies wird, höchstem Auftrage vom 28. v. Mts. gemäß, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Anstalt ihren Geschäftsbetrieb in Bayern erst dann zu beginnen berechtigt ist, wenn der Cautionspunkt vollständig bereinigt, die Bestätigung ihres Hauptagenten erfolgt und hierwegen die weitere entsprechende Bekanntmachung nach der hierüber noch zu gewärtigenden besonderen höchsten Ministerialentschließung bewerkstelligt seyn wird.

Bayreuth, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 643.

Bekanntmachung.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. wurden Chr. Deinhardt, Gemeindevorsteher in Neuhaus, Kgl. Landgerichts Hollfeld, Registrator L. Schelder in Stadtsteinach und Stadtschreiber Eberhard Schrödel in Burgkundstadt, Kgl. Landgerichts Weismain, als Agenten der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 6. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 10,056.

An die unmittelbaren Magistrate und an die landgerichtlichen Taxämter im Regierungsbezirke Oberfranken.

(Die Erhebung des Vorausschlags an den Brandversicherungsbeiträgen für das Assekuranzjahr $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unmittelbaren Magistrate und die landgerichtlichen Taxämter im Regierungsbezirke Oberfranken werden beauftragt, auf den Grund der Bestimmung im Art. 67 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude, vom 28. Mai 1852 den Vorausschlag zu sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen nach dem nunmehr revisorisch festgestellten Versicherungsstand am Schlusse des Assekuranzjahres $18\frac{56}{57}$ unverweilt zu erheben und bis zum

20. Februar d. Js.

unter Vorlage einer über die Größe der percipirten Beiträge genau nach der Anordnung vom 28. Decbr. 1854 (Kreis-Amtsblatt 1855, Nr. 1) zu fertigenden tabellarischen Uebersicht Vollzugsanzeige zu erstatten.

Die entbehrlichen Kassenbestände sind in runder Summe bei der K. Bank verzinslich anzulegen und in der oben bemerkten Uebersicht zu bezeichnen.

Bayreuth, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 10,055.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Das Ueberhandnehmen von Raufexcessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich in der jüngsten Zeit die Raufexcesse und hiebei namentlich gefährliche Verletzungen durch Messerstiche in bedenklicher Weise zu mehren beginnen: so werden sämmtliche Polizeibehörden hiemit aufgefordert, der Ueberhandnahme derartiger Ausbrüche von Rohheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und mit der erforderlichen Energie entgegenzutreten.

Als eines der wirksamsten Mittel wird hiebei die Durchführung der Maßnahme empfohlen, wonach Wirthen, welche solchen Excessen nicht selbst kräftigst entgegentreten, zeitweise keine Tanzmusikbewilligungen mehr ertheilt und in allen Ortschaften, wo derartige Ausbrüche sich öfter wiederholen, die Tanzmusiken auf längere Zeit für den ganzen Ort eingestellt werden sollen.

Ebenso ist Gewohnheitsraufern, namentlich aber allen denjenigen, welche sich bei derartigen Excessen erwiesenermassen eines Messers als Waffe bedienten, der Besuch aller Tanzplätze, eventuell aller Wirthshäuser bei Vermeidung empfindlicher Strafe zeitweise oder gänzlich zu verbieten.

Hiernach sind die erforderlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden zu erlassen.

Bayreuth, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 *entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:*

> *das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend*

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit- „raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini- „strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi- „nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß- „halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge- „richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz- „Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver- „beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr- „licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For- „derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich-„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär-„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 6. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 9791.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine im Gerichtsbezirke Haag aufgegriffene stumme blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im rubrizirten Betreffe vom 25. v. Mts. — Kreis-Amtsblatt Nr. 110 — wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung hiermit eröffnet, daß die Heimath der darin signalisirten Mannsperson in der Zwischenzeit ermittelt worden ist.

Bayreuth, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8719.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die ledige Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck des in bezeichnetem Betreffe von der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 21. v. Mts. erlassenen Ausschreibens zur gleichmäßigen Nachachtung und weiteren Verfügung.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

• • •

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.
(Die ledige Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die ledige geistesschwache Taglöhnerstochter Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof, K. Landgerichts

Leutershausen, ungeachtet der unterm 22. October l. Js. in der Beilage zum Kreisamtsblatte Nr. 92 erfolgten Ausschreibung noch nicht an ihren Heimathsort zurückgebracht worden ist, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken nachstehend deren Signalement unter dem Auftrage, die Spähe sofort zu verfügen und diese legitimationslose Person im Betretungsfalle ungesäumt an das Kgl. Landgericht Leutershausen abliefern zu lassen.

Ueber das allenfallsige Ergebniß ist anher zu berichten. Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 21. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Signalement.

Alter: 32 Jahre. Statur: mittlerer. Angesicht: voll. Augen: grau. Augenbraunen: braun. Haare: braun: Nase: stumpf. Mund: klein. Kinn: rund.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen rothgedruckten Rock, einen braunen Kittel, einen gestreiften Schürzen, blaues Halstuch und ein rothes Tuch um den Kopf.

Ad Num. 8941.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken das Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, d. d. 19. December v. J., oben bezeichneten Betreffs, zu gleicher Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 5. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. November l. Js. wurde bei dem K. Rentamte Römershag ein unächter Kronenthaler, österreichischen Gepräges erlegt.

Nach dem Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus einer minderhaltigen (7löthigen) Silberlegierung, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und weiß gesotten.

Sein Silberwerth beträgt 1 fl. 6 kr. Derselbe unterscheidet sich von ächten Stücken:

1) durch die am Gepräge durchscheinende röthliche Farbe,
2) durch die vom Gusse herrührende rauhe und poröse Oberfläche,
3) durch einen viel tieferen Klang und
4) durch die fehlende Randschrift.

Indem vor der Verausgabung und Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden zugleich die obengenannten Behörden beauftragt, in dieser Beziehung geeignete Spähe zu halten.

Würzburg, den 19. Dezember. 1857.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Num. 9664.

(Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Döhlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Döhlau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

268 fl. 52¾ kr.

nach der neuen Fassion wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 30. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 116.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen diesseits des Rheins pro 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 29,924 fl. für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ hat nach hoher Entschließung des Königl. Ober-Consistoriums vom 23. December vor. Js. praes. 2. Januar d. Js. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil 108 fl. beträgt, wovon die Betheiligten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 935.

(Die Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Gefell, im Königl. preußischen Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Gefell, im Bezirke der Kgl. preußischen Superintendentur Ziegenrück, worauf Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentationsrecht zusteht, wird zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber die I. oder II. Note besitzen müssen, vor dem Antritte der Stelle noch ein Colloquium vor dem Königl. preußischen Consistorium in Magdeburg zu bestehen, und ihre Gesuche bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen haben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich folgend:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	33 fl.	20	kr.,
2) aus Stiftungskassen: 10 Klaftern weiches Scheitholz . .	49 fl.	35	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung mit dem Genusse der Oekonomiegebäude	25 fl.	—	kr.,
b) Grundstücke	216 fl.	7¼	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten	57 fl.	33½	kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	95 fl.	44	kr.
Summa	477 fl.	20	kr.
Lasten	39 fl.	3½	kr.
Reines Einkommen	438 fl.	16¾	kr.

Bayreuth, den 28. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 702.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen: baar .	1 fl.	—	kr.,
19$\frac{7}{17}$ Klafter weiches Scheitholz	65 fl.	48	kr.,
2) aus Stiftungskassen: baar	51 fl.	26	kr.,
3$\frac{1}{16}$ Metzen Korn . .	4 fl.	53	kr.,

3) aus Gemeindekassen: baar	36 fl. 27	kr.,
5 Schffl. 1$\frac{3}{4}$ Mtz. Korn	44 fl. 58$\frac{3}{4}$	kr.,
4) von anderen Pfarreien:		
baar	37 fl. 30	kr.,
5 Schffl. $\frac{1}{4}$ Mtz. Korn	44 fl. 50$\frac{1}{4}$	kr.,
5 Schffl. 2$\frac{1}{4}$ Mtz. Gerste	36 fl. 32$\frac{1}{4}$	kr.,
II. Zinsen von Aktivkapitalien	7 fl. 26$\frac{1}{4}$	kr.,
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Zustande	50 fl. —	kr.,
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. 12$\frac{1}{2}$	kr.,
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	133 fl. 37$\frac{1}{2}$	kr.,
VI. Observanzmäßige Gaben	5 fl. 33	kr.
Summa	520 fl. 15	kr.

Bemerkt wird, daß, wenn die Natural-Einnahme für die pflichtigen Kassen aufgehört haben wird, die Vergütung der Normalpreise dann einzutreten hat.

Bayreuth, den 24. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1713.

(Erledigung der Pfarrei Schwand, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwand, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	54 fl. 50$\frac{1}{4}$	kr.,
2) Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	27 fl. 11$\frac{1}{4}$	kr.,
2 Klafter weiches Scheitholz II. Classe	14 fl. —	kr.,
2 Schäffel 5 Metzen 3 Vrt. 3$\frac{1}{2}$ Sz. Korn à 8 fl. 39 kr. per Schäffel	25 fl. 52$\frac{1}{4}$	kr.,
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
3) Aus Gemeindekassen:		
14 Klafter weiches Scheitholz in natura, à 4 fl. 30 kr. exclus. Hauerlohn	63 fl. —	kr.,
II. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	35 fl. —	kr.,
Aus Grundstücken	28 fl. 36$\frac{1}{4}$	kr.,
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	173 fl. 30$\frac{1}{4}$	kr.,
IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	350 fl. 30	kr.,
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	6 fl. —	kr.
Summa	778 fl. 30	kr.,
Die Lasten hievon ab mit	1 fl. 30$\frac{1}{4}$	kr.,
Reinertrag	777 fl. $\frac{3}{4}$	kr.

Ansbach, den 18. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1513.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen

Bewerbung bis zum 1. Februar 1858 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen	21 fl.	—	kr.,
II. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden und Gärtchen . . .	30 fl.	—	kr.,
Aus Gründen	194 fl.	45	kr.,
III. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen	425 fl.	—	kr.,
Gemeinderecht	5 fl.	—	kr.,
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	41 fl.	17½	kr.,
Summa	717 fl.	2½	kr.
An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 40 fl.			
Die Lasten excl. der Steuern zu 30 fl. 49½ kr. ab	17 fl.	37½	kr.
Reinertrag	699 fl.	25¼	kr.

Ansbach, den 18. December 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 939.

(Den Unterricht der Sonn- und Feiertagsschüler in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung betr.)

Der an uns ergangenen Aufforderung Königlicher Kreisregierung dahier gemäß machen wir die sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises Oberfranken auf den jüngst in Druck erschienenen Entwurf über den Unterricht der Sonn- und Feiertagsschüler in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung hiermit aufmerksam und fordern dieselben auf, die Landwirthe zur Anschaffung und Benützung dieses Tage- und Rechenbuches möglichst zu veranlassen. In der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg sind lithographirte Formularien dieses Rechenbuchs zu haben, in welchen nur die Rubriken oben an jeder Seite eingesetzt sich befinden und der leere Raum zur Eintragung für den Landwirth frei bleibt, so daß ein solches Formular für ein Jahr ausreicht. Der Preis eines solchen Formulars ist uns zur Zeit noch nicht bekannt.

Bayreuth, den 31. December 1857.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Bei Erledigung der I. Vorstandstelle.

Der II. Vorstand:

Wendel.

Zerzog, I. Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. December 1857.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		93
„ „ „ 4 %	97	
„ „ „ 4½ %	100¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101
„ „ „ 5 % neue detto		101¼
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	96¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		791

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Mittwoch den 13. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 651.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Abhaltung eines Hebammenlehrcursus pro 18$\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung rubricirten Betreffes vom 3. d. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrcurs abgehalten werde, welcher am 1. März l. Js. beginnen wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren und

innerhalb 14 Tagen

ohnfehlbar zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 5. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 660.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgehabten 290. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 141 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4prozentige Banko-Obligationen und zwar:

Nr. 52,524	mit einem Drittel	der Kapitalssumme;
„ 52,525	detto	
„ 52,535	mit der Hälfte	
„ 52,536	mit zwei Viertel	
„ 52,537	mit der Hälfte	

dann die Nr. 52,538 bis 52,611 incl. mit den ganzen Kapitalssummen — im gesammten Kapitalsbetrage von 1,232,651 fl. 40 kr.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung die niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Octo-

der 1829 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8103.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Hof pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Hof pro $18\frac{56}{57}$ und zwar

A. der Distriktskasse

mit	Einnahme	200	fl.	29	kr.,
	Ausgabe	200	fl.	27	kr.,
	Bestand	—	fl.	2	kr.,

B. der Hilfskasse

mit	Einnahme	322	fl.	$24\frac{1}{2}$	kr.,
	Ausgabe	126	fl.	12	kr.,
	Bestand	196	fl.	$12\frac{1}{2}$	kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 6990.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Selb pro $18\frac{56}{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Selb pro $18\frac{56}{57}$

mit	Einnahme	658	fl.	$56\frac{1}{4}$	kr.,
	Ausgabe	156	fl.	24	kr.,
	Bestand	502	fl.	32	kr.,
	Aktivausständen	65	fl.	$27\frac{3}{4}$	kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8373.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Nordhalben pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Nordhalben pro $18\frac{56}{57}$

mit	Einnahme	783	fl.	$38\frac{1}{2}$	kr.,
	Ausgabe	32	fl.	25	kr.,
	Bestand	751	fl.	$23\frac{1}{2}$	kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 9308 und 9700.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850, dann im Vollzuge des im rubrizirten Betreffe am 12. Juni 1853 ergangenen Rescripts der Kgl. Staats-Ministerien des Innern, des Kriegs und der Finanzen — Kreis-Amtsblatt pag 565 — werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs und die an dasselbe abzugebenden Fourage-Rationen für das

Kalenderjahr 1858

wie folgt festgesetzt, beziehungsweise auf die beigesetzten Preise erhöht:

A. Kostportionen:

1) für die Verabreichung der vollen Kost . . 30 kr.,
2) für die Mittagskost . . . . 18 kr.,
3) „ „ Abendkost . . . . 8 kr.,
4) „ „ Morgenkost . . . . 4 kr.,
5) „ das zu verstärkende Mittagessen, wenn nämlich Mittag- und Abendbrod zusammen eingenommen wird . . . . 26 kr.

Hierzu kommt noch die Vergütung für Quartier, Liegerstatt, die Beheizung und Beleuchtung mit . . . . 4 kr.,
wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

B. Fourage-Rationen:

1) für die schwere Ration der Zugpferde, nämlich:

$\frac{1}{20}$ Schffl. Haber auf	25½ kr.,
10 Pfund Heu auf	14¾ kr.
	40¼ kr.

2) für die Ration der schweren Kavallerie, nämlich:

$\frac{1}{24}$ Schffl. Haber auf	21¼ kr.,
10 Pfund Heu auf	14¾ kr.
	36 kr.

3) für die Ration der leichten Kavallerie, nämlich:

$\frac{1}{30}$ Schffl. Haber auf	17 kr.,
9 Pfund Heu auf	13½ kr.
	30½ kr.

Hiernach haben sich die Marschbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 9. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Erledigung der Präsidenten-Stelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 6498.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.

(Die Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Oberfranken pro $\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung vom 18. November v. Js., Nr. 13,291, ist die unterfertigte Stelle beauftragt worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei den öffentlichen Verpachtungen oder Waldgründe in den Staatswaldungen das steuergemäße Bonitätsverhältniß zu Grunde gelegt und mit den Pachtschillingen auch möglichst erreicht werde.

Die sämmtlichen K. Forstämter von Oberfranken werden daher angewiesen, bei den Verpachtungen, welche sie instruktionsgemäß in eigener Competenz zu beschäftigen und zu genehmigen haben, hierauf das gehörige Augenmerk zu richten, damit spätere Anstände vermieden bleiben.

Bayreuth, den 8. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Wendel, v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehen durch die Druckschrift: „Gedichte von Julius Große" betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht Augsburg hat am 31. December 1857, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Rath Frhr. v. Schnurbein, Dr. Fäustle und Wahner, Assessoren, Decrignis, I. Staatsanwalt und Wieser, Accessist als Protokollführer

wegen des in der Druckschrift:

„Gedichte von Julius Große, Göttingen, Georg H. Wiegand 1857"

auf Seite 226 — 232 enthaltenen Gedichtes:

„Sic transit"

auf den Grund von Artikel 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und in Anwendung von Art. 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, die Unterdrückung der obigen Druckschrift, so weit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 4. Januar 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Conrad.

Castell.

Ad Num. 705. und 801.

(Die Gründung von Bezirks-Versicherungs-Vereinen gegen Schaden an Rindern und Pferden betr.)

Höchster Ministerial-Entschließungen d. d. München den 26. September und 3. November l. Js., rubrizirten Betreffes, zufolge fordern wir hiermit sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités des Kreises Oberfranken auf, den Begründungen von Bezirks- oder Lokal-Viehversicherungs-Vereinen fortwährend die nur immerhin mögliche Bedachtnahme zuzuwenden, indem dieselben erfahrungsgemäß eine viel regere Theilnahme als Vereine großen Umfanges bei dem viehzüchtenden Publikum finden und daher mehr als diese geeignet sind, zur Förderung und Befestigung des landwirthschaftlichen Wohlstandes beizutragen. — Ein recht zahlreiches Entstehen solcher kleinerer Vereine und eine vielseitige Betheiligung der Viehbesitzer an denselben möglichst zu erwirken und so die gleichmäßigen Bestrebungen der Regierung und landwirthschaftlichen Vereins-Organe möglichst zu unterstützen, ist zunächst die besondere Aufgabe der landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und daß dieselben stets solche auch nach Möglichkeit lösen werden, dieses Vertrauen setzen wir in die in allen anderen Fällen erprobte Thätigkeit derselben und verweisen zur sachdienlichen Beachtung auf die in dem September-, October- und November-Hefte der landwirthschaftlichen Zeitschrift d. J. enthaltenen Abhandlungen und Statuten-Entwürfe zur Begründung fraglicher Vereine.

Bayreuth, den 23. December 1857.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Bei Erledigung der I. Vorstandstelle.

Der II. Vorstand,
Wendel.

Zerzog, I. Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Januar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		93
„ „ „ 4 %	96$\frac{3}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		100$\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		100$\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101
„ „ „ 5 % neue detto		101$\frac{1}{2}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	96$\frac{1}{8}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	787	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Sonnabend den 16. Januar 1858.

Inhalt:

(Den Dienstes-Antritt des Kgl. Regierungs-Präsidenten von Oberfranken betreffend.)

Von Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn unterm 1. Januar 1858 zum Präsidenten der Regierung von Oberfranken allergnädigst ernannt, — habe ich das mir anvertraute Regierungs-Präsidium dahier unterm Heutigen angetreten.

Bayreuth, den 11. Januar 1858.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ad Num. 647.

Bekanntmachung.

(Die neuen Grundbestimmungen der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem Direktorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die mit letzterer verbundene Lebens-Versicherungs-Anstalt neu entworfenen „Grundbestimmungen" die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, werden dieselben zufolge höchsten Auftrags hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 6. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Grundbestimmungen
der
Lebensversicherungs-Anstalt
der
bayerischen
Hypotheken- und Wechselbank.

Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebensversicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1.

Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Aktienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungsgeschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2.

Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz.

Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staatsregierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechts, welche die erforderliche Qualifikation besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe

ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,

2) auf bestimmte Zeit, (längstens 10 Jahre) wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,

3) auf bestimmte Zeit, (längstens 25 Jahre) wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,

2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3.

Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen.

Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4.

Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind.

Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit or-

ganischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5.

Militärpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritt der Kriegsgefahr den in §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufs entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden.

Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6.

Die hinsichtlich der Qualifikation der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebensversicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7.

Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist fl. 25,000 und der niedrigste fl. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein.

Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von fl. 100, fl. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines

ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8.

Die Vermittlung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9.

Die Agenten sind die Commissionäre der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruktion. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insoferne, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruktion zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10.

Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospekte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;

2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbfällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;

3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;

4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen.

§. 11.

Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen.

Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12.

Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen.

Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen.

Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13.

Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen.

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen.

Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14.

Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit B. 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15.

Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein.

Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16.

Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind.

Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17

Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18.

Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,

2) bei den Verträgen nach §. 2 lit B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und

3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19.

Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen.

Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten.

§. 20.

Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet.

Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration zum Abschlusse des Vertrags erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21.

Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,

2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (Siehe §. 41.)

§. 22.

Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt.

Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23.

Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dieß entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24.

Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25.

Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26.

Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt, für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt.

Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27.

Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalles an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von 4 Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von 14 Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seiten des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird.

Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28.

Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritte des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29.

Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kömmt sofort zur Auszahlung.

§. 30.

Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen.

Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebensversicherungen nach §. 2 lit B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31.

Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reduktionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32.

Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33.

Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in aktiven Seedienst begibt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34.

Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35.

Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben.

Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben.

Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung.

Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben aber noch in den Grenzen von Europa nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36.

Auf die im §. 2 lit A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37.

Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sektionsberichte, wenn die Sektion stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Sektion dringen zu dürfen.

§. 38.

Bei der im §. 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebensversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39.

Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb drei Jahren

nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40.

Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben der Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. Wer die direkte Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen.

Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41.

Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42.

Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43.

Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung, die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausgezahlt erhalten,

4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, 17. September 1857.

Direktorium
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für fl. 100 Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		Alter des Versicherten	Prämienbetrag.		Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.	
Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.
10	1	28	24	2	7	38	3	—	52	4	54
11	1	30	25	2	10	39	3	5	53	5	6
12	1	33	26	2	13	40	3	11	54	5	19
13	1	36	27	2	16	41	3	17	55	5	32
14	1	39	28	2	19	42	3	24	56	5	48
15	1	42	29	2	22	43	3	31	57	6	3
16	1	44	30	2	26	44	3	38	58	6	20
17	1	46	31	2	30	45	3	45	59	6	37
18	1	49	32	2	33	46	3	54	60	6	56
19	1	52	33	2	37	47	4	2	61	7	15
20	1	55	34	2	41	48	4	12	62	7	36
21	1	58	35	2	45	49	4	21	63	7	58
22	2	1	36	2	49	50	4	31	64	8	22
23	2	4	37	2	55	51	4	42	65	8	48

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A. 2 für 100 fl. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.		Auf 2—5 Jahre.		Auf 6—10 Jahre		Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.		Auf 2—5 Jahre		Auf 6—10 J.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	47	—	55	—	55	38	1	49	1	55	2	1
11	—	48	—	52	—	57	39	1	52	1	57	2	4
12	—	49	—	54	1	—	40	1	54	2	—	2	8
13	—	51	—	56	1	2	41	1	56	2	3	2	12
14	—	53	—	59	1	5	42	1	59	2	6	2	16
15	—	55	1	2	1	8	43	2	3	2	10	2	21
16	—	58	1	5	1	11	44	2	6	2	15	2	26
17	1	2	1	8	1	14	45	2	10	2	19	2	31
18	1	5	1	11	1	17	46	2	14	2	24	2	38
19	1	8	1	13	1	20	47	2	19	2	29	2	45
20	1	11	1	16	1	22	48	2	24	2	36	2	53
21	1	13	1	18	1	24	49	2	30	2	43	3	1
22	1	16	1	21	1	26	50	2	36	2	50	3	10
23	1	19	1	23	1	28	51	2	43	2	58	3	19
24	1	21	1	25	1	30	52	2	50	3	6	3	30
25	1	23	1	27	1	32	53	2	58	3	16	3	41
26	1	25	1	29	1	34	54	3	7	3	26	3	54
27	1	27	1	31	1	36	55	3	17	3	38	4	6
28	1	29	1	33	1	38	56	3	27	3	50	4	21
29	1	31	1	35	1	40	57	3	39	4	3	4	36
30	1	33	1	37	1	42	58	3	51	4	17	4	54
31	1	35	1	39	1	44	59	4	4	4	32	5	11
32	1	37	1	41	1	46	60	4	18	4	50	5	31
33	1	39	1	43	1	48	61	4	34	5	7	5	52
34	1	41	1	45	1	50	62	4	52	5	27	6	14
35	1	43	1	47	1	52	63	5	10	5	48	6	40
36	1	45	1	49	1	55	64	5	30	6	12	7	5
37	1	47	1	52	1	58	65	5	50	6	36	7	35

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 3 für fl. 100. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre				Auf 10 Jahre				Auf 15 Jahre				Auf 20 Jahre				Auf 25 Jahre			
	Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	80	10	17	30	64	1	7	45	50	38	4	32	39	57	2	58	31	25	2	3
11	80	20	17	30	63	58	7	44	50	34	4	31	39	52	2	57	31	20	2	3
12	80	13	17	29	63	46	7	43	50	23	4	31	39	42	2	57	31	11	2	3
13	80	6	17	27	63	34	7	42	50	12	4	30	39	32	2	57	31	5	2	2
14	79	58	17	26	63	22	7	41	50	1	4	30	39	22	2	56	30	58	2	2
15	79	51	17	26	63	10	7	41	49	50	4	29	39	12	2	56	30	52	2	2
16	79	38	17	24	62	57	7	40	49	38	4	29	39	1	2	55	30	45	2	2
17	79	30	17	23	62	49	7	40	49	30	4	28	38	53	2	55	30	41	2	2
18	79	22	17	21	62	41	7	39	49	22	4	28	38	49	2	55	30	36	2	2
19	79	14	17	21	62	33	7	39	49	13	4	28	38	44	2	55	30	31	2	2
20	79	6	17	20	62	24	7	38	49	5	4	27	38	39	2	55	30	26	2	2
21	79	4	17	20	62	20	7	38	49	—	4	27	38	37	2	55	30	24	2	2
22	79	1	17	19	62	16	7	38	48	55	4	27	38	35	2	55	30	18	2	1
23	78	59	17	19	62	12	7	37	48	54	4	27	38	33	2	55	30	12	2	1
24	78	56	17	19	62	7	7	37	48	53	4	27	38	31	2	55	30	3	2	1
25	78	53	17	18	62	3	7	37	48	52	4	27	38	29	2	55	29	54	2	—
26	78	51	17	18	61	58	7	36	48	51	4	27	38	27	2	55	29	42	1	59
27	78	48	17	18	61	54	7	36	48	50	4	27	38	21	2	54	29	26	1	58
28	78	45	17	17	61	55	7	36	48	49	4	27	38	15	2	54	29	10	1	57
29	78	42	17	17	61	56	7	37	48	48	4	27	38	5	2	53	28	53	1	56
30	78	39	17	16	61	57	7	37	48	47	4	27	37	51	2	53	28	33	1	55
31	78	36	17	16	61	57	7	37	48	46	4	27	37	40	2	52	28	12	1	54
32	78	33	17	16	61	58	7	37	48	40	4	27	37	21	2	50	27	51	1	53
33	78	37	17	17	61	59	7	37	48	34	4	26	37	2	2	49	27	26	1	51
34	78	41	17	17	62	—	7	37	48	23	4	25	36	42	2	48	27	1	1	50
35	78	45	17	18	62	1	7	37	48	12	4	24	36	18	2	46	26	35	1	48
36	78	49	17	18	62	2	7	37	47	55	4	22	35	53	2	44	26	8	1	47
37	78	54	17	18	61	57	7	36	47	33	4	20	35	27	2	43	25	41	1	45
38	78	51	17	18	61	47	7	35	47	6	4	18	34	54	2	41	25	7	1	43
39	78	48	17	18	61	29	7	33	46	39	4	17	34	20	2	39	24	32	1	42
40	78	45	17	17	61	12	7	32	46	5	4	14	33	45	2	37	23	57	1	40
41	78	43	17	17	60	47	7	29	45	31	4	12	33	9	2	35	23	17	1	38
42	78	32	17	15	60	16	7	26	44	57	4	10	32	33	2	33	22	33	1	35
43	78	21	17	13	59	41	7	23	44	16	4	7	31	51	2	30	21	44	1	33
44	78	2	17	10	59	11	7	21	43	34	4	4	31	8	2	28	20	50	1	30
45	77	42	17	7	58	31	7	17	42	51	4	2	30	25	2	26	19	51	1	26
46	77	14	17	3	57	50	7	14	42	7	4	—	29	35	2	23				
47	76	45	16	58	57	14	7	12	41	27	3	57	28	43	2	20				
48	76	15	16	54	56	30	7	8	40	39	3	54	27	45	2	17				
49	75	51	16	51	55	50	7	5	39	54	3	52	26	42	2	13				
50	75	19	16	47	55	9	7	2	39	8	3	49	25	33	2	8				
51	74	53	16	44	54	32	7	—	38	19	3	46								
52	74	34	16	41	54	—	6	57	37	25	3	42								
53	74	6	16	36	53	19	6	51	36	23	3	37								
54	73	36	16	32	52	37	6	50	35	12	3	32								

Alter des Versicherten. Jahre.	Auf 5 Jahre Baarzahlung. fl.	kr.	Jährliche Prämie. fl.	kr.	Auf 10 Jahre Baarzahlung. fl.	kr.	Jährliche Prämie. fl.	kr.	Auf 15 Jahre Baarzahlung. fl.	kr.	Jährliche Prämie. fl.	kr.	Auf 20 Jahre Baarzahlung. fl.	kr.	Jährliche Prämie. fl.	kr.	Auf 25 Jahre Baarzahlung. fl.	kr.	Jährliche Prämie. fl.	kr.
55	73	13	16	29	51	58	6	47	33	56	3	26								
56	72	50	16	26	51	10	6	43												
57	72	25	16	23	50	11	6	37												
58	71	58	16	18	49	6	6	31												
59	71	29	16	14	47	50	6	23												
60	70	58	16	9	46	20	6	14												
61	70	15	16	3																
62	69	17	15	53																
63	68	14	15	42																
64	66	55	15	29																
65	65	17	15	13																

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für fl. 100. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.

Alter des Versicherten. Jahre.	10. fl.	kr.	15 fl.	kr.	20. fl.	kr.	25. fl.	kr.	30. fl.	kr.	35. fl.	kr.	40. fl.	kr.
10	1	15	1	13	1	12	1	10	1	8	1	6	1	4
15	1	28	1	26	1	24	1	22	1	20	1	18	1	15
20	1	41	1	39	1	37	1	35	1	32	1	30	1	27
25	1	55	1	53	1	51	1	48	1	45	1	42	1	39
30	2	11	2	9	2	6	2	4	2	—	1	57	1	53
35	2	30	2	28	2	26	2	23	2	19	2	15	2	10
40	2	55	2	53	2	51	2	48	2	44	2	39	2	34
45	3	29	3	27	3	24	3	22	3	18	3	13	3	7
50	4	15	4	12	4	10	4	7	4	3	3	59	3	52
55	5	16	5	13	5	10	5	8	5	5	5	—	4	54
60	6	38	6	35	6	33	6	30	6	27	6	23	6	17
65	8	30	8	27	8	24	8	21	8	18	8	15	8	9

Alter des Versicherten. Jahre.	45. fl.	kr.	50. fl.	kr.	55. fl.	kr.	60. fl.	kr.	65. fl.	kr.	70. fl.	kr.	75. fl.	kr.
10	1	2	—	59	—	56	—	54	—	50	—	47	—	44
15	1	13	1	10	1	8	1	5	1	1	—	58	—	54
20	1	24	1	22	1	19	1	16	1	12	1	9	1	5
25	1	36	1	32	1	29	1	25	1	22	1	18	1	14
30	1	48	1	44	1	40	1	35	1	31	1	27	1	22
35	2	5	1	59	1	53	1	48	1	42	1	37	1	31
40	2	27	2	20	2	13	2	5	1	58	1	51	1	43
45	2	59	2	51	2	41	2	32	2	22	2	12	2	2
50	3	44	3	34	3	23	3	10	2	57	2	44	2	32
55	4	46	4	35	4	22	4	6	3	50	3	33	3	16
60	6	9	5	58	5	43	5	26	5	5	4	43	4	20
65	8	2	7	51	7	36	7	16	6	52	6	24	5	54

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebungsversicherung nach §. 2 lit. B 2 für fl. 100. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																							
	10.		15.		20.		25.		30.		35.		40.		45.		50.		55.		60.		65.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	2	30																						
15	2	41	2	52																				
20	2	53	3	3	3	14																		
25	3	5	3	15	3	26	3	36																
30	3	19	3	29	3	38	3	49	4	—														
35	3	36	3	46	3	56	4	5	4	16	4	30												
40	3	59	4	8	4	18	4	27	4	37	4	49	5	8										
45	4	31	4	40	4	48	4	57	5	6	5	18	5	34	5	58								
50	5	14	5	22	5	32	5	39	5	47	5	58	6	12	6	35	7	8						
55	6	12	6	21	6	29	6	37	6	45	6	53	7	7	7	27	7	58	8	44				
60	7	32	7	40	7	49	7	55	8	2	8	11	8	22	8	41	9	8	9	49	10	52		
65	9	20	9	28	9	36	9	43	9	49	9	57	10	7	10	24	10	48	11	26	12	21	13	44

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Ad Num. 10156.

(Die katholische Schulstelle Merkendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle Merkendorf, welche nach der neuen, jedoch noch nicht justifizirten Fassion ein Einkommen von circa

300 fl.

gewährt, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach innerhalb 4 Wochen bei der katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz in Kemmern, oder bei dem Königl. Landgerichte Scheßlitz einzureichen.

Bayreuth, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 8813.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Kronach pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Kronach pro $18\frac{56}{57}$

mit 1208 fl. $10\frac{1}{8}$ kr. Einnahme,
992 fl. 54 kr. Ausgabe,

215 fl. $16\frac{1}{8}$ kr. Bestand,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 5029.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Burgebrach pro $18\frac{56}{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Burgebrach pro $18\frac{56}{57}$ und zwar

A. bei der Distriktskasse

mit Einnahme 278 fl. 10 kr.,
Ausgabe 256 fl. 49 kr.,

Aktivrest 21 fl. 30 kr.,

B. der Sparkasse

mit 1413 fl. $59\frac{1}{8}$ kr. Einnahme,
694 fl. $57\frac{1}{8}$ kr. Ausgabe,

719 fl. 2 kr. Aktivrest,
23 fl. 15 kr. Einnahmsrückständen,
3128 fl. 51 kr. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. December 1857.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidenten-Stelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 9355

(Einen in der unteren Hirschau bei München aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt der Abdruck eines Ausschreibens der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreff vom 27. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung für die Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Bayreuth, den 6. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

• • •

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Einen in der unteren Hirschau bei München aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am 20. Juni l. Js. wurde in der unteren Hirschau bei München, die Leiche eines zur Zeit noch unbekannten Mannes aufgefunden, der Kopf war vollkommen zerschmettert, so daß in dieser Beziehung Anhaltspunkte für die Beschreibung fehlen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Rocke aus schwarzbraunem Tuche, mit einem Beinkleide von schwarzem Buksking, einer Weste von geblümtem Wollenzeuge, ledernen Stiefeln und einem Hemde ohne Merkzeichen.

Neben derselben lag ein abgefeuertes Terzeroll; das muthmaßliche Lebensalter kann nicht angegeben werden, da die Verwesung schon zu weit vorgeschritten war.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, nach dem Herkommen dieser Person, welche sich muthmaßlich entleibte, geeignete Recherchen zu veranlassen, und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte München l. d. J., unter gleichzeitiger Be-

richterstattung an die unterfertigte Stelle, mitzutheilen.

München, den 27. December 1857.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch.

(Reichart. Georg Ludwig. wegen Preßvergehens betr.)

Auszug

aus dem Urtheilsbuche des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Literaten Georg Ludwig Reichardt zu München, wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Georg Ludwig Reichardt, Literat aus Nürnberg, wird wegen des Vergehens des Mißbrauches der Presse, begangen durch Beschimpfung des Kgl. Staatsanwaltes Müller und beleidigenden Spott und Bezeigung der Verachtung gegen denselben bezüglich seiner Amtsthätigkeit vermittelst Veröffentlichung des Artikels mit der Ueberschrift „Briefkasten" in Nr. 22 des am 31 Mai d. Js. ausgegebenen deutschen Theater-Albums, jedoch verübt unter mildernden Umständen zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von fünf und vierzig Tagen, einschlüssig der durch das in der Preßpolizeisache des Kgl. Hofschauspielers Straßmann am 7. October d. Js. gefällte Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts München l. d. J. ausgesprochenen Polizeiarreststrafe von 4 Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch dem Staats-Aerare zur Last fallen, verurtheilt;

II. das Blatt Nr. 22 des Theater-Albums vom Jahre 1857 ist, soweit es noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken;

III. zugleich verordnet der Schwurgerichtshof die Bekanntmachung des Urtheilssatzes in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern nach beschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnisses. —

(Folgen die Entscheidungs-Gründe.)

Also erkannt in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und verkündet am sechs- und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Frhr. v. Branka, Rath am Kgl. Bezirksgerichte München l. d. J., Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes, Arnold, v. Heinleth, Frhr. v. Herman, Räthe, Frhr. v. Harsdorf, Assessor, Wolf, K. I. Staatsanwalt, und Ritt, Sekretär am Bezirksgerichte München l. d. Isar.

Branka, Arnold, v. Heinleth, Herman, Harsdorf, Ritt.

Zur Beglaubigung
Ritt.

In fidem extractus.

München, den 2. Jänner 1858.

Königliches Bezirksgericht München l. d. Isar.

Der Königl. Direktor,
Frhr. v. Düring.

Metzenauer.

Ad Num. 1255.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg

hat am zwanzigsten neunten December Eintausend acht-

hundert funfzig sieben, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Killinger, Rath; von Kirschbaum, Assessor; Luz, Staatsanwalt, und Leidner, Protokollführer; in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift: „Ueber Arbeiterbewegungen der Gegenwart von A. St. Siegwolf, Frauenfeld, Verlags-Comptoir 1857" in der Erwägung, daß durch den Inhalt dieser Schrift die Art. 16 und 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt sind, auf Unterdrückung dieser Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 7. Januar 1858.

Der Kgl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Oppelt.

Ad Num. 1206.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg

hat am zwei und zwanzigsten December Eintausend acht-

hundert fünfzig sieben, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Cramer, Rath; Bestelmeyer, Assessor; Luz, Staatsanwalt und Leidner, Protokollführer; in der Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor dahier, wegen Preßvergehen, in der Erwägung, daß durch die Einrückung der Interpellation des Grafen von Giech an das Präsidium der heurigen protestantischen Generalsynode zu Bayreuth in die Nr. 326 des hiesigen von rc. Cantor redigirten fränkischen Kuriers vor. Js. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt ist, auf Unterdrückung der Nr. 326 dieses Blattes, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 7. Januar 1858.

Der Kgl. Direktor:

Freiherr von Welser.

Oppelt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Mittwoch den 20. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 704.

Bekanntmachung.

(Verbreitung der Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. l. Mts. von der Geschichte „der Gemeinde Wiesenbrunn und des Bauers Georg Tromholz“, herausgegeben vom quiesz. Kgl. geheimen Oberbaurathe Freiherrn von Pechmann, der II. Band erschienen ist, so werden die Gemeinden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. Juli 1857 (Kreis-Amtsblatt Nr. 56) wiederholt auf fragliches Werk aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 16. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 696.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bestellungen der gedruckten Sammlung der bayerischen Jagdgesetzgebung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Bestellung der gedruckten Sammlung der bayerischen Jagdgesetzgebung noch im Rückstande sind, werden beauftragt, die Bestellung wo möglich sofort, oder längstens innerhalb 8 Tagen zu machen.

Bayreuth, den 15. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,010.

An die Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken und an die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Scheßlitz und Weismain.

(Die rechtzeitige Einbeförderung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den §. 47 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar 1853 (Kreis-Amtsblatt S. 165) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung **pro 18$\frac{56}{57}$ unfehlbar** bis zum 1. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle eingelaufen seyn müssen.

Gegen diejenigen mittelbaren Magistrate und Verwaltungen, welche ihre Rechnungen nicht so zeitig übergeben, daß sie bis zu dem angegebenen Termine in Vorlage gebracht werden können, haben die K. Landgerichte unnachsichtlich und ohne Beachtung irgend einer Entschuldigung bei eigener Verantwortung der Amtsvorstände mit Exekution vorzuschreiten, und daß dieß geschehen, hieher anzuzeigen.

Die gleiche Einschreitung haben auch die unmittelbaren Magistrate und Verwaltungen zu gewärtigen, welche den Einsendungs-Termin nicht pünktlich einhalten.

Bayreuth, den 12. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident

Dobmayr.

Ad Num. 10,498.

Bekanntmachung

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ruheversetzung des K. Landgerichtsarztes Dr. Fresch ist das Landgerichts-Physikat Ansbach erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb der nächsten 14 Tage

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 10. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 10,763.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Kulmbach pro 18$\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Kulmbach pro 18$\frac{56}{57}$

mit				
	Einnahme	781 fl.	$20\frac{5}{8}$	kr.,
	Ausgabe	665 fl.	$7\frac{1}{2}$	kr.,
	Bestand	116 fl.	$1\frac{3}{8}$	kr.,
Einnahmsrückständen		129 fl.	$1\frac{1}{8}$	kr.,
Ausgabsrückständen		200 fl.	—	kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8564.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Naila pro 18$\frac{56}{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Naila pro 18$\frac{56}{57}$ und zwar

A. der Distriktskasse

mit Einnahme 1889 fl. 54⅝ kr.,
Ausgabe 938 fl. 36 kr.,
Bestand 951 fl. 18⅝ kr.,

B. der Sparkasse

mit 1943 fl. 24¾ kr. Einnahme,
1331 fl. 38¾ kr. Ausgabe,
611 fl. 46 kr. Bestand,
4637 fl. 38¼ kr. Vermögen,
3876 fl. 57 kr. Schulden,

C. der Hilfskasse

mit 3760 fl. 43 kr. Einnahme,
2985 fl. 59 kr. Ausgabe,
774 fl. 44 kr. Bestand,
9193 fl. 46 kr. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Dobmayr.

Ad Num. 10,914.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Andreas Schricker von Asch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Staats-Anwaltes zu Hof, de pr. 14. d. Mts. wurde der Fleischbursche Andreas Schricker von Asch, K. K. Bezirkamtes Asch, wegen Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betruges II Grades im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur geeigneten Maßnahme in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 15. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement

des Fleischknechtes Andreas Schricker, ledig von Asch.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: gewölbt,
Augen: braun,
Nase: groß,
Mund: klein,
Kinn: spitzig,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 9119.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro I. Quartal 18⅝⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im I. Quartale 18⅝⅞ verliehenen Waisenpfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. October 1857 an:

A. Doppelwaisen:

1) Sengenberger, Margaretha, von Altenplos, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
2) Leupold, Georg Friedrich Konrad, von Helmbrechts, K. Ldg. Münchberg, mit . 8 fl.
3) Münch, Elisabetha, von Heinersreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.
4) Kirschner, Anna Margaretha, von Penk, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . . . 8 fl.

5) Hilpert, Katharina, von Döberschütz, nun in Meierhof, K. Ldg. Kirchenlamitz, mit . 8 fl.
6) Dietlein, Johann Lorenz, von Weißenstadt, K. Ldg. Kirchenlamitz, mit . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

7) Kreul, Johann Peter, von Moosanger, K. Ldg. Hof, mit . . . . 7 fl.
8) Keil, Christian, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.
9) Adam, Konrad Heinr. Otto, von Thurnau, K. Ldg. Thurnau, mit . . . . 7 fl.
10) Hilpert, Georg Heinrich, von Schwarzenbach a. d. S., K. Ldg. Rehau, mit . 7 fl.
11) Seiler, Anna Katharina, von Heinersreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
12) Pollach, Johanna Louise, von Heinersreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
13) Herrmannsdörffer, Johann Wolfgang, von Heinersreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
14) Bär, Rudolph, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.
15) Förster, Johann Georg, von Selbitz, K. Ldg. Naila, mit . . . . 7 fl.
16) Schmidt, Elisabetha, von Unterleupoldsberg, K. Ldg. Naila, mit . . . . . 7 fl.
17) Thiet, Johann Philipp, von Brand, K. Ldg. Naila, mit . . . . 7 fl.
18) Lenk, Johann Benedikt, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 7 fl.
19) Weiß, Bartholomäus, von Burghaig, K. Ldg. Kulmbach, mit . . . . 7 fl.
20) Rausch, Katharina Margar., von Münchberg, K. Ldg. Münchberg, mit . . . . 7 fl.
21) Kastner, Eva Magdalena Henriette, von Münchberg, K. Ldg. Münchberg, mit . 7 fl.
22) Sachs, Anna Margaretha, von Münchberg, K. Ldg. Münchberg, mit . . . . 7 fl.
23) Tröger, Georg Christian Michael, von Münchberg, K. Ldg. Münchberg, mit . . 7 fl.

24) Reisenberger, Johann Friedrich August, von Münchberg, K. Ldg. Münchberg, mit 7 fl.
25) Trautner, Anna Johanna Christiana Magdalena, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
26) Meister, Kunigunda, von Wüstenselbitz, K. Ldg. Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.
27) Schuster, a) Anna Margaretha. b) Anna Johanna Marg. Friederika, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 14 fl.
28) Probst, Ernestine Margar., von Weißenstadt, K. Ldg. Kirchenlamitz, mit . . . 7 fl.
29) Drescher, Johann Adam, von Schübelhammer, K. Ldg. Naila, mit . . . . . 7 fl.
30) Wagner, Elisabetha Margaretha, von Selb, K. Ldg, Selb, mit . . . . . 7 fl.
31) Kurz, Johann, von Grüngraben, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
32) Hahn, Johanna Margaretha Sophie Barbara, von Heinersreuth, K. Ldg. Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. November 1857 an:

A. Doppelwaisen:

B. Einfache Waisen:

Sind zur Zeit keine vorgemerkt.

Vom 1. December 1857 an:

A. Doppelwaisen:

B. Einfache Waisen:

Sind zur Zeit keine vorgemerkt.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8462.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Peter Schmitt wegen Nothzucht, hier dessen Ausweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16., praes. 21. v. M. wurde der ledige Brunnengräber Peter Schmitt von Krensheim, großherzogl badischen Bezirksamts Gerlachsheim durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 31. Oktober 1857 wegen Verbrechen des nächsten Versuches zur Nothzucht in eine Arbeitshausstrafe von zwei und einem halben Jahre verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Unter Beifügung des Signalements des ꝛc. Schmitt werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben das vorgeschriebene Verfahren über Landesverwiesene genau zu beobachten.

Bayreuth, am 8. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement.

Statur 5′ 6″, Gesicht lang, Haare grau, Stirne schmal, Augenbraunen grau, Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn oval. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 10,536.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von

Mittelfranken vom 1., praes. 10 d. M. wurde der ledige Taglöhner Anton Samstag von Wölchingen, großherzogl. badischen Bezirksamts Borberg, welcher bereits durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Juli 1857 (Kreisamtsblatt Seite 1402) des Landes verwiesen worden war, durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Windsheim vom 17. December 1857 wegen des Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und genanntes Individuum nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 12. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Personalbeschreibung
des Anton Samstag:

Alter: 16 Jahre.
Größe: 5′ 1″.
Haare: bräunlich.
Stirne: flach.
Augenbraunen: bräunlich.
Augen: grau.
Nase: breit.
Mund: oval.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: blaß.
Gesichtsform: breit.
Körperbau: untersetzt.
Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 9449.

An die Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die gegen den Hufschmiedssohn Johann Georg Uhl von Auernheim ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 28. vorig., präs. 1. d. M. wurde der untensignalisirte Hufschmiedssohn Johann Georg Uhl von Auernheim, K. württembergischen Oberamtes Neresheim, durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts zu Augsburg vom 2. December v. Js., wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles in Concurrenz mit einer polizeilich strafbaren Entwendung, in eine Arbeitshausstrafe von vier Jahren verurtheilt, und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 9. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement.

Johann Georg Uhl von Auernheim, Kgl. württembergischen Oberamts Neresheim, lediger Schmiedgeselle, katholisch, 19 Jahre alt, mittlerer Statur, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ein ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, braune Haare, hohe Stirne, graue Augen, dicke Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, und spricht den schwäbischen Dialekt. Seine Kleidung besteht in einem grauen Filzhute, halbseidenem Halstuche, baumwollener Weste, braun- und blaugestreifter Tuchhose, einem schwarzen Tuchrock, einem Hemd und einem Paar Stiefeln. Besondere Kennzeichen sind: zwei fehlende Zehen am rechten Fuße, am linken Fuße aber gar keine Zehen.

Ad Num. 10,749.

An die Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Benützung eines falschen Amtssiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der unterm 12. d. Mts. anher gelangten Entschließung der K. Regierung von Niederbayern mit dem Auftrage mitgetheilt, die Ausfertigungen insbesondere Visirungen des Kgl. Landgerichts Ebersberg einer genauen Prüfung bezüglich ihrer Aechtheit zu unterstellen und bei entdeckten Fälschungen gesetzliche Einschreitung zu bewirken.

Bayreuth, den 14. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

An die K. Stadtkommissariate, Landgerichte und Stadt-Magistrate in Niederbayern.

(Benützung eines gefälschten Amtssiegels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 31. v. Mts. und Jahres wurde im Landgerichte Vilshofen ein gewisser Xaver Hellmuth aus Neuburg a. d. D. im Besitze eines falschen Vorweises, lautend auf den Metzger- und Bierbrauergesellen Xaver Heldmann aus Passau, mit der Fertigung des K. Landgerichts Ebersberg d. d. 13. December 1857 und einem beigedruckten falschen Siegel, betreten und verhaftet.

Derselbe ist der Fälschung dieses Vorweises geständig und wurde bis zur erfolgten Constatirung seiner Persönlichkeit in Detention behalten.

Da anzunehmen ist, daß dieses falsche Insiegel auch noch in anderer Weise gebraucht wurde, so werden die obengenannten Behörden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß das Siegel von gewöhnlicher rundlänglicher Form und auf den ersten Anblick als falsch zu erkennen ist. Dasselbe trägt in der Mitte das bayerische

Wappen und von der Linken zur Rechten die Umschrift: „K. Bayerisches Landgericht Ebersberg" mit ganz schlechten und unregelmäßigen Buchstaben.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Schilcher, Präsident.

Zenner.

Ad Num. 10905.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung zweier Büßer aus der Filial-Strafanstalt zu Rebdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der unterm 14. d. Mts. anher gelangten Entschließung der Kgl. Regierung von Mittelfranken zur geeigneten Maßnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 15. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Mittelfranken.

(Entweichen zweier Büßer aus der Filial-Strafanstalt zu Rebdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. d. Mts. Abends 5 Uhr sind die unten signalisirten Büßer Johann Atzberger von Hausen, K. Landgerichts Kelheim, und Johann Binder von Kaltenbrunn, K. Landgerichts Weiden, aus der Filial-Straf-Anstalt Rebdorf in ihrer gewöhnlichen Sträflingskleidung entsprungen.

Es ist daher ungesäumt die geeignete Spähe zu verfügen, die Aufgreifung und Wiedereinlieferung derselben in die bezeichnete Anstalt im Falle Betretens zu bewirken, und ein allenfallsiges Ergebniß alsbald hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

* * *

Signalement des rc. Atzberger.

Alter: 28 Jahre,
Größe: 5' 9" 4''',
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: proport.,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: mittlere,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des rc. Binder.

Größe: 5' 8" 3''',
Haare: blond,
Stirne: gewölbt,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: proport.,
Mund: desgl.,
Kinn: rund,
Gesicht: oval,
Statur: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 8461.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Raubmord betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der unterm 21. v. Mts. an die unterfertigte Stelle mitgetheilten Entschließung der K. Regierung von Oberbayern vom 18. v. Mts. zur Darnachachtung zugefertigt.

Bayreuth, den 12. Januarr 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Raubmord betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des K. K. Bezirksamtes Reutte hat sich der Schneidergeselle Karl Lang aus München, dessen Signalement hier unten folgt, eines am 11. d. Mts. an Johanna Lumper von Stockach im Lechthale verübten Raubmordes dringend verdächtig gemacht, und ist seit diesem Vorfalle flüchtig, weßhalb die Weisung ergeht, thätigst auf denselben zu fahnden, ihn im Falle Betretens festzunehmen, obigem K. K. Bezirksamte Nachricht zu geben, und der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

München, den 18. December 1857.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Bruch.

* * *

Signalement.

Karl Lang ist 22 Jahre alt, katholisch, hat eine Narbe im Gesichte, welche vom Jochtheile schief über die Wange (glaublich linke) nach rückwärts und abwärts läuft, dann eine längliche Narbe an der innern Fläche der rechten Hand; überdieß zeichnet sich derselbe durch Hervorragen des Brustbeines (sogenannten Herzbuckel) aus, derselbe ist klein, kaum 5 Schuhe hoch, hat ein längliches mageres Gesicht mit dunklem Tein; hat schwarze kleine Augen, und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am Königl. Bezirksgerichte Hof betr.)

Bestehender Vorschrift zufolge wird von dem Unterzeichneten hiemit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, durch allerhöchstes Rescript vom 10. Januar 1858 den Bezirksgerichts-Accessisten Constantin Freiherrn von Dobeneck zu Schweinfurt, vom 1. Februar l. Js. an als funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Hof aufzustellen.

Bamberg, den 15. Januar 1858.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt,
v. Dall'Armi.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Januar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		93¼
„ „ „ 4 %		96⅞
„ „ „ 4½ %	101	
„ „ „ 4½ % halbjährig		100¾
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101
„ „ „ 5 % neue detto		101¼
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		96⅞
Bayer. Bank-Actien mit Div. 1. Sem.	787	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 7. **Bayreuth, Sonnabend den 23. Januar 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 10,285.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Begnadigung des Ferdinand Fritze von Weikersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde durch allerhöchste Entschließung vom 30. November v. Js. die gegen den Dienstknecht Ferdinand Fritze von Weikersdorf im Herzogthume Sachsen-Meiningen vom vormaligen K. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erkannte, durch Regierungs-Ausschreiben vom 15. September vorigen Jahres bekannt gegebene Landesverweisung im Wege allerhöchster Gnade erlassen.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs der Zurücknahme der gegen Ferdinand Fritze getroffenen Verfügungen in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,372.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sängerin Haubner, Babetta, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 4. v. Mts. erhalten die obengenannten Behörden nachstehend einen Abdruck der von der K. Regierung von

Mittelfranken unterm 12. d. Mts. erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Sängerin Babetta Haubner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Babette Haubner von Fürth nach Bericht des dortigen Stadtmagistrates vom 8. d. Mts. bereits am 17. v. Mts. wieder in ihrer Heimathsgemeinde eingetroffen ist, so tritt die in der autographirten Entschließung vom 24. November v. Js., Nr. 7248, getroffene Anordnung wieder außer Wirksamkeit.

Ansbach, den 12. Januar 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Ad Num. 10,115.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In nachstehendem Abdrucke wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken das Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 4. l. Mts., oben bezeichneten Betreffs, zu gleicher Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 14. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Lauf wurde unlängst dortselbst die Verausgabung eines falschen preußischen Thalers versucht. Derselbe trägt die Jahrzahl 1809, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Kennzeichen seiner Unächtheit sind:

1) die graue Zinnfarbe,
2) das ganz stumpfe Gepräge,
3) der Mangel einer Randverzierung, und
4) der dumpfe Klang desselben.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem K. Landgerichte Lauf mitzutheilen.

Ansbach, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat December 1857.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Decbr. 5.	210 4/6	159 4/6	51	17	15	81	76	5	13	36	270 4/6	270 4/6	—	11	27	99 1/2	94 1/2	5	8	48	
	12. "	212 1/6	176 1/6	42	16	36	85 5/6	81 4/6	4	12	48	65	57	8	10	57	196 [illegible]	192 2/6	4	8	57	
	19. "	102 5/6	95 5/6	7	15	18	51 1/6	47 1/6	4	12	21	122	114	8	11	18	186 1/6	102 1/6	84	8	24	
	24. "	12	—	12	—	—	13 3/6	6 3/6	7	12	—	49 3/6	41 4/6	8	11	12	89 1/6	87 1/6	2	8	6	
	30. "	37 4/6	31 4/6	6	15	24	25 1/6	17 1/6	8	12	—	45 5/6	43 5/6	2	11	18	28	26	2	8	6	
Bamberg.	2. Dec.	273 3/6	233 3/6	40	16	18	177 1/6	157	20	13	28	336	321	15	12	26	45	45	—	6	12	
	5. "	228	217	11	15	55	163 3/6	163 3/6	—	13	29	454	454	—	12	25	27	27	—	6	18	
	9. "	178	156	22	15	30	66 4/6	66 4/6	—	12	58	231	231	—	12	24	31 3/6	31 3/6	—	7	5	
	12. "	186	168	18	15	28	101 3/6	101 3/6	—	12	44	122	392	30	12	15	17	17	—	6	20	
	16. "	191 4/6	185 4/6	6	15	41	80	80	—	12	32	289 2/6	273 2/6	16	12	20	14 1/6	14 1/6	—	6	23	
	19. "	221 2/6	211 2/6	10	15	24	91	84	7	12	14	417 4/6	417 4/6	—	12	6	16	16	—	6	33	
	23. "	50 1/6	50 1/6	—	15	45	51	43	8	12	46	196 4/6	196 4/6	—	12	21	58	58	—	7	—	
	30. "	213 1/6	206 1/6	7	15	34	94	74	20	12	2	342	331	11	12	16	16	16	—	6	50	
Hof.	3. Dec.	9	9	—	19	21	52	52	—	15	18	7	7	—	12	30	189	189	—	9	18	
	10. "	18	18	—	18	36	42	42	—	15	18	14	14	—	12	18	107	107	—	8	12	
	17. "	12	12	—	18	18	35	35	—	14	42	5	5	—	11	15	66	66	—	7	57	
	24. "	3	3	—	18	18	5	5	—	14	42	2	2	—	11	15	35	35	—	8	6	
	31. "	4	4	—	18	18	15	15	—	14	24	6	6	—	11	15	31	31	—	8	6	

Bayreuth, den 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 10284.

An die Königlichen Stadtkomissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die gegen den Dienstknecht Adam Kohler aus Neresheim ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten K. Behörden einen Abdruck der unterm 8. d. M. der unterfertigten Stelle mitgetheilten Entschließung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 31. v. Mts. zur Darnachachtung zugefertiget.

Bayreuth, den 15. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

(Die gegen den Dienstknecht Adam Kohler aus Neresheim ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Dienstknecht Adam Kohler von Neresheim, K. württembergischen Oberamtes daselbst wurde durch Erkenntniß des Kgl Bezirksgerichtes Kempten vom 16. ds. Mts. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit dem wiederholten Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 31. December 1857.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
In Erledigung der Stelle des K. Regierung-Präsidenten:
v. Brand, Kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Signalement

des Adam Kohler, ledigen Dienstknechtes von Neresheim, im Königreich Württemberg.

Alter: 53 Jahre,
Größe: 5' 7'',
Haare: schwarz,
Stirne: schmal,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: mittelmäßig,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: schwarz,
Körperbau: schlank.

Kleidung: Ein Rock von schwarzem Tuch, eine Hose von braunem Tuch, eine Hose von grauem Tuch, eine Weste von grauem Zeug. Halsbinde von gestreifter Seide. Eine Weste von braun gestreiftem Zeug, ein Spenser von schwarzem Tuch, eine Hose von schwarzem Tuch, ein Spenser von grün gedrucktem Zeug.

Ad Num. 11,093.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer durch die Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 8. d. Mts. erlassenen Entschließung, obenbezeichneten Betreffs, erhalten die oben-

genannten Behörden durch nachstehenden Abdruck zur Darnachachtung Kenntniß.

Bayreuth, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts in Weiden vom 5. December 1857 wurde der untenbeschriebene ledige Taglöhner Wenzeslaus Kaiser von Großsichdichfür, K. K. österreichischen Bezirksamtes Königswarth, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Arbeitshaus-Strafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Regensburg, den 8. Januar 1858.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Pfriem.

* * *

Personalbeschrieb
des Wenzeslaus Kaiser.

Alter: 23 Jahre alt,
Größe: 5′ 3″,
Haare: braun,
Bart: ohne,

Augen: grau,
Mund: proportionirt,
Nase: spitzig,
Zähne: gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsform: voll,
Besondere Kennzeichen: hat im Gesicht neben dem linken Mundwinkel eine Warze.

Ad Num. 11418.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den medizinischen Pfuscher Johann Jakob Ruedy von Geichlingen, Cantons Schaffhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 11. c. m. wurde durch rechtskräftigen Beschluß des K. Landgerichts Schwabmünchen vom 17. November vorigen Jahres ein gewisser Johann Jakob Ruedy von Geichlingen, Cantons Schaffhausen in der Schweiz, wegen medizinischer Pfuschereien polizeilich bestraft, aus dem Landgerichtsbezirke Schwabmünchen für immer ausgewiesen, und mittels Schubes an seine Heimathsbehörde, die Direktion der Polizei des Cantons Schaffhausen, überliefert.

Da der Genannte ein ganz gefährlicher Pfuscher ist, welcher mit schamloser Frechheit die sich ihm anvertrauenden Kranken um enorme Summen prellt, da ferner die von ihm in Anwendung gebrachten Salben durch ihre scharfe Beschaffenheit leicht den schlimmsten Einfluß auf die Gesundheit seiner Opfer zu üben vermögen, und da die Vermuthung besteht, daß Ruedy auch anderwärts sich einfinden möchte, um seine medizinischen Pfuschereien auszuüben, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf diesen medizinischen Pfuscher aufmerk-

sam zu machen und auf denselben ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten.

Bayreuth, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1737.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge des Ablebens des emeritirten Pfarrers Ebenauer der aus dem Einkommen der Pfarrei St. Michael in Berolzheim an denselben zu verabreichende Emeritengehalt zu 300 fl. weggefallen ist, so wird diese zur Zeit noch erledigte Pfarrstelle mit den im Ausschreiben vom 5. März v. Js. bekannt gegebenen Bezügen im Gesammtbetrage zu 1078 fl. 35 kr. resp. nach Abzug der wegen eingetretener Pflichtigkeit zu zahlenden Steuern zu 36 fl. 51¾ kr. mit einem Reinertrage von 1041 fl. 43¼ kr. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März curr. wiederholt ausgeschrieben.

Ansbach, den 12. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1953.

(Die Erledigung der Pfarrei Leinburg, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Leinburg in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. März c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	213 fl.	—	kr.,
an Naturalien:			
3 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrt. Korn à 8 fl. 27 kr.	32 fl.	43¼	kr.,
(Dieser Bezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)			
5 Mäß weiches Scheitholz . .	28 fl.	40	kr.,
5 Mäß weiches Stockholz .	8 fl.	—	kr.,
500 Wellen	7 fl.	—	kr.,
aus dem Laurenzer Walde nach den dortigen Abgabsnormen, ohne Pfandgeld und nach Abzug des Hauerlohns nach der Forsttaxe zahlbar.			
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet .	35 fl.	—	kr.,
aus Grundstücken	29 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	5 fl.	27¼	kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	343 fl.	12	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	70 fl.	—	kr.
An freiwilligen Geschenken 28 fl.			
Summa	772 fl.	3	kr.
Die Lasten ab	4 fl.	30	kr.
Reinertrag	767 fl.	33	kr.

Ansbach, den 15. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Entdeckungsreisen um ein Vollantkleid der Damen von C. M. von Lyden.“

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom neunten Jänner l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, Vorsitzender; Freiherr von Schleich, Rath; Seitz, Assessor; Wolf, Staatsanwalt; D. H. Maier, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt der in München in Umlauf gekommenen Druckschrift: „Entdeckungsreisen um ein Vollantkleid der Damen ꝛc. von C. M. von Lyden Stuttgart 1857“ der Artikel 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obengenannten Druckschrift, soweit dieselbe nichts bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 17. Januar 1858.

Der Kgl. Direktor,

Freiherr von Düriuz.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg

hat am zwölften Januar achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der Kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Gerstner, Rath; Sommer, Assessor; Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Ammon, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchhändler J. G. H. Schrag dahier et compl. wegen Preßvergehens in Erwägung, daß durch die Druckschrift: „Politische Resultate der letzten zehn Jahre für Deutschland von Gustav Diezel, Gotha. Verlag von Hugo Scheube 1857“ Die Art. 19 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheinen, in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Druckschrift, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 13. Januar 1858.

Der Kgl. Direktor:

Freiherr von Welser.

Oppelt.

Ad Num. 771 u. 943.

(Die Förderung des Anbaues des sogenannten steyer'schen Grünklee's betr.)

Das unterfertigte Comité ist von mehreren landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern ersucht worden, für Wiederbeischaffung des vor Zeiten und in den jüngstverwichenen Jahren zu versuchsweisem Anbaue vertheilten, sogenannten steyer'schen Grünklees bester Qualität zu sorgen, da solcher allen Erwartungen entsprochen und daher besser als der gewöhnliche bei uns einheimische Rothklee (Doltenklee) bezüglich seines schnelleren Wachsthums und längeren Weichbleibens in der Blüthezeit und nach derselben sey.

Um den mehrseitigen Ansuchen der betreffenden Mitglieder nun zu entsprechen und allgemein in bezüglicher Sache auch für andere sorgen zu können, die Lust tragen, mit diesem sogenannten steyer'schen Grünklee (eine Varietät

unseres gewöhnlichen Rothklee's) einen Anbau versuchsweise zu unternehmen, eröffnen wir für dieselben hiermit eine Subscription hierauf, um hiernach das Bezugsquantum ermessen zu können.

Diese Subscriptionen sind bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich bis

2. Februar (Lichtmeß) d. Js.

einzureichen und wir ersuchen diese hiermit, — sämmtliche Einläufe unter einem Couvert nach Vorschrift bis längstens 9. Februar l. Js. an uns einzusenden.

Die Abgabe der bestellten Saamen-Quantitäten geschieht mit einiger Ermäßigung des Kostenpreises gegen Baarzahlung.

Nichtmitglieder des Vereins sind von der Subscription ausgeschlossen.

Bayreuth, den 9. Januar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Bei Erledigung der I. Vorstandstelle.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Zerzog, I. Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Mittwoch den 27. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 11,527.

Bekanntmachung.

(Den Schematismus des Medizinalpersonales in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. December 1854, ad Num. 1820, soll jährlich im Monate Januar der Schematismus von sämmtlichen praktischen Aerzten, so wie des wundärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, als Beilage zum Kreisamtsblatte gegeben werden, was hiermit pro Januar 1858 geschieht.

Bayreuth, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,881.

An die sämmtlichen Landgerichte von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe ist diejenige Periode nunmehr abgelaufen, für welche die im Art. 2 lit. a und c des Gesetzes aufgeführten Vertreter der Gemeinden und des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes im Jahre 1855 gewählt worden sind.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, die Einleitungen zur vorschriftsmäßigen Erneuerung der fraglichen Wahlen nunmehr zu treffen und die letzteren selbst unter genauer Einhaltung der Bestimmungen in Art. 2 — 8 des Gesetzes, dann §. 1 — 19 der Instruktion vornehmen zu lassen.

Sobald die Wahl in einem Bezirke vollendet ist, hat der Distrikts-Verwaltungsbeamte eine Versammlung des neugebildeten Distriktsraths zu veranlassen, dessen Aufgabe es ist, die ihm nach l. c. Art. 10 obliegende Prüfung der Wahlhandlungen vorzunehmen, sich als Korporation förmlich zu konstituiren und den nach l. c. Art. 15 vorgeschriebenen Ausschuß, so wie den Kassier zu wählen.

Ueber den Vollzug ist sogleich nach Abhaltung dieser Versammlung und zwar spätestens

bis 15. März l. J.

unter Vorlage eines, nach den einzelnen Bestandtheilen des Distriktsraths ausgeschiedenen Mitglieder-Verzeichnisses Anzeige zu erstatten, obiger Termin aber um so pünktlicher einzuhalten, als nach vorliegender Bestimmung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. unmittelbar an die vollzogenen Neuwahlen der Distriktsräthe die Erneuerung der Wahlen für den Landrath nach Art. 12 des bezüglichen Gesetzes sich anzureihen hat, und demzufolge einer Verlängerung des erwähnten Termins in keinem Falle Statt gegeben werden kann, daher auch diejenigen Behörden, deren Berichte mit dem 15. März bei der unterfertigten Stelle nicht zum Einlaufe gelangt seyn werden, die sofortige Abordnung eines Wartbotens zu gewärtigen haben.

Zum Schlusse sieht man sich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß die hieroben angeordnete Neuwahl der Distriktsräthe lediglich auf die im Art. 2, lit. a und c aufgeführten Kategorien, nicht aber auch auf die in loc. cit. lit. b bezeichnete Klasse sich erstreckt, welche nach §. 16 der Instruktion schon in Kraft des Gesetzes in den Distriktsrath einzutreten berufen ist. In letzterer Beziehung hat vielmehr die Thätigkeit der Behörde lediglich auf die Revision derjenigen Verhältnisse sich zu beschränken, welche diese Klasse zu Sitz und Stimme in den Distriktsrath bisher berufen hatte. Hiezu haben die von

den K. Rentämtern nach §. 16 der Instruktion herzustellenden Verzeichnisse als Anhaltspunkte zu dienen.

Bayreuth, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11997.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude, hier den Jahresbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche das nach §. 20 der Geschäfts-Instruktion über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren vom 16. Juni 1853 vorgeschriebene Verzeichniß noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden zur Befolgung jener Bestimmung innerhalb 8 Tagen hiedurch beauftragt.

Nach §. 21 der allegirten Instruktion ist den erwähnten Verzeichnißen die allenfalls zu machende Erinnerung beizusetzen.

Sollte der treffende Brandversicherungs-Inspektor die getroffene Anordnung noch nicht befolgt haben, so ist derselbe sofort dazu aufzufordern und wenn eine Nachschätzung im verlaufenen Etatsjahr nichts vorgekommen, gleichzeitig Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 22. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7144 und 7226 seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1856 nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr." erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und endlich §. 29 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe für das Sommerbier auf das Sudjahr 18$\frac{56}{57}$ wie folgt festgesetzt.

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

- 4$\frac{53}{100}$ pf. auf die bayer. Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für die Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres, — als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dürrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, — als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlagskapitals;
- 1$\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayer. Maas Bier;
- 4 pf. Malz-Aufschlag für das Aerar auf die bayer. Maas Bier;

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes
fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier
und dreißig bayerische Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier fünf und zwanzig bayer. Pfund Böhmer Hopfen im Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr 18$\frac{56}{57}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

- 10 pf. ständige Vorauslagen,
- 9$\frac{33}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach dem Durchschnittspreise zu 12 fl. 2 kr. für das Schäffel Gerste und 44 fl. 23 kr. für den Zentner Hopfen,

19$\frac{33}{100}$ pf. oder 4 kr. 3$\frac{33}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. A., Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Forchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

10 pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. 8 kr. für das Scheffel Gerste und 44 fl. 43 kr. für den Centner Hopfen,

---

20 pf. oder 5 kr. — pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßte, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

10 $\frac{66}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. 12 kr. für das Scheffel Gerste und 60 fl. für den Centner Hopfen,

---

20 $\frac{66}{100}$ pf. oder 5 kr. $\frac{66}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganertpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein, resp. zwei Pfennigen dem festgesetzten Biersatze beizuschlagen.

III.

Wo sich durch Beischlag des bestehenden Lokal-Malz-Aufschlags ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hiernach haben die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und rechtzeitig den Anschlag der Taxe in allen Schenk-Lokalitäten zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesonders die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1, werden vorbenannten Behörden in Erinnerung gebracht.

Endlich werden die Distrikts-Polizeibehörden noch angewiesen, den Termin zur Visitation des Lager- oder Sommerbieres in den Lagerfässern und Kellern nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812, §. 2, Ziffer VIII. (Regierungsblatt Seite 904) und resp. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1837 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Bd. XIII, Seite 965) genauest einzuhalten.

Bayreuth, den 25. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 9204.

Bekanntmachung.

(Das Ableben des Schreinermeisters und Gemeindebevollmächtigten Johann Simon Seyfferth von Kulmbach und den Eintritt dessen Ersatzmanns, des Bleicherreibesitzers Johann Roderich Michael Schmidt in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und nun verstorbenen Johann Simon Seyfferth in Kulmbach ist auf die Funktionsdauer, die derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann Johann Roderich Michael Schmidt dortselbst einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 10,539.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Geldmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Mts. wurde beim Kgl. Rentamt Lichtenberg die Verausgabung eines falschen Kronen-Thalers, österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1794, versucht.

Derselbe besteht aus einer Messing-Platte, auf welche die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen aufgelöthet sind, und ist dem äußeren Ansehen nach sehr schwer von einem ächten Stück zu unterscheiden; doch zeichnet er sich durch auffallend leichtes Gewicht aus.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu

verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, am 16. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Kgl. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 10.979.

(Die Erledigung des Magister Gropp'schen Familien-Stipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gropp'sche Familienstipendium im jährlichen Betrage von 25 fl., welches pro 18⁵⁷/₅₈ in Erledigung gekommen ist, wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) dasselbe nur an unbemittelte Candidaten der Theologie verliehen werden kann,
2) daß der zweijährige Genuß des Stipendiums die Wiederverleihung der Stiftungsurkunde gemäß ausschließt,
3) daß Anverwandte des Fundators den Vorzug vor anderen Bewerbern haben.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung des fraglichen Stipendiums müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis zum

1. März l. Js.

bei der unterfertigten Stelle zum Einlauf kommen und dieselben mit einem Universitätszeugniß, einem legalen Vermögensatteste und mit dem gehörig beglaubigten Nachweise über den Grad der Verwandschaft versehen seyn.

Bayreuth, den 18. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 7855.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Ebermannstadt pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriksgemeinde Ebermannstadt pro $18\frac{56}{57}$ und zwar:

A. der Distriktskasse

mit 1753 fl. $29\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
1124 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

628 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. Bestand,

B. der Sparkasse

mit 1009 fl. 53 kr. Einnahme,
682 fl. $18\frac{5}{8}$ kr. Ausgabe,

327 fl. $34\frac{3}{8}$ kr. Aktivrest,
200 fl. $14\frac{7}{8}$ kr. Vermögen,

C. des Wohlthätigkeitsfonds

mit Einnahme 3 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.,
Ausgabe 1 fl. 14 kr.,

Bestand 2 fl. 19 kr.,

Vermögen: 490 fl.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8528 und 8661.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Weidenberg pro $18\frac{56}{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Weidenberg pro $18\frac{56}{57}$ und zwar:

A. der Distriktskassa

mit 4988 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen,
4524 fl. $34\frac{3}{4}$ kr. Ausgaben,

464 fl. 20 kr. Cassabestand,
152 fl. $36\frac{7}{8}$ kr. Aktiv-
10 fl. 20 kr. Passivrückstände,

dann

B. der Distriktskrankenkasse

mit 87 fl. 15 kr. Einnahmen,
51 fl. 25 kr. Ausgaben,

35 fl. 50 kr. Aktivbestand,
184 fl. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11802.

(Die Knabenschul-, dann Chorrektorsstelle zu Neunkirchen a. Brand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knabenschul- dann Chorrektors-Stelle zu Neunkirchen am Brand mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

560 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. nach der neuen Fassion

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Gräfenberg oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Gräfenberg zu Neunkirchen am Brand einzureichen.

Bayreuth, den 22. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11523.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung zweier Büßer aus der Filial-Strafanstalt Rebdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf Ausschreiben vom 15. d. Monats. Kreis-Amtsblatt Nr. 6 werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in Kenntniß gesetzt, daß nach Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken, de pr. 20. d. Ms., einer der entwichenen Sträflinge, nämlich Johann Binder sich inzwischen freiwillig wieder gestellt hat, sohin nur die Spähe noch gegen Johann Atzberger fortzusetzen ist.

Bayreuth, den 21. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,522.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Joseph Riendl vulgo Schober aus Böhmisch-Eisenstein wegen Diebstahls und Betrugs, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der unterm 15. d. Mts. erlassenen Entschließung der K. Regierung von Niederbayern zur Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 22. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadt-Commissariate des Regierungsbezirkes.

(Untersuchung gegen Joseph Riendl vulgo Schober aus Böhmisch-Eisenstein wegen Diebstahls und Betruges, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Contumacial-Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 19. November 1857, welches mittlerweile die Rechtskraft beschritten hat, ist Joseph Riendl, auch Schober genannt, lediger Inwohnerssohn von Böhmisch-Eisenstein wegen Vergehen des Diebstahls und des Betruges zu einer 9 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen worden, was den obengenannten Behörden zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben wird.

Landshut, den 15. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, K. Regierungs-Präsident.

Zunner.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Capitalien der Stiftungen, Pfründen und Gemeinden bei dem Staats-Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Berücksichtigung der Verzögerungen und Weitläufigkeiten, welche sich bei den von Seite der Stiftungen, Pfründen und Gemeinden stattfindenden Ankäufen und Vinculirungen von Staatsobligationen ergeben, wurde durch höchstes Rescript des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. genehmigt, daß bis auf weitere Verfügung den Stiftungen, Gemeinden, Pfründen und öffentlichen Fonds die baare Anlegung ihrer Capitalien bei dem $4\frac{1}{2}$procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen gestattet werde.

Die unterzeichnete Stelle bringt diese höchste Geneh-

migung hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anlegung solcher Capitalien zu 4 Procent unter gleichzeitiger Zinserhöhung von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Obligationen gleichfalls bis auf Weiteres stattfinden könne.

München den 14. Januar 1858.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ad Num. 771 u. 943.

(Die Förderung des Anbaues des sogenannten steyer'schen Grünklee's betr.)

Das unterfertigte Comité ist von mehreren landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern ersucht worden, für Wiederbeischaffung des vor Zeiten und in den jüngstverwichenen Jahren zu versuchsweisem Anbaue vertheilten, sogenannten steyer'schen Grünklees bester Qualität zu sorgen, da solcher allen Erwartungen entsprochen und daher besser als der gewöhnliche bei uns einheimische Rothklee (Doltenklee) bezüglich seines schnelleren Wachsthums und längeren Weichbleibens in der Blüthezeit und nach derselben sey.

Um den mehrseitigen Ansuchen der betreffenden Mitglieder nun zu entsprechen und allgemein in bezüglicher Sache auch für andere sorgen zu können, die Lust tragen, mit diesem sogenannten steyer'schen Grünklee (eine Varietät unseres gewöhnlichen Rothklee's) einen Anbau versuchsweise zu unternehmen, eröffnen wir für dieselben hiermit eine Subscription hierauf, um hiernach das Bezugsquantum ermessen zu können.

Diese Subscriptionen sind bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich bis

2. Februar (Lichtmeß) d. Js.

einzureichen und wir ersuchen diese hiermit, — sämmtliche Einläufe unter einem Couvert nach Vorschrift bis längstens 9. Februar l. Js. an uns einzusenden.

Die Abgabe der bestellten Saamen-Quantitäten geschieht mit einiger Ermäßigung des Kostenpreises gegen Baarzahlung.

Nichtmitglieder des Vereins sind von der Subscription ausgeschlossen.

Bayreuth, den 9. Januar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Bei Erledigung der I. Vorstandstelle.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Zerzog, I. Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Januar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$93\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 %		$96\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$100\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$100\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101
„ „ „ 5 % neue detto		$101\frac{1}{4}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$96\frac{3}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	785	

...tra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nro. 8 des Jahres 1858.

I.

Schematismus

sämmtlicher Civil-Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation.	Staats-Konkurs. oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Bayreuth, Stadtmagistrat □ 1,521, Einwohner 14,736.	Bayreuth	Dr. Buchner, F. C.	prakt. Arzt	Bayreuth	1812	Febr.	15	ledig	1836	1837	1837	1838	—
	"	Dotzauer, F.	Kreis-Medizinalrath	Hildburghausen	1803	Juni	2	verh.	1830	1835	1835	—	1838
	"	Eberhard, G. L.	pens. Regimentsarzt	Lonsee (Württemberg)	1790	März	30	"	1823	pro 1832 1832	—	—	—
	"	Fischer, G. F.	Bezirksgerichtsarzt	Bayreuth	1806	Jan.	15	"	1827	1829	1829	1827	1833
	"	Hennisch, J.	prakt. Arzt	Schwabach	1804	März	5	"	1855	1855	1855	1856	—
	"	Jahn, F. C. C.	"	Culmbach	1811	Mai	17	"	1836	1836	1836	1840	—
	"	Landgraf, C. H.	"	Wunsiedel	1820	Aug.	12	"	1842	1843	1844	1850	—
	"	Stahl, J. K.	Irrenhausarzt	München	1811	März	23	"	1833	1836	1836	1837	1852
	"	Walther, A.	prakt. Arzt	Bayreuth	1813	Dec.	8	ledig	1840	1843	1844	1847	—
	"	Würzburger, S.	"	"	1816	Dec.	17	verh.	1841	1843	1843	1845	—
Bamberg, Stadtmagistrat □ 0,401 Einwohner 18,535.	Bamberg	Banzer, G. B.	"	Bamberg	1809	Febr.	22	"	1834	1835	1835	1836	—
	"	Bauernschmidt, J. C. F. L.	"	"	1814	Mai	31	"	1839	1841	1844	1843	—
	"	Beer, J.	"	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1853	1853	1854	—
	"	Boveri, Th.	"	Uffenheim	1829	Sep.	5	"	1850	1852	1852	1856	—
	"	Burger, Th.	"	Bamberg	1826	Juni	13	verh.	1850	1850	1850	1854	—
	"	Desauer, J.	"	Demmelsdorf	1807	Oct.	20	"	1834	1836	1836	1837	—
	"	Frensdorf, M.	"	Bamberg	1814	Juli	12	"	1836	1838	1838	1840	—
	"	Funk, G. M.	"	Würzburg	1819	Juli	9	"	1844	1847	1847	1849	—
	"	Geiger, F. L.	Director an der Gebäranstalt und prakt. Arzt	Neunkirchen a. B.	1808	Dec.	12	"	1831	1834	1834	1834	1852
	"	Gleitsmann, J.	Director des allgemeinen Krankenhauses	Burggrub	1810	Juli	15	"	1833	1835	1835	1836	1843

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder	Staats-Konkurs. Schluß-Prüfung.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
21	Bamberg, Stadtmagistrat	Bamberg	Dr. Heinkelmann, H.	prakt. Arzt	Bamberg	1807	Mai	28	ledig	1836	1838	1838	1839	—
22		"	Hübner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie	"	1798	Juli	22	verh.	1821	1823	1823	1824	—
23		"	Lautenbacher, J.	prakt. Arzt	"	1811	April	26	"	1835	1837	1837	1838	—
24		"	Lautenbacher, P.	"	München	1801	Oct.	10	"	1826	1828	1828	1828	—
25		"	Saffer, J.	"	Bamberg	1807	Sep.	2	"	1835	1838	1838	1839	—
26		"	Scharff, F.	"	"	1779	Dec.	25	"	1808	1808	1808	1809	—
27		"	Schwappach, M.	"	"	1810	Juli	19	"	1834	1836	1836	1836	—
28		"	Sippel, Fr.	prakt. Arzt u. Professor	"	1794	Sep.	6	ledig	1821	1823	1823	1823	—
29		"	Steinheimer J. B.	Bezirksgerichtsarzt	Hallstadt	1807	Jan.	23	verh.	1831	1832	1832	1832	1833
30		"	Wierrer, M.	prakt. Arzt	Bamberg	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
31		"	Zöpfel, A.	"	"	1818	Febr.	28	ledig	1843	1843	1843	1850	—
32	Hof,	Hof	Fikenscher, S.	"	Bayreuth	1826	April	12	verh.	1849	1851	1851	1851	—
33	Stadtmagistrat □ 0,500	"	Kunstmann, L. K.	"	Ebersdorf	1794	Juni	4	"	1819	—	1827	1827	—
34	Einwohner 15,732.	"	Millitzer, J	"	Hof	1800	Aug.	24	Wittwer	1826	1828	1828	1828	—
35		"	Redenbacher, E. A. H.	Bezirks- und Landgerichtsarzt	Pappenheim	1805	Febr.	16	verh.	1827	1829	1829	1829	1829
36		"	Wolf, W.	prakt. Arzt	Köditz	1818	Febr.	18	"	1843	1845	1845	1846	—
37	Bayreuth, Ldg. □ 4,121 Einw. 17,281.	Bayreuth	Kölle, E.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1805	Juli	30	"	1827	1829	1829	1830	1849
38	Bamberg I.,	Hallstadt	Genslein, F.	prakt. Arzt	Unterhaid-	1816	Dec.	12	"	1841	1843	1844	1847	—
39	Ldg. □ 3,713	Buttenheim	Mahr, H.	"	Gunzendorf	1815	März	15	"	1840	1842	1844	1845	—
40	Einw. 12,300.	Bamberg	Steigerwald, Th.	Gerichtsarzt	Prag	1807	Jan.	26	"	1830	1832	1832	1833	1839
41	Bamberg II. Ldg. □ 3854 Einw. 15,010.	Bamberg	Rapp, J. A.	"	Burgebrach	1812	März	23	"	1833	1836	1836	1836	1852
42	Berneck, Ldg. □ 4,045	Berneck	Lammers, F. P.	prakt. Arzt	Erlangen	1830	April	7	"	1852	1852	1852	1854	—
43	Einw. 16,300.	Gefrees	Langheinrich, G.	"	Hof	1828	Febr.	16	ledig	1854	1854	1854	1856	—
44		Berneck	v. Paschwitz, L.	Gerichtsarzt	Truppach	1803	April	7	verh.	1827	1830	1830	1830	1841

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
45	Burgebrach, Ldg. □ 4,684 Einw. 11,000.	Aschbach	Dr. Burkard, Ph.	prakt. Arzt	Bamberg	1827	Sep.	5	ledig	1854	—	1854	1857	—
46		Kloster Ebrach	Eberhard, L. O.	Hausarzt an d. Strafanstalt	Speyer	1829	Juli	20	"	1855	—	1855	1856	1856
47		Burgebrach	Staub, A.	Gerichtsarzt	Bamberg	1802	Febr.	7	Wittwer	1825	1827	1827	1828	1832
48	Culmbach, Ldg. □ 4,428 Einw. 19,000.	Culmbach	Abel, K. Ch.	"	Pegnitz	1802	April	11	ledig	1827	1830	1830	1831	1849
49		"	Kunst, J. N.	prakt. Arzt	Oberkotzau	1806	Aug.	26	verh.	1849	1849	1849	1850	—
50		"	Sonntag, W.	"	Guttenberg	1824	Aug.	12	"	1851	1851	1851	1853	—
51	Ebermannstadt, Ldg. □ 3,478 Einw. 12,000.	Ebermannstadt	Jaud, M.	Gerichtsarzt	Großheffellohe	1803	Dec.	26	"	1832	1834	1834	1835	1855
52		"	Stöhr, J. G.	prakt. Arzt	Bayersdorf	1811	Oct.	29	ledig	1849	1849	1849	1850	—
53		Streitberg	Weber, Th.	"	Würzburg	1819	März	19	"	1843	1845	1845	1847	—
54	Gräfenberg, Ldg. □ 3,725 Einw. 14,000.	Gräfenberg	Dietz, F. P.	"	Culmbach	1815	März	21	verh.	1839	1840	1840	1841	—
55		"	Morgenroth, Th.	Gerichtsarzt	Thurnau	1806	Oct.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
56		Neunkirchen a. B.	Papellier, H.	prakt. Arzt	Erlangen	1831	Aug.	21	verh.	1854	1854	1854	1855	—
57	Herzogenaurach Landg. □ 3,488 Einw. 13,000.	Herzogenaurach	Badum, C.	Gerichtsarzt	Pottenstein	1808	April	21	"	1835	1837	1837	1839	1854
58	Höchstadt, Ldg. □ 4,735 Einw. 15,000.	Mühlhausen	Brandis, M.	prakt. Arzt	Dormitz	1822	Aug.	16	"	1845	1847	1847	1848	—
59		Höchstadt	Rösch, L.	Gerichtsarzt	Bamberg	1786	Aug.	24	"	1812	1814	1814	1816	1817
60		Adelsdorf	Schilling, J. A.	prakt. Arzt	"	1829	Juni	5	"	1855	1855	1855	1857	—
61	Hof, Ldg., □ 5,080 Einw. 16,000.	Konradsreuth	Pachmeyer, J. B.	"	Pfaffenhofen	1814	April	8	"	1836	1841	1843	1844	—
62	Hollfeld, Ldg. □ 4,962 Einw 12,500.	Hollfeld	Kästner, F. C.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1809	März	22	"	1833	1835	1835	1835	1853
63		Waischenfeld	Wagner, F.	prakt. Arzt	Bamberg	1811	Mai	23	"	1852	1852	1852	1853	—
64	Kirchenlamitz, Landg. □ 3,105 Einw. 11,000.	Kirchenlamitz	Walber, H. W.	Gerichtsarzt	Regensburg	1806	April	21	"	1833	1835	1835	1835	1853
65		Weißenstadt	Wiesner, H. Th.	prakt. Arzt	Weißenstadt	1819	Aug.	15	"	1843	1847	1847	1848	—
66	Kronach, Ldg. □ 5,161 Einw. 25,762.	Kronach	Flügel, G. J.	"	Hirschau	1816	Jan.	8	"	1845	1847	1847	1851	—
67		"	Höflich, J. K. J.	Bezirks- und Landgerichtsarzt	Gräfenberg	1808	Nov.	9	"	1833	1835	1835	1835	1855
68	—	Wallenfels	Marr, L.	prakt. Arzt	Schwarzach	1828	März	7	ledig	1857	1857	1857	1857	—
69		Kronach	Seligsberg, L.	"	Kronach	1807	März	12	verh.	1831	1833	1833	1834	—

Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
		Dr.											
Lichtenfels, Ldg. □ 6,073 Einw. 24,600.	Redwitz	Frank, N.	prakt. Arzt	Höchberg	1808	März	31	ledig	1832	1835	1835	1836	—
	Ebensfeld	Fuchs, B.	"	Eßschlipp	1828	Sep.	12	"	1855	1855	1855	1856	—
	Lichtenfels	Gummi, F. K.	"	Culmbach	1815	Juli	7	"	1841	1843	1844	1844	—
	"	Krappmann, M.	quiesc. Gerichtsarzt u Hofrath	Mistelfeld	1776	Sep.	16	verh.	1800	—	—	1800	—
	"	Schmidt, J. W.	Gerichtsarzt	Berndorf	1797	Oct.	10	"	1823	1825	1826	1825	1827
	Staffelstein	Schuster, F.	prakt. Arzt	Tettau	1812	Mai	27	"	1834	1836	1838	1837	—
Ludwigsstadt, Ldg. □ 3,776 Einw. 10,000.	Ludwigsstadt	Frieblein, E.	Gerichtsarzt	Naila	1812	Oct.	18	"	1836	1838	1838	1838	1856
	Rothenkirchen	Heckel, J.	prakt. Arzt	Markt Zeuln	1823	Jan.	12	"	1853	1853	1853	1855	—
	Teuschnitz	Ruber, J.	"	Biberach	1804	April	16	"	1834	1836	1837	1836	—
Münchberg, Ldg. □ 4,291 Einw. 22,300.	Münchberg	Hering, E. W.	"	Arzberg	1819	Dec.	1	"	1842	1844	1844	1845	—
	Helmbrechts	Hopf, F. C. W.	"	Hemhofen	1833	April	1	"	1856	1856	1856	1856	—
	Münchberg	Seggel, N. W. H.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1807	Oct.	28	"	1831	1832	1832	1832	1851
Naila, Ldg. □ 4,838 Einw. 22,500.	Lichtenberg	Klinger, E.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1831	Febr.	2	ledig	1856	1856	1856	1857	—
	Schwarzenbach a. W.	Meyer, G. F.	"	Bayreuth	1832	Dec.	15	"	1856	1855	1855	1857	—
	Naila	Reichel, G. W.	Gerichtsarzt	Redwitz	1797	April	16	verh.	1819	1821	1821	1822	1829
	"	Sondinger, H.	prakt. Arzt	Kronach	1812	Sep.	15	"	1835	1838	1838	1839	—
Nordhalben, Ldg. □ 1,323 Einw. 3,200.	Nordhalben	Behr, S.	Gerichtsarzt	Bamberg	1808	Nov.	20	"	1842	—	1848 pro 1836	1849	1856
Pegnitz, Ldg. □ 5,065 Einw. 14,000.	Pegnitz	Hopf, S.	"	Obernzenn	1812	Nov.	1	"	1833	1835	1835	1835	1857
	Creußen	Raab, L.	prakt. Arzt	Bayreuth	1829	Juni	9	"	1852	1852	1852	1853	—
Pottenstein, Ldg. □ 5,322 Einw. 15,000.	Pottenstein	Rascher, S.	Gerichtsarzt	Weipeltsdorf	1800	Aug.	29	"	1836	1837	1837	1838	1854
Rehau, Ldg. □ 3,055 Einw. 13,500.	Rehau	Munzert, F. D.	"	Gefrees	1812	Febr.	22	"	1833	1835	1835	1835	1856
	Schwarzenbach a. S.	Seidel, J. N.	prakt. Arzt	Helmbrechts	1813	Juni	5	"	1839	1841	—	1841	—
Scheßlitz, Ldg. □ 4,670 Einw. 14,500.	Scheßlitz	Schumann, W.	Gerichtsarzt	Schwarzenbach a. W.	1805	Juni	11	"	1829	1832	1832	1833	1846
	"	Strüpf, F.	prakt. Arzt	Bamberg	1816	April	3	"	1843	1843	1846	1843	—
Selb, Landg. □ 3,068 Einw. 13,040.	Selb	Dürr, J.	Gerichtsarzt	Lichtenfels	1808	Sep.	4	ledig	1834	1836	1836	1837	1857
	"	Vogel, K. H.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1827	Nov.	4	verh.	1855	1855	1855	1855	—
Seßlach, Ldg. □ 2,782 Einw. 8,685.	Kaltenbrunn	Eller, A.	"	Kaltenbrunn	1800	Sep.	8	"	1831	1833	1833	1833	—
	Seßlach	Hepp, K. F.	Gerichtsarzt	Happertshausen	1807	Dec.	29	"	1833	1836	1836	1836	1855
	Tambach	Schmidt, C.	Hofrath und prakt. Arzt	Tambach	1807	Febr.	2	"	1830	1832	1832	1832	—

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
99	Stadtstei-	Stadtsteinach	Dr. Büchner, W.	Gerichtsarzt	Oberkotzau	1804	Juli	29	ledig	1828	1831	1831	1831	1839
100	nach, Ldg.	Presseck	Schneider, C.	prakt. Arzt	Presseck	1832	April	5	verh.	1855	1855	1855	1855	—
101	□ 4,371 Einw. 19,000.	Markt Leugast	Sponsel, J. B.	"	Hollfeld	1813	Febr.	13	"	1837	1839	1839	1839	—
102	Thurnau, Ldg. □ 2,851	Thurnau	Königshofer, C. A.	Gerichtsarzt	Erlangen	1812	Juli	19	"	1837	1839	1839	1840	1852
103	Einw. 9,452.	Casendorf	Strößenreuther, G. F. P.	prakt. Arzt	Warmensteinach	1831	Febr.	13	ledig	1856	1856	1856	1857	—
104	Vorchheim, Ldg. □ 3,821	Vorchheim	Münzenthaler, A.	Gerichtsarzt	Mainz	1790	Oct.	27	verh.	1820	1822	1823	1823	1831
105	Einw. 16,000.	"	Rothschild, A.	prakt. Arzt	Vorchheim	1811	Dec.	26	ledig	1834	1836	1836	1836	—
106	Weidenberg, Ldg. □ 1,664 Einw. 5,500.	Weidenberg	Badum, G.	Gerichtsarzt	Bamberg	1808	April	23	verh.	1834	1837	1837	1838	1855
107	Weismain, Ldg. □ 3,409	Burgkundstadt	Pühn, E. W.	"	Culmbach	1791	März	15	"	1814	1816	1816	1819	1820
108	Einw. 11,300.	Altenkundstadt	Jenner, Ph.	prakt. Arzt	Lichtenfels	1811	Mai	28	"	1833	1836	—	1836	—
109		Weismain	Zöllner, M.	"	Schellenberg	1812	April	6	"	1838	1840	—	1842	—
110	Wunsiedel, Ldg. □ 4,527	Wunsiedel	Fikentscher, G. A.	Gerichtsarzt	Redwitz	1798	Febr.	27	"	1823	1823	1823	1823	1830
111	Einw. 22,000.	"	Tuppert, A.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	28	"	1843	1845	1845	1846	—
112		Arzberg	Tuppert, F.	"	"	1829	Jan.	28	ledig	1853	1853	1853	1856	—
113		Thiersheim	Zimmermann, S.	"	Münchberg	1822	Jan.	20	"	1847	1847	1847	1854	—

Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath.
33 Bezirks- und Landgerichtsärzte.
1 Irrenhausarzt.
75 praktische Aerzte, worunter 1 für Homöopathie ausschließend.
3 pensionirte Gerichtsärzte.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt an der Strafanstalt Ebrach mit Praxislicenz.

113 Summa.

Hiezu kommen noch:

12 im Regierungsbezirke garnisonirende Militärärzte.

125 Zahl der sämmtlichen Praxis ausübenden Aerzte in Oberfranken.

Dem Polizeidistrikte Wunsiedel ist zugetheilt, übt aber die Praxis zur Zeit allda nicht aus:

Dr. Rubner, Georg, praktischer Arzt, aus Culmbach gebürtig.

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt:

510,573 Seelen Civil,
2,960 „ Militär.

513,533 in Summa.

Zugang pro 1857:

Dr.

1) Sippel, F., Professor und praktischer Arzt in Bamberg, (nachträglich aufgenommen.)
2) Gleitsmann, J., K. Direktor des allgemeinen Krankenhauses in Bamberg.
3) Steinheimer, J. B., K. Bezirksgerichtsarzt in Bamberg.
4) Burkard, Ph., praktischer Arzt in Aschbach.
5) Schilling, J. A., praktischer Arzt in Adelsdorf.
6) Marr, L., praktischer Arzt in Wallenfels.
7) Klinger, C., praktischer Arzt in Lichtenberg.
8) Meyer, G. F., praktischer Arzt in Schwarzenbach a. W.
9) Hopf, Fr., K. Gerichtsarzt in Pegnitz.
10) Strössenreuther, G. F. P., praktischer Arzt in Casendorf.

Abgang pro 1857:

Dr.

1) Urban, K., K. Gerichtsarzt in Pegnitz, auf das Physikat Vilseck versetzt.
2) Wening, H., praktischer Arzt in Casendorf verstorben.

Alphabetischer Index:

Bayreuth, am 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

II.
Schematismus
des niederärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen											
	Bader älterer Ordnung.	Magister chyrurg.	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten: allgemeine.	Krankenanstalten: distriktive.	Krankenanstalten: lokale.
Bayreuth, Stadt . .	3	—	—	3	—	1	8	4	—	1	5	2
Bamberg, Stadt . .	4	—	—	4	4	1	9	5	—	3	—	2
Hof, Stadt	1	1	1	—	3	—	6	2	—	—	1	1
Bayreuth, Landgericht .	1	—	—	—	5	—	12	—	—	—	—	—
Bamberg I., Landgericht	1	—	—	2	5	—	7	—	—	—	—	—
Bamberg II., Landgericht	2	—	—	1	1	—	11	—	—	—	—	—
Berneck, Landgericht .	1	—	—	1	4	—	14	2	—	—	—	—
Burgebrach, Landgericht	1	—	—	2	1	—	7	1	—	—	—	—
Culmbach, Landgericht	—	—	—	2	5	—	12	2	—	—	—	1
Ebermannstadt, Landger.	1	—	—	—	5	—	9	1	—	—	—	—
Gräfenberg, Landgericht	1	—	—	1	3	—	8	2	—	—	—	—
Herzogenaurach, Landg.	1	—	1	1	5	—	9	1	—	—	—	3
Höchstadt, Landgericht .	1	—	—	1	3	—	10	1	—	—	—	1
Hof, Landgericht . .	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Hollfeld, Landgericht .	—	—	1	1	4	—	9	1	—	—	—	—
Kirchenlamitz, Landger.	1	—	—	1	2	—	8	1	—	—	—	3
Kronach, Landgericht .	3	—	—	4	4	—	19	2	2	—	—	1
Lichtenfels, Landgericht	2	—	2	3	4	—	22	2	—	—	—	6
Ludwigsstadt, Landger.	—	—	—	—	3	—	9	2	—	—	—	—
Münchberg, Landgericht	2	—	1	1	2	—	14	1	1	—	1	—
Naila, Landgericht .	—	—	—	2	1	—	16	2	1	—	1	—
Nordhalben, Landgericht	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Pegnitz, Landgericht .	1	—	—	2	3	—	10	2	—	—	—	1
Pottenstein, Landgericht	4	—	—	2	1	—	10	1	—	—	—	—
Rehau, Landgericht .	1	—	—	1	2	—	9	2	—	—	—	1
Scheßlitz, Landgericht .	2	—	—	1	1	—	10	1	—	—	—	—
Selb, Landgericht . .	1	—	—	2	1	—	8	1	—	—	—	1
Seßlach, Landgericht .	1	—	1	—	1	—	11	1	—	—	—	1
Stadtsteinach, Landger.	2	—	—	1	2	—	13	1	—	—	1	—
Thurnau, Landgericht .	1	—	—	—	3	—	6	1	—	—	—	—
Vorchheim, Landgericht	2	—	—	1	4	—	11	1	1	—	—	1
Weidenberg, Landgericht	1	—	—	2	1	—	7	1	2	—	1	—
Weismain, Landgericht	1	—	—	1	2	—	7	2	—	—	—	—
Wunsiedel, Landgericht	—	—	1	2	3	—	11	3	—	—	—	2
Summa	43	1	9	45	88	2	347	50	7	4	10	27

Bayreuth, am 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Kgl. Regierungs-Präsident.

Dobmayr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend den 30. Januar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 12,320.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

- 12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

- 11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

- 12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
- 10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
- 8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
- 15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
- 9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtivnsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 12,146.

Bekanntmachung,
(Die Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikates in Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Bezirks- und Landgerichtsarztes Dr. Stadlmayr in Wasserburg ist dieses Bezirks- und Landgerichts-Physikat erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb der nächsten 14 Tage

hierher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 26. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 8814.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Thurnau pro 18⁵⁶⁄₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Thurnau pro 18⁵⁶⁄₅₇ und zwar:

A. der Distriktskasse

mit 1521 fl. 23¼ kr. Einnahme,
1417 fl. 18 kr. Ausgabe,
104 fl. 5¼ kr. Bestand,

B. der Hilfskasse

mit 128 fl. 55¾ kr. Einnahme,
— fl. — kr. Ausgabe,
128 fl. 55¾ kr. Bestand,
267 fl. 7½ kr. Vermögen,

C. der Getreidemagazinskasse

mit 190 fl. Einnahme,
190 fl. Ausgabe,
— fl. Bestand.
570 fl. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht

Bayreuth, den 20. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,174.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird sammtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken das Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern,

d. d. 13. l. Mts., oben bezeichneten Betreffs, zu gleichmäßiger Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, am 23. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Bodewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Kgl. Rentamte Schwabach wurde jüngst die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht. Dieser falsche Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräge und mit der Jahrzahl 1792 versehen, besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Die Kennzeichen der Unächtheit sind: die rauhe und poröse Oberfläche, das stumpfe Gepräge und vor Allem die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Ansbach, den 13. Januar 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Ad Num. 2044.

(Die Erledigung der Pfarrei Gutenstetten, Dekanats Neustadt a. A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gutenstetten in Erledigung gekommen und wird daher

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. März l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde:	37 fl.	30	kr.,
b) an Naturalien:			
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. ¼ Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	53 fl.	28¼	kr.,
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vtl. 3 Sechz. Dinkel à 4 fl. 27 kr.	6 fl.	15¼	kr.,
8¼ Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	28 fl.	46¼	kr.,
3 Klafter hartes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.	14 fl.	45	kr.,
2 Klafter buchenes Prügelholz à 3 fl. 55 kr. . . .	7 fl.	50	kr.,
1½ Klafter hartes Abholz à 3 fl. 40 kr.	5 fl.	30	kr.,
3¾ Klafter harte Stöcke à 1 fl. 20 kr.	5 fl.	—	kr.,
2 Schober harte Wellen à 1 fl. 3 kr.	2 fl.	6	kr.,
5 Schober weiche Wellen à 52 kr.	4 fl.	20	kr.,
für einen Schleißbaum in Geld	4 fl.	30	kr.,
2) aus Stiftungskassen:	4 fl.	6¼	kr.,
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich mit den Oekonomiegebäuden in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet . .	45 fl.	—	kr.,
aus Grundstücken	452 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien	112 fl.	—	kr.,
Gemeinderecht	4 fl.	4	kr.,
Weiderecht	6 fl.	—	kr.,

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 208 fl. 4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 4 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken 1 fl. 12 kr.

Summa	1005 fl. 15¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	55 fl. 57½ kr.
Reinertrag	949 fl. 17¾ kr.

Ansbach, den 19. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Scherer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Verbreitung der Druckschrift: „die sechs Grundwahrheiten des Christenthums von Franz Rauch.")

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom neunten Jänner l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, Vorsitzender; Freiherr von Schleich, Rath; Seitz, Assessor; Wolf, Staatsanwalt; D. H. Maier, Protokollführer;

in Erwägung, daß in den Heften 1, 2 und 3 der Druckschrift: „die sechs Grundwahrheiten des Christenthums von Franz Rauch; München 1850. Druck und Verlag von Georg Franz" der Artikel 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März

1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obengenannten Druckschrift, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 18. Januar 1858.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr von Dürniz.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse im Nr. 1 des Kladdaradatsch von 1858 betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat am 16. Jänner l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, als Vorsitzender; Dr. Held, Bezirksgerichtsrath; Seitz, Assessor; Wolf, Staatsanwalt und Kitt, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch das in Nr. 1. S. 3 des zu Berlin erscheinenden, jedoch auch in Bayern verbreiteten humoristisch satyrischen Wochenblattes: „Kladdaradatsch" vom 3. Jänner lauf. Jahres enthaltene Gedicht an „Lola Montez, du von Newyork 2c. 2c." der Art. 13 des genannten Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, während eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

in Anwendung des Art. 2. Abs. 2 und 3 des erwähnten Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung der Nr. 1 des bezeichneten Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 20. Januar 1858.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Mittwoch den 3. Februar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 779.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verfertigung sogenannter französischer Mühlsteine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat nach vorgängiger Einvernehmung der K. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, so wie des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern und sämmtlicher Gewerberäthe durch höchstes Reskript vom 22. d. Mts. die Verfertigung sogenannter französischer Mühlsteine der freien Konkurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 8, Ziffer 2 zu überlassen beschlossen, was hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 29. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 12,027.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Paul Roth von Hämmern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 18. d. Mts. wurde der ledige 22 Jahre alte Spielwaaren-Arbeiter Paul Roth aus Hämmern, Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Verbrechens des fortgesetzten, theilweise ausgezeichneten Diebstahls in Conkurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle für schuldig befunden und in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt, sowie nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 26. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement.

Größe: 5′ 4″,
Haare: braun,
Stirn: rund,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Bart: bräunlich,
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 712.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Prüfung der Bauhandwerker im laufenden Jahre wegen Einführung der K. allerhöchsten Verordnung vom 15. November v. J., die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, in den Monaten März und April nicht vorgenommen werden kann, so hat das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Entschließung vom 13. d. M. die Anordnung getroffen, daß die oben erwähnte Prüfung in diesem Jahre ausnahmsweise am

17 Mai

zu beginnen hat.

Demgemäß wird die fragliche Prüfung, welche sich auf die Adspiranten zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Concessionen nach den in §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 bestimmten beiden Kategorien, sowie auf die Adspiranten zum Betrieb des Gewerbes eines Mühlarztes erstreckt, am Montage den 17. Mai l. J. am Sitze der unterfertigten K. Regierung ihren Anfang nehmen.

Die Betheiligten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche um Zulassung spätestens bis zum

12 April

bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Heimaths- oder ihres dermaligen Aufenthaltsortes zu Protokoll zu geben und hiebei zu erklären, ob sie die Prüfung für Bewerber um Concessionen

a) in Städten I. und II. Klasse, oder
b) in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden

zu erstehen beabsichtigen, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß diese beiden Kategorien von Adspiranten zwar gleichzeitig, aber gesondert geprüft werden.

Dem Zulassungs-Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschul-Unterricht, so wie über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann über allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten,
2) über guten Leumund und über Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit,
3) über die bestandene Lehre,
4) über vollendete fünfjährige Gesellenzeit mit wenigstens dreijähriger wirklicher Arbeitsleistung, oder über das Vorhandenseyn der Voraussetzungen, welche den im §. 35 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 bestimmten Ausnahmsfall bedingen.

Die in Ziff. 2, 3 und 4 erwähnten Nachweise sind durch das Arbeitsbuch zu liefern.

Zeichnungsproben sind nicht den Zulassungs-Gesuchen beizufügen, sondern der Prüfungs-Commission unmittelbar zu übergeben. Sie müssen jedoch die Bestätigung enthalten, daß sie von den betreffenden Adspiranten selbst angefertigt worden sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden hiemit angewiesen, für möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in ihrem Bezirke ungesäumt Sorge zu tragen, die bei Anbringung der Zulassungs-Gesuche übergebenen Belege sorgfältig zu prüfen, die etwa nöthigen Ergänzungen ungesäumt anzuordnen und nach

vollständiger Instruktion der gedachten Gesuche die Verhandlungen spätestens

bis zum Samstag den 17. April

in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen, indem später einkommende Gesuche keine Berücksichtigung mehr finden würden.

Bayreuth, den 30. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,047.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmeyer genannt, aus Wiedersbach, K. Landgerichts Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden einen Abdruck der unterm 11. d. Mts. erlassenen Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken zur Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. Januar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizebehörden von Mittelfranken.

(Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmeyer genannt, aus Wiedersbach, K. Landgerichts Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der schon mehreremale entlaufene 11jährige Knabe Johann Michael Kreiselmeyer, welcher nunmehr als per sub sequens matrimonium legitimirt, den Namen Bauer führt, hat sich abermals von Wiedersbach entfernt und treibt sich wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Derselbe ist kleiner Statur, hat schwarze Haare, dunkle Augen, stumpfe Nase und etwas aufgeworfenen Mund.

Er trug bei seiner Entfernung vom Hause eine grüngestreifte Zipfelkappe, eine rothwollene Halsbinde, einen blaugedrukten Kittel, eine ähnliche Weste, eine blaugefärbte Hose, weißwollene Strümpfe, und hatte keine weitere Fußbekleidung.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken werden nun beauftragt, auf Johann Michael Bauer Spähe zu verfügen, denselben auf Betreten aufzugreifen und an das Landgericht Leutershausen, als seine Heimathsbehörde, liefern zu lassen.

Ansbach, den 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der II. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1858 betreffend.)

Die Eröffnung der II. für den Kreis Oberfranken im Jahre 1858 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 23. präs. 26. Januar l. J. auf

Montag, den 3. Mai d. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Joseph Bauer, und zu dessen Stellvertreter der Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth Carl Hegel ernannt.

Bamberg, den 27. Januar 1858.

Präsidium
des K. Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Lehner.

Brehm, als Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Memmingen hat in geheimer Sitzung vom 4. Januar 1858, wobei zugegen waren: der Kgl. Direktor von Langen als Vorsitzender, die Räthe Läminger und Wiedemann, der Kgl. Staatsanwalt Zinn, und Rechtspraktikant Clauß als Protokollführer; in Erwägung, daß die in der vom ehemaligen Pfarrer J. G. Lutz von Oberroth verfaßte und in Ulm in G. Müller's Buchhandlung 1857 herausgekommene Druckschrift „Gottes Werk in unserer Zeit" Beleidigungen der Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde enthält, wodurch der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint; daß jedoch aus der ganzen Tendenz dieser Schrift und aus der Form, in welche die beleidigenden Ausdrücke eingekleidet wurden, eine absichtliche Beleidigung nicht angenommen werden kann, in Gemäßheit des Art. 49, Ziff 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, jedoch in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung dieser Druckschrift, so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen, den 26. Januar 1858.

Königliches Bezirksgericht Memmingen.
Der Königl. Direktor,
von Langen.

Aßn.

Bekanntmachung.

(Den protestantischen Taubstummen-Unterstützungsverein für Oberfranken betr.)

Der Vorschrift gemäß wird der nachfolgende Auszug aus der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungsvereins für Oberfranken pro $18\frac{57}{58}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Namens des Vereins für die geleisteten Beiträge und Gaben hiemit gedankt.

Bayreuth, den 1. Februar 1858.

Das Comité des Vereins.
Freiherr von Dobeneck. Edelmann.

Auszug

aus der Rechnung des oberfränkischen Unterstützungs-Vereins für protestantische taubstumme Kinder pro $18\frac{57}{58}$:

		fl.	kr.
Einnahme:			
Tit. I.	An Aktivbestand	203	12
Tit. II.	An Zinsen aus Aktivkapitalien . .	151	30
Tit. III.	An Zuschüssen aus andern Kassen .	450	—
Tit. IV.	Aus der Kirchenkollekte	257	55½
Tit. V.	An freiwilligen Beiträgen . . .	478	52¾
Tit. VI.	An zurückgezahlten Kapitalien . .	700	—
Tit. VII.	An Verpflegungs-Zuschüssen . .	—	—
	Summa der Einnahme	2241	30¼
Ausgabe:			
Tit. I.	Auf den Zweck	660	—
Tit. II.	„ Buchdruckerkosten, Porto 2c.	7	31
Tit. III.	„ angelegte Kapitalien . . .	1300	—
	Summa der Ausgabe	1967	31

Abgleichung:

2241 fl. 30¼ kr. Einnahme,
1967 fl. 31 kr. Ausgabe,
273 fl. 59¼ kr. Aktivbestand.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Januar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		93¾
„ „ „ 4 %	97¼	
„ „ „ 4½ %	100¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig		100⅜
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101
„ „ „ 5 % neue detto		101¼
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		96¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	782	

i Vol

ii 12. 13. 14. 15.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 16. **Bayreuth, Mittwoch den 24. Februar 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 9832.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Bezirks-Geometers für den Messungs-Bezirk Kronach, enthaltend die Polizeibezirke der Landgerichte Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben und Stadtsteinach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Steuer-Definitivum mit dem 1. October 1857 auch in den Polizeibezirken der Landgerichte Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben ins Leben getreten ist, so wurde durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1858 der Messungs-Bezirk Kronach vom 1. Mai 1858 anfangend mit einem eigenen Bezirks-Geometer besetzt und diese Funktion dem seitherigen Geometer Johann Preckwitz auf Ruf und Widerruf übertragen.

Dieser Messungs-Bezirk umfaßt die Polizeibezirke Landgericht Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben und Stadtsteinach.

Alle in diesen Polizeibezirken vorkommenden Ummessungen und Plan-Berichtigungen dürfen daher vom gedachten Tage angefangen nur von dem genannten Bezirks-Geometer vorgenommen werden, welcher diese Arbeiten genau nach den Bestimmungen der Vermessungs-Instruktion vom 15. April 1834 vorzunehmen hat.

Die treffenden Rentämter Kronach, Rothenkirchen und Stadtsteinach haben dafür Sorge zu tragen, daß alsbald hievon sämmtliche Grund- und Häuserbesitzer ihres Amtsbezirkes Kenntniß erhalten, was durch dreimalige Publikation in jeder Gemeinde von dem Gemeindevorsteher zu geschehen hat.

Hiebei werden alle einschlägigen Behörden, insbesondere die K. Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Bau-Inspektionen, so wie sämmtliche Grundbesitzer auf die Bestimmungen der als Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte Oberfranken vom Jahre 1846, Nr. 42 veröffentlichten Ummessungs-Instruktion vom 15. April 1834 wiederholt

aufmerksam gemacht und aufgefordert, zu deren Beachtung und Befolgung fortwährend thätigst mitzuwirken.

Bayreuth, den 16. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.
Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 905.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 291. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 54 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 5%igen Banko-Obligationen Nr. 43,617 bis 45,064 incl., dann

b) die nachträglich eingereihte 4%ige oberösterreichisch-ständische Domestikal-Obligation Nr. 2493,

im gesammten Kapitalsbetrage von 1,004,093 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. October 1829 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums vom 16. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 14,087.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Unteragenten für das Handlungshaus Franz Xaver Stießberger in München als Generalagentur des Schiffsmäklers Hermann Dauelsberg zu Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Großhändlers-Wittwe Anna Stießberger in München, welcher unter der Firma „Franz Xaver Stießberger" die Generalagentur für das Expedientenhaus Hermann Dauelsberg in Bremen übertragen ist, wurde

ad 1) der Kaufmann Ernst Christian Kießling von Bayreuth,

ad 2) der Kaufmann Moritz Heßlein von Bamberg,

ad 3) der Kaufmann Friederich Ebert von Hof

als Unteragent für das genannte Rhederhaus zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern aus dem Kreise Oberfranken nach Nordamerika durch Beschluß vom Heutigen ermächtigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 14,611.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken hat das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Kaufmann Friedrich Wilhelm Böhnke zu Erlangen als Agenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Stadtbezirk und den Landgerichtsbezirk Erlangen, so wie für den oberfränkischen Landgerichtsbezirk Herzogen-

nach bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 894.

(Das Ableben des Georg Anton Kremer aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige ist ein gewisser Georg Anton Kremer, Soldat im kaiserl. franz. 65. Linien-Infanterie-Regimente, geboren am 19. September 1827 zu „Prothweyer in Bayern,“ ein Sohn des verlebten Georg Kremer, und der gleichfalls verstorbenen Anna Maria Mengel, am 7. October v. J. im Militärspitale zu Aumale in Algier ohne Hinterlassung von Vermögen mit Tod abgegangen.

Da eine Gemeinde, Namens Prothweyer im Königreich Bayern nicht existirt, der Geburtsort des Georg Kremer mithin jedenfalls falsch angegeben worden ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle für den Fall, daß letzterer gleichwohl dem Königreiche angehört haben sollte, hiermit veranlaßt, das erfolgte Ableben dieses Kremer unter dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß allenfallsige Interessenten den bei dem K. Staatsministerium des Innern für denselben hinterliegenden Todtenschein auf Verlangen ausgehändigt erhalten werden.

Bayreuth, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15.516.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Christian Löbrich von Hüttengesäß in Kurhessen, wegen Bruches der Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die genannten K. Behörden einen Abdruck der unterm 1. d. Mts. von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung und Verfügung mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr

* * *

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Untersuchung gegen Christian Löbrich von Hüttengesäß in Kurhessen, wegen Bruches der Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 1. September 1855 bereits als Landesverwiesener ausgeschriebene Müllergeselle Christian Löbrich von Hüttengesäß in Kurhessen (Siehe Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1855 S. 1109) wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. Januar l. Js. wegen Bruches der gegen ihn ausgesprochenen Landesverweisung zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und dabei für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen wiederholte Verweisung aus Bayern ausgesprochen.

Indem hiemit auf das oben erwähnte Ausschreiben, welchem auch das Signalement des Christian Löberich beigesetzt ist, Bezug genommen wird, werden die genannten Behörden beauftragt, nach Maßgabe des Ausschreibens

vom 31. Oktober 1854 (Kreis-Amtsblatt S. 1402) weiter zu verfahren.

Würzburg, den 1. Februar 1858.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Ad Num. 13,465.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen, wegen Bruches der Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf diesseitiges Ausschreiben vom 12. September 1855 (Kreis-Amtsblatt pag. 1214) erhalten die genannten Behörden einen Abdruck des von der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 1. d. Mts. erlassenen Ausschreibens zur gleichmäßigen Darnachachtung und Verfügung mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Untersuchung gegen Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen, wegen Bruchs der Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Erkenntniß des vormaligen K. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 31. März 1855 des Landes verwiesene und durch die weiteren Erkenntnisse desselben Gerichts vom 12. Mai 1855 und 26. April

1856 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu 1 und resp. 1½jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte ledige Bürgersohn Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, wurde neuerdings durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 21. Jannar l. J. wegen wiederholten Bruchs der Landesverweisung zu einer Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren verurtheilt, und zugleich für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen abermalige Landesverweisng ausgesprochen.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben von 10. April und 1. Juni 1855 (Kreis-Amtsblatt desselben Jahres S. 438 und 767) und 10. Mai 1856 (Kreis-Amtsblat desselben Jahres S. 626) deren ersterem das Signalement des Franz Müller beigesetzt ist, werden die obengenannten Behörden beauftragt, bezüglich desselben genau das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren (Kreis-Amtsblatt v. J. 1854 S. 1462) zu beachten.

Würzburg, den 1. Februar 1858.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Februar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		93⅝
" " " 4 %		97
" " " 4½ %		101¼
" " " 4½ % halbjährig		101¼
" " " 5 % IV. Emiss.		101¼
" " " 5 % neue detto		101⅜
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	97¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		782

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Sonnabend den 27. Februar 1858.

Inhalt:

Ad Num. 14,849.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Landräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 42 der Instruktion über die Wahl der Landräthe wird zum Zweck der demnächst Statt findenden Neuwahl hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem die protestantische Geistlichkeit in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden je zwei Vertreter in den Landrath von Oberfranken gestellt hat, nunmehr der Fall eingetreten ist, wo die katholische Pfarrgeistlichkeit

2 solche Vertreter,

die protestantische dagegen nur

1 Abgeordneten

in den Landrath zu stellen hat.

Für die Wahl der katholischen Geistlichkeit wurden zwei Wahlbezirke mit den Sitzen in

Bamberg und

Lichtenfels,

für die protestantische Geistlichkeit dagegen Ein Wahlbezirk mit dem Sitze zu

Bayreuth

gebildet.

Zu dem Wahlbezirk Bayreuth gehören die Bezirke sämmtlicher protestantischer Dekanate des Kreises.

Zum Wahlbezirk Bamberg die katholischen Dekanate

Amlingstadt,
Bamberg,
Burgebrach,
Forchheim,
Herzogenaurach,
Neunkirchen,
Scheßlitz und
Höchstadt;

zum Wahlbezirke Lichtenfels die k. Dekanate

Kronach,

Lichtenfels,
Stadtsteinach,
Teuschnitz,
Weismain,
Pottenstein und
Hollfeld.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst ergehen besondere Bestimmungen.

Bayreuth, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 14,857.

(Die protestantische erste Schul-, dann Kantorsstelle zu Hilpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung in Erledigung kommende protestantische erste Schul- dann Kantorsstelle zu Hilpoltstein, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

573 fl. 40¼ kr. nach der neuen Fassion

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Gräfenberg oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 14,234.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen zu Asbergmühle, K. Landgerichts Grafenau aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt der Abdruck eines Ausschreibens der Kgl. Regierung von Niederbayern im rubrizirten Betreffe vom 9. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung für die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken mit dem Auftrage, allenfallsige Ergebnisse der hienach zu veranstaltenden Recherche der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen zu Asbergmühle, K. Landgerichts Grafenau aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Grafenau vom 2. d. Mts. wurde am 29. December vorigen Jahres zu Asbergmühle, der Gemeinde Innernzell, ein des Schreibens kundiger taubstummer Knabe aufgegriffen.

Derselbe läßt zu Papier herkommen, daß er elternlos, 10½ Jahre alt, und von Hampfing in Mittelfranken gebürtig, von seiner Heimathgemeinde in die Taubstummenschule zu Nürnberg gegeben, und aus dieser vor circa 8. Wochen entlaufen sei; den Namen seiner Aeltern und den Gerichtsbezirk seiner vorgeblichen Heimath will er nicht bezeichnen können, er selbst übrigens Johann Fuchs heißen.

Die Angabe dieses Knaben hinsichtlich seines Entlaufens aus der Taubstummenschule zu Nürnberg hat sich jedoch als Lüge erwiesen, und ist anzunehmen, daß auch dessen weitere Angaben erlogen seien, zumal nach den angestellten Recherchen weder in Mittelfranken noch anderwärts in Bayern ein Ort des Namens Hampfing oder Hanfing ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, nach der Abkunft und Heimath des Aufgegriffenen zu forschen und das Ergebniß sogleich dem Landgerichte Grafenau mitzutheilen, behufs dessen die Personalbeschreibung des Knaben beifolgt.

Landshut, den 9. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, K. Regierungs-Präsident.

Zunner.

* * *

Personalbeschreibung.

Der angebliche Johann Fuchs ist beiläufig 10—11 Jahre alt, von dem Alter angemessener Größe, untersetzter Statur, Haare und Augenbraunen sind blond, Augen grau, Stirne hochgewölbt, Nase breit und plattgeformt, Mund breit mit aufgeworfenen Lippen, Kinn rund, Zähne gut; besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen auf der Nase und den Wangen.

Derselbe trägt eine blaue, braun gestreifte Weste von Wollenzeug, einen blautuchenen mit Flecken von solchem Tuche besetzten Spenser ohne Knöpfe, eine blau gefärbte Hose von grober Leinwand, wollene Strümpfe, mit Leder übernagelte Holzschuhe, ein grobes Hemd und eine ebenso beschaffene Unterhose.

Ad Num. 141.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken pro 1857 betr.)

Das unterfertigte landwirthschaftliche Kreis-Comité bringt unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte v. Js. 1857 Nr. 98 nachstehend die Resultate der Rechnung pro 1857 nebst 2 Beilagen, enthaltend:

1) eine vergleichende Uebersicht des Mitgliederstandes in den Jahren 1856 und 1857,
2) ein spezielles Verzeichniß derjenigen Gemeinden, welchen die aus Kreis-Comité-Mitteln angekauften Zuchtstiere als Preise zuerkannt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die Zusammenstellung des Mitgliederstandes in den Jahren 1856 und 1857 liefert das erfreuliche Resultat, daß die Zahl der Vereinsmitglieder vom Jahre 1856 auf 1857 um 384 sich erhöht und durch Aufnahme neuer Mitglieder im Jahre 1858 bereits die Höhe von 1545 erreicht hat, was namentlich der Thätigkeit der Bezirks-Comité's Ebermannstadt, Kirchenlamitz, Pottenstein, Rehau, Selb, Kulmbach, Höchstadt a. A., Lichtenfels, Weismain und Thurnau zu verdanken ist.

Es wird zu den Vorständen der übrigen Bezirks-Comité's wiederholt das Vertrauen ausgesprochen, daß es ihren fortgesetzten Bemühungen gelingen werde, auch in ihren Bezirken eine regere Theilnahme für diesen in seinen Wirkungen so segensreichen Verein zu erwecken.

Bayreuth, den 12. Februar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Herzog.

Summarisches Rechnungs-Ergebniß
des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken für das Jahr 1857.

Soll fl.	Soll kr.	Vortrag der Einnahmen.	Haben fl.	Haben kr.	Rückstände fl.	Rückstände kr.	Nachlässe fl.	Nachlässe kr.
		I. Abtheilung.						
		Aus dem Bestand der Vorjahre.						
2678	59¼	Cap. I. An Kassenbestand voriger Rechnung	2678	59¼	—	—	—	—
		Cap. II. Einnahms-Rückstände:						
70	18	§. 1. Mitgliederbeiträge	55	6	—	—	15	12
3942	25¼	§. 2. Ausstände für hinausgegebene Zuchtstiere	1914	20¼	2028	5	—	—
58	30	§. 3. Für Leinsaamen	58	30	—	—	—	—
121	27	§. 4. Sonstige Einnahmen	102	15	19	12	—	—
1	58	Cap. III. Rechnungsdefekte und Rückersätze	1	58	—	—	—	—
		Cap. IV. Einnahms-Nachholungen						
2	42	§. 1. Mitgliederbeiträge	2	42	—	—	—	—
6876	20	**Summa** Abtheilung I.	4813	51	2047	17	15	12
		II. Abtheilung.						
		Einnahmen des laufenden Jahres.						
3645	42	Cap. I. Mitgliederbeiträge:						
		a) von 1298 Mitgliedern mit vollen Beiträgen	3504	36	—	—	—	—
		b) von 83 Lehrern (Beitrag 1 fl. 42 kr.)	141	6	—	—	—	—
3645	42	**Summa** Cap. I	3645	42	—	—	—	
		Cap. II. Zuschüsse aus andern Kassen:						
1500	—	1) Dotationsmäßiger Zuschuß der K. Kreiskasse	1500	—	—	—	—	—
200	—	2) Zuschuß des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins zur Zuchtbullenvermittlung	200	—	—	—	—	—
250	—	3) Unterstützungsbeitrag des General-Comités zur Vertheilung an die Gemeinden Berneck, Gefrees, Naila und Obernschreez wegen Cultivirung öder Gründe	250	—	—	—	—	—
1950	—	Sa. Cap. II.	1950	—	—			
1887	41	Cap. III. Einnahmen für Zuchtstiere Sa. für sich.	90	8	1797	33	—	—
3750	—	Cap. IV. Einnahmen für Leinsaamen Sa. für sich.	3750	—	—	—	—	—
145	45	Cap. V. Sonstige Einnahmen	145	45	—	—	—	—
145	45	Sa. Cap. V.	145	45	—	—	—	—
3645	42	Hiezu „ „ I.	3645	42	—	—	—	—
1950	—	„ „ II.	1950	—	—	—	—	—
1887	41	„ „ III.	90	8	1797	33	—	—
3750	—	„ „ IV.	3750	—	—	—	—	—
11379	8	**Summa** Abtheilung II.	9581	35	1797	33	—	—
6876	20	Hiezu „ „ I.	4813	51	2047	17	15	12
18255	28	Gesammt-Summa aller Einnahmen	14395	26	3844	50	15	12

Soll. fl.	Soll. kr.	Vortrag der Ausgaben.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rückstände. fl.	Rückstände. kr.
		I. Abtheilung.				
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.				
14	28	Cap. I. Beitrags-Antheile an das General-Comité	14	28	—	—
27	56	Cap. II. Beitrags-Antheile an die Bezirks-Comités	27	56	—	—
50	22½	Cap. III. Regiekosten und zwar a) Buchdruckerkosten, b) Registra-	50	22½	—	—
12	30	tur-Einrichtungskosten	12	30	—	—
105	16½	Sa. Abtheilung I.	105	16½	—	—
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
		I. Abschnitt.				
		Auf die Verwaltung.				
530	—	Cap. I. Gehalte und Remunerationen	530	—	—	—
344	41½	Cap. II. Regiekosten	344	41½	—	—
874	41½	Sa. Abschnitt I.	874	41½	—	—
		II. Abschnitt.				
		Auf Vereinszwecke.				
		Cap. I. Statutenmäßige Abträge:				
939	2	a) an das General-Comité	939	2	—	—
633	40	b) an die Bezirks-Comités	633	40	—	—
1572	42	Sa. Cap. I.	1572	42	—	—
		Cap. II. Uebrige Zahlungsleistungen an das General-Comité:				
12	30	a) Postporto-Aversum	12	30	—	—
92	52	b) Kalender-Beiträge	19	52	—	—
64	10	c) Für Aufnahms-Diplome	64	10	—	—
169	32	Sa. Cap. II.	169	32	—	—
		Cap. III. Auf Förderung landwirthschaftlicher Interessen überhaupt.				
47	—	§. 1. Für die Bibliothek	47	—	—	—
92	6	§. 2. Auf Abhaltung der Kreisversammlung	92	6	—	—
100	—	§. 3. Für Abordnung von Vereins-Mitgliedern zum Central-Land-wirthschaftsfeste in München	100	—	—	—
450 72	48 40	§. 4. Auf Abhaltung der Bezirksfeste	523	28	—	—
		§. 5. Auf Viehzucht.				
1887	41	Tit. 1. Kosten für den Ankauf von 17 Zuchtstieren . .	1887	41	—	—
2650	15	. . . . Betrag	2650	15	—	—

Soll. fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.	Haben. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.
2650	15	Uebertrag	2650	15	—	—
998	32	Tit. 2. Bewilligte Preise resp. nachgelassene Kaufschillinge an Zuchtstieren	998	32	—	—
30	42	Tit. 3. Sonstige Ausgaben	30	42	—	—
4029	41	§. 6. Auf den Ankauf von Leinsaamen	4029	41	—	—
700	—	§. 7. Auf Förderung der Drainage durch Hinausgabe von Drainageröhrenpressen	700	—	—	—
250	—	§. 8. Für Cultivirung öder Gründe	250	—	—	—
8659	10	Sa. Cap. III.	8659	10	—	—
		Cap. IV. Auf Reserve.				
2	1	Für Stempel und andere Auslagen	2	1	—	—
2	1	Sa. Cap. IV.	2	1	—	—
		Wiederholung.				
1572	42	Summa Cap. I.	1572	42	—	—
169	32	" II.	169	32	—	—
8659	10	" III.	8659	10	—	—
2	1	" IV.	2	1	—	—
10403	25	Summa Abschnitt II.	10403	25	—	—
874	41¼	Hiezu " " I.	874	41¼	—	—
11278	6¼	Summa Abtheilung II.	11278	6¼	—	—
105	16¼	Hiezu " " I.	105	16¼	—	—
11383	23	Gesammt-Summa aller Ausgaben	11383	23	—	—

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	14,395 fl.	26 kr.
Die Ausgaben "	11,383 fl.	23 kr.
Aktivrest	3,012 fl.	3 kr.

Bayreuth, am 12. Februar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

I. Beilage.

Ausweis

über den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken pro 1856 und 1857.

Fortl. Nr.	Bezirks-Comité.	Mitgliederstand im Jahre 1856	1857	Gegen das Vorjahr Mehr	Minder	Mitgliederstand pro 1858 am 1. Januar 1858.	Bemerkungen.
1	Stadt Bayreuth	60	58	—	2	64	
2	" Bamberg	36	41	5	—	40	
3	" Hof	6	7	1	—	9	
	Betrag	102	106	6	2	113	

Fortl. Nr.	Bezirks-Comité.	Mitgliederstand im Jahre 1856	1857	Gegen das Vorjahr Mehr	Minder	Mitgliederstand pro 1858 am 1. Januar 1858	Bemerkungen.
	Uebertrag	102	106	6	2	113	
4	Landgericht Bayreuth	19	25	6	—	29	
5	„ Bamberg I.	66	78	12	—	73	
6	„ Bamberg II.	90	95	5	—	92	
7	„ Berneck	52	27	2	—	27	
8	„ Burgebrach	29	38	9	—	35	
9	„ Ebermannstadt	16	65	49	—	91	
10	„ Forchheim	31	41	10	—	47	
11	„ Gräfenberg	15	20	5	—	19	
12	„ Herzogenaurach	60	57	—	3	49	
13	„ Hollfeld	11	14	3	—	17	
14	„ Höchstadt a. d. Aisch	19	45	26	—	49	
15	„ Hof	38	39	1	—	38	
16	„ Kulmbach	77	105	28	—	107	
17	„ Kronach	29	38	9	—	42	
18	„ Kirchenlamitz	15	57	42	—	54	
19	„ Lichtenfels	39	56	17	—	58	
20	„ Ludwigsstadt	11	22	11	—	27	
21	„ Münchberg	22	30	8	—	30	
22	„ Naila	16	26	10	—	34	
23	„ Nordhalben	16	15	—	1	14	
24	„ Pegnitz	22	28	6	—	28	
25	„ Pottenstein	9	43	34	—	78	
26	„ Rehau	18	51	33	—	52	
27	„ Scheßlitz	16	19	3	—	17	
28	„ Selb	18	42	24	—	42	
29	„ Seßlach	39	41	2	—	42	
30	„ Stadtsteinach	22	24	2	—	23	
31	„ Thurnau	30	44	14	—	76	
32	„ Weidenberg	14	17	3	—	33	
33	„ Weismain	48	51	3	—	81	
34	„ Wunsiedel	15	22	7	—	28	
	Summa	996	1381	390	6	1545	
				6			
				384			

Bayreuth, am 12. Februar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

II. Beilage.

Verzeichniß

derjenigen Gemeinden, welchen im Jahre 1857 die aus Kreis-Comitémitteln angekauften Zuchtstiere als Preise zuerkannt worden sind.

Fortl. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ankaufspreis der Zuchtstiere. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Gemeinde Schottenstein	159	20	Landgericht Seßlach.
2	" Herzogenaurach	157	—	" Herzogenaurach.
3	" Rudolphstein	102	54	" Hof.
4	" Thurnau	164	28	" Thurnau.
5	" Frankenhaag	169	—	" Bayreuth.
6	" Eggolsheim	107	30	" Forchheim.
7	" Martinsreuth	138	20	" Hof.
	Summa	998	32	

Bayreuth, am 12. Februar 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, mittelst Entschließung vom 18. Februar l. J.

1) zum I. Assessor des Landgerichtes Wunsiedel, den I. Assessor Johann Gottfried Baumer zu Herzogenaurach, seiner Bitte gemäß, zu berufen;

2) zum I. Assessor des Landgerichts Herzogenaurach den Assessor Franz Nikolaus Schreiner von Berneck vorrücken zu lassen, und

3) zum Assessor des Landgerichtes Berneck, vom 1. März l. J. an, den Rechtspraktikanten Karl Lenz aus Schwarzenbach zu Bayreuth

allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Februar c. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Höchstädt an der Aisch den Rentbeamten Jakob Bründl in Kastl, seiner alleruntähnigsten Bitte entsprechend, vom 1. März laufenden Jahres an, zu versetzen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Mittwoch den 3. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 14,798.

(Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Staats-Ministerium des Innern hinterliegen gegenwärtig die Todtenscheine für nachstehend verzeichnete, größtentheils in Frankreich verstorbene Personen, welche nach ihrer Abstammung dem Königreich Bayern angehört haben sollen, nämlich:

1) Baumgärtner, Euphronie, geb. Müller von Ascherback (Aschbach ?), gestorben in Coléah (Afrique) im Jahre 1856, 35 Jahre alt.

2) Michaeli, Johann Jakob, von Rehrbach, gestorben in Bar le duc im Jahre 1856, 29 Jahre alt.

3) Steffler, Kath. Marg., geborne Lädlein, von Dorrenbach, gestorben in Straßburg im Jahre 1856, 53 Jahre alt.

4) Schneble, Jakob, von Dielkirchen, gestorben in der Krim im Jahre 1856, 29 Jahre alt.

5) Fath, Barb., von Gereichheim (Queichheim?), gestorben in Straßburg im Jahre 1856, 74 Jahre alt.

6) Meltzger (Metzger?), Marie, von Erchevillier (Erfweiler?), gestorben in Bar-sur-Aubé im Jahre 1856, 26 Jahre alt.

7) Phlips, Jakob, von Burgwaldniel (Burgalben-Mühl?), gestorben in Straßburg im Jahre 1857, 75 Jahre alt.

8) Emmerich, Kath. Magd., geborne Sorg, von Batzfeld (?), Tochter von Jakob Sorg, Militär, und Marie Angnes Stoltz, beide verstorben, — gestorben in Straßburg im Jahre 1856, 75 Jahre alt.

9) Atzberger, Engelbert, von Landau, gestorben in Konstantinopel im Jahre 1855, 22 Jahre alt.

Da die Heimathsorte dieser Personen durchgängig falsch angegeben zu seyn scheinen, so ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit der Auftrag, in ihren resp. Amtsbezirken recherchiren zu lassen,

ob nicht etwa die Eine oder die Andere derselben in einer diesseitigen Gemeinde heimathberechtigt gewesen ist, und Verwandte hinterlassen hat, denen die erwähnten Scheine ausgehändigt werden können.

Falls obige Recherchen zu einem Ergebnisse führen sollten, wird

binnen 6 Wochen

Anzeige erwartet. Die Erstattung von Fehlanzeigen dagegen ist nachgelassen.

Bayreuth, den 20. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,497.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat März 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

11½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 14,795.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Unteragenten für Carl Krebs in Aschaffenburg als General-Agenten der Rhederhäuser V. Manzion et Comp. in Havre, C. et W. Strecker in Antwerpen, F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den Expedientenhäusern V. Manzion et Comp. in Havre, C. und W. Strecker in Antwerpen, F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen nachgesuchte Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Franz Dessauer zu Aschaffenburg innegehabten Hauptagenturen für das Königreich Bayern auf den Buchhändler Carl Krebs in Aschaffenburg ertheilt worden ist, wurde seinem Antrage entsprechend die Beibehaltung der von Franz Dessauer im Regierungsbezirke von Oberfranken aufgestellten Unteragenten durch Beschluß vom Heutigen gestattet und zwar:

1) der Kaufleute J. Fleischmann von Culmbach, Isidor Lederer von Vorchheim, M. Burger von Bamberg und H. Ries von Bayreuth als Unteragenten für die obenbenannten Rhederhäuser,
2) des Kaufmanns M. Mackert von Kronach als Unteragenten für die beiden Expedientenhäuser C. und W. Strecker in Antwerpen und F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, am 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,130.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurde bei der Kgl. Filialbank Bayreuth ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1796 und dem Brustbilde des Kaisers Franz II. eingezahlt, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes München aus einer Kupferplatte besteht, auf welcher die Oberflächen eines ächten Stückes aufgelöthet sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derlei Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten K. Behörden der Auftrag, gegen Verfertiger und Verbreiter solcher Falsifikate geeignete Spähe zu verfügen und sachdienliche Resultate anzuzeigen.

Bayreuth, den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,670.

Bekanntmachung.

(Das Ableben des Cantonsarztes Dr George in Obermoschel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des K. Cantonsarztes Dr. George ist das Cantons-Physikat Obermoschel in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle in der vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Bayreuth, den 1. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Orell, Füßli et Comp. wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 23 der neuen Züricher Zeitung betreffend.)

Das
Königliche Bezirksgericht München
links der Isar

hat in geheimer Sitzung vom 10. Februar l. Js., wobei zugegen waren:

Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender; Dr. Held, Rath; Freiherr von Harsdorf, Assessor; Wolf, Staatsanwalt; Dr. Maier, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der Nr. 23 der in Zürich erscheinenden „Neuen Züricher Zeitung" vom 23. Jänner 1858, insbesondere in dem Seite 80 enthaltenen Artikel, beginnend: „Der Zopf-Abschneider ist entdeckt", endend; „ist noch nicht bekannt", der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 8, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des cit. Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die

Unterdrückung der Nr. 23 der Neuen Züricher Zeitung, soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Februar 1858.

Das K. Bezirksgericht München, links der Isar.
Der Kgl. Direktor,
Dannhäuser.

Metzenaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht

1) auf die am Landgerichte Forchheim eröffnete Assessorsstelle den Assessor Andreas Püls von Stadtsteinach, seiner Bitte gemäß zu berufen und

2) vom 1. März laufenden Jahres an zum Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Rechtspraktikanten Leopold Scherer aus Bamberg allergnädigst zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Februar 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		94
„ „ „ 4 %	$97\frac{5}{8}$	$97\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % neue detto		$101\frac{3}{4}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$97\frac{1}{2}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		784

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend den 6. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 15,463.

Bekanntmachung.

(Die Offizierswahlen der Landwehr in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß bei der am 22. l. Mts. zu Kulmbach vorgenommenen und von der unterfertigten Stelle in Uebereinstimmung mit dem Kreiskommando der Landwehr von Oberfranken bestätigten Offizierswahl der Kaufmann und bisherige Unterlieutenant Jeremias Simon **Wagner** zum Oberlieutenant und der Korporal, Zinngießermeister **Hohenner** zum Unterlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon Kulmbach befördert worden ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Bayreuth, den 27. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,429.

Bekanntmachung.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Verzeichnisse wird die Aufstellung des für das Jahr 1858 in Oberfranken lizenzirten Gaureiters zur öffentlichen Kenntniß und hiebei die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 §. 16 (Regierungs-Blatt Num. 57) den sämmtlichen K. Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 1. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Bekanntmachung

des vom Kgl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1858 lizenzirten Gourdeurs für den Regierungsbezirk Oberfranken.

Laufender Nr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort	Landgericht	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke und Orten der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
				Farbe	Zeichen	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
1	Friedrich Grampp	Hummendorf	Stadtsteinach	Kastanienbraun	Blümchen	4	15	2	Nur in seinem Hofraume	1858	Jän.	25

München, den 18. Februar 1858.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 2828.

(Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Förrenbach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. April l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . . 183 fl. — kr.

an Naturalien:

2 Schffl. 3 Vrtl. 3½ Sechz. Korn, à 9 fl. 4 kr. per Schffl. . . . . . . 19 fl. 36 kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

2) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . . . 14 fl. 40 kr.

3) Aus Gemeindekassen:

An Naturalien:

12,06 Klftr., bayer. Maaß, halb hartes, halb weiches Scheitholz, à 4 fl. . . . . . . 48 fl. 24 kr.

75 Stück Wellen . . . . . 1 fl. 7½ kr.

Geldvergütung für einen Schleißbaum . . . . 2 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 20 fl. 20½ kr.

III. Ertrag der Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet und für eine kleine Familie den erforderlichen Raum darbietet, mit Oekonomiegebäuden 25 fl. — kr.

Ertrag des Gartens . . . . 3 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . 42 fl. 7 kr.

Anschlag des Forst- und Weiderechts . . . . — fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 161 fl. 43 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 36 fl. 36 kr.

VII. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 25 fl.

Summa	558 fl.	4	kr.
Hievon die Lasten ab mit	13 fl.	51	kr.
Reines Einkommen	544 fl.	13	kr.

Ansbach, den 23. Februar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Aktenmäßige Inquisitionsgeschichte des Balthasar Fernsemer" betreffend.)

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 9. Februar 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Urban, als Vorstand, Frankl, Rath, Esenbeck, Dirrigl, Eckert, Assessoren, Dr. Wirschinger, Ober-Staatsanwalt, Hahn, Sekretär, auf den Grund der Art. 20 und 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verordnet, daß die Druckschrift:

„Aktenmäßige Inquisitionsgeschichte des Balthasar „Fernsemer, excommunicirten Priesters und ehe„maligen Pfarrers in Dietershofen im Bisthume „Augsburg, nebst einer historisch-dogmatischen Ab„handlung über die Kirche, von ihm selbst heraus„gegeben. Ulm, Verlag von H. Müllers Buch„handlung 1857",

in so weit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu

vernichten sey, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Roth wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 23 der Bernerzeitung „Bund".)

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der Nr. 23 des zu Bern erscheinenden Zeitungsblattes, „Bund" vom 24. Januar 1858 beginnend „die N. Z. Ztg. läßt sich von einem Reisenden aus Nürnberg erzählen;" endend „in München verboten haben", der Art. 19. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2. Abs. 2 und Art. 3 des cit. Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdückung der Nr. 23. des Zeitungsblattes „Bund", soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 18. Februar 1858.

Der Königl. Direktor,

Dannhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.
(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das Blatt „Le Charivari betr.")

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer; in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Paris erscheinenden Zeitung: „Le Charivari" vom 30. Januar l. Js., insbesondere in dem Artikel mit der Aufschrift: „le coupeur de cheveux" die Artikel 12 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49, Nr. 5, Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 des cit. Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Zeitung „Le Charivari" vom 30. Januar l. Js., soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Februar 1858.

Der Königliche Direktor,
Dannhauser.

Metzenaur.

Nürnberg, den 19. Februar 1858.

Bekanntmachung.
(Preßvergehen betr.)

Das
Königlich Bayerische Bezirksgericht
Nürnberg

hat am sechzehnten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, von Kirschbaum, Assessor, Lutz, K. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Rößler, Protokollführer in der Untersuchung gegen den Redakteur des Ostschweizerischen Wochenblattes Wilhelm Koch von Rorschach wegen Preßvergehens, in Erwägung, daß durch Nr. 10 des Ostschweizerischen Wochenblattes, Korrespondenz-Artikel Bayern, der Artikel 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung dieses Blattes, so weit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Welser.

Oppelt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Mittwoch den 10. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 981.

Bekanntmachung.

(Agenturen der neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. wurde der Kaufmann M. Wiedder in Gräfenberg als Agent der neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 982.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Einsammeln von Lumpen für Kunstwollfabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. wurden zur Beseitigung von Hindernissen, welche mehrfach einem neuen Industriezweige in Beschaffung des benöthigten Materials entgegengestellt wurden, die hinsichtlich des Lumpensammelns zum Gebrauche der Papierfabrikanten bestehenden Normen in gleichmäßiger Weise auf das Sammeln der Lumpen für die Kunst-Wollfabriken ausgedehnt, was den obengenannten Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 6. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,993.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Pommersfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Pommersfelden, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Höchstadt oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Höchstadt zu Krazsambach einzureichen.

Bayreuth, den 2. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 16,184.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Reise- und Auswanderungsgesuche nach Nordamerika zur Einsichtnahme und Visirung der Pässe der unterfertigten Stelle erst wenige Tage vor dem Einschiffungs-Termine in Vorlage gebracht wurden, und die Betheiligten, um noch rechtzeitig an den Einschiffungsplatz zu gelangen, häufig genöthigt waren, sich an den Sitz der Kreisstelle zu begeben, um daselbst ihre Pässe in Empfang zu nehmen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes und um die Auswanderungs- und Reiselustigen in den Stand zu setzen, in den Besitz der zur Reise nach Nordamerika nöthigen Papiere rechtzeitig zu gelangen und die Einschiffungsplätze innerhalb des im Ueberfahrts-Akkorde bestimmten Termins zu erreichen, ergeht unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. März 1852, Absatz 4 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 34) an die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden die wiederholte Weisung, die Ermächtigung zum Abschlusse der Ueberfahrts-Verträge nicht eher zu ertheilen, als bis die Instruirung der Reise- oder Auswanderungsgesuche so weit vollendet ist, daß deren Gewährung kein weiteres Hinderniß mehr entgegen stehe.

Die Auswanderungs-Agenten sind gleichzeitig anzuweisen, die Termine zur Abreise vom Einschiffungsplatze in der Art zu bemessen, daß für die Ausfertigung und Visirung der Reise-Legitimationen mindestens noch ein Zeitraum von 14 Tagen verbleibt.

Ueberfahrts-Akkorde mit allzukurzen Einschiffungs-Terminen sind sofort zurückzuweisen.

Die Vorstände der K. Distrikts-Polizeibehörden werden übrigens persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Ausfertigung der Reise-Legitimationen und deren Vorlage an die unterfertigte Stelle ohne allen Verzug geschehe.

Bayreuth, am 5. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 2983.

(Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Gustenfelden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April lauf. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

An Naturalien:	
4 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	20 fl. — kr.
6 Klafter weiches Stockholz, à 2 fl.	12 fl. — kr.
200 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 40 kr.	3 fl. 20 kr.
2) Aus Stiftungskassen:	
An baarem Gelde	216 fl. 45 kr.
An Naturalien:	
5 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. Korn, à 8 fl. 39 kr.	49 fl. 44¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird in Geld nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25 fl. — kr.
aus Grundstücken	23 fl. 22 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	8 fl. 52½ kr.
Weiderecht	1 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	82 fl. 46¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	— fl. — kr.
Lasten: Keine.	
Reinertrag	443 fl. 20¾ kr.

Ansbach, den 28. Februar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. vor. Monats allerhöchst zu genehmigen geruht, daß gemäß dem Gesetze vom 31. März 1852, Art. 4 Behufs der Rückzahlung

die II. Verloosung an dem neuen Anlehen von 1852 à 4½ %

nach dem Verloosungsplane vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt S. 757) stattfinden solle.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese II. Verloosung

Montag den 8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirektion im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 im 1. Stocke von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser II. Verloosung werden nach dem Abschnitt 2 des angeführten Verloosungsplanes 70 Zahlen für die Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen, wodurch ein Capitalsbetrag von 700,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht.

München, am 1. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des Militärs-Anlehens von 1855 betreffend.

Nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 26. vor. Monats soll Behufs einer weiteren Rückzahlung

die II. Verloosung an dem Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ %

nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt Seite 932.) stattfinden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wird diese
II. Verloosung

Montag den 8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirection im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 im ersten Stocke von der unterfertigten Stelle vollzogen werden.

Die vorzunehmende Verloosung erstrekt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 65,000 fl. und demzufolge nach Absatz I. bis III. des Verloosungsplanes auf die Ziehung Einer Endnummer.

Das Weitere wird mit dem Ergebniß der Verloosung bekannt gemacht.

München, am 1. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauches der Presse in Nr. 16 der Leipziger Deutschen allgemeinen Zeitung betr.)

Das
Königliche Bezirksgericht München
links der Isar

hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar Eintausend achthundert fünfzig und acht, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, — in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Leipzig herauskommenden „Deutschen allgemeinen Zeitung" vom 20. Januar l. Js., insbesondere in dem Artikel, beginnend: Bayern. ☐ München 16. Januar, die neuesten Nachrichten von gestern ꝛc. ꝛc., endend: „von derartigen Bübereien" der Artikel 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49, Nr. 5, Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 des citirten Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Deutschen allgemeinen Zeitung vom 20. Januar l. Js., soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Februar 1858.

Der Königliche Direktor,
Dannhauser.

Metzenaur.

Ad Num. 105.

(Die Ausdehnung der Bodenentwässerung durch Drainage betreffend.)

Behufs einer vergleichenden Zusammenstellung wünscht das landwirthschaftliche Generalcomité in München von dem unterfertigten Comité zu erfahren, welche Ausdehnung die Drainage (Bodenentwässerung mittels eingelegter Thonröhren) im Kreise Oberfranken gewonnen hat und insbesondere auch wie viele Tagwerke drainirt wurden und von wem?, sodann wie hoch die Drainage eines bayerischen Tagwerkes zu stehen kam.

Wir ersuchen hiermit alle landwirthschaftlichen Bezirkscomités des Kreises, über die in Frage stehenden Punkte genaue und verlässige Mittheilungen einzuholen und solche bis Ende dieses Monats zusammen unter Couvert an uns gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 3. März 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes
der II. Vorstand,
Wendel.

Zerzog.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend den 13. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1018.

An sämmtliche K. Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die im Falle der Zurückstellung befindenden eingereiheten Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts., oben bemerkten Betreffs, werden nicht selten die Gesuche eingereiheter Soldaten um Versetzung zu einer Garnisonskompagnie wegen erst nach ihrer Einreihung eingetretener Zurückstellungsgründe nur unvollständig instruirt.

Namentlich ist aus den, von den K. Kreisregierungen unter Vertretung dieser Gesuche an die K. Corps- und Divisions-Commandos gelangenden Verhandlungen nicht immer klar zu entnehmen, ob die Ursachen, welche die Gefährdung des Nahrungsstandes der Familie des Bittstellers begründen, wirklich erst nach dessen Einreihung sich ergeben haben, so wie denn überhaupt die fraglichen Gesuche nicht mit den erforderlichen amtlichen Aufschlüssen und Belegen über Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse versehen sind, sohin der gehörigen Begründung ermangeln.

Die unterfertigte Stelle findet sich daher veranlaßt, die höchsten Entschließungen vom 11. Februar und 4. April 1841 (Fortges. Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XXV, pag. 64 — 67) sämmtlichen Conscriptionsbehörden zum genauen Vollzuge neuerdings einzuschärfen.

Bayreuth, den 12. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 13,947.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier ist pro $18\frac{57}{58}$ die Summa

von 1800 fl. zur Verleihung von Stipendien aus dem Heilsbronner Stipendienfond disponibel und dieselbe nach Maßgabe des Reglements vom 10. Februar 1743 mit genauer Prüfung und Würdigung aller zur Begründung der eingekommenen Stipendien-Gesuche angeführten Verhältnisse in nachstehender Weise vertheilt worden:

A. Universitätsstipendien
zu je 50 fl. erhalten und zwar:

I. wurden im Fortgenusse von Stipendien im bemerkten Betrage belassen:

1) Gustav Ewald aus Merkendorf, stud. theol.,
2) August Keppel aus Streitau, stud. theol.,
3) Ithamar Koch aus St. Johannis, stud. theol. et phil.,
4) Carl Dorfmüller aus Bayreuth, stud. theol.,
5) Rudolph Richter aus Schney, stud. jur.,
6) Heinrich Riedel aus Bamberg, stud. med.,
7) Reinhold Schmidt aus Wunsiedel, stud. theol.,
8) Lorenz Schmidt aus Oberndorf, stud. theol. et phil.,
9) Wilhelm Wagner aus Trumsdorf, stud. theol.,
10) Carl Sommerer aus Bayreuth, stud. theol.,
11) Friedrich Wilhelm Wirth aus Bayreuth, stud. theol.,
12) Rudolph Richter aus Hof, stud. theol.,
13) Moritz Treuner aus Bayreuth, stud. theol. et phil.,
14) Christian Reichenbecher aus Hof, stud. theol.,
15) Otto Schrön aus Hof, stud. med.,
16) Conrad Reuter aus Melkendorf, stud. med.,
17) Otto Papp aus Guttenberg, stud. jur.,
18) Wilhelm Lang aus Schwarzenbach, stud. theol.,
19) Wilhelm Heinel aus Bayreuth, stud. theol. et phil.,
20) Carl Degen aus Bayreuth, stud. theol.,
21) Ernst Böhner aus Bayreuth, stud. theol.,

II. Neue Verleihungen wurden bewilligt,

1) Carl Flamin Hechtfischer aus Benk, stud. theol. et phil.
2) Friedrich Mohr von Jobitz, stud. theol.,
3) Johann Ruckdeschel aus Weißenstadt, stud. theol.,
4) Theodor Keppel aus Rehau, stud. phil.,
5) Otto Held aus Bayreuth, stud. jur.,
6) Theodor Leupold von Grafengehaig, stud. med.,
7) Johann Adolph Baumann aus Gesees, stud. phil.,
8) Johann Malm aus Bayreuth, stud. jur.,
9) Florus Taubald aus Steben, stud. theol.,
10) Carl Wollner aus Hof, stud. theol. et phil.,
11) Ernst Roth aus Hof, stud. phil.

B. Gymnasialstipendien
zu je 25 fl.

I. Zum Fortgenuß:

1) Heinrich Bergmann aus Bayreuth, Schüler der IV. Gymnasialklasse,
2) Theodor Simon Heinrich Lauter aus Dörflas, Schüler der IV. Gymnasialklasse,
3) Friedrich Drechsel aus Culmbach, Schüler der III. Gymnasialklasse,
4) Friedrich Wilhelm Ernst Hauenstein aus Lainek, Schüler der II. Gymnasialklasse,
5) Eugen Mader aus Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse,
6) Carl Leopold Emil Daniel Eckart aus Brand, Schüler der II. Gymnasialklasse.

II. Als neue Verleihungen zu je 25 fl.

1) Gottfried Gewinner aus Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse.
2) Eugen Brandner aus Töpen, Schüler der III. Gymnasialklasse.

Diese bewilligten Stipendien werden von der Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier und zwar die Universitätsstipendien zur Hälfte am Schlusse des Wintersemesters, zur anderen Hälfte im Laufe des Sommersemesters; die Gymnasialstipendien aber am Ende jeden Semesters zur Hälfte gegen vorschriftsmäßige Quit-

tung, Bescheinigung der Anwesenheit auf der Universität beziehungsweise dem Gymnasium und bei den nicht in Erlangen Studirenden gegen Nachweis der erlangten Dispensation ausbezahlt.

Bayreuth, den 5. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,943.

(Die Aufstellung eines Vorbereitungslehrers für den katholischen Distrikt Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Vorbereitungs-Hauptlehrer für katholische Schullehrlinge des Distrikts Kronach ist der Knabenlehrer und Chorrektor Franz Joseph Ebert zu Kronach aufgestellt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 4. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 2982.

(Die Erledigung der Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Dickenreishausen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen	— fl.	— kr.
2) Aus Stiftungkassen:		
a) an baarem Gelde	217 fl.	30 kr.
b) an Naturalien:		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrt. ½ Sz. Kern	85 fl.	36 kr.
6 Schffl. 1 Mtz. — Vrt. 3 Sz. Korn	55 fl.	39 kr.
— Schffl. 3 Mtz. 1 Vrt. 1 Sz. Dinkel	2 fl.	52½ kr.
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vrt. 3½ Sz. Haber	3 fl.	25 kr.
— Schffl. 3 Mtz. 1 Vrt. 1 Sz. Erbsen	7 fl.	12 kr.
2 Schober Roggenstroh . . .	8 fl.	48 kr.
2 „ Dinkelstroh . . .	6 fl.	48 kr.
1½ „ Haberstroh . . .	3 fl.	52 kr.
an andern Naturalien . . .	4 fl.	51 kr.
(Diese Naturalbezüge werden in Geld nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
22 Klafter Fichtenholz	117 fl.	9 kr.
3) Aus Gemeindekassen	7 fl.	— kr.
4) Von Privaten	4 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	— kr.
III. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl.	— kr.
Aus Grundstücken	40 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Bodenzinsen u. s. w. . . .	10 fl.	41½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	75 fl.	51 kr.

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 75 fl. —. kr.
VII. An freiwilligen Geschenken 18 fl.

Summa	761 fl.	15¼ kr.
Hievon die Lasten ab	13 fl. —	kr.
Reinertrag	748 fl.	15¼ kr.

Ansbach, den 28. Februar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. Js. die neun Baubehörden des Regierungsbezirkes Oberfranken vom 1. April l. Js. angefangen mit nachbenannten Baubeamten zu besetzen geruht:

Bamberg I.: v. Waldenfels, Max, Freiherr, Inspektor der Bau-Inspektion Bamberg;

Bamberg II.: Hatzel, Eduard, Civilbau-Ingenieur bei der K. Regierung der Pfalz;

Bayreuth: Menzel, Gustav, Inspektor der Bau-Inspektion Bayreuth;

Forchheim: Gareis, Franz, Civilbau-Ingenieur bei der K. Regierung von Oberfranken;

Hof: v. Sicherer, Klemens, Kreis-Ingenieur bei derselben Regierung;

Kronach: Wittmann, Franz, Ingenieur bei der Bau-Inspektion Würzburg;

Kulmbach: Kraft, Alexander, Ingenieur bei der Bau-Inspektion Regensburg;

Pottenstein: Brendel, Ludwig, funkt. Ingenieur bei der Bau-Inspektion Bayreuth;

Wunsiedel: Streiter, Philipp, Ingenieur bei der Bau-Inspektion Hof.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. März curr. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Eduard Obenberger zu Pegnitz, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte willfahrend, das Rentamt Beilngries zu verleihen und auf das Rentamt Pegnitz den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Nikolaus Joseph Schmitt zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. März 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		94
„ „ „ 4 %	97⅜	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		101½
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	97¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	790	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Mittwoch den 17. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1008.

An die K. Landgerichte, protestantischen Kirchenverwaltungen und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Bitte des Kupferstechers Barfus wegen Empfehlung des von ihm gefertigten Stiches eines Bildnisses von Dr. Martin Luther betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kupferstecher Paul Barfus in München, welcher die Erlaubniß erhalten hat, das im Besitze des K. protestantischen Oberconsistoriums befindliche Originalgemälde des Malers Lukas Kranach, das Bildniß des Dr. Martin Luther darstellend, zu copiren, in Kupfer zu stechen und durch den Druck zu vervielfältigen, hat die Bitte gestellt, daß denjenigen protestantischen Kirchen- und Schulverwaltungen, welche ein Bildniß von Dr. Martin Luther anzuschaffen gedenken, das von ihm verfertigte Blatt empfohlen werden möchte.

Der Preis eines Exemplares dieses Stiches ist für Schulen und Geistliche zu 1 fl. 12 Kreuzer festgesetzt worden und der Bezug durch alle Kunst- und Buchhandlungen des Inlandes eröffnet.

Da das Bildniß des Dr. Martin Luther für protestantische Schulen, namentlich aber für protestantische Kirchen und Sakristeien vielfach angeschafft wird, und zu wünschen ist, daß diese Anschaffung sich allenthalben nur auf wirkliche Kunsterzeugnisse erstrecke, da der obenbezeichnete Stich als ein solches Kunsterzeugniß erklärt werden kann, und der festgesetzte Preis als sehr mäßig erscheint, so werden zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. l. M. die protestantischen Kirchenverwaltungen und Lokal-Schulinspektionen hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Anhange, daß die Anschaffung, soweit die etatsmäßigen Mittel hiezu reichen, gestattet sey.

Bayreuth, den 11. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Februar.																					
Bayreuth.	6. "	30 2/8	30 2/8	—	15	48	7 4/8	7 4/8	—	11	42	48 2/8	48 2/8	—	11	36	72 2/8	72 2/8	—	8	48	
	13. "	92 1/8	92 1/8	—	15	54	45 3/8	45 3/8	—	11	57	186 4/8	186 4/8	—	11	30	127 2/8	127 2/8	—	8	51	
	20. "	65 2/8	65 2/8	—	15	51	27 3/8	27 3/8	—	11	42	66 4/8	66 4/8	—	11	30	92 2/8	92 2/8	—	8	51	
	27. "	86 1/8	86 1/8	—	16	—	44 1/8	44 1/8	—	11	45	98 2/8	90 2/8	8	11	36	99 3/8	96 2/8	3	8	48	
Bamberg.	3. Febr.	136	126	10	14	55	88	88	—	12	8	228 2/8	228 2/8	—	12	30	11 2/8	11 2/8	—	6	40	
	6. "	181 5/8	141 5/8	40	15	2	86 1/8	86 1/8	—	12	6	257 1/8	257 1/8	—	11	43	28 4/8	28 4/8	—	6	41	
	10. "	191 1/8	191 1/8	—	15	10	98 1/8	98 1/8	—	12	43	204	204	—	12	5	14 2/8	14 2/8	—	6	54	
	13. "	220 1/8	220 1/8	—	15	18	83 4/8	83 4/8	—	12	39	160 4/8	156 4/8	4	11	48	18	14	4	6	22	
	17. "	224	194	30	15	14	101 2/8	101 2/8	—	12	24	201	189	12	12	15	5 1/8	5 1/8	—	6	22	
	20. "	225 4/8	212 4/8	13	15	23	71	71	—	12	32	302	302	—	12	—	22	22	—	7	—	
	24. "	233 4/8	188 4/8	45	15	12	103	103	—	12	31	218	218	—	11	55	6	6	—	7	6	
	27. "	162 1/8	162 1/8	—	15	34	80 2/8	80 2/8	—	12	30	163 1/8	163 1/8	—	12	21	53	53	—	7	—	
Hof.	4. Febr.	4	4	—	17	42	22	22	—	13	15	6	6	—	11	15	26	26	—	8	24	
	11. "	5	5	—	17	42	31	31	—	13	21	4	4	—	10	57	45	45	—	8	36	
	18. "	6	6	—	17	36	30	30	—	13	12	4	4	—	10	57	140	—	—	9	6	
	25. "	7	7	—	17	18	22	22	—	13	12	9	9	—	11	—	103	103	—	9	6	

Bayreuth, den 11. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1019.

Bekanntmachung.

(Die London-New-Yorker Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. hat die London-New-Yorker Paquet-Schifffahrts Gesellschaft (Paulsen G. H. in Mainz) auf die ihr durch Ministerial-Rescript vom 20. September 1849 ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika Verzicht geleistet und es wurde daher die derselben verliehene Concession für erloschen erklärt.

In Folge dessen wird die Bestätigung der für die genannte Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft aufgestellten Agenten, nemlich:

1) des Karl Leo, Kaufmann in Kitzingen, welcher als Hauptagent zugleich zum unmittelbaren Vertrags-Abschlusse ermächtiget wurde;
2) des Kaufmanns Wilhelm Seibel in Bamberg und
3) des Kaufmanns Fr. Chr. Kießling in Bayreuth

hiemit zurückgenommen und werden die desfälligen Agenturen eingezogen.

Bayreuth, am 11. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 987.

(Das von Berg'sche Stipendium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kleinere von den beiden von Berg'schen Stipendien für katholische Studierende der Theologie und Rechtswissenschaft, welches pro 18$\frac{57}{58}$ in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß allenfallsige mit legalen Zeugnissen über Studium, Dürftig- und Würdigkeit versehene Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle um so gewisser eingereicht werden müssen, als auf verspätet eingereichte Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Bayreuth, den 6. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 15,765.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bauholzberechtigungen in ärarialischen Waldungen, insbesondere Vergrößerung der bauholzberechtigten Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. October 1855, Nr. 31,748, Kreis-Amtsblatt S. 1428 sind Baugesuche, welche die Erweiterung und Vergrößerung bauholzberechtigter Gebäude bezielen, in allen Fällen, wo das K. Aerar zur unentgeldlichen Abgabe von Bauholz verpflichtet ist, den K. Forstämtern zur Einsicht und Erinnerungsabgabe mitzutheilen, und ist die Genehmigung solcher Gesuche von der Erklärung des Gesuchstellers abhängig gemacht, daß er auf die unentgeldliche Abgabe des zur Erweiterung und deren späteren Unterhaltung nöthigen Bauholzes Verzicht leiste.

Um nun das K. Aerar vor möglichen Benachtheiligungen zu sichern und auch den K. Forstbehörden vollgültige Beweismittel gegen allenfallsige ungegründete Ansprüche der Bauholz-Bezugberechtigten an die Hand zu geben, erhalten die genannten Behörden im Nachgange zu der Eingangs allegirten Entschließung den Auftrag,

dem einschlägigen K. Forstamte stets eine beglaubigte Abschrift der vorbemerkten Verzichtserklärung zu übermitteln.

Bayreuth, den 9. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Regensburg hat am ersten März eintausend achthundert achtundfünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Ebnet, die Räthe von Lindheimer und Freiherr von Künsberg, erster Staatsanwalt Dr. Mayer und Sekretär von Hornthal als Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nr. 31 der Dorfzeitung vom 16. Februar l. J. in der Erwägung, daß durch den Seite 122 in der zweiten Spalte die General-Synode von Ansbach und Bayreuth berührenden Aufsatz der Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 des genannten Gesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 1. März 1858.

Königl. Bezirksgericht Regensburg.

Der K. Direktor,

Ebnet.

c. Schleg.

(Preßvergehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Bezirksgericht Regensburg hat am 8. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

K. Direktor Ebnet, Vorsitzender, v. Lindheimer und Freiherr v. Künsberg, Räthe, Dr. Mayer, I. Staatsanwalt, Accessist Huber als Protocollführer,

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwaltes in Anwendung der Artikel 26 und 2, Absatz II. des Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung der Nr. 10 des zu Berlin erscheinenden Wochenblattes „Kladderadatsch" vom 28. Februar 1858 wegen der Einrückung über die deutsche Bundes-Versammlung in der ersten Spalte auf Seite 39, soweit dieses Stück nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 8. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der Königliche Direktor,

Ebnet.

coll. Schleg.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 255) wurde heute die II. Verloosung des

„Neuen Anlehens von 1852"

zu 4½ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß die in dem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu 4½ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens unter der Vignette der Obligationen enthalten ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852"

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1 August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, werden hiemit unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet.

1) Die Verzinsung der verloosten Obligaitonen hört mit dem 31. Mai 1858 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Mai 1858 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a) die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der K. Spezial-Kasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, so wie bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die Kgl. Spezialkasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b) Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen.

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungs-Kasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den K. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c) Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 31. Mai 1858 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl gegen 4½ % Eisenbahn-Anlehens-Obligationen, als auch mit und ohne Arrosirung — wie bisher — gegen solche Obligationen zu 4 % stattfinden.

München, den 8. März 1858.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Verzeichniß

Gemäßheit der heute stattgehabten zweiten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ % zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

314	642	972	1283	1623*	1938	2260	2574	2899	3228	3546	3854
318	650	973*	1288	1628	1940*	2265	2584	2901	3229	3548	3865
332	657	974	1309	1636	1955	2269	2589*	2912	3235*	3552	3871
342	672	982	1323*	1638	1958	2274	2599	2914	3246	3554	3890
350	673*	997	1328	1640*	1961	2284	2601	2930	3248	3565	3891
357	674	1009	1336	1655	1963	2289*	2612	2936	3252	3571	3895*
372	682	1023*	1338	1658	1964*	2299	2614	2946	3254	3590	3904
373*	697	1028	1340*	1661	1968	2301	2630	2949	3265	3591	3924
374	704	1036	1355	1663	1983	2312	2636	2960	3271	3595*	3928
382	707*	1038	1358	1664*	1988	2314	2646	2965	3290	3604	3929
397	709	1040*	1361	1668	2001	2330	2649	2969	3291	3624	3935*
404	714	1055	1363	1683	2012	2336	2660	2974	3295*	3628	3946
407*	718	1058	1364*	1688	2014	2346	2665	2984	3304	3629	3948
409	732	1061	1368	1709	2030	2349	2669	2989*	3324	3635*	3952
414	742	1063	1383	1723*	2036	2360	2674	2999	3328	3646	3954
418	750	1064*	1388	1728	2046	2365	2684	3004	3329	3648	3965
432	757	1068	1409	1736	2049	2369	2689*	3024	3335*	3652	3971
442	772	1083	1423*	1738	2060	2374	2699	3028	3346	3654	3990
450	773*	1088	1428	1740*	2065	2384	2701	3029	3348	3665	3991
457	774	1109	1436	1755	2069	2389*	2712	3035*	3352	3671	3995*
472	782	1123*	1438	1758	2074	2399	2714	3046	3354	3690	7005*
473*	797	1128	1440*	1761	2084	2401	2730	3048	3365	3691	7025
474	804	1136	1455	1763	2089*	2412	2736	3052	3371	3695*	7033
482	807*	1138	1458	1764*	2099	2414	2746	3054	3390	3704	7040
497	809	1140*	1461	1768	2101	2430	2749	3065	3391	3724	7051
504	814	1155	1463	1783	2112	2436	2760	3071	3395*	3728	7060
507*	818	1158	1464*	1788	2114	2446	2765	3090	3404	3729	7062
509	832	1161	1468	1809	2130	2449	2769	3091	3424	3735*	7063
514	842	1163	1483	1823*	2136	2460	2774	3095*	3428	3746	7069
518	850	1164*	1488	1828	2146	2465	2784	3104	3429	3748	7077
532	857	1168	1509	1836	2149	2469	2789*	3124	3435*	3752	7080
542	872	1183	1523*	1838	2160	2474	2799	3128	3446	3754	7088
550	873*	1188	1528	1840*	2165	2484	2801	3129	3448	3765	7089
557	874	1209	1536	1855	2169	2489*	2812	3135*	3452	3771	7094
572	882	1223*	1538	1858	2174	2499	2814	3146	3454	3790	7105*
573*	897	1228	1540*	1861	2184	2501	2830	3148	3465	3791	7125
574	904	1236	1555	1863	2189*	2512	2836	3152	3471	3795*	7133
582	907*	1238	1558	1864*	2199	2514	2846	3154	3490	3804	7140
597	909	1240*	1561	1868	2201	2530	2849	3165*	3491	3824	7151
604	914	1255	1563	1883	2212	2536	2860	3171	3495*	3828	7160
607*	918	1258	1564*	1888	2214	2546	2865	3190	3504	3829	7162
609	932	1261	1568	1909	2230	2549	2869	3191	3524	3835*	7168
614	942	1263	1583	1923*	2236	2560	2874	3195*	3528	3846	7169
618	950	1264*	1588	1928	2246	2565	2884	3204	3529	3848	7177
632	957	1268	1609	1936	2249	2569	2889*	3224	3535*	3852	7180

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:											
7188	7263	7340	7394	7477	7560	7625	7688	7763	7840	7894	7977
7189	7269	7351	7405*	7480	7562	7633	7689	7769	7851	7905*	7980
7194	7277	7360	7425	7488	7563	7640	7694	7777	7860	7925	7988
7205*	7280	7362	7433	7489	7569	7651	7705*	7780	7862	7933	7989
7225	7288	7363	7440	7494	7577	7660	7725	7788	7863	7940	7994
7233	7289	7369	7451	7505*	7580	7662	7733	7789	7869	7951	
7240	7294	7377	7460	7525	7588	7663	7740	7794	7877	7960	
7251	7305*	7380	7462	7533	7589	7669	7751	7805*	7880	7962	
7260	7325	7388	7463	7540	7594	7677	7760	7825	7888	7963	
7262	7333	7389	7469	7551	7605*	7680	7762	7833	7889	7969	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

München, den 8. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung,

die II Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. laufenden Monats (Regierungsblatt Seite 256) wurde heute die II. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen, und es ist hiebei die Zahl

12

zum Zuge gekommen.

Es werden daher gemäß dem in obiger Bekanntmachung angeführten Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt S. 932 — 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Kat. Lit. A., B. und C., — deren Kataster-Nummer auf die Zahl 12 endigt, also z. B.

Kat.-Nr. 12, 112, 212, 312, 412 u. s. w.

zur baaren Rückzahlung gekündigt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) lautend, bei der K. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

2) Die Verzinsung der zur Rückzahlung bestimmten Kapitals-Beträge hört mit dem 31. Mai l. Js. auf; mit der Rückzahlung derselben wird jedoch sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle weiter als bis 31. Mai 1858 vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der K. Schulden-Tilgungs-Hauptkasse und den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg; bei Obligationen, welche vinculirt oder mit Dispositions-Beschränkungen versehen sind, ist jedoch von Seite der Gläubiger die Beseitigung dieser Dispositions-Beschränkungen vorerst noch zu veranlassen, und es wird durch

eine deßfalls eintretende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung vom 1. Juni l. Js. an nicht gehindert.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl bei dem $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Anlehen, als auch mit und ohne Arrosirung bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent stattfinden.

München, am 8. März 1858.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. März 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		94
„ „ „ 4 %		$97\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		$101\frac{1}{2}$
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$97\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	790	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 23. **Bayreuth, Sonnabend den 20. März 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 1042.

Bekanntmachung.

(Das Kommando über das Landwehr-Regiment Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 10. d. Mts. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden:

1) den pensionirten charakterisirten Oberstlieutenant Franz Hoffmann zu Bamberg, seinem Ansuchen entsprechend, unter Anerkennung der von demselben geleisteten ersprießlichen Landwehrdienste der Stelle eines Landwehr-Obersten und Kommandanten des Landwehr-Regiments Bamberg allergnädigst zu entheben, und diese Stelle

2) dem Controleur der Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa zu Bamberg, Friedrich Ritter von Welsch zu übertragen.

Bayreuth, den 15. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,122.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Waischenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Waischenfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von mindestens 400 fl. nach der revidirten aber noch nicht definitiv festgestellten Fassion wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Hollfeld oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 12. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 17,308

(Die protestantische Schulstelle zu Röthenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Röthenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl. nach der alten Fassion

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 13. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 16,122.

Bekanntmachung.

(Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Gemeindebevollmächtigten Nicol Tunker und Heinrich Gewinner zu Goldkronach, von denen ersterer verstorben und letzterer wegen Verkaufs seines Anwesens aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten getreten ist, wurden auf die Funktionsdauer, die sie noch zu erfüllen gehabt hätten, die Ersatzmänner, Tuchmachermeister Heinrich Meißdörfer und Schneidermeister Georg Schoberth dortselbst einberufen, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 11. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1025.

Bekanntmachung.

(Belohnungen für die K. Gendarmerie wegen hervorragender Thätigkeit im Vollzuge der Jagdgesetze.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gendarm zu Fuß Erhard Ruppenstein zu Preßeck, K. Landgerichts Stadtsteinach, hat bei Verfolgung einer Jagdfrevler-Bande von 6 mit Flinten bewaffneten Burschen am 22. Februar vorig. Jahres durch den Aufgriff der beiden Wilderer Melchior Vetterlein und Joseph Rosenbusch in der Waldung Kurzerweg, K. Landgerichts Stadtsteinach und durch Ausmittlung und Anzeige der übrigen Theilnehmer großen Muth, Ausdauer und ernsten Eifer bewiesen.

Hierwegen wurde demselben durch höchste Entschließung vom 8. ds. Mts. eine außerordentliche Belohnung von 50 fl. zuerkannt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 13. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 17,208.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung der Arbeitshaus-Sträflinge Joseph Atzberger von Hausen und Johann Binder von Kaltenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg de praes. 14. d. Mts. ist der am 8. Januar d. Js. aus der Strafanstalts-Filiale Rebdorf entwichene Arbeitshaus-Sträfling Joseph Atzberger von Hausen aufgegriffen und befindet sich dermalen bei dem Kgl. Bezirksgerichte Landshut wegen Diebstahls neuerdings in Untersuchung und Haft.

Hiernach hat die durch Ausschreiben vom 15. Januar d. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 6 angeordnete Spähe zu cessiren.

Bayreuth, den 16. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,830.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Waisenknaben Johann Adam Kunkel von Waldaschaff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Landgerichts Rothenbuch hat sich der Waisenknabe Johann Adam Kunkel von Waldaschaff, d. G., bereits seit Ende Mai 1855 von seiner Heimath entfernt, ohne daß die bis jetzt gepflogenen Recherchen seinen Aufenthaltsort ermitteln ließen.

Unter Beifügen der Personalbeschreibung des genannten Knaben werden die obengenannten Behörden beauftragt, sofort genaue Nachforschung darüber zu veranlassen, ob derselbe sich nicht in ihrem Bezirke aufhält oder seit 1855 aufgehalten hat und die etwaigen Ergebnisse dieser Nachforschung dem gedachtem K. Landgerichte mitzutheilen, beziehungsweise den Kunkel, im Falle Betretens, soferne es nach dessen Beschäftigung veranlaßt, sofort mittelst Schubs dahin abzuliefern.

Bayreuth, den 16. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement des Johann Adam Kunkel:

Alter 15 Jahre, Größe 4½ Schuhe, Haare blond, Augen blau, Augenbraunen schwarz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Nase stumpf, Mund proportionirt.

Besondere Kennzeichen: derselbe hat an einer Hand einen steifen krummen Zeigefinger.

Ad Num. 16,946.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Johann Bayer von Weichersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Bayer, protestantischer Religion, gebürtig aus Weichersbach im Churfürstenthum Hessen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 20. Januar l. Js. wegen erschwerten Verbrechens des Diebstahls in realem Zusammenflusse mit einem erschwerten Diebstahlsvergehen und einer polizeilich strafbaren Entwendung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei und einem viertel Jahre verurtheilt und für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Beifügung des Signalements desselben werden die oben genannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Bayreuth, den 16. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement des Johann Bayer von Weichersbach.

Alter 16 Jahre (im Jahre 1858), Größe 5′ 3″, Haare braun, Stirn nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitzig, Körperbau schlank.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4⅔tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts., Nr. 3360, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4⅔tigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 30. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizeidirektion

im K. Odeonsgebäude Saal Nr. 1.
über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1858 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1858 hinaus vergütet.

München, den 13. März 1858.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag sind von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken bei der Landwehr zu Schwarzenbach a. d. S. und zu Rehau folgende Offiziere ernannt und resp. befördert worden:

I. bei der Abtheilung zu Schwarzenbach a. d. S.:
der bisherige Oberlieutenant Albrecht Hendel zum Hauptmann,
der Unterlieutenant Heinrich Giegold zum Oberlieutenant,
der Kaufmann Erhard Bauer zum Unterlieutenant;

II. bei der Kompagnie zu Rehau:
der Sergeant Erhard Martin Sammet zum Unterlieutenant.

Auf erfolgten Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken bei dem Landwehr-Bataillon Naila folgende Offiziere ernannt:

1) der bisherige Unterlieutenant Georg Horn von Lichtenberg zum Hauptmann,
2) der Feldwebel Friedrich Einsiedel von da zum Oberlieutenant,
3) der Korporal Heinrich Wölfel von da zum Unterlieutenant.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Mittwoch den 24. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1090.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Sammlung für Herstellung des Domes zu Worms betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Dombau-Vereine zu Worms, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, die Veröffentlichung eines Aufrufes zu Geldbeiträgen und zum Beitritte in den genannten Verein durch bayerische Blätter gestattet werde.

Hievon werden in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. l. M. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1086.

Bekanntmachung.

(Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, der Geschäftskreis der Kgl. Landgerichte in der Rechtspflege wesentliche Aenderungen erfahren hat, haben die Kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sich veranlaßt gesehen, im Vollzuge des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 im Regierungsblatt Nr. 12, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend, anzuordnen:

„daß die Rechtskandidaten nach erstandener theoretischer Prüfung nur die Hälfte der zwölfmonatlichen Justizpraxis bei den K. Landgerichten zu nehmen befugt sind, so daß also derjenige Rechtskandidat, welcher nicht ohnehin die ganze zwölfmonatliche Ju-

stizpraxis bei einem K. Bezirksgerichte nimmt, mindestens sechs Monate lang bei einem K. Bezirksgerichte zu praktiziren verpflichtet ist."

Diese Anordnung tritt zum erstenmale bei den im Jahre 1859 die praktische Concursprüfung zum Staatsdienste bestehenden Rechtskandidaten in Wirksamkeit.

Dieß wird zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1035.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 216 gezogen worden. Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 65,985 zu 4 % mit $\frac{1}{18}$tel } der Kapitals-Summe,
Nr. 66.951 zu 4 % mit $\frac{1}{4}$tel }

dann die Nr. 65,532 bis Nr. 67,087 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen — im gesammten Kapitalsbetrage von 1,282,403 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. October 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums vom 10. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 19. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,457.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einlieferung des Johann Michael Bauer, vulgo Kreiselmayer, von Wiedersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken vom 13. pr. 17. ds. Mts. wurde Johann Michael Bauer, vulgo Kreiselmeyer, von Wiedersbach, K. Landgerichts Leutershausen, nunmehr aufgegriffen und in seine Heimath abgeliefert, weshalb die durch Ausschreiben vom 26. Januar d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 10) verfügte Spähe zu cessiren hat.

Bayreuth, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 14,350.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Dienstknecht Georg Stegerer von Oberhub, K. Landgerichts Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Georg Stegerer von Oberhub, zuletzt auf dem Oekonomiegute Königswiesen, Königl. Landgerichts Stadtamhof, im Dienste, hat sich am 26. Juli 1857 von dort nach Bruckhof bei Riekofen, K.

Landgerichts Regensburg, begeben, von da aber um die Mittagszeit wieder entfernt, ohne daß bisher ermittelt werden konnte, wohin er sich begeben und wo er sich seitdem aufhielt, beziehungsweise aufhält.

Da es hienach den Anschein hat, daß Georg Stegerer verunglückt ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden beauftragt, deßfalls die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Regenstauf mitzutheilen.

Bayreuth, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement.

Alter: 50 Jahre, Größe: mittlere, Gesicht: länglich, Augen: blaugrau, Augenbraunen: braun, Haare: braun, Nase: länglicht.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe ein schwarzes Tuchwamms, schwarze Lederhose, eine manchesterne Weste und einen runden, schwarzen Hut.

Ad Num. 13,677.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Roding vom 12. Januar sind an mehreren Orten daselbst 6 Kreuzerstücke, nassauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1841, verausgabt worden, welche sich als falsch erwiesen haben.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind Abgüße von ächten Stücken.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu

verfügen und allenfallsige sachdienliche Resultate dem K. Landgerichte Roding mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 13,994.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Dinkelsbühl hat sich in der Kassa der Kirchenstiftung Seegringen ein falscher Kronenthaler vorgefunden. Derselbe trägt das bayerische Gepräge mit der Jahrzahl 1817 und ist auf die Art angefertigt, daß von einem ächten Stücke die Oberflächen abgenommen und auf eine Platte von Messing nebst einem silbernen Rande aufgelöthet worden sind. Er unterscheidet sich von ächten Stücken auffallend dadurch, daß er keine scharfen, sondern ganz abgerundete Kanten hat und daß statt der Randschrift: „Ein bayerischer Kronenthaler" nur unförmliche Eindrücke angebracht sind.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem K. Landgerichte Dinkelsbühl mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 16,593.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Rentamte Amorbach wurde im Monate December v. Js. ein falsches Halbguldenstück eingezahlt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges und trägt die Jahreszahl 1842.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-, Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus niederhaltigem, etwa siebenlöthigem Silber, ist mittelst eigens gravirter falscher Stempel geprägt und auch mittelst einer mechanischen Vorrichtung gerändert. Der Werth desselben beträgt etwa 22 Kreuzer.

Diese Münze ist leicht durch die am Gepräge durchscheinende röthliche Farbe, die schlechte Gravirung und mangelhafte Prägung der Kopfseite, an welcher die Hälfte der Umschrift fehlt, sowie auch durch den schlecht nachgemachten Rand als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor der Verausgabung und Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden zugleich der Auftrag, desfals geeignete Spähe zu verfügen und je nach Ergebniß gesetzlich vorzuschreiten.

Bayreuth, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 11,626.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Nachweisungen über die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-, dann Landbaukosten pro 18⁵⁷⁄₅₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Kgl. Rentämter, welche mit der Vorlage von in rubro genannten Nachweisungen noch im Rückstande sind, haben solche ohnfehlbar bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen längstens bis zum 1. April ds. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom sieben und zwanzigsten Februar 1858, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt der autographirten Schrift „Wer ist würdig die Siegel im Buche der Offenbarung Johannes zu brechen?“ „München, Januar 1858“ der Artikel 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint,

jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49, Nr. 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahren gegen den Literaten Eduard Gail erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 10. März 1858.

Der Königliche Direktor,
Dannhauser.

Metzenaur.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Donnerstag den 25. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 17,852.

(Die Wahl der Landräthe, in specie der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Vollzuge der Bestimmung in Art. 12 des Gesetzes über die Landräthe, und in Gemäßheit eines am 20. Januar l. Js. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern im nächsten Monate die Erneuerung der Wahl der Landräthe Statt zu finden hat, so ergeht — was die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath — l. c. Art. 2 lit. a anlangt, nach §. 22 der zum allegirten Gesetze ergangenen Instruktion Folgendes hiermit zur Entschließung:

1) Nach l. c. vergl. mit Art. 3 werden zur Wahl je Eines Vertreters und dessen Ersatzmannes immer zwei Distriktsräthe des Regierungsbezirkes, nämlich:

1) Ludwigsstadt mit Kronach,
2) Nordhalben mit Naila,
3) Rehau mit Hof,
4) Selb mit Wunsiedel,
5) Kirchenlamitz mit Münchberg,
6) Stadtsteinach mit Kulmbach,
7) Weidenberg mit Bayreuth,
8) Forchheim mit Bamberg I.,
9) Burgebrach mit Bamberg II.,
10) Herzogenaurach mit Höchstadt,
11) Seßlach mit Lichtenfels,
12) Scheßlitz mit Weismain,
13) Hollfeld mit Thurnau,
14) Pegnitz mit Gräfenberg,
15) Ebermannstadt mit Pottenstein in Einen Wahlkörper vereinigt.
16) Der Bezirk Berneck bildet, wie bei der jüngsten Landrathswahl Einen Wahlkörper für sich. — Art. 3, Abs. 2.

2) Als Wahlkommissäre werden

ad 1) der K. Landrichter Heydenreich in Kronach,
„ 2) „ „ „ Lintl in Naila,
„ 3) „ „ „ Weidemann in Hof,
„ 4) „ „ „ Fürst in Wunsiedel,
„ 5) „ „ „ Schrön in Münchberg,
„ 6) „ „ „ v. Löwel in Kulmbach,
„ 7) „ „ „ Barlet in Bayreuth,
„ 8) „ „ „ v. Haupt in Bamberg,
„ 9) „ „ „ Schmittbüttner in Bamberg,

ad 10) der K. Landrichter Endres in Höchstadt,
„ 11) „ „ „ Eschenbach in Lichtenfels,
„ 12) „ „ „ Geiger in Weismain,
„ 13) „ „ „ Landgraf in Thurnau,
„ 14) „ „ „ Freiherr von Holzschuher in Gräfenberg,
„ 15) „ „ „ Faber in Pottenstein,
„ 16) „ „ „ v. Ammon in Berneck

ernannt, und

3) als Wahlorte die Sitze der oben genannten Amtsvorstände bestimmt.

4) Die Wahlen finden gleichzeitig für alle Bezirke

am 7. April l. J.

unter pünktlicher Einhaltung der in §§. 24—26 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen, für welche die ernannten Commissäre ausdrücklich und zwar bei Vermeidung der Heimweisung der auf eine nicht rite vollzogene Wahl etwa erwachsenden Kosten als verantwortlich erklärt werden — Statt, und sind dergestalt zu beschleunigen, daß die sämmtlichen Wahlakten mit den dazu gehörenden Beilagen und Nachweisen spätestens

bis 11. April

an die unterfertigte Stelle um so sicherer zum Einlaufe gelangen, als die Nichteinhaltung dieses Termins die sofortige Abordnung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Amtsvorstandes nothwendig zur Folge haben müßte.

5) Den Wahlakten sind anzufügen:

a) die Erklärung des Gewählten und seines Ersatzmannes über die Annahme oder Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl. Im Falle der Ablehnung sind die Gewählten sofort auf die Bestimmung in Art. 10 des Gesetzes zu verweisen.

b) ein beglaubigter Auszug aus der richtig gestellten Urwahlliste — §. 27 Ziff. 1—4 — welchem die ausdrückliche Bestätigung anzufügen ist — §. 27 Ziff. 5 — daß dem Gewählten, so wie dessen Ersatzmann, weder die Bestimmung in Art. 9 des Gesetzes noch sonst einer der Gründe entgegenstehen, welche nach §. 78 des revidirten Gemeinde-Edikts, vergl. mit §. 16 der Gemeindewahl-Ordnung, von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließen.

6) Hiernach haben die ernannten Wahlkommissäre das Erforderliche sofort weiter zu verfügen.

Sollte der Eine oder der Andere derselben aus was immer für einem (auf Dienstpflicht zu bestätigenden) Grunde verhindert seyn, das ihm hiermit übertragene Commissorium zu übernehmen, so geht gegenwärtiger Auftrag an denjenigen Nebenbeamten über, welchem die Stellvertretung des Amtsvorstandes obliegt.

Endlich werden

6) die Vorstände der K. Landgerichte

Ludwigsstatt,
Nordhalben,
Rehau,
Selb,
Kirchenlamitz,
Stadtsteinach,
Weidenberg,
Forchheim,
Burgebrach,
Herzogenaurach,
Seßlach,
Scheßlitz,
Hollfeld,
Pegnitz und
Ebermannstadt

auf §. 23 der allegirten Instruktion, so wie auf das zu diesem Behufe erst unter dem 24. vor. Mts. erlassene Ausschreiben hiermit verwiesen, und für den ebenso rechtzeitigen als pünktlichen Vollzug der darin enthaltenen Bestimmungen hiermit verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 19. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 16,326, 16,795 seq.
(Die bevorstehende Landrathswahl, insbesondere die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorbereitungen zu der vermöge höchsten Rescripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Januar l. Js. nach Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu beschäftigenden Neuwahl der Landräthe nunmehr geschlossen sind, wird zum Vollzuge der deßfalls ergangenen Anordnung, in specie der Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes nach Art. 39 der zum Gesetze ergangenen Wahl-Instruktion Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes berechnet sich für den Kreis Oberfranken nach Art. 2 und 5 des Gesetzes auf

4 Abgeordnete.

2) Zum Zwecke der Wahl dieser Vertreter und ebenso vieler Ersatzmänner, welche von und aus der in dem untenfolgenden Verzeichnisse (der Wählerliste) aufgeführten Grundbesitzern zu wählen sind, wurden nach §. 38 und 39 der Instruktion

zwei Wahlbezirke

mit den Sitzen zu

Bamberg und
Bayreuth

bestimmt.

3) Die Wahlbezirke umfassen und zwar

a) der Wahlbezirk Bamberg

die Landgerichte

Bamberg I. und II.,
Burgebrach,
Ebermannstadt,
Gräfenberg,
Höchstadt a. A.,
Kronach,
Lichtenfels,
Ludwigsstadt,

die Landgerichte

Scheßlitz,
Seßlach und
Weismain,

b) der Wahlbezirk Bayreuth

die Landgerichte

Bayreuth,
Berneck,
Culmbach,
Hof,
Hollfeld,
Kirchenlamitz,
Naila,
Pottenstein,
Rehau,
Stadtsteinach,
Thurnau und
Wunsiedel.

4) Für den Wahlbezirk Bamberg wurde der dortige Rathhaussaal, und für den Wahlbezirk Bayreuth der dasige Schwurgerichtssaal, als Wahllokale bestimmt.

5) In jedem der beiden Wahlbezirke sind in getrennten Wahlhandlungen durch schriftliche Wahlzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit.

zwei Landräthe und
ebenso viele Ersatzmänner

zu wählen.

6) Als Wahltermin ist der

10. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und hierzu an jeden der hier betheiligten Grundbesitzer besondere Entschließung mit der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen unter dem §. 39 der Instruktion enthaltenen Präjudize erlassen worden.

Zum Schlusse

7) die Bemerkung, daß die Bezirke der unmittelbaren Städte

Bayreuth,
Bamberg,
Hof,

dann der Landgerichte

Münchberg,
Nordhalben,
Pegnitz,
Selb,
Forchheim und
Weidenberg

entweder keine Grundbesitzer zählen, welche unter die Bestimmung in Art. 2 lit. c des Gesetzes subsummirt werden können, oder aber nur solche enthalten, welche entweder

a) weil sie auch in anderen Bezirken begütert sind, unter den letztern bereits vorgetragen sich befinden, oder aber

b) die nach lit. c Art. 8 vergleiche mit §. 78 des revidirten Gemeinde-Edikts erforderlichen Vorbedingungen der Wählbarkeit nicht besitzen.

Bayreuth, am 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Wählerliste I.

Verzeichniß

der für den Landrath von Oberfranken wahlstimmberechtigten und wählberen Grundbesitzer.

I. Wahlbezirk Bayreuth.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
1	Küfner, Adam, Oekonom	Gottendorf	Berneck	25	15½	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
2	Rüssel, Johann Adam, Oekonom	Pöllnitz	"	29	20¼	Desgl.
3	Lochmüller, Joh. Thomas, Gastwirth	Gefrees	"	29	40¾	Desgl.
4	Taubenreuther, Heinrich, Oekonom	Rimlas	"	31	21	Desgl.
5	Rüssel, Konrad, Oekonom	Wasserknoden	"	33	53	Desgl.
6	Barsch, Rudolph, Hammerbesitzer	Kaiserhammer	Kirchenlamitz	48	36¼	Desgl.
7	Claumünzer, Joh. Michael	Hühnerhöfen	"	28	57¾	Desgl.
8	Graf von Giech, Karl, Erlaucht	Thurnau	Thurnau	299	34¼	Ist als Mitglied der Kammer der Reichsräthe nur wahlstimmberechtigt.
			Scheßlitz	—	20¼	
			Weismain	1	3½	
9	Drechsel, Johann Paulus, Cantor und Oekonom	Reitzenstein	Naila	29	12¼	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
10	Hager, Johann Christian	Neudorferschafhof	"	25	22½	Ebenso.
11	Masel, Johann Adam, Oekonom	Eckershof	Bayreuth	26	35	Desgleichen.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizeidistrikt.	Grundsteuersimplum fl.	Grundsteuersimplum kr.	Bemerkungen.
12	Gebrüder Hans und Alexander von Aufsees	Aufsees und	Hollfeld	210	22	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
		Nürnberg	Bayreuth	46	24	
	Vertreter: Alexander Freiherr von Aufsees					Vollmacht liegt vor.
13	Freiherr Karl von Dobeneck, K. Regierungsrath	Bayreuth	Hof	159	49½	Ebenso.
14	von Koch, Gottlieb Friedr., Gutsbesitzer	Schnarchenreuth	"	41	58½	Ebenso.
15	Freiherr von Waldenfels, Gutsbesitzer	Gumpertsreuth	"	63	16	Desgl.
16	von Sichart, Fedor, Gutsbesitzer	Hofeck	"	93	4½	Desgl.
17	Gebrüder Freiherrn von Feilitsch	Feilitsch	"	82	21	Ebenso.
	Vertreter: Wilhelm Freiherr von Feilitsch		"			Vollmacht liegt vor.
18	von Koch, Herrmann, Gutsbesitzer	Gottmannsgrün	"	47	40½	Vorbedingungen zur Wählbarkeit sind vorhanden.
19	Venckert, Herrmann, Gutsbesitzer	Krötenbruk	"	53	52½	Ebenso.
20	Freiherr von Feilitsch, Gebrüder	Heinersgrün	"	113	53	Ebenso.
	Vertreter: Levin Freiherr von Feilitsch	Gutenfürst				Vollmacht in Ordnung.
21	von Koch, Gottlieb, Gutsbesitzer	Rudolphstein	"	26	25	Desgl.
22	Freiherr von Feilitsch, pens. K. Hauptmann	Weinzlitz	"	66	2	Desgl.
23	Hik, Johann Peter, Oekonom	Zedwitz	"	68	32	Desgl.
24	von Tettenborn, Freiherr	Töpen	"	53	34½	Ebenso.
25	Freiherr von Feilitsch, Alexander, K. Kämmerer	Trogen	"	90	4	Desgl.
26	Teich, Johann, Bauer	Stelzenhof	"	31	18	Ebenso.
27	Schrenker, Heinrich, Oekonom	Weggendorf	Hollfeld	26	2	Desgl.
28	Stenglein, Johann, Wirth	Voitmannsdorf	"	25	10	Desgl.
29	von Künsberg, Franz Ludwig, Freiherr	Schmeilsdorf	Kulmbach	73	35½	Desgl.
			Weismain	40	11½	
30	von Guttenberg, Amand, Freiherr	Steinenhausen	Kulmbach	28	35	Desgl.
			Thurnau	3	11½	
31	Freiherr von Künsberg, Gebrüder	Wernstein	Kulmbach	72	59½	Desgl. — Vollmacht liegt vor.
	Vertreter: Wilh. Phil. Karl Freiherr von Künsberg, Kammerherr	zur Zeit in Meiningen	Weismain	66	2	
				24	44½	

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde.	Wohnort: Polizeidistrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
32	Dippold, Leonhard, Oekonom	Grafendebrach	Kulmbach	28	13	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
33	Freiherr von Groß - Trockau, Joh. Phil.	Trockau	Pottenstein	139	57	Ebenso.
34	Freiherr Friedr. Wilh. Christian Karl von Kotzau	Kotzau	Rehau	65	46¼	Desgl.
35	Gustav Freiherr von Lerchenfeld, K. Staatsrath	Heinersreuth	Stadtsteinach	159	23¾	Ist als Mitglied der II. Kammer des Landtages nur wahlstimmberechtigt.
36	von Guttenberg, Franz, Freiherr, Senior der Familie	Guttenberg	"	182	7	Die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind vorhanden. Wird sich als Vertreter bei der Wahlhandlung legitimiren.
37	Winterling, Amandus, Gutsbesitzer	Bernstein	Wunsiedel	29	8¾	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
38	Leers, Christ. Friedr. Eugen, Gutsbesitzer	Göpfersgrün	"	10	14	Ebenso.
39	von Müller, Waldemar, Gutsbesitzer	Glashütte	"	43	32	Ebenso.
40	Freiherr von Waldenfels, Ernst, K. Bezirksger.-Direkt. in Bayreuth	Röttenbach	"	47	30	Ebenso.
41	von Müller, Hugo, Gutsbesitzer	Leupoldsdorf	"	32	10½	Desgl.
42	Geyer, Heinrich, Gutsbesitzer	Leutendorf	"	25	39	Ebenso.
43	Schmidt'sches Kondenniant Vertreter: Schmidt, Christ., von der Stollenmühle	Fohrenbach	"	42	55	Ebenso. — Vollmacht liegt vor.
44	von Glaß, Benedikt, Hammerbesitzer	Welsauerhammer	"	43	24	Desgl.

Wahlbezirk Bamberg.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort: Gemeinde.	Wohnort: Polizeidistrikt.	Grundsteuer-Simplum: fl.	Grundsteuer-Simplum: kr.	Bemerkungen.
1	Freiherrlich von Seefried'sches Kondenniant Vertreter: Oscar Frhr. von Seefried, K. Appellationsgerichts-Rath in Bamberg	Bamberg	Bamberg I. Ebermannstadt Pottenstein Waischenfeld	155 50 36 —	4¾ 41 2¼ 5⅞	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
2	Brückner, Paulus, Oekonom	Ebersdorf	Lichtenfels	27	26	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
3	von Brockdorf, Graf, Alexander	Bamberg	Bamberg	26	53¾	Desgl.
4	von Stengtein, Melchior, K. Staatsanwalt	München	München	26	12	Desgl.
5	Geiger, August Kandidus, K. Bezirksgerichts-Director	Eichstädt	Eichstädt	25	22¼	Desgl.
6	König, Martin, Oekonom	Trieb	Lichtenfels	32	36½	Desgl.
7	Se. Kgl. Hoh. der Herzog Max in Bayern	München	München	239	56¾	Ist als Mitglied der Kammer der Reichsräthe nur wahlstimmberechtigt.
8	Brückner, Joseph, Gastwirth	Höchstadt	Lichtenfels	29	42½	Hat die Vorbedingungen der Wählbarkeit.
9	Fischer, Johann, Oekonom	Thelitz	"	27	26½	Ebenso.
10	von Seckendorf, Franz Friedr. Carl, Freiherr	Nürnberg	Nürnberg Weißmain Kronach	206 7	8 12¼	Ebenso.
11	von Schaumberg, Philipp, Freiherr	Strößendorf	Weißmain	93	54	Ebenso.
12	von Schaumberg, Ludwig Anton, Freiherr	Kleinziegenfeld	"	58	46¾	Ebenso.
13	Graf von Castell, Friederich Ludwig, Erlaucht	Kastell Rüdenhausen	Unterfranken Bamberg II. Burgebrach	106 115	20¼ 55	Ist als Mitglied der I. Kammer des bayerischen Landtags nur wahlstimmberechtigt.
14	Marschalk, Amelius Aegidius Anton, Freiherr	Trabelsdorf	Bamberg II.	137	5¾	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizeidistrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
15	Freiherrlich von Crailsheim'sches Condominium.	Walsdorf	Bamberg II.	105	10¾	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
			Herzogenaurach	65	42¾	
	Vertreter:					
	Eduard Freiherr von Crailsheim, K. Forstmeister in Nürnberg					Ebenso. Vollmacht liegt vor.
16	Freiherrlich von Pflummern'sche Gutsherrschaft.	Sassanfarth	Bamberg II.	28	45¼	
	Vertreter:					
	Constantin Freiherr von Pflummern, K. Rittmeister in Augsburg					Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
17	von Schrottenberg, Franz, Freiherr, zu Bamberg	Reichmannsdorf	Burgebrach	243	51	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit.
18	Freiherrlich von Pöllnitzer'sche Gutsherrschaft.	Aschbach	"	142	3¼	
			Gräfenberg	35	13¼	
	Vertreter:					
	Franz Freiherr von Pöllnitz in Bamberg.					Ebenso. Vollmacht liegt vor.
19	Graf von Schönborn, Erwin Demian, Erlaucht	Geisfeld	Volkach in Unterfranken			Ist als Mitglied der I. Kammer des Landtags nur wahlstimmberechtigt.
			Burgebrach	119	44¼	
			Höchstadt	290	34¼	
			Hollfeld	192	9	
20	Matthias, Georg, Oekonom	Kappel	Burgebrach	38	41	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit.
21	Trapp, Konrad, Oekonom	Kleingressingen	"	36	30	Ebenso.
22	von Horneck-Weinheim, Ferdinand, Freiherr	Burggailnreuth u. Thurn	Ebermannstadt	46	15¼	Ebenso.
			Forchheim	76	5	
23	von Stauffenberg, Franz, Freiherr	Würzburg	Ebermannstadt	154	3¼	Ist als erblicher Reichsrath nur wahlstimmberechtigt.
24	Gräfl. und freiherrl. von Egloffstein'sches Gesammtgeschlecht.		Gräfenberg	113	7¾	
			Höchstadt	27	28¾	
	Vertreter:		Hollfeld	38	17	
	Aug. Freiherr von Egloffstein K. quiesc. Appellationsgerichtsrath in	Bamberg	Forchheim	37	45¼	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit. Vollmacht liegt vor.
25	von Künsberg, Uso, Freiherr	Nürnberg	Gräfenberg	30	19¾	Ebenso.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort Gemeinde.	Wohnort Polizeidistrikt.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
26	von Guttenberg, Hermann Freiherr, K. Kammerherr	Bestendorf	Herzogenaurach	60	29¾	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit.
27	von Stadler'sche Familie. Vertreter:					
	Franz von Stadler, Gutsbesitzer	Neuenberg	„	27	45½	Ebenso. Vollmacht liegt vor.
28	Louis Winkler von Mohrenfels, K. Bezirksgerichts-Assessor	Bamberg	„	35	36¾	Ebenso.
29	Freiherrlich von Seckendorf'sche Gutsherrschaft. Vertreter:		Höchstadt	76	2	
	Adolph Freiherr von Seckendorf, K. Major	Anspach				Ebenso. Vollmacht liegt vor.
30	von Winkler-Mohrenfels, Wolfg. Ludwig Ernst Wilhelm August, Freiherr	Weidenbach	„	29	28½	Ebenso.
31	Freiherrn von Würzburg, Gebrüder. Vertreter:		Kronach	324	41	
	Carl Freiherr von Würzburg, K. Kämmerer	Bamberg	„			Ebenso. Vollmacht liegt vor.
32	Freiherr von Redwitz, Oscar, Gutsbesitzer	Schmölz	„	143	14¼	Ebenso.
33	von Künsberg, Freiherr, K. Regierungs-Präsident	Regensburg	„	125	48	Ebenso.
34	Freiherrlich von Redwitz'sches Kondenniant. Vertreter:	Küps	„	122	—	
	Joseph Freiherr von Redwitz, K. Kämmerer	Bayreuth				Ebenso. Vollmacht liegt vor
35	Georg Philipp und Franz Carl Freiherrn von Redwitz. Vertreter:	Weißenbrunn und Wildenroth	„ Weismain Kulmbach	72 87 8	12¼ 46 45¼	
	Georg Philipp Freiherr von Redwitz, toskanischer Kämmerer	Salzburg				Vollmacht liegt vor.
36	Freiherr von Redwitz, Wilhelm Theodor	Redwitz	Kronach Lichtenfels	23 16	49½ 8¾	Die Vorbedingungen zur Wählbarkeit sind vorhanden.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
37	Greiner'sche Relikten. Vertreten: Fabrikbesitzer Heinrich Greiner.	Schauberg Schauberg	Ludwigstadt	25	7	Die Vorbedingungen zur Wählbarkeit sind vorhanden. Vollmacht liegt vor.
38	Carl und Friedrich Freiherrn von Boßeck. Vertreten: Friedrich Freiherr von Boßeck	Burgellern	Scheßlitz	53	22½	Ebenso. Vollmacht liegt vor.
39	Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer	Kirschletten	"	26	35¼	Ebenso.
40	Graf von Ortenburg-Tambach, Erlaucht	Tambach	Seßlach	557	27½	Ist als Mitglied der I. Kammer des Landtags nur wahlstimmberechtigt.
41	Max Graf von Rotenhan	Merzbach	"	68	49	Hat die Vorbedingungen zur Wählbarkeit.
42	Julius und Hermann Frhrn. von Rotenhan. Vertreten: Julius Freiherr von Rotenhan, K. B. Regierungs-Director	Rentweinsdorf Bayreuth	"	29	1	Ebenso. Vollmacht liegt vor.
43	von Hirsch, Joel Jakob	Würzburg	"	207	28¾	Ebenso.

Bayreuth, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Sonnabend den 27. März 1858.

Ad Num. 1095.

(Collekte zur Erbauung eines Schulhauses und der Reparatur der Synagoge für die israelitische Cultusgemeinde zu Dittlofsrad, Landgerichts Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung eines Schulhauses und der Reparatur der Synagoge für die israelitische Cultusgemeinde zu Dittlofsrad, Landgerichts Hammelburg in Unterfranken, eine Collekte in sämmtlichen Synagogen des Reichs veranstaltet werde.

Indem dieses zur Kenntnißnahme der betreffenden Cultusgemeinden hiermit gebracht wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Oberfranken der Auftrag, die wegen Vornahme der fraglichen Collekte nothwendigen Anordnungen sofort zu erlassen und den Ertrag derselben

binnen 4 Wochen

hieher einzusenden, entgegengesetzten Falles aber binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,252.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse protestantischer Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsgemäß wird nachstehend die Erhebung und Verwendung der von protestantischen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{56}{57}$ geleisteten Conkurrenz-Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erhoben wurden	Betrag.	
	fl.	kr.
An Concurrenz-Beiträgen für 18$\frac{56}{57}$.		
1) Landgericht Bayreuth.		
Von der Gotteshausstiftung Bindlach . .	345	30
Von der Gotteshausstiftung Obernsees . .	6	30
2) Landgericht Ebermannstadt.		
Von der Gotteshausstiftung Heiligenstadt .	297	30
3) Landgericht Herzogenaurach.		
Von der Gotteshausstiftung Retzleinsdorf .	5	—
4) Landgericht Ludwigsstadt.		
Von der Gotteshausstiftung Langenau . .	11	30
Von der Gotteshausstiftung Lauenhain .	15	30
5) Landgericht Stadtsteinach.		
Von der Gotteshausstiftung Seibelsdorf .	12	—
Von der Gotteshausstiftung Untersteinach .	9	30
Summa aller Einnahmen	703	—
Summa aller Ausgaben	703	—
Bestand	—	—

Verwendet wurden	Betrag.	
	fl.	kr.
A. Auf Unterstützungen.		
1) Stadt Bamberg.		
Der Kirchenverwaltung in Bamberg, Unterstützungs-Beitrag für den protestantischen Cultus dort	362	—
Dem Kirchner an der protestantischen Kirche allda, Gehalts-Zuschuß	15	—
2) Landgericht Kronach.		
Der Kirchenverwaltung in Burggrub, Rest der Unterstützung zu den Kosten für nothwendige Bau-Reparaturen an dem Pfarrhause allda	72	30
3) Landgericht Weidenberg.		
Der Kirchengemeinde Weidenberg, Unterstützung zu den Kosten für den Wiederaufbau des abgebrannten zweiten Pfarrhauses .	19	57
4) Regierungsbezirk Oberbayern.		
Der Kirchengemeinde in Oberallershausen, Zuschuß zu den Kosten für die Reparaturen an der Kirche, dann dem Vikariats- und Schulhause, sowie den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden	38	6
B. Auf geleistete Vorschüsse.		
Der Kirchengemeinde Bronn, Landgerichts Pegnitz, Vorschuß zur Bezahlung des Drittheils der Kosten wegen unverschieblich dringender Reparaturen an den Cultusgebäuden	181	13
C. Auf Postporto.		
Auf Postporto, Postbotenlöhne und für Postscheine wurden bezahlt	—	50
D. Auf Verwaltungskosten.		
Die Verwaltungs- und Regiekosten betragen pro 18$\frac{56}{57}$	13	24
Summa aller Ausgaben	703	—

Bayreuth, den 24. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr

Ad Num. 18,253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und katholischen Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse katholischer Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{36}{37}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Erhebung und Verwendung der

Konkurrenz-Beiträge zur Unterstützung dürftiger katholischer Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{36}{37}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß durchgehend 34$\frac{5}{8}$ Procent oder — 22$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden der etatsmäßigen Renten-Ueberschüsse, da wo nicht Konkurrenz-Befreiung bewilligt war, erhoben wurden:

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Aktiv-Bestand pro 18$\frac{35}{36}$	45	51$\frac{3}{4}$
II.		
An Concurrenz-Beiträgen 18$\frac{36}{37}$.		
1) Stadt Bamberg.		
Von der Dompfarr-Stiftung Bamberg .	17	37$\frac{1}{2}$
2) Landgericht Bamberg I.:		
Von der Kapellenstiftung Senftenberg . .	453	45
3) Landgericht Burgebrach.		
Von der Nicolaibrückenstiftung Grasmannsdorf	91	30
4) Landgericht Ebermannstadt.		
Die Kapellenstiftung Reifenberg . . .	160	30
Die Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig . .	294	—
Die Filialkirchenstiftung Unterwailersbach .	316	30
5) Landgericht Vorchheim.		
Von der Filialkirchenstiftung Burk . . .	410	37$\frac{1}{2}$
Von der Filialkirchenstiftung Effelter . .	12	—
6) Landgericht Gräfenberg.		
Von der Kirchenstiftung Dormitz . . .	54	22$\frac{1}{2}$
Von der Grabkapellenstiftung Neunkirchen .	113	15
7) Landgericht Höchstadt.		
Von der Kirchenstiftung Schlüsselfeld . .	17	15
Latus	1987	14$\frac{1}{4}$

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Unterstützungen 18$\frac{36}{37}$.		
1) Stadt Bayreuth.		
Dem katholischen Stadtpfarramte Bayreuth zur Haltung eines Kaplans . . .	300	—
2) Landgericht Burgebrach.		
Der Gemeinde Reichmannsdorf, Zuschuß zur Haltung eines Kaplans	100	—
3) Landgericht Culmbach.		
Dem katholischen Pfarrer Reding in Culmbach zu Kirchenbedürfnissen	49	45
4) Landgericht Ebermannstadt.		
Der Kirchenstiftung Ebermannstadt auf Abschlag des Zuschusses von 2400 fl. zu den Baukosten einer neuen Kirche. Erste Frist	400	—
5) Landgericht Herzogenaurach.		
Der Kirchenstiftung in Hausen, Zuschuß zur Haltung eines Kaplans	40	-
Der Kirchengemeinde Weisendorf, Unterstützung zu den Kosten für nothwendige Reparaturen und Herstellungen in der Wohnung des Curatus	250	—
Der Kirchengemeinde Röttenbach, Unterstützung zur Bezahlung des Drittheils der Kosten für die Umwandlung des Ziegeldaches der Abseiten der Kirche in ein Schieferdach und Herstellung von Dachrinnen	418	—
Latus	1557	45

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
Transp.	1987	14½
8) Landgericht Kronach.		
Von der Kreuzkapellenstiftung Kronach . .	17	15
Von der Kirchenstiftung Lahm	87	45
9) Landgericht Nordhalben.		
Von der Kirchenstiftung Effelter . . .	90	—
10) Landgericht Scheßlitz.		
Von der Engelbruderschaftsstiftung Scheßlitz	34	7½
Von der Kapellenstiftung Burgellern . .	22	30
11) Landgericht Weismain.		
Von der Kirchenstiftung Geutenreuth . .	39	—
III.		
An Ueberschüssen besonderer geistlichen Stiftungen.		
Vom geistlichen ordinairen Bauamte in Bamberg	1362	7¼
Vom geistlichen extra Bauamte in Bamberg	999	8¼
Von der Eppenauer'schen Stiftung	95	32
Summa der Einnahmen	4734	39¾
Summa der Ausgaben	4734	39¾
Bestand	—	—

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
Transp.	1557	45
6) Landgericht Hollfeld.		
Der Kirchenstiftung Freienfels, Vorschuß zur Bezahlung der Deserviten in ihrer Streitsache gegen Freiherrn v. Aufseß . .	173	3
Den beiden Kaplänen in Hollfeld, Remuneration für die kirchlichen Verrichtungen in Freienfels	18	—
7) Landgericht Lichtenfels.		
Der Kirchenstiftung Uetzing, Unterstützung zu den Kosten für die Herstellung einer Dachrinne an der Kirche dort . . .	150	—
8) Landgericht Nordhalben.		
Der Kirchengemeinde Nordhalben, Zuschuß zu den Kosten für den Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses. Abschläglich von 2400 fl.	1200	—
9) Landgericht Pottenstein.		
Der Kirchenstiftung Hohenmirsberg als Rest des Vorschusses zu 500 fl. zu den Kosten für nothwendige Reparaturen an den Cultusgebäuden	194	—
Der Kirchenstiftung Kirchenbirkig, Zuschuß zur Erbauung einer neuen Kirche auf 10 Jahr à 500 fl. — fünfte Zahlung . . .	500	—
Der Kirchenstiftung Moggast, Unterstützung zu den Kosten für die Bau-Reparaturen am Kirchthurme und an der Kirche, abschläglich von 300 fl.	346	53¾
10) Landgericht Scheßlitz.		
Der Kirchengemeinde Scheßlitz Unterstützung zur baulichen Instandsetzung der Stadt-Kapelle dort	300	—
11) Landgericht Stadtsteinach.		
Der Kirchenstiftung Ludwigsschorgast, Unter-		
Latus	4439	41¾

Erhoben wurden	Betrag.		Verwendet wurden	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			Transp.	1439	41⅞
			stützung zur Anschaffung der in Folge des Einbruchs in der Kirche dort zu Verlust gegangenen kirchlichen Gefäße	100	—
			12) Landgericht Forchheim.		
			Der Kirchenstiftung Langensendelbach, Unterstützung zu den Kosten wegen nothwendiger Reparaturen an dem Pfarrgebäude . .	100	—
			II. An Postporto.		
			Für Postporto, Postbotenlöhne und für Postscheine wurden bezahlt	—	23
			III. Auf Verwaltung und Regie.		
			Die Tantieme zu 2% aus 4688 fl. 48 kr. beträgt einschlüssig von 48 kr. für das Binden der Verwendungsausweise pro 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇	94	35
			Summa aller Ausgaben	4734	39⅞

Bayreuth, den 24. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,363.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt vom 6. September 1856 wurde Susanna Maria Leipold von Bedheim, herzoglich Sachsen-Meiningenschen Justizamts Hildburghausen, wegen Verbrechens der Erpressung im idealen Zusammenflusse mit dem Verbrechen des Betrugs zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und zugleich für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe deren Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Mittheilung des Signalements derselben werden die obengenannten Behörden beauftragt, bezüglich

derselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Hiebei wird bemerkt, daß sich die genannte Leipold bei ihrer Vernehmung den, wie sich später ergab, falschen Taufnamen „Margaretha" beilegte und daß auch das obenbezeichnete Urtheil unter diesem Vornamen gegen sie erlassen wurde.

Bayreuth, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement der Susanna Maria Leipold.

Alter zur Zeit 47 Jahre, Größe 5' 10", Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbraunen schwarz, Nase stumpf, Mund groß, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt.

Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 1121.

(Die Erledigung der Pfarrei Welbhausen, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Welbhausen in Erledigung gekommen und wird daher zu vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai lauf. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	1 fl.	43 kr.
an Naturalien:		
2 Vrtl. 1 Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	— fl.	46¼ kr.
3 Vrtl. 2 Sechz. Haber, à 3 fl. 25 kr.	— fl.	30 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	3 fl.	— kr.
II. An Zinsen:		
Aus Stiftungskapitalien	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im ziemlich geräumigen, jedoch alten Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	40 fl.	— kr.
aus Grundstücken	32 fl.	15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	592 fl.	— kr.
Forstrecht im Gemeindewald zu 15 Klftr. hart. Abholz, à 4 fl.	60 fl.	— kr.
1000 Stück Wellen, à 2 fl. 30 per Hundert	25 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	39 fl.	3¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl.	— kr.
VII. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 50 fl.		
Summa	794 fl.	20 kr.
Dauernde Lasten	— fl.	— kr.
Reinertrag	794 fl.	20 kr.

Uebrigens sind vom Amtsnachfolger folgende Kapitalien an die Pfarrstiftung zu refundiren:

6 fl. Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse in zwei Absitzfristen.

105 fl. Prozeßkosten in 7 Jahresfristen.

Ansbach, den 16. März 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Hermanns Erben, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten März laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nr. 49 des in Hamburg erscheinenden Zeitungsblattes „Hamburger Nachrichten" vom 26. Februar lauf. Js. insbesondere in dem Artikel beginnend: „Bayern. ⊙ München, den 25. Februar, die Nummern 25 und 27 der „Hamburger Nachrichten" ꝛc. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Hermanns Erben erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der Nr. 49 des obigen Zeitungsblattes, so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 13. März 1858.

Der Königl. Direktor,

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betreffend.)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten März l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der dahier verbreiteten Nr. 9 des unter Verantwortlichkeit des Johann Recknagel dahier erscheinenden humoristisch satyrischen Wochenblattes „Münchner Eulenspiegel" vom 27. v. Mts. Seite 68 mit der Aufschrift: „die deutsch-dänische Angelegenheit" die Art. 26 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2, Abs. 2 u. Art 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Johann Recknagel erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. März 1858.

Der Königliche Direktor.

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der IX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Von den gemäß der IX. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 26 Juni 1855, Regierungsblatt 1855 S. 681 bis 694) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-kataster-Nummern	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern	Im Kapitalsbetrage zu
16,180	22,247	25 fl.
29,759	42,237	1000 „
65,580	106,872	25 „

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Ein-

lösung derselben bei der K. Grundrenten-Ablösungscasse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. April dieses Jahres beginnend, zu Gunsten des K. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein werden.

München, am 11. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. März 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$94\frac{1}{4}$
" " " 4 %		$97\frac{1}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{4}$
" " " 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{8}$
" " " 5 % neue detto		102
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		$97\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	788	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Mittwoch den 31. März 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1119.

An sämmtliche Stadtschul-Commissionen und Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Aufnahme und Entlassung der Werk- und Feiertagsschüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ermächtigung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. d. Mts. ergeht zur Beantwortung mehrfach gestellter Anfragen in Betreff der Aufnahme und Entlassung der Werk- und Feiertagsschüler nachstehende Anordnung, nach welcher die sämmtlichen Stadtschul-Commissionen und Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken künftig genau zu verfahren und jede Abweichung zu unterlassen haben:

1) Die Aufnahme in die Werktagsschule hat mit Beginn der Sommerschule, also Anfang Mai und die Entlassung aus der Werktags- und Feiertagsschule am Schlusse der Winterschule, also Ende April stattzufinden (höchste Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar 1838, Schul-Verordnungen-Sammlung S. 464 und vom 24. November 1838, Schul-Verord.-Samml. S. 489). Da jedoch gemäß der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839, Nr. III. (Schul-Verord.-Samml. S. 517) die Schüler erst nach bestandener Prüfung von dem Distriktsschul-Inspektor entlassen werden dürfen, so müssen dieselben, wenn die Prüfung vor dem 1. Mai noch nicht abgehalten worden seyn sollte, noch bis nach der Prüfung, bei welcher der Distrikts-Inspektor das gefertigte Verzeichniß über die zu entlassenden Schüler durchzusehen und darüber zu beschließen hat, die Schule besuchen.

Nr. V. obiger höchsten Entschließung vom 21. November 1839.

2) Die Aufnahme in die Werktagsschule hat nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, und die Entlassung aus derselben nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre bei gehörig bestandener Prüfung und wenn der Schulbesuch nicht auffallend versäumt

worden ist, zu erfolgen, also einen Zeitraum von 7 Jahren zu umfassen. (Höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838, Schul-Verord.-Samml. S. 462 und vom 9. Juli 1856, Kreis-Amtsblatt Nr. 60). Diejenigen Kinder, welche hienach mit Anfang Mai das 6. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen daher erst im nächstfolgenden Jahre als wirkliche Schüler eintreten, und ebenso diejenigen, welche mit Ende April das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, also die Werktagsschule noch nicht volle 7 Jahre besucht haben, können erst mit Ende der nächsten Winterschule entlassen werden, weil der Termin zur Aufnahme in die Schule und zum Vorrücken in die höheren Klassen mit dem Termin zur Entlassung auf das Genaueste zusammenhängt. (Höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Nov. 1838, Ziff. 1, S. 489). Wünschen aber Eltern, daß ihre Kinder, welche nach dem Aufnahms-Termin aber im Laufe des Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, schon die Schule besuchen, so kann dieses bei vorhandenem Raum und den erforderlichen Fähigkeiten ausnahmsweise wohl geschehen, doch dürfen dieselben nicht bei'm Eintritt, sondern erst am nächsten Aufnahms-Termin als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden.

3) Diejenigen Feiertagsschüler, welche am Entlassungs-Termin das 16. Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, müssen noch bis zum nächsten Termin die Sonntagsschule besuchen, weil der Besuch der Feiertagsschule 3 Jahre zu dauern hat, und weil nur einmal im Jahr die Entlassung und zwar aller betreffenden Schüler geschehen darf. (Obige höchste Ministerial-Entschließung vom 24. November 1838, Ziff. 2 und 3.)

Bei den protestantischen Schülern, bei denen die Entlassung aus der Werktagsschule vor der Confirmation unstatthaft ist, tritt in dem Falle, wo die Confirmation erst nach dem Anfang der Sommerschule erfolgt, eine Modifikation rücksichtlich des Entlassungs-Termins aus der Werktags- und Feiertagsschule in der Art ein, daß die Schüler bis zum Confirmationstag die Schule zu besuchen haben, wenn auch die Prüfung schon früher erfolgt seyn sollte.

Bayreuth, den 26. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,577.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat April 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

8¼ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,077 u. 17,537.

(Einen im Landgerichtsbezirke Münchberg aufgegriffenen, angeblich taubstummen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. Nov. v. Js., Kreisamtsblatt Stück Nr. 94 zur Darnachachtung hiemit eröffnet, daß die Heimath des darin näher bezeichneten Burschen laut Anzeige des K. Landgerichts Münchberg v. 15 l. M. inzwischen ausgemittelt worden ist.

Bayreuth, den 21. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,509.

Bekanntmachung.

(Die erneuerte Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 12. März d. Js. vorgenommenen Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters der Stadt Creußen wurde der Kaufmann Heinrich Küneth von Creußen gewählt und von der unterfertigten Stelle auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt, was gemäß Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,155.

(Die protestantische obere Knabenschul- dann Kantorsstelle zu Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Knabenschul-, dann Kantorsstelle zu Gräfenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

545 fl. 25¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte oder bei der K. protestantischen Distrikts-schul-Inspektion Gräfenberg einzureichen.

Bayreuth, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 17,893.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-behörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Hof vom 15. d. M. wurde Johann Feiler, vulgo Ploß, lediger Taglöhner von Roßbach, K. K. Bezirksamts Asch, des Vergehens des einfachen Diebstahls für schuldig erkannt, zu einer sechsmonatlichen einfachen, in einer Zwangsarbeitsanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter nachfolgender Beifügung seiner Personalbeschreibung werden die obengenannten Behörden hievon zum vorgeschriebenenen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 22. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement.

Alter: 25 Jahre, Größe: 4′ 8″, Haare: braun, Augen: braun, Bart: ohne, Nase und Kinn: spitzig, Mund: klein, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: keine.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchster Verfügung d. d. 19. l. M.

1) dem K. Landrichter Johann Schmittbüttner zu Bamberg die Funktion eines Stadtkommissärs zu Bamberg in widerruflicher Eigenschaft,

2) dem Landgerichte Bamberg II einen dritten Assessor beizugeben und diese Stelle dem Landgerichts-Assessor Andreas Zametzer in Gräfenberg zu verleihen

geruht.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. März 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$94\frac{1}{2}$
" " " 4 %		$97\frac{1}{2}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{2}$
" " " 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
" " " 5 % neue detto		102
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		$97\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	786	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend den 3. April 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1135.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anzeigen der Gendarmerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten nachstehend einen Extrakt aus der in rubrizirtem Betreffe unterm 24., praes. 27. curr. ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung behufs der genauesten Nachachtung mitgetheilt:

Bayreuth, den 29. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Die Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1847, Nr. 15,459, Gesuch der Stadtgemeinde Weißenburg um Verlängerung der Polizeistunde, hier die Dienstleistungen der Gendarmerie bezüglich der Einhaltung der Polizeistunde betr., (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX, S. 22.) hat bereits die Erstattung mündlicher Anzeigen durch die Gendarmerie anstatt der schriftlichen bei den Polizeibehörden in geringfügigeren Angelegenheiten als zuläßig erklärt und hinsichtlich der Uebertretungen der Polizeistunde ausdrücklich angeordnet.

Zur möglichsten Erreichung des oben angeführten Endzweckes, die Schreibgeschäfte der Kgl. Gendarmerie thunlichst zu mindern, ergeht nunmehr die Anordnung, daß künftighin in der Regel alle Polizei-Uebertretungen, welche von den am Sitze einer Polizeibehörde stationirten Gendarmen entdeckt werden, oder welche mit der Verhaftung und sofortigen Ablieferung des Frevlers durch die nicht am Sitze der Behörde stationirten Gendarmen zusammenhängen, mündlich anzuzeigen, von der Behörde sofort zu Protokoll zu nehmen und dem Anzeiger im Dienstbuche zu bestättigen sind.

Durch diese Einrichtung kann, abgesehen von der hiedurch der Gendarmerie-Mannschaft zugehenden wesentlichen Erleichterung in den Schreibgeschäften, eine größere Klarheit und Bündigkeit der Gendarmerie-Anzeigen erzielt, insbesondere der Umstand, ob die Anzeige auf eigene Wahrnehmung des Meldenden beruht oder nicht, ob und welche Ueberführungszeugen demselben bekannt sind, ins Reine gebracht, die Vernehmung des Anzeigers in der einzuleitenden Polizei-Untersuchung vielfach überflüssig gemacht, überhaupt für die Vereinfachung und rasche Durchführung der Polizei-Untersuchungen Wesentliches erreicht werden. Nicht minder können hiedurch Anzeigen über Vorfälle, welche einen polizeilich strafbaren Reat gar nicht in sich schließen, ferne gehalten werden.

Dem K. Gendarmerie-Corps-Commando ist von gegenwärtiger Entschließung behufs der sofortigen Vorkehrung der erforderlichen weiteren Anordnungen Eröffnung gemacht worden.

Ad Num. 1136.

An sämmtliche K. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate.

(Das Verhalten der Gendarmerie bei Anzeigen über Verbrechen und Vergehen, dann bei Aufgreifung und Einlieferung verdächtiger Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 24., praes. 27. l. Mts. ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird sämmtlichen K. Landgerichten und unmittelbaren Magistraten nachstehend behufs genauester Nachachtung unter dem Anhange mitgetheilt: daß Vernachlässigungen der durch Art. 18 bis 20, Thl. II. des Strafgesetzbuches gebotenen Amtsthätigkeit im Sinne jener höchsten Ministerial-Entschließung der strengsten Beahndung unterliegen werden.

Bayreuth, den 29. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Bodewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 8374.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, in Wirksamkeit getreten ist und die K. Landgerichte nicht mehr die Untersuchungsgerichte bezüglich der Verbrechen und Vergehen sind, haben sich über das Verhalten der K. Gendarmerie bei Anzeigen über Verbrechen und Vergehen, dann bei Aufgreifung und Einlieferung verdächtiger Individuen mehrfache Anstände ergeben.

In Erwägung, daß der Zweck der Strafrechtspflege die raschste Inangriffnahme der Untersuchungen und sohin die unverzügliche Benachrichtigung der Untersuchungsrichter von verübten Verbrechen und Vergehen erheischt, anderseits aber die Distrikts-Polizeibehörden aus den gewichtigsten Rücksichten von allen, in ihren Bezirken vorfallenden Sicherheitsstörungen gleichfalls sofortige Kenntniß erlangen müssen und zugleich die Vermehrung der Schreibgeschäfte der K. Gendarmerie nach Möglichkeit fern zu halten ist, wird nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Die K. Gendarmerie hat ihre Anzeigen über Verbrechen und Vergehen alsdann, wenn der Untersuchungsrichter sich mit der Distrikts-Polizeibehörde an einem und demselben Orte befindet, lediglich an den Untersuchungsrichter zu erstatten.

Letzterer hat die Verpflichtung, die Distrikts-Polizeibehörde von der ihm zur Anzeige gebrachten Sicherheitsstörung unverzüglich in geeignete Kenntniß zu setzen.

Ist dagegen der Sitz des zuständigen Untersuchungsrichters von dem Sitze der einschlägigen Di-

strikts-Polizeibehörde getrennt, so hat die Gendarmerie alle Anzeigen über Verbrechen und Vergehen an die Distriktspolizei-Behörde zu richten und dieselben, falls sie ein Verbrechen oder wichtigeres Vergehen betreffen, gleichzeitig dem Untersuchungsrichter zu erstatten.

In diesem letztern Falle kann übrigens die Gendarmerie, welche am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde stationirt ist, ihre Anzeigen dieser Behörde auch mündlich machen; die Distrikts-Polizeibehörde hat alsdann die mündlich erstattete Anzeige kurz zu Protokoll zu nehmen.

2) In der schriftlichen Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde hat die Gendarmerie besonders zu erwähnen, ob bereits dem Untersuchungsrichter Anzeige erstattet worden ist oder nicht.

3) In allen denjenigen Fällen, in welchen die Gendarmerie auf spezielle Requisition des Untersuchungsrichters handelt, sind die hiedurch veranlaßten Anzeigen ausschließend an den Untersuchungsrichter zu richten.

4) Die Distrikts-Polizeibehörden sind verpflichtet, diejenigen Anzeigen über strafrechtliche Handlungen, welche nach dem Vorstehenden von der Gendarmerie lediglich an sie und nicht zugleich an die einschlägigen Untersuchungsrichter erstattet werden, jederzeit den letzteren mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen, zu welchem Behufe auch Vorsorge zu treffen ist, daß in Abwesenheit des Landrichters auf Commissionsreisen und dergleichen von dessen Stellvertreter die einkommenden Anzeigen eröffnet und sofort erledigt werden.

5) Bei Ablieferung ergriffener Verbrecher hat die Gendarmerie, wenn nicht von dem Untersuchungsrichter des Bezirks anderweitige Anordnungen getroffen

sind, im Allgemeinen in das Auge zu fassen, ob der Sitz des betreffenden Untersuchungsrichters oder der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde vom Ablieferungsorte weiter entfernt ist und hienach die Ablieferung an den nächstgelegenen Amtssitz zu bewirken.

Von Seite des K. Staats-Ministeriums der Justiz werden an die Untersuchungsrichter zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen die weiteren Weisungen erlassen werden.

Dem K. Gendarmerie-Corps-Commande ist von gegenwärtiger Entschließung Eröffnung gemacht worden, um die Gendarmerie-Mannschaft sofort geeignet näher anzuweisen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, aber wird beauftragt, hienach sogleich an die K. Landgerichte das Geeignete zu verfügen und hiebei dieselben zugleich eindringlichst aufmerksam zu machen, daß sie in keiner Weise sich darauf zu beschränken haben, die eingelangenden Anzeigen über Sicherheits-Störungen einfach zu den Akten zu nehmen oder dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen. Nachdem der Wirkungskreis der K. Landgerichte als Distriktspolizei-Behörden durch das Eingangs angeführte Gesetz keine Abänderung erlitten hat, so dauern die durch Artikel 18 und 19, Theil II. des Strafgesetzbuches bestimmten Verpflichtungen derselben unverrückt fort, wie nicht minder deren wichtige Obliegenheit unverändert besteht, vorgefallenen Verbrechen oder Vergehen gegenüber in Erwägung zu nehmen, ob nicht, abgesehen von der strafrichterlichen Thätigkeit und deren Unterstützung durch die polizeiliche Thätigkeit, die Vorkehrung besonderer Polizei-Maßregeln veranlaßt ist.

Die K. Regierung, Kammer des Innern wird bei den Amtsvisitationen, durch Einsichtnahme der landgerichtlichen Akten in besonderen Fällen u. s. w. die Thätigkeit der einzelnen Behörden angemessen überwachen und gegebenen

Falls Dienstesnachlässigkeiten mit allem Ernste begegnen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Verhalten der K. Gendarmerie bei Anzeigen über Verbrechen und Vergehen, dann bei Aufgreifung und Einlieferung verdächtiger Individuen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserrungs-Anstalten detinirten Büßer, hier die Schulversäumnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer, hier die Schulversäumnisse betr., erlassene allgemeine höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 20. d. Mts. folgt im Nachgange zur genauen Beachtung und Vollziehung, und wird zugleich auf die Regierungs-Ausschreiben über die Schulvisitationen, namentlich vom 11. März 1854, Ziff. 9, Kreis-Amtsblatt Nr. 21, vom 8. März 1855, Ziff. 9, Kreis-Amtsblatt Nr. 21, vom 10. März 1856, Ziff. 9, Kreis-

Amtsblatt Nr. 22, dann auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Januar 1857, Kreis-Amtsblatt Nr. 8 über die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse, auf die Ausschreiben über das Verdingen schulpflichtiger Kinder vom 10. Juni 1855, Kreis-Amtsblatt Nr. 50 und vom 14. April 1856, Kreis-Amtsblatt Nr. 32, endlich auf die an die einzelnen Distrikts-Schulbehörden alljährlich ergehenden Schulvisitationsbescheide, worin wegen der in einzelnen Bezirken immer noch vorkommenden häufig schuldbaren Schulversäumnisse und der unterlassenen vorschriftsmäßigen Einschreitung und Bestrafung stets besondere Verfügung getroffen wurde, wiederholt hingewiesen, und dabei erinnert, daß das bloße Androhen oder Aussprechen der Geldstrafen, wie es noch mehrfach geschieht, nicht genügt, daß die vollständige Einhebung der verfügten Geldstrafen von den Lokalschul-Inspektionen und Polizeibehörden pflichtmäßig überwacht werden muß, daß auch die vermögenslosen Eltern, welche sich durch den Gewerbsbetrieb oder Taglohn zu ernähren vermögen, die geringen, nur in wenigen Kreuzern bestehenden Absentenstrafen zahlen können und hiezu anzuhalten sind, und daß gegen jene Eltern, welche aus der Armenkasse Unterstützung erhalten, also gänzlich zahlungsunfähig sind, wenn sie ihre schulpflichtigen Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuch anhalten, auch mit Arreststrafe eingeschritten werden muß.

Bayreuth, den 27. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Nr. 1901.

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen.

Wie die alljährlich von Seite der Vorstände der Straf-

und Besserungsanstalten in Vorlage kommenden Verzeichnisse entnehmen lassen, ist die Anzahl derjenigen Büßer, welche im Alter der Schulpflichtigkeit keinen oder doch einen nur mangelhaften Schulunterricht genossen haben, selbst unter den in jugendlichem Alter befindlichen Detenten noch immer eine auffallend beträchtliche.

Dieser Mißstand rechtfertigt die Annahme, daß troß der mehrfach in dieser Beziehung ergangenen Weisungen die Aufsicht auf den Schulbesuch von Seite der Lokal- und Distriktschulinspektionen nicht allenthalben entsprechend gehandhabt und gegen die angezeigten Schulversäumnisse von Seite der einschlägigen Polizeibehörden nicht überall gebührend eingeschritten wird.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher unter Bezugnahme auf die Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Mai 1851, Nr. 3383 und des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Februar 1852, Nr. 1684, beauftragt, den betreffenden Behörden die bestehenden Vorschriften über Aufsicht auf den Schulbesuch und Bestrafung der Schulversäumnisse neuerlich in Erinnerung zu bringen und deren strengen Vollzug genau zu überwachen.

Hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, daß nach den gemachten Wahrnehmungen bei vielen Büßern eine Hauptursache ihrer ungenügenden Schulkenntnisse und ihres mangelhaften Schulbesuches früheres Herumvagiren und Verwendung derselben zum Viehhüten bildet.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher auf Art. 38—42 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, worin die nähern Vorschriften über die Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher enthalten sind, sowie auf die gegen die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend zum Viehhüten erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1855, Nr. 4524, 10. April und 9. Juli 1856, Nr. 3291 und 6073 hingewiesen und hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß

diesen Bestimmungen allenthalben ein wirksamer Vollzug gesichert werde.

München, den 20. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl. Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
von Bezold.

Ad Num. 1143.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten der Cölner Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. l. Mts. wurden die Kaufleute J. A. Dumpert in Forchheim und T. Seidel in Hof als Agenten der Cölner Hagelversicherungsgesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 29. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,585.

Bekanntmachung.

(Erledigte Stadtschulstelle in Waischenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. rubrizirten Betreffs, Kreis-Amtsblatt Seite 264, wird noch bemerkt,

daß mit der erledigten Stadtschulstelle in Waischenfeld nicht die Funktion des Kirchendieners, sondern des Chorrektors verbunden ist.

Bayreuth, am 29. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 17,884.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Untersuchung gegen Johann Harengel von Hattenhof in Churhessen wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. vom 26. November v. J. wurde Johann Harengel von Hattenhof, churfürstlich hessischen Justizamtes Fulda II., wegen des doppelt erschwerten Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Beifügung des Signalements des J. Harengel mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Bayreuth, am 29. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

* * *

Signalement des Johann Harengel.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 9″, Gestalt untersetzt, Augen graue, Nase proportionirt, Mund dto., Stirn breit, Bart braun, Haare braun.

Besondere Kennzeichen: Ohne.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien vom II. Subscriptions-Anlehen betr.

Von dem gemäß den Bekanntmachungen vom
3. Mai 1855 (Regierungsblatt S. 447)
18. August 1855 (Regierungsblatt S. 976)
zur Umschreibung oder Heimzahlung gekündeten Reste des II. Subscriptions-Anlehens sind die nachstehenden Obligationen der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen, nämlich

I. Au porteur-Obligationen.

Serien- oder Haupt-kataster-Nummern (roth)	Kassa-Kataster-Nummern	Kapitals-betrag
2945	7033	100 fl.
3069	8285	100 fl.
3374	11331	100 fl.
3545	13047	100 fl.
3545	13048	100 fl.
3545	13049	100 fl.
3545	13050	100 fl.
3716	14753	100 fl.
3884	16440	100 fl.

II. Obligationen auf Namen lautend.

Serien- oder Haupt-kataster-Nummern. (roth)	Kassa-Kataster-Nummern.	Kapitals-betrag.
6875	134	500 fl.
6876	135	500 fl.

Die Besitzer der eben bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa Regensburg zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der K. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 21. März 1858.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Sekr.

Ad Num. 140.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités des Kreises.

(Die Förderung der Entwässerungen betr.)

Es ist allerhöchsten Orts angeordnet worden, daß von den landwirthschaftlichen Vereins-Organen in Bayern insbesondere auf Entwässerungen hingewirkt und zu dergleichen Unternehmungen in jedmöglicher Weise beigeholfen werde. — Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß ungeachtet der theils schon durchgeführten, theils in Angriff genommenen Entwässerungs-Anlagen in vielen Oertlichkeiten des Kreises durch Regulirung, oder durch Reinigung, Aushebung und entsprechende Erweiterung der Bette kleinerer Flüsse und Bäche noch bedeutende Strecken Landes nutzbarer gemacht, — Thalgegenden in langen Strecken vor alljährlich mehrfach zur Unzeit kommenden Ueberschwemmungen und namentlich auch ausgedehnte Wiesgründe vor übermäßiger Nässe und Versumpfung bewahrt werden können, so ist zum Vollzuge des allerhöchsten Willens dem unterfertigten landwirthschaftlichen Kreis-Comité genau zu wissen nothwendig, in welchen Distrikten und an welchen Orten die Reinigung, Aushebung und allenfallsige Erweiterung der Bette kleinerer Flüsse und Bäche vorzugsweise zur Erreichung des bestimmten Zweckes geboten und ausführbar ist, in welcher Weise, so wie mit welchem approximativen Kostenaufwande das fragliche Unternehmen durchführbar wäre, und wie viele Tagwerke Landes dadurch nutzbarer gemacht werden könnten. Wir fordern demnach hiermit die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises Oberfranken auf, über die angeregte hochwichtige Sache in längstens 6 Wochen Berichte und gründliche Vorschläge an uns einzusenden, um solche mit besonderem Gutachten höheren Orts vorlegen zu können und in so weit als zweckentsprechend möglich mit Rath und That zu unterstützen.

Bayreuth, den 27. März 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

Ad Num. 30.

(Die Ernteergebniße des Jahres 1857 im Königreiche Bayern betr.)

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch die K. Kreisregierung von Oberfranken dem unterfertigten Comité dahier das Ernte-Ergebniß des Jahres 1857 in tabellarischer Uebersicht zuschließen lassen, deren Inhalt im Auszug nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Dazu wird bemerkt, daß, — die darin vorkommenden Durchschnittsgrößen in Ziffern ausgedrückt — auf 214 wirklich geschehene Erhebungen sich gründen und daher wohl mit Recht als ziemlich verlässig und der Wirklichkeit annähernd angenommen werden können.

Das Durchschnitts-Ergebniß der Ernte im Jahre 1857 ist hiernach Folgendes:

I. Bei Waizen gleich „sehr gut" und zwar in der Qualität mit nur geringer, in der Quantität mit etwas mehr als halber Annäherung an „gut", d. h. an eine gewöhnliche Mittelernte und übertraf daher in beiden Beziehungen das Erträgniß der unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

II. Bei Korn (Roggen) gleich „sehr gut" und zwar in der Qualität noch weniger, in der Quantität aber etwas mehr als bei Waizen einer Mittelernte sich annähernd, übertraf aber noch mehr, als es bei dem Waizen der Fall war, den Körnerertrag der 3 Vorjahre;

III. Bei Dinkel (Fesen, Spelz) gleich „sehr gut" in Güte und Menge mit ohngefähr halber Annäherung an blos „gut" und demnach ebenfalls etwas besser als in den 3 jüngsten Jahren;

IV. Bei Gerste ebenfalls gleich „sehr gut" und zwar in der Güte mit ganz geringer und in der Menge mit nahezu halber Annäherung an „gut";

V. Bei Haber gleich „fast gut" indem zwar die Qualität jene einer gewöhnlichen Mittelernte übertraf,

die Quantität aber zwischen „gut“ und „mittelmässig“ steht.

Die Gersten-Ernte war hiernach eine bessere, die des Habers dagegen eine etwas geringere als in den 3 Vorjahren.

Das Körnergewicht per Scheffel steht — in Uebereinstimmung mit der besseren Qualität — bei sämmtlichen vorgenannten Getraide-Arten mit Ausnahme des Habers etwas höher als in den 3 Vorjahren, der Strohertrag dagegen bei der vorherrschenden Trockenheit der Jahreswitterung durchgängig hinter dem der jüngsten Vorjahre.

VI. Bei Hülsenfrüchten (Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen) war die Qualität und Quantität eine „gute“ und zwar erstere mit geringer, letztere mit mehr als halber Hinneigung zu „mittelmässig“ und war das Ernte-Resultat ein minder günstiges als in den jüngsten Vorjahren, — herbeigeführt durch die langanhaltende heiße und trockene Witterung.

VII. Bei Kartoffeln war die Ernte in Ansehung der Güte und der Menge, eine „sehr gute“ mit ganz geringer Annäherung an eine „gute“ und sie übertraf in beiden Beziehungen die 3 Vorjahre.

Die in Vorjahren so verheerende Krankheit dieser Frucht hat sich in diesem Jahre 1857 auf dem Felde nur vereinzelt und in geringem Maße gezeigt.

VIII. Bei Hopfen stand die Ernte des Jahres 1857 über der einer gewöhnlichen Mittelernte und übertraf in Menge und Güte des Produktes die Jahre 1854 und 1856 um Vieles.

IX. Der Obstertrag zeichnete sich, — namentlich dem des Vorjahrs gegenüber, sowohl in Güte, als in Menge des Obstes sehr vortheilhaft aus und war beinahe durchgängig ein ungewöhnlich reichlicher.

X. Die Klee- Heu- und Grummeternte fiel zwar in der Güte „sehr gut“ aus und übertraf hierin die der 3 jüngsten Vorjahre, in der Menge aber hat sich namentlich bei trockener Lage der Futtergründe ein beträchtlicher Ausfall ergeben.

XI. Bei Reps, Hanf und Flachs stand im Durchschnitt die Jahresernte bezüglich der Güte etwas über, in der Menge aber etwas unter einer Mittelernte.

XII. Der Weinbau lieferte in den bezüglichen Gegenden ein ganz „vorzügliches“ seit einer Reihe von Jahren in gleichem Maße nichts erzieltes Ergebniß besonders in der Qualität des Weines.

XIII. Der Taback gewährte gleichfalls in den betreffenden Gegenden des Königreichs ein „sehr günstiges“ Ergebniß und zwar in Qualität „ausgezeichnet“ mit etwas mehr als halber Hinnäherung zu „sehr gut“ in Quantität „fast sehr gut“.

XIV. Hirse, Mais, Mohn, dann Rüben und Kraut ergaben in der Güte einen etwas über, und in der Menge einen etwas unter einer gewöhnlichen Mittelernte stehenden Durchschnittsertrag.

Mehr oder minder verheerende Hagelschläge haben leider auch in dem Jahre 1857 in einzelnen Landesbezirken statt gefunden, waren jedoch im Ganzen von geringerer Ausdehnung als im Jahre 1856.

Beschädigungen der Feldfrüchte durch Ueberschwemmungen, Mäuse- und Insektenfraß 2c. kamen nur sehr vereinzelt vor, während die nachtheiligen Einflüße einer langanhaltenden Dürre namentlich in Ansehung des Futterbaues beinahe allenthalben sich sehr fühlbar gemacht haben.

Bayreuth, den 28. März 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Berzog.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Mittwoch den 7. April 1858.

Ad Num. 1072.

Bekanntmachung.

(Einziehung der K. Sächsischen Vierpfennig-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug einer am 13. l. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur Kenntniß des Publikums, insbesondere in den Grenzbezirken, gebracht, daß nach einer Mittheilung des K. Sächsischen Finanzministeriums vom 12. Januar l. Js. die gänzliche Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Königlich Sächsischen Vierpfennig-Stücke beschlossen worden ist.

Diese Münzstücke können daher nur noch bis zum 30. Juni 1858 zu dem Nominalpfennigwerthe bei den K. Sächsischen Staatskassen in unbeschränkten Beträgen als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden. Der Umtausch derselben kann bei der Finanzhauptkasse in Dresden, dann bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern, Rentämtern, Bezirks-Steuereinnahmen und Salzverwaltereien stattfinden.

Die bis mit dem 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfennigstücke werden von da an als verbotene Münzen betrachtet; doch können dieselben auch dann noch an die K. Münzstätte in Dresden, jedoch nur gegen Vergütung des deßfallsigen Kupferwerthes, abgegeben werden.

Bayreuth, am 31. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1178.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten der Kölner Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 30. vorigen Mts. wurde der Kaufmann Christian Fischmann in Selb als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,457.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterhaid betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Unterhaid, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

328 fl. 56 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Bamberg II. oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Bamberg II. zu Pettstadt einzureichen.

Bayreuth, den 25. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der

„Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben

„vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 5. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Schmidt.

Ad Num. 3510.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge K. Ober-Consistorial-Entschließung vom 24. d. Mts. soll die diesjährige theologische Anstellungsprüfung

zu dem Monate Juli ds Js. stattfinden und wird der Anfang derselben auf den fünften Sonntag nach Trinitatis, 4. Juli ds. Js., anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Candidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Concursjahre 1853, so wie diejenigen, welche die Prüfung noch nicht oder nicht mit befriedigendem Erfolge bestanden haben, und die aus späteren Aufnahmsjahren, welche etwa bereits zur Prüfung zugelassen sind, zu unterstellen und hiezu innerhalb vier Wochen, von heute an zu melden, ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zu der Prüfung aber beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III, §§. 1, III (Amts-Handbuch I pag. 96 u. s. w., so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amts-Handbuch II pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 30. März 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Augsburg, am 20. März 1858.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens in Nr. 11 des ostschweizerischen Wochenblattes betreffend.)

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 18. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Appellationsgerichtsrath Eichart, als Vorstand, Freiherr von Oebela, Urban, Räthe, Wiltner, Eggert, Assessorn, Dr. Würschinger K. Ober-Staatsanwalt, Kistenfeger, Secretär,

auf den Grund von Artikel 13 und 19, und in Anwendung von Artikel 2 des Preß Straf Gesetzes vom 17. März 1850 auf Contestation der Nr. 11 des Ostschweizerwochenblattes vom 8. Februar 1858, in so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiermit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Castell.

die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der K. Grundrenten-Ablösungskasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das K. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei

Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Bestätigung der einschlägigen Curatel-Behörden über ihre Berechtigung zur Geldempfangnahme beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1858 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der fünfzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2042	9500	19943	36392	44772	58130	67770*	69972	77171	81369	89078
2142	9600	19994	36492	44872	58230	67869	72064	77186	81449	89135
2242	9700	21120	36592	44972	58330	67870*	72164	77198	81469	89178
2342	9800	21220	36692	47026	58430	67969	72264	77271	81549	89235
2442	9900	21320	36792	47030	58530	67970*	72364	77286	81569	89278
2542	10000	21420	36892	47126	58630	68018	72464	77298	81649	89335
2642	11072*	21520	36992	47130	58730	68024	72564	77371	81669	89378
2742	11072*	21620	37024	47226	58830	68094	72664	77386	81749	89435
2842	11272*	21720	37124	47230	58930	68118	72764	77398	81769	89478
2942	11372*	21820	37224	47326	59072	68124	72864	77471	81849	89535
5002	11472*	21920	37324	47330	59172	68194	72964	77486	81869	89578
5022	11572*	25030	37424	47426	59272	68218	73089	77498	81949	89635
5102	11672*	25130	37524	47430	59372	68224	73093	77571	81969	89678
5122	11772*	25230	37624	47526	59472	68294	73189	77586	82093	89735
5202	11872*	25330	37724	47530	59572	68318	73193	77598	82193	89778
5222	11972*	25430	37824	47626	59672	68324	73289	77671	82293	89835
5802	15038	25530	37924	47630	59772	68394	73293	77686	82393	89878
5322	15138	25630	38088	47726	59872	68418	73389	77698	82493	89935
5402	15238	25730	38092*	47730	59972	68424	73393	77771	82593	89978
5422	15338	25830	38188	47826	60025	68494	73489	77786	82693	96041
5502	15438	25930	38192*	47830	60125	68518	73493	77798	82793	96141
5522	15538	32029	38288	47926	60225	68524	73589	77871	82893	96241
5602	15638	32129	38292*	47930	60325	68594	73593	77886	82993	96341
5622	15738	32229	38388	51070	60425	68618	73669	77898	83016	96441
5702	15838	32329	38392*	51170	60525	68624	73693	17971	83116	96541
5722	15938	32429	38488	51270	60625	68694	73789	77986	83216	96641
5802	19043	32529	38492*	51370	60725	68718	73793	77998	83316	96741
5822	19094	32629	38588	51470	60825	68724	73889	79056	83416	96841
5902	19143	32729	38592*	51570	60925	68794	73893	79156	83516	96941
5922	19194	32829	38688	51670	67069	68818	73989	79256	83616	99037
6022	19243	32929	38692*	51770	67070*	68824	73993	79356	83716	99137
6122	19294	34035	38788	51870	67169	68894	76005	79456	83816	99237
6222	19343	34135	38792*	51970	67170*	68918	76105	79556	83916	99337
6322	19394	34235	38888	55053	67269	68924	76205	79656	87030	99437
6422	19443	34335	38892*	55153	67270*	68994	76305	79756	87130	99537
6522	19494	34435	38988	55253	67369	69072	76405	79856	87230	99637
6622	19543	34535	38992*	55353	67370*	69172	76505	79956	87330	99737
6722	19594	34635	44072	55453	67469	69272	76605	81049	87430	99837
6822	19643	34735	44172	55553	67470*	69372	76705	81069	87530	99937
6922	19694	34835	44272	55653	67569	69472	76805	81149	87630	102019
9100	19743	34935	44372	55753	67570*	69572	76905	81169	87730	102119
9200	19794	36092	44472	55853	67669	69672	77071	81249	87830	102219
9300	19843	36192	44572	55953	67670*	69772	77086	81269	87930	102319
9400	19894	36292	44672	58030	67769	69872	77098	81349	89035	102419

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

102519	103216	103550	103940	104322	104676	105149	106239	108306	112212	112782
102619	103240	103616	103950	104333*	104722	105249	106339	108406	112282	112812
102719	103250	103640	104022	104376	104733*	105349	106439	108506	112312	112882
102819	103316	103650	104033*	104422	104776	105449	106539	108606	112382	112912
102919	103340	103716	104076	104433*	104822	105549	106639	108706	112412	112982
103016	103350	103740	104122	104476	104833*	105649	106739	108806	112482	
103040	103416	103750	104133*	104522	104876	105749	106839	108906	112512	
103050	103440	103816	104176	104533*	104922	105849	106939	112012	112582	
103116	103450	103840	104222	104576	104933*	105949	108006	112082	112612	
103140	103516	103850	104233*	104622	104976	106039	108106	112112	112682	
103150	103540	103916	104276	104633*	105049	106139	108206	112182	112712	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

München, den 30. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der IX. Verloosung der 4 %igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Die im Regierungsblatte vom Jahre 1858 Nr. 14 pag. 339 und 340 veröffentlichte diesseitige Bekanntmachung vom 11. März l. Js. der, gemäß der IX. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten, bisher unerhoben gebliebenen 4 %igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe enthält Zeile 13 die

rothgeschriebene Serie- oder Hauptkataster-Nummer

65,580

während der unerhoben gebliebene Ablösungs-Schuldbrief die

rothgeschriebene Serie- oder Hauptkataster-Nummer

68,580

trägt.

Dieser Druckfehler wird hiemit Behufs der Beseitigung daraus abzuleitender Mißverständnisse hiemit bekannt gemacht.

München, am 1. April 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Ad Num. 140.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comités des Kreises.

(Die Förderung der Entwässerungen betr.)

Es ist allerhöchsten Orts angeordnet worden, daß von den landwirthschaftlichen Vereins-Organen in Bayern insbesondere auf Entwässerungen hingewirkt und zu dergleichen Unternehmungen in jedmöglicher Weise beigeholfen werde. — Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß ungeachtet der theils schon durchgeführten, theils in Angriff genommenen Entwässerungs-Anlagen in vielen Oertlichkeiten des

Kreises durch Regulirung, oder durch Reinigung, Aushebung und entsprechende Erweiterung der Bette kleinerer Flüsse und Bäche noch bedeutende Strecken Landes nutzbarer gemacht, — Thalgegenden in langen Strecken vor alljährlich mehrfach zur Unzeit kommenden Ueberschwemmungen und namentlich auch ausgedehnte Wiesgründe vor übermäßiger Nässe und Versumpfung bewahrt werden können, so ist zum Vollzuge des allerhöchsten Willens dem unterfertigten landwirthschaftlichen Kreis-Comité genau zu wissen nothwendig, in welchen Distrikten und an welchen Orten die Reinigung, Aushebung und allenfallsige Erweiterung der Bette kleinerer Flüsse und Bäche vorzugsweise zur Erreichung des bestimmten Zweckes geboten und ausführbar ist, in welcher Weise, so wie mit welchem approximativen Kostenaufwande das fragliche Unternehmen durchführbar wäre, und wie viele Tagwerke Landes dadurch nutzbarer gemacht werden könnten. Wir fordern demnach hiermit die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises Oberfranken auf, über die angeregte hochwichtige Sache in längstens 6 Wochen Berichte und gründliche Vorschläge an uns einzusenden, um solche mit besonderem Gutachten höheren Orts vorlegen zu können und in so weit als zweckentsprechend möglich mit Rath und That zu unterstützen.

Bayreuth, den 27. März 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. April 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		94¼
„ „ „ 4 %		97½
„ „ „ 4½ %	101¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101½
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	101¾	101½
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		97⅝
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	786	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Mittwoch den 14. April 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1215.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 3. l. Mts. wurden die Kaufleute C. Imhoff in Münchberg und W. Seifert in Kreußen, sowie der Stadtschreiber G. Ruckdeschel in Goldkronach als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, die ersteren anstatt der bisherigen Agenten Ziegelmüller und Pabst bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1223.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft im Regierungsbezirke Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 6. l. Mts. wurden J. Haßberger von Schenkenau und Rentenverwalter Georg Schmidt in Kulmbach als Agenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,473.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Visitation der deutschen Schulen pro 1857 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den Spezialbescheiden, welche auf den Grund der Kreisscholarchats-Sitzung an die Distrikts-Schulbehörden über die Visitation der deutschen Schulen pro 1857 ergangen sind, sieht sich die K. Regierung nach dem Antrag des Kreisscholarchats veranlaßt, noch nachfolgende allgemeine Erinnerungen und Weisungen an die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken zu erlassen:

1) In Folge der alljährlichen vielfachen Ausstellungen und der durch Regierungs-Entschließung vom 5. März 1855 hinausgegebenen exemplifizirten Formularien werden zwar die Visitations-Protokolle und die Nachweisungen vollständiger verabfaßt; allein dennoch fanden sich besonders in den Nachweisungen viele Mängel, welche in Spezialbescheiden gerügt werden mußten. Da nun die äußere Ordnung auch im deutschen Schulwesen keineswegs gleichgültig ist, wie einzelne Schul-Inspektoren anzunehmen scheinen, sondern auf das Gedeihen desselben entschiedenen Einfluß übt, und da die K. Regierung die genaue Beobachtung der ertheilten desfallsigen Vorschriften, deren Vollziehung ohnehem keiner Schwierigkeit unterliegt, verlangen kann, so ergeht eine nochmalige dringende Aufforderung an die Distriktsschul-Inspektoren, die übergebenen unvollständigen Nachweisungen sofort zur Umarbeitung zurückzugeben, die Verfasser derselben in dem Visitationsbericht zu erwähnen, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur vollständige Nachweise mit den Verhandlungen zur Vorlage kommen, damit die Mitglieder des Kreisscholarchats dieser zeitraubenden alljährlich sich wiederholenden Revisions-Arbeit endlich enthoben werden können.

Sollte aber wider Erwarten diese wiederholte Ermahnung von einzelnen Schul-Inspektoren unbeachtet gelassen werden, so würde sich die K. Regierung in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen, die durch die Entschließung vom 5. März 1855 angedrohten strengeren Einschreitungen endlich in Anwendung zu bringen.

2) In dem nach Klassen herzustellenden Verzeichniß der Schüler, welches den Visitations-Verhandlungen alljährlich beizulegen ist, muß der Geburtstag jedes Schülers und nicht blos der der Eintritts- und Austritts-Klassen beigesetzt werden.

3) Die Vorschrift, daß im Nachweis bestimmt angegeben werden soll, ob eine Schule aus Mangel an Raum abgetheilt ist, wird noch vielfach übersehen. Die Distriktsschul-Inspektoren haben daher künftig jene Schulen in den Visitations-Berichten zu benennen, welche abgetheilt sind, und die Gründe anzugeben, aus welchen der Unterricht noch ferner nach Abtheilungen, also für die eine Vormittag und für die andere Nachmittag im Winter ertheilt werden muß.

4) Für die Folge soll in jedem Monate im Rechnen eine Probeaufgabe bearbeitet und diese in das Diktatenheft eingetragen werden, um hieraus den allmähligen Fortschritt ersehen zu können.

5) Der Lehrplan und die Stundenordnung, welche am Anfang der Sommer- und der Winterschule von dem Schullehrer entworfen und von dem Lokal-Schulinspektor geprüft und genehmigt werden sollen, werden noch immer von vielen Lehrern entweder gar nicht, oder sehr unzweckmäßig hergestellt. Zur Beseitigung solcher Mißstände haben einzelne Distriktsschul-Inspektoren die Entwerfung und Berathung des Unterrichtsplanes zur Aufgabe in einer allgemeinen Schullehrer-Conferenz gemacht. Diese zweckmässige Anordnung wird den sämmtlichen Di-

striktsschul-Inspektoren zur Nachachtung empfohlen, und die Vorlage des Ergebnisses mit den übrigen Conferenz-Verhandlungen für das Schuljahr 18⁵⁷⁄₅₈ erwartet. Die Lehrer sind aber nach geschehener Berathung und Bestimmung des Lehrplans für den Distrikt aufmerksam zu machen, daß derselbe zwar die einzelnen feststehenden Bestimmungen für den Stufengang und die Vertheilung des Unterrichtsstoffes zu geben habe, daß aber die genaue Ausfüllung und Begränzung von verschiedenen äußeren Verhältnissen, wie z. B. der Schüler- und Klassenzahl bedingt sey, daß sonach jeder Lehrer unter Festhaltung der gemeinsamen Grundsätze diesen Lehrplan nur in modifizirter Form in Anwendung zu bringen und hienach den Plan für seine Schule zu fertigen und dem Lokalschul-Inspektor vor Beginn des Schul-Semesters zur sofortigen Prüfung vorzulegen habe.

6) Obgleich jede Schule einen Schul- und Industriegarten eigenthümlich besitzen soll, und alljährlich deßfallsige Weisungen ergehen, so fehlen nach den Visitations-Verhandlungen dennoch in den meisten Distrikten einzelne Schulgärten. Die sämmtlichen Landgerichte erhalten daher den Auftrag,

   a) sofort genau zu erheben, in welchen Schulgemeinden die Schulgärten von angemessenem Umfang, (wie viele Dezimalen an Flächenraum) und dem Zweck entsprechend hergestellt sind und in welcher Gemeinde dieses nicht der Fall ist,

   b) die letzteren Gemeinden zur Erwerbung und entsprechenden Anlegung des Schulgartens binnen 2 Monaten anzuhalten,

   c) ein Verzeichniß hierüber anzufertigen und bis 1. Juli l. Js. vorzulegen und

   d) bei Gelegenheit der Gemeinde-Inspektionen jedesmal zu erheben, ob der Garten im guten

Stande erhalten und dem Zweck entsprechend benützt wird, und über den Befund in dem mit der Distriktsschul-Inspektion gemeinschaftlich zu erstattenden jährlichen Schulvisitations-Bericht Erwähnung zu machen.

7) Schlüßlich wird noch die höchste Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833, Nr. X. (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 314), wonach der jährliche Schulvisitations-Bericht von der Distriktsschul-Inspektion und Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich erstattet und unterfertigt werden soll, zur genauen Befolgung wiederholt in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß der hierauf zu erlassende Bescheid, welcher gleichfalls an beide Behörden in einer Ausfertigung ergehen wird, von der Distriktsschul-Inspektion sofort der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntniß mitzutheilen ist.

Bayreuth, den 7. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,958.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die gegen den Geschirrhändler Leonhard Federspiel von Vallebidendro ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Notifikation der K. Regierung von Oberbayern vom 27. v. Mts. wurde der verheirathete Geschirrhändler Leonhard Federspiel von Vallebidendro, Gerichts Bormio in der Lombardei, durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Weilheim vom 17. März l. Js. wegen erschwerten Verbrechens des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt und

dabei ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Hievon werden die obenbenannten Behörden unter Beifügung des Signalements des Leonhard Federspiel mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben genau das über Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Bayreuth, den 8. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils Präsident.

Dobmayr.

Signalement des Leonhard Federspiel.

Alter: 56 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: schwarz, wovon mehrere grau, Stirn: nieder, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: abwärts gebogen, Mund: gewöhnlich, Kinn rund und mit Bart bewachsen, Gesichtsfarbe: braun, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: 1 braunen Spenser von Sommerzeug mit blauen Streifen, 1 grünlichte Sommerhose, 1 bräunlichte mit verschiedenen Stücken geflickte Weste mit hellen Knöpfen, 1 rothe Halsbinde, 1 schwarze Pelzhaube, 1 paar rindlederne Schuhe mit Riemen geschnallt, 1 leinenes Hemd, 1 paar blaue Strümpfe.

Ad Num. 19,564.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erledigung von Freiplätzen in dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Inspektion des Blindeninstitutes in München werden in der bezeichneten Erziehungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{58}{59}$ zwei bis drei ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung kommen.

Dies wird mit Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. November 1855 und die Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1844 (Regierungs-Blatt Seite 201) unter dem Anfügen bekannt gegeben, daß Bewerbungen um solche Freiplätze, vollständig instruirt längstens bis zum

1. Juli l. Js.

durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden in Vorlage zu bringen sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben hiernach die ihnen untergebenen Armenpflegen speciell zu verständigen und zur rechtzeitigen Anbringung etwaiger Gesuche zu veranlassen, zu deren vollständiger Instruktion insbesondere ein verläßliches Vermögenszeugniß gehört.

Bayreuth, den 9. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2474.

(Erledigung der Pfarrei Thuisbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Thuisbrunn, Dekanats Gräfenberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

baar	31 fl. 15 kr.
an Naturalien nach dem Normalpreise:	
1 Schäffel 4 Metz. 2 Vrlg. 3.53 Sechz. Korn . . .	15 fl. 41¼ kr.
2 Schäffel 5 Metz. 3 Vrlg. 3,841 Sechz. Haber . . .	9 fl. 42 kr.

6 Klaftern weiches Scheitholz, Nürnberger Gemäß . . .	19 fl. — kr.
2) von der Kirchenstiftung baar .	19 fl. 22½ kr.
3) von andern Pfarreien baar .	12 fl. — kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	— fl. 54 kr.
III. Ertrag der Realitäten:	
a) Wohnung im guten Baustande und ziemlich geräumig, und Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.
b) Aecker: 12 Tagw. 53 Dezim.	
c) Wiesen: — „ 25 „	49 fl. — kr.
d) Gärten: — „ 79 „	
e) Waldung: 4 „ 34 „	
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	179 fl. 34 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	146 fl. 23⅓ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	20 fl. 24 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	528 fl. 16½ kr.

Bayreuth, den 1. April 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 63 der deutschen allgemeinen Zeitung betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom dritten April laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nr. 63 der in Leipzig erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 17. v. Mts, insbesondere in dem Artikel, beginnend: „Bayern. ⊙ München, 14. März. Als beim Wiederbeginn ꝛc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, so weit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. April 1858.

Der Königl. Direktor,

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Heinrich Kruse wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 77 der Cölnischen Zeitung betr.)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dritten April l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nr. 77 der „Cölnischen Zeitung" vom 18. v. Mts, insbesondere in dem Artikel, beginnend: „München 13. März die bisherigen Verhandlungen" ꝛc. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 u. Art 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Heinrich Kruse in Cöln erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeug-

nisses, soweit dasselbe nicht bereits in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 3. April 1858.

Der Königliche Direktor,

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Zabel wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 125 der Preuß. National-Zeitung betreffend.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. Is. hat in geheimer Sitzung vom dritten April l. Is. wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Mayer, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier verbreiteten Nr. 125 der in Berlin erscheinen- „Nationalzeitung" vom 16. v. Mts. insbesondere in dem Artikel, beginnend: „München 13. März. Die bisherigen Verhandlungen" der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Klage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Zabel in Berlin erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 3. April 1858.

Der Königliche Direktor,

Danhauser.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ %igen und auf 4 % arrosirten alten Staatsschuld au porteur und auf Namen für 1858 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. hat zur Fortsetzung der Heimzahlung an der alten Schuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ % verzinslichen und beziehungsweise auf 4 % arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons für das Jahr 1858

Donnerstag den 15. April l. Is.

Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Diese Verloosung ist die neunte der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen à 3½ % und die siebente der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ % mit Coupons und findet in folgender Weise statt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplan, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei zwei Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und vier Endnummern für die Obligationen auf Namen gezogen, wodurch ein Gesammt-Kapitalsbetrag von 1,220,000 fl. zur Verloosung gelangt, und worunter auch die von 3½ auf 4 % arrosirten Obligationen mit Coupons enthalten sind.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juni 1858 anfangend baar heimbezahlt und deren Verzinsung hört mit dem 31. August 1858 auf.

4) Den in die Verloosung fallenden Gläubigern ist die Wiederanlage der gezogenen Kapitalien bei dem aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen sowohl zu 4 %

mit und ohne Arrosirung, als auch zu 4½ % gestattet.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 6. April 1858.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtspraktikanten Joh. Georg Dinckel aus Gleußen, dermalen zu Neustadt an der Saale, zum Assessor des Landgerichts Gräfenberg zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. April 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		94¼
„ „ „ 4 %		97¼
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	101¾	
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	97⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		784

Berichtigung.

In der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht betr., Kreis-Amtsblatt Nr. 30, Seite 355 d. Js. ist bei Formular lit. B., Zeile 2 von oben „der untenbezeichnete" statt unterzeichnete zu lesen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Sonnabend den 17. April 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1069 u. 18,315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren Magistrate des Regierungsbezirks.

(Den Vollzug des Verbotes des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Bezirken des Regierungsbezirkes Oberfranken kommt der Gebrauch vor, daß den Frachtfuhrwerken zwei- oder auch vierräderige Karren angehängt werden, welche entweder den Vorreitknechten zur Rückfahrt nach beendigter Vorspann, oder den Fuhrleuten selbst zur Lagerstätte dienen, um des Nachts bei den Fuhrwägen bleiben zu können.

Da dieser Gebrauch dem durch die allerhöchste Verordnung vom 2. December 1840 (Regierungsblatt pag. 977) ausgesprochenen Verbote des Aneinanderhängens mehrerer Wägen zuwider läuft, jedoch bisher aus irrthümlicher Auffassung der erwähnten allerhöchsten Verordnung von einigen Polizeibehörden geduldet wurde, so werden hiermit in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. die obengenannten Behörden angewiesen, das Verbot des Aneinanderhängens der Wägen mit ausdrücklicher Belehrung über den vorbezeichneten Umfang dieses Verbotes neuerdings zur Veröffentlichung zu bringen und gegen Uebertretungen, welche ungeachtet dessen noch vorkommen sollten, mit den in §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1840 bestimmten Strafen von 5 bis 15 fl. in Geld, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit des Uebertreters mit Arreststrafe von zwei bis vier Tagen unnachsichtlichst einzuschreiten.

Bayreuth, am 9. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,698.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat März 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März. 6.	$86\frac{4}{8}$	$86\frac{4}{8}$	—	15	57	51	51	—	12	9	$112\frac{1}{8}$	$92\frac{1}{8}$	20	11	36	$112\frac{2}{8}$	$96\frac{2}{8}$	16	8	51	
	13. "	$60\frac{4}{8}$	$60\frac{4}{8}$	—	15	57	$20\frac{1}{8}$	$15\frac{1}{8}$	5	11	57	$45\frac{4}{8}$	$26\frac{4}{8}$	19	11	9	$23\frac{4}{8}$	$23\frac{4}{8}$	—	8	33	
	20. "	$58\frac{4}{8}$	$58\frac{4}{8}$	—	16	6	60	60	—	12	12	19	19	—	12	18	$25\frac{2}{8}$	$25\frac{2}{8}$	—	9	—	
	27. "	$254\frac{2}{8}$	$191\frac{2}{8}$	63	15	48	$121\frac{1}{8}$	$103\frac{1}{8}$	18	12	—	86	86	—	11	33	$71\frac{2}{8}$	$71\frac{2}{8}$	—	8	42	
	31. "	$123\frac{2}{8}$	$48\frac{2}{8}$	75	15	24	$64\frac{4}{8}$	$36\frac{4}{8}$	28	11	48	$12\frac{2}{8}$	$9\frac{2}{8}$	3	11	18	20	18	2	8	54	
Bamberg.	2. März	$137\frac{1}{8}$	$137\frac{1}{8}$	—	15	44	$72\frac{2}{8}$	$72\frac{2}{8}$	—	12	55	$80\frac{2}{8}$	$64\frac{2}{8}$	16	11	45	15	15	—	7	25	
	6. "	$286\frac{1}{8}$	$286\frac{1}{8}$	—	15	22	$97\frac{1}{8}$	$97\frac{1}{8}$	—	12	46	269	269	—	12	8	14	14	—	6	50	
	10. "	$139\frac{4}{8}$	$139\frac{4}{8}$	—	15	49	146	146	—	13	8	144	132	12	12	4	25	25	—	7	30	
	13. "	$202\frac{2}{8}$	$190\frac{2}{8}$	12	16	6	$48\frac{2}{8}$	$48\frac{2}{8}$	—	12	55	$166\frac{4}{8}$	$166\frac{4}{8}$	—	12	6	15	15	—	7	2	
	17. "	296	274	22	15	55	$248\frac{4}{8}$	$248\frac{4}{8}$	—	13	23	$135\frac{2}{8}$	$135\frac{2}{8}$	—	12	15	21	21	—	7	28	
	20. "	$288\frac{4}{8}$	$282\frac{4}{8}$	6	15	51	$121\frac{4}{8}$	$121\frac{4}{8}$	—	13	10	$140\frac{4}{8}$	$127\frac{4}{8}$	13	12	38	13	13	—	7	27	
	24. "	$378\frac{2}{8}$	$372\frac{2}{8}$	6	15	3	$192\frac{2}{8}$	$162\frac{2}{8}$	30	13	4	$138\frac{2}{8}$	$132\frac{2}{8}$	6	12	2	36	36	—	7	14	
	27. "	137	137	—	15	44	$81\frac{2}{8}$	$61\frac{2}{8}$	20	12	48	$173\frac{4}{8}$	$173\frac{4}{8}$	—	12	46	11	11	—	7	26	
	31. "	$252\frac{2}{8}$	$230\frac{2}{8}$	22	15	31	150	150	—	13	6	$94\frac{4}{8}$	$83\frac{4}{8}$	11	11	44	46	46	—	7	19	
Hof.	4. März	4	4	—	17	12	22	22	—	13	3	6	6	—	11	15	40	40	—	8	51	
	11. "	5	5	—	17	12	13	13	—	13	3	6	6	—	11	15	53	53	—	8	51	
	18. "	4	4	—	17	24	24	24	—	12	48	3	3	—	11	15	62	62	—	8	54	
	25. "	8	8	—	17	30	53	53	—	12	54	6	6	—	11	15	85	85	—	8	54	

Bayreuth, den 9. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,297.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Ersatzwahl zu Cronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Johann Heinrich Nieblich in Kronach ist der Ersatzmann, Seifensiedermeister Conrad Kestel in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten und zwar auf die Funktionsdauer, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen worden, was gesetzlicher Bestimmung gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,773.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem K. Landwehr-Bataillon Bayreuth und zwar zu Unterlieutenants ernannt:

1) der bisherige Junker Lorenz Ulrich, Seilermeister,
2) der Sergeant Leonhard Gareißen, Zimmermeister,
3) der Wehrmann, Fabrikant Leonhard Kraus.

Bayreuth, den 8. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,481.

An sämmtliche K. Landgerichte und die unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Auffinden einer erhängten Mannsperson im Gemeindewald von Roßstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Samstag, den 24. October 1857 wurde in dem Roßstadter Gemeindewald, im sogenannten Forste, K. Landgerichts Eltmann, eine unbekannte Mannsperson an einer Eiche erhängt, aufgefunden.

Da die von der genannten Behörde vorgenommenen Recherchen bisher die Persönlichkeit dieses Mannes nicht herzustellen vermochten, so erhalten die sämmtlichen K. Landgerichte und unmittelbaren Stadt-Magistrate des Regierungsbezirkes von hier aus den Auftrag, die genauesten Nachforschungen über die Persönlichkeit des Aufgefundenen einzuleiten und ein etwa sich ergebendes Resultat dem K. Landgerichte Eltmann mitzutheilen. Zu diesem Behufe wird nachstehend die Personalbeschreibung des Erhängten beigefügt:

Derselbe war 5½' groß, stand ungefähr in der Mitte der 40er Jahren, hatte dunkelbraune, mit weiß durchmischte, so zu sagen abgestandene Haare, blaue Augen, ziemlich starke Nase, hohe hervorragende Stirne, proportionirten Mund, rundes Kinn und noch ziemlich gute Zähne.

Seine Gesichtsform war mehr lang als rund, der Körperbau mittelmäßig, der Knochenbau ebenfalls mittelmäßig und mittlerer Statur.

Die Kleidung bestand in einer schwarztuchenen abgetragenen und stark zerrissenen Schildkappe, grauzitzenem alten Halstüchlein mit weißem Untertüchlein, schon stark abgetragen, in einem blautuchenen abgetragenen und zerrissenen Rocke, vorne in dem linken Knopfloche mit einer Schleife aus grüner Wollenkordel, in einer abgetragenen, grün-, roth- und schwarzgestreiften baum-

wollenen Sommerweste, in einer grünlich karrirten Sommerhose, in noch ziemlich neuen Hosenträgern von Baumwollengurt mit eingewebten blauen und rothen Blumen, in zwei stark abgetragenen, gerüsterten und zerrissenen Stiefeln von Rindsleder, wovon der rechte mit Hufeisen versehen, der linke ohne solches war. Die Füße waren mit Fußlämpen umwickelt, wovon der eine weiß, der andere roth war.

Auf dem Leibe fand man ein abgetragenes baumwollenes Hemd ohne Zeichen. Bei Durchsuchung der Leiche fand man:

1) einen zinnnernen abgebrochenen Eßlöffel,
2) ein Schnappmesser mit hirschbeinener Schaale,
3) einen schafledernen Geldbeutel ohne Inhalt,
4) zwei Bukskintuchlappen von dunkelbrauner Farbe, mit bläulichen, schmalen Streifen, s. g. Flicklappen,
5) in der Westentasche einen Rest von gekautem Tabak.

Bayreuth, den 11. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Mittwoch den 21. April 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beseitigung einiger Mißstände im Hopfenhandel, hier insbesondere das Schwefeln des Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck der in rubrizirtem Betreffe an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung vom 10. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß die hierin ausgesprochene beschränkte Bewilligung des Hopfenschwefelns nach der ausdrücklichen Bestimmung in Ziffer 4 zur Zeit nur auf den Regierungsbezirk Mittelfranken Bezug hat, für Oberfranken demnach das unbedingte Verbot des Schwefelns von Hopfen zur Zeit noch in Anwendung bleibt.

Bayreuth, den 15. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Nr. 9461.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf das Ergebniß der Erhebungen, welche über die angeregte Aufhebung des Verbotes des Schwefelns des Hopfens in den letzten Jahren gepflogen worden sind, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Das bestehende Verbot des Schwefelns des Hopfens wird hinsichtlich des zum Absatze im Königreiche kommenden Hopfens aufrecht erhalten.

2) Das Schwefeln des zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmten Hopfens wird in Berücksichtigung der nachgewiesenen, hinsichtlich des Absatzes bayerischen Hopfens in das Ausland bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet:

a) Das Schwefeln des erweislich zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmten Hopfens darf nur mit vorgängig hiezu erlangter polizeilicher Bewilligung, zu deren Ertheilung die K. Regierung, Kammer des Innern ermächtiget ist, in hiezu geeigneten, feuersicheren Lokalitäten und mit arsenikfreiem Schwefel stattfinden.

b) Jeder, welcher die polizeiliche Bewilligung zum Hopfenschwefeln erhalten hat, ist verpflichtet, ein eigenes Buch zu führen, in welchem die Gewichtsmengen des geschwefelten Hopfens nach den Tagen, an welchen diese Manipulation vorgenommen wird und die Quantitäten des ins Ausland versendeten, geschwefelten Hopfens unter Angabe der Bestimmungs- und der nächstgelegenen Speditionsorte genau eingetragen werden müssen.

c) Die Polizeibehörde kann zu jeder Zeit dieses Lagerbuch einsehen, die Controlirung der Einträge und der vorhandenen Vorräthe vornehmen, nach Umständen auch weitere Aufschlüsse über den stattgehabten Absatz verlangen, sowie das zur Schwefelung verwendete Material einer Prüfung unterziehen.

Die auf eine solche Prüfung erlaufenden baaren Auslagen hat in jedem Falle der Betheiligte zu tragen.

d) Die Benützung der zum Schwefeln des Hopfens hergestellten Lokalitäten durch andere Personen, als den Besitzer, setzt eine besondere, hiezu erlangte, polizeiliche Bewilligung der Kreisregierung voraus und richtet sich im Uebrigen nach den gegenwärtigen Bestimmungen.

3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen je nach ihrer Schwere einer polizeilichen Geldstrafe von 10 bis 50 fl., welche im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. erhöht werden kann.

In schwereren oder in Wiederholungsfällen kann zugleich die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Hopfenschwefeln und die Entfernung der hiezu hergestellten Einrichtungen neben der erkannten Strafe verfügt werden.

4) Nachdem übrigens das Bedürfniß des Hopfenschwefelns bisher lediglich im Regierungsbezirke Mittelfranken hervorgetreten ist, so wird die Ertheilung von polizeilichen Bewilligungen zum Hopfenschwefeln in der vorstehend bestimmten Weise zur Zeit und bis zum Nachweise eines auch anderweitig desfalls bestehenden Bedürfnisses auf diesen Regierungsbezirk beschränkt.

Die K. Regierung hat hienach sich zu achten und das Geeignete weiter zu verfügen, insbesondere aber bemessene Sorge zu tragen, daß zum Hopfenschwefeln nur in jeder Beziehung geeignete feuersichere Lokalitäten hergestellt und dieselben erst dann benützt werden, wenn sie von der einschlägigen Polizeibehörde genau untersucht und durchaus geeignet befunden worden sind, ferner, daß die Polizeibehörden, in deren Bezirken Hopfenschwefelanstalten bestehen werden, dieselben öfter und unvermuthet nach der vorstehenden Ziff. 2, lit. c einer Controle unterwerfen und sie über-

haupt der erforderlichen fortgesetzten Ueberwachung unterziehen.

München, den 10. April 1858.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von der Pfordten. Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Die Beseitigung einiger Mißstände im Hopfenhandel, insbesondere das Schwefeln des Hopfens betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 1274.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden incl. der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Auswanderung nach Serbien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abschrift einer höchsten Entschließung aus dem K. Staatsministerium des Innern vom 10. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, am 16. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Nr. 8599.

Staats-Ministerium des Innern.

In dem Fürstenthume Serbien wird Ausländern, welche dahin einwandern wollen und die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringen, die Aufnahme in den serbischen Unterthansverband sofort bewilligt, auch wird den Betheiligten auf ihr Ansuchen zur Begründung des bei ihrer vaterländischen Behörde anzubringenden Auswanderungsgesuches von dem fürstlich Serbischen Minister des Innern eine Bescheinigung über die ihnen eventuell zugesicherte Aufnahme ausgefertigt.

Demgemäß ist bayerischen Unterthanen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Serbien nachsuchen, im Falle sie alle Vorbedingungen erfüllt und den Nachweis über die ihnen eventuell zugesicherte Aufnahme in den serbischen Unterthansverband beigebracht haben, die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande sofort zu bewilligen und eine förmliche Urkunde hierüber auszufertigen.

Von der Erhebung einer Nachsteuer ist bezüglich des nach Serbien zu exportirenden Vermögens Umgang zu nehmen, indem bei der Auswanderung von serbischen Unterthanen nach Bayern von dem zu exportirenden Vermögen eine Abgabe gleichfalls nicht erhoben wird.

München, den 10. Aprl 1858.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Die Auswanderuug nach Serbien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 19,621 seq.

(Die Wahl der Landräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in §. 52 der Wahl-Instruktion — Kreis-Amtsblatt 1852, pag. 833 u. ff. — wird das Ergebniß der jüngst vollzogenen Landrathswahlen im nachstehenden Abdrucke hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Resultate

der Landrathswahlen im Regierungs-Bezirke Oberfranken 1858.

A. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

Nr.	Wahlbezirk	Landräthe	Ersatzmänner
1	Ludwigstadt — Kronach.	Reubel, Johann, Gastwirth in Kronach.	Greiner, Heinrich, Fabrikbesitzer in Schauberg.
2	Nordhalben — Naila.	Klug, Heinrich, Müllermeister in Naila.	Müller, Matth., Posthalter in Nordhalben.
3	Rehau — Hof.	v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer zu Hofeck.	Schübel, Gustav, Gastwirth in Schwarzenbach a. S.
4	Selb — Wunsiedel.	Landgraf, Christoph, Bürgermeister in Wunsiedel.	Schmidt, Heinrich Christian, Apotheker in Wunsiedel.
5	Kirchenlamitz — Münchberg	Stöckel, Johann Georg, Kaufmann in Münchberg.	Peetz, Aug., Kaufmann von Weißenstadt.
6	Stadtsteinach — Kulmbach.	Pöhlmann, Johann, Gastwirth in Untersteinach.	Pohlmann, Jakob, Bauer in Veitlahm.
7	Weidenberg — Bayreuth.	Kolb, Andreas, Oekonom in Kolmdorf.	Masel, Andreas, Bauer in Eckershof.
8	Vorchheim — Bamberg I.	Aumüller, Jakob, Müllermeister in Reuth.	Karrmann, Johann, Oekonom von Litzendorf.
9	Burgebrach — Bamberg II.	Hofmann, Georg, Mühlenbesitzer in Unterneuses.	Karl, Kilian, Oekonom in Staffelbach.
10	Herzogenaurach — Höchstadt	Scheubel, Georg, Gastwirth in Gremsdorf.	Breun, Johann Georg, Oekonom von Galgenhof.
11	Seßlach — Lichtenfels.	König, Martin, Gutsbesitzer in Trieb.	Cygoni, Georg, Unteraufschläger in Staffelstein.
12	Scheßlitz — Weismain.	Groh, Andreas, Färbermeister in Scheßlitz.	Fischer, Pankraz, Oekonom von Drosendorf.
13	Hollfeld — Thurnau.	Deinhard, Anton, Oekonom zu Neuhaus.	Kalb, Nikolaus, Oekonom in Pleofen.
14	Pegnitz — Gräfenberg.	Schmidt, Karl, Gastwirth in Hilpolstein.	Wündisch, Albert, Färbermeister in Pegnitz.
15	Ebermannstadt — Pottenstein.	Distler, Friedrich, Gastwirth in Pottenstein.	Dümmlein, Lorenz, Drechslermeister in Ebermannstadt.
16	Berneck.	Heintz, Heinrich, Bäckermeister in Berneck.	Rüffel, Conrad, Oekonom von Wasserknoden.

B. Vertreter der unmittelbaren Städte.

Städte	Landräthe	Ersatzmänner
Bayreuth.	Dilchert, Friedrich Karl, Kaufmann.	Rose, Louis, Kaufmann.
Bamberg.	Elsner, Dr. Joseph, K. Advokat in Bamberg.	Krackhard, Friedrich, Kaufmann.
Hof.	Steinhäuser, Moritz, Fabrikant in Hof.	Horn, Wilhelm, Tuchmacher.

C. Vertreter des großen Grundbesitzes.

Nr.	Landräthe	Ersatzmänner
	I. Wahlbezirk Bayreuth.	
1	v. Feilitsch, Alexander, Freiherr, K. Kämmerer und Gutsbesitzer in Trogen.	v. Groß-Trockau, Freiherr J. Philipp, K. Kämmerer und Gutsbesitzer in Trockau.
2	Geyer, Heinrich, Gutsbesitzer in Leutendorf.	Leers, Christ., Gutsbesitzer in Göpfersgrün.
	II. Wahlbezirk Bamberg.	
1	v. Rotenhan, Julius, Freiherr, K. Kämmerer und Regierungs-Direktor zu Eirichshof.	Ohlmüller, Eduard, Oekonom in Kirschletten.
2	v. Seefried, Oskar, Freiherr, K. Appellationsgerichtsrath in Bamberg.	v. Crailsheim, Eduard, Freiherr, K. Forstmeister in Nürnberg.

D. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

Nr.	Landräthe	Ersatzmänner
	I. Protestantische Pfarrer.	
	Wahlbezirk Bayreuth.	
1	Dittmar, Dr. Wilhelm, K. Dekan und Stadtpfarrer in Bayreuth.	Meyer, Martin, K. Dekan und Pfarrer in Steben.
	II. Katholische Pfarrer.	
	a) Wahlbezirk Bamberg.	
2	Engert, Georg, Domkapitular und Dompfarrer in Bamberg.	Murk, Johann, Dekan und Stadtpfarrer in Forchheim.
	b) Wahlbezirk Lichtenfels.	
3	Peter, Karl, Dekan und Stadtpfarrer in Stadtsteinach.	Drausnick, Gabriel, Stadtpfarrer in Bayreuth.

Bayreuth, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung wünscht einen Ueberblick über die Bestrebungen und die hiemit erzielten Resultate der sämmtlichen im Regierungsbezirke befindlichen und etwa noch im Entstehen begriffenen „Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder" zu gewinnen, und hienach auch öffentlich bekannt machen zu können.

Zu diesem Ende ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate hiemit der

Uebersicht über den Bestand „für verwahr-

Fortlauf. Nr.	Polizei-Bezirk	Name und Sitz der Anstalt	Zahl der Pfleglinge							Anschlag des Stammvermögens			
			protestant. Confession			katholischer Confession			Summa tot.	des rentirenden		des nicht rentirenden	
			männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		fl.	kr.	fl.	kr.

Ad Num. 19,008.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Hutmacherlehrlings Albert Knorr von Leuchtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Vohenstrauß hat sich der Hutmacherlehrling Albert Knorr von Leuchtenberg, Sohn eines dortigen Hutmachermeisters, am 8. d. Mts. mit einem gewissen Taglöhner, Namens Oesterreicher, von Trauschendorf, K. Landgerichts Weiden, ohne Vorwissen seines Vaters entfernt und zwar, um bei der Eisenbahn Arbeit zu suchen.

Das Signalement desselben ist folgendes:

Albert Knorr ist 16 Jahre alt, hat weißlichte Kopfhaare und ist kleiner, geschmeidiger Statur.

Auftrag: eine desfallsige Uebersicht bezüglich der in ihrem Bezirke befindlichen Rettungsanstalten nach gepflogenem Benehmen mit den Vorständen derselben und nach dem Stande des Jahres $18\frac{56}{57}$ in der nachstehend bezeichneten tabellarischen Form

binnen 14 Tagen

berichtlich anher zu unterbreiten und sich hierbei gleichzeitig über das Wirken derselben in Kürze auszusprechen.

Eine gleiche Uebersicht ist künftig am 1. Januar jeden Jahres für das abgewichene Etatsjahr vorzulegen.

Bayreuth, den 17. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

der Rettungs-Anstalten loste Kinder."

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro $18\frac{56}{57}$						Resultate der Rechnung pro $18\frac{56}{57}$				Bemerkung, ob die Anstalt eine lokale, oder distriktive ist, oder ob sie Pfleglinge aus dem ganzen Kreis 2c. 2c. aufnimmt; dann für welchen Beruf sie dieselben erziehet, u. s. f.
zur Fundation 2c. 2c.		an Verpflegungsbeiträgen für Zöglinge		Summa		Einnahme		Ausgabe		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Am Leibe trägt er einen Stutzer, mit 2 Taschen, schwarzbeinernen Knöpfen, eine graumelirte Sommerhose, eine schwarzsammtene Weste mit grünem Druck, als Kopfbedeckung trägt er einen weißen Hut mit schwarzem Band, an den Füßen ordinäre Halbstiefel, an den Händen Handstutzen von silbergrauer Wolle.

Die K. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, den Albert Knorr auf Betreten aufgreifen und an seine Heimathsbehörde abliefern zu lassen.

Bayreuth, am 15. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,678.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Die vermißte Walburga Ballmann von Weichshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kgl. Landgerichts Straubing vom 8. Februar l. Js. wird das außereheliche Kind der ledigen Häuslerstochter Elisabetha Ballmann von Weichshofen, Kgl. Landgerichts Mallersdorf, welches Walburga getauft, bei der Häuslerswittwe Faltner in Hailling, K. Landgerichts Staubing, sich in Pflege befand, seit dem Neujahrstage vermißt. Das fragliche, 10 Jahre alte Kind, soll von der Ziehmutter Faltner am Neujahrstage zum Neujahrwünschen fortgeschickt worden und seitdem nicht mehr zurückgekommen sein, doch sei es am hl. Dreikönigstage im Orte Buchhausen, Königl. Landgerichts Dingolfing, von der dortigen Bäuerin Beck getroffen worden.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche obengenannte Behörden die Weisung, unverzüglich nach der Vermißten, deren Personal-Beschreibung nachstehend bekannt gegeben wird, Spähe zu verfügen, und sie im Betretungsfalle unverzüglich an das Kgl. Landgericht Mallersdorf behufs Rückgabe an die Mutter Elisabetha Ballmann von Weichshofen zu liefern.

Bayreuth, den 15. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils Präsident.

Dobmayr.

* * *

Personalbeschreibung der Walburga Ballmann.

Alter: 10½ Jahre. Größe: ihrem Alter entsprechend. Haare: braun. Augenbrauen: braun. Nase: länglicht. Gesicht: voll. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung trug dieselbe ein graupersenes Spenserchen, einen roth und weißgestockten Rock von Barchent, eine blaue Schürze, blaue Strümpfe und lederne Schuhe.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschießung vom 5. d. Mts. das Entlassungsgesuch des Kreisscholarchen, geistl. Raths und Stadtpfarrers Ernst in Bamberg aus dem Kreisscholarchat wegen nachgewiesener Leiden allergnädigst zu bewilligen und demselben in allerhuldvollster Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft während einer langen Reihe von Jahren mit Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. April 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .	.	94¼
„ „ „ 4 %		97⅝
„ „ „ 4½ %	101¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	101¾	
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98	97⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		784

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 24. April 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1081.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken (mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate).

(Das Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Bezirksgerichtsboten Balthasar Fischer zu Wasserburg, hier das Dienstverhältniß der Bezirksgerichtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 16. v. Mts. im oben bezeichneten Betreffe an die Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erlassenen und der unterfertigten K. Regierung abschriftlich mitgetheilten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken (mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate) nachfolgend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugefertigt.

Die K. Landgerichte haben den ihnen untergeordneten Magistraten geeignete Mittheilung zur gleichmäßigen Darnachachtung zu machen.

Bayreuth, am 20. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Nr. 7528.
Abschrift.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 6.

Januar l. Js. nach vorgängigem Benehmen mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Justiz nachstehende Entschließung ertheilt.

Die Boten der Bezirksgerichte sowohl, als der Appellationsgerichte werden von Seiner Majestät dem Könige auf Ruf und Widerruf angestellt, der Funktionsgehalt der Ersteren beträgt 300 fl., jener der letzteren 400 fl., wozu noch einiger Verdienst an Insinuations- und Exekutions-Gebühren kömmt, welcher selbstverständlich bei den Bezirksgerichten weit mehr beträgt, als bei den Appellationsgerichten.

Einen rechtlichen Anspruch auf Stabilität vermögen sich die Bediensteten der fraglichen Kategorie unter keiner Voraussetzung zu erwerben; es wird jedoch denselben bei der Anstellung, wenn sie im Genuße einer Militärpension sind, der Wiederbezug dieser vom Tage der Verleihung des Civildienstes an aufhörenden Pension für den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit vorbehalten.

Zugleich ist ihnen, so wie ihren Relikten nach Maßgabe der Nr. **XI.** und **XII.** der allerhöchsten Verordvom 28. November 1812, (Regierungs-Blatt von 1813 Seite 764 und folg.) und in den daselbst bestimmten Fällen die Aussicht auf eine ständige Unterstützung beziehungsweise einen Unterhaltsbeitrag eröffnet und wird letzterer von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen einer Botenwittwe in der Regel in einem Betrage von 52 bis 60 Gulden jährlich bewilligt.

Aus Vorstehendem erhellt, daß den Gemeinden bei der Ansässigmachung von Bezirksgerichts- und Appellationsgerichtsboten im Hinblicke auf §. 9, Ziff. 1, lit. a β des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und die Vorschrift unter Ziff. 20 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge des allegirten Gesetzes das Recht des absolut hindernden Widerspruches zugestanden werden muß.

x. x.

München, den 16. März 1858.

Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Das Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Bezirksgerichtsboten Balthasar Fischer zu Wasserburg, hier das Dienstverhältniß der Bezirksgerichtsboten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
von Epplen.

Ad Num. 18,210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro II. Quartal 18 57/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im II. Quartale 18 57/58 verliehene Waisenpfründen werden hiemit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. Januar 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1)	Drescher, Elisabetha Maria, von Kollerhammer, K. Landgerichts Münchberg, mit .	8 fl.
2)	Schöpf, Johann Martin, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit	8 fl.
3)	Seifert, Johann Gottlieb, von Thierstein, K. Landgerichts Selb, mit . . .	8 fl.
4)	Haas, Johann Georg, von Berg, Kgl. Landgerichts Hof, mit	8 fl.
5)	Oelschlegel, Johann Georg Erdmann, von Conradsreuth, K. Landgerichts Hof, mit	8 fl.

6) Wendler, Anna Margaretha, von Wulmersreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit 8 fl.

B. Einfache Waisen:

7) Pfeifer, a) Anna Sophie, b) Christiane Friederike, von Isaar, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 14 fl.

8) Rockstroh, Anna Magdalena, von Bug, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.

9) Kießling, Ludwig Karl Bernhardt Friedrich Ernst, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.

10) Franz, Margaretha, von Reuthlas, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . . 7 fl.

11) Benker, Leonhardt, von Wulmersreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

12) Tröger, Johann, von Längenau, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . . . 7 fl.

13) Popp, Kunigunda Katharina, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . 7 fl.

14) Gräbner, Michael, von Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

15) Röthel, Johann, von Weidenberg, Kgl. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 7 fl.

16) Dick, Johanna Kunigunda, von Stammbach, K. Landgerichts Müncherg, mit . . 7 fl.

17) Zürner, Johann Georg, von Höchstädt, Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.

18) Böhner, Margaretha Elisabetha, von Görschnitz, K. Landgerichts Weidenberg, mit 7 fl.

19) Rückold, Erhardt Georg, von Trogen, K. Landgerichts Hof, mit . . . . 7 fl.

20) Kraus, Johann Heinrich, von Rudolphstein, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 7 fl.

21) Brendel, Elisabetha Maria Susanna, von Rudolphstein, K. Landgerichts Hof, mit . 7 fl.

22) Heidenblut, Johann, von Donndorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.

23) Lang, Jakob Heinrich, von Ludwigsfeld, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 7 fl.

24) Helm, Margaretha Kunigunda, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . 7 fl.

25) Gebert, Peter, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.

26) Holzschuher, Sophie Henriette Elisabetha, von Naila, K. Landgerichts Naila, mit 7 fl.

Vom 1. Februar 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1) Gräbner, Anna Margaretha, von Schnabelwald, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . 8 fl.

2) Ernst, Anna Margaretha, von Wüstenbuchau, K. Landgerichts Thurnau, mit . . 8 fl.

3) Hermann, Katharina, von Wüstenbuchau, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen.

4) Strobel, Johann Georg Martin Julius, von Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila mit . . . . 7 fl

5) Pappenberger, Conrad, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . 7 fl.

6) Werner, Johann Adam Sophian von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.

7) Mühlfriedel, Sybilla Johanna, von Habermannsgrün, K. Landgerichts Hof . . . 7 fl.

Vom 1. März 1858 an:

A. Doppelwaisen:

B. Einfache Waisen:

Sind zur Zeit keine vorgemerkt.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem

Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit den 14. Lebensjahr der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, 16. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 18,060.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene hierr die Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 10. Februar l. Js. wurde die ledige Taglöhnerstochter Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach, herzoglich sächsischen Justizamtes Coburg, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im realen Zusammenflusse mit 2 polizeilich strafbaren Diebstählen zu einer Arbeitshausstrafe von zwei ein halb Jahren verurtheilt, und gegen sie die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements der A. M. Düsel hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich derselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Bayreuth, den 15. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement der Anna Margaretha Düsel.

Alter 17 Jahre (im Jahre 1858,) Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne mittel, (etwas flach) Augen blau, Augenbrauen blond, Nase spitzig, Mund proportionirt, (mehr klein), Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe bleich.

Besondere Kennzeichen: hat s. g. Mitesser auf der Stirn.

Ad Num. 1259.

Bekanntmachung.

(Agenturen für die K. K. privilegirte I. österreichische Feuerversicherungsgesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staatsmimisteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de praes. 13. ds. Mts. wurde die Aufstellung des

1) Kaufmanns Franz Löw in Bamberg für die Stadt und beiden Landgerichtsbezirke Bamberg neben dem Agenten G. Aichinger von dort,
2) Fabrikanten Gustav Ruckdeschel in Münchberg anstatt des abgetretenen Agenten Streßenreuther von dort,

als Agenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 15. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,215.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf die Versendung, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach glaubwürdiger Anzeige kommen die im vorbezeichneten Betreffe bestehenden Vorschriften nicht allgemein zum pünktlichen Vollzuge, indem die Zündhölzchen na-

mentlich häufig in gewöhnlichem Strohpapier verpackt und zum Detailverkaufe ausgeboten werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die genaueste Ueberwachung der Einhaltung jener Anordnungen, welche in den Regierungs-Entschließungen vom 12. Mai 1853, 21. April und 6. August 1857, dann 3. Februar 1858, (Kreis-Amtsblatt 1853 pag. 316, 1857 pag. 442 und 1034, 1858 pag. 159) bekannt gegeben worden, mit der besonderen Weisung einzuschärfen, dieselben in ihren Bezirken wiederholt zu veröffentlichen und gegen die Uebertreter nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 12. Mai 1853, Nr. 6, unnachsichtlich einzuschreiten.

Bayreuth, den 16. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,042.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Revision der Polizeiverhandlungen der Magistrate in den kleineren Städten und Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat die Ueberzeugung geschöpft, daß die meisten Distriktspolizeibehörden sich im Vollzuge des §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes und resp. des §. 68 der VI. Verfassungsbeilage — die gründliche Revision der magistratischen Polizei-Verhandlungen angelegen seyn lassen.

Deßhalb sieht sich die unterfertigte Stelle auch in den Stand gesetzt, den K. Landgerichten eine Geschäftserleichterung dadurch zu gewähren, daß denselben die durch Regierungsausschreibung vom 14. Februar 1838 (Kreis-Intelligenzblatt S. 205) angeordnete quartalsweise Vorlage dieser Polizeiverhandlungen an die Kgl. Kreisregierung, hiemit unter dem Vorbehalte zeitenweiser Sondereinforderung bis auf Weiteres erlassen wird.

Um so zuversichtlicher darf aber erwartet werden, daß die K. Distrikts-Polizeibehörden die Polizeiverhandlungen der ihnen untergeordneten Magistrate alle Vierteljahre mit Genauigkeit revidiren und mit Beschleunigung bescheiden werden, worüber nicht nur gelegentlich von Amtsvisitationen und Extraditionen, sondern auch bei sonst sich ergebenden Veranlassungen besondere Controle geübt werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 726.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des zweiten Untersuchungsrichters am Königl. Bezirksgerichte Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. d. Mts. ist die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Bamberg dem K. Bezirksgerichts-Assessor Friedrich Leist übertragen worden.

Bamberg, den 19. April 1858.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Lehner.

Königsberger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Karl Fischach von Memmingen und Genossen, wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Memmingen hat am 22. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zu-

gegen waren: Direktor von Langen, Vorsitzender, Bacherle und Wiedemann, Räthe, Zinn, Staatsanwalt und Sekretär Dr. Reber als Protokollführer, die Unterdrückung der Nummer 8 des Memminger Wochenblattes vom 17. Februar 1858, und der Nummern 28, 35 und 43 des Würzburger Stadt- und Land-Boten vom 2., 10. und 19. Februar 1858 wegen der darin enthaltenen Ankündigung der Staats-Effekten-Handlung Stirn et Greim in Frankfurt a. M., welche auf die Ziehung des Großherzogl. Baden'schen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 Bezug nimmt, und am Schlusse zu einem nach Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen Promessenspiel einladet, auf Grund des Art. 16, und in Anwendung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Memmingen, den 12. April 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
von Langen.

Aß'n.

Bekanntmachung,
die IX. und beziehungsweise VII. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 451) ist heute die IX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Procent und die VII. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu $3\frac{1}{2}$ Procent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der IX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen mit Coupons:

84. 96.

und bei der

VII. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$procentigen Obligationen mit Coupons:

54. 66. 85. 91.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber
(au porteur)

Nr. 84. 184. 284. 384. 484. 584. 684. u. s. w.
Nr. 96. 196. 296. 396. 496. 596. 696. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

Nr. 54. 154. 254. 354. 454. 554. 654. u. s. w.
Nr. 66. 166. 266. 366. 466. 566. 666. u. s. w.
Nr. 85. 185. 285. 385. 485. 585. 685. u. s. w.
Nr. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni l. Js. begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1858 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der K. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die K. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten Kgl. Specialcassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die K. Specialcasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Casse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls nöthigen Legitimations-Nachweisen) den K. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzten August dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1858 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Capitalien.

Den Gläubigern ist die Wiederanlage der gezogenen Capitalien bei dem aufzunehmenden Eisenbahnanlehen sowohl zu 4 % mit Arrosirung als auch zu 4½ % gestattet; jedoch findet dieselbe gleichfalls erst vom obigen Rückzahlungstermine, dem 1. Juni l. Js. anfangend, statt.

München, am 15. April 1858.

Königlich Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Mittwoch den 28. April 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben *rc. rc.*

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Reg.-Blatt von 1835, S. 361) in den Sitzungen der Generalversammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. December v. J. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen, und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranzvereins von Oberbayern in eine, für alle Theile unseres Reiches wirksame Anstalt unter der Benennung: „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern" ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage (Regierungsblatt 1840, Nr. 13) zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitragsklassen und des Beitrags-Maßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18) dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes künftig die Gesuche um

Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Land-Eigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit rc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königl. Allerh. Befehl.

Der Generalsekretär:

Fr. v. Kobell.

Ad Num. 1074.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken (mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate.)

(Den Vollzug des §. 50, Ziff. 1 der Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken wird die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts., oben bezeichneten Betreffs, in nachstehendem Abdrucke zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 2611.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 50 der Gewerbsinstruktion vom 17. December 1853 kann aus überwiegenden Gründen Dispensation von der Lehre und Gehilfenzeit im Handelsgewerbe stattfinden, welche im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handels-Gremiums von der Distrikts-Polizei-Behörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt werden kann.

Das unterzeichnete Kgl. Staatsministerium hat nun mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß von Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirken sich kein Handels-Gremium befindet, entweder ein Gutachten von einem benachbarten Handels-Gremium erholt wird, oder einzelne Handelsleute als Sachverständige vernommen werden, und daß im Falle der Nichtzustimmung die Competenz zur Bescheidung des vorliegenden Dispens-Gesuches von der Kgl. Regierung in Anspruch genommen wird.

Zur Abstellung dieses mit den gegebenen Vorschriften nicht im Einklange stehenden Verfahrens sieht sich das unterzeichnete Kgl. Staatsministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, soferne in einem Gewerbs-Polizei-Bezirke ein Handels-Gremium nicht besteht, die in §. 50 der Gewerbsinstruktion vorausgesetzte Vernehmung der Vorsteher des Handelsgremiums über die Zulässigkeit einer Dispensation unterbleiben muß, daß von einer Uebertragung der Befugniß des Gremiums eines Bezirkes an ein benachbartes Gremium keine Rede sein kann, daß die Competenz der Regierung zur Bescheidung des Dispens-Gesuches nur bei vorliegendem Widerspruche des Bezirks-Handelsgremiums gegeben ist, und daß der Gewerbs-Polizei-Behörde zwar die Einvernahme einzelner Kaufleute des Bezirkes über ein Dispensgesuch unbenommen bleibt, durch deren Erklärung aber das Com-

petenz-Verhältniß hinsichtlich der Bescheidung in keiner Weise alterirt wird.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 16. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug des §. 50, Ziff. 1 der Gewerbsinstruktion vom 17. December 1853 betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretair,
Ministerialrath:
v. Wolfanger.

Ad Num. 1316.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Kaufmanns K. Reschreitter in München als Hauptagent der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wurde dem Kaufmann Karl Reschreitter zu München die Bestätigung als Hauptagent der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in widerruflicher Weise ertheilt, nachdem die Inhaber der Firma „Seb. Pichlers seel. Erben in München", Ernst Schönlin und Johann Carnot von der Hauptagentur zurückgetreten sind und Reschreitter laut gerichtlicher Urkunde die primäre Selbsthaftung für alle statutenmäßigen Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die genannte Bank, für die Dauer seiner Hauptagentur in rechtsverbindlicher Weise übernommen hat.

Bayreuth, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pobewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 20,732.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für die Landgerichtsbezirke Forchheim und Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Gemeinde- und Stiftungsanwalt für die Landgerichtsbezirke Forchheim und Ebermannstadt wurde von unterfertigter Stelle im Benehmen mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken an die Stelle des verlebten K. Advokaten Badum in Bamberg der K. Advokat Krug dortselbst aufgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pobewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 15,472 und 17,491.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Scheßlitz pro $18\frac{56}{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Scheßlitz pro $18\frac{56}{57}$ mit

Einnahme	427 fl.	$6\frac{3}{4}$ kr.,
Ausgabe	336 fl.	53 kr.,
Bestand	90 fl.	$13\frac{3}{4}$ kr.,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pobewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,144.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Illertisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Baumgärtner ist das K. Landgerichts-Physikat Illertisen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 24. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Bodewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2359.

(Erledigung der Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen:
- a) baar . . . . 190 fl. 30 kr.
- b) Naturalien:
  - 2 Nürnberger Klaftern weiches Scheitholz, 12 Schober Reisigbüschel und 1 Schleißbaum 32 fl. 24 kr.
  - 2 Scheffel $\frac{1}{16}$ Metzen Korn . 24 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
- a) Wohnung im guten Baustande, und geräumig . . . . . 20 fl. — kr.
- b) Grundstücke:
  - 1 Tagw. 94 Dezim. Acker
  - — „ 80 „ Wiese
  - — „ 92 „ Garten } 34 fl. 38 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . 3 fl. 22 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 99 fl. 58 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen . . . . 12 fl. — kr.

Summa 417 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.
Lasten 14 fl. 30 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag 402 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 19. April 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. April 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		95
„ „ „ 4 %	$97\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{5}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98	$97\frac{5}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		785

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend den 1. Mai 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18$\frac{58}{59}$ betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gemäß Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 18$\frac{58}{59}$ auf Montag den 7. Juni l. Js. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hiernach die Einberufungen zu erlassen.

München, den 20. April 1858.

Max.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 1250.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Antiquare und Antiquariats-Buchhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Antiquare und der Antiquariats-Buchhandlungen unter dem 9. l. Mts. ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Gewerbs-Polizei-Behörden von Oberfranken zur genauen Darnachachtung kund gegeben.

Hinsichtlich der Prüfungs-Commissionen für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen wird weitere Entschließung vorbehalten.

Bayreuth, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 1879.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter den Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerksmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen der selbstständige Gewerbs-Betrieb nicht von einem Befähigungs-Nachweise oder doch nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit oder der Fähigkeitsprobe im Sinne der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 abhängig gemacht ist, sind auch die Antiquare aufgeführt.

Die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Antiquariaten ist nach § 209 dieser Instruktion der Entscheidung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

Behufs richtiger Anwendung dieser Bestimmungen sieht sich das unterzeichnete Kgl. Staats-Ministerium zu nachstehender Erläuterung veranlaßt:

Vor Allem muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmung des § 69 der Gewerbs-Instruktion, wornach bei einzelnen Gewerben nach Maßgabe des Gebrauchs und Herkommens von einer Fähigkeitsprobe, beziehungsweise von der Anforderung eines anderen als des herkömmlichen Fähigkeits-Nachweises Umgang genommen werden soll, keineswegs dahin gedeutet werden kann, daß bei dieser Art von Gewerben ohne Unterschied von dem Nachweise der persönlichen Befähigung geradezu abgesehen werden soll.

Es liegt dieser Bestimmung lediglich die Absicht zu Grunde, den durch die bisherige Uebung sanktionirten Zustand aufrecht zu erhalten. Werden nun die einzelnen Gewerbe dieses Paragraphen gegen einander gehalten, so ergiebt sich, daß unter Antiquaren, welche den Kleinkrämern, Tändlern gleichgestellt sind, und bei denen nach Maßgabe des Gebrauchs und Herkommens von einer Fähigkeitsprobe, beziehungsweise von der Anforderung eines andern als des herkömmlichen Befähigungs-Nachweises Umgang genommen werden soll, nur Geschäftsleute verstanden werden können, welche mehr nicht als einen einfachen Büchertrödel betreiben.

Die Verleihung der zu diesem Gewerbe erforderlichen Concession gebührt nach den bestehenden Competenz-Vorschriften den zuständigen Unterbehörden nach Einvernahme der betreffenden Preßpolizeibehörden. Wesentlich von diesen Büchertrödlereien sind aber die Antiquariate, Antiquariats-Buchhandlungen verschieden, deren Verleihung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten ist.

Denn Antiquariats-Buchhandlungen, wenn sie irgend schwunghaft und mit Nutzen für den wissenschaftlichen Verkehr betrieben werden sollen, erfordern außer der allgemeinen Vorbildung für das Handels-Gewerbe, ziemlich umfassende Kenntnisse in wissenschaftlicher, sprachlicher, literatur- und kunstgeschichtlicher Beziehung.

Ebendeßhalb haben auch die Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen, deren selbstständige Ausübung vermöge der in Betracht zu ziehenden preß polizeilichen Beziehungen nur Bewerbern gestattet werden kann, welche sich über den wirklichen Besitz der zu diesem Geschäftsbetriebe erforderlichen Kenntnisse und Bildung, abgesehen von den übrigen Vorbedingungen auszuweisen vermögen, in allen Fällen ihre Befähigung durch eine Prüfung zu erproben, die sich auf die ebenberührten Punkte zu erstrecken hat.

Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, ohne daß jedoch die zu diesem Zwecke beizubringenden Nachweise sich auf vollständig bestandene Lehre und Servirzeit im Buchhandlungs-Gewerbe auszudehnen haben.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern sich zu achten, das Weitere zu verfügen und insbesondere

die Bildung von Prüfungs-Commissionen für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen zu bewirken.

München, den 9. April 1858.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

An die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Antiquare und Antiquariats-Buchhandlungen betr.

Durch den Minister, der General-Sekretair, Ministerialrath: v. Wolfanger.

Ad Num. 1356.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 22., praes. 25. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Nachachtung.

Bayreuth, den 26. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 10,328.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Bei einem Appellationsgerichte diesseits des Rheins hat sich der Fall ergeben, daß ein freigesprochener Angeklagter, weil er der Mittel zur Reise in seine Heimath entbehrte, unterstützt werden mußte und es entstand

hiernach die Frage, wer die Kosten der Heimreise eines solchen mittellosen Freigesprochenen zu bestreiten, beziehungsweise vorzuschießen habe.

Diese Frage ist in der bayerischen Gesetzgebung gelöst und beantwortet sich, je nachdem hierbei ausschließend nur die Hilfeleistung oder aber zugleich sicherheitspolizeiliche Rücksichten vorwalten, nach folgenden Gesichtspunkten:

Der — gleichviel ob in erster oder zweiter Instanz Freigesprochene ist entweder gut beleumundet und seine Vergangenheit frei von solchen Handlungen, welche einen gemeingefährlichen Charakter bezeichnen, oder er ist ein Individuum, dessen Leumund schon vor der Anklage anderweit getrübt und bei welchem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nahe gelegt ist.

Ersterer hat auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, Anspruch auf die benöthigte Hilfe in der Aufenthaltsgemeinde gegen Ersatz von Seite der Heimathsgemeinde (Art. 2 u. 5).

Uebelberüchtigte Individuen aber sind der Heimschaffung nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., unterworfen, und die hierauf erwachsenden Kosten fallen dem Staate zur Last.

Wenn hiernach ein wegen Freisprechung der Haft entlassener Angeklagter wegen Mangels der erforderlichen Baarschaft zur Rückkehr in seine Heimath um Unterstützung nachsucht, hat das aburtheilende Gericht denselben an die Polizeibehörde des Gerichtssitzes abzuliefern und dieser zugleich die vorhandenen Nachweise über dessen Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse im Originale oder, wenn dieses nicht thunlich, im Auszuge mitzutheilen. Die Polizeibehörde prüft hierauf mit Hinblick auf diese Nachweisungen die Unterstützungsbedürftigkeit und den Charakter des Abgelieferten und bewerkstelligt sodann nach Befund der Dinge die Rückbringung desselben in seine Heimath entweder nach Maasgabe des Gesetzes vom

25. Juli 1850 oder nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816.

Unter allen Umständen hat die Heimweisung auf dem geeignetsten nächsten Wege zu geschehen und auch im Falle der Anwendung des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ist es der Polizeibehörde unbenommen, diejenigen vorsorgenden Maaßnahmen zu treffen, welche aus Rücksichten für die gesicherte Beschleunigung der Rückkehr in die Heimath etwa geboten erscheinen.

Bei Festsetzung der zu gewährenden Baarsumme aber ist auf das Interesse der ersatzpflichtigen Heimathsgemeinde entscheidender Bedacht zu nehmen.

Nach gegenwärtigen Direktiven hat das K. Appellationsgericht bei vorkommenden Anläßen zu verfahren und die Untergerichte entsprechend anzuweisen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, den Polizeibehörden des Regierungsbezirkes gleichmäßige Weisung zugehen zu lassen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Ringelmann. Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Die Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 20,961.

Bekanntmachung.

(Gemeinde Ersatzwahl in Schwarzenbach a. d. S. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des austretenden Gemeindebevollmächtigten, Nagelschmiedmeisters August Schaff von Schwarzenbach a. d. S. ist auf die Funktionsdauer, die derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Metzgermeister Eberhardt Giegold in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst einberufen worden, was hiemit gesetzlicher Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1321.

An die protestantischen Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen des Regierungsbezirks.

(Das Gesuch der Verlagsbuchhandlung S. G. Liesching in Stuttgart um Einführung der in ihrem Verlage erschienenen Summe der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, von Seminar-Inspektor Harleß zu Schwabach in den Lehranstalten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. l. Mts., Nr. 3166, wird sämmtlichen protestantischen Schulen des Regierungsbezirkes von Oberfranken die in der Verlagsbuchhandlung von S. G. Liesching in Stuttgart erschienene Summe der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, von Seminar-Inspektor Harleß in Schwabach, 2 Theile, zur Benützung beim Unterrichte hiemit empfohlen.

Bayreuth, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1355.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1858

hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 1 fl. 54 kr. für das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des K. Oberpost- und Bahnamts von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Dieß wird gemäß höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26 April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1302.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Verzeichniß der in dem Regierungsbezirke Oberfranken genehmigten Agenturen der Neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München bekannt gegeben.

Bayreuth, am 22. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Verzeichniß
der Agenten der Neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München.

Oberfranken.

G. Aichinger, Kaufmann in Bamberg.
J. G. Kästner, Kaufmann in Bayreuth.
Max Popp, Post-Expeditor in Berneck.
A. Fleischmann in Culmbach.
Ph. Krauß, Apotheker in Ebermannstadt.
J. B. Munsch, Kaufmann in Forchheim.
M. Wiedder, Kaufmann in Gräfenberg.
Joh. Humel in Höchstadt a. d. Aisch.
A. Ehrlicher et Comp., Kaufleute in Hof.
Anton Deinhardt, Gemeinde-Vorsteher in Neuhaus, Landgerichts Hollfeld.
Ernst Köppel in Mkt. Leuthen, Landgerichts Kirchenlamitz.
J. B. Thron, Wachszieher in Kronach.
Jos. Eisemann, Lehrer in Lichtenfels.
Wm. Rall in Ludwigsstadt.
H. Strößenreuther in Münchberg.
W. Glenk, Kaufmann in Pegnitz.
Alois Hohbach, Kaufmann in Scheßlitz.
C. C. Huß, Stiftungs-Administrator in Selb.
Lorenz Schelder, Landgerichts-Registrator in Stadtsteinach.
L. Crämer, Domänen-Rentamts-Assistent in Thurnau.
Eberh. Schrödel, Stadtschreiber in Burgkundstadt, Landgerichts Weismain.
Carl Rinnelt, Buchhändler in Wunsiedel.

Ad Num. 21,508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende

Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num 20,081. 20,082 und 20,166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehenden Abdrücken werden zwei Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 10. l. Mts., oben bezeichneten Betreffs, dann ein Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, von demselben Datum und gleichen Betreffs sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken zur geeigneten Beachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 22. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und das Stadtkommissariat Ingolstadt.
(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats Februar l. Js. wurde in Erding ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1765 ausgegeben. Derselbe besteht aus niederhaltigem fünflöthigen Silber, hat einen Silberwerth von 48 kr. und ist in Formen gegossen, welche

nach einem ächten Stücke hergestellt wurden. Seine Unächtheit ist an dem stumpfen, vom Gusse herrührenden Gepräge und an der schmutzig braunen Farbe leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle vorschriftsgemäße Einschreitung zu veranlassen.

München, den 10. April 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeihörden von Oberbayern und das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Jänner l. Js. wurde vom Taxamte des K. Bezirksgerichts Weilheim ein Kronenthaler in Empfang genommen, welcher sich als falsch erwies.

Derselbe besteht aus einer Kupferplatte, welche mit den von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen überzogen ist, trägt das K. K. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1795 und hat einen Silberwerth von 48 kr.

Derartige Münzen sind von den ächten äußerst schwer und selbst kaum am Klange zu unterscheiden.

Da bereits im vorigen Jahre ein ähnliches unächtes Geldstück bei einer Behörde des Regierungsbezirkes eingezahlt wurde (Regierungs-Ausschreiben vom 7. Februar l. Js., Kreisamtsblatt S. 274), so wird wiederholt sämmtlichen obengenannten Behörden anmit der Auftrag

zur strengsten Spähe gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen, sowie zur geeigneten Einschreitung im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle ertheilt.

München, den 10. April 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Cadolzburg kam ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges, zur Verausgabung. Derselbe trägt die Jahrzahl 1797, besteht aus einer Legirung von Zinn und etwas Kupfer und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen worden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem K. Landgerichte Cadolzburg mitzutheilen.

Ansbach, den 10. April 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Sertorius.

Bekanntmachung,

unerhebene Capitalien betr.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1855 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachung vom 16. und 28 August 1855. (Regierungsblatt Seite 973. und 989.) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen.

a) Aus der III. Verloosung der 4 % Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kataster-Nr. (roth)	Capitalsbetrag.
7633	500 fl.
4365	100 fl.
5684	100 fl.
6265	100 fl.
7733	100 fl.
10242	100 fl.
10742	100 fl.

b) Aus der II. Verloosung der 5 % Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kataster-Nr. (roth)	Capitalsbetrag.
670	500 fl.
2554	500 fl.
8137	500 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825, (Gesetzblatt S. 202), nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. November 1858 zu Gunsten der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, am 22. April 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Mittwoch den 5. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1213.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, einschlüssig der Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Annahme von Hochzeitsgeschenken Seitens dienstvorgesetzter Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. anläßlich eines speziellen Falles zu befehlen geruht, daß Hochzeitsgeschenk-Reichungen von Seiten der Subalternen an ihre Vorgesetzten, da solche dem dienstlichen Verhältnisse im Allgemeinen nicht zusagen und häufig nicht als Ausfluß freier Willensbestimmung betrachtet werden können, abzustellen sind, und in vorkommenden besondern, eine Ausnahme begründenden Fällen diejenigen, welche die Ueberreichung eines Geschenkes beabsichtigen, angewiesen werden sollen, vor jeder anderen weiteren Einleitung die allerhöchste Genehmigung auf dem Dienstwege nachzusuchen.

Dieß wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß die allerhöchste Anordnung auch auf das rechtskundige Personal bei den Magistraten Anwendung findet, daher die Kgl. Landgerichte, in deren Bezirke sich Magistrate der untergeordneten Kategorien befinden, diese Lokalbehörden auf gegenwärtiges Ausschreiben speziell aufmerksam zu machen haben.

Bayreuth, den 29. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1,370.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe des Regierungsbezirks.)

(Die Correspondenzform der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. laufenden Monats ist ausgesprochen worden, daß die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe bei Ausfertigung ihrer Gutachten, Abfassung von Vorschlägen und Eingaben ꝛc. mit Rücksicht auf die Stelle oder Behörde, an welche dieselben gerichtet sind, sich der Correspondenzform der Gemeindebevollmächtigten zu bedienen haben.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 29. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1062.

Bekanntmachung.

(Einziehung der K. Sächsischen Vierpfennig-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug einer am 13. l. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur Kenntniß des Publikums, insbesondere in den Grenzbezirken, gebracht, daß nach einer Mittheilung des K. Sächsischen Finanzministeriums vom 12. Januar l. Js. die gänzliche Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Königlich Sächsischen Vierpfennig-Stücke beschlossen worden ist.

Diese Münzstücke können daher nur noch bis zum 30. Juni 1858 zu dem Nominalpfennigwerthe bei den K. Sächsischen Staatskassen in unbeschränkten Beträgen als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden. Der Umtausch derselben kann bei der Finanzhauptkasse in Dresden, dann bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern, Rentämtern, Bezirks-Steuereinnahmen und Salzverwaltereien stattfinden.

Die bis mit dem 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfennigstücke werden von da an als verbotene Münzen betrachtet; doch können dieselben auch dann noch an die K. Münzstätte in Dresden, jedoch nur gegen Vergütung des deßfallsigen Kupferwerthes, abgegeben werden.

Bayreuth, am 31. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1372.

(Aufhebung der Blokade von Canton betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte 1857, Nr. 94, vom 2. November v. Js. wird zu Folge Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. April hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer durch die London Gazette am 6. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung der K. Großbrittanischen Regierung die Blokade von Canton am 10. Februar l. Js. wieder aufgehoben worden ist.

Bayreuth, den 1. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,684.

(Die katholische Landschulstelle zu Waischenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Landschulstelle zu Waischenfeld, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

300 fl. — kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Hollfeld oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion zu Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 29. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Debmayr.

Ad Num. 12,501

An die K. Bezirksgerichte, die K. Landgerichte und die unmittelbaren Stadt-Magistrate in Oberfranken.

(Inserationsgebühren-Rückstände des Kreisamtsblattes für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes für Oberfranken befindet sich ein großer Theil der Behörden mit Abtragung älterer und neuerer Inserationsgebühren noch im Rückstande, und werden dieselben daher angewiesen:

1) die rückständigen ältern und neuern Inserationsgebühren längstens bis zum 30. künftigen Monats portofrei an die Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes zu senden,

2) die etwaigen gesetzlichen Hinderungsursachen zu benennen,

3) die Rekognitionsscheine über die erfolgte hypothekarische Vormerkung der über zwei Jahre alten Rückstände an die Kassaverwaltung einzusenden, endlich auch

4) die theilweise noch rückständigen Lesegelder fürs laufende Jahr abzuliefern. Da fragliche Rückstände in jedem Jahre und zwar in auffallender Weise sich wiederholen, das hiedurch vermehrte Ausstandswesen der Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes aber am Schlusse des Verwaltungsjahres fast regelmäßig die rechtzeitige Stellung der Kreisamtsblatts-Rechnung unmöglich macht, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Einhaltung des obengestellten Termines genauest einzuschärfen.

Bayreuth, den 30. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 4020.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni d. Js. mit folgenden Einkünften hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Staatskassen:	
an Naturalien:	
11 Ansb. Klftr. Fichtenscheitholz } 1 „ „ Eichenscheitholz }	54 fl. — kr.
60 Stück Wellen	— fl. 46¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet und für eine kleine Familie ausreicht, mit Scheune .	30 fl. — kr.
Aus Grundstücken	58 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen und sonstigen Ablösungskapitalien nach den bis jetzt vorliegenden Fixirungs- und Ablösungs-Ergebnissen ungefähr . . . . 398 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 34 fl. 56 kr.

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 4 fl. 24 kr.

Summa	605 fl.	36¾	kr.
Lasten	— fl.	30	kr.
Reinertrag	605 fl.	6¾	kr.

Ansbach, den 24. April 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. April 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95
„ „ „ 4 %	98	
„ „ „ 4½ %	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	101¾	
„ „ „ 5 % neue detto		102¼
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		787

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Sonnabend den 8. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1386.

Bekanntmachung.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts., wurde der Apotheker J. Lechner in Pottenstein als Agent der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1385.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. werden sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Bestimmungen des §. 12, Nr. 9 der Jagdgesetz-Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1857 zur genauesten Beachtung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß hiernach die K. Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen unzweifelhaft befugt sind, innerhalb des Revierbezirkes von jeder in Ausübung der Jagd in Gemeinde-, Privat- oder Staatsjagdbezirken betroffenen Person die Vorzeigung der Jagdkarte zu verlangen. In gleichem Sinne hat das K.

Staats-Ministerium der Justiz unterm 22. v. Mts. die Gerichtsbehörden instruiren lassen.

Bayreuth, den 1. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,879.

(Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch temporäre Quiescirung des K. Landgerichts-Arztes Dr. Müller ist das K. Landgerichts-Physikat Miltenberg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,236.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Burgkundstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Burgkundstadt, Landgerichts Weismain, ernannt:

1) der bisherige Unterlieutenant Konrad Deuerling zum Oberlieutenant,

2) der Büttnermeister und Korporal Georg Tremel zum Unterlieutenant,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,478.

(Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den Bezirk Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß die durch Versetzung des Kgl. Pfarrers Waas von Hohenmirsberg nach Bischberg in Erledigung gekommene Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den Bezirk Pottenstein dem Kgl. Pfarrer Schrepfer zu Elbersberg übertragen worden ist, wird hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 30. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,708.

(Die Erledigung der Pfarrei Uetzing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Uetzing, Landgerichts Lichtenfels ist durch das Ableben des Pfarrers Gütlein in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt 6 Ortschaften mit 1249 Seelen und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt. In dem Pfarrsprengel befindet sich eine Filialkirche und 3 Schulen.

Das reine Einkommen dieser Pfarrei beträgt 614 fl. 20 kr.

Bewerber um diese Stelle, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle und falls sie einem anderen Kreise angehören, bei der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Bayreuth, den 30. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1391.

An die Magistrate der Stadt Bayreuth, Bamberg, Hof, und sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Verehelichung bayerischer Unterthanen mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den im Großherzogthume Hessen über die Auswanderung bestehenden Vorschriften bedürfen Frauenspersonen gleich den Männern zur Auswanderung einer förmlichen obrigkeitlichen Erlaubniß; die großherzoglich hessische Regierung hat deßhalb das Ansuchen gestellt, daß bayerischen Unterthanen die Verehelichung mit Frauenspersonen, welche dem großherzoglich hessischen Staatsverbande angehören, nicht eher gestattet werden möge, als bis die Letzteren von ihrer Heimath-Behörde eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bayerischen Staatsangehörigen die Verehelichung mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen erst dann zu gestatten, wenn die Letzteren die Erlaubniß zur Auswanderung, von ihrer Heimathsbehörde erhalten haben.

Hiebei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1852, Nr. 19,197 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band 22, Seite 11), die Verehelichung von Inländerinnen mit Ausländern betr., durch gegenwärtige Anordnung eine Abänderung nicht erleide und somit dem Großherzogthum Hessen gegenüber auch ferner in Anwendung zu kommen habe.

Die K. Landgerichte haben hievon die ihnen untergeordneten Magistrate geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 4. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,391.

Bekanntmachung.

(Summarische Rechnungsübersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern für das Kalenderjahr 1857 nebst einer Uebersicht der in diesem Jahre geleisteten Entschädigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern im Kalenderjahr 1857 nebst einer Uebersicht der in diesem Jahre geleisteten Entschädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. April 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Summarische Rechnungs-Uebersicht
über alle
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern
für das Kalenderjahr 1857.

	Schuldigkeit.			Gutmachung.			Rückstand.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.
Einnahmen.									
A. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Aktiv-Rest	573	42	3	573	42	3	—	—	—
Aktiv-Ausstände	639	20	2	251	2	1	388	18	1
Defekte und Ersatzposten	16	—	—	16	—	—	—	—	—
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
An Versicherungs-Beiträgen	3907	23	—	3889	8	—	38	15	—
An Interessen	30	—	—	30	—	—	—	—	—
Summa	5186	26	1	4759	53	—	426	33	1
Ausgaben.									
A. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Retardat-Zahlungen	71	7	2	39	55	—	31	12	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
Entschädigungen, laut Beilage	1609	33	—	1609	33	—	—	—	—
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Bureaudiener	1464	—	—	1464	—	—	—	—	—
Schreiber und Aushilfspersonal	360	—	—	360	—	—	—	—	—
Remuneration der Agenten	193	15	1	190	55	2	2	19	3
Abschätzungs-Gebühren	103	30	—	103	30	—	—	—	—
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	193	34	—	193	34	—	—	—	—
Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	70	9	—	70	9	—	—	—	—
Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	131	54	—	131	54	—	—	—	—
Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	98	9	—	98	9	—	—	—	—
Postporto und Botenlöhne	183	36	—	183	36	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	74	26	—	74	26	—	—	—	—
Summa	4553	13	3	4519	41	2	33	32	1
Abgleichung.									
Die Einnahmen betragen	—	—	—	4759	53	—	—	—	—
Die Ausgaben betragen	—	—	—	4519	41	2	—	—	—
Verbleibt Aktivrest	—	—	—	246	11	2	—	—	—

München, am 20. Januar 1858.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Uebersicht

der geleisteten Entschädigungen im Jahre 1857.

Lauf. Nr.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
	Im Bezirke des Agenten Bauer in Vohenstrauß.		
1	Georg Bauer in Vohenstrauß . . .	17	49
	Im Bezirke des Agenten Feyrlein in Breitenthal.		
2	Anton Steidlo in Breitenthal . . .	40	58
3	Pius Steidlo in Nattenhausen . . .	167	27
	Im Bezirke des Agenten Funk in Grönnenbach.		
4	Joh. Gg. Rauh in Reicholzried . .	69	7
5	Xaver Diepolder von dort	35	38
6	Johann Albrecht von dort	114	—
7	Kaspar Lerf von dort	17	49
8	Ludwig Lichtensteiger von Ziegelberg .	118	16
	Im Bezirke des Agenten Grabmer in Neumarkt.		
9	Joseph Schleicher in Schalham . .	111	26
10	Anton Dockert in Neumarkt . . .	79	26
11	Franz Deisinger von dort	8	54
12	Franz Deisinger von Dalham . . .	57	—
	Im Bezirke des Agenten Kuhn in Amerndorf.		
13	Gg. Winter in Roßstall	24	56
14	Johann Winkler von dort	8	54
15	Johann Konrad Haas von dort . . .	20	31
	Im Bezirke des Agenten Kuißle in Hohenwart.		
16	Ferdinand Braun in Hohenwart . .	25	39
	Im Bezirke des Agenten Mayer in Pappenheim.		
17	Adam Schwenk in Osterdorf . . .	94	46
18	Adam Hütlinger von Höfen . . .	119	42
	Betrag	1132	18

Lauf. Nr.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Entschädigungs-Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	1132	18
	Im Bezirke des Agenten Raab in Mönchsdegingen.		
19	Balthasar Reißner in Deggingen . .	34	55
20	Gg. Löfflad von dort	15	41
21	Johann Hermann von dort	4	17
	Im Bezirke des Agenten Reichhart in Oberthingau.		
22	Joseph Anton Reichhart von Oberthingau	267	11
	Im Bezirke des Agenten Rosenlehner in Reutern.		
23	Thomas Ortner in Mittlerndorf . .	85	30
	Im Bezirke des Agenten Wifling in Raaburg.		
24	Johann Höfl in Haindorf	69	41
	Summa	1609	33

München, den 20. Januar 1858.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Ad Num. 21,817.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Polizeiliche Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch polizeiliche Beschlüsse wurden neuerlich folgende Ausländer des Landes verwiesen:

1) durch Beschluß des K. Landgerichts Kissingen vom 27. August v. Js., Barbara Hofmann, ledig von Ostheim, großherzogl. sächsischen Amtes Dermbach, wegen fortgesetzter Liederlichkeit,

2) durch Beschluß des K. Landgerichts Königshofen vom 17. December v. Js, Johann Christian Wag-

ner von Egelsdorf im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels,

3) durch Beschluß derselben Behörde vom 26. November v. Js., Ferdinand Unger, Taglöhner von Reichmannsdorf, herzogl. sächsischen Amtes Gräfenthal, wegen verbotenen Hausirhandels mit Arzneiwaaren,

4) durch Beschluß des Stadtmagistrates Schweinfurt vom 22. December v. Js., Louise Heil, ledig von Römhild im Herzogthum Sachsen-Meiningen, wegen Gewohnheits-Landstreicherei,

5) durch Beschluß der K. Regierung von Unterfranken vom 5. December v. Js., Johann Nikolaus Himmelreich, Glas- und Porzellanhändler von Dröbischau im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels,

6) durch Beschluß der Kgl. Regierung von Unterfranken vom 6. März ds. Js. Karl Mobes, lediger Porzellan- und Glas-Waarenhändler von Fichte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wegen unbefugten Arznei-Waaren-Handels, unerlaubten Verkaufes von Geheim-Mitteln und Hausirens.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung der Signalements der genannten Personen zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen dieselben im Falle des Wiederbetretens des Königreichs schon deßhalb und neben der etwa sonst verwirkten Ahndung mit strenger polizeilicher Strafe und Schublieferung vorzugehen.

Bayreuth, den 4. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalements:

A. Hofmann, Barbara, von Ostheim, 22 Jahre alt, Größe: 5′ 3″, Statur: schwach, Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: blau, Mund: klein, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Mundart: unterfränkisch.

B. Wagner, Johann Christian, von Egelsdorf, als Porzellanhändler daselbst ansäßig und verheirathet, 40 Jahre alt, mittlerer Größe, mit dunklen Haaren, hoher Stirne, blaugrauen Augen, langer Nase, proportionirtem Mund, ovalem Gesicht, schlanker Statur, ohne besonderes Kennzeichen, war mit Reisepaß des fürstlich schwarzburg-rudolstadt'schen Landrathsamtes Königsee vom 5. December v. Js. versehen.

C. Unger, Ferdinand, ansäßiger und verheiratheter Taglöhner von Reichmannsdorf, mittlerer Größe, von schmächtigem Körperbau, mit länglichtem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, blonden Haaren, breiter Stirne, braunen Augen, langer Nase, proportionirtem Mund, starkem Kinn, ohne besonderes Kennzeichen, war mit einem abgelaufenen Reisepaß des herzoglich sachsen-meiningenschen Staats-Ministeriums vom 24. Juli 1855 versehen.

D) Heil, Louise von Römhild, 27 Jahre alt, Größe: 4′ 2″, Haare: blond, Augen: grau, Augenbraunen: blond, Stirne: gewölbt, Nase und Mund: proportionirt, Gesicht und Kinn: rund, Statur: klein, ohne besondere Kennzeichen.

E. Himmelreich, Joh. Nikolaus, von Dröbischau, 64 Jahre alt, Größe: 5′ 10″, Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augenbraunen: braungrau, Augen: blaugrau, Nase: gerade, Mund: proportionirt, Bart: braun, jedoch rasirt, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig, ohne besondere Kennzeichen, war mit einem Reise-

passe des fürstlich schwarzburg'schen Landrathsamtes Königsee vom 13. Mai v. Js. versehen.

F) Modes, Karl, lediger Porzellan- und Glaswaarenhändler von Fichte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Alter: 18 Jahre, Größe: 5' 11" 1''', Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbraunen: braun: Augen: blau, Nase proportionirt, Mund: klein, Kinn: oval, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Eduard Brockhaus, Redakteur, wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 86 der Deutschen Allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nr. 86 der in Leipzig erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 15. ds. Mts. beginnend: „Bayern, München 11. April der ultramontane Volksbote" 2c. eine bayerische Behörde, nämlich die K. Polizeidirektion durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Art. 26 des Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, daß aber eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr., dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 24. April 1858.

Der Königliche Direktor,
Dannhauser.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redacteur Friedrich Zabel, wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Das Königliche Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nr. 170 der in Berlin erscheinenden „Nationalzeitung" vom 13. ds. Mts., beginnend: „München, 11. April. Der ultramontane Volksbote, der an- einer" 2c. 2c. — eine bayerische Behörde, nämlich die Kgl. Polizeidirektion dahier, durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin Art. 26 des Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49. Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens und zugleich auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 24. April 1858.

Der Königliche Direktor,
Dannhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Hermanns Erben, wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 86 der Hamburger Nachrichten betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js. wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nr. 86 der in Hamburg erscheinenden Zeitung „Hamburger Nachrichten" vom 12. ds. Mts. befindlichen Artikels, beginnend:

„Durch Verfügung vom 20. März wurden in Bayern ꝛc. ꝛc." die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv als verletzt erscheint, daß aber eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theil des Straf-Gesetzbuches betr., dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 24. April 1858.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Mittwoch den 12. Mai 1858.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Uebereinkunft

zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung Kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung an dieselben.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung über die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung an dieselben eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ratifikationen am 9. März l. Js. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. April 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von der Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Mayer.

Uebereinkunft.

Nachdem die Königlich bayerische und die Kaiserlich österreichische Regierung beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der in Friedenszeiten durch das Königlich bayerische Gebiet ziehenden Kaiserlich österreichischen Truppen, dann über die Vorspanustellung an dieselben und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine

Uebereinkunft abzuschließen, so haben die Unterzeichneten, nämlich im Namen der Königlich bayerischen Regierung:

Herr Maximilian Graf von Lerchenfeld-Köfering, Großcomthur des K. bayerischen Hausritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des K. bayerischen Verdienstordens der Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone I. Klasse ꝛc., Königl. bayerischer Kämmerer, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc. ꝛc.

und im Namen der kaiserl. österreichischen Regierung:

Herr Carl Graf von Buol-Schauenstein, Großkreuz des kaiserlich österreichischen St. Stephan- und des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserl. Ordens der eisernen Krone I. Classe, des Kgl. bayerischen St. Hubertus-Ordens ꝛc. ꝛc. Seiner Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Präsident der Minister-Conferenz, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Cap. I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das bayer. Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte Kaiserl. österreichischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen; so namentlich die Märsche nach den Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm, dann nach der freien Stadt Frankfurt a. M. und von da zurück.

Die zwischen der Königlich bayerischen und der Kais. österreichischen Regierung abgeschlossene Etappen-Convention vom 24. Juni 1818 mit den Anhangspunkten vom 7. Mai 1822 ist hiedurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappen-Routen und Etappen-Stationen für die durch Bayern ziehenden Kaiserl. Königl. österreichischen Truppen, insbesondere nach den im vorausgehenden Artikel angeführten Bestimmungsorten bleiben jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gegenwärtig bereits vereinbarten Etappen-Routen enthält der Anhang dieser Uebereinkunft.

Cap. II.
Marsch der Kaiserlichen Truppen durch das bayerische Gebiet.

Art. 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppen-Abtheilung in das Königreich wird das treffende Kaiserliche Militär-Commando dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern rechtzeitig, bei größeren Abtheilungen spätestens 14 Tage, bei kleineren 8 Tage vor deren Ankunft an der bayerischen Grenze durch die Kaiserl. Gesandtschaft zu München Nachricht geben.

Art. 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen mit dem Gewichte des Gepäcks, den Namen und Rang des commandirenden Offiziers, den Tag des Eintreffens auf der ersten bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem bayerischen Gebiete zu enthalten.

Art. 5.

Jede durch Bayern marschirende Kaiserliche Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein. Die diesen Vorweis ausstellende Kaiserliche Militär-Behörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und

Fourage=Portionen, dann Vorspannspferde und Wagen die Truppe Anspruch habe.

Art. 6.

Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Art. 7.

Bei gleichzeitigen Märschen von größeren Truppenkörpern bleibt den K. Kreisregierungen, als Obermarschcommissariaten vorbehalten, einen Theil derselben auf anderen, der conventionsmäßigen parallel laufenden Etappenrouten jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Commandant der marschierenden Truppen auf der conventionsmäßigen Hauptroute bleiben. Von dieser Maßnahme sind die treffenden Kaiserlichen Militär=Commando's durch die einschlägigen Königl. Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den Königl. Kreisregierungen zu, mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind und daß immer nach drei solchen Marschtagen ein Rasttag folge.

Art. 8.

Den Distriktspolizeibehörden, als Untermarsch=Commissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen Kaiserlichen Truppen=Abtheilungen auf ½ bis 1 Stunde Entfernung vor= oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartierträger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Art. 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen werden durch

die Distrikts=Polizeibehörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer Kaiserlicher Truppenkörper werden erforderlichen Falles die Kgl. Kreis=Regierungen besondere Civil=Commissäre abordnen.

Die Ernennung Kaiserlicher Platzkommandanten an bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Cap. III.

Einquartierung und Verpflegung; Fourage und Vorspann.

Art. 10.

Die Verpflegung eines einquartierten Kaiserlichen Unteroffiziers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe;
b) zum Mittagsessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ½ Pfund Fleisch oder in Ermanglung des letzteren einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ Litre) Bier;
c) zum Abendessen aus Suppe und ½ Pfund Fleisch oder statt des letzteren ½ Maß (½ Litre) Bier; — statt der ½ Maß (½ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes ¼ Maß (¼ Litre) Wein, oder $\frac{1}{16}$ Maß ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfund.

Art. 11.

Für diese volle Verköstigung werden per Mann und Tag von der Kaiserlichen Regierung 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden

für die Mittagskost 15 kr.,
für die Abendkost 6 kr.,
für die Morgenkost 3 kr.

auf den Mann und Tag gerechnet.

Wenn statt der Mittags= und Abendkost das Essen nur Einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Art. 12.

Für das Quartier eines Kaiserlichen Unteroffiziers und Gemeinen mit Liegerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 kr. geleistet.

Art. 13.

Jeder einquartierte Offiziersdiener wird für einen weiteren Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 14.

Die Kaiserlichen Offiziere und mit diesen in gleicher Achtung stehenden Militärbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

1) ein Offizier, bis zum Oberlieutenant einschließlich, für 2 Mann;
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann;
3) ein Oberst für 4 Mann;
4) ein Generalmajor für 6 Mann;
5) ein Generallieutenant oder höherer Generaloffizier für 8 Mann;

ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Art. 15.

Die Kaiserlichen Offiziere und Militärbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen. Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Art. 16.

Die Kaiserlichen Militärs, welche auf dem Marsche erkranken, werden, womöglich, in Kgl. Militärspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die Kgl. bayerischen Truppen dießfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden. —

Auch erkrankte Kaiserliche Offiziere und Militärbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militärspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militärspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Art. 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den Kgl. Militärspitälern ist für Kaiserliche Unteroffiziere und Gemeine der Betrag von täglich 40 kr. per Kopf, und für einen kranken Offizier oder Militärbeamten von 1 fl. 20 kr. zu entrichten.

Art. 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines Kgl. Militärspitals oder aus sonstigen Gründen Kaiserliche Militärs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung rc. rc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Art. 19.

Sind bei Einquartierungen Kaiserlicher Truppenabtheilungen Räumlichkeiten für Militärkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den dießfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Art. 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $\frac{1}{16}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Ration für die schwere Cavallerie aus $\frac{1}{17}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die leichte Ration aus $\frac{1}{18}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die schwere Ration ist mit 25 kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. zu vergüten.

Art. 21.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für die Zugpferde
für $\frac{1}{16}$ Schäffel Haber 18 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;

b) bei der Ration für die schwere Cavallerie
für $\frac{1}{17}$ Schäffel Haber 15 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;

c) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber 12 kr.,
für 9 Pfund Heu 6 kr. vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Art. 22.

Für die gewöhnliche Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10. kr. für die Meile, ohne besondere Berrechnung der Rückfahrt, vergütet.

Art. 23.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannswagens darf 12 Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesenstrains sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizeibehörde hiefür anweisen wird.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der Königl. bayerischen allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841 — die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1841, XVI. Stück, Seite 309) zu beobachten.

Art. 24.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maß und Gewicht hat das bayerische Maß und Gewicht zu gelten.

Cap. IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Art. 25.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung

für die erhaltenen Fourage-Rationen, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Commandanten der marschirenden kaiserlichen Truppen den einquartierenden bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollten in einzelnen Fällen die von den Commandanten der marschirenden Abtheilungen ausgefertigten Quittungen nicht alle wirklich empfangenen Leistungen umfassen, so soll es zum Nachweise des Betrages solcher nicht quittirter Leistungen genügen, daß die Vorsteher der Etappenorte auf ihre Amtspflicht, die wirklich stattgehabten Leistungen bestätigen.

Art. 26.

Die Vergütung für sämmtliche empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den Kaiserlichen Truppenabtheilungs-Commandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen. Diese Zahlungen werden den kaiserlichen Truppen-Commandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt.

Art. 27.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des Kaiserlichen Truppenabtheilungscommandos, daß es den Kranken an das Militärspital oder das Civil-Krankenhaus abgegeben, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Cur, beziehungsweise Beerdigung 2c. vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhilfe geschieht, auf erfolgte unmittelbare Zusendung des vorstehend bezeichneten Nachweises, durch das kaiserliche Regiments- oder Bataillons-Commando, dem die verpflegten Kranken angehören, an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Cap. V.

Reciprocität.

Art. 28.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden

eine reciproke Anwendung in dem Fall, wenn Königl. bayerische Truppen durch Kaiserlich österreichisches Gebiet marschiren sollten.

Gegenwärtige Convention tritt sofort nach erfolgter Genehmigung beider contrahirender allerhöchster Höfe in Wirksamkeit.

So geschehen zu Wien den 1. Februar 1858.

Graf von Lerchenfeld.	Graf von Buol-Schauenstein.
(L. S.)	(L. S.)

Etappenrouten

für die Kaiserlich österreichischen Truppenmärsche aus Böhmen nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt und zurück.

A. Von Böhmen nach Mainz.

1. Tag, von Eger
   a) nach Asch oder
   b) nach Thiersheim,
2. Tag, ad a) von Asch nach Schwarzenbach.
   ad b) von Thiersheim nach Markt-Schorgast oder Münchberg.
3. Tag, von Schwarzenbach, oder Markt-Schorgast oder Münchberg nach Bamberg,
4. Tag, von Bamberg nach Aschaffenburg,
5. Tag, von Aschaffenburg nach Mainz.

B. Von Mainz nach Böhmen.

1. Tag, von Mainz nach Aschaffenburg,
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt,
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof,
4. Tag, von Hof nach Asch.

C. Von Böhmen nach Rastatt.

1. mit 4. Tag, wie auf der Route A.,
5. Tag, von Aschaffenburg nach Dieburg.

D. Von Rastatt nach Böhmen.

1. Tag, von Dieburg nach Aschaffenburg,
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt,
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof,
4. Tag, von Hof nach Asch.

Ad Num. 1408.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen bei dem K. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. wurden genehmigt, daß den K. Advokaten

Eduard Freiherrn von Weveld und
Eduard von Leistner

in Neuburg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg im Sinne des §. 23 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg anhängigen Rechtssachen, nothwendig ist.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1396.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 293. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 208 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 56,920, 57,457, 57,479, 57,480 und 57,482 mit der Hälfte der Kapitalssumme — dann Nr. 57,469 bis 57,483 inclus. mit ihren ganzen Kapitalssummen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,249,445 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. October 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21.938.

(Die obere Knabenschulstelle zu Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Knabenschulstelle zu Münchberg, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von bisher

300 fl.,

welche jedoch nach der noch nicht festgestellten neuen Fassion eine Einkommens-Erhöhung zu erwarten hat, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Münchberg, oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 663.

An sämmtliche K. Bezirksgerichte, Landgerichte, Rentämter und Taxämter von Oberfranken.

(Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Zweifel darüber ergeben haben, ob nach den Bestimmungen der höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. December v. Js., Nr. 69^{B}, Ausschreiben als „Offizialsachen" bezeichnet und als „nicht zahlbar" an den allgemeinen Anzeiger eingesendet werden dürfen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, bei denen dem K. Aerar ein Vortheil zuwächst oder in Aussicht steht, wie bei Einrückungen über herrenlose Objekte, über die Evakuirung herrenloser Depositen rc., so wurde vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. März d. Js., Nr. 8437, über diese Frage ausgesprochen, daß fortan derartige Inserate als zahlbar zu behandeln und sohin allseits an den allgemeinen Anzeiger und zwar gegen Liquidation der Inseratkosten einzusenden sind, und inhaltlich hierauf Bezug nehmenden höchsten Rescriptes des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. März dieses Jahres, Nr. 594, genehmigt, daß die Kosten für die Inserate der obenbezeich-

neten Art auf Rechnung der dem Kgl. Aerar zugefallenen Objekte bestritten, beziehungsweise an dem seinerzeitigen Verkaufs-Erlöse gekürzt werden dürfen, was zur geeigneten Darnachachtung anmit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 7. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Schmidt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Napoleon III. und seine Zeit" betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom ersten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Stuttgart in Verlag von J. Scheible 1858 erschienenen Druckschrift betitelt — „Napoleon III. und seine Zeit", der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Klage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom

10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 1. Mai 1858.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Lupin.
Metzenaur.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Mai 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		95
„ „ „ 4 %	98	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{1}{4}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		787

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend den 15. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 833.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.

(Die Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen K. Forstämtern von Oberfranken eine Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 22. April l. Js., welche an alle Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassen worden ist, unter dem Auftrage zur Kenntniß mitgetheilt, die K. Revierförster und das übrige untergebene Forstpersonale zur thätigsten Mitwirkung in Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung anzuweisen.

Bayreuth, am 7. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Abschrift.

Ad Num. 8472.

K. Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, ob auch das Kgl. Forstpersonale berechtigt ist, von den in Ausübung der Jagd betroffenen Personen im Hinblick auf Art. 23. Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., die Vorzeigung der Jagdkarte zu verlangen, sieht sich das K. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, auf die Bestimmungen im §. 12. Nr. 9 der von dem K. Staatsministerium des Innern am 3. Februar v. Js. erlassenen und durch die Kreisamtsblätter veröffentlichten Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetze zu verweisen, wonach die Revierförster, Forstwarte und Forstgehülfen zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung der Jagd-

karten-Ordnung berufen sind, und es sonach ausser Zweifel ist, daß insbesondere auch die Kgl. Revierförster berechtiget sind, von jeder innerhalb ihres Revieres in Ausübung der Jagd betroffenen Person die Vorzeigung der Jagdkarte zu verlangen.

Hievon sind sämmtliche Gerichte im Appellationsgerichtsbezirke in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. April 1858.

Auf rc. Befehl.
von Ringelmann.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung betr.

von Hauck.

Ad Num. 21,330.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Verausgabung eines falschen großherzoglich badischen halben Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einem Gewerbsmanne zu Berching wurde jüngst ein falsches halbes Guldenstück vereinnahmt. Die falsche Münze, welche das großherzoglich badische Gepräge und die Jahreszahl 1848 trägt, besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen

und etwaige Wahrnehmungen sofort dem K. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Eichstätt mitzutheilen.

Bayreuth, den 10. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,943.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Rentamte Hersbruck wurde jüngst ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück, K. K. österreichischen Gepräges und die Jahreszahl 1815 tragend, vereinnahmt.

Diese falsche Münze besteht aus einer dem Messing ähnlichen Mettallegirung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und trägt Spuren oberflächlicher Versilberung an sich. Durch die an den erhabenen Stellen hervortretende gelbe Farbe ist das Stück leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme dieser falschen Münze hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, sofort geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksuntersuchungsrichter zu Hersbruck mitzutheilen.

Bayreuth, den 10 Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April. 10. „	160 1/8	138 1/8	22	15	27	67 5/8	36 6/8	37	11	21	81	76	5	11	27	73 4/8	65 4/8	8	8	48	
	17. „	94 4/8	83 4/8	11	15	18	60 4/8	25 4/8	35	11	21	28 1/8	25 1/8	3	11	12	109 1/8	109 1/8	—	8	42	
	24. „	143 5/8	115 5/8	28	14	24	105 1/8	84 1/8	21	9	54	51	49	2	10	36	131 4/8	131 4/8	—	8	18	
	28. „	44 5/8	32 5/8	12	14	24	24 1/8	11 1/8	13	10	—	11	9	2	9	36	27½	27½	—	8	—	
Bamberg.	3. April	173 2/8	123 2/8	50	15	58	55	50	5	13	8	23	23	—	12	9	18	18	—	7	13	
	7. „	228 4/8	162 4/8	66	15	24	112 2/8	106 2/8	6	12	34	21	21	—	10	32	64	64	—	7	10	
	10. „	277 4/8	271 4/8	6	15	19	120 4/8	111 4/8	9	12	26	109	94	15	13	—	36	36	—	6	56	
	14. „	287 4/8	284 4/8	3	14	56	145	142	3	12	16	38	38	—	12	48	47	47	—	6	26	
	17. „	219	219	-	14	43	87 1/8	87 1/8	—	12	9	22	22	—	11	8	43	43	—	6	28	
	21. „	308	308	—	14	30	126 2/8	126 2/8	—	11	15	16	16	—	10	30	34	34	—	6	10	
	24. „	177	171	6	14	22	76	68	8	11	20	—	—	—	—	—	32	32	—	6	9	
	28. „	233	209	24	14	23	70 2/8	70 2/8	—	11	22	15 2/8	15 4/8	—	9	21	58	58	—	6	3	
Hof.	1. April	7	7	—	17	30	26	26	—	12	18	4	4	—	11	15	50	50	—	8	42	
	8. „	6	6	—	17	42	44	44	—	12	39	7	7	—	11	15	105	105	—	8	36	
	15. „	6	6	—	17	42	56	56	—	12	21	10	10	—	11	12	52	52	—	8	42	
	22. „	8	8	—	17	12	41	41	—	12	30	7	7	—	11	15	58	58	—	8	42	
	29. „	8	8	—	17	12	37	37	—	12	36	11	11	—	11	15	58	58	—	8	42	

Bayreuth, den 9. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 3332.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung selbstständiger Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt bei den Kgl. Landgerichten Vorchheim und Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterzeichnete Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der Kgl. Regierung von Oberfranken hat unterm 31. März und 13. April l. Js.:

1) bei dem K. Landgerichte Vorchheim den II. Landgerichts-Assessor Andreas Püls zum selbstständigen Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt aufgestellt, und demselben zugleich das Vormundschaftswesen bei diesem Gerichte übertragen,

2) bei dem Landgerichte Herzogenaurach an die Stelle des nach Wunsiedel versetzten Assessors von Baumer, den II. Landgerichts-Assessor Valentin Wirth zum selbstständigen Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt ernannt, mit Uebertragung der übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege.

Bamberg, den 10. Mai 1858.

Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken.

von Lehner.

Lauerer, Sekr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Mittwoch den 19. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1462.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Achener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts., aus dem Gewinnantheile der München-Achener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1857 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Moggast, Landgerichts Pottenstein, zur Herstellung eines Brunnens . . . . 100 fl.,

b) der Gemeinde Jobiz, Landgerichts Hof, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 560 fl. 200 fl.,

c) der Gemeinde Grafengehaig, Landgerichts Stadtsteinach, zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze . . . . . 150 fl.,

d) der Gemeinde Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein, zur Herstellung einer Wasserleitung, weiter . . . . . . 500 fl.,

e) der Gemeinde Langensendelbach mit Igelsdorf und Effeltrich, sodann Bozdorf, Landgerichts Vorchheim zur Anschaffung einer Feuerspritze à 900 fl. . . . . 200 fl.,

f) der Gemeinde Altenbanz, Landgerichts Lichtenfels zur Anschaffung einer Löschmaschine à 600 fl. . . . . 150 fl.,

g) der Gemeinde Trunstadt, Landgerichts Bamberg II. zur Anschaffung einer Feuerspritze à 652 fl. . . . . 200 fl.,

h) der Ortsgemeinde Hundsboden, Land-

gerichts Gräfenberg zur Herstellung eines Brunnens . . . . 100 fl.,

i) dem Vereine für taubstumme und verwahrloste Kinder zu Bamberg zur Anschaffung einer tragbaren Feuerspritze . 125 fl.,

Summa 1725 fl.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,527.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuester Zeit von verschiedenen Seiten Klagen über rücksichtslose Abschwendung von Privatwaldungen laut geworden, welche zu der Vermuthung berechtigen, daß die im Forstgesetze vom 28. März 1852 enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen nicht allenthalben mit dem erforderlichen Nachdruck gehandhabt werden.

Im Vollzuge einer deshalb unterm 8. präs. 14. v. Mts. ergangenen gemeinschaftlichen höchsten Entschließung der K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen und unter Bezugnahme auf Art. 35 bis 38 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, sowie auf die §§. 9 bis 13 der höchsten Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1852, werden daher die K. Forst-Polizeibehörden und deren Organe angewiesen, sorgfältigst darüber zu wachen, daß die forstpolizeilichen Vorschriften in Ansehung der Privatwaldungen überall zum gleichmäßigen Vollzuge kommen, gegen Zuwiderhandlungen aber durch Anwendung der gesetzlichen Mittel mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werde.

Wegen Anfertigung der in §. 9 der Vollzugs-Instruktion vorgeschriebenen Waldverzeichnisse, sowie wegen gleichmäßiger Festhaltung des Begriffes von „Schutzwaldungen" worunter namentlich auch solche zu subsumiren sind, durch deren rücksichtslosen Abtrieb benachbarte Holzbestände hinsichtlich der Sturmbeschädigungen oder weiter unterhalb liegende Grundstücke bezüglich ihrer Fruchtbarkeit und ihres Ertrages gefährdet sind, oder das Versiegen der Quellen veranlaßt werden könnte, (conf. Art. 36, Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes) hat die K. Regierungs-Finanz-Kammer unterm 28. v. Mts. die erforderlichen Weisungen an die Königl. Forstämter erlassen.

Nach der Eingangs erwähnten höchsten Entschließung liegt ferner den K. Revierförstern im Vollzuge der Dienst-Instruktion vom 31. März 1854, §. 31 unter forstamtlicher Leitung die thätigste Mitwirkung bei Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Nichtärarialwaldungen ihres Dienstbezirkes ob. Ihnen sind daher die revidirten Waldverzeichnisse mitzutheilen, und dieselben sind anzuweisen, daß sie nicht nur selbst jener Aufsicht mit aller durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotenen Sorgfalt sich unterziehen, sondern auch das untergebene Forstschutzpersonal, sowie die noch außerdem nach Art. 113 des Forstgesetzes zur Mitaufsicht berufenen Hilfspersonen, dazu gehörig anleiten.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken hiemit die Weisung, zum Vollzuge obiger höchster Anordnung nicht allein nach Maßgabe ihrer forstpolizeilichen Competenz geeignet mitzuwirken, sondern auch die betreffenden K. Forstbehörden in ihrer deßfallsigen Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

Bayreuth, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1446.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Hebung der Fischzucht, hier die Einführung von Legitimationskarten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Juli 1855 (Kreisamtsblatt Seite 933) ergeht im Auftrage eines höchsten Ministerialrescriptes vom 6. l. Mts. an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Nachstehendes zur Entschließung:

Die Ueberwachung der in dem gedachten Ausschreiben zur Förderung der Fischzucht gegebenen Polizeivorschriften ist dem Aufsichtspersonale nur dann möglich, wenn sämmtliche bei Ausübung der Fischerei betroffenen Personen für verpflichtet erklärt werden, sich gegenüber den polizeilichen Vollzugsorganen bezüglich ihrer Berechtigung zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen.

Zu diesem Zwecke haben sämmtliche die Fischerei ausübenden Personen von der Ortspolizeibehörde, in Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher, ein ihr Fischereirecht bestätigendes Zeugniß zu erholen, oder wenn sie ein eigenes Fischereirecht nicht besitzen, sich mit einer schriftlichen in gleicherweise bestätigten Erlaubniß des Fischereibesitzers zu versehen und den polizeilichen Vollzugsorganen, wenn sie von diesen auf dem Fischfang betroffen werden, auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen, die Nothwendigkeit der Legitimation gehörig zu veröffentlichen und zum genauen Vollzuge der diesbezüglichen Anordnung dem Sicherheitspersonale, insbesondere der K. Gendarmerie, dem Forstpersonale und den Flurwächtern die geeignete Aufforderung zugehen zu lassen.

Bayreuth, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1444.

(Die Bitte der Anwälte um die Gestattung der Einsicht von Archivalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit häufig an die unterfertigte Stelle gelangenden Gesuche von Privaten oder deren Anwälten um die Gestattung der Einsicht von Archivalien geben zu der Bekanntmachung Anlaß, daß nach einem am 6. lauf. Mts. ergangenen Normativ-Rescripte des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern,

die Behandlung derartiger Gesuche der Kompetenz der Kreisregierungen entrückt, und dem genannten Staats-Ministerium vorbehalten ist, welches dieselben nach Vernehmung des K. allgemeinen Reichsarchivs und im Benehmen mit dem K. Finanz-Ministerium, oder auch nach Beschaffenheit des Falles im Benehmen mit dem einen oder dem anderen K. Staats-Ministerium bescheiden wird.

Hiernach haben sich die Betheiligten zu achten, übrigens aber zu gewärtigen, daß derartige Gesuche, wenn sie fortan gleichwohl der unterfertigten Stelle übergeben werden sollten, unberücksichtigt zu den Akten genommen werden würden.

Bayreuth, am 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,091.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer jährlichen Anzeigen, rubrizirten Betreffes,

(Generale vom 26. November 1850, ad Num. 369 — Kreis-Intelligenzblatt pro 1850, Nr. 165)

noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselben

innerhalb der nächsten 8 Tage

vorzulegen.

Bayreuth, am 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1474.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von nachstehenden Bänden der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen Sammlung werden 59 Exemplare einzeln um die beigesetzten Preise abgegeben:

Band I. enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und Königl. Familie, Staats-Verwaltungsorganisation, Landtag und Landrath um 2 fl. 6 kr. 2 pf.,

Band II., Staatsunterthanen und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten, um 2 fl. 10 kr. 2 pf.,

Band III, Religion und Cultus, um 2 fl. 14 kr.,

Band IV., Unterricht und Bildung um 2 fl. 44 kr.,

Band V., Militärgegenstände um 1 fl. 34 kr.,

Band VI., Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansäßigmachung und Verehelichung, Armenwesen, um 3 fl. 19 kr.,

Band IX., Allgemeine Staats- und Landespolizei, um 3 fl. 36 kr.,

Band X., Medizinalwesen, um 1 fl. 33 kr. 2 pf.,

Band XII., Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um 2 fl. 19 kr.,

Band XIII., Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- und Stempelgefälle, Aeußeres öffentliches Verhältniß, um 51 kr.,

Ein Band, Chronologisches Register um 1 fl. 34 kr.,

Der Band — Alphabetisches Register um 57 kr. 2 pf.

Diese Bände können bezogen werden:

a) in München bei dem Expeditionsamte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (Gebäude des K. Staatsministeriums des Innern, Theatinerstraße Nr. ⁵/₁) oder bei dem Expeditionsamte der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

b) außerhalb München bei den Expeditionsämtern der K. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß dem Landwehr-Commando, dann den Gerichts- und den praktischen Aerzten, dadurch Gelegenheit geboten sey, die für sie wichtigen Bände der gedachten Sammlung zu erwerben, daß ebenso diejenigen Magistrate, welche die ganze Fortsetzung der Sammlung nicht besitzen, hier den für ihre Geschäftsführung wichtigen Band VI. um geringe Kosten zu erwerben in der Lage sind, endlich daß auch denjenigen Magistraten, welche zwar das ganze Werk haben, aber einzelne Bände in mehreren Exemplaren zu besitzen wünschen, hier Gelegenheit zur Erfüllung ihres Wunsches geboten sey.

Bayreuth, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,630.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen im Taubstummen-Institute in München im Schuljahre 18⁵⁸/₅₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der Kgl. Inspektion des Central-Taubstummen-Instituts zu München vom 9. l. Mts. kommen am Schluße des Schuljahres 18⁵⁷/₅₈

ein drei viertel,
ein halber und
neun ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung
in Erledigung. Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird dieses mit der Weisung eröffnet, den Armenpflegen ihres Bezirks von der fraglichen Erledigung zur Beachtung Kenntniß zu geben, allenfallsige Bewerbungsgesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Intelligenzblatt 1848, Nr. 47, Seite 430) und vom 6. März und 30. November 1852 (Intellgenzblatt 1852, Nr. 33, Seite 322 und Nr. 171 Seite 1790) zu instruiren und die gehörig instruirten Gesuche der unterfertigten Stelle längstens bis zum 30. Juni l. Js zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,375.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim K. Landgerichte Wasserburg wurde unterm 26. März l. Js. ein falsches Guldenstück, K. würtembergischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843 versehen, verausgabt. Dasselbe ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert, besteht aus Messing und ist an der Oberfläche versilbert.

Die schlechte Gravirung des Gepräges, namentlich der Kopfseite, sowie die durchscheinende gelbe Farbe lassen dasselbe leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit verwarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäße Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,453.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des Schuhmacherlehrlings Joseph Deubzer von Kemnath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schuhmacherlehrling Joseph Deubzer von Kemnath ist am 25. März l. Js. seinem Lehrmeister heimlich entlaufen und seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Derselbe ist 14 Jahre alt, 4—4½' groß, hat blonde Haare, schwarzbraune Augen, ein volles Gesicht, bleiches Aussehen und keine besonderen Kennzeichen; bei seiner Entfernung trug er am Leibe: eine grüne Mütze, eine schwarze Sommerweste, eine Hose und einen Janker von braunem Sommerzeug und schlechte Stiefel.

Nachdem dieser Johann Deubzer schon mehrmals seinem Lehrmeister entlaufen und bis zu seiner Habbaftwerdung im Lande herum vagirt ist, so werden alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen, auf denselben Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an das K. Landgericht Kemnath zu liefern.

Bayreuth, den 12. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,575.

(Einen zu Aobergmühle aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der K. Re-

gierung von Niederbayern vom 9. Februar l. Js. — oberfränkisches Kreis-Amtsblatt Stück Nr. 15 — wird zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht, daß die Heimath des darin näher bezeichneten Burschen, einer dießorts eingelaufenen Anzeige zu Folge mittlerweile ermittelt worden ist.

Bayreuth, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,805.

An die Distrikts-Polizeibehörden und K. Taxämter von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassekuranzbeiträge pro $18\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird die Nachweisung über den Stand der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$, dann über die zu erhebenden, in der Brandassekuranz-Rechnung $18\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ zu verrechnenden Brandassekuranz- und Extrafondsbeiträge, so wie der Beiträge aus den Beischlagverhältniß-Kapitalien, ferner über die, aus solchen berechneten Einnehmersgebühren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die, zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds erforderlichen Beitragsgrößen berechnen sich unter Zugrundlegung des, durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmten Konkurrenzverhältnisses von jedem Hundert des Versicherungs- und Beischlagsverhältnißkapitals

in der	I. Klasse	auf	5 kr.,
„ „	II.	„ „	6 kr.,
„ „	III.	„ „	8 kr.,
„ „	IV.	„ „	9 kr.,

wornach auf den, nach Art. 67 des allegirten Gesetzes pro $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ bereits geleisteten Vorausschlag abzurechnen ist.

Bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen steigert sich die oben entzifferte Schuldigkeit nach Maaßgabe des Art. 61. l. c. in der Art, daß je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ein Beischlag von $\frac{3}{10}$, $\frac{5}{10}$, $\frac{10}{10}$ oder $\frac{15}{10}$ des einfachen Conkurrenzbeitrags hinzukommt.

Nach Inhalt der Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. April curr.

(Regierungsblatt Nr. 21, S. 506)

hat sich das, am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranzkapital im Laufe des Jahres $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ für den ganzen Umfang des Königreichs diesseits Rheines wieder um den namhaften Betrag von 12,969,710 fl. vermehrt und am letzten September 1857 die Summe von 700,903,420 fl. entziffert, wovon

335,041,700	fl. der	I.	Klasse,
218,100,965	fl. der	II.	Klasse,
56,300,700	fl. der	III.	Klasse und
191,460,055	fl. der	IV.	Klasse

angehören.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ auf 758,155 fl. 28¼ kr., sie stehen daher im Vergleiche zum Vorjahre um 444,244 fl. 23¼ kr. niederer; Brandfälle haben sich im Jahre $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ nur 552 ergeben, wodurch 1089 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind.

Es bietet sohin das Jahr $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle abermals eine erfreuliche Abnahme von 57 dar, während die Zahl der beschädigten Gebäudebesitzer sich um 567 gemindert hat.

Bei 330 Bränden ist die spezielle Veranlassung unentdeckt geblieben, 67 Brandfälle sind durch Blitz, 45 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 45 durch Fahrlässigkeit und 9 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden.

In 56 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Daß übrigens bezüglich auf die Zahl der Brände das obenerwähnte günstige Resultat kein blos zufälliges ist, daß vielmehr die wahrzunehmende wesentliche Besserung in den Feuerversicherungs-Verhältnissen eine constante zu werden verspricht, leuchtet noch mehr ein, wenn man in Erwägung zieht, wie seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes der Durchschnitt der Brandfälle verglichen mit jenen aus den letzten 9 Jahren der älteren Gesetzes-Periode um fast 200 niederer steht, ungeachtet die Versicherungssumme in dem gleichen Zeitraume nahezu um 50 Millionen gewachsen ist.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18⁵⁶/₅₇, in so weit es den oberfränkischen Regierungsbezirk betrifft, wird sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen demnächst im Kreis-Amtsblatt nachfolgen.

Es werden nun die Distrikts-Polizeibehörden, resp. K. Taxämter angewiesen, die Erhebung der Beiträge aus den Assekuranz- und Beischlagverhältniß-Kapitalien der — mit Schluß des Versicherungs-Jahres 18⁵⁶/₅₇ bestandenen Summe — der vier Klassen nach den oben festgesetzten Quoten sogleich einzuleiten und die Perzeption innerhalb 4 Wochen, längstens aber bis

24. Juni curr.

zuverlässig zu vollenden, sodann auf den Grund der Kasse-Journale eine Uebersicht nach §. 102 der Vollzugs-Instruktion zum bemerkten Gesetze vom 9. October 1852 anzufertigen, welche bis zum bezeichneten Tage (24. Juni) sicher dahier zur Präsentation gelangen muß.

Reste können an den Beiträgen nur dann zugelassen werden, wenn voller Nachweis darüber geliefert ist, daß zur gehörigen Zeit kein gesetzlich zulässiges Mittel unterblieben, um in genauer Beachtung der dießfallsigen Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes Art. 70 — 78 und der Vollzugs-Instruktion §§. 83 — 85 die volle Abledigung herbeizuführen.

Hiebei wird noch besonders erinnert, daß nach §. 85 der erstgedachten Instruktion die Perzeptionsbehörden bei Vermeidung eigener Haftung für die rechtzeitige Liquidation laufender und rückständiger Beiträge der in Conkurs gerathenen Theilnehmer Sorge zu tragen haben.

In das Soll der Rechnung sind nur die, in der beifolgenden Nachweisung berechneten Beträge und keine andern einzutragen.

Die Verrechnung der Brandassekuranz- und Beischlagsverhältniß-Kapitalsbeiträge hat in der Rechnung sub Tit. IV., jedoch gesondert zu geschehen.

Wegen kassenmäßiger Behandlung der Gelder und insbesondere wegen deren Versendung werden die K. Taxämter darauf aufmerksam gemacht, die Rollen, Paquete oder Säcke mit dem Gewichte genau zu bezeichnen, weil sich im verlaufenen Jahre dieserhalb einige Anstände ergeben haben.

Die Einhebe-Register haben die Schuldigkeit, jeden einzeln Versicherten nach den vier Klassen, ausgeschieden mit oben erwähnter Abtheilung des Solls an Brandassekuranz- und Beischlagsverhältniß-Kapitalienbeiträge zu enthalten.

Hiebei werden die Kgl. Taxbeamten persönlich verpflichtet, sofort Anzeige zu erstatten, wenn sich bei der Perzeption der Beiträge in einer Gemeinde Differenzen zwischen dem Abschluß der letzten Aenderungs-Uebersicht und dem Nachweis des Grundbuchs ergeben, weil bei längerer Fortschleppung dieser Differenzen die Recherche und Bereinigung derselben immer mehr erschwert wird.

Gleichwie bei den Nachweisungen der Vorjahre, so werden die Distrikts-Polizeibehörden auch hierbei abermals zur genauesten Bedachtnahme und Einhaltung der feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen wiederholt aufgefordert.

Bayreuth, 10. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nachwei

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge: I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 5 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	I. Brandassekuranz-Kapitalien.									
	A. Stadt-Magistrate.									
1	Bayreuth	2'568,060	2,140	3	2'490,750	2,490	45	11,160	14	52 6/8
2	Bamberg	2'303,770	1,919	48 1/2	3'855,930	3,855	55 6/8	—	—	—
3	Hof	2'656,380	2,213	39	369,480	369	28 6/8	40,350	53	48
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	1,008,320	840	16	856,950	856	57	39,650	52	52
5	Bamberg I.	219,420	182	51	884,200	884	12	390	—	31 2/8
6	Bamberg II.	378,180	315	9	815,910	815	54 5/8	350	—	28
7	Berneck	838,490	698	44 1/2	636,700	636	42	15,070	20	5 5/8
8	Burgebrach	375,700	313	5	363,860	363	51 5/8	—	—	—
9	Culmbach	653,890	544	54 1/2	1'960,410	1,960	24 2/8	450	—	36
10	Ebermannstadt	278,860	231	53	581,760	581	45 5/8	1950	2	36
11	Gräfenberg	202,900	169	5	1'312,150	1,312	9	3230	4	18 4/8
12	Herzogenaurach	224,150	186	47 1/2	1'406,200	1,406	12	—	—	—
13	Höchstadt	410,320	341	56	1'218,730	1,218	43 7/8	—	—	—
14	Hof	492,990	410	49 1/2	293,880	293	52 6/8	67,850	90	28
15	Hollfeld	235,500	196	15	290,450	290	27	21,910	29	12 6/8
16	Kirchenlamitz	1'040'160	866	48	133,140	133	8 3/8	59,820	79	45 5/8
17	Kronach	501,470	417	53 1/2	2'500,080	2,500	4 6/8	100	—	8
18	Lichtenfels	502,380	418	39	2'022,760	2,022	45 5/8	1250	1	40
19	Ludwigsstadt	139,420	116	11	991,400	991	24	330	—	26 4/8
20	Münchberg	1'262,970	1,052	28 1/2	464,660	464	39 5/8	37,860	50	28 6/8
21	Naila	460,250	383	32 1/2	777,280	777	16 5/8	31,850	42	28
22	Nordhalben	95,470	79	33 1/2	472,780	472	46 6/8	—	—	—
23	Pegnitz	179,290	149	24 1/2	316,980	316	58 6/8	14,760	19	40 6/8
24	Pottenstein	244,620	203	51	231,860	231	51 5/8	29,700	39	36
25	Rehau	808,390	673	39 1/2	307,680	307	40 6/8	30,460	40	36 6/8
26	Scheßlitz	252,590	210	29 1/2	947,280	947	16 6/8	11,670	15	33 5/8
27	Selb	527,100	439	15	187,320	187	19 2/8	71,980	95	58 3/8
28	Seßlach	146,540	122	7	811,170	811	10 2/8	—	—	—
29	Stadtsteinach	632,170	526	48 1/2	872,590	872	35 4/8	26,520	35	21 5/8
30	Thurnau	309,850	258	12 1/2	588,850	588	51	3,500	4	40
31	Forchheim	331,730	276	26 1/2	1'432,560	1,432	33 5/8	300	—	24
32	Weidenberg	143,530	119	36 1/2	112,450	112	27	20,220	26	57 5/8
33	Weismain	228,570	190	28 1/2	1'105,000	1,105	—	1,680	2	14 3/8
34	Wunsiedel	1'626,230	1,355	11 1/2	365,130	365	7 6/8	312,330	416	26 3/8
	Summa	22'279,060	18,565	53	31'978,330	31,978	19 6/8	856,690	1,142	15 3/8

ſung

Jahres 18 3/4, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Claſſe. Aſſekuranz-Capital.	à 9 kr. für 1 Hundert.		Summa der Brandaſſekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Verſicherungs-Capitals	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Aſſekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
203,290	304	56	4,950	36 6/8	130,320	43	26 3/8	41	15 3/8	—	21 6/8	41	37 1/8	
2,730	4	5 6/8	5,779	50	142,140	47	22 7/8	48	10	—	23 5/8	48	33 5/8	
418,370	627	33 3/8	3,264	29 1/8	383,650	127	53	27	12 2/8	1	4	28	16 2/8	
1'160,970	1,741	27 2/8	3,491	32 2/8	65,750	21	55	29	5 6/8	—	11	29	16 6/8	
153,780	230	40 1/8	1,298	14 3/8	10,870	3	37 3/8	10	49 1/8	—	1 6/8	10	50 7/8	
1,480	2	13 1/8	1,133	44 6/8	10,050	3	21	9	26 7/8	—	1 5/8	9	28 4/8	
1'209,840	1,814	45 2/8	3,170	17 6/8	8,420	2	48 3/8	26	25 1/8	—	1 3/8	26	26 4/8	
200	—	18	677	14 6/8	57,580	19	11 5/8	5	38 3/8	—	9 5/8	5	48 2/8	
313,990	470	59 1/8	2,976	54 2/8	330,760	110	15 2/8	24	48 3/8	—	55 1/8	25	43 4/8	
392,090	588	8 1/8	1,404	22 6/8	14,130	4	42 4/8	11	42 2/8	—	2 3/8	11	44 5/8	
493,710	740	34	2,226	6 4/8	52,260	17	25 2/8	18	33	—	8 6/8	18	41 6/8	
—	—	—	1,592	59 4/8	62,730	20	54 5/8	13	16 4/8	—	10 4/8	13	27	
900	1	21	1,562	— 7/8	20,810	6	56 2/8	13	1	—	3 4/8	13	4 4/8	
1'919,330	2,878	59 6/8	3,674	10	39,520	13	10 3/8	30	37 1/8	—	6 5/8	30	43 6/8	
522,010	783	6/8	1,298	55 4/8	78,690	26	13 6/8	10	49 4/8	—	13 1/8	11	2 5/8	
940,920	1,411	22 6/8	2,491	4 6/8	27,490	9	9 7/8	20	45 4/8	—	4 4/8	20	50	
135,460	203	11 4/8	3,121	17 6/8	102,500	34	10	26	— 5/8	—	17 1/8	26	17 6/8	
18,110	27	10	2,470	14 5/8	96,580	32	11 5/8	20	35 1/8	—	16 1/8	20	51 2/8	
223,420	335	7 6/8	1,443	9 2/8	59,700	19	54	12	1 5/8	—	9 7/8	12	11 4/8	
1'692,010	2,538	6/8	4,105	37 5/8	17,570	5	51 3/8	34	12 6/8	—	2 7/8	34	15 3/8	
1'491,180	2,236	46	3,440	3 2/8	59,010	19	40 1/8	28	40	—	9 7/8	28	49 7/8	
319,970	479	57 6/8	1,032	18	50,360	16	47 2/8	8	36 1/8	—	8 3/8	8	44 4/8	
982,000	1,473	—	1,959	4	74,330	24	46 5/8	16	19 4/8	—	12 3/8	16	31 7/8	
614,710	922	4	1,397	22 5/8	7000	2	20	11	38 6/8	—	1 1/8	11	39 7/8	
1'299,330	1,948	59 6/8	2,970	56 6/8	51,610	17	12 2/8	24	45 4/8	—	8 5/8	24	54 1/8	
285,720	428	34 7/8	1,601	54 6/8	54,540	18	10 7/8	13	21	—	9 1/8	13	30 1/8	
743,230	1,114	50 6/8	1,837	23 3/8	102,150	34	3	15	18 5/8	—	17	15	35 5/8	
150	—	13 4/8	933	30 6/8	9,960	3	19 1/8	7	46 6/8	—	1 5/8	7	48 3/8	
785,480	1,178	13 1/8	2,612	58 6/8	30,600	10	12	21	46 4/8	—	5 1/8	21	51 5/8	
372,890	559	20	1,411	3 4/8	18,460	6	9 1/8	11	45 4/8	—	3 1/8	11	48 5/8	
67,550	101	19 4/8	1,810	43 5/8	132,550	44	11	15	5 4/8	—	22 1/8	15	27 4/8	
346,690	520	2	779	3 1/8	7,970	2	39 3/8	6	29 4/8	—	1 2/8	6	30 6/8	
91,320	136	58 7/8	1,434	41 4/8	13,630	4	32 5/8	11	57 3/8	—	2 2/8	11	59 5/8	
1'002,780	1,504	10 1/8	3,640	55 6/8	14,040	4	40 6/8	30	20 4/8	—	2 3/8	30	22 6/8	
18'205,610	27,308	25	78,994	53	2'337,730	779	14 2/8	658	17 4/8	6	29 5/8	664	47 1/8	

Distrikts-Polizei-Behörden.	Beischlagsverhältnißkapitalien-Beiträge: I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 5 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8 kr. fürs Hundert.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl,	kr.
II. Beischlagsverhältniß-Kapitalien.									
A. Stadt-Magistrate.									
Bayreuth	841,133	700	$56\frac{6}{8}$	148,062	148	$3\frac{6}{8}$	500	—	40
Bamberg	124,217	103	$30\frac{7}{8}$	197,944	197	$56\frac{6}{8}$	—	—	—
Hof	661,921	551	36	16,165	16	$10\frac{2}{8}$	340	—	$27\frac{2}{8}$
B. Landgerichte.									
Bayreuth	215,108	179	$15\frac{4}{8}$	30,101	30	6	220	—	$17\frac{2}{8}$
Bamberg I.	6,091	5	$4\frac{4}{8}$	45,804	45	$48\frac{2}{8}$	—	—	—
Bamberg II.	11,030	9	$11\frac{4}{8}$	34,189	34	$11\frac{3}{8}$	—	—	—
Berneck	33,314	27	$45\frac{5}{8}$	18,506	18	$30\frac{2}{8}$	100	—	8
Burgebrach	28,284	23	$34\frac{1}{8}$	12,584	12	35	—	—	—
Culmbach	16,632	13	$51\frac{5}{8}$	83,186	83	11	—	—	—
Ebermannstadt	20,865	17	$23\frac{2}{8}$	52,982	52	$58\frac{6}{8}$	—	—	—
Gräfenberg	4,930	4	$6\frac{4}{8}$	54,524	54	$31\frac{4}{8}$	600	—	48
Herzogenaurach	818	—	$40\frac{7}{8}$	66,884	66	29	—	—	—
Höchstadt	8,055	6	$42\frac{6}{8}$	45,689	45	$41\frac{3}{8}$	—	—	—
Hof	12,439	10	22	6,313	6	$18\frac{7}{8}$	3,700	4	56
Hollfeld	3,010	2	$30\frac{4}{8}$	15,845	15	$50\frac{6}{8}$	1,204	1	$36\frac{2}{8}$
Kirchenlamitz	30,975	25	$46\frac{6}{8}$	4,785	4	$47\frac{2}{8}$	1,720	2	$17\frac{5}{8}$
Kronach	34,659	28	53	99,477	99	$28\frac{6}{8}$	—	—	—
Lichtenfels	18,220	15	11	90,149	90	9	—	—	—
Ludwigsstadt	12,865	10	$43\frac{2}{8}$	34,060	34	3	—	—	—
Münchberg	33,186	27	$39\frac{2}{8}$	18,324	18	$19\frac{4}{8}$	—	—	—
Naila	15,897	13	$14\frac{7}{8}$	26,346	26	$20\frac{6}{8}$	1,010	1	$20\frac{6}{8}$
Nordhalben	980	—	49	10,700	10	42	—	—	—
Pegnitz	1690	1	$24\frac{4}{8}$	17,495	17	$29\frac{6}{8}$	1,870	2	$29\frac{6}{8}$
Pottenstein	6,645	5	$32\frac{2}{8}$	12,485	12	29	1,062	1	$24\frac{6}{8}$
Rehau	34,370	28	$38\frac{4}{8}$	15,774	15	$46\frac{4}{8}$	495	—	$39\frac{2}{8}$
Scheßlitz	6,680	5	34	39,147	39	$8\frac{6}{8}$	—	—	—
Selb	21,759	18	8	1,519	1	$31\frac{2}{8}$	250	—	20
Seßlach	4,055	3	$22\frac{6}{8}$	37,547	36	$32\frac{7}{8}$	—	—	—
Stadtsteinach	11,671	4	$43\frac{4}{8}$	70.599	70	36	12	—	$\frac{7}{8}$
Thurnau	5,745	9	$47\frac{2}{8}$	22,797	22	48	—	—	—
Vorchheim	14,075	11	$43\frac{6}{8}$	73,175	73	$10\frac{4}{8}$	—	—	—
Weidenbreg	9,110	7	$35\frac{4}{8}$	3,150	3	9	1,305	1	$44\frac{4}{8}$
Weismrin	2,400	2	—	45,253	45	15	—	—	—
Wunsiedel	275,081	229	14	10,393	10	$23\frac{4}{8}$	9,882	13	$10\frac{4}{8}$
Summa II.	2'527,910	2,106	$35\frac{4}{8}$	1'460,553	1,460	$33\frac{2}{8}$	24,270	32	$21\frac{4}{8}$
Brandassekuranz-Kapitalien-Summa I.	22'279,060	18,565	53	31'978,330	31,978	$19\frac{6}{8}$	856,690	1,142	$15\frac{2}{8}$
Summa totalis	24'806,970	20,672	$28\frac{4}{8}$	33'438,883	33,438	53	880,960	1,174	$36\frac{6}{8}$

Bayreuth, am 10. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils,

von der			Summa der Beiträge aus den Beischlags-verhältniß-Kapitalien.		Extrafonds-Beiträge.				Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Anmerkungen.
IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 9 kr. fürs Hundert.				Mehrung des Versicherungs-Capitals.		Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den Beiträgen der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
3,333	5	—	854	$40\frac{4}{8}$	—	—	—	—	7	$7\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	301	$27\frac{2}{8}$	—	—	—	—	2	$30\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
26,992	40	$29\frac{2}{8}$	608	$42\frac{6}{8}$	—	—	—	—	5	$4\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
17,573	26	$21\frac{6}{8}$	236	$\frac{7}{8}$	—	—	—	—	1	58	—	—	—	—	
950	1	$25\frac{4}{8}$	52	$18\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$26\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	43	$22\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	$21\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
24,457	36	$41\frac{1}{8}$	83	5	—	—	—	—	—	$41\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	36	$9\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	$18\frac{1}{8}$	—	—	—	—	
2,946	4	25	101	$27\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	$50\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
7,040	10	$33\frac{4}{8}$	80	$55\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	$40\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
3,140	4	$42\frac{4}{8}$	64	$8\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	
—	—	—	67	$9\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	$33\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	52	$24\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	$26\frac{2}{8}$	—	—	—	—	
19,720	29	$34\frac{6}{8}$	51	$11\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	$25\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
17,248	25	$52\frac{2}{8}$	45	$49\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	$22\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
15,896	23	$50\frac{2}{8}$	56	$44\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$28\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1,760	2	$38\frac{3}{8}$	131	$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	1	$5\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
190	—	17	105	37	—	—	—	—	—	$52\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
6,576	9	52	54	$38\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$27\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
34,480	51	$43\frac{1}{8}$	97	$41\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	$48\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
29,664	44	$29\frac{6}{8}$	85	$26\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	$42\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
5,170	7	$45\frac{2}{8}$	19	$16\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$9\frac{5}{8}$	—	—	—	—	
22,114	33	$10\frac{2}{8}$	54	$34\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$27\frac{2}{8}$	—	—	—	—	
8,277	12	25	31	51	—	—	—	—	—	$15\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
17,643	26	28	71	$32\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	$35\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
4,843	7	$15\frac{7}{8}$	51	$58\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	
12,903	19	$21\frac{2}{8}$	39	$20\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	$19\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
—	—	—	39	$55\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	$19\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
14,083	21	$7\frac{4}{8}$	101	$27\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	$50\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
4,061	6	$5\frac{4}{8}$	33	$40\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	$16\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
90	—	8	85	$2\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	—	
7,636	11	$27\frac{2}{8}$	23	$56\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
415	—	$37\frac{3}{8}$	47	$52\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	$23\frac{7}{8}$	—	—	—	—	
30,057	45	$5\frac{1}{8}$	297	$53\frac{1}{8}$	—	—	—	—	2	29	—	—	—	—	
339,257	508	53	4,108	$23\frac{2}{8}$					34	$14\frac{1}{8}$			34	$14\frac{1}{8}$	
18'205,610	27,308	25	78,994	53	2337730		779	$14\frac{5}{8}$	658	$17\frac{4}{8}$	6	$29\frac{5}{8}$	664	$47\frac{1}{8}$	
18'544,867	27,817	18	83,103	$16\frac{2}{8}$	2337730		779	$14\frac{5}{8}$	692	$31\frac{5}{8}$	6	$29\frac{5}{8}$	699	$1\frac{2}{8}$	

Kammer des Innern.
Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,651.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Walburga Ballmann von Weichshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern de präs 10. d. Mts. wurde die vermißte Walburga Ballmann von Weichshofen eingeliefert, weshalb die unterm 15. April d. Js. erlassene Entschließung, Kreis-Amtsblatt Nr. 33, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Bayreuth, den 12. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 115 der neuen Züricher Zeitung betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d J. hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in Nr. 115 der „neuen Züricher Zeitung" vom 25. April l. Js., insbesondere in dem Seite 459 enthaltenen Artikel, beginnend:

„In München starb vor einigen Tagen 2c. die Art. 13 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnißes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Mai 1858.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Mai 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ ℔ . .		95½
„ „ „ 4 ℔		97¾
„ „ „ 4½ ℔	101⅞	
„ „ „ 4½ ℔ halbjährig		101½
„ „ „ 5 ℔ IV. Emiss.		101½
„ „ „ 5 ℔ neue detto		102½
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		97¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		787

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 42. **Bayreuth, Sonnabend den 22. Mai 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 1358.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Bewilligung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, K. Landkommissariats Pirmasens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, K. Landkommissariats Pirmasens, die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. v. Mts. werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1466.

Bekanntmachung.

(Die Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Bezirk Hollfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai 1858 ist der Posterpeditor und Gastwirth Martin Prechtel in Hollfeld als Agent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft

für den Landgerichtsbezirk Hollfeld anstatt des zurückgetretenen Agenten Reißer bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,498.

(Das Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-(October-) Feste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Programm für das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1858.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 14. April 1858 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 3. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 4. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 5. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet die Vorführung edler Pferde aus dem K. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des K. Landgestütes in oder nächst der K. Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese gleichwie in den Vorjahren statt.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden.“

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besonderen Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirtschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern,

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denk-

münzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getraidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringen der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

14) durch Einführung der Stallfütterung und

durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;

15) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

16) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

17) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20) durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857 und 1858 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. 11.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silbene Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 22 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-

Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857, 1858 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. Js.** in den Einlauf des General-Comité gelangt seyn.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage **III.** zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1858 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. **I.** benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:

2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;

4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage **IV.**

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für ausgestellte Garten- und landwirthschaftliche, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen Achtzehn kleine silberne Vereins-Denkmünzen	mit Ehrendiplomen und Preisbüchern

Ehrenvolle Erwähnungen:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen worden.

2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c. Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

5) Für ausgezeichnetes zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerraçen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitag 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungsgebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern und zu dessen Kultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome und Preisbuch, die beiden andern aus einer großen silbernen Vereinsdenkmünze sammt Ehrendiplom und Preisbuch bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 bis 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1858 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage VI. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens

durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind,
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. A. und B.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. A. und B. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V. und VI.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. A. und B. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestes am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comitè gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, sechs- und dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Fünfter Preis, sechzehn Vereins-Thaler.
Sechster Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünf und fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

Fünfter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Sechster Preis, vierzehn Vereins-Thaler.

b) Zwölf Preise, jeder mit acht Vereins-Thalern, kleiner silbernen Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreise mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs- und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend

H. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular **VII.**, **VIII.**, **IX.**, **X.** und **XI.** verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. **VI.** des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznieser oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein;

e) dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte;

4) alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 1. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der K. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen

geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der K. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viestücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 3. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Ausstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. X.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der K. Haupt- und Residenzstadt Müchen auseinandersetzt.

§. XI

Montag den 4. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirtschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der K. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelli-

genz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die K. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die K. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1858.

Das General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I Vorstand:

Reichsrath **v. Niethammer.**

Der I. Schriftführer

Dr. **Fraas.**

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comité's nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die K. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat donn zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im K. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der K. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. 1, allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. 1. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857 und 1858 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollem Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel.) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten*), Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (K. Beamter, Pfarrer, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1855, 1856, 1857 und 1858 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II.).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdignng unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen

tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Verzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach §. V. A., Preise für ausgestellte Garten- und landwirthschaftliche, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. A. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe 2c.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. B., Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth 2c.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1858 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach

Programm §. V. B. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirtschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI. die im vorstehenden Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätigt die Wahrheit des oben specifizirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw . . . Dezimale bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N. Unterschrift.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthsaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolge zur Zucht benützt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E, die veredelte Schafzucht betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München Widder, Mutterschafe, Lämmer — Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den oben bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder, Mutterschafe, Lämmer — (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . ., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommer thierärztlicher Untersuchung . . . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.
Unterschrift.

Beilage X.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F. Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären (Anzahl),
b) Schweinsmüttern (Anzahl),

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1857 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, ... Stücke Rindvieh und . . . . Schafen besteht und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage XI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G. et H, Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) Die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5prozentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. hat Behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahn-Schuld

a) die VI. Verloosung der zu 4 Prozent verzinslichen,

b) die III. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen, und

c) die VI. Verloosung der zu 5 Prozent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen noch im Laufe dieses Monats einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet diesem gemäß nach den Bestimmungen des am 17. Juli 1851 veröffentlichten Verloosungsplanes (Regierungsblatt Seite 906.)

Donnerstag den 27. und Freitag den 28. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier statt und es wird in dieser Beziehung Nachstehendes bemerkt:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen

100,000 fl. der au porteur-Schuld in 15 Serien und 10 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 4 Serien und 3 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852—1854

240,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 24 Endnummern,

20,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eisenbahn Anlehen

500,000 fl. der au porteur-Schuld in 10 Serien und 50 Endnummern,

100,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 10 Endnummern.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. September l. Js. außer Verzinsung, mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden hiebei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch nicht weiter als bis 31. August l. Js. vergütet.

3) Denjenigen Besitzern der verloosten Obligationen, welche den Capitalsbetrag wieder anzulegen wünschen, ist diese Wiederanlage entweder bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen unter gleichzeitiger Arrosirung von 3½procentigen Staats-Obligationen, oder bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen gestattet; jedoch bleibt die Einstellung dieser Wiederanlage jederzeit vorbehalten.

München, den 16. Mai 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Ad Num. 1631.

(Preßvergehen.)

Das K. Bezirksgericht Hof hat in geheimer Sitzung vom 14. d. Mts., wobei zugegen waren: Direktor Zäuner, Vorsitzender, Hörmann, Rath, Harlander, Assessor, Landgraf, Staatsanwalt, Wolf, Sekretär, als Protokollführer, in Erwägung, daß durch den in Nr. 137 der in Berlin erscheinenden und auch dahier ver-

breiteten National Zeitung vom 23. März 1858, (Morgenausgabe) enthaltenen Artikel beginnend: „München, 20. März 1858 die Sitzungen des zur Berathung des Strafgesetz- und Polizeistrafgesetzbuchs-Entwurfs u. s. w.", der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objectiv als verletzt erscheint, jedoch eine bestimmte Person, auf welche eine Klage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, auf Grund von Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Straf-

verfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit solches nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 16. Mai 1858.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht Hof.

Der Königliche Direktor beurlaubt,

Hellmann, I. Rath.

v. n.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Mittwoch den 26. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1504.

Bekanntmachung.

(Die Majors- und Kommandantenstelle des Landwehrbataillons Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem bisherigen Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wunsiedel, Johann Joseph Fallier die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1513.

An sämmtliche Landgerichte und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Die Hette'schen Augenmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Landgerichte und Stadt-Commissariate von Oberfranken Abdruck einer an die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung rubr. Betreffes vom 15. dieses, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 19. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 11,504.

Staats-Ministerium des Innern.

Oeffentliche Blätter (z. B. Nr. 122 des bayerischen Landboten) enthalten ein Ausschreiben des J. P. Hette in Regensburg, worin dieser einen „Augenbalsam und stärkendes Augenwasser" für verschiedene Augenleiden mit dem Beifügen ankündigt, daß diese Mittel von einem K. Medizinal-Ausschusse chemisch untersucht und als heilsam befunden worden seien.

Apotheker in München, Nürnberg, Lindau am Boden-

see, Freising, Burghausen, Weiden, Rottenburg in Niederbayern und Hette in Regensburg selbst sollen diese Mittel verabreichen.

Wenn nun auch früher der Absatz der fraglichen Mittel bedingnißweise gestattet war, so ist doch deren Verkauf durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr. ausdrücklich auf so lange verboten worden, als die Besitzer nicht ein Privilegium erworben haben würden.

Da dieser letztern Bestimmung bisher für die Hette'schen Geheimmittel nicht genügt wurde, so erscheint deren Ankündigung überhaupt und noch mehr in der hier vorliegenden Weise, dann aber auch deren Verkauf in Apotheken und durch Hette als verordnungswidrig.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergeht daher hiemit der Auftrag, zur Wahrung des Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, das Erforderliche wegen dieser Hette'schen Augenmittel einzuleiten, und fortan jeder bezüglichen Ankündigung derselben preßpolizeilich sofort entgegen zu treten.

München, den 15. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J. der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Hette'schen Augenheilmittel betr.

Durch den Minister der General Secretaire, Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 1500.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Paßwesen gegenüber Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 15., praes. 16. d. Mts. wird von Seite der französischen Regierung von nun an der Eintritt nach Frankreich nur jenen bayerischen Unterthanen, welche das hiezu erforderliche Visa persönlich bei einem der kaiserlich französischen Agenten erlangt haben, gestattet werden.

Von dieser Maßregel wird nur dann eine Ausnahme gemacht und das persönliche Erscheinen des Paßträgers vor einem kaiserlich französischen diplomatischen Agenten nicht gefordert werden, wenn der Reisepaß von der zuständigen Behörde ausgestellt ist und derselbe mit einer speziellen Empfehlung durch das K. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern dem kaiserlich französischen, diplomatischen Agenten und zwar unter Verantwortlichkeit der bayerischen Regierung, zugesendet wird.

Hievon werden die obengenannten Paß-Polizeibehörden zur geeigneten Verständigung der Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 17. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1521.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im höchsten Auftrag des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. praes. 20. d. Mts., rubrizirten Betreffs, werden die im oberfränkischen Regierungsbezirke bestehenden Agenturen der

Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft mittelst nachfolgender Zusammenstellung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Verzeichniß
der Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft im Regierungsbezirke Oberfranken.

№	Agentur	Des Agenten Name und	Stand.
1	Bamberg	A. Seyffarth,	Kaufmann.
2	Bayreuth	H. Mengert,	Kaufmann.
3	Burgebrach	M. Rosenwald,	Kaufmann.
4	Burgkundstadt	Thurnauer, J., sen.	Kaufmann.
5	Culmbach	G. Schmidt,	Rentenverwalter
6	Vorchheim	J. A. Dumpert,	Kaufmann.
7	Höchstadt a. d. A.	H. Riegler,	Kaufmann.
8	Hof	Thilo Seidel,	Kaufmann.
9	Hollfeld	Valentin Herreth,	Registrator.
10	Lichtenfels	Gottl. Bauer,	Kaufmann.
11	Rothenkirchen	G. Leinecker,	Kaufmann.
12	Schenkenau	S. Hasberger,	Oekonom.
13	Selb	Chr. Fischmann,	Kaufmann.
14	Stadtsteinach	A. Waas,	Garkoch.
15	Weißenstadt	Robert Loy,	Kaufmann.
16	Wunsiedel	G. F. Kraus,	Kaufmann.

München, den 12. Mai 1858.

Der Hauptagent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft pr. proc. Joh. Carnot:

Meyer.

Ad Num. 23,520.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat sich veranlaßt gesehen, im Hinblicke auf die Ausschreibungen vom 24. Januar und 21. November 1857, Regierungsausschreiben Kreis-Amtsblatt Nr. 8 und Nr. 100, dann vom 17. April 1858, Kreis-Amtsblatt Nr. 33 die Hauptresultate des Wirkens der in Oberfranken bestehenden Rettungshäuser für verwahrloste Kinder pro $18\frac{56}{57}$ in eine gemeinschaftliche Uebersicht bringen zu lassen und in nachfolgender Zusammenstellung zu veröffentlichen.

Die hierin niedergelegten Ergebnisse können nicht verfehlen, der aufopfernden Thätigkeit dieser Anstalten die allgemeine und dankbare Anerkennung aller Bewohner des Regierungsbezirkes zu sichern; und die Privatwohlthätigkeit, durch welche diese seegensreichen Institute ursprünglich fundirt und zu mehr als drei Viertheilen ihres Bedarfes bisher erhalten worden sind, hiefür von Neuem anzuspornen.

Der deutlichste Beweis für die richtige und wohlwollende Auffaßung, welche die Bestrebungen dieser Asyle für Errettung physisch und moralisch gänzlich verkommener armer Kinder in den Augen der Bezirksangehörigen und namentlich sehr zahlreicher Gemeinden gefunden haben, liegt in dem Umstande, daß die Wirksamkeit dieser Rettungshäuser sich von Tag zu Tag erweitert, und daß die Zahl der aufgenommenen höchst bemitleidswerthen Zöglinge auch im laufenden Jahre $18\frac{57}{58}$ wieder namhaft zugenommen hat.

Es wird daher die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die sämmtlichen Distriktsbehörden sich die möglichste Unterstützung und Förderung dieser Anstalten nach Kräften werden angelegen sein lassen.

Bayreuth, 20. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ueber:

über den Bestand der Rettungs-Anstalten für verwahrloste

Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge: protestant. Confession männlich	weiblich	Sa.	katholischer Confession männlich	weiblich	Sa.	Summa tot.	Anschlag des Stammvermögens: des rentirenden fl.	kr.	des nicht rentirenden fl.	kr.
Bayreuth, Stadt-Magistrat	Kinder-Rettungsanstalt des Jean-Paul-Vereins zu Bayreuth	17	14	31	—	1	1	32	20,344	19½	482	18½
Bamberg, Stadt-Magistrat	Rettungsanstalt zum Kinderfreund in Bamberg für verwahrloste Knaben	—	—	—	15	—	15	15	7300	—	—	—
" "	Rettungsanstalt in Bamberg für verwahrloste Mädchen	—	—	—	—	24	24	24	2006	—	6700	—
Hof, Stadt-Magistrat	Rettungshaus in Hof	5	10	15	—	—	—	15	7075	—	6000	—
Kronach, Landgericht	Weibliche Rettungsanstalt in Kronach	—	—	—	—	7	7	7	2360	14	504	51
Naila, Landgericht	Martinsberg	33	19	52	—	—	—	52	3300	—	6000	—

sicht

Kinder in Oberfranken nach dem Stande des Jahres 18¾⁄₄.

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro 18¾⁄₄: zur Fundation. fl.	kr.	an Verpflegungsbeiträgen für Zöglinge. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Resultate der Rechnung pro 18¾⁄₄: Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
575	41	—	—	575	41	5813	36½	5627	35½	Die Anstalt ist zwar nach der Absicht der Stifter eine lokale, sie nimmt aber gegen mäßige Vergütung auch Pfleglinge aus dem ganzen Kreise auf. Die letzteren bleiben bis zum 14. Lebensjahre in der Anstalt, werden in verschiedenen Handarbeiten unterrichtet, zu häuslichen wie ökonomischen Dienstleistungen erzogen, und deshalb noch bis zum zurückgelegten 18 Jahre noch außerhalb der Anstalt überwacht.
400	—	40	—	440	—	1843	3	1802	39	Ist zunächst für verwahrloste Kinder aus der Stadt Bamberg bestimmt, hat aber im laufenden Jahre auch bereits mehrere auswärtige Pfleglinge aufgenommen.
200	—	—	—	200	—	1883	30	1883	30	Ist eine lokale Anstalt für Erziehung rechtschaffener Dienstboten und erzielt sehr günstige Resultate.
150	—	—	—	150	—	2652	11	2461	46½	Die Anstalt erstreckt ihren Wirkungskreis zunächst auf die Stadt und den Landgerichtsbezirk Hof, erzieht ihre Pfleglinge zu Handwerkern oder Dienstboten, und hat sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen, um sie auch noch nach ihrer Entlassung beständig zu überwachen und für sie zu sorgen.
300	—	—	—	300	—	1115	30¾	1115	30¾	Die Leitung der Anstalt, welche zunächst eine lokale ist, wurde den „armen Schulschwestern“ übertragen, welche die ausschließend weiblichen Pfleglinge in Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen unterweisen und streng religiös erziehen. Ihr Wirken ist durchaus anerkennenswerth.
600	—	1705	15	2305	15	4269	28½	3843	22¼	Das Haus hat sich die Aufgabe gesetzt, die Knaben zu Oekonomie-Knechten, je nach den Anforderungen ihrer körperlichen Habilität, aber auch zu Landschneidern und Webern, die Mädchen zu brauchbaren Hausmägden zu erziehen, und leistet bei höchst einfacher und zweckmäßiger Behandlung Vortreffliches.

Fortl. Nummer.	Polizeibezirk.	Name und Sitz der Anstalt.	Zahl der Pfleglinge: protestant. Confession männlich	weiblich	Sa.	katholischer Confession männlich	weiblich	Sa.	Summa tot.	Anschlag des Stammvermögens des rentirenden fl.	kr.	des nicht rentirenden fl.	kr.
7	Rehau, Landgericht	Rettungshaus Marienberg zu Schwarzenbach a. d. S.	12	—	12	—	—	—	12	1000	45½	3423	22
8	Weismain, Landgericht	Fassoldshof	12	4	16	—	—	—	16	300	—	3000	—
9	Wunsiedel, Landgericht	Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Wunsiedel	9	5	14	1	—	7	15	3050	—	1392	44
		Totalsumma	88	52	140	16	32	48	188	46,736	18¾	27,503	15½

Bayreuth, den 20. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils.

Erhaltene Zuschüsse aus Kreisfonds pro $18\frac{56}{57}$						Resultate der Rechnung pro $18\frac{56}{57}$				Bemerkungen.
zur Fundation.		an Verpflegungsbeiträgen für Zöglinge.		Summa.		Einnahme.		Ausgabe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
										Die Anstalt hat sich keine lokalen Grenzen gezogen und hat dermalen Zöglinge aus den verschiedensten Bezirken von Oberfranken.
150	—	99	—	249	—	1653	$56\frac{3}{4}$	1363	$11\frac{1}{4}$	Ist zunächst für den Bezirk Rehau bestimmt, nimmt aber, wenn es der Raum zuläßt, auch auswärtige Pfleglinge auf, welche zu landwirthschaftlichen Dienstboten oder Gewerbslehrlingen erzogen werden.
200	—	239	40	439	40	2292	31	2188	7	Die Anstalt erstreckt ihre Thätigkeit zunächst auf die Bezirke Weismain, Thurnau, Culmbach, Stadtsteinach, Cronach und Lichtenfels.
150	—	50	—	200	—	1398	$40\frac{3}{4}$	1330	$\frac{1}{2}$	Versorgt zunächst verwahrloste Kinder aus der Stadt Wunsiedel, nimmt aber, so weit es der Raum gestattet, auch auswärtige Pfleglinge auf.
2725	41	2133	45	4859	36	22,922	31	21,615	$42\frac{3}{4}$	

Aus der gewährten Kreisfonds-Position wurden ferner für dieses Jahr ausnahmsweise noch

128 fl. 24 kr. für zwei in dem Rettungshause zu Puckenhof in Mittelfranken befindliche oberfränkische Zöglinge, dann

12 fl. — kr. der Gemeinde Donndorf, Landgerichts Bayreuth, als außerordentliche Unterstützung für einen verwahrlosten Knaben bewilliget, so daß hiermit unter Hinzurechnung der in Rubrik 15 bezeichneten Summa von

4859 fl. 36 kr.

5000 fl. — kr. diese Position erschöpft wurde.

Kammer des Innern.
Präsident.

[illegible]

Dobmayr.

Ad Num. 23,522.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Beschwerden der Landgemeinde-Verwaltungen in Administrativ- und Polizei-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Ausschreibung vom 17. Juni 1853, die Vertretung der Gemeinden betr., — Kreisblatt für 1853, S. 402 — erinnert, unter Beziehung auf die einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen, daß die Beiziehung von Advokaten Seitens der Gemeinden in reinen Administrativ- und Polizei-Sachen im Allgemeinen unzuläßig sey, und daß insbesondere Beschwerden und Vorstellungen an die höheren Instanzen von den Gemeindeverwaltungen, welche nicht vorziehen, dieselben bei der ersten Instanz zu Protokoll zu geben, selbst zu besorgen, das heißt, von den Gemeindeschreibern zu verfassen und von den Gemeinde-Ausschüssen zu unterzeichnen sind. Ausnahmen finden nur Statt, wenn die Gesetze die Beiziehung von Rechts-Anwälten in der I. Instanz auch in einer reinen Verwaltungs-Angelegenheit überhaupt gestatten, oder wo es sich von einer besonders wichtigen oder verwickelten Gemeinde-Angelegenheit, wegen welcher eine Eingabe zur höheren Instanz veranlaßt ist, handelt. Werden demungeachtet derlei Arbeiten einem Rechtsanwalte übertragen, so sollen die Kosten hiefür nicht der Gemeindekasse, sondern denjenigen Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern zur Last gelegt werden, von welchen die Aufstellung des Anwalts ausgegangen ist.

Diese Bestimmungen scheinen den Landgemeinde-Verwaltungen nicht hinlänglich bekannt zu seyn, da die Verabfassung der Rekursschriften für Gemeinden in reinen Administrativ- und Polizeigegenständen, namentlich in Gewerbs-Concessions-, Ansäßigmachungs-, Heiraths-Sachen und Umlagen-Streitigkeiten häufig von Advokaten erfolgt, und die Kosten hiefür den einzelnen Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern zur eigenen Vertretung überwiesen werden müssen. Die K. Landgerichte werden daher beauftragt, die Landgemeinde-Verwaltungen neuerdings auf die Unzulässigkeit der Advokaten-Beiziehung in dergleichen Sachen hinzuweisen, und an Quartals-Versammlungen bei den Gemeinde-Visitationen die Verwaltungs-Mitglieder allezeit hieran zu erinnern.

Bayreuth, den 19. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Lauf des Monats Februar d. Js. wurde bei einer Zahlung an die Stadtkämmerei in Bamberg die Verausgabung eines falschen Kronenthalers, österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1796, versucht.

Derselbe besteht aus einer der sogenannten Glockenspeise ähnlichen Metall-Mischung, ist in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Von ächten Stücken unterscheidet er sich auffallend durch seine poröse Oberfläche und seine bedeutend leichteres Gewicht.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, am 18. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 149.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1858 betr.)

Die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberfranken in diesem Jahre abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 18. präs. 21 d. Mai Js. auf

Montag den 30. August d. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Lamprecht, und zu dessen Stellvertreter der Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Carl Hegel ernannt.

Bamberg, den 21. Mai 1858.

Präsidium
des K. Appellationsgericht von Oberfranken.
von Lehner, Präsident.

Brehm, als Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 219 der in Berlin erscheinenden Nationalzeitung betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Vorsitzender: Freiherr von Lupin, K. l. Direktor, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Meier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nr. 219 der zu Berlin erscheinenden Nationalzeitung vom 13. l. M. (Morgenausgabe) in dem Art. mit der Ueberschrift: „Preußen am Bundestage," der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art.

55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Mai 1858.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Die Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre betr.)

In der am 14. l. Mts. abgehaltenen Versammlung des Kreisausschusses des Vereines zur Obsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre von Oberfranken wurde einstimmig zum Mitglied und als erster Vorstand des Kreisausschusses der Herr Regierungspräsident Freiherr von Podewils auf Grund des §. 22 der Vereinssatzungen gewählt.

Sodann wurde von den zur Vorlage gekommenen und vom aufgestellten Rechnungsverständigen vorgängig revidirten Rechnungen des Kreisvereines und der einzelnen Bezirksvereine Einsicht genommen und hat die Prüfung derselben folgendes Ergebniß herausgestellt:

1) Bei der Rechnung des Kreisausschusses pro 18$\frac{56}{57}$:

54 fl.	9¼ kr.	Einnahme,
20 fl.	42 kr.	Ausgabe,
32 fl.	27¼ kr.	Aktivbestand;

2) bei der Rechnung des Bezirksvereines Bayreuth:

a) pro 1856:

61 fl.	5 kr.	Einnahme,
20 fl.	42 kr.	Ausgabe,
30 fl.	53 kr.	Kassebestand;

b) pro 1857:

77 fl. 29 kr. Einnahme,
46 fl. 40½ kr. Ausgabe,

30 fl. 39½ kr. Aktivbestand;

3) bei der Rechnung des Bezirksvereines Hof: pro 1856 und 1857:

110 fl. 11 kr. 4 hl. Einnahme,
102 fl. 1 kr. 4 hl. Ausgabe,

8 fl. 10 kr. Aktivbestand;

4) bei der Rechnung des Bezirksvereines Kronach:

a) pro 1856:

51 fl. 24 kr. Einnahme,
4 fl. 52 kr. Ausgabe,

46 fl. 32 kr. Aktivbestand;

b) pro 1857:

67 fl. 32 kr. Einnahme,
25 fl. 45 kr. Ausgabe,

41 fl. 47 kr. Aktivbestand;

5) bei der Rechnung des Bezirksvereines Münchberg pro 18$\frac{56}{57}$:

72 fl. 3¾ kr. Einnahme,
31 fl. 38 kr. Ausgabe,

40 fl. 25¾ kr. Aktivbestand;

6) bei der Rechnung des Bezirksvereines Pegnitz pro 18$\frac{56}{57}$:

54 fl. 4 kr. 3 pf. Einnahme,
52 fl. 34 kr. 1 pf. Ausgabe,

1 fl. 30 kr. 2 pf. Aktivbestand;

7) bei der Rechnung des Bezirksvereines Rehau pro 18$\frac{56}{57}$:

67 fl. 23¼ kr. Einnahme,
5 fl. 48 kr. Ausgabe,

61 fl. 35¼ kr. Aktivbestand;

8) bei der Rechnung des Bezirksvereines Scheßlitz pro 18$\frac{56}{57}$:

58 fl. 48 kr. Einnahme,
58 fl. 48 kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Aktivbestand;

9) bei der Rechnung des Bezirksvereines Vorchheim pro 18$\frac{56}{57}$:

38 fl. 16¼ kr. Einnahme,
— fl. — kr. Ausgabe,

38 fl. 16¼ kr. Aktivbestand,

10) bei der Rechnung des Bezirks-Vereines Hollfeld:

a) pro 1856:

14 fl. 30 kr. Einnahme,
— fl. 48 kr. Ausgabe,

13 fl. 42 kr. Aktivbestand:

b) pro 1857:

19 fl. 42 kr. Einnahme,
— fl. 36 kr. Ausgaben,

19 fl. 6 kr. Aktivbestand.

Ausweislich der vorbezeichneten Rechnungen sind im Ganzen 196 fl. 4 kr. zur Unterstützung für 42 Sträflinge verwendet worden und betragen die Aktivbestände sämmtlicher Vereine mit Einschluß des Reservefonds der Vereine Hof, Münchberg, Pegnitz, Scheßlitz, Hollfeld in Summa

642 fl. 8¼ kr. mit Worten
Sechshundert zwei und vierzig Gulden 8¼ kr.

über deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit der Nachweis geliefert werden wird. Ueber das Resultat der Rechnung des Vereines Weidenberg und über dessen Leistungen wird geeignete Veröffentlichung erfolgen, sobald förmliche Rechnung bei dem Kreißausschusse zur Vorlage gelangt und revidirt sein wird.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der §§. 27 und 33 der Vereinsstatuten hiemit veröffentlicht, wobei sich der Kreisausschuß im Interesse der guten Sache verpflichtet fühlt, wiederholt zu recht zahlreichem Beitritte zu den bereits bestehenden Bezirksvereinen einzuladen und zugleich

die Aufforderung ergehen zu lassen, den Vereinszweck durch Gründung von Vereinen in solchen Bezirken, in welchen dergleichen noch nicht bestehen, zu fördern.

Bayreuth, am 15. Mai 1858.

Der Kreisausschuß des Vereines zur Obsorge für entlaßene Sträflinge und Correktiionäre von Oberfranken.

In dessen Auftrag:

Der II. Vorstand

Freiher von Dobeneck.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Mai 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$95\frac{1}{2}$
" " " 4 %		$97\frac{3}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{3}{4}$
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		$102\frac{1}{4}$
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		$97\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		788

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Freitag den 28. Mai 1858.

Inhalt:

Herstellung neuer kirchlicher Pfründen-Fassionen.

Ad Num. 1361.

An die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich katholische Pfarreien und Beneficien befinden, sodann an die sämmtlichen katholischen Pfarrämter und Beneficien in Oberfranken.

(Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen hat das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen mittels höchsten Rescripts vom 22. v. Mts. verordnet, was folgt:

I.

Für sämmtliche selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene katholische Seelsorgestellen und Pfründen sind von den Besitzern derselben in Anbetracht der in den jüngsten Jahren eingetretenen vielfältigen Veränderungen in den Einkünften sowohl als in den Lasten sofort neue Fassionen herzustellen, insoferne nicht die unten sub. Ziff. XIV. gestatteten Ausnahmen Platz greifen können.

Die Form dieser Fassionen und der dazu erforderlichen Specialnachweise bleibt die durch die Instruktion vom 5. Dezember 1811 (Döllinger's Verordnungs-Sammlungen Band VIII. Seite 872 und folgende vorgeschriebene, sowie überhaupt alle bisherigen Bestimmungen, insoweit sie nicht durch die hier nachfolgenden Vorschriften eine gänzliche Aufhebung oder eine Aenderung erfahren, aufrecht erhalten bleiben.

II.

Bei den Einnahmen an ständigem Gehalte sind die Getraide-Naturaleinnahmen — Getraidcompetenzen — nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getraide-Normalpreise von den Jahren 18$\frac{34}{35}$ bis 18$\frac{45}{46}$ incl. in Geld anzuschlagen.

Dieser Durchschnittspreis wird von den durch das K. Staatsministerium der Finanzen vielmehr durch die K. Regierungs-Finanzkammern hiezu angewiesenen K. Rentämtern ermittelt, und den zur primitiven Revision der Fassionen berufenen Distrikts-Polizeibehörden zur Kundgabe an die Fatenten mitgetheilt werden.

Die Besoldungs-Holzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den vorhergehenden 10 Jahren (18$\frac{47}{48}$ bis 18$\frac{56}{57}$ incl. bestandenen mittleren Lokalpreise und nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, — insoferne diese von dem Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen.

Auch für die ständigen Bezüge an Bier, Most, Wein, Baumfrüchten, ist der Anschlag nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre $18\frac{47}{48}$ bis $18\frac{56}{57}$ incl. in die Fassion einzustellen. Daß alle ständigen Einnahmen nach dem dermaligen Stande zu fatiren sind, versteht sich von selbst.

III.

Hinsichtlich des Wohnungs-Anschlages bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

IV.

Bezüglich der Ermittelung des Ertrages aus der Oeconomie ist schon durch die Ministerial-Entschließung vom 22. März 1834 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. VIII. Seite 921 und folgende) die Revision der Pfarrfassionen betreffend, auf das rektificirte Steuer-Definitivum hingewiesen. Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens und zur Ermittelung eines für alle Pfründen nach demselben Grundsatze bestimmten Widdums-Ertrages ist auch nichts mehr geeignet, eine sichere Grundlage zu bieten, als das nach dem Gesetze vom 15. August 1828 rektificirte Steuer-Definitivum.

Der in der Steuer-Verhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gibt bei gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung 2c. 2c. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind. Ueberdieß ist der Körner-Ertrag in der Steuerverhältnißzahl nach dem geringen Preise zu 8 fl. für 1 Schäffel Korn (Roggen) welchem je 4 Metzen Waizen, 6 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fesen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Handels-Verhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten — Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften u. d. m. — mit dem Betrage der Grundsteuer-Verhältnißzahl in Ansatz zu bringen, und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeiterlöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden.

Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem treffenden Rentamte beglaubigte Abschrift des Grundsteuer-Kataster-Extraktes gesondert für die eigentlichen Widdumsgründe und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungs-Dienstgründe.

Nachdem das frühere Grundsteuer-Provisorium nunmehr allenthalben beseitigt ist, so hat die sofortige Anwendung des Steuer-Definitivums in dieser Beziehung, d. h. der Grundsteuer-Verhältnißzahl kein Hinderniß mehr.

Nur da, wo in Oberbayern noch das sogenannte alte Definitivum besteht, ist es bei den bisherigen Ansätzen zu belassen, und sind die nöthigen Berichtigungen sogleich nach dem Eintritt des rektificirten Definitivums vorzunehmen.

V.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend, und vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erworben wurde, so ist bei dem Vortrage der Einkünfte aus Realitäten in den neuen Fassionen auch der allenfallsige Ertrag aus dem Jagdrechte in Vortrag zu bringen.

Bei einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande oder 400 Tagwerken im Hochgebirge, sowie von Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Jagdpachtschillinge seit Verkündung des Gesetzes vom 30. Mai 1850 einzustellen.

Dasselbe hat auch im Falle des Art. 4 des bezeichneten Gesetzes hinsichtlich des Antheils des Pfründeeigenthums an den gemeindlichen Gesammt-Jagdpachtschillingen zu geschehen und im Falle des Art. 3 lit. c ist die festgestellte Entschädigung für Ausübung der Jagd auf dem von größerem zusammenhängenden Grundbesitze (Art. 2 Ziff. 3) vollständig umschlossenen Pfründegründe einzustellen.

Alle deßfallsigen Ansätze sind durch Zeugnisse der treffenden Gemeinde-Verwaltungen zu belegen.

VI.

Die Fatirung des Ertrages aus Rechten hat in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 eine sehr bedeutende Aenderung zu erleiden; dieselbe gestaltet sich nun sehr einfach und weit weniger schwierig, als früher.

Die im Art. 22 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneten Bodenzinse, für welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt war, und welche von der Ablösungskassa des Staates nicht übernommen werden, als Lehenbodenzinse, Geld- und Kornbodenzinse, Maierschaftsfristen u. d. m. sind auf dem Grund specieller Verzeichnisse, resp. Abschriften der neuen Grundbücher, in ihrer dermaligen Größe in die Fassion einzustellen, und zwar für den Fall, daß solche in Naturalien bestehen und nicht ein bestimmter Preis zu ihrer Abführung bestimmt ist, nach dem oben sub Ziff. II bestimmten Durchschnitt der rentamtlichen Normalgetraidpreise von 18⅔⅔ bis 18⅘⅘ incl.

An die Stelle der übrigen grundherrlichen Gefälle, als Grundzinse, Gilten u. s. w., welche nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 in Bodenzins umgewandelt werden mußten, und an die Ablösungskassa des Staates überwiesen werden können, sind, wenn sie nicht überwiesen werden, die hieraus regulirten Bodenzinse, und der Zins aus der vom Staatsärar nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes in diesem Falle gewährten Entschädigung — wenn sie aber an die Ablösungskassa des Staates überwiesen worden sind, die Zinsen aus den dafür erhaltenen Ablösungs-Summen vorzutragen.

Ebenso ist im Falle der Ueberweisung der Handlohns-äquivalente der Zins aus den hiefür erhaltenen Ablösungs-Summen einzustellen, während im Falle der eigenen Perception das ganze Aequivalent, als zum Vermögensstocke gehörig, nach den für Stiftungsgelder bestehenden Bestimmungen fruktifizirlich anzulegen und der Ertrag daraus in die Fassion einzustellen ist.

Jene nicht überwiesenen Aequivalente, deren Flüssigwerdung noch zu erwarten steht, sind in der Fassion vorderhand lediglich vorzumerken; eine Rente hieraus aber erst nach erfolgtem Anfalle einzusetzen.

Die fixirten Zehenten sind ebenfalls im Falle der eigenen Perception in der fixirten Größe, resp. in den Zinsen der hiefür bestellten Bodenzins-Kapitalien und mit den Zinsen aus der vom Staate in diesem Falle gereichten Entschädigung — im Falle der Ueberweisung aber mit den Zinsen aus den erhaltenen Ablösungs-Summen in Vortrag zu bringen. Die Zinse von Ablösungs-Kapitalien sind übrigens — wie sich's von selbst versteht — nicht bei den Zinsen von den zur Pfründe gestifteten Kapitalien, sondern an der Stelle der früheren grund- und zehentherrlichen Gefälle und zwar die Zinse für die überwiesenen Zehentfixa — gleichwie die selbstpercipirten Bodenzinse von solchen zur möglichen Controle der auf dem Zehentrechte lastenden Baupflicht ausgeschieden von den Zinsen für die grundherrlichen Gefälle in Vortrag zu bringen.

Die deßfallsigen Ansätze in der Fassion sind im Falle der Ueberweisung durch Certifikate der einschlägigen k. Rentämter, im Falle der eigenen Perception aber durch die — auf die amtlichen Verhandlungen gestützten Certifikate der Distrikts-Polizeibehörden zu belegen.

Für die Fatirung des Ertrags aus Weiderechten wird bestimmt:

a) Wenn nach dem Bodenentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848, Art. 5 und dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes, auf fremdem Grund und Boden, Art. 6

und 17 für Weidedienstbarkeiten auf Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen der Reinertrag eines einem Pfründebesitzer zustehenden Weiderechtes in Geld ermittelt ist, so ist die hiernach gebildete ständige Jahresabgabe in die Fassionen aufzunehmen.

b) Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten ist, wenn das Theilnahmsrecht des Pfründebesitzers das Verhältniß der Größe und Beschaffenheit des hiebei betheiligten Pfründegrundbesitzes übersteigt, die für die Aufhebung der Weidegemeinschaft nach Art. 40 bis 43 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 ausgemittelte Jahresabgabe einzustellen.

c) Sind dergleichen Jahresabgaben (a und b) an die Ablösungskassa des Staates übergegangen, oder ist für dieselben ein Bodenzins-Kapital errichtet, (Art. 18, 19, und 44 des Weidegesetzes) so ist der Zins zu 4 % aus dem Betrage des treffenden Ablösungs- beziehungsweise Bodenzins-Kapitales in Ansatz zu bringen.

d) Außer diesen Fällen, wenn nämlich das Weiderecht unverändert wie früher ausgeübt wird, ist der beiläufige jährliche Ertrag desselben auf dem Grund eines Zeugnisses des Vorstehers jener Gemeinde, in welcher die weidepflichtigen Grundstücke liegen, in die Fassion einzusetzen.

Der Ertrag aus Forstrechten wird unter deren genauen Beschreibung nach dem Durchschnitte der in den letzten 10 Jahren (184⅞ bis 18⅚⅞ incl.) bestandenen Lokalpreise nach Abzug der Perceptionskosten, soweit solche von dem forstberechtigten Pfründebesitzer getragen werden müssen, in die Fassion eingestellt, und der deßfallsige Ansatz durch das oben Ziff. II. auch für das Besoldungsholz vorgeschriebene Zeugniß der Forstbehörde belegt.

Was die Aenderungen betrifft, welche bezüglich der Forstberechtigungen das Forstgesetz vom 28. März 1852 zur Folge gehabt hat, wird noch besonders angeordnet was folgt:

a) Wenn Forstberechtigungen einer Pfründe in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt sind, so ist diese Geldleistung in die Fassion einzustellen;

b) Ist im Falle des Art. 26 des bezeichneten Forstgesetzes vom Waldbesitzer wegen veränderter Holz- oder Betriebsart an eine Pfründe die Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zu fatiren.

c) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maß umgewandelten Holzberechtigung in einer Pfründewaldung auf den Antrag des verpflichteten Pfründebesitzers durch volle Entschädigung mittels Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eintritt und wenn die Gegenreichnisse nach den Vorschriften des Art. 27 lit. c in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annimmt, so ist diese zu fatiren.

d) Für diejenigen Natural-Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen und welche in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt sind, ist die in solcher Weise bestimmte jährliche Geldabgabe an den Pfründebesitzer in die Fassion aufzunehmen.

e) Wenn im Falle 2 des Art. 30 des Forstgesetzes die Forstberechtigung einer Pfründe von dem Pflichtigen durch Erlegung des Kapitalwerthes, beziehungsweise des 20fachen Betrages des in Geld angeschlagenen Jahres-Bezuges abgelöst worden ist, oder wird, so ist der 4 % Zins aus der erlegten — dem Vermögensstocke zugehörigen Ablösungs-Summe als jährlicher Ertrag in die Fassion einzustellen.

Die Ansätze für Weide- und Forstrechte in den durch das Weide- und beziehungsweise das Forstgesetz veränderten Beträgen sind durch die Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörden und beziehungsweise der Kgl. Rentämter zu belegen.

VII.

Die bei den Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen nach der Instruktion vom 5. December 1811 an erster Stelle vorzutragenden Bezüge von gestifteten Gottesdiensten sind als ständige Bezüge nach dem dermaligen Stand unter Zugrundlage eines speziellen kurzgefaßten Verzeichnisses in die Fassion einzustellen; die Stolgefälle dagegen in der durch die ebenbezeichnete Instruktion vorgeschriebenen Weise jedoch nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre ($18\frac{47}{48}$ bis $18\frac{56}{57}$ incl.) zu ermitteln.

Inwieweit auch die zufälligen Meßstipendien in die Fassion aufgenommen werden sollen, wird für jeden einzelnen Fall der Erwägung und eigenen Entscheidung der K. Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde unterstellt, und dabei lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß nur in jenen Fällen, in welchen mit Sicherheit auf einen nachhaltigen Anfall gerechnet werden kann, der Ertrag nach dem Durchschnitt in den letzten 10 Jahren zu fatiren ist, daß dagegen geringe unergiebige Meßstipendien, auf welche nicht mit Gewißheit gerechnet werden kann, außer Berechnung zu bleiben haben.

VIII.

Die Einkommensteuer darf als eine persönliche Steuer in die Fassion nicht eingestellt werden.

Die übrigen von den Pfründebesitzungen zu zahlenden Steuern sind durch die Instruktion vom 5. Dezember 1811 als zur Aufnahme in die Fassion geeignet bezeichnet.

Da nun aus in Vorlage gekommenen Fassionen ersehen worden ist, daß in mehreren Fällen die Steuern unter den Lasten vorgetragen wurden, auch wenn der Pfründebesitzer den Steuervorschuß genoß, und daß der durch die Fassion hergestellte Reinertrag somit um Beträge gekürzt wurde, die der Pfründebesitzer nicht zu bezahlen hatte, so wird in dieser Beziehung angeordnet, daß die Steuern, insoweit sie vom Staatsärar für den Pfründebesitzer vorgeschossen werden, in der Fassion nur intr. lin. vorzutragen und nur der von dem Pfründebesitzer selbst zu bezahlende Betrag mit unter die Lasten zu summiren ist.

Beiträge an die Armenkasse sind — wenn sie als **Pflicht**beiträge geleistet werden, zur Aufnahme in die Fassion geeignet, dagegen freiwillige, dem Zwang nicht unterliegende Almosen von der Aufnahme ausgeschlossen.

IX

Die Fatirung der Lasten wegen des Diözesan-Verbandes hat sich nach der Entschließung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 10. April 1856, Nr. 8579, die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen in specie die in dieselben wegen des Diözesan-Verbandes einzustellenden Lasten betreffend, zu richten.

Die Einstellung von Reisekosten der Bepfründeten zu den Kapitel-Versammlungen, dann der Kosten für Schreibmaterialien, Postporti u. s. w., ist ebenso unstatthaft wie die der Kosten für Bedienung und für den Holzbedarf.

X.

Bei den Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfründen sind in vielen Fällen durch die Zeitverhältnisse mannigfache Aenderungen herbeigeführt worden.

Die höheren Preise der Lebensmittel erheischen einen höheren Aufwand für die Verköstigung der Hilfspriester. In der Entschließung vom 22. März 1834 wurde ein Nominalsatz von 196 fl. hiefür festgesetzt; dieser wird nun auf 250 fl. erhöht, und der Betrag von 300 fl. als Maximalbetrag bestimmt, bis zu welchem je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Verköstigung neben dem Wochengelde des Hilfspriesters in der Fassion passiren darf.

XI.

Bezüglich der auf den Pfründen lastenden Grundzinse und anderen grundherrlichen Abgaben sind insbesondere durch das Ablösungs-, das Weide- und das Forstgesetz namhafte Veränderungen bewirkt worden, und es wird daher in dieser Beziehung festgesetzt, was folgt:

a) auf dem Pfründevermögen ruhende Bodenzinse sind zur Aufnahme unter die Lasten geeignet.

b) Für den nach Art. 17 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 durch Abschätzung ermittelten und in Geld anzuschlagenden Reinertrag einer auf dem Pfründevermögen ruhenden einseitigen Weidedienstbarkeit ist die an die Stelle des Weidegenusses tretende ständige Jahresabgabe und

c) wenn bei der Ausübung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten das Theilnahmsrecht einer Pfründe geringer ist, als diese nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit ihres hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, und wenn demgemäß nach Art 39—44 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 der Pfründebesitzer Entschädigung zu leisten hat, so kann die festgesetzte Jahresabgabe in die Fassion eingestellt werden.

d) Ist eine auf dem Pfründe-Vermögen ruhende Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt, so ist gestattet, diese jährliche Geldleistung unter die Lasten aufzunehmen.

e) Ist im Falle des Art. 26 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wegen veränderter Holz- oder Betriebsart vom Pfründebesitzer an den Forstberechtigten eine Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zur Einstellung unter die Lasten geeignet.

f) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maaß umgewandelten Holzberechtigung auf den Antrag des Verpflichteten durch volle Entschädigung mittels Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes nach Artikel 30 des Forstgesetzes eintritt, und wenn die Gegenreichnisse des holzberechtigten Pfründebesitzers nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annehmen, so ist dieser als Last zu fatiren.

XII.

Bei jenen geistlichen Pfründen, deren Besitzer als ehemalige Zehentberechtigte baupflichtig erscheinen, und deren reines Einkommen die Congrua übersteigt, ist auf den Vollzug der Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, besonderer Bedacht zu nehmen. Die für die Baupflicht an den eigenen Pfründegebäuden übernommenen ständigen jährlichen Abgaben dürfen aber in die Fassion unter die Lasten nicht eingestellt werden, weil der Genuß dieser Gebäude auch bei den Einnahmen nicht in Ansatz kommt.

Ebensowenig dürfen die Brandassekuranzbeiträge, welche die für ihre Pfründegebäude primär baupflichtigen Pfründebesitzer nach Art. 75 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, zu bezahlen haben, wenn das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel dazu bietet, und insoferne nicht bisher durch Gesetz oder Herkommen ein anderes bestimmt war, unter die Lasten in die Fassion aufgenommen werden.

XIII.

Die Ausstitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien dürfen unter die Lasten nicht aufgenommen werden, indem sie nur transitorisch sind und nach einer bestimmten Reihe von Jahren aufhören. Dieselben sind jedoch nach dem Abschlusse der Fassion bemerkungsweise in der Art vorzutragen, daß auf der betreffenden Pfründe eine jährliche Bauausstitzfrist von x fl. aus einem Reluitions-Kapitale von x fl. bis zum Jahre N. lastet,

welches bis dahin von dem Reinertrage noch in Abzug kommt.

XIV.

In den nicht sehr seltenen Fällen, wo erst in jüngster Zeit bereits neue Fassionen mit Berücksichtigung des Ablösungs-Gesetzes und dessen Fortbildung hergestellt worden sind, wie dieß häufiger in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg und von Oberbayern vorgekommen ist, kann, wenn nach den obigen Bestimmungen lediglich einige Zifferberichtigungen erforderlich werden und diese die Deutlichkeit des Fassionsvortrages nicht beeinträchtigen, von wiederholter Herstellung neuer Fassionen Umgang genommen werden, jedoch hat die erforderliche Berichtigung einzutreten.

Auch bei den organisirten Klosterpfarreien, deren Erträgnisse neben den fixen Bezügen vom Staats-Aerar nur noch in den Einnahmen aus besonderen Dienstverrichtungen bestehen und bei jenen Beneficien, die nur fixe Bezüge haben, und bei denen also nur wenige Veränderungen eingetreten sind, genügt unter obiger Voraussetzung die Berichtigung der bereits vorhandenen Fassionen.

Indem noch nachstehend Abdrücke einer früheren Entschließung des genannten Staats-Ministeriums vom 10. April 1856, Nr. 8579, die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen in specie die in dieselben einzusetzenden Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes betr., dann der Instruction vom 5 December 1811, Regierungsblatt 1812, pag. 76 angefügt werden, erhalten die betreffenden Pfründebesitzer den Auftrag, mit der Anfertigung der Pfründe-Fassionen unter genauer Berücksichtigung der in den vorallegirten höchsten Ministerial-Entschließungen ertheilten Directiven sofort zu beginnen und

1) die neugefertigten Fassionen in triplo,
2) die nur berichtigten älteren Fassionen in duplo, dann
3) außerdem noch die nach den §§. 38, 39 der Instruction vom 5. December 1811 bezeichnete und behufs der nothwendigen

Herstellung eines neuen Pfründe-Katasters zu fertigende Haupttabelle bis längstens

1. September d. Js.

zur kompetenzmäßigen primitiven Revision den Districts-Polizeibehörden vorzulegen, welche alsdann die revisorisch festgesetzten Fassionen nebst vollständig beigebrachten Belegen, sowie die Haupttabellen, bis spätestens

1. November d. Js.

zur Superrevision hieher zu übergeben haben.

Hiebei wird noch bemerkt:

1) daß die Herstellung und Anfertigung der vollständigen Belege bei einem Exemplare der Fassion genügt;
2) daß ferner nach §. 34 rc. rc. der obigen Instruction vom 5. December 1811 nicht allein die neu hergestellten Fassionen, sondern auch die ausnahmsweise nur berichtigten älteren Fassionen amtlich beglaubigt werden müssen;
3) daß die Fassionen nach Maßgabe des §. 35 derselben Instruction — vor ihrer Bestätigung materiell zu prüfen seien.

Da die Anwendung gleichen Formular-Papiers an sich wünschenswerth ist, und der mit geringen Kosten verknüpfte Ankauf die Anfertiger der Fassionen der Mühe des Linirens überhebt, so wurde für diejenigen, welche den Ankauf des Formular-Papieres vorziehen wollen, Vorsorge getroffen, daß dergleichen in der Höreth'schen Buchdruckerei dahier angefertigt werde, woher es bezogen werden kann.

Schließlich wird noch erinnert, daß in den Fassionen und Haupttabellen Rasuren und Correkturen zu vermeiden sind, die Produkte namentlich in Ziffer deutlich und leserlich geschrieben und reinlich gehalten werden müssen, und endlich noch bemerkt, daß die Hinausgabe der Fassionen an die k. Regierungs-Finanzkammer und an die kirchliche Oberbehörde von der unterfertigten Stelle verfügt werde.

Die K. Regierung vertraut hiebei zu dem Diensteifer

der Geistlichkeit sowohl, als der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, daß die Arbeiten mit der größten Genauigkeit gefertigt und die gegebenen Termine pünktlich eingehalten werden, daß vielmehr die Erledigung, wo möglich schon früher bewirkt wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Vorlagen nicht im Ganzen, sondern nach jeder über eine einzelne Pfründe von dem treffenden Pfarrer und Benefiziaten gemachten Mittheilung und erfolgten Revision zu erfolgen haben.

Bayreuth, am 17. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift ad Num. 8579.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 7. September v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammer des Innern, mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 29. vor. Mts. „die Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen betr.", Folgendes erwiedert:

Die aus dem Diöcesan-Verbande erwachsenden Lasten, deren Einstellung in die Pfründe-Fassionen zulässig ist, sind §. 30 der Allerhöchsten Instruktion vom 5. December 1811 (Döllingers Verordnung-Sammlung Band VIII. S. 885) bezeichnet, und seitdem abändernde Verfügungen in dieser Beziehung von Seite des Staats-Ministeriums nicht getroffen worden.

Die in dem obenerwähnten Berichte aufgeführten Ausgaben, namentlich die canones annui, die commissiones annuae, das cathedraticum, das seminaristicum und das consuetum pro pedello generali et directorio gehören unzweifelhaft in die Kategorie der unter lit. c des §. 30 der allegirten Instruktion angedeuteten Lasten und darf daher deren Einstellung in die Fassionen

niemals beanstandet werden. Ebenso eignen sich zur Einstellung die Abgaben der bepfründeten Geistlichkeit an die Capitelkasse, in soferne dieselben nicht unständiger Natur und nur persönliche Reichnisse sind, sondern alljährlich auf Grund der genehmigten Capitelstatuten oder eines rechtlichen Herkommens entrichtet werden, ferners auch die Ausgaben auf den Unterhalt des Capitelpedells, jedoch nur in so weit, als es sich um dessen Laufgebühren in Pfründe-Angelegenheiten handelt. Was den Diöcesan-Schematismus betrifft, so kann die Ausgabe hiefür als eine fassionsmäßige Last im Hinblicke auf die Verordnung vom 13. April 1812 (Döllingers Verordnung-Sammlung Band VIII., S. 336) wodurch der Diöcesan-Schematismus als ein Handbuch des öffentlichen Dienstes erklärt wird, in dem Falle als passirlich betrachtet werden, wenn die Anschaffung desselben nicht dem freien Willen der Pfründebesitzer überlassen, sondern einem jeden ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht ist.

Nach diesen Bestimmungen hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, künftig sich selbst zu achten und die untergeordneten Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen, zugleich aber der betreffenden kirchlichen Oberbehörde von gegenwärtiger Entschließung Kenntniß zu geben.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 10. April 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
von Zwehl.

An
die K. Regierung, K. d. J.
von Oberbayern.

Die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen, in specie die in dieselben einzusetzenden Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretair,
Ministerialrath
von Bezold.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien, Pfarr-Vikariate, Prädikaturen, Kuratien, Expposituren, und Benefizien des Königreichs, und deren Beschreibung betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Bisher fehlt es noch immer an einer nach richtigen, und erschöpfenden Grundsätzen hergestellten Beschreibung des Vermögens der katholischen Pfarreien, Kuratien und Benefizien.

Die nach willkührlichen Angaben gefertigten Fassionen in einigen Theilen Unsers Reichs sind beinahe ganz unbrauchbar, weil sie sich auf veränderliche Usualquantitäten z. B. Schober, Fuhren, Garben ꝛc. stützen, weil auf die Einheit der Maaße, Gewichte und Münzen noch nicht Rücksicht genommen ist, — weil bei den Produktions-Kosten eine bloße Willkühr sich darstellt, und die Lasten überhaupt bald zu hoch, bald zu niedrig, — bald den Rubriken nach mangelhaft angesetzt sind; — woraus von selbst folgt, daß aus so fehlerhaften Vordersätzen niemal ein reines für alle Zwecke brauchbares, und als gerechter Maaßstab aller Ansprüche anzunehmendes Resultat sich ergeben kann.

Da es nun unabänderliches Bedürfniß ist, den bleibenden Ertrag, sofort den Werth und die Natur aller katholischen Pfarrstellen, und übrigen Kirchenpfründen möglichst genau zu kennen, damit sowohl bei Beförderungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und der Zweckmäßigkeit der Besetzung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reclamationen bei Arrondirungen, Dismembrationen, Taxansetzen ꝛc. richtig bemessen und überhaupt damit das Wohl der gesammten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge; — so haben Wir, — um über das Einkommen sämmtlicher dem katholischen Cultus gewidmeten Pfarreien, Kuratien, und Benefizien nach gleichförmigen Grundsätzen, und auf eine verläßige Weise gefertigte Berechnungen, und zugleich eine vollständige Uebersicht desjenigen Theils des allgemeinen Stiftungs-Vermögens, welcher der Benutzung, und Selbstadministration der katholischen Geistlichkeit überlassen ist, zu erhalten, — nach der Analogie der wegen Herstellung der Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien erlassenen Vorschriften (Regierungsblatt vom Jahr 1810, IX. Stück) die beiliegende Instruktion über die Herstellung und Beglaubigung der Fassionen dieser Stellen fertigen lassen, und zugleich verordnet, daß damit eine gleichförmige Beschreibung ihrer übrigen Verhältnisse, dann die Verfassung eigener Conspekte über das Grundvermögen derselben verbunden werden soll.

Unsere General-Kreis-Commissariate und die Kommissariate der Städte Augsburg, und Nürnberg haben dafür zu sorgen, daß die Fassionen nebst den Pfarrbeschreibungen spätestens innerhalb 6 Monaten nach den gegebenen Vorschriften gehörig angefertigt, beglaubigt, und nach der angestellten Superrevision nebst den anbefohlenen Conspekten an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da die mit aller Genauigkeit zu führende Revision der Fassionen, so wie die Fertigung der Conspekte über das Grund-Vermögen der geistlichen Pfründen eine längere Zeit erfordert, so weisen Wir Unsere General-Kreis-Commissäre an, zu diesen Arbeiten taugliche Individuen aus dem quieszirenden Personale zu verwenden, damit die Vollendung derselben desto schleuniger zu Stande gebracht werde.

München, den 5. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Instruktion

Zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien, Prädikaturen, Kuratien, Expposituren und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung.

I.

Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

§. 1. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreien, Pfarrvikariate, Prädikaturen, Kuratien, Expposituren, Lokal-Kaplaneien, Kurat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stellen, und Kirchen-Pfründen, sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen, und Ertrage nach genau beschrieben werden.

Die Vermögens- und Ertrags-Fassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besitze befindlichen Geistlichen, bei ledigen Stellen aber, oder wo die Besitzer durch längere Krankheit, Alter, oder andere Zufälle hiezu außer Stande sind, von den Provisoren, und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungs-Administration zu fertigen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden Fuße, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüsse,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten baierischen Mäßerei,

c) das Flächenmaß der Grundstücke durchgängig nach dem bayerischen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratschuhen in Ansatz gebracht werden sollen.

d) Diejenigen Geistlichen, oder Fatenten, denen die Reduktion ihrer Orts-Mässerei in die bayerische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduktion der örtlichen Flächen-Maße in den bayerischen Morgen ist das nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809, (Regierungsblatt Stück 20.) vom 30. März 1810 (Regierungsblatt Stück 14.), dann vom 7. Juni 1811 (Regierungsblatt Stück 40.) die Mutter-Maaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maße, Münzen, und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die königlichen General-Kreis-Kommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittelpreise der letzten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10-jährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais, (Türken, türkisch Korn) Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln, (Kartoffeln), Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grumet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlag derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 4. Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem bayerischen Klaftermaße geschehen, und zu die-

sem Ende die Reduktion anderer Klaftermaße in das bayerische von den betreffenden Forstbehörden erholet werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen), des Abholzes und der Schleißbäume rc. rc., welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein, und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von außen die Aufschrift:

„Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Kuratie, Expositur, des Benefizium rc. rc.) zu N. — (Patrimonalgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt) — in dem Landgerichte N. — Stiftungs-Administrations-Distrikte N. — im N. — Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. — (Benefiziaten, Kuraten rc. rc.) im . . . ten Jahre seines Lebens, und . . . ten seines Dienstes:" im Jahre 181 . .

Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Total-Summen, in erstern für die einzelnen Positionen, und letztern für den Gesammtbetrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müssen, angeführt, und in einer nebenstehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren. In Ansehung des zu gebrauchenden

Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzlei-Format angewendet werden.

Die Beilage I. enthält das Formular dieser Fassionen

Beschreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;
II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien
III. aus dem Ertrage der Realitäten;
IV. aus dem Ertrage der Rechte;
V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;
VI. aus herkommlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig, und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müssen folgende Einnahmen unterschieden werden:

1) Aus den Staats-Kassen, mit Benennung der betreffenden Kasse, oder des Rentamtes, und zwar:
   an baarem Gelde, oder
   an Naturalien, Getreid —
   Holze rc.
2) Aus Stiftungs-Kassen, mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser, oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Gelde und Naturalien:
3) Aus Gemeinde-Kassen, mit Benennung der Gemeinden, und der Arten von Bezügen.
4) Von andern Pfarreien, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld- oder Natural-Abgabe.
5) Von Privaten, an Geld und Naturalien.

Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundationsmäßigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern,

Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in diese Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte, oder der Zehenten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind.

Diese Rubriken müssen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beigemerkt.

§. 9. Unter den Beilagen der Fassionen wird Ziffer I. mit dem Ausdrucke „General-Beilagen" eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebei eine Nachweisung seiner Gehalts-Theile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von den über dessen Temporal-Einsatz aufgenommenen Protokolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel, angelegt.

Uebrigens wird der ständige Gehalts-Bezug an Gelde und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen, oder besonderen Stiftungs-Administration, der Kommunal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc. oder des beitragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen.

§. 10. Unter dieser Hauptposition, an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-, Stiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten ihre geeignete Stellung finden, vorgetragen werden.

Eben so dürfen unter der Unterabtheilung Gehalt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehalts-Bezüge, nicht aber die unter dem Absatz V. gehörigen Genüsse für besonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen.

Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getraid- und Holz-Besoldung, Holzhauerlohn, Getraidabmeßgelder ꝛc. in einem berechneten, oder ermäßigten Durchschnittsbetrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß; denn für die freie Beifuhr von Seite der Gemeindeglieder, oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansatz gebracht werden. Diese Ausgaben müssen von der nämlichen Behörde, welche die Gehaltsbezüge selbst bescheint, attestirt werden. In der Fassion wird sonach der ganze ständige Naturalbezug mit Beisetzung des Durchschnittspreises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt, und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Kolumne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte R. 15 Schäffel Korn zu 8 fl. nach Abzuge des Fuhrlohns per 3 fl. und der Meßgelder per 30 kr. — 116 fl. 30 kr.

§. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten, und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherrn werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung „an ständigem Gehalte von Privaten" in Ansatz gebracht. Dieser Position werden sodann die weitern geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Verwaltungskassa, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Natural-Bezüge ꝛc. gegeben.

B. An Zinsen von den zur Pfarrei, Kuratie, Expositur, oder zum Benefizium gestifteten Kapitalien.

§. 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinse nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers, Benefiziaten, Kuraten, exponirten Kaplanes ꝛc. bestimmt, und deren Verwaltung diesen Pfründengenüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten werden ist.

Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem unter Ziffer II. im Formulare beiliegenden Schema hergestellt werden muß. Diesem Verzeichnisse

werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beilage der Fassion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§. 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat ꝛc. hat über die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen; welche als Beilage bei dieser Position vorkommen muß.

Diese Beschreibung beginnt

I. mit den Gebäuden:

1. Dem Pfarrhause, wobei angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre, oder nicht, dann wem die Baulast obliege? — wie die Bauart beschaffen sei, — ob von Steinen — massiv ꝛc, wie viele Stockwerke, und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer, oder einem Zaune umgeben sei, — in welchem baulichen Zustand sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden, und wann der letzte Hauptbau geführt worden sei?
2. Scheune (Stadel), dessen Bauart, Zuständigkeit ꝛc.
3. Stallungen, Schupfen ꝛc., deren Beschaffenheit; und geht dann

II. auf die Gründe über, und unterscheidet jene, welche der Kirche, oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benützung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrei oder zu dem Benefizium ꝛc. gehörigen.

Hinsichtlich beider werden

a. die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern mit Angabe ihrer Lage und Größe, dem Flächen-Inhalte nach, in gleicher Weise
b. die Wiesen,
c. die Waldungen,
d. die Gärten

beschrieben.

§. 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schätzungs-Protokoll in nachstehender Weise beigefügt werden. In

demselben muß nämlich der Schätzungs-Werth sämmtlicher einem Pfarrer, oder Benefiziaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen, genau angegeben werden.

Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche, oder einer andern Stiftung zuständig sind; so ist der Schätzungswerth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation, und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschätzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungs-Protokolle der Stiftungs-Administration erholt, und der Fassion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrei selbst; so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Landgerichte und Polizei-Kommissariate schon abgeschätzt sein. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schätzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protokolle des einschlägigen Landgerichts, oder Polizei-Kommissariates erforderlich. Wenn jedoch diese Schätzung noch nicht geschehen sein sollte; so muß die Abschätzung der Pfarrei-Realitäten dieser letztern Art von dem einschlägigen Landgerichte, oder Polizei-Kommissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schätzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden.

§. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen:

1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freie Pfarr- oder Benefizial-Wohnung, und die Benützung der dazu gehörigen Oekonomie- und Nebengebäude ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl.: in Städten von 50 bis 100 fl. in Ansatz zu bringen.
2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft:
   a. aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras-, Obst- und Gemüs-Gärten.

b. Aeckern,

c. Wiesen,

d. Weinbergen,

e. Waldungen unter jedesmaliger Angabe ihres Flächeninhaltes,

f. Ertrag aus der Viehzucht, ꝛc. ꝛc.

Wenn die Grundstücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beilage der Fassion, und ist nach dem anliegenden Formular Ziffer III. herzustellen.

Gehen die Aufschreibungen über den Pachtertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre: im äußersten Falle wird der Pachtertrag des nächstverflossenen mittelmäßigen Erntejahres angesetzt.

Benützt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Produktion, und Perception hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden.

Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämmtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht, und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. Das Formular unter Ziffer IV. enthält das Muster, nach welchem dieselbe zu fertigen ist. In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienstboten nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erforderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten ꝛc., nicht in Anschlag gebracht werden. Auch dürfen zu hohe Ansätze für den Unterhalt der Dienstboten, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch manchfache ökonomische Vortheile, welche bei den Ertrags-

Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eigenen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erforderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erforderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf die letzten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äußersten Falle muß der Ertrag des letztverflossenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erntejahr ist, aufgenommen, oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde selbst der jährliche Bruto-Ertrag der Produkte von den dem Geistlichen überlassenen Dienstgründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Kosten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schätzungs-Protokoll mit der Unterschrift der Taxatoren muß die Beilage bilden.

§. 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirche, oder anderer Stiftungen z. B. des Spitales, oder der Gemeinde an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkommlicher Weise auf dessen Lebens- oder Dienstzeit gegen ein mäßiges, oft sehr geringes Pachtquantum im Gelde, oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind; so muß in solchen Fällen unter Beschreibung der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnittsberechnung, welche als Beilage der Fassion dienet, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachteten Realitäten" mit Benennung der pachtweise überlassenen Objekte, und ihrer Eigenthums-Eigenschaft in der Fassion aufgenommen werden.

D. Ertrag aus Rechten.

§. 17. In diesem Absatze werden die Bezüge:

1. an grundherrlichen Rechten;
2. an Zehenten,
3. an Gemeinde-Rechten,

4. an Weidrechten,

5. an Forstrechten

vorgetragen.

1. An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Diese Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrei grundbaren (erbrecht=leibrechts=freistifts=erbzins=lehenbaren) Gütern, Häusern, und Grundstücken, und zwar:

a. die ständigen jährlichen Abgaben

1. an Gelde,

2. „ Naturalien,

unter den Namen von Grundstiften, Grundzinsen, Erbzinsen, Kanon, Getreid=Gilten, ꝛc.

Bestehen die Naturalien nicht blos in Getreide=Sorten, sondern in andern Arten, z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen, Butter ꝛc., so ist auch deren Geld=Anschlag nach den oben im Allgemeinen rücksichtlich der Mittelpreise gegebenen Vorschriften im 10jährigen Durchschnitts=Preise zu bestimmen.

b. Die unständigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erbschätzen ꝛc. ꝛc., bei Besitzveränderung=Fällen der grundbaren Güter.

Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, welches den Namen, und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objekts, den Betrag der jährlichen Grundabgabe, so wie der unständigen enthalten muß, nach dem Formular der Beilage unter Ziffer V. zusammengestellt, und diesem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt.

Die unständigen Abgaben werden durch eine zwanzigjährige Durchschnitts=Berechnung nach dem Formular der Beilage Ziffer VI. ausgemittelt. Diese sowohl, als das obige Verzeichniß werden als Beilagen der Fassion beigefügt.

2. An Zehenten.

§. 19. Sämmtliche zur Pfarrei oder zu dem Benefizium ꝛc. ꝛc. zehentbare Grundstücke werden aus dem Zehentbuche ausgezogen, und in einer Zehentbeschreibung, deren Schema unter Ziffer VII. anliegt, zusammengestellt. Dieselbe bildet die Beilage bei dieser Position.

In der Fassion wird der Ertrag

a. des großen Fruchtzehents,

b. des kleinen (Schmalsaat) Zehents,

c. Heuzehents,

d. Weinzehents,

e. Hopfenzehents,

f. Blutzehents

dargestellt.

Sind die Zehenten im Gelde verpachtet, so wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts=Berechnung der jüngsten zehen Jahre hergestellt, und durch die besondere Beilage nach dem Formular unter Ziffer VIII. nachgewiesen.

Bei der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchschnitts=Berechnung der Betrag der Naturalien mit den beigesetzten Mittelpreisen ausgeworfen, und so der Ertrag eines Jahres ausgemittelt.

Wenn die Zehenten selbst eingesammelt, und in eigener Regie benützt werden, so ist der volle Ertrag derselben nach einer Durchschnitts=Berechnung der jüngsten 10 Jahre auszumitteln, welche nach dem Formular unter Ziffer IX. zu verfassen und der Fassion beizulegen ist.

Wenn die bei der Pfarrei, oder dem Benefizium vorhandenen Aufschreibungen und Zehentregister nicht auf 10 Jahre zurückgehen, so wird die Durchschnitts=Berechnung aus dem Ertrage der letzten 6, oder 3 Jahre gezogen, und im äußersten Falle der Ertrag eines mittelmäßigen Erntejahrs in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten sachverständigen Taxatoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahres=Ertrag geschätzt und das Schätzungs=Protokoll mit deren Unterschrift zur Beilage der Fassion aufgenommen.

Dieses gilt von allen Arten der Zehenten. Wenn demnach auch der Ertrag des Blutzehents aus den Aufschrei=

bungen nicht ausgemittelt werden kann; so muß in einem solchen Falle die Bestimmung desselben durch Schätzung von Sachverständigen in obiger Weise vorgenommen werden.

Die bei der Ertrags-Berechnung angenommenen Mittelpreise müssen durch das betreffende Rentamt attestirt werden.

Nur der reine Ertrag der Zehenten soll in den Fassionen aufgenommen werden. Die Einsammlungs- und Perzeptions-Kosten müssen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben so vielen Jahren, als der Ertrag berechnet ist, ausgemittelt, sodann von dem Ertrage in Abzug gebracht und sonach die reine Einnahme erhoben werden. — Das Formular unter Ziffer IX. enthält unter Lit. b. das Muster zu dieser Kosten-Berechnung.

Können dieselben aus Aufschreibungen nicht erhoben werden, so gilt in Ansehung ihrer Bestimmung durch Schätzung das nämliche, was oben in Ansehung des Ertrages vorgekommen ist.

Daß bei der Berechnung des Zehentertrags blos das bayerische Getreid- und Getränk-Maß, dann Gewicht angewendet werden müsse, folgt von selbst aus der Vorschrift des §. 2.

§. 20. Wo Zehenten von der Kirche, oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geistlichen in Folge seiner Bestallung, oder des Herkommens, auf dessen Diensteszeit zur Benützung pachtweise gegen ein gewöhnlich sehr mäßiges Pachtquantum überlassen sind, muß unter genauer Bezeichnung eines solchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weise, wie oben vorgekommen ist, ausgemittelt, dann der Betrag des Pachtquantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachtetem Zehent" mit der kurzen Angabe der Pachtverhältnisse in der Fassion aufgenommen werden.

3. An Gemeinderechten.

§. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinde-Rechte soll durch die eidliche Abschätzung nach den unter §. 35 vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene

Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinde-Rechts einzeln aufgezählt werden müssen, der Fassion beigelegt werden.

4. An Weide-Rechten.

§. 22. Die Beschaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weiderechte ist durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers (Obmanns, Schultheissen) desjenigen Orts nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beigelegt wird, ist das Weiderecht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anschlage anzuführen.

5. An Forstrechten.

§. 23. Der Bezug der Forstrechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden.

Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförster zu attestirenden Lokal-Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzuge der Ausgaben auf die Perzeption unter Beilegung des Attestes in der Fassion vorgetragen. Der Durchschnittsbetrag der Holzanweis-Gelder, Holzhauerlöhne, und der Kosten wegen Herbeiführung des Holzes, so ferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden.

Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförsters nachzuweisen.

Die Forstrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation, oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle aber werden die bei der Forstpurifikation dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition C. Ertrag aus Realitäten gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinde-Rechte bei den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeinde-Gründen ein.

E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.

§. 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a) die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten aller Art ein.

Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde, und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. — In der Beilage Ziffer X. ist ein Formular hiefür beigefügt. Der Gesammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Fassion aufgenommen.

Diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstes-Leistungen und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Hauptposition B. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn außer den allgemeinen Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist.

b) Hierauf folget die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienstesfunktionen: an Stolgefällen.

Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahme muß die Zahl der in den jüngsten zehen Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarr-Matrikeln und Einschreibbüchern ausgezogen, der Durchschnitts-Betrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnitts-Summe die hiervon fließende Einnahme nach dem bestehenden Stolgebühren-Regulative (Stol-Tax-Ordnung) berechnet werden.

Jeder Pfarrer, oder Kurat hat daher die bei seiner Pfarrei-, oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stol-Tax-Ordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bei der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden.

Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereichet, z. B. Wachskerzen, Brod u. dgl., so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

Für die besagte Durchschnitts-Berechnung ist unter Ziffer XI. das Formular beigelegt.

F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben, und Sammlungen bei der Gemeinde.

§. 25. Wenn bei einer Seelsorgerstelle herkömmliche Gaben, oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrs-Gelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch rc. so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des letzten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmäßiger eigner Schätzung des Pfarrers zu Gelde anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeinde-Glieder an den Geistlichen im Gelde, oder Naturalien z. B. Viktualien (unbestimmte Neujahrs-Geschenke, Kirchweihgaben rc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögens-Stande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen und nicht immer auf den Dienstnachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigner pflichtmäßiger Schätzung des Pfarrers, und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in dem gesammten reinen Dienstertrage mit eingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesetzt werden.

§. 27. Da die Unterhalts-Beiträge für die Hilfsgeistlichen auch zur Pfarrdotation gehören; so müssen die-

jenigen Bezüge, welche den bei einer Pfarrei angestellten Hilfspriestern, als Kooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc. entweder aus besondern Stiftungen, oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zufließen, ohne von dem Pfarrer selbst perzipirt zu werden, gleichfalls in die Fassion am Schlusse unter einer besondern Rubrik beigefügt werden.

Die Sammlungen am Flachse, oder an andern Naturalien, welche die Hilfspriester, da wo es herkömmlich ist, bei ihren Gemeinden anstellen, müssen hiebei ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Nach diesen Rücksichten bildet die letzte Rubrik der Fassionen die Position: besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit.

a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob im Gelde, oder in Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages.

b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags-Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind.

Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen; so müssen sie nach ihren vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreien gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beschreibung der Lasten.

§. 28. Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Kuratie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt:

I. Lasten wegen der Staatszwecke,
II. — wegen des Diözesan-Verbandes,
III. — wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei (oder sonstigen geistlichen Pfründen.)

§. 29. In die erste Klasse gehören:

a) die Steuern,
  1) provisorische Steuer,
  2) Familien-Steuer,
  3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc.

b) Besondere Anlagen und Konkurrenz-Beiträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuerbeischläge für polizeiliche Anstalten, z. B. Polizei-Kordon, Landärzte u. s. f.

c) Beiträge zur Armenkasse.

Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden.

Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören, z. B. Einquartierungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl.

Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

§. 30. In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des

a) Seminaristikum,
b) Kathethradikum,
c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dergl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält:

a) den Aufwand auf die Hilfs-Priesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung.

Wo die Hilfspriester einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc., soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden.

b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit

des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben.

c) Grundzinse, oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objektes, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage?

d) Abgaben an andere Seelsorge-Stellen, oder geistliche Pfründen, an Gelde oder Naturalien.

e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte ꝛc.

f) Jährlicher Beitrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft nach 10jährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen.

g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Bau-Kapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem er herrührt, geführt worden sey. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung auch noch verzinset werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmahl eine eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde.

h) Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden in einem approximativen Anschlage.

Die Passiv-Reichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden.

Was die Nebenbezüge der Hilfspriester betrifft, so

wird die oben im §. 27 gegebene Vorschrift hier wiederholt.

§. 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der ersten gegen die letzten getroffen und die reinen Einkünfte ausgeworfen.

Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beigesetzt.

§. 33. Im Falle ein Geistlicher zwei oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat, so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Verschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darstellung der reinen Einkünfte sämmtlicher geistlicher Pfründen müssen die Fassionen ämtlich beglaubigt werden. Diese ämtliche Beglaubigung wird

1) durch die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen,

2) übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und

3) in den Mediat- und Patrimonial-Gerichts-Bezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§. 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruktion die sämmtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amts-Bezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungs-Theile aufzufordern:

1) des Verzeichnisses der denselben zur Benützung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen-, oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrei ꝛc. zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13.

2) einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von

dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, sondern in einer eignen Regie verwaltet wurde, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind; — dann

3) einer Beschreibung der dem Pfarrer ꝛc. zuständigen Gemeinde-Rechte an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrei zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums bereits abgeschätzt sind, oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben §. 14 ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungsprotokolls zugefertigt; im zweiten Falle aber wird die Schätzung dieser Realitäten durch drei sachverständige Individuen aus dem Orte, oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungsprotokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehnten- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefodert worden ist, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrags dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Geistlichen zugestellt. Dieser fertigt dann aus diesen, und den übrigen theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erforderlichen Behelfen und Beilagen die Fassion seines Dienstertrages und übergiebt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen ꝛc., der betreffenden Polizei-Direktion, dem betreffenden Polizei-Kommissariate, Landgerichte, oder Patrimonial-Gerichte.

Diese Behörde prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Beilagen, und den Uebrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen und attestirt endlich Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämmtliche Beilagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzlei-Formate verfertigt werden.

Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken.

Auch die Kgl. General-Kommissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel, oder Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarrbücher, nebst den Original-Dokumenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur fernern Aufbewahrung zurückgegeben. Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bei der Pfarrei, oder dem Benefizium ꝛc., das andere bei dem General-Kreis-Kommissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt und amtlich beglaubigt sind; so werden dieselben dem einschlägigen General-Kommissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilet, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

§. 36. Von dem Diensteifer sämmtlicher hiebei be-

theiligter Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen sein lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bei vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Rentenverhältnisse derselben die erforderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bei künftigen Pfarrvisitationen soll hierauf besonders Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiermit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempelpapier erforderlich; auch dürfen den betreffenden Polizei- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimations-Taxen berechnet werden.

III. Statistische Beschreibung.

§. 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stelle, oder Kirchen-Pfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen.

1) Namen der Pfarrei, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expositur, Lokal-Kaplanei, des Benefiziums ist die Eigenschaft derselben durch den Beisatz einfaches oder Kurat-Benefizium, oder mit der Aushilfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen.

2) Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Benefizien rc., auch der Pfarrei.

3) Patronatrecht, wenn das Ernennungs-Recht von dem Präsentations-Recht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist; so wird dieses beigesetzt. Bei alternirendem Patronatrechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geschehen.

4) Recht der Installation, oder des weltlichen Einsatzes.

5) Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi).

6) Seelenzahl der Pfarrei, oder Kuratie rc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit.

Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Kultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen.

Sind Einwohner einer andern Religions-Konfession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Konfession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarrverbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen.

7) Zur Pfarrei oder Kuratie rc. gehörige Ortschaften:
   a) deren Namen,
   b) Seelenzahl, und
   c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers, oder von der Mutterkirche.

Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger, oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden.

8) Hilfspriester,

9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden.

10) Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassionen vorgekommenen Rücksichten ꝛc.

a) an ständigem Gehalt und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien,

b) aus Realitäten,

c) aus Rechten,

d) von besonders bezahlten Dienstverrichtungen,

e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden,

f) an Nebenbezügen der Hilfspriester.

Der approximative Betrag der im §. 26 oben angeführten Einkünfte an freiwilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11) Lasten der Pfründe, in ihrem Gesammtbetrage einschlüssig der Nebenbezüge der Hilfspriester.

§. 39. Wenn die Fassionen nach den oben im §. 35 enthaltenen Vorschriften bei den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansäze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind; so verfertigt die Polizei-Direktion, das Polizei-Kommissariat, das Land-, Mediat- oder Patrimonial-Gericht über die sämmtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- und Patrimonial-Gerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreien in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Kuratien, Expposituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorge-Stelle ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sei, ob sie in einer Gebirgs-Gegend liege, beschwerliche Kommunikation habe, u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten Rubriken nach dem beiliegenden Formular unter Ziffer XII., und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in

der Amts-Registratur, und das zweite wird an das betreffende General-Kreis-Kommissariat eingesendet. Die Patrimonialgerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreien der Patrimonialgerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonialgerichte der seinigen als Beilage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten Mediat-Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren königlichen Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz-Kanzleien bestehen, mit ihren Tabellen an diese leztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem königlichen General-Kommissariat einzusenden haben.

§. 40. Die königlichen General-Kreis-Kommissariate haben aus den sämmtlichen Tabellen der Unterbehörden eine General-Tabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amts-Bezirke zu Amts-Bezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorhergehenden §. in den Spezial-Haupttabellen der Stadt-Polizeibehörden, Landgerichte und Justiz-Kanzleien zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansäze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden; so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des §. 35 Mittheilung geschieht; so müssen auch sowohl in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

IV. Konspekte über das Grundvermögen der Pfarreien, und anderer geistlichen Stellen, dann die Renten, und Lasten dieses Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreich zugleich eine schickliche Gelegenheit darbietet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbstadministration der Nutznießer anvertraut, und über welchen bis jetzt noch keine Inventarisation und Etats-Formation vorgenommen worden ist; so erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten, und revidirten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Konspekt des Vermögens, der Rente, und der Lasten nach dem beiliegenden Formular Ziffer XIII. herzustellen.

Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beigefügt.

1) Da der Gesammtertrag jeder katholisch-geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervorgeht; so sollen die herzustellenden Konspekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv-Kapitalien, Realitäten, und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervorgehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten, folglich nur die im vorstehenden §. 7 unter den Positionen Ziffer II. III. und IV. bezeichneten Gehalts-Theile aufnehmen.

2) Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien, und Realitäten aus den Beilagen der Fassion von selbst erhellen; so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beilagen in den Konspekt übertragen werden.

Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion aufgeführten Ertrage der Jahres-Rente dieses Vermögens-Theiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruktion für die Distrikts-Administrationen vom 1. October 1807 und nach den Modifikationen des General-Ausschreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Konspekte vorgetragen werden.

3) Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreien sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten, und Rechten keinem Anstand unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahres-Ertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Konspekte nach der Analogie der für die Etats-Formation über das übrige Stiftungs-Vermögen bestehenden Vorschriften den rohen Ertrag der Rente, und den Bettag der Regie-Ausgaben, auf deren Produktion und Perzeption nachzuweisen haben, so erhalten die Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen für den Vortrag der Rente aus diesen Vermögenstheilen, in den vorgeschriebenen Konspekten noch folgende besondere Weisungen.

In den vorhergehenden §§. 15., 19. und 13. ist bereits angeordnet, daß von allen in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrei der rohe Jahres-Ertrag erhoben, daß hievon die Kosten der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hierdurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll.

Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beilagen der Fassionen in die Konspekte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen, und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungs Kosten als Ausgabe darzustellen.

Unter den §§. 16 und 20 geschieht jener Realitäten- und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter königlicher Administration stehenden Stiftungsvermögen angehören, aber zur bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mäßiges Pachtgeld zur Benützung überlassen sind.

Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungs-Vermögen der Pfarreien aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind.

Da aber die aus Vermögenstheilen dieser Art hervorgehende Jahres-Rente in dem Fundirungs-Etat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile erscheinet, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16 und 20 vorgezeichnete Weise

auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter der für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Konspekts gehörig eingestellt werden.

4. Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen § über den Zweck des anzufertigenden Vermögen-Konspekts jeder Pfarrei rc. aufgestellt worden ist, ergiebt sich von selbst, daß unter den für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften, oder mit der Benützung desselben nothwendig verbunden sind.

Nach dieser Ansicht können in dem Konspekte unter den Lasten der Pfarreien rc. folgende Ausgaben erscheinen:

a) die Kosten der landwirthschaftlichen Oekonomie bei den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigner Regie benützt werdenden Zehent und andern Rechten.

Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen; so müssen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3 so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Konspekte vorgetragen werden.

b) Jene Staats- und Kommunal-Auflagen, welche nicht personell sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögens-Theilen gereicht werden.

c) Grundzinse, oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrei, z. B. Recognitionen für Gemeinde und andere Rechte an die Gemeinde-Kasse, u. dgl.

d) Reperatur-Kosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillings-Fristen und Brandassekuranz-Beiträge.

In dem Konspekte können nicht aufgetragen werden:

a) Personal-Auflagen des Staats und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norme dieses Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben.

b) Die oben im §. 30. benannten Abgaben wegen des Diözesan-Verbandes.

c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft.

d) Absentgelder.

e) Abgaben an andere Seelsorgerstellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht auf gewissen Vermögenstheilen in der Eigenschaft von Passiv-Reichnissen haften.

f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarrei nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen.

Die Ausscheidung der Lasten nach den Positionen des für den Konspekt vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keiner Schwierigkeit; und es werden daher hiefür keine weitern Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehende Weise die Rente des einer Pfarrei rc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der letzten Kolumne des Konspektes der aus der Vergleichung beider Größen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6) Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis- und Lokal-Oberadministration ein General-Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amts-Bezirke befindlichen katholisch-geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Conspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial-Konspekte zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Benennung des Kreises bestimmte Columne zu Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat- und Patrimonial-Gerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der Königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Conspekts herzustellende Haupt-Rekapitulation sämmtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammtvermögens, der Gesammtrente und der Gesammtlasten aller Pfarr- und anderer geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7. Die auf diese Weise hergestellten Spezial-Conspekte werden nebst dem General-Conspekte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht. Die oberste Staatskuratel des Stiftungs-Vermögens vertraut zu der Geschäftsthätigkeit der Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Konspekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungsvermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischen Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögens zu ergänzen.

München, den 5. December 1811.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 29. Mai 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1062.

Bekanntmachung.

(Einziehung der K. Sächsischen Vierpfennig-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug einer am 13. l. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur Kenntniß des Publikums, insbesondere in den Grenzbezirken, gebracht, daß nach einer Mittheilung des K. Sächsischen Finanzministeriums vom 12. Januar l. Js. die gänzliche Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Königlich Sächsischen Vierpfennig-Stücke beschlossen worden ist.

Diese Münzstücke können daher nur noch bis zum 30. Juni 1858 zu dem Nominalpfennigwerthe bei den K. Sächsischen Staatskassen in unbeschränkten Beträgen als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden. Der Umtausch derselben kann bei der Finanzhauptkasse in Dresden, dann bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Neben-Zoll- und Unter-Steuerämtern, Rentämtern, Bezirks-Steuereinnahmen und Salzverwaltereien stattfinden.

Die bis mit dem 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfennigstücke werden von da an als verbotene Münzen betrachtet; doch können dieselben auch dann noch an die K. Münzstätte in Dresden, jedoch nur gegen Vergütung des deßfallsigen Kupferwerthes, abgegeben werden.

Bayreuth, am 31. März 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,841.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschrifts gemäß werden nachstehend die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ueber=

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs=Rechnungen in den Ma=

für das Verwal=

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.		
	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Custenstations=Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs=Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Custenstations=Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	154	520	674	63	300	363	29332	754	161	1850	2011
Berneck	1695	273	1968	145	361	506	31182	—	645	1141	1786
Burgkundstadt	2150	244	2394	178	1251	1429	60670	2945	1661	—	1661
Creußen	1166	261	1427	458	870	1328	46470	282	91	—	91
Culmbach	1404	1492	2896	70	1898	1968	45713	600	1179	3586	4765
Gefrees	47	536	583	46	549	595	36856	—	15	15	30
Goldkronach	5	275	280	44	175	219	16285	1428	9	—	9
Helmbrechts	127	465	592	149	307	456	38500	100	16	136	152
Herzogenaurach	2342	176	2518	175	1530	1705	66279	300	764	1118	1882
Höchstadt a. A.	1360	62	1422	99	1093	2192	44226	1	39	1130	1169
Kirchenlamitz	18	723	741	23	571	594	45348	620	27	399	426
Kronach	3424	858	4282	384	3046	3430	99313	103	1314	1836	3150
Lichtenberg	152	388	540	7	168	175	26379	2483	—	—	—
Lichtenfels	1403	124	1527	68	1123	1191	41828	1466	2622	—	2622
Münchberg	484	1971	2455	101	856	957	23488	3337	—	—	—
Naila	169	649	818	16	148	164	19794	—	—	—	—
Nordhalben	4146	53	4199	10	3900	3910	16273	1063	46	—	46
Pegnitz	67	301	368	16	300	316	34820	49	22	—	22
Pottenstein	2027	450	2477	71	1078	1149	49520	483	20	883	903
Redwitz	417	480	897	40	737	777	44511	471	635	1282	1917
Rehau	134	229	363	22	159	181	18155	1854	40	1975	2015
Schauenstein	243	323	566	43	361	404	27113	150	—	—	—
Schwarzenbach a. S.	18	655	673	21	798	819	29083	4190	524	540	1064
Schwarzenbach a. W.	218	555	773	22	575	597	7049	—	—	—	—
Selb	355	632	987	25	616	641	23168	4552	—	—	—
Staffelstein	1098	633	1731	90	1288	1378	46964	6084	108	708	816
Thiersheim	151	444	595	24	519	543	9215	428	19	957	976
Vorchheim	1733	482	2215	98	1471	1569	55407	1680	3111	428	3539
Wallenfels	1128	50	1178	30	620	652	28484	1612	113	—	113
Weißenstadt	8	318	326	41	239	280	39542	112	24	1954	1978
Wunsiedel	74	547	621	61	491	552	51344	650	1874	7169	9043

Bayreuth, den 22. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils,

s i ch t

gistrats-Gemeinden II. und III. Classe von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden	Aus rentirendem Vermögen	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
29	1870	1899	383	500	242	—	242	4	96	100	4874	—
6	1758	1764	4791	—	2024	—	2024	4	1459	1463	5499	—
45	1302	1347	9719	333	229	—	229	34	192	226	3524	—
5	24	29	736	—	33	14	47	2	16	18	1393	—
9	3909	3918	9806	—	11060	1320	12380	858	4702	5560	129194	—
—	30	30	350	—	88	45	133	1	110	111	2128	—
1	10	11	283	—	31	26	57	20	44	64	653	—
3	124	127	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	1450	1488	3466	—	3709	1071	4780	117	3200	3317	75626	3485
16	1176	1192	2610	104	2522	12	2534	216	1836	2052	55661	—
17	412	429	8029	1454	23	—	23	—	22	22	533	—
9	1967	1976	15085	—	9305	58	9363	1400	4888	6288	204052	925
—	—	—	—	—	347	50	397	—	129	129	5429	—
3	2066	2069	6342	—	7437	569	8006	128	6368	6496	69876	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	386	148	534	3	81	84	4182	—
2	11	13	286	—	117	—	117	13	82	45	2759	—
—	19	19	527	—	1088	2	1090	35	283	318	13716	—
3	899	902	416	—	5002	—	5002	420	2755	3175	101587	59
30	1525	1555	2946	100	658	—	658	39	491	530	14527	602
61	1900	1961	11480	380	520	24	544	4	46	50	2498	—
—	—	—	—	—	35	—	35	—	35	35	824	—
—	687	687	1754	1079	131	14	145	—	—	—	2359	—
—	—	—	—	—	158	22	180	—	—	—	930	—
—	—	—	—	—	562	—	562	—	261	261	2769	—
11	1114	1125	16119	305	1217	57	1274	105	1004	1109	44887	2034
1	1018	1019	2623	42	—	—	—	—	—	—	—	—
83	2752	2835	25677	1880	28001	234	28235	2251	5184	7435	341042	75
—	28	28	526	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	2036	2057	5376	100	35	32	67	3	40	43	1429	—
100	7595	7695	28791	52	6693	66	6759	667	4374	5041	117660	650

Kammer des Innern.

Präsident.

Dobmayr.

Ueber[r]

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre		Einnahmen des laufenden Jahres. Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögens.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.
Arzberg	126	8¼	785	5¾	257	29½	2547	14½	—	—	—	—	27	56	—	—	3743	54
Berneck	696	37⅝	2605	51	161	6	740	27	—	—	142	10	1411	54	—	—	5758	5⅝
Burgkundstadt	667	5	2290	5⅞	270	50	534	17½	—	—	435	36	3486	10¼	—	—	7684	3⅜
Creußen	214	54⅜	737	16¼	187	53	2107	58½	—	—	—	—	56	35	—	—	3294	34½
Culmbach	947	1¾	6295	29½	3414	47½	18034	48	124	20¾	—	—	15746	37¼	—	—	44563	5
Gefrees	3	33½	1331	5⅛	187	13	664	12¼	—	—	—	—	—	—	—	—	2186	4
Goldkronach	190	59¾	950	41½	376	21½	712	2¼	—	—	11	18	17	49	—	—	2259	—
Helmbrechts	200	19	785	3	819	43	996	8½	206	36¼	—	—	21	30	—	—	3031	19¾
Herzogenaurach	212	59⅞	2830	59⅝	483	58	493	50⅝	—	—	—	—	500	—	273	38	4795	25⅞
Höchstadt a. A.	2984	30⅝	2150	38¼	520	21¾	1680	36½	—	—	—	—	560	—	200	—	8096	7⅛
Kirchenlamitz	301	4⅓	899	37¼	397	14¼	791	32	284	5	—	—	133	—	—	—	2806	32¾
Kronach	3989	8⅝	8969	5¼	3315	9⅞	14743	54¼	—	—	—	—	3603	46¼	—	—	34621	4⅛
Lichtenberg	483	7¾	651	19	266	5¼	170	10¼	—	—	—	—	78	17	—	—	1648	59¼
Lichtenfels	1485	25⅞	1087	1⅝	1083	38½	3591	55	389	41¼	132	56	1842	42⅝	400	—	10013	21¼
Münchberg	290	37¾	5020	33¾	1004	12	5532	—	—	—	267	36	257	58¼	405	16½	12778	14¼
Naila	266	20	1055	27⅝	229	40	1014	28¾	87	27¼	—	—	—		—	—	2665	55⅞
Nordhalben	154	3⅛	293	13	146	6	1483	37	—	—	—	—	79	11	—	—	2156	10
Pegnitz	5	39½	1299	21	332	30	1515	37½	426	35½	49	—	9	53¼	100	—	3738	37
Pottenstein	447	55⅝	1447	7¼	276	17½	125	—	—	—	—	—	.	—	—	—	2286	20⅝
Redwitz	1063	33	2977	10	309	55	1596	24¼	53	46	—	—	100	9	—	—	6100	57¼
Rehau	12	4	1988	1½	242	41¼	1140	24¾	590	22	—	—	118	35	—	—	3849	27¼
Schauenstein	93	32	461	3⅛	383	1¼	358	2	200	—	15	30	1545	30	—	—	3056	38⅝
Schwarzenbach a. S.	1789	37⅓	1526	2½	252	19½	3238	14¼	—	—	—	—	11	15	2000	—	8817	28½
Schwarzenbach a. W.	1437	36¾	726	13½	161	7	133	9	123	40¼	—	—	—	—	—	—	2585	58⅞
Selb	768	5¾	1083	48¼	603	29	2433	41½	534	34	500	—	—	—	5450	—	11373	39
Staffelstein	314	7½	1280	41⅝	372	51	2243	40½	181	58⅝	—	—	32	—	—	—	4425	29¼
Thiersheim	123	15⅝	850	40¾	132	30	492	43½	—	—	—	—	—	—	—	—	1599	9⅞
Vorchheim	6364	57½	12017	48⅝	2852	59¾	4335	25	397	30	2000	—	2412	17¾	—	—	30880	58⅝
Wallenfels	447	40¼	6078	36⅞	29	12	122	30	—	—	—	—	—	—	1376	3½	8054	2⅝
Weißenstadt	33	49	496	49¼	305	56	1691	27	330	5¼	—	—	100	—	—	—	2958	7
Wunsiedel	1403	50	9962	34¾	1393	32¾	5604	37¾	—	—	—	—	2463	54¾	1700	—	22561	30

sicht

Städten und Märkten II. und III. Classe von Oberfranken

tungs-Jahr $18\frac{44}{45}$.

Ausgaben des laufenden Jahres.																		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Ausgeliehene Capitalien und Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorschüsse an andere Cassen.		Reserve-Fond.		Summa.		Ueberschuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	802	14	194	7¼	361	24	—	—	1550	33	—	—	—	—	2908	18¼	835	35¾	—	—
—	—	1452	18½	143	15¼	1011	51¼	1525	—	692	—	23	21¼	5	30	4853	16½	904	49⅛	—	—
406	56¼	2148	14½	440	34¾	1423	6½	2750	—	—	—	—	—	409	3	7577	55¼	106	9⅛	—	—
—	15	854	20¼	426	42¾	1830	¾	—	—	16	—	—	—	5	9½	3152	28¾	162	6¼	—	—
36	28½	16562	8⅝	728	31¼	5486	20	20789	50½	—	—	—	—	272	47¾	43876	6⅝	686	58⅜	—	—
—	—	797	7¾	617	19	709	13½	—	—	11	27¼	—	—	38	16¾	2173	24¼	12	39¾	—	—
110	36½	392	4¾	118	14¾	449	20	—	—	402	30	—	—	—	—	2072	46⅛	186	25⅞	—	—
136	48	983	39½	180	35	529	49½	25	—	685	30½	—	—	96	20	2637	42½	393	37¼	—	—
—	—	1650	4¾	174	58	1293	6	480	23½	367	36¼	134	49⅞	—	—	4102	58⅞	692	27	—	—
61	11	1281	56⅜	493	10⅝	708	39⅝	—	—	3981	15⅝	—	—	—	—	6526	12⅝	1569	54⅝	—	—
—	34¼	680	30¼	85	59½	872	34	650	—	—	—	—	—	9	—	2298	38¼	507	54	—	—
5	39	6815	9½	1206	36¾	10239	47⅛	450	—	11034	49⅛	28	23⅜	—	—	29780	25¼	4840	38⅞	—	—
—	3	594	56½	167	27¼	376	16½	—	—	18	—	—	—	—	—	1156	13⅛	492	15¾	—	—
106	5⅝	2417	36¾	1588	25	2222	20⅝	500	—	1628	53½	—	—	75	42	8539	3½	1474	17⅝	—	—
309	48½	5458	42½	360	58	1333	8½	371	18	4253	18¾	489	5¼	—	—	12576	18¾	201	55½	—	—
8	11¾	116	20¾	12	16¼	417	51¼	—	—	699	1⅛	—	—	—	—	1989	41⅜	676	14½	—	—
322	4¼	368	36½	115	24	248	16	—	—	1060	35¼	—	—	184	13	2999	8	—	—	142	57
—	—	1000	9	137	56	1061	31¼	—	—	1453	59¾	40	—	—	—	3633	36	105	1	—	—
—	—	956	9⅝	122	17½	557	34¼	—	—	34	40¾	222	3½	—	—	1882	45⅝	403	35	—	—
15	41½	1782	38¾	653	34¾	1562	19	98	35	486	58¼	—	—	—	—	4609	47¼	1491	10¼	—	—
1269	22¼	892	20¾	226	51⅛	1254	57¾	—	—	33	8¾	—	—	30	36	3707	17	142	10	—	—
5	35⅝	701	9	196	55¾	658	51½	1050	—	200	—	—	58	—	—	2813	29⅝	243	9	—	—
67	38¼	2123	34⅛	4601	31	1143	36¼	—	—	168	41¼	170	8¼	—	—	8275	9⅛	542	19⅝	—	—
44	10	616	34¾	111	44	66	49	—	—	—	—	304	8¼	—	—	1143	26	1442	32½	—	—
844	1	1331	47¾	3087	2¾	766	35¼	2911	—	607	56½	—	—	—	—	9547	23¼	1826	15¾	—	—
739	4⅝	1170	54⅝	131	11	1329	6	—	—	1148	26¼	—	—	—	—	4518	42⅝	—	—	93	13⅜
—	45	542	18¼	126	31½	268	16½	—	—	—	—	—	—	48	17	1095	54½	505	15⅝	—	—
911	34⅜	7980	22⅝	654	57	7994	52¼	12	6¼	2784	19½	—	—	—		20338	12	10042	46⅝	—	—
13	25	1439	2¼	258	35	903	3	2623	54	1610	56	15	—	161	17⅛	7025	12¾	1028	49⅞	—	—
224	—	597	33	214	6	1145	54½	100	—	347	30	—	—	—	—	2629	3½	329	3½	—	—
—	—	6446	39½	776	16¼	4451	56⅛	2185	48	6352	43	—	—	82	56½	20296	19⅜	2265	10⅝	—	—

Namen der Gemeinden.	Vermögen. Rentirendes. fl.	kr.	Nicht rentirendes. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Schulden. fl.	kr.	Abschluß. Reines Vermögen. fl.	kr.	Passiv-Stand. fl.	kr.
Arzberg	18196	17 3/8	16153	—	34350	13	—	—	34350	13	—	—
Berneck	27955	34 1/2	11038	55 5/8	38994	30 1/8	1417	35	37576	55 1/8	—	—
Burgkundstadt	49451	40 7/8	—	—	49451	40 7/8	—	—	49451	40 7/8	—	—
Creußen	16980	9	8621	22 3/4	25607	31 3/4	436	11	25171	20 3/4	—	—
Culmbach	78072	38 1/2	19676	45 7/8	97749	24 3/8	—	—	97749	24 3/8	—	—
Gefrees	7984	5	9551	34	17535	39	—	—	17535	39	—	—
Goldkronach	30092	15	21663	56 3/8	51756	11 3/8	5047	36 1/2	46708	37 7/8	—	—
Helmbrechts	3915	—	11091	57 1/4	15006	57 1/4	4880	—	10126	57 1/4	—	—
Herzogenaurach	30591	59	10274	23 1/2	40866	22 1/2	6548	10	34318	12 1/2	—	—
Höchstadt a. A.	43063	—	12126	20 5/8	55189	20 5/8	8383	17	46806	3 5/8	—	—
Kirchenlamitz	6554	16	5808	23 1/4	12262	39 1/4	—	—	12262	39 1/4	—	—
Kronach	312015	56	46098	34 1/2	358114	30 1/2	950	—	357164	30 1/2	—	—
Lichtenberg	10193	42 1/2	6968	25 3/4	17162	8 1/4	400	—	16762	8 1/4	—	—
Lichtenfels	17742	—	37061	7 7/8	54803	7 7/8	5374	43	49428	24 7/8	—	—
Münchberg	25062	50 1/2	62223	12	87286	2 1/2	64987	37 1/2	22298	—	—	—
Naila	12902	33	5565	54 1/4	18464	27 1/4	22	34	18441	53 1/4	—	—
Nordhalben	6895	20	4884	24 3/4	11779	44 3/4	7367	48	4411	56	—	—
Pegnitz	31896	—	23986	3 1/2	55882	3 1/2	17425	18 1/4	38456	45 1/4	—	—
Pottenstein	12370	31 1/4	11537	29	23908	1/4	872	20 1/2	23035	39 3/4	—	—
Redwitz	36232	39	8535	46 3/4	44768	25 3/4	11560	56 1/2	44768	25 3/4	—	-
Rehau	8325	30	4095	32 1/4	12421	2 1/4	925	14	11495	48 1/4	—	—
Schauenstein	4546	36	4846	1	9392	37	1755	12	7637	25	—	—
Schwarzenbach a. S.	21222	48 3/8	5392	57 7/8	26615	46 3/8	6233	7 1/8	20382	39 1/8	—	—
Schwarzenbach a. W.	12043	—	5142	46 1/2	17185	46 1/2	1532	8 1/4	15653	38 1/4	—	—
Selb	10965	-	20468	26 1/2	31433	26 1/2	2141	36 1/2	29291	50	—	—
Staffelstein	40325	—	11113	28 1/4	51438	28 1/4	25960	2 7/8	25478	25 3/8	—	—
Thiersheim	3279	15	6795	5/8	10074	15 5/8	—	—	10074	15 5/8	—	—
Vorchheim	205674	—	36448	37 7/8	242122	37 7/8	42086	—	200036	37 7/8	—	—
Wallenfels	3501	9 7/8	5166	56	40182	5 7/8	6560	36 1/2	33620	29 3/8	—	—
Weißenstadt	7018	35	7779	7	14797	42	1385	—	13412	42	—	—
Wunsiedel	163910	46	35989	52 5/8	199900	38 5/8	53853	45	146046	53 5/8	—	—

Bayreuth, am 22. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,424.

(Die Bitte der israelitischen Cultus-Gemeinde Dittlofsrod um die Bewilligung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung eines Schulhauses und der Reparatur der Synagoge.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. März l. Js. im Kreis-Amtsblatte Stück 26, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die in dessen Vollzug bei den israelitischen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes veranstaltete Collekte einen Gesammtertrag von

81 fl. 18 kr.

abgeworfen hat, welcher sich auf die nachstehend verzeichneten Amtsbezirken, wie folgt, vertheilt:

Magistrat	Bayreuth	3 fl. 54 kr.,
„	Bamberg	2 fl. 48 kr.,
Landgericht	Bamberg I.	5 fl. 45 kr.,
„	„ II.	12 fl. 57 kr.,
„	Burgebrach	5 fl. 45 kr.,
„	Ebermannstadt	2 fl. 57 kr.,
„	Gräfenberg	1 fl. 18 kr.,
„	Herzogenaurach	2 fl. 36 kr.,
„	Höchstadt	7 fl. 33 kr.,
„	Hollfeld	1 fl. 18 kr.,
„	Kronach	11 fl. 12 kr.,
„	Lichtenfels	5 fl. 54 kr.,
„	Scheßlitz	5 fl. 15 kr.,
„	Seßlach	1 fl. 15 kr.,
„	Vorchheim	3 fl. 33 kr.,
„	Weismain	7 fl. 18 kr.,

Bayreuth, am 22. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,403.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Zwangsarbeiters Michael Schratzenstaller von Au, K. Polizeidirektion München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Korrektionär Michael Schratzenstaller von Au, Kgl. Polizeidirektion München, dessen Signalement mitfolgt, ist am 5. dieses Monats vom Arbeitsplatze im Walde unweit der Filial-Zwangsarbeitsanstalt Wernberg entwichen, wovon die obengenannten Behörden behufs geeigneter Spähe-Verfügung und im Falle des Aufgreifens desselben zur Einlieferung in die genannte Filialanstalt in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 21. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement
des Michael Schratzenstaller.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 7″,
Statur: mittel,
Haare: dunkelblond,
Bart: ohne,
Stirne: schmal,
Augen: grau,
Augenbraunen: bräunlicht,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: länglicht,
Mundart: oberbayrisch,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

Das

Königlich Bayerische Bezirksgericht

Nürnberg

hat am achtzehnten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Frhr. v. Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, v. Kirschbaum, Assessor, Luz K. I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Ammon als Protokollführer, wegen des in dem Frankfurter Journal Nr. 113 enthaltenen, Art. 20 des Preßstrafgesetzes verletzenden Correspondenzartikels: „Aus Franken 29. April" in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieses Zeitungsblattes erkannt, soweit dasselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist.

Nürnberg, den 22. Mai 1858.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Welser.

Oppelt.

Ad Num. 323.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité in Oberfranken.

(Die Preisbewerbungen am diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste — Octoberfeste — in München betr.)

Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen General-Comité's in München machen wir hiemit die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, sowie alle Interessenten des Kreises auf das erschienene, dem Centralblatte pro Monat Mai d. Js. beigegebene und übrigens auch im Kreis-Amtsblatte des laufenden Jahres Nr. 42, Seite 521 bis 551 abgedruckte Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste (Octoberfeste) zu München besonders aufmerksam, verweisen insbesondere auch auf die heuer neu aufgenommenen, ehrenvollen Erwähnungen bei §. IV, Leistungen der Gemeinden, sodann das Ausfallen der Nr. 2 und 3 im vorjährigen Programme, die Aenderung im §. VIII, Nr. 9, das Einführen von Preisen für Zuchteber und Mastschweine 2c. und fordern dringend auf, die im Festprogramme vorkommenden Bestimmungen genauest einzuhalten:

1) über die Ausstellung der zu Preisbewerbungen erforderlichen Zeugnisse nach den bestimmten Formularien für die verschiedenen Categorien und die Bezugnahme darin auf die einschlägigen Paragraphen und Ziffern des Programms,

2) über die vorgeschriebene unerläßlich sorgfältigste Prüfung und genaue Bestätigung der bezüglichen Zeugnisse, und

3) über die Einsendungen aller Bewerbungen an das Kreis-Comité dahier bis spätestens

15. August d. Js.

Bayreuth, den 24. Mai 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 46. **Bayreuth, Mittwoch den 2. Juni 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 24,094.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,417.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor kurzer Zeit wurde im Bezirke des K. Landgerichts Rosenheim ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1793, ausgegeben.

Derselbe ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form von Kupfer gegossen und mit Quecksilber-Amalgam kalt versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verbreitung und Verfertigung derselben eifrigste Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 28. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr

Ad Num. 23,911.

Bekanntmachung.

(Das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Münzenthaler in Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. dieses erfolgte Ableben des Kgl. Gerichtsarztes Dr. Münzenthaler in Forchheim, ist das Physikat Forchheim erledigt.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke Oberfranken um Stelle, haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 26. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2727.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wirth in Bayreuth ist die dritte protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staatskassen:			
baar	85 fl.	—	kr.
13⅜ bayerische Klaftern weiches Scheitholz	42 fl.	40	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	57 fl.	15	kr.
3) von Privaten baar	6 fl.	—	kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	1 fl.	7¼	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung im guten Zustande .	50 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) jährliche Bodenzinse . . .	8 fl.	11	kr.
b) Zinse von Ablösungskapitalien	341 fl.	52¼	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	239 fl.	20¼	kr.
Summa	831 fl.	26¼	kr.
Lasten	15 fl.	46¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	815 fl.	40	kr.

Bayreuth, den 28. Mai 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 823.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité's in Oberfranken.

(Die Preisbewerbungen am diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste — Octoberfeste — in München betr.)

Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen General-Comité's in München machen wir hiemit die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, sowie alle Interessenten des Kreises auf das erschienene, dem Centralblatte pro Monat Mai d. Js. beigegebene und übrigens auch im Kreis-Amtsblatte des laufenden Jahres Nr. 42, Seite 521 bis 554 abgedruckte Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste (Octoberfeste) zu München besonders aufmerksam, verweisen insbesondere auch auf die heuer neu aufgenommenen, ehrenvollen Erwähnungen bei §. IV, Leistungen der Gemeinden, sodann das Ausfallen der Nr. 2 und 3 im vorjährigen Programme, die Aenderung im §. VIII, Nr. 9, das Einführen von Preisen für Zuchteber und Mastschweine ꝛc. und fordern dringend auf, die im Festprogramme vorkommenden Bestimmungen genauest einzuhalten:

1) über die Ausstellung der zu Preisbewerbungen erforderlichen Zeugnisse nach den bestimmten Formularien für die verschiedenen Categorien und die Bezugnahme darin auf die einschlägigen Paragraphen und Ziffern des Programms,

2) über die vorgeschriebene unerläßlich sorgfältigste Prüfung und genaue Bestätigung der bezüglichen Zeugnisse, und

3) über die Einsendungen aller Bewerbungen an das Kreis-Comité dahier bis spätestens

15. August d. Js.

Bayreuth, den 24. Mai 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Bodewils.

Wendel.

Zerzog.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Mai 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¾
„ „ „ 4 %	98¼	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅜
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		791

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Sonnabend den 5. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1561.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate.

(Die Aufhebung des Wanderzwanges und die Bestimmungen über das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Wandern der Handwerksgesellen zu erleichtern, haben sich die K. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, anstatt der Bestimmung in Ziffer 7 der Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1854, die neue Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze, hier die Ausstellung der Arbeitsbücher betr., wornach insbesondere noch gegenwärtig der zu Fuß wandernde Handwerksgeselle an jedem von ihm berührten Sitze einer Distrikts-Polizeibehörde sein Arbeitsbuch visiren lassen muß, nachstehende Anordnung zu erlassen:

1) Die Distrikts-Polizeibehörden dürfen den ihnen selbst als ordentlich und verlässig bekannten oder als solche von zuverlässigen Personen empfohlenen und mit genügenden Reise-Mitteln versehenen Handwerksgesellen beim Antritte der Wanderschaft auf Ansuchen das Visa unmittelbar bis an den Ort, an welchem sie Arbeits-Gelegenheit erweislich erhalten oder doch wahrscheinlich finden werden, bei Wanderungen in das Ausland bis zur Grenz-Behörde ertheilen.

Hiebei muß bei jedem auf mehr als einen Tag berechneten Visa die Reiseroute, von welcher der Wandernde nicht eigenmächtig abweichen darf, die Zeit, in welcher das vorläufige Reiseziel nach der Art der Reisegelegenheit zu erreichen ist, dann der Tag wie die Stunde der vorgenommenen Visirung, sowohl in dem Arbeitsbuche als in dem einschlägigen Register der Behörde genau angegeben werden.

Bei den zu Fuß Wandernden ist es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörden anheimgestellt, die Erholung eines Zwischenvisa an einem von dem Wandernden zu berührenden Amtssitze vorzuschreiben, falls das vorläufige Reiseziel jedenfalls erst nach vier Tagen erreicht werden kann.

2) Denjenigen Handwerksgesellen, welche beim Antritte der Wanderschaft ein bestimmtes vorläufiges

Reiseziel nicht zu bezeichnen vermögen, sondern überhaupt Arbeit suchen wollen, darf auf Ansuchen unter geeigneter Berücksichtigung der vorliegenden Aufschlüsse über den Leumund, dann der Reisemittel, des erforderlichen Reisegepäckes und des ganzen Aeußern des Wandernden das Visa für zwei bis drei Tagesrouten in der vorstehend bezeichneten Weise ertheilt werden.

3) Die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 finden gleichmäßig Anwendung auf die an einem Orte in Arbeit gestandenen und nunmehr ihre Wanderschaft fortsetzenden Handwerksgesellen, sowie auf die in das Königreich eintretenden ausländischen Handwerksgesellen, welche vollkommen entsprechende Reiselegitimationen haben, hinlängliche Reisemittel besitzen oder den Nachweis zugesicherter Arbeitsgelegenheit sofort zu leisten vermögen.

4) Handwerksgesellen, welche beim Antritte oder bei Fortsetzung der Wanderschaft die unter Ziffer 1 angeführten Voraussetzungen in ihrer Person nicht vereinigen, jedoch aus irgend einem Grunde von der Wanderschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, beziehungsweise zur zwangsweisen Verweisung in ihre Heimath nicht geeigenschaftet sind, ist im Falle des Wanderns zu Fuß das Visa nur für kürzere Distanzen zu ertheilen und nach Umständen zur Pflicht zu machen, bei jeder Distrikts-Polizeibehörde, deren Sitz sie berühren, das Visa zu erholen.

5) Der reisende Handwerksgeselle ist verpflichtet, von jeder beabsichtigten Aenderung seines Reiseziels oder seiner Reiseroute der nächst gelegenen Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche im Falle der Umvisirung der Distrikts-Polizeibehörde, von welcher das letzte Visa ertheilt wurde, hievon behufs der Vormerkung in dem einschlägigen Register Kenntniß zu geben hat.

Derselbe ist ferner verpflichtet, jede mehr als einen Tag betragende Unterbrechung seiner Reise vor Erreichung des durch das letzte Visa bezeichneten Reisezieles der nächstgelegenen Distrikts-Polizeibehörde, welche nach Umständen die hierüber veranlaßte Bemerkung in das Arbeitsbuch einträgt, zur Anzeige zu bringen.

6) Abgesehen von den hier bezeichneten Fällen ist der reisende Handwerksgeselle verpflichtet, bei der Distrikts-Polizeibehörde, desjenigen Ortes, auf welchen sein letztes Visa lautet, behufs der Erlangung des Visas zur Fortsetzung seiner Reise sich zu melden.

7) Nach §. 23 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 ist Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, verbunden, hievon der Orts-Polizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Diese Behörde hat sodann das Arbeitsbuch der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde (die der Kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate den K. Stadtkommissariaten) zur Einsicht vorzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörde (Stadtkommissariat) hat, wenn das an die Orts-Polizeibehörde zurückzugebende Arbeitsbuch auf ihren Amtssitz visirt ist, den Arbeits-Eintritt vorzumerken, außerdem aber neben dieser Vormerkung jener Distrikts-Polizeibehörde hierüber Nachricht zu geben, welche das letzte Visa ertheilt hat und zwar zu dem in Ziffer 5, Abs. 1 bezeichneten Zwecke.

8) Den Distrikts-Polizeibehörden wird bezüglich der Visirung der Arbeitsbücher nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, jede nicht durch die Persönlichkeit des betreffenden Wandernden oder durch allgemeine oder eintretende besondere sicherheitspolizeiliche Anforderungen gerechtfertigte Beschränkung durchaus zu vermeiden und sohin auch die nachgesuchte Aenderung des Reisezieles oder der Reiseroute nur im Falle hiefür vorliegender besonderer Gründe zu beanstanden.

Deshalb muß in Fällen, in welchen eine solche Aenderung, wie z. B. bei Zwangs-Heimweisungen, bei Weisungen an einen bestimmten Ort in Folge vorliegender Requisitionen u. dergl. unstatthaft ist, diese Unstatthaftigkeit in kurzer aber bündiger Weise in dem Visa ausdrücklich bemerkt werden.

Den übrigen Distrikts-Polizeibehörden steht alsdann und so lange der Grund der Unstatthaftigkeit nicht beseitigt ist, eine Umvisirung nicht zu.

9) Gegen eigenmächtige Abweichungen von der Reiseroute oder auffallende nicht gerechtfertigte Verzögerungen der Reise hat jeder Zeit strenge Einschreitung stattzufinden.

Vorstehende Bestimmungen, welche nur eine Modifikation der Ziffer 7 und 8 des Ministerialausschreibens vom 28. Februar 1854 zum Gegenstande haben, lassen die Entschließung der K. Staatsministerien vom 29. December 1855, das Wandern der Handwerksgesellen betr., unberührt, worauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht wird, daß nach Aufhebung des Wanderzwanges die Bewilligung zum Wandern nur solchen Individuen, welche nach ihrer ganzen Persönlichkeit einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung nicht befürchten lassen, ertheilt werden könne, und dieser Gesichtspunkt auch hinsichtlich der Ertheilung der Bewilligung zur Fortsetzung der Wanderschaft festzuhalten sei.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden fortan nicht allein genau zu achten, sondern auch dafür zu sorgen: daß jeder Theil der getroffenen Bestimmungen, dessen Kenntniß auch für die reisenden Handwerksgesellen nothwendig ist, in die Arbeitsbücher nachträglich aufgenommen und dabei der dermalige Eintrag berichtiget werde.

Bayreuth, den 31. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 16,543.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.
(Den Handel mit Holz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 28. December v. Js., oben bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt von 1858, Seite 4 und 5) und unter Beziehung auf dasselbe wird sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken nach Einsicht der von den Distrikts-Polizeibehörden über bestehende oder vorzukehrende besondere Anordnungen zur Verhinderung des Holzfrevels erstatteten Berichte und nach erfolgtem Benehmen mit der K. Regierungs Finanz-Kammer eröffnet, was folgt:

1) Im Allgemeinen hat es für den ganzen Regierungsbezirk Oberfranken bei den im Regierungs-Ausschreiben vom 7. November 1853, den Kleinhandel mit Holz betr., (Kreis-Amtsblatt von 1853, Seite 820 und 821) getroffenen Verfügungen sein Verbleiben.

2) Der Verkauf von Holzpflänzlingen ist dem Verkaufe von klein gespaltenem Holze gleich zu achten und nur dann gestattet, wenn sich der Verkäufer über den rechtlichen Erwerb sofort durch ein gemeindliches Zeugniß auszuweisen vermag.

3) Alle entgegenstehenden distriks- oder ortspolizeilichen Anordnungen werden, wie hiemit geschieht, außer Wirksamkeit gesetzt.

4) Sollten künftig in einzelnen Amtsbezirken oder Gemeinden noch besondere Vorkehrungen für nothwendig erachtet werden, so sind dieselben vor ihrer Erlassung der unterfertigten Stelle zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, so weit sie nicht etwa ohnehin hierorts angeordnet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Bayreuth, am 29. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23.149.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Margaretha Zeis von Lörzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 21. November v. Js., unterm 12. März l. Js. oberrichterlich bestätigt, wurde die ledige Dienstmagd Margaretha Zeis von Lörzenbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und dabei zugleich ausgesprochen, daß sie nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Unter Mittheilung des Signalements der Verurtheilten werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, bezüglich derselben den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 28. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement
der Margaretha Zeis von Lörzenbach.

Alter 26 Jahre, Größe 4', Haare blond, Stirne mittel, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 23.076.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Heinrich Ludwig Friedrich Karl Ebermann, ledigen Kellner von Braunschweig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. vom 4. Februar l. Js. wurde der ledige Kellner Heinrich Ludwig Friedrich Karl Ebermann, von Braunschweig wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im Zusammenflusse mit einem einfachen Diebstahlsverbrechen, beide verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande, zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Jahren verurtheilt, wobei weiter ausgesprochen wurde, daß der Verurtheilte nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Unter Mittheilung des Signalements des rc. Ebermann werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben geeignet zu verfahren.

Bayreuth, den 28. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement.

Alter, 24 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirne rund, Augenbraunen blond, Augen hellbraun, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn oval, Bart blond, rasirt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: Auswuchs am linken Ohre und Verkrüppelung des Daumens rechter Hand.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Mittwoch den 9. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1573.

An sämmtliche Polizeibehörden und die K. Baubehörden von Oberfranken.

(Die polizeilichen Ladungen des untergeordneten Personals der K. Baubehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staatsministeriums des Innern, dann des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. praes. 31. v. Mts., haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808, die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinem Dienstposten betreffend, (Regierungs-Blatt Seite 1472) in Polizeisachen analog auch auf das untergeordnete Personal der K. Baubehörden angewendet werde, in der Art, daß sämmtliche Polizeibehörden angewiesen werden:

a) die untergeordneten Bediensteten der K. Baubehörden in Polizeisachen nur durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Baubehörde und zwar so rechtzeitig vorzuladen, daß für die einstweilige Versehung ihrer Funktion durch einen dritten noch Vorsorge getroffen werden kann;

b) in jenen Fällen aber, in welchen dieses wegen Gefahr auf Verzug nicht geschehen kann, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, die vorgesetzte Baubehörde wenigstens gleichzeitig, wo möglich unter Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums zu benachrichtigen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 3. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,982.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Schuldienst-Exspektanten von Oberfranken und der Oberpfalz und Regensburg hat nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. November v. Js. im Vollzuge des §. 56 der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. Js., über die Bildung der Schullehrer, von nun an in Altdorf und zwar unter Leitung des Kreisschul-Referenten von Oberfranken stattzufinden.

Dieselbe wird am

Dienstag den 27. Juli l. Js.

beginnen, zu welchem Ende die betheiligten Schuldienst-Exspektanten von Oberfranken längstens **innerhalb 4 Wochen** ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung um so gewisser bei der K. Regierung einzureichen haben, als später einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben, und die Zulassung zur Prüfung nur auf den Grund der

Zulassungs-Dekrete erfolgt. Den Gesuchen selbst muß beigelegt werden:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminar-Besuch,
2) der Nachweis über eine vierjährige Praxis nach der Entlassung aus dem Seminar,
3) das in vorschriftsmäßiger Form auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distriktsschul-Inspektors bezüglich der dienstlichen Wirksamkeit, des religiös-sittlichen Wandels und des politischen Verhaltens, und
4) eine eigenhändig geschriebene, als Kalligraphie-Probe dienende Personal-Beschreibung, wie solche die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt. Dieser Probeschrift ist die Bestätigung des einschlägigen Lokalschul-Inspektors bezüglich der Aechtheit der Handschrift beizufügen.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Verweisung zur nächsten Prüfung nach sich.

Bayreuth, am 2. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,313.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

(Gesuch des Anton Lammel von Reichenberg um Bewilligung zur Schaustellung eines Panoramas rc. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Panorama-Besitzer Anton Lammel aus Reichen-

berg in Böhmen stellte das Gesuch um Ertheilung der Bewilligung zur Schaustellung seines Panorama für den Umfang des Königreiches, welchem Gesuche jedoch von höchster Stelle nicht stattgegeben, sondern dem Bittsteller anheimgestellt wurde, sich an jene Kgl. Kreis-Regierungen zu wenden, in deren Bezirk die Production beabsichtigt wird.

Ungeachtet nun demselben gleichzeitig mit Zufertigung dieses höchsten Erlasses die Eröffnung zuging, daß die Bewilligung für den Regierungsbezirk Niederbayern nicht ertheilt werden könne, unterfing sich gleichwohl Anton Lammel während einer zu Passau in den ersten Tagen des laufenden Monats stattgehabten Messe ohne Bewilligung eine Schaubude mit einem sogenannten Diorama aufzuschlagen und in einem besonderen Seitenkabinete stereoscopisch vorgestellte unzüchtige Bilder vorzuzeigen.

Anton Lammel wurde deshalb nach erfolgter Strafabwandlung über die Grenze gewiesen, und werden hiernach obengenannte Behörden auf denselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihm der Eintritt in Oberfranken auch dann zu versagen sei, wenn er mit einem bedenkenfreien Reisepaß seiner Heimaths-Behörde versehen sein sollte.

Bayreuth, am 28. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 5-, 4½- und 4 procentigen Eisenbahn-Anleben betr.

Gemäß Ausschreibung vom 16. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 530) hat am 27. l. Mts. die VI. Verloosung der 5 procentigen Eisenbahn-Anlehen, dann am 28. l. M. die III. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons) und die VI. Verloosung der 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 5 Prozent

au porteur 50 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 10 Haupt-Serien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4½ Prozent

au porteur 24 Haupt-Serien- und Endnummern,
auf Namen 2 Haupt-Serien- und Endnummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Prozent.

au porteur 10 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien- und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Serien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **roth-**

geschriebenen Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 — 1854, mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, an dem Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons dagegen eine Verloosung vor der Hand nicht stattfindet.)

Die verloosten Obligationen treten mit 1. September l. Js. anfangend außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. August l. Js. hinaus vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge kann nach dem Wunsche des Gläubigers entweder bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen unter gleichzeitiger Arrosirung 3½ procentiger Staatsobligationen oder bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen erfolgen; jedoch bleibt die Einstellung dieser Wiederanlage jederzeit vorbehalten.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

1) die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) werden sowohl bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse, als auch bei allen K. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcassen, mit Ausnahme der K. Spezialcasse München eingelöst.

2) Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schulden-Tilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger wie der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den alleufallsigen erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

3) Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1858 nicht zu hindern vermögen.

München, am 28. Mai 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 27. und 28. Mai l. Js. stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent, $4\frac{1}{2}$ Procent und 4 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.										
29	829	1614	2401	3222	4003	4803	5609	6404	7202	8024
57	857	1622	2431*	3245*	4028*	4828*	5633	6419	7223*	8029
74*	874*	1635	2461	3277	4035	4835	5650	6435	7261	8036
94*	894*	1668	2466	3294	4047	4847	5665	6442*	7290	8057
96*	896*	1683	2467	3300	4049	4849	5695	6474*	7294	8090
129	929	1714	2501	3322	4103	4903	5709	6504	7302*	8124
157	957	1722	2531*	3345*	4128*	4928*	5733	6519	7323	8129
174*	974*	1735	2561	3377	4135	4935	5750	6535	7361	8136
194*	994*	1 68	2566	3394	4147	4947	5765	6542*	7390	8157
196*	996*	1783	2567	3400	4149	4949	5795	6574*	7394	8190
229	1014	1814	2601	3422	4203	5009	5809	6604	7402*	8224
257	1022	1822	2631*	3445*	4228*	5033	5833	6619	7423	8229
274*	1035	1835	2661	3477	4235	5050	5850	6635	7461	8236
294*	1068	1868	2666	3494	4247	5065	5865	6642*	7490	8257
296*	1083	1883	2667	3500	4249	5095	5895	5674*	7494	8290
329	1114	1914	2701	3522	4303	5109	5909	6704	7502*	8324
357	1122	1922	2731*	3545*	4328*	5133	5933	6719	7523	8329
374*	1135	1935	2761	3577	4335	5150	5950	6735	7561	8336
394*	1168	1968	2766	3594	4347	5165	5965	6742*	7590	8357
396*	1183	1983	2767	3600	4349	5195	5995	6774*	7594	8390
429	1214	2001	2801	3622	4403	5209	6004	6804	7602*	84 4
457	1222	2031*	2831*	3645*	4428*	5233	6019	6819	7623	8429
474*	1235	2061	2861	3677	4435	5250	6035	6835	7661	8436
494*	1268	2066	2866	3694	4447	5265	6042*	6842*	7690	8457
496*	1283	2067	2867	3700	4449	5295	6074*	6874*	7694	8490
529	1314	2201	2901	3722	4503	5309	6104	6904	7702*	8524
557	1322	2131*	2931*	3745*	4528*	5333	6119	6919	7723	8529
574*	1335	2161	2961	3777	4535	5350	6135	6935	7761	8536
594*	1368	2166	2966	3794	4547	5365	6142*	6942*	7790	8557
596*	1383	2167	2967	3800	4549	5395	6174*	6974*	7794	8590
629	1414	2201	3022	3822	4603	5409	6204	7002	7802*	8624
657	1422	2231*	3045*	3845*	4628*	5433	6219	7023*	7823	8629
674*	1435	2261	3077	3877	4635	5450	6235	7061	7861	8636
694*	1468	2266	3094	3894	4647	5465	6242*	7090	7890	8657
696*	1483	2267	3100	3900	4649	5495	6274*	7094	7894	8690
729	1514	2301	3122	3922	4703	5509	6304	7102	7902*	8724
757	1522	2331*	3145*	3945*	4728*	5533	6319	7123*	7923	8729
774*	1535	2361	3177	3977	4735	5550	6335	7161	7961	8736
794*	1568	2366	3194	3994	4747	5565	6342*	7190	7990	8757
796*	1583	2367	3200	4000	4749	5595	6374*	7194	7994	8790

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

8824	8929	9032	9152	9276	9409	9509	9609	9709	9809	9909
8829	8936	9052	9176	9309	9425	9525	9625	9725	9825	9925
8836	8957	9076	9209	9325	9432	9532	9632	9732	9832	9932
8857	8990	9109	9225	9332	9452	9552	9652	9752	9852	9952
8890	9009	9125	9232	9352	9476	9576	9676	9776	9876	9976
8924	9025	9132	9252	9376						

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 %

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

05	205	396	575	753	948	1134	1296	1481*	1676*	1842
48	248	405	596	775	953	1142	1334	1496	1681*	1876*
53	253	448	605	796	975	1176*	1342	1534	1696	1881*
75	275	453	648	805	996	1181*	1376*	1542	1734	1896
96	296	475	653	848	1034	1196	1381*	1576*	1742	1934
105	305	496	675	853	1042	1234	1396	1581*	1776*	1942
148	348	505	696	875	1076*	1242	1434	1596	1781*	1976*
153	353	548	705	896	1081*	1276*	1442	1634	1796	1981*
175	375	553	748	905	1096	1281*	1476*	1642	1834	1996
196										

II.

III. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

61	2029*	5076	7046	11008	13011	16050	19031	22021	24023	26079
161	2129*	5176	7146	11108	13111	16150	19131	22121	24123	26179
261	2229*	5276	7246	11208	13211	16250	19231	22221	24223	26279
361	2329*	5376	7346	11308	13311	1 350	19331	22321	24323	26379
461	2429*	5476	7446	11408	13411	16450	19431	22421	24423	26479
561	2529*	5576	7546	11508	13511	16550	19531	22521	24523	26579
661	2629*	5676	7646	11608	13611	16650	19631	22621	24623	26679
761	2729*	5776	7746	11708	13711	16750	19731	22721	24723	26779
861	2829*	5876	7846	11808	13811	16850	19831	22821	24823	26879
961	2929*	5976	7946	11908	13911	16950	19931	22921	24923	26979
1037	3079	6050	8025	12063	14032	17090	20070	23091	25036	28037
1137	3179	6150	8125	12163	14132	17190	20170	23191	25136	28137
1237	3279	6250	8225	12263	14232	17290	20270	23291	25236	28237
1337	3379	6350	8325	12363	14332	17390	20370	23391	25336	28337
1437	3479	6450	8425	12463	14432	17490	20470	23491	25436	28437
1537	3579	6550	8525	12563	14532	17590	20570	23591	25536	29537
1637	3679	6650	8625	12663	14632	17690	20670	23691	25636	28637
1737	3779	6750	8725	12763	14732	17790	20770	23791	25736	28737
1837	3879	6850	8825	12863	13832	17890	20870	23891	25836	28837
1937	3979	6950	8925	12963	14932	17990	20970	23991	25936	28937

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.									
33014	33214	33414	33614	33814	34063	34263	34463	34663	34863
33114	33314	33514	33714	33914	34163	34363	34563	34763	34963

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.									
46	246	446	646	846	1072	1272	1472	1672	1872
146	346	546	746	946	1172	1372	1572	1772	1972

III.

VI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:										
2010	3068	3968	5808	7749	8679	9580	11480	12317	13254	14139
2110	3168	5008	5908	7849	8779	9680	11580	12417	13354	14239
2210	3268	5108	7049	7949	8879	9780	11680	12517	13454	14339
2310	3368	5208	7149	8079	8979	9880	11780	12617	13554	14439
2410	3468	5308	7249	8179	9080	9980	11880	12717	13654	14539
2510	3568	5408	7349	8279	9180	11080	11980	12817	13754	14639
2610	3668	5508	7449	8379	9280	11180	12017	12917	13854	14739
2710	3768	5608	7549	8479	9380	11280	12117	13054	13954	14839
2610	3868	5708	7649	8579	9480	11380	12217	13154	14039	14939
2910										

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummern:										
1003	1303	1603	1903	2267	2567	2867	3104	3404	3604	3804
1103	1403	1703	2067	2367	2667	2967	3201	3504	3704	3904
1203	1503	1803	2167	2467	2767	3004	3304			

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

München, den 28. Mai 1858.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das
Königliche Bezirksgericht
Landshut

hat in geheimer Sitzung vom 29. v. Mts., wobei zugegen waren: Direktor Lippmann, Vorsitzender, Jäger, Rath, Fischer, Assessor, Dr. Krätzer, Staatsanwalt, Maußner, Sekretär, in Erwägung, daß durch mehrere Stellen der von Ernst Mahner in Neuwied, unter Couvert an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eingesendeten Flugschrift, betitelt: „Ein Manifest Ernst Mahners (geweihte Schrift) ꝛc." d. d. Neuwied am 12. und 13. März c. der Art. 21 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt wurde, die Unterdrückung der bezeichneten Flugschrift und die Vernichtung des erwähnten Exemplares derselben, in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 des allegirten Gesetzes erkannt, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. Mai 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der K. Direktor,

Lippmann.

c. Weiß

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Juni 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$95\frac{3}{4}$
„ „ „ 4 %		$97\frac{7}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{7}{8}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{3}{8}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$97\frac{3}{8}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		791

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 12. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und K. Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Das Gesuch des Schauspielers Müller von Nördlingen um Bewilligung zu theatralischen Produktionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein an die Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangenes höchstes Rescript des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. wurde dem Schauspieler Karl Müller aus Nördlingen, zur Zeit in München, die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert, was sämmtlichen obenbenannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen gleichen Betreffs vom 27. Mai 1856 und vom 6. Juni 1857 hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 8. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 23,709.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere

bei dem Landwehr-Bataillon Scheßlitz ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Georg Hügerich,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Aloys Hohbach,
3) zum Unterlieutenant der Zimmermeister Johann Dumrauf,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Mai 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 24,265.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren beim Landwehr-Bataillon Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel, und insbesondere bei der Landwehr in Arzberg ernannt:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Johann Buchka,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Jakob Ernst Müssel,
3) zum Unterlieutenant der Schuhmachermeister Anton Döbereiner.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 1. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 24,749.

(Die Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Schulbezirk Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Rücktritt des K. Pfarrers Leibig zu Pegnitz erledigte Funktion eines protestantischen Distrikts-schulinspektors für den Bezirk Pegnitz ist dem K. Pfarrer Körte zu Betzenstein übertragen worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, am 7. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 24,534.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Landesverweisung des Heinrich Spörl von Freßen, Fürstenthums Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Hof von 29. Mai d. Js. wurde Heinrich Spörl 20 Jahre alt, lediger Handarbeiter von Freßen, Fürstenthums Reuß-Plauen des Verbrechens des fortgesetzten Diebstahls am K. Eisenbahnfiskal unter dem erschwerenden Umstande des Dienstesverhältnisses und theilweise der verabredeten Verbindung als Urheber schuldig erkannt und mit Arbeitshaus auf die Dauer von 2 Jahren bestraft. Derselbe ist nach überstandener Strafe des Landes zu verweisen und nach Androhung der im Art. 331, Theil I. des bayer. Straf-Gesetzbuches auf die Rückkehr gesetzten Strafen an seine Obrigkeit abzuliefern.

Hievon werden die obengenannten K. Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 3. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Signalement
des Heinrich Spörl.

20 Jahre alt,
5′ 7″ groß,
braune Haare,
gewölbte Stirn,
blonde Augenbraunen,
graue Augen,
große Naße,
gewöhnlichen Mund,
rundes Kinn,
gesunde Gesichtsfarbe,
ovale Gesichtsform,
schlanker Körperbau,
blonder Bart.

Neunzehnter
Rechnungs-Abschluß
des
Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,
vom 1. September 1857 mit Ende Februar 1858.

	Stück	Versicherungssumme		Haftgeld
Mit Ende August 1857 waren versichert . . .	231 Stück	mit 22,355 fl. . .	Haftgeld	660 fl. 27½ kr.
Hiezu vom 1. September 1857 mit Ende Februar 1858	5 Stück	mit 480 fl. . .	„	5 fl. 24 kr.
Summa	236 Stück	mit 22,835 fl. . .	„	666 fl. 21½ kr.
Abgingen nach Journal VII., Seite 1	19 Stück	mit 2,740 fl. . .	„	459 fl. 35 kr.
Stand Ende Februar 1858	217 Stück	mit 20,095 fl. . .	„	206 fl. 46½ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds Ende August 1857	1304 fl. 29 kr.
Hiezu Erlös für Statuten nach Journal VII., Seite 1	— fl. 12 kr.
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— fl. 8 kr.
Summa des Reserve-Fonds Ende Februar 1858	1304 fl. 49 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A und B nach Abzug des Erlöses	477 fl. 53 kr.
2) An Regiekosten	23 fl. 33 kr.
3) An Einhebungsgebühren	8 fl. 6 kr.
4) An Schadenermittlungskosten	18 fl. 1 kr.
5) An Besoldung der Beamten	53 fl. 27 kr.
6) Porto, Insertions-Gebühren und Reisespesen	27 fl. 33 kr.
Summa	608 fl. 33 kr.
Nach Beschluß des Ausschusses vom 12. April 1858 sollen nicht ausgeschlagen werden	356 fl. 14 kr.
sonach kommen zum Ausschlag	252 fl. 19 kr.

welche sich folgendermassen repartiren:

1) Pferdeversicherung	9410 fl.	á 2 fl. — kr. =	188 fl. 12 kr.
2) Rinderversicherung	10,685 fl.	á — fl. 36 kr. =	64 fl. 7 kr.
		Summa	252 fl. 19 kr.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1857 mit Ende Februar 1858.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herrn Adalbert Kriesz in Bug	50	—	40	—	90	—
	Summa per se						
	II. Für Rinder.						
1	„ Andreas Meiler in Teinitz	27	28	47	32	75	—
	Summa per se						

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende baare Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herrn Dr. Harlocher, Rath und Gerichtsarzt zu Oettingen	65	—	40	—	105	—
2	Derselbe	68	—	25	—	93	—
3	Herrn Strößner in Berneck	50	—	100	—	150	—
4	„ Adalbert Kriesz in Bug nach gezahlten 50 fl. noch	60	—	—	—	60	—
5	„ Georg Schmitt in der Schneid	118	45	12	30	131	15
	Summa	361	45	177	30	539	15
	II. Für Rinder.						
1	Herrn Ernst Reber in Bruck	38	40	21	20	60	—
	Summa oben	27	28	47	32	75	—
	„ „	50	—	40	—	90	—
	Summa Summarum	477	53	286	22	764	15

Münchberg, den 14. April 1858.

Die Vereins-Direktion:

Ziegelmüller. **Fikenscher.**

Der Ausschuß des Vereins:

R. Barsch. **A. Kriesz.** **W. Müller.** **Gg. Fikenscher.** **Ad. Richter.** **Nic. Krausz.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Mittwoch den 16. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Das dem K. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts., bezeichneten Betreffs, ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Oberfranken behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem K. Oberbaurathe Bernatz und die Inspizirung des Wasserbaues dem K. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die genannten K. Commissäre entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 14. Juni 1858.

Königliches Regierung-Präsidium von Oberfranken.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Karmann.

Ad Num. 1557.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verpachtung der Gemeindejagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Ministerial-Rescrip

vom 26. Mai d. Js., die Verpachtung der Gemeindejagden betr., den Distrikts-Polizeibehörden zur genauesten Darnachachtung bei Genehmigung der Jagdverpachtungen unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. Aug. 1857 (Kreis-Amtsblatt S. 1099) rücksichtlich der Bestimmung der Pachttermine, bekannt gegeben.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 12,321.

Staats-Ministerium des Innern.

Die in Folge Ministerial-Auftrages vom 5. März d. Js., Nr. 8106 eingekommenen berichtlichen Nachweisungen der K. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins über die Verpachtung der Gemeindejagden nach dem Stande vom 1. Januar 1858 haben nachstehende wesentliche Ergebnisse entnehmen lassen:

Von den sämmtlichen 7410 Gemeinden sind:

in 7380 Gemeindebezirken die Jagden zur Verpachtung gebracht, und in 30 in Selbstverwaltung übernommen.

Von den Letztern treffen 9 auf Oberbayern, 3 auf Niederbayern, 1 auf Oberpfalz, 11 auf Mittelfranken und 6 auf Schwaben. In Ober- und Unterfranken kommt dagegen die Jagdausübung in Selbstverwaltung der Gemeinde nicht vor.

Die verpachteten 7380 Gemeindejagden zerfallen in 8928 Jagdbezirke, bleiben sohin um 1518 unter der Zahl der Letztern zurück.

Die größte Zersplitterung der Jagdbezirke zeigt sich in Oberfranken mit 359 über der Summe der Gemeinden; ihm folgt: Mittelfranken mit + 344, Unterfranken mit + 216, Niederbayern mit + 177, Oberpfalz mit + 172, Oberbayern mit + 147 und Schwaben mit + 103.

Die Pachtzinse aller verpachteten Gemeinde-Jagden betrugen pro 18¼: 161,067 fl. 27 kr., welche sich vertheilten mit:

35,503 fl. 36½ kr. auf Oberbayern,
15,040 fl. 9½ kr. auf Niederbayern,
15,379 fl. 38½ kr. auf Oberpfalz,
17,327 fl. 15 kr. auf Oberfranken,
23,567 fl. 50 kr. auf Mittelfranken,
29,675 fl. 36 kr. auf Unterfranken und
24,573 fl. 22 kr. auf Schwaben.

Die in Selbstverwaltung behandelten 30 Gemeindejagden entzifferten jedoch nur ein Erträgniß von 451 fl. 7 kr., wornach die durchschnittliche Rente dieser nahezu um die Hälfte geringer ist, als jene der verpachteten Jagden.

Dieses Verhältniß gestaltet sich aber zum Nachtheile der Selbstregie-Jagden noch ungünstiger, wenn — was aus den Nachweisungen nicht entnommen werden konnte, von dem auf 451 fl. 7 kr. berechneten Erträgnisse die Ausgaben des Betriebs nicht abgeschlagen sind.

Aus diesen Ergebnissen nimmt das unterfertigte Kgl. Staats-Ministerium Veranlassung, die Kgl. Regierung wiederholt aufzufordern, der genauen Anwendung der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1857 zum Jagdgesetze vom 30. März 1850 eine anhaltende, ernste Sorgfalt zuzuwenden und zu überwachen, daß mit Beachtung derselben der Unterabtheilung der Gemeinde-Markungen in mehre einzelne Jagdbezirke, der Jagdausübung in gemeindlicher Selbstverwaltung und der Bestimmung zu kurzer Pachttermine mit thunlichstem Nachdrucke begegnet werde.

Eine gleiche eifrige Vorsorge ist gegen den Mißbrauch des Ausschlusses pachtfähiger, in der Gemeinde

nicht einheimischer Pächter und der Ausnahmsbestimmung des Art. 7, Abs. 3 des Gesetzes zu richten.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 26. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die Königl. Regierung von Oberfranken.

Die Verpachtung der Gemeinde-Jagden betr.

Durch den Minister, der General-Sekretair, Ministerialrath: Epplen.

Ad Num. 1602.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtlichen Kgl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Befreiung der Hagelversicherungsgesellschaften von Taxen und Stempeln bei Aufstellung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. wurde im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß die den Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter, und insbesondere Hagelschäden in Art. III. des Gesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzblatt S. 240) bewilligten Begünstigungen auch denjenigen ausländischen Hagelversicherungs-Gesellschaften zu gewähren seien, welche das Recht zum Geschäftsbetriebe in Bayern durch allerhöchste Concession erlangt haben.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1587.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 31. v. Mts. wurden Gutsbesitzer J. Schubert in Karolinenhöhe und Kaufmann L. Biandt in Kulmbach als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft bestätigt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der bisherige Agent Behringer in Schlüsselfeld die ihm übertragene Agentur niedergelegt hat.

Bayreuth, den 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1559.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 3) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die ihr auferlegte Caution gestellt hat, nunmehr der Chef der Großhandlung Gebrüder Frommel in Augsburg als Hauptagent

der gedachten Anstalt durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. v. Mts. in widerruflicher Weise bestätigt worden sey.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1635.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geldangebot der Monetary and Credit-Agency in London betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 67 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 6. Februar l. Js., sowie in mehreren anderen Zeitungen findet sich eine Bekanntmachung „Geldangebot" der Monetary and Credit-Agency zu London veröffentlicht, worin dieselbe Privaten und Geschäftsleuten Darlehen von 1000—50000 fl. auf mehrere Jahre gegen persönliche Wechsel-Hypothek und sonstige Sicherheit zu annehmbaren Bedingungen offerirt und die Darlehenssucher angewiesen werden, sich zur genauen Information an die Adresse E. et Co. Nr. 25 Alfred-Place, Newington Cowey in London S. E. zu wenden.

Nach dem Ergebnisse der durch Vermittlung des Kgl. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern hierüber veranlaßten Erhebungen kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die fragliche Agentschaft keine wirkliche Existenz hat, an dem in dem Ausschreiben angegebenen Platze nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, und daß daher diese Ausschreibungen in den Zeitungen lediglich das Werk von Schwindlern zu seyn scheinen, deren Zweck es ist, Leute, die sich unvorsichtigerweise auf die Vorspiegelungen derselben einlassen, zu betrügen.

Hiemit steht auch der Inhalt des Programmes dieser Agency in Uebereinstimmung, wornach Darlehensbewerber zur Deckung der zu machenden Auslagen, Kosten ꝛc. ꝛc. im Voraus einen bestimmten Betrag von 12 fl. bei Darlehenssummen bis zu 1000 fl. an dieselbe einzusenden haben, widrigenfalls kein Gesuch berücksichtigt werden könne.

Im Hinblike auf diese Erhebungen werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, ihre Amtseingesessenen vor einer Betheiligung an diesem Geld-Angebote der Monetary and Credit-Agency zu London geeignet zuwarnen.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1469.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Verfertigung optischer Instrumente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. v. Mts. wird sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken Nachstehendes eröffnet:

Nach Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 24. September 1853, „die Verfertigung optischer Instrumente betr.", ist behufs der Erlangung einer Lizenz zum Betriebe der Optik wenigstens der Nachweis allseitiger Befähigung zur Herstellung vollkommen entsprechender Brillengläser erforderlich.

Die Herstellung entsprechender Brillengläser setzt aber eine hinreichende Kenntniß aus der Physiologie und Anatomie des Auges, die mathematische Berechnung und Ausführung einfacher Linsen verschiedener Art, Kenntniß in der Beurtheilung des Glases, der Richtigkeit der Schleifschüsseln, Fertigkeit in der Herstellung der Schleifschüssel-

Modelle, Kenntniß der Maschinen-Einrichtung, Gewandtheit im Sortiren der fertigen Gläser und Aehnliches voraus.

Diese Kenntnisse können nur durch ein mehrjähriges Serviren bei einem Optiker erworben werden.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher zur vollständigen Erreichung der mit der Normativ-Entschließung vom 24. September 1853 angestrebten Zwecke die Bestimmung getroffen, daß den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für den Betrieb der Optik der Nachweis darüber beigebracht werden müsse, daß der Bewerber wenigstens drei Jahre bei einem Optiker in wirklicher Arbeit zugebracht habe.

Die Prüfungs-Commissionen sind anzuweisen, bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren und um bei jeder ungenügenden Befähigung in dem einen oder andern der oben bezeichneten Punkte die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Hiernach ist sich genau zu achten.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1604.

Bekanntmachung.

(Die am Schlusse des Schuljahres 18$\frac{57}{58}$ im Kgl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahrs 18$\frac{57}{58}$ erledigen sich im K. Max-Joseph-Stifte zu München fünf halbe fundirte Civil-Freiplätze, welche pro 18$\frac{58}{59}$ wieder zur Besetzung kommen.

Die halbe Pension für Verpflegung und Unterricht beträgt jährlich 200 fl., außerdem muß die statutenmäßige Ausstattung an Leibwäsche u. dgl. in natura beigeschafft oder mit dem Betrage von 32 fl. vergütet und bei dem Beginne eines jeden Schuljahres ein Trousseaugeld von 50 fl. zur Beischaffung und zum Unterhalte der übrigen Kleidungsstücke erlegt werden.

Gesuche um derlei Freiplätze sind bis zum 25. l. Mts. Juni bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit Tauf- und Impfschein, mit Zeugnissen über körperliche Gesundheit und bisher genossenen Unterricht, endlich mit einem amtlichen Armuthszeugnisse zu belegen.

Bayreuth, den 8. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,289.

(Einsendung literarischer Werke an Seine Majestät den König betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Regierungs-Entschließung vom 31. Mai 1857 (Kreis-Amtsblatt pag. 705) veröffentlichte Verbot der Einsendung literarischer oder künstlerischer Produkte an Seine Majestät den König soferne nämlich für derlei Einsendungen nicht zuvor die allerhöchste Bewilligung erwirkt worden, wird hiemit im Vollzuge der desfalls bestehenden Anordnungen mit dem Anhange neuerlich bekannt gegeben, daß die Nichtbeachtung der obenerwähnten Voraussetzung die Remission der Vorlagen auf Kosten des Einsenders zu Folge habe.

Bayreuth, den 8. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,795.

Bekanntmachung.

(Ableben des Gemeindebevollmächtigten Conrad Schindler, Müllermeister in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Müllermeisters Conrad Schindler von Vorchheim, ist der Ersatzmann, Kunstmaler Adam Friedrich Dieterich in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,887.

(Die katholische Schul- dann Meßnersstelle zu Kirchenlaibach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Meßnersstelle zu Kirchenlaibach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

360 fl. 26 kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Weidenberg, oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,851.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Nußbache am Bodenbichl, Gerichts Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. v. Mts. wurde im Nußbache am Bodenbichl, Gerichts Reichenhall, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden.

Derselbe war von kräftigem, corpulentem Körperbau, 6′ groß, nur mit einer Halsbinde und rindsledernen Stiefeln bekleidet.

In einiger Entfernung von der Leiche befand sich ein gut erhaltenes, feines, modern gefertigtes Mannshemd von weißem Perkal, roth gemerkt, mit den Buchstaben: „G. S.“, das eine Fußstück einer grautuchenen Hose, welches an der Seitennaht scharf aufgeschlitzt war, und ein Gilet von einem in der Farbe nicht mehr erkennlichen Wollenzeuge.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß waren die Gesichtszüge der Leiche, welche wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen sein mochte, nicht mehr erkennbar und Haare an allen Theilen des Körpers nicht mehr vorhanden. Nur die Zähne zeigten sich gut erhalten und am linken Vorderarm fanden sich drei Schnittwunden vor. Das Alter wird auf ungefähr 40 Jahre angegeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun beauftragt, nach der Persönlichkeit und der Herkunft des beschriebenen Leichnams genaue Nachforschungen zu veranlassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Reichenhall mitzutheilen.

Bayreuth, den 11. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,276.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Taxamte des K. Landgerichts Feuchtwangen wurde jüngst ein falsches 24 kr.-Stück verausgabt, welches das K. K. österreichische Gepräge und die Jahreszahl 1830 trägt. Dasselbe ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch seine graue Farbe, den Mangel einer Randverzierung und vorzüglich dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem K. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1810.

(Preßvergehen betr.)

Das Kgl. Bezirksgericht Hof hat in geheimer Sitzung vom 8. d. Mts., wobei zugegen waren: Rath Hellmann, Vorsitzender; Bäumer, Rath; Harlander, Assessor; Landgraf, Staatsanwalt; Wolff, Sekretär; in Erwägung, daß durch den Nr. 217 der in Berlin erscheinenden und auch in Bayern verbreiteten Nationalzeitung vom 12. Mai curr. (Morgenausgabe) enthaltenen Artikel: München, 8. Mai: „Zu den legislativen Reformen, welche im Jahre 1848 zum Durchbruch kamen", die Art. 19 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objectiv als verletzt erscheinen, eine bestimmte Person jedoch, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, auf Grund von Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit solches nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 10. Juni 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der Kgl. Direktor beurlaubt,

Hellmann, v. n.

Ad Num. 381.

(Die Abgabe von Zuchtstieren edler Raçen und Schläge zur Aufbesserung der Rindviehzucht im Kreise Oberfranken betr.)

Unter den im Kreis-Amtsblatt Nr. 40 vorigen Jahres ausgeschriebenen Bedingungen, unter welchen von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken an Gemeinden des Kreises Zuchtstiere auf vorgängige Bestellungen abgegeben und von solchen übernommen werden können, — sollen auch heuer wieder in den Monaten August und September dergleichen von Schweizer-, Ansbach-Triesdorfer-, Allgauer-, Voigtländer- und Bayreuther-Raçe auf Bestellungen angekauft und hinausgegeben werden.

Diejenigen Gemeinden, welche durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité Zuchtstiere der für ihre Oertlichkeit ꝛc. geeigneten Raçe in diesem Jahre außer den bereits angemeldeten noch zu beziehen wünschen, haben sich daher bis 15. Juli 1858 an ihre landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's zu wenden.

Zugleich werden die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's aufgefordert, die bis dahin gestellten Gesuche zusammen bis zum 18. Juli l. Js. dem unterfertigten landwirthschaftlichen Kreis-Comité gutachtlich vorzulegen.

Bayreuth, den 9. Juni 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Juni 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¾
„ „ „ 4 %		98
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅜
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		794

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend den 19. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1516.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die Erfahrungen, welche bezüglich der Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung bereits in anderen Staaten gemacht worden sind, so wie das Ergebniß der hierüber in dem Königreiche selbst angestellten Untersuchungen wird die Steinpappe zur Dacheindeckung vorerst bei einzelnstehenden, wenigstens 30' von andern entfernten Gebäuden unter der Bedingung allgemein zugelassen, daß zur Einschalung nur 6" breite, gesäumte Bretter verwendet werden, die Dachungen eine Höhe nicht unter einem Sechstel der Breite des Gebäudes erhalten und nur gutes, — Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit bietendes Material angewendet wird. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die Steinpappe biegsam seyn und beim oftmaligen Umbiegen nicht brechen soll, und daß die Erlassung weiterer Bestimmungen zur Sicherung der Vorschrift bezüglich der Verwendung guten Materials vorbehalten werde.

Hiernach haben sämmtliche Bau-Polizeibehörden das weiter Geeignete zu verfügen, und zugleich für die Veröffentlichung vorstehender baupolizeilicher Vorschriften durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1600.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes, hier die Klassifikation der Gebäude mit Steinpappedächern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das durch ein höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern veranlaßte und vorstehend abgedruckte Regierungs-Ausschreiben vom 10. d. Mts., Nr. 1516, die Dacheindeckung mit Steinpappe betr., wird im nachfolgenden Abdrucke die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni d. Js., den Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes, hier die Klassifikation der Gebäude mit Steinpappedächern betr., zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Damit ist die Bestimmung lit. A. in dem Regierungs-Ausschreiben vom 2. August 1856 im Kreis-Amtsblatt 1856, Seite 989 für den im nachstehenden Ministerial-Rescript bezeichneten Fall außer Wirkung gesetzt.

Bayreuth, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 5171.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch die Entschließung vom 17. Juli 1856, Nr. 6902, die Classifikation der mit Steinpappe eingedeckten Gebäude betr., wurde auf Grund der über dieses neu erfundene Dachbedeckungsmaterial gepflogenen technischen Erhebungen verfügt, daß die mit Steinpappe eingedeckten Gebäude jenen mit Schindeldächern gleich zu klassifiziren seien.

Weiter fortgesetzte Erhebungen und die unterdessen gemachten Erfahrungen haben nunmehr zu Resultaten geführt, daß an der Feuerfestigkeit des gedachten Materials nicht wohl mehr gezweifelt werden kann. Dasselbe wurde daher auch durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern von 15. Mai l. Js., Nr. 10,671 zur Dacheindeckung, vorerst bei einzeln stehenden, wenigstens 30′ von einander entfernten Gebäuden unter der Bedingung allgemein zugelassen, daß zur Einschaalung nur 6″ breite gesäumte Bretter verwendet werden, die Dachungen eine Höhe nicht unter einem Sechstel der Breite des Gebäudes erhalten und nur gutes — Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit bietendes — Material angewendet wird.

Im Hinblicke hierauf und da es höchst wünschenswerth erscheint, daß durch die Benützung dieses, vorzugsweise zur Eindeckung von Gebäuden leichterer Construktion geeigneten Materials die höchst feuergefährlichen Stroh- und Schindeldächer, namentlich auch auf dem flachen Lande allmählig verdrängt werden, wird nunmehr unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 17. Juli 1856 verfügt, daß Steinpappdächer unter den in der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai l. Js. enthaltenen Voraussetzungen in Absicht auf die Classifikation, behufs der Festsetzung der Beiträge zur Feuerversicherungskasse fortan den Ziegeldächern gleich zu achten seien.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juni 1858.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Vollzug des Feuerversicherungsgesetzes, hier die Classifikation der Gebäude mit Steinpappedächern betreffend.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
An dessen Statt
der Ministerialrath:
Rüßler.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai. 1. "	$41\frac{2}{6}$	$25\frac{2}{6}$	16	15	—	$36\frac{2}{6}$	$24\frac{2}{6}$	12	10	12	$7\frac{2}{6}$	$3\frac{2}{6}$	4	9	48	4	4	—	9	—	
	8. "	$120\frac{1}{6}$	$113\frac{1}{6}$	7	14	51	$61\frac{5}{6}$	$61\frac{5}{6}$	—	10	6	$20\frac{5}{6}$	$16\frac{5}{6}$	4	9	45	$108\frac{3}{6}$	$88\frac{2}{6}$	20	8	—	
	15. "	264	260	4	14	42	39	39	—	10	42	$4\frac{2}{6}$	$1\frac{2}{6}$	3	9	48	$85\frac{4}{6}$	$67\frac{4}{6}$	18	7	48	
	22. "	$161\frac{2}{6}$	$161\frac{2}{6}$	—	14	51	$62\frac{5}{6}$	$57\frac{2}{6}$	5	10	39	$6\frac{2}{6}$	$6\frac{2}{6}$	—	9	30	$43\frac{2}{6}$	$43\frac{2}{6}$	—	7	15	
	29. "	$152\frac{2}{6}$	$152\frac{2}{6}$	—	14	39	57	39	18	10	57	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	1	9	—	$7\frac{1}{6}$	$6\frac{1}{6}$	1	8	—	
Bamberg.	1. Mai	$60\frac{4}{6}$	$60\frac{4}{6}$	—	14	4	$85\frac{3}{6}$	$85\frac{3}{6}$	—	11	34	—	—	—	—	—	19	19	—	6	44	
	5. "	207	207	—	14	2	$70\frac{4}{6}$	$70\frac{4}{6}$	—	11	12	—	—	—	—	—	79	79	—	6	3	
	8. "	$223\frac{1}{6}$	$223\frac{1}{6}$	—	14	13	128	128	—	11	21	22	22	—	10	—	$24\frac{4}{6}$	$24\frac{4}{6}$	—	6	2	
	12. "	257	257	—	14	28	$183\frac{1}{6}$	$183\frac{1}{6}$	—	11	19	29	29	—	12	—	46	46	—	6	23	
	15. "	233	233	—	14	31	$63\frac{2}{6}$	$63\frac{2}{6}$	—	11	17	18	18	—	10	—	$39\frac{2}{6}$	$39\frac{2}{6}$	—	6	18	
	19. "	383	370	13	14	21	172	165	7	11	8	5	5	—	9	30	$53\frac{2}{6}$	$53\frac{2}{6}$	—	6	20	
	22. "	172	172	—	14	27	$58\frac{2}{6}$	$58\frac{2}{6}$	—	11	8	—	—	—	—	—	12	12	—	7	—	
	26. "	$72\frac{4}{6}$	$72\frac{4}{6}$	—	14	35	33	33	—	11	21	—	—	—	—	—	19	19	—	6	43	
	29. "	464	464	—	14	53	$106\frac{2}{6}$	$106\frac{2}{6}$	—	11	19	15	15	—	9	—	79	69	10	6	34	
Hof.	6. Mai	9	9	—	16	45	20	20	—	12	27	6	6	—	11	15	58	58	—	8	39	
	12. "	10	10	—	16	45	30	30	—	12	18	6	6	—	11	15	40	40	—	8	42	
	20. "	12	12	—	16	45	56	56	—	12	6	14	14	—	11	15	115	115	—	8	—	
	27. "	6	6	—	16	54	24	24	—	12	9	4	4	—	11	24	34	34	—	7	48	

Bayreuth, den 7. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1674.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Artikel 1 und 7 desselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gewerbs-Polizeibehörden wird im nachstehenden Abdrucke eine höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Nr. 7558.

Da bei dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bezüglich der Frage, in welcher Weise die steuerliche Behandlung jener Geschäfte stattzufinden habe, welche ohne den vorschriftsmäßigen Besitz der zu ihrer Ausübung erforderlichen Concession oder Lizenz dennoch thatsächlich betrieben werden, bisher kein gleichmäßiges Verfahren zur Anwendung gekommen ist; so wird hierüber nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nächstehende allgemeine Anordnung getroffen:

Wenn ein Gewerbsgeschäft, welches den polizeilichen Vorschriften gemäß ohne besondere Concession oder Lizenz nicht ausgeübt werden darf, demungeachtet zwar unbefugter Weise aber thatsächlich betrieben wird, so ist hiefür im Hinblick auf Art. 1 und 7 des Gewerbsteuergesetzes von Seite der Steuerbehörde die tarifmäßige Gewerbsteuer zu reguliren und zu erheben; es ist jedoch im Falle der Wahrnehmung eines derartigen unbefugten Gewerbsbetriebes hievon der Gewerbspolizeibehörde sofort durch das einschlägige K. Rentamt Kenntniß zu geben, damit von dort aus entweder der unbefugte Gewerbsbetrieb eingestellt, oder nach Umständen die Ergänzung des entdeckten Mangels durch Nachholung der erforderlichen Bewilligung beseitigt werde. Je nach der hierauf ergehenden polizeilichen Verfügung hat das K. Rentamt ersteren Falles die einstweilen fortgeführte Gewerbsteuer mit dem nächsten Ziele abzuschreiben, letzteren Falles aber im Hinblicke auf die nachgeholte Vorbedingung die Steuer auch fernerhin fortzuerheben.

Nach diesen Direktiven ist, sich von der Steuerperiode $18\frac{58}{59}$ beginnend zu achten, soferne dagegen bisher ein hievon abweichendes Verfahren stattfand, hat es hiebei für die Vergangenheit lediglich zu bewenden.

München, den 5. Juni 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An
die Kgl. Regierungsfinanzkammer.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Artikel 1 und 7 derselben betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär;
an dessen Statt
der K. Rath
Steinheil.

Ad Num. 24,907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Unglücksfälle bei dem Baden im Freien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die allerhöchsten Vorschriften bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen aus Anlaß unvorsichtigen Badens im Freien nicht gleichmäßig vollzogen werden und daß namentlich nicht allenthalben die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind.

Deshalb ergeht im Hinblicke auf das höchste Ministerial-Rescript vom 27. Juli 1839 (Ausschreiben vom 2.

August 1839, Kreis-Intelligenzblatt S. 843, Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XXIX, S. 365) die Weisung: sofort die desfalls gebotenen Maßnahmen zu revidiren, gehörig ergänzen zu lassen, und entsprechend zu veröffentlichen, hiernächst aber wie dies geschehen, binnen 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Zugleich erscheint es zweckmäßig, daß die desfalls zu erlassenden polizeilichen Vorschriften alljährlich am 1. Juni neuerdings wieder veröffentlicht und namentlich in den Gemeinden und Schulen eingeschärft werden.

Bayreuth, am 12. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1625.

Bekanntmachung.

(Die Revision des Status der Düsseldorfer allgemeinen Transportversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. October 1847 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 129) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm 28. September v. Js. eine Revision des Status der Düsseldorfer allgemeinen Transportversicherungs-Gesellschaft stattgefunden und laut Ministerial-Rescripts vom 5. l. Mts. die allerhöchste Genehmigung erhalten habe, und daß die Betheiligten über die hiedurch eingetretenen Modifikationen die näheren Aufschlüsse von den im Regierungsbezirke aufgestellten Agenten der gedachten Gesellschaft erholen können, an welche zu diesem Zwecke die erforderlichen Weisungen erlassen sind.

Bayreuth, am 11. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 25,277.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Zwangsarbeiters Michael Schratzenstaller von der Au, K. Polizeidirektion München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg de praes. 13. d. Mts. wurde der Correktionär Michael Schratzenstaller von der Au am 25. v. Mts. aufgegriffen und bei der K. Polizeidirektion München eingeliefert, weshalb die unterm 21. v. Mts, Kreis-Amtsblatt Nr. 45 erlassene Spähverfügung cessirt.

Bayreuth, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 25,353.

Bekanntmachung.

(Die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speyer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speyer ist die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden, wobei dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, an der mit der Anstalt verbundenen Handwerker-Sonn- und Feiertagsschule Unterricht zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei

Wochen bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speyer einzureichen.

Speyer, den 2. Juni 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
imp. Praes.
Bettinger.

Treu.

Ad Num. 2900.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen:	
2⅔ Klafter weiches Holz . .	8 fl. 42 kr.
für 20¼ Schock Reisig . . .	41 fl. 8¼ kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	33 fl. 45 kr.
3) von anderen Pfarreien . . .	100 fl. — kr.
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .	— fl. 37½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.
b) 1 Tagw. Acker	26 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten	79 fl. 8¾ kr.
V. Einnahmen von Dienstesfunktionen	78 fl. 9 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	22 fl. — kr.
Summa	409 fl. 30¾ kr.
Lasten:	3 fl. 14½ kr.
Reiner Ertrag:	406 fl. 16¼ kr.

Bayreuth, den 16. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Edelmann, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 305.

(Wiederbesetzung der Pfarr- und Dekanatsstelle Ludwigsstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Ludwigsstadt mit der damit verbundenen Dekanatsfunktion wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden bisherigen fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen:	
6 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Holz	38 fl. — kr.
2) aus Stiftungskassen:	
baar	2 fl. 37½ kr.
18 Klaftern weiches Holz und 2 Schleißbäume	58 fl. — kr.
3) aus Gemeindekassen baar . .	— fl. 45 kr.
4) von Privaten an Naturalien in Korn, Gerste, Haber . . .	228 fl. 35½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung, geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude .	40 fl. — kr.
b) Ertrag der Aecker, Wiesen, Gärten, Oedungen und des Fischwassers	232 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten	65 fl. 7½ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	187 fl. 23½ kr.
Summa	852 fl. 58¾ kr.
Lasten	73 fl. 47½ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	779 fl. 11¼ kr.
Dekanats-Funktionsgehalt	100 fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Edelmann, v. n.

Biedermann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren Herrmann und Julius von Rotenhan zu Rentweinsdorf haben ihr bereits bestehendes Fideicommiß durch verschiedene Grundbesitzungen vermehrt.

Indem im Anhange das Verzeichniß dieses Vermögens bekannt gegeben wird, werden etwaige unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses, dem Familien-Fideicommiß einverleibten und noch einzuverleibenden Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präklusiven Termins von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstreichung desselben das unten verzeichnete Vermögen als ein Bestandtheil des Familien-Fideicommisses immatrikulirt wird, und dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 14. Mai 1858.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Papius, Präsident.

Meißner.

Verzeichniß

des zur Vermehrung des freiherrlich von Rotenhan'schen Fideicommisses bestimmten Vermögens.

I. Im Steuerdistrikte Lahm, K. Landgerichts Seßlach in Oberfranken:

Bes.-Nr. 4 Tgw. 1 Dez. 21, die Sauerwiese,
" " " " 2 " 21, die Amtmannswiese mit der Viertelwiese,
" " " " — " 8, das Schopfenwieslein,
" " " " — " 92, das Seeleinswieslein,
Bes.-Nr. 4 Tgw. 15 " 31, die Drittelswiese,
" " " " 7 " 53, die Competenzwiese,
" " " " 2 " 30, die Lichtensteiner Wiese,
" " " " 6 " 2, die Hirschlern,
" " " " 11 " 23, die Mönchswiese,
" " " " — " 83, die dürre Wiese,
" " " " 3 " 98, die Schadenburwiese.

II. Im Steuerdistrikte Kaltenbrunn:

Bes.-Nr. 528 Tgw. 13 Dez. 37, die Eichwiese.

III. Zu Lahm:

Pl.-Nr. 7 Tgw. 0 Dez. 56, das ehemalige Jägerhaus, resp. Verwalterswohnung zu Lahm mit angebauter Stallung, Scheune und Hofraum, mit Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
Pl.-Nr. 6½ Tgw. 0 Dez. 0,3, Hofraum zu ½ Antheil,
" " 3½ " 2 " 61, der obere Theil der Competenzwiese,
" " 4 " 0 " 64, der Canal, nun Wässerungsgraben,
" " 88½ " 2 " 98, am oberen Theile der Competenzwiese.

IV. Im Steuerdistrikte Altenstein, K. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

Pl.-Nr. 69a Tgw. 0 Dez. 293, Wohnhaus mit Stallung, Durchfahrt, Keller, Stallung, Waschhaus und Backhaus, Hofraum,
" " 69b " 0 " 0,55, Küchengarten beim Hause,
" " 71 " 1 " 432, Gras- und Baumgarten mit Küchengarten, der Wallgraben.
" " 72 " 0 " 114, an der Schütt,
" " 117 " 0 " 029, Küchengarten bei der Synagoge,

Pl.-Nr. 202 Tgw. 6 Dez. 320, Herrnholz,
" " 426 " 0 " 531, Baumacker oder Neugereuth,
" " 602 " 1 " 269, Neugereuth am Rezeßholz,
" " 685 " 7 " 571, das Wüstenröthlein mit Brunnen.
" " 656 " 0 " 882, am Wüstenröthlein mit Weiher.
" " 693 " 0 " 877, Jägerswiese,
" " 697 " 1 " 627, Thongrube,
" " 700a " 229 " 565, Rezeßholz,
" " 700b " 0 " 124, Jägerspitzlein am Rezeßholz
" " 004 " 1 " 069, Ochsenwiese,
" " 709 " 166 " 558, vorderer First,
Pl.-Nr. 711 Tgw. 41 Dez. 947, mittlerer First,
" " 712 " 129 " 295, hinterer First,
" " 683½ " 3 " 000, der Neuacker.

V. Im Steuerdistrikte Rabelsdorf:

Pl.-Nr. 220 Tgw. 4 Dez. 006, die beiden Seen (Wiesen mit Acker und See),
" " 442 " 112 " 341, Rabelsdorfer Holz,
" " 442½ " 0 " 294, am Rabelsdorfer Holz
" " 443 " 55 " 443, Rabelsdorfer Holz.

Bekanntmachung,

die dritte Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Mai l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zum Vollzuge des Art. V. des Gesetzes vom 16 März 1855 eine weitere, sohin nunmehr III. Verloosung an dem neuen Anlehen von 1852 à 4½ % gemäß dem Verloosungsplane vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt Seite 757) stattfinden soll.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese Verloosung

Dienstag den 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirektion im Odeonssaale Nr. 1 im ersten Stocke vollzogen werden wird.

Bei dieser III. Verloosung werden nach dem Abschnitt 2 des angeführten Verloosungsplanes 75 Zahlen für die Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 750,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit den Ergebnissen der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 12. Juni 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Mittwoch den 23. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 25,686.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités von Oberfranken werden noch in vielen Gemeinden des Regierungsbezirkes gar keine oder doch nicht entsprechende Zuchtstiere gehalten oder dieselben durch Zuführen zu vieler Kühe vor der Zeit abgenützt, in Folge dessen ein häufiges Geltgehen der Kühe zum großen Nachtheile der Viehzucht und der Viehzüchter stattfindet.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 661, Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1858, Seite 347) diesem Uebelstande mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch die aufgestellten Bezirks-Thier-Aerzte und Aufsichts-Commissionen kräftigst entgegenzuwirken.

Bayreuth, den 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Ländung einer männlichen Leiche oberhalb Zell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Februar l. Js. wurde im Mainflusse oberhalb Zell die Leiche einer unbekannten Mannsperson geländet.

Nachdem das vom Stadt-Magistrate Würzburg in der Beilage Nr. 65 zum Kreis-Amtsblatte von Unterfranken und Aschaffenburg bekannt gegebene deßfallsige Ausschreiben bis jetzt keine zur Feststellung der Persönlichkeit des Aufgefundenen diensamen Ergebnisse geliefert hat, so wird

hiemit im Nachstehenden den obengenannten Behörden die Beschreibung der aufgefundenen Leiche mit dem Auftrage mitgetheilt, bezüglich des Aufgefundenen in ihren Bezirken die sorgfältigsten Recherchen zu verfügen und etwaige Ergebnisse sofort dem Stadt-Magistrate Würzburg mitzutheilen.

Die aufgefundene Mannsperson war 5′ 11¼″ lang, kräftig und gut genährt und stand beiläufig in den mittleren vierziger Jahren.

Dieselbe hatte dunkle, mit grau gemischte Haare, und einen kurzen grauen Backenbart. Die Augen waren dunkelbraun und fehlen von den Zähnen der untere rechte Schneidezahn, sowie mehrere Backenzähne. Die Nase war klein, in der Mitte etwas hoch, der Mund gewöhnlich und das Kinn rund.

Die Leiche war mit Ausnahme der Kopfbedeckung vollständig gekleidet, und zwar:

1) mit einem an verschiedenen Stellen zerrissenen grünen Ueberzieher mit schwarzen Hornknöpfen, von denen auf den beiden Seiten mehrere fehlten;
2) mit einer braunen wollenen Joppe mit Hornknöpfen, welche Thierköpfe zeigten. Der Kragen dieser Joppe war außen mit karmoisinrothem und nach Innen mit grünem Tuche überzogen;
3) mit einer roth und schwarz gestreiften baumwollenen, an vielen Stellen zerrissenen Weste mit gelben Metallknöpfen;
4) mit einer zerrissenen wollenen Unterjacke von dunkelblauer Farbe mit Knöpfen von Bein;
5) mit einem langen wollenen Halstuche von röthlicher Farbe, gleichfalls zerrissen;
6) mit einer dunkelblauen Tuchhose, unter welcher noch eine blaue grau gestreifte Bukskinhose sich befand; beide Hosen, an vielen Stellen ausgebessert, waren mit einem Riemen von Leder um den Leib befestiget;
7) mit ein Paar durchlöcherten baumwollenen Strümpfen, unter denen sich noch ein Paar wollene gut erhaltene Socken vorfanden;
8) mit rindsledernen Halbstiefeln, sogenannten Bundschuhen, welche mit Hufeisen und vielen eisernen Nägeln beschlagen waren;
9) mit einem baumwollenen vielfach zusammengesetzten Hemde, an dessen rechter Seite unten die Buchstaben **A. Z.**, genau nicht bestimmt, erkenntlich waren.

In der Brusttasche des sub 1 bezeichneten Ueberziehers befanden sich mehrere Bindfäden, sogenannte Patschschnüre und in der sub 2 angegebenen Joppe ein baumwollenes gestreiftes Sacktuch mit den Buchstaben **E. L.** gezeichnet.

Bayreuth, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 25,776.

(Die Errichtung eines Realcurses in Verbindung mit der Lateinschule in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der lateinischen Schule zu Schwabach soll parallel der 3. und 4. Klasse ein Real-Kurs unter Leitung des Subrektors errichtet und ein eigener Lehrer hiefür mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. aufgestellt werden.

Geprüfte Lehramts-Candidaten, welche sich um diese Lehrstelle zu bewerben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Fähigkeits-Nachweisen

bis zum 15. Juli heurigen Jahres

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Ad Num. 4596.

(Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
9 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrt. 3 Sechz. Roggen, à 8 fl. 57 kr. . . . 85 fl. 40¾ kr.
19 Schffl. 3 Vrt. 2 Sechz. Haber, à 3 fl. 11 kr. . . . . . . 62 fl. 32¾ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)
2) aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . . 4 fl. 11 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden . . . . 30 fl. — kr.
aus Grundstücken . . . . . 91 fl. 19 kr.

IV. Aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 308 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 54 fl. 23 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 8 fl. — kr.

VII. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Summa 644 fl. 39¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . . — fl. 31¼ kr.
Reinertrag 644 fl. 8¼ kr.

Dabei wird noch bemerkt, daß der nächste Pfarrer ein zur Bestreitung von Zehentfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 63 fl. 3 kr. in sechs Jahresfristen abzutragen hat.

Ansbach, den 15. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Juni 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¾
» » » 4 %		98
» » » 4½ %		101⅝
» » » 4½ % halbjährig		101⅞
» » » 5 % IV. Emiss.		
» » » 5 % neue detto		102⅜
» » Grundrent.-Ablös.-Obl.		98
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Donnerstag den 24. Juni 1858.

Inhalt:

Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden.

Ad Num. 15,250.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Oberfranken.

(Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs Mitwirkung des Kgl. Forst- und Jagd-Schutz-Personals beim Vollzuge der gegebenen allerhöchsten Vorschriften über Behandlung der Jagden hat man es für zweckentsprechend erachtet, die nachfolgend zur öffentlichen Bekanntmachung gelangende besondere Instruktion zu ertheilen, was den K. Distrikts-Polizeibehörden und Forstämtern von Oberfranken, Letzteren unter Bezugnahme auf Absatz 3 des Regierungs-Ausschreibens vom 22. Februar l. Js. zur Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Dobmayr.

Instruktion

für das K. Forst- und Jagd-Schutzpersonale

von Oberfranken

behufs

Mitwirkung beim Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

über

Behandlung der Jagden.

Anführung der bestehenden Gesetze und hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften.

1) Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.
2) Vorschriften zum Vollzuge desselben vom 3. Febr. 1857.
3) Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.
4) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.

5) Verordnung vom 28. Mai 1850 Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen.
6) Verordnung vom 6. December 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden.

Diese Gesetze und Vollzugs-Vorschriften sind ihrem speziellen Inhalte nach in der, den k. Forstämtern von Oberfranken mittelst Ausschreiben vom 25. Jäner 1857 Nr. 455 zur Vertheilung an das Forst- und Jagd-Schutz-Schutzpersonale hinausgegebenen Druckschrift enthalten.

Zur Erzielung einer größeren Erleichterung in der Anwendung und Ueberwachung dieser allerh. Bestimmungen wird nun das Wesentliche hievon, in so weit solches die Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organe näher angeht, in nachfolgender Ordnung zusammen gefaßt und mit den nöthigen Erläuterungen versehen.

A. Begründung des Jagdrechtes.

§. 1.

Als Grundbedingungen zur Jagdausübung kommen zunächst in Betracht:

1) die Zuständigkeit der Jagdausübung, entweder in Folge des Grundeigenthums oder durch Jagd-Erpachtung;
2) der Besitz einer eigenen Jagdkarte.

Auch bei Ausübung des Jagdrechtes nach den Zugeständnissen Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 in vollständig abgeschlossenen Hofräumen, Hausgärten und Grundstücken durch den Grundeigenthümer ist der Besitz einer eigenen, auf die Person des Grundeigenthümers ausgestellten Jagdkarte nothwendig.

§. 2.

Personen, welche eine Jagdkarte für sich zwar gelöst haben, aber in dem Besitze einer eigenen oder erpachteten Jagd sich nicht befinden, können nicht auf fremden Jagden ohne Beisein des Jagdinhabers oder des über die Jagd aufgestellten Jägers selbstständig jagen.

§. 3.

Die Selbstausübung der Jagd durch die Grundeigenthümer, oder Namens derselben durch die Gemeinden kann nur in den durch das Gesetz vom 30. März 1850 Art. XI. bezeichneten Ausnahmsfällen geschehen. Ausserdem hat die öffentliche Verpachtung einzutreten.

Zur ausnahmsweisen Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden ist die distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich, und muß die Legitimation hiezu auf den Jagdkarten der mit Ausübung der Jagd betrauten drei Gemeindeglieder ausdrücklich beigefügt sein.

§. 4.

Bei Verpachtungen der Jagden haben die Bestimmungen §. 6 der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1857 als Anhalt zu dienen.

Die öffentliche Versteigerung ist als der gesetzlich erklärte regelmäßige Modus festzuhalten.

Die Pachtbedingungen dürfen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten.

§. 5.

Die Vergebung einer Jagd mittels Vertrags-Abschluß nach Art. XII. des Gesetzes ist nur in jenen Fällen zuläßig, wenn die Gemeinden Beweggründe anzuführen im Stande sind, welche eine Ausnahme von der Regel thatsächlich zu rechtfertigen geeignet sind.

Es kann eine solche nach Absatz 3 des Art. VII. im Gesetze vom 30. März 1850 nur mit Genehmigung der Gesammtgemeinde stattfinden.

§. 6.

Jeder Jagdinhaber (Grundbesitzer oder Pächter) ist befugt einen gelernten Jäger aufzustellen; derselbe muß aber von der Distrikts-Polizeibehörde als solcher anerkannt sein.

Als gelernte Jäger im Sinne des Gesetzes Art. 10 Abs. 2 können nur solche betrachtet werden, welche sich durch Zeugniß eines K. Forst- und Jagd-Beamten oder eines wirklichen im Privatdienste stehenden Revierjägers über genügende theoretische und praktische Kenntnisse zur selbstständigen Jagdausübung auszuweisen vermögen.

(Ministerial-Rescr. vom 15. Juni 1850, Str. B. S.)

Bestehen Zweifel darüber, ob derselbe die nöthigen Eigenschaften besitzt, so ist das einschlägige K. Forstamt deshalb zu hören.

In Ermanglung dieser Eigenschaften kann das betreffende Individuum nicht zugelassen werden.

§. 7.

Besteht ein Bedürfniß, zur Beaufsichtigung der Jagden, die aufgestellten Flurwächter beizuziehen, oder besondere Jagdschutz-Individuen aufzustellen, so kann dieß nur mit Wissen und Gutheißung der Distrikts-Polizeibehörde Platz greifen.

Der eigens bestellte Jagdflurschütz hat die Vorbedingungen eines verpflichteten Flurwächters zu erfüllen. — Maßgebend hiebei sind die Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes, welche in dem Nachtrage hiezu vom Jahre 1834 sub §. 25 Abs. 2 die gerichtliche Verpflichtung derselben bedingen.

Nur volljährige und vollkommen unbescholtene Personen aus der treffenden Gemeinde dürfen dazu gewählt werden.

Diejenige Polizeibehörde, welche die Verpflichtung vorzunehmen hat, ist gehalten, vor derselben die persönlichen Verhältnisse des zu Verpflichtenden genau zu prüfen und darauf acht zu haben, daß demselben alle, die Tüchtigkeit eines Zeugen begründenden Eigenschaften zur Seite stehen.

Wie die Flurwächter in der Miteigenschaft als Waldaufseher, eben so unterliegen auch die Jagdflurschützen von Gemeinden und Privaten der nothwendigen Bestätigung durch die Polizeibehörden nach vorher erhaltenen Gutachten der Forstämter.

(§. 8 Abs. 10 und 11 der V. V. vom 3. Febr. 1857 unter Anwendung Art. 118 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)

B. Anwendung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine.

§. 8.

Die Jagdkarten und Schutzgewehrscheine können nur von denjenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, benützt werden.

Die Eigenthümer derselben haben solche bei ihren Jagd- und Waldbegängen stets bei sich zu führen.

Den polizeilichen Aufsichts-Organen sind sie auf Verlangen unverweigerlich vorzuzeigen. Eben so sind die K. Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen befugt, innerhalb des Revierbezirkes ein solches Verlangen an die jagdausübenden Personen zu stellen.

(Reg. Ausschr. vom 1. und 7. Mai 1858. Kr. Bl. Seite 456 und 487.)

§. 9.

Schutzgewehrscheine allein berechtigen nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen bei Handhabung des Forst- und Jagd-Schutzes.

Nur dem Jagdschutz-Personale ist es gestattet, auf Grund der ausgestellten Schutzgewehrscheine innerhalb seines Aufsichtsbezirkes Raubzeug zu erlegen.

Bei öffentlichen Jagden aber so wie in weiterer Beziehung der Jagd-Ausübung ist solches unstatthaft.

§. 10.

Als Motive zur Verweigerung der Jagdkarten sind die Bestimmungen Art. XVIII. und XIX. des Gesetzes vom 30. März 1850 maßgebend.

Hiebei bleibt insbesondere zu beachten:

ad Art. XVIII. Ziff. 2.

Keine Kategorie der unter Polizeiaufsicht Gestellten ist von dieser Bestimmung ausgenommen, namentlich sind es auch diejenigen nicht, welche wegen thatsächlich bewiesener Gemeingefährlichkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dieser Maßnahme unterworfen sind. —

ad Art. XVIII. Ziff. 3.

Personen, welchen nach dieser Bestimmung des Gesetzes eine Jagdkarte nicht ausgestellt werden darf, sind auch solche, die — in die Gefahr des häuslichen Umsturzes gekommen — eine Einschreitung und Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu ihrem bessern Fortkommen gegen sich veranlaßt haben.

ad Art. XVIII. Ziff. 4.

Zu den hier genannten Vergehen des Diebstahls sind auch die im Art. 104 des Forstgesetzes vorgesehenen Vergehen des Gewohnheitsfrevels zu zählen, daher auch Personen, welche dieser Kategorie angehören, Jagdkarten nicht ausgestellt werden können.

ad Art. XIX. Ziff. 1—5.

Bezüglich dieser Bestimmungen ist die Verweigerung der nachgesuchten Jagdkarten dem Ermessen der zuständigen Behörden anheimgestellt.

Dieses Ermessen ist aber kein willkührliches, sondern ein durch wohlerwogene Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles bedingtes, wobei stets die hohe Bedeutung im Auge zu behalten, welche für das allgemeine Beste und die öffentliche Ordnung an den genauen Vollzug obiger beider Gesetzesstellen überhaupt sich knüpft. —

Nur ausnahmsweise wird daher in den hieher bezüglichen Fällen die Ausstellung einer Jagdkarte gerechtfertigt erscheinen.

§. 11.

Besondere Obliegenheit des äussern Forstpersonals ist es, jede wahrgenommene mißbräuchliche oder nicht vollkommen gerechtfertigte Jagdkarten-Zutheilung durch Vermittlung des Forstamts zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

Letztere sind nach Art. XX. des Jagdgesetzes nicht allein berechtigt, sondern beziehungsweise auch verpflichtet, die schon ausgestellten Jagdkarten wieder einzuziehen, wenn nach den einkommenden Anzeigen die Motive zur Verweigerung der Jagdkarten als begründet sich erweisen.

Gleiches ist der Fall bezüglich der ausgestellten Schutzgewehrscheine.

Obliegenheit der Forstämter ist es, schon bei der Antragstellung auf Zutheilung von Schutzgewehrscheinen darauf Acht zu haben, daß nur solche Forst-Schutz-Individuen dabei Berücksichtigung finden, die mit einem Gewehre vollkommen umzugehen wissen und

keinen unvorsichtigen oder unstatthaften Gebrauch davon machen.

(Reg.-Ausschr. v. 3. August 1850 Nr. 24,201.)

C. Verhalten bei der Jagd-Ausübung.

§. 12.

Der Art. XIII. des Gesetzes hat die Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd als ein allgemein durchgreifendes Gebot bezeichnet.

Die Handhabung dieser Vorschriften bildet nun zunächst eine dienstliche Obliegenheit der Polizeibehörden.

Die Einschreitungen wegen Zuwiderhandlungen selbst aber sind den Gerichten zugewiesen.

§. 13.

1) Feldpolizeiliche Vorschriften.

Als solche gelten für Oberfranken die Bestimmungen der durch Regierungs-Ausschreiben vom 30. Mai 1856, Kreis-Amtsblatt Stück 47 Seite 697 rc. rc. veröffentlichten Instruktion zur Handhabung der Feldpolizei.

Die Feldjagd ist vom 2. Februar anfangend und bis zur erfolgenden Wiedereröffnung als geschlossen zu betrachten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird von Seite Kgl. Regierung alljährlich durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Jagdausübende darf auch nach erfolgter Eröffnung der Feldjagd gemäß Art. XIII. Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch ungeräumten Felder und Weinberge nicht betreten.

Ausgenommen jedoch von diesem Verbote sind die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder; vorbehaltlich des Ersatzes für allenfalls angerichteten Schaden.

Dieser Ersatz betrifft jedoch nur diejenigen Beschädigungen, welche der Jäger oder dessen Hunde, oder die mit dem Transporte des Wildes beschäftigten Personen durch das Betreten der bebauten Felder rc. verursacht haben.

§. 14.

Der durch das Wild selbst oder durch das unbefugte Erlegen des Wildes den Feldfrüchten zugefügte Schaden kann hiebei nicht in Betracht kommen.

Für solche Fälle sind die Gesetze vom 15. Juni 1850 über Wildschadens=Ersatz und vom 25. Juli 1850 über Bestrafung der Jagdfrevel als maßgebend zu betrachten.

(Vergl. Landt.=Verh. v. 18⁴⁹⁄₅₀ St. Ber. Bd. IV. S. 637.)

§. 15.

2) Forstpolizeiliche Vorschriften.

Dieselben richten sich nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852.

Hievon lassen sich auf mögliche Vorkommnisse bei der Jagdausübung anwenden:

Art. 91, Ziff. 1, 2 u. 3.

Verbot der Benützung unerlaubter Wege, die Beschädigung von Heege= und Wahr=Zeichen, so wie jene der Grenzzeichen.

Art. 92 Ziff. 1.

Die Beschädigungen an Signalen, Wegweisern u. dgl.

Art. 94.

Das Verbot der Beschädigungen am grünen stehenden Holze durch An= oder Abhauen, durch Sägen, Schneiden, Reißen, Abschälen der Rinde, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln ꝛc. ꝛc.

Eine solche Handlung ist strafbarer, wenn sie an Holzpflanzen unter 10jährigem Alter in natürlichen und künstlichen Verjüngungen stattfindet.

(Vergl. §. 23, das Gebot der Waldsperre während der Setz= und Hegezeit.)

Art. 95.

Das Verbot wegen fahrlässiger Handlungen in Beziehung auf mögliche Brandschäden.

Hiebei sind nach Art. 45 des Forstgesetzes insbesondere folgende Bestimmungen in's Auge zu fassen.

a) Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayer. Schuhen hat mit Beachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

b) Bei besonders trockner Witterung hat das Feueranmachen gänzlich zu unterbleiben.

c) Wer Feuer anzündet ist verbunden, dasselbe — ehe er sich entfernt — vollständig auszulöschen.

§. 16.

Ist der Jagdausübende zugleich Besitzer des Waldes, so unterliegt er bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die oben angeführten Verbote den forstpolizeilichen Bestimmungen Art. 48 des erwähnten Gesetzes.

§. 17.

Findet der Jagdausübende durch einen im Walde oder dessen Nähe erlittenen Unfall erweislichermaßen in die Nothwendigkeit sich versetzt, eine — durch das Forstgesetz als strafbar bezeichnete — Handlung zu begehen, so ist derselbe verpflichtet, innerhalb 24 Stunden einer der treffenden Aufsichts=Personen hierüber Anzeige zu machen und Schadens=Ersatz zu leisten. — Im Unterlassungsfalle unterliegt er nach Art. 60 des Gesetzes der Bestrafung.

§. 18.

3) Jagdpolizeiliche Vorschriften.

Als solche sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1857 enthaltenen Bestimmungen für gültig zu erachten. — Alle übrigen, bisher noch in Uebung bestandenen älteren Jagd=Verordnungen sind dadurch aufgehoben. —

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferngehalten werden. — Jedoch darf der Wildstand eine der Land= und Forst=Wirthschaft schädliche Ausdehnung nicht gewinnen.

§. 19.

Bei der Jagdausübung ist die nach §. 2 oben angeführter Verordnung festgesetzte Hegezeit strenge zu beobachten. —

Ausnahmen hievon unterliegen der distriktspolizeilichen Genehmigung.

§. 20.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Reh-Kitzen, sowie der Auer- und Birk-Hennen ist zu keiner Zeit gestattet.

(Vergl. §. 3 obiger Verordnung.)

Eben so ist unbedingt verboten:

a) das Schießen und Fangen der Feldhühner im Winter bei tiefem Schnee.

b) das Ausnehmen der Nester des Federwildes überhaupt;

c) das Fangen oder Tödten der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel.

(vergl. §. 8, 9 u. 10 obg. V.)

§. 21.

Zur erleichterten Uebersicht der für die einzelnen Wildgattungen bestimmten Hege- und hienach sich richtenden Schuß-Zeit dient nachstehende Zusammenstellung.

Kalender

über zuständige Jagd-Ausübung gemäß Verordnung vom 6. December 1857.

Wildgattungen.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Octbr.	Nov.	Decbr.	Jan.	Febr.	März	April
Haarwild.												
Edelhirsche		v. 25. Juni bis 14. Octbr										
Alt- und Schmalthiere					v. 16. Sept. — 6. Jan.							
Dammböcke		v. 25. Juni — 30. Oct.										
Dammgeisen						v. 1. Oct. — 5. Jänner						
Rehböcke		v. 1. Juni — 2. Febr.										
Haasen						v. 1. Octbr. — 2. Febr.						
Federwild.												
Fasanen					v. 1. Septbr. — 1. März							
Auer- und Birk-Hühner				v. 1 August — 2. Februar								
Hasel-, Schnee- u Steinhähne				v. 1 August — 2. Februar								
Feldhühner und Wachteln					v. 24. August — 2. Februar							
Wild-Enten			vom 1. Juli — 2. Februar									
Waldschnepfen u. Beckasinen			vom 1. Juli — 15. April									
Wildtauben, Ziemer, Drosseln und andere Strichvögel		vom 1. Juni bis 1. April										

Die schwarzen Felder bezeichnen die gesetzliche Hegzeit. — Wer innerhalb derselben Wild erlegt, fängt, feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

(Vergl. §. 12 u. 18 obg. V.)

Auer- und Birk-Hähne können auch zur Balzzeit geschossen werden und zum Verkaufe gelangen. — Gleiche Ausnahme gilt bezüglich des übrigen Feder-

wildes während der Strichzeit in jenen Gegenden, wo dasselbe nicht brütet.

Der Verkauf von Wildpret, welches zur gesetzlichen Schußzeit erlegt worden ist, kann innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Hegezeit noch geschehen. — Ueber diesen Zeitraum hinaus darf kein Stück Wild weder zum Verkaufe gebracht noch angekauft werden.

(Vergl. §. 1 obg. V.)

§. 22.

Die Raubthiere, sowie das in den vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführte Haar= und Feder=Wild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden.

(Vergl. §. 11 obeng. Verordnung.)

Eine Ausnahme ist bei dem Dachse zu machen, dessen Erlegung sich auf die Monate September, October und November in der Regel zu beschränken hat.

§. 23.

Das für die Kgl. Staats=Forsten bestehende Waldverbot während der Satz= und Brüte=Zeit (Walburgi bis Johanni, mithin während den Monaten Mai und Juni) ist von Jedermann zu achten; dieß um so mehr, als diese Anordnung nicht nur für die Schonung der Jagden allein von Bedeutung ist, sondern dieselbe für die Erhaltung der Waldungen selbst den wohlthätigsten Einfluß übt.

In den beiden Monaten Mai und Juni ist den jungen Trieben der Pflanzen, insbesondere den zarten Keimen der Stockausschläge, der natürlichen und künstlichen Besaamungen jeder Fußtritt schädlich, was daher jede zulässige Absperre des Waldes während dieser Zeit nothwendig und räthlich macht.

Alles Herumstreunen in den Waldungen innerhalb dieser Zeit ist daher verboten.

Von den Jägern selbst sollen die Hunde bei den Waldbegängen versorglich an die Leinen genommen oder gekoppelt werden.

§. 24.

Bei Wasser=Jagden darf während der Brütezeit das Geflügel nicht beunruhigt werden. — Das Grasen in den See'n und Teichen, so wie das Ausschneiden von Schilf und Rohr soll daher innerhalb dieser Zeit möglichst vermieden bleiben.

Gleiche Schonung während der Brütezeit muß den Schnepfen und Beckasinen zugewendet bleiben.

(Mstrl. Rescr. v. 5. Juni 1852.)

§. 25.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt, wer Hunde mitnimmt und solche ausser den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden.

(Vergl. §. 15 Ziff. 2 obg. V.)

Dem Grundeigenthümer steht es zwar zu, bei Verscheuchung des Wildes von seinen bestellten Feldern sich des Hundes zu bedienen. — Diese Befugniß des Grundeigenthümers zur Wegtreibung des Wildes mit Hunden ist aber nur auf das aus Waldungen übergewechselte Wild, sohin auf eigentliches Waldwild, sowie lediglich auf die eigenen Grundstücke beschränkt.

Ueberschreitungen dieser Befugniß fallen unter die Bestimmung §. 15 Ziff. 2 oben angeführter Verordnung und sind daher strafbar.

§. 26.

Die Jagdgrenzen dürfen bei Ausübung der Jagd nicht überschritten, so wie anstoßende Jagdreviere in keiner Weise beunruhigt werden.

Die mißbräuchliche Ausübung des Anstandes auf Wild ist unstatthaft.

Wer ein von ihm geschossenes Wild ohne Wissen und Zustimmung des Jagdeigenthümers in einen fremden Bezirk verfolgt, macht sich der Ueberschreitung des Verbots Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 schuldig.

Die Verfolgung des angeschossenen Wildes durch einen Jagdhund ist aber nur dann als Jagdfrevel zu betrachten, wenn der Jäger absichtlich durch seinen Hund dasselbe über die Grenze in einen fremden Jagdbezirk verfolgen läßt.

(Landt. Verh. v. 18$\frac{49}{50}$ Bl. Bd. V. S. 156. — Stenogr. Ber. Bd. VI. S. 513.)

§. 27.

Unter einem fremden Jagdbezirk versteht man im Sinne des Jagdgesetzes einen solchen, in welchem Jemand nicht befugt ist, die Jagd auszuüben.

Fremd in Bezug auf den Angeschuldigten ist daher auch ein solcher Jagdbezirk, in welchem diesem zwar das Jagdrecht, aber nicht die Ausübung derselben zusteht. Es bleibt daher z. B. in denjenigen Fällen, wo die Gemeinde zur Jagdausübung berechtigt ist, der Jagdbezirk für die einzelnen Grundeigenthümer auch alsdann ein fremder, wenn von Seite der Gemeinde momentan kein Pächter aufgestellt oder die Selbstverwaltung noch nicht angeordnet ist.

(Vergl. Art. 1—4 u. 6 des Jagdgesetzes.)

§. 28.

Bei Ausübung des Jagdbetriebes sind verboten:

a) Treibjagen beim Mondscheine oder während den Monaten April, Mai und Juni in den Waldungen;
b) die Benützung hochbeiniger, weitjagender Hunde;
c) der Gebrauch von Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschoße xc.;
d) die Anwendung von Schlingen, Fang- und Fallgruben, der Schießbaumwolle oder der Köder.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt. —

(Vgl. §. 13 obg. V.)

§. 29.

Nach Art. I. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, ist die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum, oder Hausgarten für zulässig erklärt.

Dieselbe Zulässigkeit findet auch bezüglich der den Gebäuden nahe gelegenen Gewässer auf die Fischotter statt. —

Das auf solche Weise erbeutete Wild muß jedoch dem Jagdinhaber ausgeliefert werden.

§. 30.

Hinsichtlich der Verbringung und des Verkaufs des Wildprets enthalten die §§. 19 und 20 der allerh. Verordnung vom 6. Decbr. 1857 die nähern Bestimmungen.

Einer strengen Ueberwachung in dieser Beziehung sind namentlich Leute, welche sich mit dem Aufkaufe und Feilbieten von Viktualien abgeben, desgleichen die concessionirten Boten, Frachtführer, Wildprethändler xc. zu unterstellen.

Nicht minder hat die Controle des Wildpret-Verkaufes auch auf den Hausverkauf sich zu erstrecken.

§. 31.

Für die Wildprets-Lieferscheine wird das nachfolgende Schema gegeben:

Wildprets-Lieferschein.

Name und Wohnort des Wildprets-Empfängers.	Wildgattung.	Stückzahl.
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
. . . .	. . . . . .	. . .
	Summa	. . .

Vorstehendes Wildpret versendet der Jagdinhaber . . . . zu . . . . laut Unterschrift am . . . . . 18 . .

. . . .

Zur Bestätigung auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1857 §. 19 Z. 3 u. 4.

. . . . am . . . . . 18 . .

. . . .

Durch die Versendung des Wildprets aus benachbarten Kreisen ist die Möglichkeit gegeben, daß die Wildprets-Lieferscheine von obiger Form etwas abweichen. — Derartige Ursprungs-Zeugnisse sind jedoch immerhin als gültig zu betrachten, wenn sie die im §. 19 sub. Ziff. 3 der bezüglichen allerhöchsten Verordnung vorgezeichnete Bestätigung ausdrücklich und unzweifelhaft nachweisen.

Unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine werden nach §. 22 der allerh. Verordnung vom 6. December 1857 bestraft.

Bei zerwirktem Wilde hat die Bestätigung auf dem Lieferscheine ausdrücklich auch das Geschlecht des erlegten und zum Verkaufe gelangenden Wildstückes anzudeuten.

§. 32.

4) Sicherheitspolizeiliche Vorschriften.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(Vergl. allerh. Verord. vom 3. Februar 1857.)

§. 33.

Unstatthaft ist das Schießen:

a) von Seite der Nichtberechtigten in der Nähe von Städten, Dörfern und solchen nahe gelegenen Gärten und Feldern, so wie an offenen Straßen;
(V. v. 23. April 1818 S. 345 im Int.-Blatte für Oberfranken.)

b) das Freudenschießen bei Hochzeiten und Kindtaufen, so anderen derartigen Gelegenheiten auf dem Lande;
(Reg.-Rescr. vom 1. Juli 1824.)

§. 34.

Den Feldhütern ist nicht gestattet, weder bei Tag noch bei Nacht zu schießen, oder Hunde — welche sie zu ihrer persönlichen Sicherheit mitnehmen — frei laufen zu lassen.

§. 35.

Alle feuergefährlichen Handlungen in den Waldungen, namentlich bei trockener Witterung, müssen unterbleiben.

(Kr.-Int.-Bl. v. J. 1832 S. 648, dann vom J. 1834 S. 695 und 1067, ferner vom Jahre 1842 S. 482.)

§. 36.

Selbstgeschoße dürfen auch vom Jagdberechtigten nicht gelegt werden.

Eben so ist die nach §. 28 ausnahmsweise gestattete Anwendung von Schlageisen ꝛc. nur an abgelegenen Orten zulässig und dabei die Vorschrift zu beachten, daß dadurch weder Menschen noch Vieh — ohne grobes Versehen der ersteren — beschädigt werden können.

§. 37.

Personen, welche mit dem Schießgewehre nicht umzugehen verstehen oder des Schießens Unkundige sollen bei öffentlichen Treibjagden nicht zugelassen werden.

Ueberhaupt ist bei dem Jagdbetriebe mit den Schießgewehren alle Vorsicht zu gebrauchen.

(V. v. 27. Jänner 1825 und v. 16. Juli 1850, Kr.-Int.-Bl. S. 942.)

§. 38.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind gehalten, durch öftere Haus-Visitationen auf dem Lande die Licenzen zur Führung von Hausgewehren gehörig zu überwachen, dabei die sich vorfindenden unstatthaften Geschoße, z. B. Abschraubflinten, Windbüchsen, Stockflinten, ferner Gewehre, die mit Schießbaumwolle oder ohne Zuthat von Pulver nur mittelst Zündhütchen losgebrannt werden, zu konfisciren.

Den des Wilddiebstahls verdächtigen Personen ist die Licenz zur Führung von Hausgewehren gänzlich zu entziehen.

(Reg.-Ausschr. v. 5. Decbr. 1853, Int.-Bl. Nr. 102, S. 893.)

§. 39.

Die Bewaffnung der verpflichteten Flurwächter, beziehungsweise Jagdflurschützen, haben die Distrikts-Polizeibehörden je nach den örtlichen Bedürfnissen und Terrain-Verhältnissen zu bestimmen. — In keinem Falle jedoch dürfen dieselben mit Schußwaffen irgend einer Art versehen werden.

(Vergl. Reg.-Ausschr. v. 30. Mai 1856, Abschn. B. Ziff. I. Abs. 4, Kreis-Amtsblatt St. 47 Seite 697 rc.)

D. Verhalten in Beziehung auf die Jagdfrevel.

§. 40.

Der Begriff eines Jagdfrevels ist durch die Bestimmungen Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 festgestellt.

Wahrnehmungen dieser Art sind den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

Gleiches ist zu beobachten bei Entdeckung eines Jagdfrevels in Folge einer auf frischem Thatbestand vorgenommenen Haussuchung.

§. 41.

Die Befugniß zu Haussuchungen von Seite des verpflichteten Jagdaufsichtspersonals ist gegeben, wenn diese Haussuchungen auf Grund eines wirklich stattgefundenen Wildfrevels bei zureichenden Verdachtsgründen auf frischer That und mit Zuziehung des Gemeinde- oder Orts-Vorstandes, nach Umständen Gemeinde-Bevollmächtigten zur nähern Begründung des Thatbestandes vorgenommen werden kann.

(Allerh. Verord. v. 11. Juli 1823, Döll. Ver.-S. Bd. 13 Thl. II. §. 1001, S. 1283)

§. 42.

Der zum Jagdschutz-Angestellte, hierauf vorschriftsgemäß verpflichtete Diener ist befugt, bei Verfolgung von Jagdfrevlern auf frischer That auch die Grenzen seines speziellen Schutzbezirkes zu überschreiten.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Von dem strengen Vollzuge der gegebenen allerhöchsten Verordnungen ist die im Grundprinzipe des Jagdgesetzes enthaltene Absicht der Erhaltung und pfleglichen Benutzung der Jagden abhängig zu betrachten.

Als Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organe bezeichnet die Verordnung vom 3. Febr. 1857 sub. §. 12 lit. A Abschn. 9 außer demjenigen Personale, welches den Distrikts-Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises zur Verfügung steht, auch die Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen, welche wahrgenommene Nichtbeachtung und resp. Uebertretung der bestehenden Vorschriften zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen haben.

Deren Obliegenheit und insbesondere des Forstschutz-Personals Verpflichtung ist es daher, bei Handhabung der angeordneten Ueberwachung der gegebenen Bestimmungen eifrigst mitzuwirken.

Gegen diejenigen des äußern Forstpersonals, welche in dieser Beziehung einer Unthätigkeit oder wohl gar eine Ueberschreitung der allerhöchsten Bestimmungen sich zu Schulden kommen lassen, wird auf dem Disciplinarwege eingeschritten werden.

§. 44.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Verpflichtung, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Jagdgesetzes und der daran sich knüpfenden Vollzugs-Vorschriften unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Vorkommende Versäumnisse in dieser Beziehung sind sogleich dem K. Forstamte anzuzeigen.

§. 45.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ferner angewiesen, für die alljährliche in der ersten Hälfte des Monats Januar zu erfolgenden Bekanntmachung der fraglichen Verordnungen durch die Gemeinde-Vorsteher vor versammelter Gemeinde Sorge zu tragen.

Unterlassungen in dieser Beziehung sind gleichfalls anzuzeigen.

§. 46.

Die Kontrole des Wildprets-Verkaufs wird, durch die Lokal-Polizeibehörden auf das Strengste gehandhabt, nach Maßgabe des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1857 erfolgen.

Bayreuth, am 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Sonnabend den 26. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1692.

Bekanntmachung.

(Die Benennnung der Stadt Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Name der Stadt Forchheim und der hiernach benannten Aemter fortan ausschließend mit F geschrieben und diese Schreibart ausschließend in öffentlichen Büchern, Urkunden und Siegeln gebraucht werde.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1656.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulver und Feuerwerks-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 5. praes. 10. Juni l. Js. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend ein Abdruck zur genauesten Nachachtung und mit dem Auftrage: hievon allen denjenigen Personen, welche mit Pulver oder Feuerwerks-Gegenständen Handel oder Geschäfte treiben, spezielle Eröffnung zu machen.

Bayreuth, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 12,150.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober v. Js., Nr. 686 und die hierauf erfolgten berichtlichen Vorlagen werden hiemit nachstehende Anordnungen über die Fabrikation, den Handel, die Aufbewahrung, dann den Transport von Schießpulver und Kunstfeuerwerksgegenständen erlassen.

I. Fabrikation des Pulvers.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung zur Pulverfabrikation ertheilt werden kann, sind bereits in der Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1837 (Döllinger Bd. XIV. Seite 1488), dann in §. 209, Ziffer 5 und §. 217, Ziff. 5 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 (Regierungs-Blatt S. 1863) genügend normirt, weßhalb lediglich auf diese geltenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

II. Handel mit Pulver.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 15. Februar 1829, „den Pulverhandel" betr., ist das Pulver nicht als Gegenstand des freien Verkehrs, nicht als ein jedem Handelsmann freigegebener Handelsartikel zu erachten. Die Berechtigung zum Pulverhandel ist hienach vielmehr von der Erholung einer speziellen und ausdrücklichen Erlaubniß der Gewerbs-Polizeibehörde hiezu für den Einzelnen abhängig. Diese Erlaubniß ist nur gegen den Nachweis eines guten, durchaus ungetrübten und verläßigen Leumundes, dann der nöthigen Kenntniß der verschiedenen Pulverarten, auf welche gegebenen Falles auch bei der nach §. 50, Ziffer 2 und §. 58, Ziff. 2 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 zu bestehenden Prüfung bereits Rücksicht zu nehmen ist — endlich gegen den Nachweis der zur Aufbewahrung des Pulvers erforderlichen, nach Verhältniß der Quantität unter den unten aufgezählten Sicherheitsmaßregeln in jeder Hinsicht geeigneten Lokalität in und außerhalb des Ortes — zu ertheilen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden sind daher anzuweisen, nur nach genauer Prüfung der hienach gegebenen Voraussetzungen die Bewilligungen zum Pulverhandel zu ertheilen, dieselben auch ohne vorliegendes Bedürfniß nicht unnöthiger Weise zu vermehren und wo möglich nur jenen Gewerbsleuten die Berechtigung zum Handel mit Pulver zu ertheilen, welche bereits bisher im Besitze derselben waren oder, ihrer sonstigen Eigenschaft nach, wie die Eisenhändler und Handelsleute überhaupt, zur Ausübung desselben am geeignetsten sich darstellen.

Für die zum Handel mit Pulver hienach Berechtigten haben ferner nachstehende sicherheitspolizeiliche Maaßregeln in Anwendung zu treten:

1) der Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver im Innern der Ortschaften, sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden überhaupt ist nur bis zu einem Betrage von zehn Pfund in maximo gestattet.

   Insoferne übrigens in einzelnen Landestheilen bestehende ältere landesherrliche Verordnungen ein weniger als 10 Pfund betragendes Maximum festgesetzt haben, bleibt dieses geringere Maximum aufrecht erhalten.

   Die Aufbewahrung dieser Pulvervorräthe hat in blechernen oder irdenen verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Bodenraume (Speicher) des Hauses oder in andern von der Gewerbspolizeibehörde durchaus geeignet befundenen Theilen desselben zu geschehen.

   Größere Vorräthe über 10 Pfunde, beziehungsweise über das verordnungsmäßige Maximum sind unter allen Voraussetzungen außerhalb der bewohnten Orte, in geeigneter Entfernung und in besonderen von der Gewerbs-Polizeibehörde hiezu tauglich erachteten Gebäuden niederzulegen und aufzubewahren.

   Die Gewerbspolizeibehörde bestimmt auch das Maximum der in solchen Gebäuden aufzubewahrenden Pulver-Vorräthe.

2) Zum Handverkaufe ist den Handelsberechtigten gestattet, bis zu Einem Pfund Pulver in ihrem Laden oder ihrer Wohnung, jedoch an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen entfernten, wo möglich verschlossenen Orte vorräthig zu halten.

3) Beim Herausnehmen des Pulvers haben dieselben die gehörige Vorsicht zu beobachten und namentlich sich hiebei hölzerner Instrumente zu bedienen.

4) Das Verbringen und der Verkauf des Pulvers bei Licht, und daher überhaupt zur Nachtzeit, sowie das Probiren desselben im Hause ist verboten.

5) Der Verkauf von Pulver an Kinder, sowie größerer Quantitäten an unbekannte oder verdächtige Individuen ist nicht gestattet.

Die Polizeibehörden in größern Städten sind überdieß anzuweisen, dahin zu wirken, daß sämmtliche Pulvervorräthe der Handelsberechtigten nur außerhalb des Ortes zur Aufbewahrung und zum Verkaufe kommen, daß sonach letztere, wie dies bereits in 2 Städten in Aussicht steht, sich dahin verstehen, auch den Detailhandel mit Pulver außerhalb der Stadt zu verlegen.

III. Der Transport von Schießpulver ist durch das Ministerial-Ausschreiben vom 1. Mai 1841 „die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend" in umfassender und ausreichender Weise geregelt. Es wird daher lediglich hierauf Bezug genommen.

IV. Was die Kunst-Feuerwerkerei anlangt, worunter die Fabrikation jener schießpulverartigen Mischungen verstanden wird, deren Abbrennen durch die Helligkeit, Farbenpracht und Lebendigkeit des Feuers, durch die vielfältigen raschen Bewegungen dem Auge ein unterhaltendes Schauspiel bietet — so stellt sich dieselbe im Hinblick auf Art. 8, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes als eine freie Erwerbsart dar. — Der Betrieb derselben wird jedoch von der Lösung eines polizeilichen Licenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung bedingt ist, durch den Nachweis:

1) eines ungetrübten Leumundes,

2) einer geeigneten Lokalität nach den unten erörterten Bestimmungen,

3) der persönlichen Befähigung, sey es durch Zeugnisse einer competenten technischen Behörde, oder durch eine vor Sachverständigen (Lehrern einer technischen Schule 2c.) abzulegende Prüfung.

Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist hiebei ferner darauf zu sehen:

a) daß die Verfertigung, Aufbewahrung, wie der Verkauf dieser Gegenstände von Seiten der Fabrikanten nur in einem in geeigneter Entfernung außerhalb bewohnten Orte befindlichen, von der Gewerbs-Polizeibehörde für entsprechend befundenen Gebäude und Lokale stattfinde,

b) daß jedes Arbeiten bei Licht in derlei Anstalten und Räumlichkeiten unbedingt unterlassen werde.

Die erlangte Berechtigung zum Handel mit Schießpulver schließt auch die Befugniß zum Führen und Verkaufe von Kunstfeuerwerk-Gegenständen in sich.

Rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung letzterer finden die für das Schießpulver gegebenen sicherheitspolizeilichen Maaßregeln gleiche Anwendung. — Namentlich ist es den Handelsberechtigten nicht gestattet, einen Vorrath von mehr als 10 Pfund hievon einschließlich des Pulvervorrathes im Hause zu führen, und sind größere Vorräthe ebenfalls unter allen Voraussetzungen außerhalb der Ortschaften zu verweisen.

Auch die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1841 ist in analoger Weise auf den Transport von Kunstfeuerwerk-Gegenständen zur Anwendung zu bringen.

V. Auf den Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerk-Gegenständen von Seiten der Privaten sind die vorstehend gegebenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften in gleicher, beziehungsweise analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

Sollten jedoch in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerk-Produktionen

größere Vorräthe momentan im Innern oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden und Ortschaften aufbewahrt werden müssen, und deren Verbringung augenblicklich nicht mehr möglich erscheinen, so ist solches nur unter Beobachtung der größtmöglichen Vorsicht und auf so lange von der Lokal-Polizeibehörde zu gestatten, bis die Wegschaffung wirklich erfolgen kann, und haben sich die Betheiligten den etwa von derselben getroffenen Sicherheits-Maaßregeln unweigerlich zu unterwerfen.

VI. Die Controle über den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen von Seite der Fabrikanten, Handelsberechtigten, wie Privaten liegt den einschlägigen Polizeibehörden und Vollzugsorganen, namentlich bei Vornahme der periodischen Feuerschau und der Gemeinde-Visitationen ob.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind jedoch außerdem noch anzuweisen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Visitationen zu dem besondern Zwecke der Controlirung der Gewerbsberechtigten vorzunehmen, wobei der K. Kreisregierung, Kammer des Innern die Ueberwachung des Vollzuges zur besondern Pflicht gemacht wird.

VII. Strafbestimmungen.

Gewerbsberechtigte, welche einer Ueberschreitung des Verbotes der Aufbewahrung und des Besitzes von Schießpulver und Feuerwerks-Gegenständen über das festgesetzte Maximum in ihren Läden und Häusern oder innerhalb der Ortschaften überhaupt, oder des Verbotes der Verfertigung dieser Gegenstände in andern als den hiezu bestimmten Lokalitäten — oder welche einer Nichtbeachtung der sonstigen für den Handel mit Pulver und Feuerwerks-Gegenständen bestehenden Anordnungen schuldig befunden werden, unterliegen im ersten Falle je nach der Schwere der Uebertretung einer Geldstrafe von 10 — 50 fl., welche im Rückfalle bis auf 100 fl. erhöht und mit welcher nach Umständen im Rückfalle nach Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes und beziehungsweise §. 169 der Vollzugs-Instruktion vom 17. December 1853 Einziehung der gewerblichen Berechtigung verbunden werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften von Seiten der Privaten sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., welche in Rückfällen bis auf 50 fl. erhöht werden kann, zu beahnden.

Uebertretungen der bezüglich des Transportes von Schießpulver ꝛc. gegebenen Vorschriften sind bereits in der hierauf bezüglichen Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1841 mit entsprechenden Strafen bedroht.

Gewerbspolizeiliche Ueberschreitungen sind außerdem nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Bestimmungen zu ahnden.

München, den 5. Juni 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl. Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.

Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerks-Gegenständen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath, Epplen.

Ad Num. 1693.

An die sämmtlichen Landgerichte und unmittelbaren Kirchenverwaltungen Oberfrankens.

(Das Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten, an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern ergangenen, generalisirten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. Mts. zur Beachtung in vorkommenden Fällen.

Bayreuth, den 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift ad Num. 3032.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 9. April l. Js. bezeichneten Betreffes wird der K. Regierung, Kammer des Innern erwiedert, was folgt:

Das von dem bischöflichen Domkapitel in Regensburg angeregte Bedenken, daß die auf dem Zehentrechte ruhenden Baupflichtsansprüche der dinglichen Sicherheit entbehren, wenn der Zehentpflichtige den Zehent in Bodenzins umwandelt und das Bodenzinskapital kündet und an den Zehentherrn abzahlt, ehe die kirchliche Baupflicht in einer anderen Weise eine Sicherheit erlangt hat, ist vollständig begründet.

Es fragt sich daher, wie die Bestellung, dieser Sicherheit in dem erwähnten Falle gefordert und erwirkt werden kann? Die Beantwortung dieser Frage ist in dem Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt, Seite 114) und in den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt, Seite 702 und 703) wie folgt gegeben:

Der allegirte Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 besagt: Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (also auch das Zehentrecht) sind durch Erlegung des Capitalwerthes in Baarem oder in Ablösungsschuldbriefen der Ablösungskasse ablösbar. — Zu dem hienach gestatteten ersten Ablösungsmodus (Erlegung des Capitalwerthes in Baarem) zählt unbestreitbar auch die Erlegung des nach Art. 29 desselben Gesetzes bestellten Bodenzinskapitales. — Demgemäß sind solche Bodenzinskapitalien ebenso unbestreitbar nichts anderes, als Ablösungskapitalien, auf welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und nach Art. 1 des allegirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 die auf dem Zehentrechte lastende kirchliche Baupflicht übergeht. — Auch in diesem Falle kann sonach die berechtigte Stiftung auf Grund des Art. 2.

Absatz 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852 verlangen, daß der Zehentherr die fragliche Baupflicht entweder

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsbriefen des Staates oder andere vier prozentige inländische Staatspapiere versichere oder

b) als Reallast auf Grundbesitz radizire.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, die untergeordneten Behörden und Kirchenverwaltungen geeignet anzuweisen, wozu die Beilage des Berichtes sammt dem eingesendeten Akte zurückfolgt.

München, den 14. Juni 1858.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.

Das Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Durch den Minister, der Generalsekretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 25,563.

Bekanntmachung.

(Die Distriktsschul-Inspektion Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dekan und Stadtpfarrer Wirth in Wunsiedel ist die Distriktsschul-Inspektion Wunsiedel übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 25,135.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die gegen Johann Stampfl aus Götenitz im Kronlande ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Johann Stampfl, lediger Kurzwaarenhändler aus Götenitz im Kronlande Krain, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. v. Mts. wegen Vergehens des Betrugs in Verbindung mit drei polizeilich strafbaren Betrügereien durch muthwilliges Schuldenmachen, in eine zwanzigtägige doppeltgeschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren geeigneten Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement

Johann Stampfl, lediger Handelsmann aus Götenitz in Krain, katholisch, 21 Jahre alt, schlanker Statur, mißt 5 Schuh 5 Zoll, hat ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hellbraune Augenbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, kleinen Mund, mangelhafte Zähne und spricht die deutsche Sprache; sein Mund ist gewöhnlich und sein Kinn oval. Die Kleidung besteht in einer schwarztuchenen Haube, einem schwarzwollenen Halstuche, einer grünseidenen Weste, grauen Sommerhose, einem grauen Sommerrock, einem Paar Stiefel, einem Hemd und als besonderes Kennzeichen charakterisirt sich am rechten Arme ein steifer Ellenbogen.

Ad Num. 25,342.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung der ledigen Taglöhnerin Magdalena Bertrub von Langnau in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten signalisirte ledige Taglöhnerin Magdalena Bertrub aus Langnau in Württemberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kempten vom 4. ds. Mts. wegen Vergehens des Diebstahles in eine dreitägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern geeigneten Verfahren in Kenntniß gesetzt

Bayreuth, am 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement

der Magdalena Bertrub, ledige Vagantin von Langnau, K. württembergischen Oberamts Tettnang.

Alter 35 Jahre, Größe: 5′ 5″, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase, proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank.

Ad Num. 25,479.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen österreich'schen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1764 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Februar l. Js. wurde bei dem Taxamte des K. Landgerichts Bischofsheim die Verausgabung eines Kronenthalers versucht, welcher sich nach Prüfung durch das K. Haupt-Münz und Stempelamt als falsch erwies.

Der fragliche Kronenthaler trägt die Jahreszahl 1764, ist österreichischen Gepräges und trägt auf der einen Seite

die zwei gekreuzten Scepter mit 4 Kronen und die Umschrift: **Mar. Theresia D. G. R. Imp.: Germ. Hung. Boh. Reg.**, während auf der andern Seite der österreich'sche Doppeladler mit der Umschrift: **Arch. Aust. Dux. Burg. Brab. Com. Fland.** sich befindet.

Derselbe besteht aus einer minderhaltigen Legirung von Kupfer und Silber und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Abgesehen von einem ihn als falsch bezeichnenden Einschnitt trägt er durch sein stumpfes Gepräge und die durchscheinende Kupferfarbe die unverkennbaren Zeichen der Unächtheit an sich.

Indem hiemit vor der Verausgabung und Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, deßfalls Spähe zu halten und gegebenen Falls sofort die gebotenen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, am 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 24,491.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Michael Engl von Rheindorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg **de praes. 3. d. Mts.** hat der ledige Anwesensbesitzer und Steinhauer Michael Engl von Rheindorf, K. Landgerichts Cham, dessen Signalement unten beigefügt ist, am 10. Januar l. Js. sein Anwesen verlassen und wird derselbe seit dieser Zeit vermißt, so daß die Vermuthung sich rechtfertigen dürfte, es sey der genannte Michael Engl irgendwie verunglückt.

Die obengenannten K. Behörden werden angewiesen, sorgfältige Nachforschungen nach Michael Engl anzuordnen und sachdienliche Resultate ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement.

Michael Engl, 33 Jahre alt, 5' 8" groß, von untersetztem kräftigem Körperbau, hat schwarzbraune schlichte Haare, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und trug kleine goldene Ohrenringe. Am kleinen Finger der linken Hand hatte er einen starken verknöcherten Einbug, von Führung des Steinmetzeisens herrührend.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: eine schwarze Pelzhaube, einen dunkelgrünen Janker von feinem Tuche, ein schwarzgestreiftes seidenes Halstuch, ein rothgeblümtes wollenes Gillet, eine abgetragene hellgrüne tuchene Hose mit schwarzen und braunen Streifen, braune sogenannte deutschlederne Halbstiefel, baumwollenes Hemd und eine gleiche gestreifte Unterhose und statt der Socken leinene Hadern. Auch hatte derselbe einen grünledernen Geldbeutel mit circa 12 fl. bei sich, an dem ein Kofferschlüssel hing.

Ad Num. 25,184.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Fertigung falscher Amtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Anfang des Monats April d. Js. wurde ein Individuum, welches einen Stein mit eingravirten Amtssiegeln bei sich führte und geständigermaßen denselben bereits zur Fälschung von Reise-Legitimationen gebraucht hatte, zu Verhaft gebracht und zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung an das zuständige Gericht abgegeben. Die gefälschten Siegel sind eines mit sächsischem

Wappen und der Umschrift: „Amt Königsberg", das andere aber ein nachgemachtes Siegel des K. Landgerichts Weyhers, dessen Vergleichung mit dem ächten Siegel dieser Behörde nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. nachstehende Merkmale seiner Unächtheit darbietet. Während das ächte Siegel ein regelmäßiges Oval bildet, ist der Umfang des falschen größer und in die Länge gezogen.

Die Umschrift auf demselben ist ganz schlecht gravirt, die Buchstaben sind länger, stehen in ungleichen Zwischenräumen neben einander und tragen keine Unterscheidung in Haar- und Schattenstrichen.

Das Wort „Königl." ist kaum zu entziffern, zwischen den verschiedenen abgekürzten Worten fehlen die Abkürzungspunkte und sind die Worte der Umschrift unmittelbar und enge an einander gesetzt. Im Worte „Weyhers" hat das W eine ganz anders gebildete Form (*W* statt W); in diesem Worte fehlt auch der Buchstabe H. Während auf dem ächten Siegel sich die Lorbeerblätter und Palmen bogenförmig um den Herzschild winden, stehen sie auf dem falschen in fast gerader Linie zu beiden Seiten des Wappens empor. Dabei ist auf dem falschen Siegel dieses Gewinde, besonders die Lorbeerblätter nur schwer als das zu erkennen, was es vorstellen soll, während auf dem ächten Siegel Lorbeerblätter und Palmen sich bis in die einzelnen Zweige ganz rein ausdrücken, das Herzschild ist auf dem falschen Abdruck länger aber schmäler als auf dem ächten, dabei sind die Rauten in demselben größer.

Die Krone auf dem Herzschild ist ungleich in zusammengedrückter Form gezeichnet.

Die obengenannten Behörden werden hievon zu dem Behufe in Kenntniß gesetzt, um bei Visirungen von Reise-Legitimationen und bei allenfallsiger Produktion anderer Urkunden die Aechtheit der Fertigung des K. Landgerichts Weyhers sorgfältigst zu untersuchen und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, am 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Mittwoch den 30. Juni 1858.

Inhalt:

Ad Num. 17,128.

An sämmtliche K. Forstämter in Oberfranken.

(Die Vormerkungen über den Stand des Forsteinrichtungsgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Forstämter erhalten den Auftrag, die Vormerkungen über den Stand des Forsteinrichtungsgeschäftes für die VII. Finanzperiode, nachgetragen bis zum Schlusse des Jahres 18⁵⁄₇, binnen 8 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 25,191.

Bekanntmachung.

(Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Nordhalben.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des im Jahre 1854 zum Gemeindebevollmächtigten gewählten Georg Wunder von Nordhalben ist der Ersatzmann, Bäckermeister Martin Lunk von dort auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26,520.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5258.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene und bereits unter dem 18. December v. Js. ausgeschriebene II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen wird, nachdem an dem bisherigen Einkommen dieser Stelle, in Folge neuer Regulirung verschiedener Einnahmen, wesentliche Aenderungen eingetreten sind, mit folgenden Bezügen wiederholt zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 150 fl. — kr.
an Naturalien:
5 Schffl. 4½ My. Korn, à 9 fl.
1 kr. . . . . 52 fl. 23 kr.

5 Schffl. 2 Mtz. Gerste, à 7 fl. 23 kr. . . . . 39 fl. 22 kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

5¼ Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 48 kr. . . . . 25 fl. 12 kr.

1¼ Klftr. weiche Stöcke, à 1 fl. 48 kr. . . . . 2 fl. 42 kr.

2) aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . 3 fl. — kr.

3) aus Gemeindekassen . . . . — fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung in dem von der Kirchenstiftung erkauften Hause . 50 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen.

Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassionsansatz besteht bei der I. Pfarrstelle
in . . . . . . 138 fl. 51 kr.
bei der II. Pfarrstelle
in . . . . . 262 fl. 28¼ kr.

Summa 401 fl. 19¼ kr.

Hievon die Hälfte . . . . . 200 fl. 39⅝ kr.

Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden sämmtliche in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle, dann des Stadtvikariats in der Art vertheilt, daß hievon $\frac{5}{12}$ dem I. Pfarrer, $\frac{4}{12}$ dem II. Pfarrer und $\frac{3}{12}$ dem Stadtvikar zufallen.

Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Fassionsansatze zu . . . 235 fl. — kr.

Dieser Betrag kann jedoch als feststehend nicht angenommen werden, sondern wird erst nach Ablauf von 3 Jahren durch Herstellung einer Personal-Fassion auf den Grund einer Durchschnitts-Berechnung festgestellt.

An freiwilligen Geschenken 55 fl.

Summa 758 fl. 19¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit 2 fl. — kr.

Reinertrag 756 fl. 19¼ kr.

Mit dieser Pfarrstelle ist die provisorische Funktion eines Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt und mit dieser eine Remuneration von 150 fl. verbunden.

Ansbach, den 24. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Capitalien der Stiftungen, Gemeinden und öffentlichen Fonds bei dem Eisenbahn-Anlehen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. l. Mts. wird

vom 1. Juli l. Js. an

die bisher zu Folge Ausschreibung vom 14. Jänner l. Js. (Regierungsblatt Seite 57) gestattete Annahme baarer Darlehen der Stiftungen, Gemeinden, Pfründen und öffentlichen Fonds bei dem 4½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen — eingestellt und es können vom obigen Tage anfangend solche baare Darlehen nur mehr bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent, — ohne oder mit Arrosirung stattfinden.

Bezüglich der Wiederanlage verlooster Capi-

tallen hat es übrigens bei den Bestimmungen der desfallsigen betreffenden Bekanntmachungen zu verbleiben.

München, am 21. Juni 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Ad Num. 410.

(Die Förderung des Flachsbaues betr.)

Den allseitigen Wünschen flachsbauender Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines im Kreise Oberfranken fortgesetzt entgegenkommend hat das unterfertigte Comité beschlossen, auch für das Saatjahr 1859 eine Quantität ächten Kron-Säe-Leinsamen I. Qualität direkt aus Riga zu beziehen und gegen Baarzahlung — jedoch mit ermäßigtem Kostenpreis an die Besteller abzugeben.

Es ist nun aber nicht nur dem Kreiscomité viel daran gelegen, den jenseitigen Bedarf recht frühzeitig heuer zu erfahren, um darauf hin alle die nöthigen Einleitungen treffen und bestimmte Bestellungen bei dem seit Jahren gut sich bewährten Samenhandlungshaus in Riga machen zu können, sondern liegt ebenfalls auch im besonderen Interesse der an dieser Leinsamen-Subscription sich betheiligenden Vereinsmitglieder, das als benöthiget begehrte Samenquantum bei einer so möglichen Vorauswahl in vollkommener Güte wirklich zu bekommen.

Zur Erreichung beiderseitiger Zwecke wird diese Subscription auf ächten Rigaer Kron-Säe-Leinsamen für das Saatjahr 1859 jetzt schon unter folgenden Bedingungen eröffnet:

1) Die Subscriptionen dürfen ausschließlich nur von oberfränkischen Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern geschehen und müssen lediglich auf deren eigenen Samenbedarf sich beschränken;

2) können nur ganze Tonnen bestellt werden und wird demnach auf Bestellungen in Scheffeln, Metzen oder Maaßen, so wie in Centnern oder Pfunden rc. vom Kreis-Comité nicht eingegangen. Zum Bezuge einer Tonne dürfen sich aber mehrere Vereinsmitglieder vereinigen und wird hier bezüglich des Maaßes einer Rigaer Tonne bemerkt, daß darin, — wenn sie auf dem Transporte nicht defekt geworden ist und dem zufolge einen Theil ihres Sameninhaltes durch Ausrinnen desselben verloren hat, — ein halber bayerischer Scheffel oder drei ganze bayer. Metzen gut gemessen — an Leinsamen enthalten ist;

3) müssen die Bestellungen schriftlich bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comités längstens bis

20. August d. J.

eingereicht werden und können verspätete Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen hiermit die landwirthschaftlichen Bezirkscomités des Kreises, die Vereinsmitglieder ihrer Bezirke auf diese Leinsamen-Subscription aufmerksam zu machen, die einlaufenden Bestellungsschreiben zu sammeln und mit speziellen Gutachten unter einem Couvert bis

1. September l. Js.

hierher einzusenden.

Bayreuth, den 25. Juni 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Zerzog.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Donnerstag den 1. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 25,818.

(Die Verhandlungen des Landraths pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe, werden die Verhandlungen des Landraths für Oberfranken **pro** $18\frac{58}{59}$ einschlüssig der tabellarischen Uebersicht über die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres $18\frac{56}{57}$ und des Etats über die Kreis-Ausgaben und Einnahmen **pro** $18\frac{58}{59}$ in nachstehendem Abdrucke hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Erste und resp. Eröffnungs-Sitzung.

Bayreuth, am 7. Juni 1858.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 20. April l. Js. wurde die Versammlung des Landraths **pro** $18\frac{58}{59}$ auf den heutigen Tag festgesetzt.

Hiezu wurden die für den Kreis Oberfranken gewählten Landraths-Mitglieder speciell durch den Erlaß der Kgl. Regierung vom 26. April l. Js. geladen.

Dieser Ladung zu Folge haben sich heute in dem großen Saale des neuen Kgl. Schlosses zu Bayreuth von den Mitgliedern des Landraths Folgende eingefunden:

1) Aumüller, Jakob, Müllermeister von Reuth,
2) Distler, Friedrich, Gastwirth von Pottenstein,
3) Deinhard, Anton, Oekonom von Neuhaus,
4) Dilchert, Friedrich, Kaufmann von Bayreuth,
5) Dittmar, Dr. Wilhelm, Dekan und Stadtpfarrer von Bayreuth,
6) Elßner, Joseph, Kgl. Advokat von Bamberg,
7) Engert, Georg, Domkapitular und Dompfarrer von Bamberg,
8) Groh, Andreas, Färbermeister von Scheßlitz,
9) Geier, Heinrich, Gutsbesitzer von Leutendorf,
10) Heinz, Heinrich, Bäckermeister von Berneck,
11) Hofmann, Georg, Müllermeister und Ortsvorstand von Reuses,
12) Klug, Heinrich, Müllermeister von Naila,
13) Kolb, Andreas, Oekonom von Kolmdorf,

14) Landgraf, Christoph, Bürgermeister von Wunsiedel,
15) Peter, Carl, Dekan und Stadtpfarrer von Stadtsteinach,
16) Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach,
17) v. Rotenhan, Julius, Freiherr, Gutsbesitzer von Eyrichshof,
18) Schmitt, Carl, Gastwirth von Hiltpoltstein,
19) Scheubel, Georg, Gastwirth in Gremsdorf,
20) v. Seefried, Oscar, Freiherr, Gutsbesitzer von Bamberg,
21) v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer von Hofeck,
22) Steinhäuser, Moriz, Fabrikant in Hof,
23) Stöckel, Johann Georg, Kaufmann in Münchberg.

Vormittags 10½ Uhr erschien der Kgl. Regierungspräsident Freiherr v. Podewils in Begleitung des K. Regierungs-Sekretärs Karmann und eröffnete die diesjährige Landraths-Sitzung mit einer Ansprache an die Landraths-Mitglieder.

Derselbe ließ sodann ein Schreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an den versammelten Landrath d. d. 7. Juni l. Js., die Landraths-Versammlung pro 18⅝⁄₅₉ betr., durch den Kgl. Regierungs-Sekretär Karmann ablesen, und solches mit allen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats- und sonstigen Belegen dem Alterspräsidenten, Bürgermeister Landgraf, zustellen.

Dieses Schreiben sammt der Beilage I. wird hier sub Ziffer I. beigefügt.

Nach geschehener Eröffnung des Landraths schritt der Kgl. Regierungs-Präsident zur Beeidigung der erschienenen Landraths-Mitglieder, und der Akt der Eröffnung der Landraths-Sitzung schloß damit, daß der Alters-Präsident des Landraths die Ansprache des ersteren in einer entsprechenden Rede erwiderte.

Hiernächst wurde die Wahl des Landraths-Präsidenten vorgenommen.

Hiezu wurde der Appellationsgerichts-Rath Oscar Frhr. v. Seefried aus Bamberg erwählt.

Dann wurde die Wahl des Landraths-Sekretärs vorgenommen, und diese traf den Kgl. Advokaten Elßner von Bamberg.

Beide drückten dem Landrathe für das ihnen bewiesene ehrende Vertrauen ihren Dank aus, und sicherten demselben die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu.

Nach der Wahl des Präsidenten und des Sekretärs übergab der Alterspräsident die oben bezeichneten Communikate dem Landraths-Präsidenten Freiherrn v. Seefried.

Dieser schritt sofort zur Wahl der im §. 24, Absatz 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse.

In den Ausschuß zur Prüfung der Etats wurden folgende Landraths-Mitglieder gewählt:
1) Dilchert von Bayreuth,
2) Engert von Bamberg,
3) Dittmar von Bayreuth,
4) Landgraf von Wunsiedel,
5) v. Rotenhan aus Eyrichshof,
6) Stöckel von Münchberg,
7) Hofmann von Neuses,
8) König von Trieb.

In den Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen wurden gewählt:
1) Steinhäuser von Hof,
2) Peter von Stadtsteinach,
3) Klug von Naila,
4) Pöhlmann von Untersteinach,
5) Deinhard von Neuhaus,
6) Schmitt von Hiltpoltstein,
7) Distler von Pottenstein,
8) Heinz von Berneck.

In den Ausschuß für die übrigen in dem Wirkungskreise des Landraths liegenden Gegenstände wurden gewählt:
1) v. Sichart von Hofeck,
2) v. Rotenhan von Eyrichshof,

3) Geyer von Leutendorf,
4) Reubel von Kronach,
5) Aumüller von Reuth,
6) Scheubel von Gremsdorf,
7) Groh von Scheßlitz,
8) Kolb von Kolmdorf.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Frhr. v. Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Abschrift. Ziffer I.

Bayreuth, den 7. Juni 1858.

Ad Num. 1134.

E. N. 26332.

Die

K. Bayer. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern

an

den Landrath von Oberfranken dahier.

Die an den Landrath pro 18 58/59 zu bringenden Berathungsgegenstände betr.

Bei der heute stattfindenden Eröffnung der Sitzungen des Landraths von Oberfranken für das Verwaltungsjahr 18 58/59 theilen wir demselben in der Anlage beglaubigte Abschrift der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar gezeichneten Entschließung vom 24. März l. Js. mit, welche die allgemeinen Berathungsgegenstände für das erwähnte Verwaltungsjahr enthält.

Diesem Aktenstücke fügen wir bei

1) den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Einnahmen,
2) den Hauptausgaben-Etat resp. Verwendungs-Ausweis über die für Erziehung und Bildung bestimmten Fonds mit 6 Unterbeilagen,

3) die Etats für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Bayreuth, Bamberg, Hof und Wunsiedel,
4) 3 Hefte Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Kreis-Budgets,
5) eine Zusammenstellung des gesammten Steuerprinzipales,

und bezeichnen als unseren ständigen Commissär bei den diesjährigen Sitzungen des Landraths wie in den Vorjahren den K. Regierungsrath Faber.

Außerdem werden, und zwar

a) bei Berathung der auf das gesammte Unterrichtswesen Bezug habenden Gegenstände der K. Regierungsrath Freiherr von Dobeneck,
b) bei Berathung der technischen Gegenstände, namentlich der Postulate über Uferschutzbauten, der K. Regierungsrath Gries,
c) bei Prüfung der im Gesetze Art. 15 lit. b und c näher bezeichneten Rechnungen, so wie der, bezüglich der Irren-Anstalt zu St. Georgen dahier und St. Getreu in Bamberg im Etat aufgenommenen Positionen der Kgl. Regierungs-Assessor Blumröder, endlich
d) rücksichtlich des Steuerwesens und der dahin einschlagenden Gegenstände der K. Regierungsrath Wendel

auf Verlangen die etwa nothwendig werdenden Aufschlüsse gewähren.

Die rücksichtlich der Uferschutzbauten pro 18 58/59 hergestellten Voranschläge ꝛc. werden mit mehreren anderen der Berathung des Landraths zu unterstellenden Gegenständen mittelst besonderer Schreiben demselben mitgetheilt werden.

Was noch speziell die Uferschutzbauten anlangt, welche mit 8000 fl. in das Kreis-Budget eingetragen sind, wogegen der Bedarf für solche effektiv nur auf 7000 fl. — sich berechnet, so erläutert man letzteres dadurch, daß die Herstellung des Kreisbudgets zu einer Zeit höchsten Orts verfügt worden war, wo es die

Witterung noch nicht erlaubt hatte, die auf diesen Gegenstand nothwendigen technischen Erhebungen zu pflegen, und die Einstellung der bezüglichen Summe daher lediglich auf approximative Annahmen sich stützen konnte.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift. Beilage I.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Auf eueren Bericht vom 11. Dezember v. Js. ertheilen Wir euch bezüglich der an den Landrath für das Jahr $18\frac{55}{56}$ zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung:

I.
Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisanstalten, dann die Rechnung über die Kreisfondseinnahmen und Ausgaben für das Jahr $18\frac{53}{54}$ sind, soferne deren definitive Feststellung bereits erfolgt ist, dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.
Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{55}{56}$.

Das Steuerprinzipale der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer des oberfränkischen Regierungsbezirkes berechnet sich für das Jahr $18\frac{55}{56}$ vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge auf 654,963 fl., sohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 6550 fl. was dem Landrathe zu eröffnen ist.

III.
Voranschlag der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen für das Jahr $18\frac{55}{56}$.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen für das Jahr $18\frac{55}{56}$ unter

Beifügung der erforderlichen Specialanschläge und Nachweise dem Landrathe in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen.

I. Abschnitt.
Kreisausgaben.
Kap. I.
Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen,

	fl.	kr.	pf.
resp. Tantiemen der Rentbeamten von den Kreis-Umlagen zu 2 % . . .	1680 fl.	4 kr.	— pf.
Summa des Kap. I.	1680 fl.	4 kr.	— pf.

Kap. II.
Bedarf des Landraths.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	1225 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung .	432 fl.	— kr.	— pf.
§. 3 Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . .	— fl.	— kr.	— pf.
Summa des Kap. II.	1657 fl.	— kr.	— pf.

Kap. III.
Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Deutsche Schulen .	81,094 fl.	20 kr.	— pf.
§. 2. Isolirte Lateinschule .	713 fl.	52 kr.	3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) Taubstummenschulen	682 fl.	— kr.	— pf.
b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend .	250 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und an andern Stu-			

dienanstalten . . . 1861 fl. 15 kr. — pf.

§. 5. Freiplatz für einen Zögling der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . . . . 130 fl. — kr. — pf.

§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:

a) für die Kreisbibliotheken . . . . 1200 fl. — kr. — pf.

b) für die Naturalienkabinete . . . . 250 fl. — kr. — pf.

c) für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . 500 fl. — kr. — pf.

d) Beitrag zum Bayreuther Provinzialschulfond . . . 2000 fl. — kr. — pf.

e) Beitrag zum Aufsees'schen Seminar in Bamberg . . . 240 fl. 2 kr. — pf.

f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg . . 150 fl. — kr. — pf.

g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisenanstalt in Windsbach . . . . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 7. Reservefond . . . . 1500 fl. — kr. — pf.

Summa des Kap. III. 90,671 fl. 29 kr. 3 pf.

Kap. IV.

Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth . . . . 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und zwar:

a) in Bamberg . . 6440 fl. — kr. — pf.

b) in Hof . . . . 4696 fl. 30 kr. — pf.

c) in Wunsiedel . . 2669 fl. 33 kr. — pf.

§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Alimentationen für Hinterlassene des Lehrerpersonals dieser Schulen . . . . 600 fl. — kr. — pf.

§. 5. Ackerbauschulen . . 3000 fl. — kr. — pf.

§. 6. für die Weberschule in Münchberg . . . 600 fl. — kr. — pf.

§. 7. Stipendien für Zöglinge, und zwar:

a) der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

b) der Ackerbauschulen 300 fl. — kr. — pf.

§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:

a) zur Beförderung der Drainage und des Wiesenbaues . . 800 fl. — kr. — pf.

b) für die Floßaufsicht 475 fl. — kr. — pf.

c) Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . 525 fl. — kr. — pf.

Summa des Kap. IV. 28,517 fl. 22 kr. 2 pf.

Kap. V.

Gesundheit.

§. 1. a. Irrenanstalt in St. Georgen . . . 1000 fl. — kr. — pf.

b) Irrenanstalt in Bamberg . . . . 1000 fl. — kr. — pf.

c) zur Unterstützung armer Gemeinden für

in Anstalten zu unterhaltende Irren . 1000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge zu Kranken-Anstalten, und zwar

a) zum chirurchischen Klinikum in Erlangen . . . . 150 fl. — kr. — pf.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg . . . . 100 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte . . . . . 1200 fl. — kr. — pf.

§. 4. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden . . 1200 fl. — kr. — pf.

Summa des Kap. V. 5650 fl. — kr. — pf.

Kap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. für das Kreisgetreidemagazin . . . . 3000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Beiträge an Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder . . . 5000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Kap. VI. 8500 fl. — kr. — pf.

Kap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zu den Distriktsstraßen . . . 18,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . . . 8000 fl. — kr. — pf.

Summa des Kap. VII. 26,000 fl. — kr. — pf.

Kap. VIII.

Allgemeiner Reservefond . 207 fl. 12 kr. 2 pf.

Summa des Kap. VIII. 207 fl. 12 kr. 2 pf.

Recapitulation der Kreisausgaben.

	fl.	kr.	pf.
Kap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1680 fl.	4 kr.	— pf.
Kap. II. Bedarf des Landraths	1657 fl.	— kr.	— pf.
Kap. III. Erziehung und Bildung	90,671 fl.	29 kr.	3 pf.
Kap. IV. Industrie und Kultur	28,517 fl.	22 kr.	2 pf.
Kap. V. Gesundheit . .	5650 fl.	— kr.	— pf.
Kap. VI. Wohlthätigkeit .	8500 fl.	— kr.	— pf.
Kap. VII. Straßen- und Wasserbau	26,000 fl.	— kr.	— pf.
Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond	207 fl.	12 kr.	2 pf.
Summa der Kreisausgaben	162,883 fl.	8 kr.	3 pf.

II. Abschnitt.

Kreiseinnahmen.

Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse:

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge . . . . 9542 fl. 43 kr. — pf.

§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe 65 fl. 30 kr. — pf.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben . . 17 fl. 30 kr. — pf.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation . . . 32,399 fl. 40 kr. — pf.

§. 5.	Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer im bisherigen Maßstabe . . .	7900 fl. — kr. — pf.
§. 6.	Zur Erhöhung derselben auf 250 resp. 200 fl.	23,350 fl. — kr. — pf.
§. 7.	Zur Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000 fl. — kr. — pf.
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . .	2000 fl. — kr. — pf.
§. 9.	Ein Fünftel der admassirten vom Jahre $18\frac{55}{56}$ herrührenden Staatszuschüsse für die deutschen Schulen .	1104 fl. — kr. — pf.
§. 10.	Für Industrie und Cultur	1500 fl. — kr. — pf.
	Summa des Kap. I.	78,879 fl. 23 kr. 3 pf.
Kap. II.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .	— fl. — kr. — pf.
Kap. III.	Sonstige Einnahmen	— fl. — kr. — pf.
Kap. IV.	Activrest der Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{56}{57}$	— fl. — kr. — pf.
Kap. V.	Kreisumlage zu $13\frac{1}{2}$ Procent der Steuerprinzipalsumme von 654,963 fl. nach Abzug von 5 Prozent mit 4421 fl. 15 kr. für Rückstände und Nachlässe	84,003 fl. 45 kr. — pf.
Sa.	der Kreiseinnahmen	162,883 fl. 8 kr. 3 pf.

Ihr habt hienach das Weitere zu verfügen und das Duplicat der Beilagen eueres Berichtes vom 11. December v. Js. zurückzuempfangen.

München, den 24. März 1858.

gez. **Max.**

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

An
die k. Regierung K. d. J.
von Oberfranken.

Die an den Landrath für das Jahr $18\frac{58}{59}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend.

Auf Königl. Allerh. Befehl
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
v. Epplen.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 10. Juni 1858.

In der heutigen öffentlichen Sitzung waren dieselben 23 Landraths-Mitglieder anwesend, die in dem Sitzungs-Protokolle vom 7. Juni l. Js. bezeichnet sind, und überdieß die am 8. Juni l. Js. dahier eingetroffenen zwei weiteren Landraths-Mitglieder Johann Pöhlmann von Untersteinach, und Martin König von Trieb, welch letztere von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Podewils schon am 8. Junius l. Js. nachträglich beeidigt worden waren.

Der k. Regierungs-Rath Herrmann Faber hatte sich in seiner Eigenschaft als k. Regierungs-Commissär gleichfalls eingefunden.

Den Gegenstand der heutigen Berathung bildeten die jüngst vorgenommenen Landraths-Wahlen, deren Prüfung und endgültige Beschreibung dem versammelten Landrathe zusteht.

Die k. Regierung hatte zu diesem Zwecke mit Schreiben vom 7. Juni l. Js. dem Landrathe die sämmtlichen Wahl-Acten mitgetheilt.

Diese wurden von dem Landrathe eingesehen, mit Sorgfalt geprüft und nach gepflogener Berathung beschlossen:

es seyen die vorgenommenen Landraths-Wahlen

a) der Vertreter der Distrikts-Gemeinden,

b) der Vertreter der unmittelbaren Städte,

c) der Vertreter der größeren Grundbesitzer und

d) der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer,

deren Resultate in dem öffentlichen Ausschreiben der k. Regierung vom 13. April 1858, Seite 400 bis 402 des Kreis-Amtsblattes bekannt gemacht wurden, als gültig anzuerkennen.

Die Wahl der größeren Grundbesitzer des Wahlbezirkes Bamberg erachtete der Landrath deshalb für gültig, weil, obgleich sich bei dieser Wahl nicht ganz ⅔ der Wahlberechtigten eingefunden hatten, das Wahlergebniß doch in der Art günstig für die beiden Gewählten war, daß dieselben, selbst wenn sämmtliche ausgebliebene Wahlberechtigte anders gewählt hätten, die absolute Majorität sämmtlicher Wahlberechtigten und noch darüber für sich gehabt hätten.

Hiebei sprach übrigens der versammelte Landrath sein Bedauern aus, daß die Wahlberechtigten der größeren Grundbesitzer bei einer Wahl, mit welcher die wichtigsten Interessen des Kreises im Zusammenhange stehen, sich nicht zahlreicher betheiligten; erklärte, daß aus seinem, die besonderen Verhältnisse berücksichtigenden Beschlusse kein Präjudiz für künftige Fälle erwachsen solle, und beschloß zum Zwecke der Vermeidung von Irregularitäten, die sowohl bei obiger Wahl, als bei Urwahlen der Geistlichkeit stattfanden, an Eine Königliche Regierung den Antrag zu stellen:

> dieselbe wolle die k. Wahlkommissaire anweisen, in allen Fällen, in welchen über die Gültigkeit einer Wahlhandlung voraussichtlich Zweifel entstehen könnten, die Wahl nicht vornehmen zu lassen.

Hierauf wurde dem Landraths-Mitgliede Freiherrn von Feilitzsch von Trogen, seinem Gesuche entsprechend, der erbetene Urlaub für die Dauer der diesjährigen Landraths-Versammlung in Betracht seiner bescheinigten Kränklichkeit und der Nothwendigkeit einer Badereise bewilligt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 11. Juni 1858.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Landraths waren 25 Landraths-Mitglieder, und der Kgl. Regierungsrath Herrmann Faber als Regierungs-Commissär anwesend.

Es wurde über folgende Gegenstände Berathung gepflogen:

I.

Ueber die Kreishilfs-Kasse und den Kreishilfs-Verein.

Nach der Rechnung pro $18\frac{56}{57}$ stellt sich das Resultat derselben in nachstehender Weise heraus:

Wirklicher Anfall. fl.	Wirklicher Anfall. kr.	Titel.	Vortrag.	Ist eingekommen. fl.	Ist eingekommen. kr.	Restirt. fl.	Restirt. kr.	Nachlässe. fl.	Nachlässe. kr.
			Einnahmen.						
			A. Rechnungsbestand der Vorjahre.						
972	$14\frac{1}{4}$	I.	Kassabestand pro $18\frac{55}{56}$	972	$14\frac{1}{4}$	—	—	—	—
61	$9\frac{1}{4}$	II.	Außenstände	44	$45\frac{3}{4}$	—	—	16	$23\frac{1}{2}$
—	—	III.	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
—	—	IV.	Dotations-Zuschüsse	—	—	—	—	—	—
—	—	V.	Beiträge und Vorschüsse der Vereinsmitglieder	—	—	—	—	—	—
1038	$23\frac{1}{2}$	—	Summa A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre	1017	—	—	—	16	$23\frac{1}{2}$
			B. Einnahmen des laufenden Jahres.						
—	—	I.	Dotations-Zuschüsse	—	—	—	—	—	—
—	—	II.	Beiträge und Vorschüsse der Vereinsmitglieder	—	—	—	—	—	—
2752	44	III.	Annuitäten	2723	32	29	12	—	—
49	14	IV.	Zinsen von Aktivkapitalien	49	14	—	—	—	—
798	$44\frac{7}{8}$	V.	Abgetragene Kapitalien und berichtigte Nachzinsen vor Ablauf der Bewilligungsfrist	798	$44\frac{7}{8}$	—	—	—	—
1690	—	VI.	Heimbezahlte Kapitalien	1265	—	425	—	—	—
—	—	VII.	Mieth- und Pachtzinsen von eingelösten Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	VIII.	Erlös für verkaufte Realitäten	—	—	—	—	—	—
—	—	IX.	Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
5290	$42\frac{7}{8}$		Summa B.	4836	$30\frac{7}{8}$	454	12	—	—
1038	$23\frac{1}{2}$		Summa A.	1017	—	—	—	16	$23\frac{1}{2}$
6324	$6\frac{3}{8}$		Summa aller Einnahmen	5853	$30\frac{7}{8}$	454	12	16	$23\frac{1}{2}$

Etat.		Wirkliche Bedürfniſſe.		Titel.	V o r t r a g.	Wirkliche Ausgaben.		Ausſtände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					A u s g a b e n.				
					A. Aus dem Beſtande der Vorjahre.				
					Nichts.				
					B. Im laufenden Jahre.				
—	—	3830	—	I.	Vorlehen an ſtiftungsmäßige Individuen	3830	—	—	—
—	—	—	—	II.	Rechnungsdefekte und Erſatzpoſten	—	—	—	—
—	—	—	—	III.	Remuneration des Rendanten	—	—	—	—
123	16	179	36	IV.	Regie	179	36	—	—
—	—	700	—	V.	Hingeliehene Aktivkapitalien	700	—	—	—
—	—	—	—	VI.	Zurückbezahlte Vorſchüſſe der Vereinsmitglieder . . .	—	—	—	—
—	—	—	—	VII.	Eingelöste Realitäten	—	—	—	—
123	16	4709	36		. . . . . . Summa der Ausgaben	4709	36	—	—
					A b ſ ch l u ß.				
					Einnahmen	5853	30⅞	—	—
					Ausgaben	4709	36	—	—
					Kaſſebeſtand	1143	54⅞	—	—

V e r m ö g e n ſ t a n d.

1143 fl.	54⅞	kr.	Kaſſabeſtand,
21,509 fl.	28¾	kr.	Kapitalſtock.
428 fl.	22	kr.	Außenſtände, nämliich 425 fl. Kaufſchillingsreſt und 3 fl. 22 kr. Zinsreſt aus 25 fl. 50 kr. Kapital, welches vorſtehende Kapitalſtockſumme enthält.
700 fl.	—	kr.	Kapital bei der k. Filialbank Bayreuth angelegt.
133 fl.	17½	kr.	Werth der vorhandenen Utenſilien.
23,915 fl.	3⅛	kr.	Summa.
846 fl.	—	kr.	ab, weil nicht als zum Stammvermögen gehörig zu betrachten, da die Summe Beiträge bilden, die an die Kreisvereins-Mitglieder auf Verlangen zurückzuzahlen ſind.
23,069 fl.	3⅛	kr.	Reiner Vermögensſtand.
23,200 fl.	—	kr.	Betrag des urſprünglichen Vermögens der Kreishilfskaſſe. Eine Aufbeſſerung desſelben im Betrage zu 4000 fl. ſteht der Stiftung bei Realiſirung der Zeichnung der Stadt Hof in nächſter Zukunft in: Ausſicht.
130 fl.	56⅞	kr.	Betrag der Minderung des urſprünglichen Vermögens, ſonach gegen das Vorjahr um 184 fl. 7⅝ kr. weniger,
95 fl.	33½	kr.	Verluſt im Etatsjahre 18⁵⁶⁄₅₇ und zwar 79 fl. 10 kr. an Kapital und 16 fl. 23½ kr. an Zinſen. Um den Verluſt zu verhüten, wurden die geſetzlichen Mittel, jedoch ohne Erfolg angewendet.
3,830 fl.	—	kr.	Summe der Vorlehen des Jahres an 23 Individuen.

Die mit vieler Mühe verbundene Verwaltung, ſo wie

die mit Sorgfalt gelegte Rechnung verdienen volle Anerkennung. Die Stiftung selbst wird ganz im Sinne ihres königlichen Gründers verwaltet und verbreitete im Etatsjahre 18$\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ ihr segensreiches Wirken über 235 hilfsbedürftige Einwohner des Kreises.

II.

Ueber die Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$.

Das Resultat dieser Rechnung, aus welcher die sub. Ziff. II. abgedruckte tabellarische Darstellung gefertigt worden ist, besteht in Folgendem:

Die Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ schließt ab mit

einer Einnahme von	159,846 fl.	58 kr.	1 pf.
„ Ausgabe „	149,074 fl.	25 kr.	— pf.
Verbleibt ein Activrest von	10,772 fl.	33 kr.	1 pf.

Von diesem sind bereits 5594 fl. 36 kr. 1 pf. unter den Deckungsmitteln des Etats für 18$\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ mit eingesetzt, es verbleiben daher noch 5177 fl. 57 kr. zur weiteren Verwendung.

Die im Landrathsabschiede vom 17. April 1857 veranschlagte Soll-Einnahme betrug 148,456 fl. 20 kr. — pf. wird daher von der wirklichen Einnahme um 11,390 fl. 38 kr. 1 pf. überschritten. Dieser Ueberschuß entstand durch

a) nachträgliche Einnahmen und Rückersätze aus den Vorjahren	1636 fl.	15 kr.	3 pf.
b) Mehrbetrag der Normal- gegen die Budget-Preise	1474 fl.	45 kr.	1 pf.
c) Einnahmen von Preßvergehensstrafen rc. . . .	14 fl.	6 kr.	— pf.
d) Mehrertrag der Kreisumlagen	2670 fl.	55 kr.	— pf.
	5796 fl.	2 kr.	— pf.

Da ferner auf dieses Jahr ein Activrest von 15,074 fl. 24 kr. 2 pf. überging, von dem pro 18$\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ nur 9479 fl. 48 kr. 1 pf. zur Verwendung kommen, so stellt sich mit Hinzurechnung dieses Mehr-Kassabestandes von 5594 fl. 36 kr. 1 pf.

der Einnahme-Ueberschuß von 11,290 fl. 38 kr. 1 pf. als richtig dar.

Die Gesammt-Ausgabe betrug	149,074 fl.	25 kr.
In dem Etat war die Soll-Ausgabe nur mit	148,456 fl.	20 kr.
veranschlagt, es wurden daher	618 fl.	5 kr.

mehr ausgegeben. Werden diese von der Mehr-Einnahme abgerechnet, so stellt sich der Activrest von 10,772 fl. 33 kr. 1 pf. als richtig dar.

Die Mehrausgabe entstand in folgenden Titeln:

a) Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	73 fl.	44 kr.
b) auf den Etat für Erziehung und Bildung	1146 fl.	54 kr.
c) auf die Einnahmen aus den Vorjahren	479 fl.	40 kr.
	1700 fl.	18 kr.

Erspart wurden dagegen

auf den Etat des Landraths .	419 fl.	32 kr.	2 pf.
„ „ „ für Industrie und Cultur	127 fl.	26 kr.	— pf.
auf den Etat für Straßen- und Wasserbau	92 fl.	46 kr.	2 pf.
bei Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	27 fl.	22 kr.	1 pf.
	667 fl.	7 kr.	1 pf.
rechnet man hiezu den allgemeinen Reservefond mit	415 fl.	5 kr.	3 pf.

und gleicht diese Summe von 1082 fl. 13 kr. — pf. von obiger Mehrausgabe ab, so ist die allgemeine Mehrausgabe von 618 fl. 5 kr. nachgewiesen.

Die Ueberschreitungen des Etats finden ihre Deckung theils in dem Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise, theils in dem allgemeinen Reservefond und geben zu keiner Beanstandung Veranlassung. Alle sonstigen Verwendungen geschahen nach dem Etat und es ist keinerlei Einwendung gegen diese Rechnung zu machen.

In materieller Beziehung gibt die beiliegende tabellarische Darstellung den nöthigen Aufschluß über die Einnahmen und Ausgaben.

Die für Straßen- und Wasserbau, für Zuschüsse zu Schulhausbauten, für Beiträge an Rettungshäuser und für Erziehung verwahrloster Kinder bewilligten Fonds wurden folgendermaßen vertheilt;

A. Straßenbau-Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstraßen und Gemeindewege erhielten die Landgerichte

Bamberg I.	200	fl.	—	kr.	—	pf.
Bamberg II.	600	fl.	—	kr.	—	pf.
Bayreuth	933	fl.	57	kr.	—	pf.
Berneck	600	fl.	—	kr.	—	pf.
Burgebrach	50	fl.	—	kr.	—	pf.
Ebermannstadt	900	fl.	—	kr.	—	pf.
Gräfenberg	494	fl.	19	kr.	2	pf.
Herzogenaurach	325	fl.	—	kr.	—	pf.
Hof	200	fl.	—	kr.	—	pf.
Höchstadt	41	fl.	43	kr.	—	pf.
Hollfeld	500	fl.	—	kr.	—	pf.
Kirchenlamitz	300	fl.	—	kr.	—	pf.
Kronach	525	fl.	—	kr.	—	pf.
Lichtenfels	250	fl.	—	kr.	—	pf.
Ludwigsstadt	200	fl.	—	kr.	—	pf.
Münchberg	500	fl.	—	kr.	—	pf.
Nordhalben	400	fl.	—	kr.	—	pf.
Naila	950	fl.	—	kr.	—	pf.
Pegnitz	200	fl.	—	kr.	—	pf.
Pottenstein	400	fl.	—	kr.	—	pf.
Rehau	300	fl.	—	kr.	—	pf.
Stadtsteinach	600	fl.	—	kr.	—	pf.
Selb	300	fl.	—	kr.	—	pf.
Latus	9769	fl.	59	kr.	2	pf.

Transport	9769	fl.	59	kr.	2	pf.
Seßlach	1680	fl.	—	kr.	—	pf.
Scheßlitz	1100	fl.	—	kr.	—	pf.
Thurnau	350	fl.	—	kr.	—	pf.
Forchheim	300	fl.	—	kr.	—	pf.
Weismain	350	fl.	—	kr.	—	pf.
Weidenberg	1100	fl.	—	kr.	—	pf.
Wunsiedel	350	fl.	—	kr.	—	pf.
	14999	fl.	59	kr.	2	pf.

B. Beiträge zu Wasserbauten erhielten

Landgericht Bamberg I.	668	fl.	52	kr.
„ Bamberg II.	1216	fl.	12	kr.
„ Lichtenfels	1514	fl.	21	kr.
„ Kronach	765	fl.	—	kr.
„ Scheßlitz	553	fl.	52	kr.
„ Forchheim	319	fl.	37	kr.
„ Weismain	120	fl.	—	kr.
	5157	fl.	54	kr.

C. Zuschüsse zu Schulhausbauten erhielten verschiedene Gemeinden in den Landgerichten:

Bamberg I.	800	fl.	—	kr.
Gräfenberg	300	fl.	—	kr.
Hollfeld	500	fl.	—	kr.
Kirchenlamitz	107	fl.	55	kr.
Kronach	800	fl.	—	kr.
Ludwigsstadt	400	fl.	—	kr.
Pegnitz	380	fl.	—	kr.
Scheßlitz	300	fl.	—	kr.
Forchheim	800	fl.	—	kr.
Weismain	400	fl.	—	kr.
Weidenberg	500	fl.	—	kr.
	5287	fl.	55	kr.

D. Beiträge zur Dotirung bestehender Rettungshäuser erhielten:

Stadtmagistrat Bamberg	600	fl.	—	kr.
„ Bayreuth	575	fl.	41	kr.
„ Hof	150	fl.	—	kr.
Landgericht Kronach	300	fl.	—	kr.
„ Naila	600	fl.	—	kr.

Landgericht Rehau	. .	150 fl. — kr.
„ Wunsiedel	.	150 fl. — kr.
		2525 fl. 41 kr.
Außerdem wurden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in Rettungshäusern anderer Gemeinden an verschiedene Landgerichte gegeben	. . . . . .	2474 fl. 19 kr.
		5000 fl. — kr.

Da sich bezüglich der Richtigkeit der Kreisfondsrechnung pro 18$\frac{56}{57}$ weder in formeller noch in materieller Beziehung ein Anstand ergeben hat, so sprach sich der Landrath einstimmig für die Anerkennung derselben aus.

III.

Nach dem §. 15 lit. c des Landraths-Gesetzes hat die k. Regierung Kammer des Innern dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) die Rechnung der Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{55}{56}$:
2) die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro 18$\frac{56}{57}$.
3) die Rechnung über die Provinzial Waisenhaus-Stiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{55}{56}$,
4) die Rechnung des Bamberger Bibliothekfonds pro 18$\frac{55}{56}$,
5) die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek zu Bayreuth pro 18$\frac{55}{56}$,
6) die Rechnung des Heilbronner Stipendienfonds pro 18$\frac{55}{56}$,
7) die Rechnung des Unterstützungsfonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18$\frac{55}{56}$,
8) die Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Relikten pro 18$\frac{55}{56}$,
9) die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken pro 18$\frac{55}{56}$,
10) die Rechnung der Irrenhaus-Stiftung zu St. Georgen pro 18$\frac{55}{56}$,

11) die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro 18$\frac{56}{57}$,
12) die Rechnung des Armenfonds für das platte Land der vormaligen Provinz Bamberg pro 18$\frac{55}{56}$,
13) die Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schulfonds pro 18$\frac{56}{57}$,
14) die Rechnung des Maximilian-Getreid-Hilfs-Magazins von Oberfranken pro 18$\frac{56}{57}$.

Diese 14 Rechnungen wurden eingesehen, und die Resultate derselben werden in Folgendem angegeben:

Ad. 1.

Die Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{56}{57}$ schematisirt nachfolgende Positionen:

11,047	fl.	22$\frac{7}{8}$	kr.	Einnahme und 483 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr. Außenstand;
11,810	fl.	54$\frac{3}{4}$	kr.	Ausgabe und 20 fl. 43 kr. Zahlungsrückstand
763	fl.	31$\frac{7}{8}$	kr.	Passivbestand;
229,953	fl.	39	kr.	Stammkapitalvermögen;
217,062	fl.	38$\frac{3}{8}$	kr.	vorhandenes Kapitalvermögen;
12,891	fl.	$\frac{3}{8}$	kr.	Defizit. Nach Aufklärung des k. Regierungs-Commissärs ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Kapitalvermögens die erforderliche Einleitung getroffen.
8,204	fl.	15$\frac{3}{8}$	kr.	ist die etatisirte Ausgabe auf den Zweck,
9,055	fl.	29$\frac{3}{4}$	kr.	wurden auf den Zweck verwendet und besteht noch ein Zahlungsrückstand von 19 fl. 43 kr.
851	fl.	14	kr.	beträgt demzufolge die Etatsüberschreitung. Die Etatsüberschreitung findet ihren unantastbaren Grund in den hohen Getreidepreisen des Jahrs.

Die ständigen Renten der Stiftung zu jährlich 9414 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr. wurden lediglich zu ihrer Bestimmung verausgabt.

Im Etatsjahre waren 24 Pfründner im Hospitale aufgenommen, davon starben 4 im Laufe des Jahres. Von

Auswärtigen genossen 23 Individuen die halbe Pfründe zu 52 fl. jährlich; 25 die Viertelpfründe zu 26 fl.

Den Genuß der vollen Pfründe von 104 fl. jährlich besitzt Niemand. Nebenbei erhielten noch 43 Personen Jahresunterstützungen von verschiedener Größe, von 48 fl. bis herab zu 12 fl.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern

Ad. 2.

Die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro 18$\frac{45}{46}$ legt offen:

2,481 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme;
1,806 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe und 12 fl. 30 kr. Zahlungs-Retardat;
675 fl. 46$\frac{3}{4}$ kr. Activbestand;
47,000 fl. — kr. Kapitalvermögen;
5,795 fl. — kr. verzinsliche Kapitalschuld, welche allmählig abgetragen wird.
1,880 fl. — kr. betragen die jährlichen Renten der Stiftung.

Dieselben fanden die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung.

Wie gegen die Rentenverwendung, so ist auch gegen die Rechnung Nichts zu erinnern.

Ad. 3.

Die Rechnung über die Provinzial-Waisenhausstiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{45}{46}$ verrechnet als Einnahme:

593 fl. 24$\frac{1}{4}$ kr. an Cassebestand,
1879 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr. „ Zinsen,
910 fl. 54$\frac{3}{4}$ kr. „ Ertrag aus Realitäten,
4174 fl. 46$\frac{1}{8}$ kr. „ Sustentationsbeiträgen,
364 fl. 4$\frac{3}{4}$ kr. „ außerordentlichen Einnahmen,
1100 fl. — kr. „ heimbezahlten Capitalien.

Die Ausgabe betrug

6361 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. daher verbleiben

2661 fl. 32$\frac{3}{4}$ kr. als Activ-Cassabestand.

Außer diesem besteht das Vermögen in

65,300 fl. — kr. rentirenden Kapitalien und Realitäten

409 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr. Activ-Außenständen,
4,623 fl. 14$\frac{3}{8}$ kr. Activ-Vorschüssen,

72,994 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. Hievon gehen ab
966 fl. 32 kr. Schulden, so daß

72,027 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. als reiner Vermögensstand verbleiben.

Dieser hat sich seit dem Vorjahre um 1972 fl. 50$\frac{5}{8}$ kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurden 4842 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. verwendet.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 4.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothek-Fonds pro 18$\frac{45}{46}$ zeigt

2030 fl. 20 kr. Einnahme,
2238 fl. 13$\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe, somit einen Passivrest von

207 fl. 53$\frac{1}{4}$ kr., welcher von dem Bibliothekar Dr. Stenglein vorgeschossen wurde und seine Deckung in der nächsten Jahresrechnung finden wird.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad. 5.

Die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek zu Bayreuth schließt ab mit

1452 fl. $\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
1436 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

15 fl. 42$\frac{1}{2}$ kr. Cassabestand.

Es ist Nichts gegen dieselbe zu erinnern.

Ad. 6.

Die Rechnung des Heilbronner Stipendien-Fonds pro 18$\frac{45}{46}$ zeigt einen Vermögensstand von

7680 fl. — kr. rentirenden Capitalien,
191 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Cassabestand,

7871 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. und hat sich seit dem Vorjahre um 187 fl. 53$\frac{3}{4}$ kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurden verwendet

1550 fl. zu Universitäts-Stipendien
150 fl. zu Gymnasial-Stipendien

1700 fl.

Es ist Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

Ad. 7.

Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro $18\frac{55}{56}$ hat

1622 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
1618 fl. $14\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,

4 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Cassebestand.

Das Vermögen besteht in 13,859 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.

Sämmtliche Verwendungen geschahen vorschriftsmäßig, es ist daher Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

Ad. 8.

Die Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Relikten pro $18\frac{55}{56}$ hat

847 fl. $\frac{5}{8}$ kr. Einnahme,
817 fl. 16 kr. Ausgabe,

29 fl. $44\frac{5}{8}$ kr. Cassebestand.

Es ist Nichts gegen dieselbe zu erinnern.

Ad. 9.

Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt pro $18\frac{55}{56}$. Die Einnahme betrug

fl.	kr.	
4501 fl.	$45\frac{1}{4}$ kr.	an Activ-Cassebestand,
1338 fl.	56 kr.	von Activ-Außenständen,
3037 fl.	$14\frac{1}{4}$ kr.	an Zinsen,
320 fl.	— kr.	„ Eintrittsgeldern,
6604 fl.	46 kr.	„ Beiträgen,
633 fl.	$7\frac{1}{4}$ kr.	„ Nachzahlungen.
3800 fl.	— kr.	„ Zuschüssen,
1852 fl.	45 kr.	„ Sustentationsbeiträgen,
200 fl.	— kr.	„ heimbezahlten Capitalien,
6 fl.	16 kr.	„ Legaten,
3 fl.	20 kr.	„ außerordentlichen Beiträgen.
22,298 fl.	$10\frac{1}{4}$ kr.	

Die Ausgabe betrug

16,757 fl. 45 kr., worunter 10,338 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. auf Pensionen, daher verbleiben

5,540 fl. $25\frac{1}{4}$ kr. als Cassebestand.

Das Vermögen besteht in 95,397 fl. 24 kr. und hat sich seit dem Vorjahre um 6787 fl. $22\frac{1}{4}$ kr. vermehrt.

An den Pensionen participirten 135 Partrien, Wittwen und Waisen.

Es ist Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

Ad. 10.

Die Rechnung über die Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro $18\frac{55}{56}$ hatte an Einnahme

fl.	kr.	
1,486 fl.	$24\frac{3}{8}$ kr.	Activ-Cassebestand,
213 fl.	$21\frac{1}{2}$ kr.	von Activ-Außenständen,
2,930 fl.	$25\frac{1}{2}$ kr.	an Zinsen,
65 fl.	— kr.	an Ertrag von Realitäten,
13,631 fl.	$17\frac{1}{4}$ kr.	„ Sustentationsbeiträgen,
209 fl.	$24\frac{3}{4}$ kr.	„ zufälligen Einnahmen,
4,320 fl.	— kr.	„ aufgenommenen Passivkapitalien
5,100 fl.	— kr.	„ heimbezahlten Capitalien,
172 fl.	$44\frac{3}{8}$ kr.	„ Legaten,
28,128 fl.	$37\frac{3}{4}$ kr.	

Die Ausgabe betrug

24,324 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

es verbleibt daher ein Cassabestand von

3,804 fl. 4 kr.

Die Irrenhaustaxen aus der Provinz Bayreuth betrugen 6,139 fl. $35\frac{1}{4}$ kr.

Das Vermögen besteht in

147,414 fl. $44\frac{3}{4}$ kr. rentirenden Capitalien, Realitäten und Rechten,
23,365 fl. 6 kr. nicht rentirendem,

170,779 fl. $50\frac{3}{4}$ kr. Hievon gehen ab
4,320 fl. — kr. Schulden, und es verbleiben

166,459 fl. $50\frac{3}{4}$ kr. als reiner Vermögensstand.

Derselbe hat sich seit dem Vorjahre um 3314 fl. $23\frac{1}{2}$ kr. vermehrt.

Es ist Nichts gegen die Rechnung zu erinnern.

Ad. 11.

Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro 18 56/57 weißt nach an Einnahme

a) Cassebestand . .	290 fl.	52 kr.	1 pf.
b) Rückzahlung von unverzinslichen Darlehen	2,880 fl.	— kr.	— pf.
c) Zinsen	197 fl.	50 kr.	— pf.
d) zurückbezahlte Capitalien	2,200 fl.	— kr.	— pf.
	5,568 fl.	42 kr.	1 pf.

Die Ausgabe war:

a) auf Regie . . 2 fl.

b) auf neue unverzinsliche Vorschüsse an unbemittelte Gemeinden . . . 4600 fl.

	4,602 fl.	— kr.	— pf.
Verbleibt sonach ein Cassebestand von	966 fl.	42 kr.	1 pf.
Hiezu kommen verzinsliche bei der k. Filialbank Bayreuth angelegte Capitalien	6,000 fl.	— kr.	— pf.
Unverzinsliche Vorschüsse .	24,197 fl.	54 kr.	3 pf.
Das Vermögen besteht daher in	31,164 fl.	37 kr.	— pf.

und hat sich gegen das Vorjahr um 195 fl. 50 kr. vermehrt.

Dem Wunsche des Landraths entsprechend, sind die bei der k. Filialbank seit langer Zeit zu 2 % verzinslich angelegten Capitalien zum Theil zurückgezogen und zu Vorschüssen verwendet, zum Theil zu 3 % verzinslich angelegt worden.

Ad. 12.

Die Rechnung des Armenfonds für das platte Land der vormaligen Provinz Bamberg pro 18 56/57 entziffert:

732 fl. 48 1/8 kr. Einnahme und 4 fl. 42 kr. Außenstände;
668 fl. 1 kr. Ausgabe;
64 fl. 47 1/8 kr. Activbestand;
13,567 fl. 30 kr. Capitalvermögen.

Gegen das Numerische, wie gegen das Materielle der Rechnung ist Nichts vorzubringen.

Aus den Renten der Stiftung zu 534 fl. 15 kr. erhielten ständige Jahresunterstützung zu 52 fl. acht Personen; zu 20 fl. und zu 15 fl. je eine Person. Außerordentliche Unterstützung im Betrage zu 5 fl. und 15 fl. wurden im vorwürfigen Etatsjahre 10 Personen zu Theil

Ad 13.

Das Resultat der Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schulfonds pro 18 55/56 wurde schon im vorigen Jahre im Landraths-Protokolle vom 5. Junius 1857 mitgetheilt.

Ad 14.

Die Rechnung des Maximilians-Hilfsmagazins von Oberfranken pro 18 56/57.

Nach der Rechnung pro 18 55/56 bestand dessen Vermögen in

62,382 fl. 6 1/4 kr. Dasselbe hat sich in diesem Jahre durch Zinsen und Zuschüsse aus Kreisfonds um
5,800 fl. 33 kr. vermehrt,

68,182 fl. 39 1/4 kr. Hievon gehen ab die Ausgaben für Stempel, Regie ꝛc. mit
7 fl. 43 kr.

Der reine Vermögensstand ist daher
68,174 fl. 56 1/4 kr., worunter
68,165 fl. — kr. Capitalien,
4 fl. 56 1/4 kr. Activ-Cassabestand

wie oben.

Getreide-Vorräthe sind wegen nicht günstiger Zeit noch nicht angeschafft worden.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Hiernächst wurde dem Landrathe das Schreiben der k. Regierung vom 20. Mai praes. am 7. Juni l. Js. zur Vorlage gebracht, worin demselben die Resultate des Wirkens der oberfränkischen Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder und der Verwendung der hiefür bewilligten Kreisfonds-Position mitgetheilt worden sind.

Diese Resultate waren für den Landrath sehr erfreulich, und er sah sich veranlaßt, der k. Regierung für die große Sorgfalt, welche sie den für die Folge vielversprechenden Rettungs-Anstalten Oberfrankens zugewendet hat, ihren besonderen Dank auszusprechen.

Eben so wurde dem Landrathe der Jahresbericht des St. Johannis-Vereins für das abgewichene Verwaltungs-Jahr zur Vorlage gebracht, welchen die k. Regierung in Folge allerhöchsten Befehls mittelst Schreibens vom 7. Juni l. Js. mitgetheilt hatte.

Der Landrath überzeugte sich hieraus von dem segensreichen Wirken dieses wohlthätigen Instituts.

Hiermit endigte sich die dritte öffentliche Sitzung, und es wurde hierüber dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr v. Seefried, Präsident.

(L. S.) Eßner, Sekretär.

Vierte und fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 14. und 15. Juni 1858.

In den öffentlichen Sitzungen vom 14. und 15. Juni l. Js. erschienen die sämmtlichen hier anwesenden Landraths-Mitglieder.

Auch der Kgl. Regierungsrath Herrmann Faber als Regierungs-Commissär hatte sich eingefunden.

Es wurde Vortrag erstattet über den von der Kgl. Regierung vorgelegten sub Ziffer **III.** hier beigefügten Voranschlag der Kreis-Ausgaben pro $18\frac{58}{59}$ und deren Deckungsmittel.

Dieselbe schlägt den Gesammtbetrag der Kreis-Ausgaben pro $18\frac{58}{59}$ an, auf

162,883 fl. 8 kr. 3 pf.

Davon sollen durch eine Kreis-Umlage von $13\frac{1}{4}$ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres $18\frac{58}{59}$ zu 654,963 fl. gedeckt werden

84,003 fl. 45 kr.

Für das Jahr $18\frac{57}{58}$ wurde auf Antrag des Landraths in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 14. November 1857 die Kreisumlage auf $10\frac{7}{8}$ Procent festgestellt, so daß für das Jahr $18\frac{58}{59}$ eine Erhöhung von $2\frac{3}{8}$ Procent verlangt ist.

Nach erstattetem Vortrage beschloß der Landrath Folgendes:

I. Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I.

Für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen nach 2 Prozent der Solleinnahme sind 1680 fl. 4 kr. veranschlagt.

Da aber nach den folgenden Beschlüssen des Landraths die Solleinnahme nur in 67,410 fl. 26 kr. besteht, so berechnet sich diese Position auf . . . . 1,348 fl. 12 kr.

Summa des Cap. **I.** 1,348 fl. 12 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths.

Die Ansätze für

§. 1. Diäten und Reisekosten des Landraths 1,225 fl.

§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . . . . 432 fl.

bleiben unbeanstandet.

Summa des Cap. **II.** 1,657 fl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen etatisirt mit 81,094 fl. 20 kr.

Durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 14. Novbr. 1857 waren für das Jahr $18\frac{57}{58}$ auf den Antrag des Landraths 79,630 fl. 12 kr. 3 pf. für diesen Zweck festgestellt.

Für das Jahr $18\frac{58}{59}$ ist demnach eine Mehrung von mehr als Eintausend Gulden postulirt.

Der Landrath bewilligt gegen das Vorjahr nur eine Mehrung von 468 fl. 7½ kr. und beantragt deßhalb die Feststellung dieser Position auf den Betrag von 80,098 fl. 20 kr. — pf.

Die Motive hiefür bestehen in Folgendem:

Die Etats der Kreis-schul-Dotation gewähren gegen das Vorjahr folgenden Mehrbedarf:

a) auf schuldotationsmäßige Leistungen 295 fl. 10 kr.

Für jene 3 Schulen, die seit dem 1. October 1857 von Oberpfalz nach Oberfranken gezogen wurden, die um so minder beanstandet werden können, als sie durch gleich große Zuschüsse aus Centralfonds wieder gedeckt sind,

b) auf ständige Bezüge des Lehrerpersonals 217 fl. 58 kr. 1 pf. infolge der Errichtung von 4 neuen Schulen. Dieser Mehrbedarf ist durch den erreichten guten Zweck, sowie durch die Dürftigkeit der betreffenden Schulgemeinden begründet, und wird deshalb gleichfalls nicht beanstandet,

c) für das emeritirte Lehrerpersonal 1,050 fl. — kr.

Hievon sollen 50 fl.

Betrag 80,098 fl. 20 kr. — pf.

Uebertrag 80,098 fl. 20 kr. — pf.

zur Sustentation des greisen Schulverwesers Dittmar zu Lepperts verwendet werden, und bleiben unbeanstandet. Die weiteren 1000 fl. wurden dagegen von dem Landrathe gekürzt, weil kein absolutes Bedürfniß der Vermehrung des Emeritenfonds besteht, sondern nur eine wünschenswerthe Aenderung in der bisherigen Art der Emeritirung des Lehrerpersonals bezweckt wird. Der Landrath konnte deßhalb die bisherige Position zu 500 fl. nur auf 550 fl. erhöhen.

d) Hierbei wird noch bemerkt, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung vom 6. präs. 7. Juni l. Js. — die K. Regierungs-Finanz-Kammer von der weiteren Verfolgung des ärarialischen Eigenthumsrechts auf das sogenannte Wurzgärtchen, Pl.-Nr. 6b zu Oberreichenbach abgestanden ist, sohin solches als Dienst-Grundstück der Schulstelle Oberreichenbach mit einem auf 4 fl. sich beziffernden Geldanschlage in der Kreis-

Betrag 80,098 fl. 20 kr. — pf.

Uebertrag	80,098 fl. 20 kr. — pf.
fonds-Rechnung durchgeführt wird.	
Summa der Mehrung 567 fl. 8 kr. 1 pf.	
Davon geht aber der Minderbedarf gegen das Vorjahr wieder ab. Ein solcher stellt sich heraus	
a) bei dem Etat der unständigen Leistungen mit 34 fl. 9 kr. — pf.	
b) bei dem Etat der Congrual-Ergänzungen mit 64 fl. 51 kr. 2 pf.	
Summa der Minderung 99 fl. — kr. 2 pf.	
Es resultirt sohin nur noch ein Mehrbedarf von 468 fl. 7 kr. 3 pf.	
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	713 fl. 52 kr. 3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten:	
a) Taubstummen-Schulen	682 fl. — kr. — pf.
b) für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend . .	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. Stipendien und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1,861 fl. 15 kr. — pf.
§. 5. Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . . .	130 fl. — kr. — pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für Kreis-Bibliotheken	1,200 fl. — kr. — pf.
b) für Naturalienkabinete	250 fl. — kr. — pf.
Betrag	85,185 fl. 27 kr. 3 pf.

Uebertrag	85,185 fl. 27 kr. 3 pf.
c) für Erhaltung der Kunst-Denkmäler und Alterthümer	500 fl. — kr. — pf.
d) Beiträge zu besonderen Anstalten:	
α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond	2,000 fl. — kr. — pf.
β) an das Freih. v. Aufseß'sche Seminar in Bamberg . . .	240 fl. 2 kr. — pf.
γ) an die Administration für die unmittelbaren Stiftungen für das Lyceum in Bamberg .	150 fl. — kr. — pf.
δ) an die Pfarrwaisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach . . .	100 fl. — kr. — pf.
Alle diese sub §. 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Postulate bleiben, wie im Vorjahre, unbeanstandet.	
§. 7. Reservefond:	
Hiefür wurden 1500 fl. veranschlagt.	
Nach dem Gutachten des Landraths wird auch ein etwas geringerer Betrag um so gewisser ausreichen, als einige Bedürfnisse im Vergleiche zum Vorjahre voraussichtlich ausfallen.	
Es wurden daher für diese Position eingestellt	1,043 fl. 9 kr. — pf.
Zum §. 6 lit. a wird nachträglich Folgendes bemerkt:	
Betrag	89,218 fl. 38 kr. 3 pf.

Uebertrag 89,218 fl. 38 kr. 3 pf.

Nach dem §. IX. des Motivirungs-Heftes soll der Zuschuß für die Bibliothek zu Bamberg auf Antrag des Bibliothekariats erhöht werden, und zwar behufs Befreiung der Bibliothekar Jaeck'schen Stiftung von der ihr bisher auferlegt gewesenen Leistung zur Subsistenz des Bibliothek-Scriptors und ist in demselben Betreff von dem Bibliothekar Stenglein ein Gesuch vom 5. d., welches sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, unmittelbar bei dem Landrathe dahier eingelaufen.

Allein diese Erhöhung kann von dem Landrathe zur Zeit nicht in Berathung gezogen werden, weil der von der Kgl. Bibliothek-Commission erst jüngsthin an die K. Regierung in Vorlage gebrachte Etat der Bibliothek vorerst von der K. Regierung geprüft, und von dem Kgl. Staats-Ministerium in den Voranschlag der Kreis-Ausgaben aufgenommen seyn muß.

Summa des Cap. III. 89,218 fl. 38 kr. 3 pf.

Cap. IV.

Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule . . 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

Durch die Erhöhung der Position für Unterhaltung des botanischen Gartens auf 30 fl., dann durch die anerkannte Nothwendigkeit, eine Sammlung chemischer Präparate mit einem Kostenaufwande von 60 fl. anzulegen, so wie durch die Vermehrung der Ausgabs-Position auf Meubles und Geräthschaften bis zum Betrage von 50 fl. und endlich durch Erhöhung der Baukosten von 600 fl. auf 900 fl. wurde ein gegen das Vorjahr erhöhtes Postulat veranlaßt.

Bezüglich der letzteren Position ist aus dem mitgetheilten Motivirungs-Heft ersichtlich, daß die Mansarden-Wohnungen des Gewerbschulgebäudes wegen ihres ruinösen Zustandes des Umbaues bedürfen, und hiezu ein Baukosten-Aufwand von 5,646 fl. 21¾ kr. erforderlich ist.

Diese Summe will die Stadt Bayreuth auf

Betrag 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

diesen Bau verwenden, soll dieselbe nach dem vorgelegten Tilgungs-Plane in neun Jahren abtragen und zu dieser Abtragung, dann für Baureparaturen während dieser 9 Jahre die Summe von 900 fl. jährlich aus Kreismitteln bewilligt werden.

Aus den von dem K. Regierungs-Commissär gegebenen Aufschlüssen ergab sich Folgendes:

Das Gebäude, worin sich die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule befindet, ist das Eigenthum der Stadtgemeinde Bayreuth.

Durch den Vertrag vom 30. December 1842 wurde dasselbe von der Stadtgemeinde Bayreuth der Kreisgemeinde zum Zwecke der Unterbringung der gedachten Schule zur vollen Benützung auf unbestimmte Zeit überlassen, wogegen der Kreis die Verbindlichkeit übernahm, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben zu berichtigen, das darauf ruhende Hypotheken-Kapital zu 6,300 fl. mit 252 fl. zu verzinsen, und die nothwendigen

Betrag 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

Baureparaturen auf seine Kosten beschäftigen zu lassen.

Es unterliegt hienach keinem Zweifel, daß die Reparaturen des Gebäudes auf Kosten des Kreises aus Kreisfonds unternommen werden müssen.

Eine Reparatur wird aber nicht, sondern statt derselben die ganz neue Erbauung eines 3. Stockes verlangt.

Dazu ist die Kreisgemeinde der Stadtgemeinde Bayreuth als der Eigenthümerin des Hauses gegenüber nicht verpflichtet und es wird daher derselben eine ihre Verpflichtung überschreitende Zumuthung gemacht.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Neubau eines 3. Stockes statt einer Reparatur der ruinösen und schwer im baulichen Zustande zu erhaltenden Mansarden nützlich und wünschenswerth ist.

Der Landrath zeigt sich deßhalb geneigt, zu diesem Neubau seine Zustimmung zu ertheilen und den veranschlagten Kostenaufwand in einem

Betrag 7,911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

Maximal-Betrage von 5646 fl. 21⅜ kr. der Stadt Bayreuth aus Kreisfonds allmählich zu ersetzen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde Bayreuth die Verbindlichkeit mit Genehmigung der Curatelbehörde übernimmt, daß sie die Hälfte davon mit 2823 fl. 10 kr. 3 pf. dem Kreise für den Fall restituirt, wenn dereinst die Benützung des Gebäudes an die Stadtgemeinde Bayreuth wegen Auflösung der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder aus sonst einem Grunde wieder zurückgehen sollte.

Hierin findet der Landrath das Mittel, diesen Gegenstand auf eine gerechte und billige Weise zu ordnen, und bittet deßhalb die Kgl. Regierung, die nöthigen Einleitungen zur rechtsgültigen Feststellung dieses Abkommens mit der Stadtgemeinde Bayreuth zu treffen.

Für den Fall, daß solches in rechtsgültiger Weise zu Stande kommt, bewilligt der Landrath zur successiven Zahlung des

Betrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

Baukapitals im Maximalbetrage von 5646 fl. 21⅜ kr. und der Zinsen aus dem zum Baue aufzunehmenden Kapital einen jährlichen Betrag von 700 fl. aus Kreisfonds, dann pro 18⅔⅘ für Reparaturen des Gebäudes 200 fl.

Unter dieser Voraussetzung wird der postulirte Sustentations-Beitrag für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth von 7911 fl. 19¼ kr. unbeanstandet gelassen.

Nachträglich zu dem Voranschlage dieser Ausgaben wurde noch das Gesuch des Landwirthschafts-Lehrers Zerzog dahier um Bewilligung der Sexual-Zulage von der Kgl. Regierung dem Landrathe zur Berathung und eventuellen Genehmigung mitgetheilt.

Bei Prüfung der vorliegenden Verhältnisse, nach welchen in Ermangelung landwirthschaftlicher Gründe eine Landwirthschaftsschule in Bayreuth nicht mehr besteht, der genannte Lehrer landwirthschaftlichen Unterricht in der Gewerbschule

Betrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

nur in 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen hat, und ihm außerdem zur Zeit nur noch der Rechnungs-Unterricht für den ersten Curs in 6 Stunden wöchentlich zur Erleichterung eines anderen Lehrers übertragen werden konnte, dann in Berücksichtigung, daß dessen Gehalt im Jahre 1851 auf 600 fl. mit dem Beisatze erhöht wurde, daß ein Recht auf die Alters-Zulagen in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse dem Lehrer Zerzog nicht eingeräumt werden könne, glaubt zwar der Landrath, dem Lehrer Zerzog auch jetzt Ansprüche auf die verlangte Sexual-Zulage nicht einräumen zu können, erachtet es aber bei der vieljährigen Verwendung dieses Lehrers in hiesiger technischer Kreisanstalt und bei dessen persönlichen Verhältnissen für billig, ihm eine außerordentliche Zulage von Zweihundert Gulden für das Jahr 18$\frac{52}{53}$ aus den Erübrigungen, welche die letzte Rechnung dieser Anstalt nachweist, zu gewähren.

Zugleich stellt der Land-

Betrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebetrag 7911 fl. 19 kr. 2 pf.

rath übrigens den Antrag:

„es möge die K. Regierung im Interesse dieses Lehrers die Versetzung desselben an eine andere landwirthschaftliche Anstalt, oder in andere Dienstes-Verhältnisse, wo ihm ein seinen Kenntnissen in der Landwirthschaft angemessener größerer Wirkungskreis angewiesen werden kann, möglichst bald auszuwirken suchen, und ihn einstweilen mit dem Unterrichte an der Handwerker-Sonntags-Schule dahier verwenden."

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

a) in Bamberg . . . 6,440 fl. — kr. — pf.

In dieser Schule zu Bamberg sind die Postulate auf Rektorats-Regie, Geräthschaften, Beheizung, Schulfeierlichkeiten, Unterstützung armer Schüler, Insertionsgebühren und Reservefond von der Kgl. Regierung gegen das Vorjahr um 260 fl. erhöht worden, welche Mehrausgaben durch die gesteigerte Frequenz der Anstalt, Vermehrung der Curse, Er-

Betrag 14,351 fl. 19 kr. 2 pf.

Uebertrag	14,351 fl. 19 kr. 2 pf.
höhung der Holzpreise rc. motivirt werden. Demungeachtet bleibt es bei dem vorjährigen Zuschusse von 6440 fl. aus Kreisfonds, weil der Mehrbedarf theils durch erhöhte Einnahmen von Schulgeldern, theils aus den Erübrigungen der Vorjahre gedeckt werden kann, und es findet daher der Landrath gegen dieses Postulat nichts zu erinnern.	
b) in Hof: Der Bedarf ist etatisirt mit 4696 fl. 30 kr. und wird hier eingestellt mit	4,471 fl. 30 kr. — pf.
Bei der Schule in Hof wurden die Voranschläge um 125 fl. für bessere Remuneration der Lehrer in der Sonntagsschule, 100 fl. durch Anstellung eines Hausmeisters u. Pedells, 75 fl. durch Vermehrung der Position auf Versuche, 270 fl. Einrichtungskosten des neuen Schulgartens und 100 fl. Mehrung des Reservefondes erhöht, welcher Betrag theilweise Deckung durch die vermehrte Ein-	
Betrag	18,822 fl. 49 kr. 2 pf.

Uebertrag	18,822 fl. 49 kr. 2 pf.
nahme an Schulgeldern rc., dann durch Minderung der Ausgabe auf Meubles rc. finden soll, so daß nur 489 fl. — mehr als im vorigen Jahre aus Kreisfonds verlangt werden. Gegen die Besoldung des neuen Hausmeisters und die Vermehrung des Reservefondes findet der Landrath nichts zu erinnern, da diese Ausgabs-Positionen durch die Errichtung des neuen Gewerbschulhauses und die Fürsorge für dessen Beheizung gerechtfertigt erscheinen. Dagegen glaubt derselbe, daß die Ausgaben dieser Anstalt 1) für Remuneration der Lehrer der Sonntagsschule auf 150 fl., 2) für Einrichtung und Unterhaltung des neuen Schulgartens auf 250 fl., 3) für Versuche auf 150 fl., 4) für Lehrapparate auf 395 fl., festzusetzen seyen, welche Positionen dabei noch immer höher als an den technischen Lehranstalten der größeren Städte des	
Betrag	18,822 fl. 49 kr. 2 pf.

Uebertrag 18,822 fl. 49 kr. 2 pf.

Kreises gestellt sind; der vorjährige Sustentations-Beitrag aus Kreisfonds wird hiernach nur um 264 fl. vermehrt und dessen Gesammt-Summe beträgt

4471 fl. 30 kr.;

c) in Wunsiedel:

Der Bedarf ist etatisirt mit 2669 fl. 33 kr. und wird hier eingestellt mit . . . . . . 2,794 fl. 33 kr. — pf.

Bei der Landwirthschafts- u. Gewerbschule in Wunsiedel ist der Mehrbedarf durch die höchsten Orts vom 21. Dec. 1857 an genehmigte Sexual-Zulage des Lehrers der Naturwissenschaften Förderreuther, dessen Qualifikation und Wirksamkeit als vorzüglich anerkannt wird, veranlaßt, und noch dadurch erhöht worden, daß ein Theil dieser Zulage mit 77 fl. 45 kr. auf das Jahr 18$\frac{57}{58}$ zurück, angewiesen wurde.

Von dem hierdurch im Etat entstandenen, aus Kreismitteln zu deckenden Deficit im Betrage zu 2,794 fl. 33 kr. sollten 125 fl. aus den wahrscheinlichen Erübrigungen des Jahres 18$\frac{57}{58}$ gedeckt,

Betrag 21,617 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag 21,617 fl. 22 kr. 2 pf.

und der Rest von 2669 fl. 33 kr. aus Kreisfonds bestritten werden; allein da unterdessen über die Erübrigungen dieser Anstalt aus den Vorjahren nach den höchsten Ministerial- und Regierungs-Entschließungen zur Vermehrung der von den Prüfungs-Commissären für unzulänglich erklärten Sammlungen und Lehr-Apparaten bereits disponirt worden ist, so ist obiges Deficit von 2794 fl. 33 kr. ganz aus Kreisfonds zu decken.

1. und 2. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . 200 fl. — kr. — pf.

1. und 2. Alimentation für Hinterlassene des Lehrerpersonals . . 600 fl. — kr. — pf.

Diese beiden Posten bleiben wie bisher, unbeanstandet, nur wird die früher gestellte Bitte erneuert:

„es möge die Kgl. Regierung den Plan über Einrichtung einer Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen des technischen Lehrerpersonals entwerfen, und der nächsten Landraths-Versammlung vorlegen lassen, damit nicht allein die Lehrer über das Loos

Betrag 22,417 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag	22,417 fl. 22 kr. 2 pf.
ihrer Hinterbliebenen beruhigt, sondern auch deren Beiträge zu dem Pensions-Fonde, sowie die von den treffenden Gemeinden und Stiftungen zu hoffenden Fundations-Zuschüsse erhoben werden können.	
§. 3. Ackerbauschule . . .	3,000 fl. — kr. — pf.
Für den Zweck der Errichtung der Ackerbauschule sind bereits 26,200 fl. admassirt. Um den Zweck möglichst bald zu erreichen, ist diese Position unverändert genehmigt worden.	
§. 4. Für die Weberschule in Münchberg sind 600 fl. veranschlagt. Dieser Ansatz wird erhöht auf .	1,000 fl. — kr. — pf.
Der Landrath hat schon im vorigen Jahre und zwar im Landraths-Protokolle vom 5. Juni 1857 die Nützlichkeit dieser Schule wegen der durch sie bereits bewirkten und noch ferner zu bewirkenden Heranbildung tüchtiger Kunstweber in den von mehreren Tausend Weberfamilien bewohnten Bezirken Oberfrankens anerkannt, und ihre Leistungen sind nach den eingezogenen Erkundigungen in einem günstigen Fortschritte begriffen.	
Betrag	26,417 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag	26,417 fl. 22 kr. 2 pf.
Der im vorigen Jahre gewährte Zuschuß von 600 fl. zu den Betriebs-Kosten der Weberschule zu Münchberg hat sich nicht als zureichend bewährt, und er wurde daher in Anbetracht der Nützlichkeit der Schule auf Tausend Gulden erhöht.	
Zu dieser Erhöhung sah sich der Landrath auch noch aus dem Grunde veranlaßt, weil er die Weberschule in Münchberg als eine Mutterschule betrachtet, während die schon errichteten, und noch zu errichtenden Weberschulen nur als Filial-Weberschulen betrachtet werden können, die in der Eigenschaft als Distrikts- oder Lokalinstitute keinen Anspruch auf Unterstützung aus Kreisfonds haben.	
Der schriftliche Antrag des Landraths-Mitgliedes Stöckel aus Münchberg vom 7. Juni lauf. Js. die Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten der Weberschule zu Münchberg betr., hat dadurch seine Erledigung gefunden; aber eben so jener des Landraths-Mitgliedes Klug von Naila d. d. 12. Juni l. Js. die	
Betrag	26,417 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag	26,417 fl. 22 kr. 2 pf.

Gewährung einer Unterstützung für die Zeichenschule zu Naila betr., da der Landrath für eine blose Lokalschule aus Kreismitteln keine Zuschüsse gewährt.

In dem Schreiben vom 7. Juni l. Js. hat die K. Regierung zur Gründung von Weber-, Zeichen- und Sonntags-Schulen in den Gemeinden Naila, Selbitz, Schwarzenbach und Schauenstein einen Beitrag von 300 fl. aus Kreisfonds pro 18⁵⁸⁄₅₉ beanantragt.

Der Landrath glaubt aber, diesen Beitrag aus dem bereits vorhin angegebenen Grunde nicht bewilligen zu können.

§. 5. Stipendien für Zöglinge

a) an der polytechnischen Schule, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschule . . . 300 fl. — kr. — pf.

b) für Zöglinge der Ackerbauschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

Diese beiden Positionen bleiben unverändert.

Der Landrath beantragt hier wiederholt, die Kgl. Regierung wolle die Zinsen von den zur Errichtung einer Ackerbauschule admassirten Kapitalien, sowie die vor-

Betrag	27,017 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag	27,017 fl. 22 kr. 2 pf.

stehend bewilligten 300 fl. ganz oder theilweise zur Unterstützung von Jünglingen verwenden, welche die Landwirthschaft oder einzelne Zweige derselben in Ackerbauschulen oder bei Privaten des In- und Auslandes praktisch erlernen wollen.

§. 6. Sonstige Ausgaben für Industrie:

a) zur Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues . . 800 fl. — kr. — pf.

Der Landrath anerkennt, daß durch gut geleitete Drainirung und durch praktischen Unterricht im Wiesenbau die Landwirthschaft in Oberfranken wesentlich gehoben werden könne, und gewährt deshalb das Postulat von 800 fl., an die k. Regierung den Antrag stellend, solche zur Heranbildung tüchtiger Leute zu verwenden, welche in allen Bezirken des Kreises die Drainage und den Wiesenbau übernehmen, oder leiten können. Dabei wird von dem Landrathe ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bewilligung für einen blos vorübergehenden Unterricht keine bleibende

Betrag	27,817 fl. 22 kr. 2 pf.

Uebertrag 27,817 fl. 22 kr. 2 pf.

Belastung der Kreisfonds geschaffen werden soll.

b) Zur Floßaufsicht in Oberfranken . . . 475 fl. — kr. — pf.
wie im Vorjahre.

§. 7. Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer sind 525 fl. veranschlagt.

In der Voraussetzung, daß der Rest des Bedarfs hiezu aus Staatsmitteln gewährt werde, bewilligt der Landrath den vorjährigen Betrag mit . . 250 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. IV. 28,542 fl. 22 kr. 2 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. a) Kreis-Irrenanstalt St. Georgen . 1,000 fl.
wie im Vorjahre.

b) Beitrag zur Irrenanstalt St. Getreu in Bamberg . . . . 1,000 fl.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung vom 7. ds. soll die Irren-Anstalt zu St. Getreu in Bamberg verbessert und vergrößert werden, damit dann die beiden Irrenanstalten des Kreises, nämlich jene zu St. Georgen bei Bayreuth, und jene zu St. Getreu in Bamberg im Stande sind, die Irrenkranken des oberfränkischen Kreises aufzunehmen.

Die Verbesserung und Vergrößerung soll geschehen durch bauliche Einrichtungen im Irrenhause zu St. Getreu, und in dem zu erwerbenden anstoßenden ehemaligen Förstershause, welche in dem Kosten-Voranschlage der K. Bau-

Betrag 2,000 fl.

Uebertrag 2,000 fl.

inspection Bamberg, revidirt von der K. Kreisbaubehörde, auf 6000 fl. angesetzt sind. Der Kaufpreis des zunächst liegenden, den Carl Schwindischen Eheleuten eigenthümlichen Försterhauses beträgt . 3,000 fl.

in Summa 9,000 fl.

Die k. Regierung beantragt, daß der Bedarf von 9000 fl. entnommen werde aus den zum Zwecke der Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt seit dem Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ admassirten Geldern zu 44,416 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr., von welchen bezüglich der Nutzungen hieraus $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$, also 27,309 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr. den nicht bayreuthischen Gebietstheilen des oberfränkischen Kreises zugewendet worden sind.

Zur Refundirung dieser 9000 fl. dann zur Deckung der Zinsen hieraus verlangt die k. Regierung aus Kreisfonds jährlich die Summe von 1000 fl., und hat deshalb im Etat pro 18$\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ bereits 1000 fl. hiefür eingestellt.

Die beantragte Verbesserung und Vergrößerung der Irrenanstalt zu St. Getreu stellt sich als ein dringendes Bedürfniß dar.

Unter Anerkennung dessen bewilligt der Landrath, daß zu den bezeichneten beiden Zwecken 9000 fl. aus den für die nichtbayreuthischen Gebietstheile von Oberfranken admassirten 27,309 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr. verwendet werden, und daß die Refundirung derselben, und die Deckung der Zinsen hieraus aus Kreisfonds mit einem jährlichen Betrage von 1000 fl. geschehe.

Betrag 2,000 fl.

Uebertrag 2,000 fl.

Ist in dieser Weise die Refundirung des Kapitals erfolgt, so tritt damit das alte im Landraths-Beschlusse vom Jahre 1844 festgestellte Rechtsverhältniß wieder ein.

Die Irren-Anstalt St. Getreu hat dagegen die Verbindlichkeit einzugehen:

a) in so ferne die in die Anstalt vorerst aufzunehmenden Irren aus den bamberg'schen Gebietstheilen noch Raum übrig lassen, vorzugsweise vor allen auswärtige Irren — jene aus den übrigen Gebietstheilen von Oberfranken aufzunehmen, und zwar:

b) gegen Entrichtung der in der Anstalt jederzeit festgestellten Preise der betreffenden Klassen, je nachdem sich die aufzunehmenden Irren nach ihren Vermögens-Verhältnissen in die eine oder die andere dieser Klassen eignen.

Da nun, die Provinzial-Irrenanstalt zu St. Getreu gewissermaßen die Eigenschaft einer Kreis-Irren-Anstalt, wie die Provinzial-Irren-Anstalt zu St. Georgen annimmt, so wird an die k. Regierung der Antrag gestellt, unter Berücksichtigung allenfallsiger Bestimmungen einzelner Stiftungen die Aufnahme der Irren in die Irrenanstalt St. Getreu — vorbehaltlich provisorischer Verfügungen des Magistrats der Stadt Bamberg als Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen — zu reguliren.

Die Irrenanstalt St. Getreu in Bamberg befindet sich seit vielen Jahren in einem ärarialischen Gebäude, ohne daß für die Benützung eine Gegenleistung statt hatte. Es ist sehr wünschenswerth, daß dieses Gebäude eigenthümlich für die

Betrag 2,000 fl.

Uebertrag 2,000 fl.

Anstalt erworben werde, besonders jetzt, wo so bedeutende Verwendungen in dasselbe gemacht werden müssen.

Der Landrath stellt deshalb an die K. Regierung die dringende Bitte:

„Dieselbe wolle sich allerhöchsten Orts dafür verwenden, daß dieses Gebäude der Anstalt wo möglich unentgeldlich, oder wenn dieses durchaus nicht möglich wäre, im Wege des Kaufs oder im Wege des Tausches um einen mäßigen Preis resp. Anschlag überlassen werde."

c) Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Heilanstalten zu unterhaltenden Irren . . . . . . 1000 fl.

Diese Position bleibt, wie im Vorjahre unbeanstandet.

§. 2. Gebähranstalten . . . . . . — fl.

§. 3. Krankenanstalten:

a) der Beitrag für das chyrurgische Clinicum in Erlangen veranschlagt mit 150 fl. wird erhöht auf . . . 225 fl.

Da diese Anstalt um eine größere Unterstützung, als die bisherige, in der Vorstellung des Vorstandes der chyrurgischen Klinik vom 12. Juni l. Js., die sich ein Landraths-Mitglied aneignete, nachgesucht, und sich nach der Ueberzeugung des Landraths derselben würdig gezeigt hat.

b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg 100 fl.

Diese Position wird, wie im Vorjahre gewährt.

§. 4. Sustentation der Thierärzte.

Hiefür sind 1200 fl. postulirt. Der Landrath beläßt es bei dem Betrage des Vorjahres mit . 700 fl.

Betrag 4,025 fl.

Uebertrag 4,025 fl.

Der Landrath wünscht nicht, daß die seitherige Sustentation eine wachsende Kreislast werde, letzteres um so minder, als geschickte und fleißige Thierärzte ein genügendes Einkommen in der Ausübung ihres Berufes finden.

§. 5. Sustentations-Beitrag für Aerzte in Armendistrikten . . . . 1,200 fl.

Diese Position bleibt unverändert.

§. 6. Blutegelzucht . . . . — fl.

Summa des Cap. V. 5,225 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Getraid-Magazin:

Hier sind 3000 fl. veranschlagt.

Der Landrath kürzt diesen Antrag um 1000 fl. und stellt dafür ein . . . . 2,000 fl.

in der Erwägung, daß bereits 72,191 fl. 53¾ kr. admassirt sind, wovon die jährlichen Zinsen jetzt schon zu 3 Procent gegen 2200 fl. betragen, womit die gekürzten 1000 fl. hinreichend gedeckt sind.

Der Landrath stellt hiebei den Antrag, die Kgl. Regierung wolle das Admassirungs-Kapital in 4½ procentigen Staatspapieren anlegen, bei Eisenbahn-Anlehen sich mit den bei der K. Bank nur mit 3 Procent angelegten Geldern betheiligen, damit diese Fonds durch den erhöhten Zinsfuß sich rascher vergrößern.

Der Landrath sieht bei diesem Verfahren selbst in dem Falle keinen Verlust, wenn bei eintretendem Bedarf dieser Gelder der Curs der bayerischen Staatspapiere ungünstiger als bei dem Ankaufe stehen würde, weil diese Papiere bei den bestehenden Creditanstalten verpfändet, und hierdurch die benöthigten baaren

Betrag 2,000 fl.

Uebertrag 2,000 fl.

Mittel sofort herbeigeschafft werden könnten, ohne die Staatspapiere mit Verlust verkaufen zu müssen.

§. 2. Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder . . . . 5,000 fl.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . . 500 fl.

Die Postulate sub 2 und 3 bleiben unbeanstandet.

Summa des Cap. VI. 7,500 fl.

Cap. VII.

Strassen- und Wasserbau.

1) Beiträge für Distriktsstrassen.

Hiefür wurden 18,000 fl. verlangt.

Der Landrath bewilligt aber nur . . 13,000 fl.

in der Erwägung, daß die für das laufende Jahr genehmigte Summe wegen der günstigen Witterung des verflossenen und des laufenden Jahres nach den von der k. Regierung gegebenen Aufschlüssen voraussichtlich nicht ganz verwendet werden wird, und mit dem Ueberschusse, dann mit den bewilligten Mitteln das Nothwendige geleistet werden kann.

Dabei stellt der Landrath den Antrag, die k. Regierung wolle die im laufenden Jahre erübrigt werdenden Gelder nicht als Aktivrest der Gesammt-Ausgaben behandeln, sondern solche in Verbindung mit der neuen Dotation für die Distriktsstrassen im nächsten Jahre verwenden.

Der schriftlich gestellte Antrag des Landraths-Mitgliedes Deinhard d. d. 14. Juni 1858 auf die möglichste Erhöhung der Position „Beiträge zu Distriktsstrassen" erhielt durch die Feststellung auf den Betrag von 13,000 fl. seine Erledigung.

2) Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen. — fl.

Betrag 13,000 fl.

Uebertrag 13,000 fl.

3) Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, (nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) wurden 8000 fl. veranschlagt.

Der Landrath bewilligt hiefür nur in der Ueberzeugung, daß damit wenigstens das absolut Nothwendige von Uferschutzbauten, die sich bei dem geringen Wasserstande des vorigen und des heurigen Jahres nicht erheblich vermehrt haben, ausgeführt werden kann. . 4,800 fl.

Summa des Cap. **VII.** 17,800 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

Für diesen sind 207 fl. 12 kr. 2 pf. eingestellt.

Der Landrath kürzt ihn auf den Betrag von . . . . 176 fl. 33½ kr.

Summa des Cap. **VIII.** 176 fl. 33½ kr.

Die Kreislasten pro 18⁵⁄₅⁸ bestehen hiernach in Folgendem:

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,348 fl. 12 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,657 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	89,218 fl. 38 kr. 3 pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	28,542 fl. 22 kr. 2 pf.
Cap. V. Gesundheit . . .	5,225 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit :	7,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Straßen und Wasserbau	17,800 fl. — kr. — pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond	176 fl. 33 kr. 2 pf.
Summa	151,467 fl. 46 kr. 3 pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen (Kreisfonds.)

Obige Kreislasten im Betrage von 151,467 fl. 46 kr. 3 pf. werden gedeckt:

1) durch Zuschüsse aus Staatskassen im Gesammtbetrage von .	77,775 fl. 23 kr. 3 pf.
2) durch ein Fünftel der im Jahre 18⁵⁄₅⁸ unverwendet gebliebenen erhöhten Staatszuschüsse für deutsche Schulen mit . .	1,104 fl. — kr. — pf.
3) durch den Activrest aus den Vorjahren mit	5,177 fl. 57 kr. — pf.
4) durch eine Kreisumlage von 10⅝ Prozent der Steuerprinzipalsumme nach Abzug von 5 Prozent für Rückstände u. Nachlässe im Betrage von	67,410 fl. 26 kr. — pf.
Summa	151,467 fl. 46 kr. 3 pf.

Die Kgl. Regierung hat zwar eine Kreisumlage von 13¼ Prozent resp. die Erhöhung der vorjährigen um 2⅝ Prozent postulirt; allein der Landrath hat die Ueberzeugung sich eigen gemacht, daß die nothwendigen Bedürfnisse des Kreises auch ohne Erhöhung der vorjährigen Kreisumlage gedeckt werden können, und hat es daher bei der Kreisumlage zu 10⅝ Prozent belassen.

Die nach dem Schreiben der Kgl. Regierung vom 7. Juni l. Js. im Verwaltungsjahre 18⁵⁄₅⁷ wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes angefallenen Strafen zu 3 fl. — wurden von dem Landrathe der Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt zugewiesen.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß von der Instituts-Vorsteherin Albertine Stenglein von Bamberg

eine Vorstellung vom 6. präs. 8. Juni l. Js. im Betreffe einer jährlichen Unterstützung aus Kreisfonds eingekommen ist, die sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat.

Es wurde darüber Berathung gepflogen, und das Gesuch abschläglich beschieden, weil Privatinstitute keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützungen aus Kreisfonds haben, und deßhalb der Landrath nicht gewillt ist, für die Zukunft weitere derlei Unterstützungen zu gewähren.

Nach Beendigung des vorstehenden Geschäfts wurde von dem versammelten Landrathe zur Herstellung der allgemeinen Hauptliste der Geschwornen von Oberfranken pro 1859 unter Vorlage des Schreibens der Kgl. Regierung von Oberfranken d. d. 1. präs. 7. Juni l. Js. geschritten.

Der einschlägige Referent erstattete Vortrag, und es wurde sodann die allgemeine Hauptliste der Geschwornen pro 1859 nach den Bestimmungen des Art. 90 und 85 des Gesetzes vom 10. November 1848 ergänzt und resp. festgestellt.

Anbelangend die Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof, so hatte sich an derselben im Laufe des verflossenen Jahres kein Abgang, oder eine sonstige wesentliche Veränderung ergeben, weßhalb die im vorigen Jahre von dem Landrathe festgestellte Geschwornen-Liste für den Staatsgerichtshof auch für das Jahr 1859 seine Geltung hat.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.
(L. S.) Elßner, Sekretär.

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth am 16. Juni 1858.

In der heutigen Sitzung waren 25 Landraths-Mitglieder anwesend, und der k. Regierungs-Rath Herrmann Faber als Regierungs-Commissär.

Es wurde Berathung nach Art. 15 lit. c des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 insbesondere über den Zustand des Kreises gepflogen.

Das Ergebniß dieser Berathung war Folgendes:

Es ist nicht zu verkennen, daß der Zustand des Kreises als ein befriedigender bezeichnet werden kann.

Ueberall herrscht Ruhe und Ordnung und die Achtung vor dem Gesetze zeigt sich mehr und mehr in allen Gauen.

Die Unterrichtsanstalten heben sich und es ist zu hoffen, daß dadurch die geistige und sittliche Bildung der Bevölkerung des Kreises stets weiter vorschreitet.

Auch der Wohlstand der Bevölkerung hat sich sichtlich verbessert. Den sichersten Beweis gewährt die Verminderung der Hypotheken auf dem bäuerlichen Grundbesitze, die Errichtung großarttger neuer Spinnereien und Webereien, die Gründung eines bedeutenden Etablissements zur Erzeugung von Roheisen, und die Erbauung neuer Brauereien und Ziegeleien, wobei vorzüglich in Betracht kommt, daß diese Schöpfungen zum größten Theile mit im Kreise selbst aufgebrachten Kapitalien geschaffen worden sind.

Der große Aufschwung der Industrie hat zahlreichen Personen und Familien Gelegenheit zur Arbeit und zum guten Verdienste eröffnet, so, daß also auch der Arbeiterstand in eine viel bessere Lage versetzt worden ist, wozu das glücklicher Weise eingetretene Sinken der zu hohen Getraid-Preise wesentlich beigetragen hat.

Die schon im vorigen Jahre ausgesprochene Hoffnung des Landraths, daß der Kreis Oberfranken einer glücklichen Zukunft entgegen sehen darf, hat sich demnach vermehrt.

Anbelangend die Verwaltung des Kreises, so spricht der Landrath sich dahin aus, daß die Verwaltungs-Stelle — die kgl. Regierung von Oberfranken — in allen Zweigen ihres Wirkungs-Kreises das Mögliche geleistet, und einen Anlaß zu einer Beschwerde nicht gegeben hat.

Besonders rühmenswerth ist die Humanität, welche dieselbe gegen alle Kreisbewohner beobachtet, die in der Lage sind, ihre Angelegenheiten der k. Regiernng vorzutragen, oder ihre Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, und die Bereitwilligkeit der Kreisstelle, zu helfen, wo zu helfen ist.

Es gereicht dem Landrathe zu einer wahren Freude, dies im Namen der Kreisbewohner kund geben zu können.

Anbelangend die Anträge und Wünsche, die der Landrath im Interesse des Kreises und der Kreisbewohner diesmal vorzutragen hat, so bestehen sie in Folgenden:

1) In dem Protokolle vom 12. Mai 1854 hat der Landrath von Oberfranken auf die sehr drückende Bestimmung der Brandenburgischen Bergordnung aufmerksam gemacht, wonach es Jedermann frei steht, auf jedem beliebigen Grundstücke nicht blos nach edlen und unedlen Metallen, sondern auch nach Sand, Steinen,

Lehm und dergleichen zu muthen. Auch wurde hervorgehoben, daß hierdurch der Eigenthümer des Grundstücks in seinen Rechten auf das Aeußerste gekränkt werde, dann daß diese Bestimmung der Brandenburg'schen Bergordnung noch überdies zu Chicanen und Spekulationen mißbraucht werde.

Damit verband der Landrath die Bitte um Aufhebung dieser drückenden Bestimmung.

Dieser Bitte ist bisher nicht entsprochen worden, und der Landrath findet sich daher im Interesse der betreffenden Kreisbewohner in Oberfranken veranlaßt, die frühere Bitte zu wiederholen, deren allerhöchste Gewährung nun durch den Art. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins betr. (Gesetzblatt pag. 370) wonach mit königlicher Bewilligung Bergregalitäts-Gegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität ausgenommen werden können, wesentlich erleichtert worden ist.

2) Die höher besteuerten Mitglieder in den Landgemeinden beschweren die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen im Gemeinde-Edikte und in dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze dadurch ausserordentlich, daß die Abstimmung nur nach Köpfen zu geschehen hat, während den hochbesteuerten Gemeindemitgliedern, da sie die Gemeindelasten und Umlagen hauptsächlich zu tragen haben, bei den Abstimmungen ein angemessener Einfluß gebührt.

In vielen Gemeinden bilden die Minderbegüterten die Majorität, nach welchen sich die größer Begüterten selbst in den wichtigsten Angelegenheiten und bei Beschlüssen, welche sich auf die Erhebung bedeutender Umlagen beziehen, zu richten haben.

Dadurch ist den Minderbegüterten ein zu großes Uebergewicht, ja selbst eine Disposition über die Mittel der Hochbesteuerten eingeräumt.

Eine Abänderung der bestehenden Gesetze in der Weise, daß den höherbesteuerten Gemeindemitgliedern ein ihrer Steuer und Umlagepflichtigkeit entsprechenderes Stimmrecht in den Gemeinden eingeräumt würde, ist daher eine Forderung nicht blos der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit.

Der Landrath stellt daher im Interesse des betreffenden Theils der Kreisbewohner den Antrag:

> die k. Regierung wolle die k. Staatsregierung veranlassen, bei dem nächsten Landtage ein Gesetz einbringen zu lassen, wodurch diesen Mißständen abgeholfen wird.

3) In der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1851, die Vergütung für die Vorspannsleistung bei dem Schubfuhrwerke betr. (Reg.-Blatt pag. 18 und 19) ist bestimmt, daß die Vergütung des kgl. Aerars für Schubfuhren in 30 kr. pr. Meile für einen einspännigen Wagen und in 48 kr. für einen zweispännigen Wagen zu bestehen habe. Diese Vergütungen sind aber nicht mehr ausreichend, da jetzt die betreffenden Schubfuhren in manchen Gegenden nahe zu auf das Doppelte zu stehen kommen.

Wegen der dadurch für die Gemeinden Oberfrankens entstehenden Belästigung ist eine Abhilfe nothwendig, weshalb der Landrath an die kgl. Regierung den Antrag bringt:

> die k. Staatsregierung zu veranlassen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1851 ausgesprochenen Vergütungen nach den jeweiligen Preisen der Schubfuhren zu reguliren.

Hierauf wurde über mehrere Anträge einzelner Landrathsmitglieder Vortrag erstattet, und nach gepflogener Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Anbelangend den Antrag der Landraths-Mitglieder Dilchert und Steinhäuser vom 14. praes. am 15. Juni l. Js. den Bau einer Eisenbahn von Bayreuth nach Amberg betr., so wurde beschlossen,

> daß dieser Antrag der k. Kreisregierung mit der Bitte zu übergeben sey, dieselbe wolle in Anbetracht der darin bezeichneten, von dem Landrathe als begründet anerkannten Motive bei der allerhöchsten Stelle dahin wirken, daß der Bau der Eisenbahn von Bayreuth nach Amberg recht bald ermöglicht werde.

2) Bezüglich des Antrages des Landraths-Mitgliedes Reubel von Kronach d. d. 14. praes. 15. Juni l. Js., die Ausführung der projektirten Eisenbahn von Hochstadt über Kronach nach Haßlach und resp. Stockheim betr., wurde beschlossen:

> „es sei dieser Antrag der k. Kreisregierung mit der Bitte zu übermachen, bei der allerhöchsten Stelle sich dringend dafür zu verwenden, daß die befragliche Eisenbahn recht bald zur Ausführung gelange."

3) Bezüglich des Antrags des Landraths-Mitgliedes Groh von Scheßlitz vom 12. praes. am 14. Juni l. Js. das Anhalten des Postzuges in Zapfendorf betreffend, wurde der Beschluß gefaßt, daß derselbe der k. Regierung mit der Bitte übergeben werde, sich bei

der k. Eisenbahn-Verwaltung dafür zu verwenden, daß die Postzüge bei der Station Zapfendorf anzuhalten haben.

4) Anlangend die Vorstellung des Landraths-Mitglieds Johann Pöhlmann von Untersteinach d. d. 13. praes. 15. Juni l. Js., die Erhebung der nach Rodach führenden Distrikts-Strasse zu einer Staats-Strasse, eventuell einen erhöhten Zuschuß aus Kreisfonds betreffend, so wurde beschlossen, daß der primäre Antrag wegen nicht vorliegender Erheblichkeit dieser Strasse — nicht zu unterstützen, der eventuelle Antrag aber der k. Regierung zur — ihr geeignet erscheinenden Berücksichtigung bei Vertheilung des bewilligten Beitrags für Distrikts-Strassen übergeben werden soll.

5) Derselbe Beschluß wurde gefaßt:

a) bezüglich des Antrags des Landraths-Mitgliedes Distler von Pottenstein de praes. 14. Juni l. Js. — die Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds wegen mehrerer herzustellender Verkehrs-Wege, und resp. Strassen.

b) bezüglich des Antrags des Landraths-Mitglieds Scheubel von Gremsdorf d. d. 12. praes. am 14. Juni l. Js. — Beiträge aus Kreisfonds zu den Distriktsstrassen des k. Landgerichts Höchstadt betr.

6) Anlangend die Vorstellung der Gemeinde Gefrees vom 8. praes. am 11. Juni l. Js. im Betreff der Erhebung der Distriktsstrasse von Bösenek nach Marktschorgast zu einer Staatsstrasse — welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat — so wurde beschlossen,

„daß diese Vorstellung der k. Regierung zur möglichen Berücksichtigung zu übergeben sei."

7) Bezüglich der Vorstellung des Bohrvereins zu Bayreuth vom 13. praes. am 14. Juni l. Js. die Betheiligung des k. Aerars an dessen Unternehmen betr. — welche sich vier Landraths-Mitglieder angeeignet haben, so wurde beschlossen:

„daß diese Vorstellung der kgl. Regierung mit der Bitte zu übergeben sey, sich bei der Allerhöchsten Stelle für das Gesuch des Bohrvereins erneuert und kräftigst zu verwenden."

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Siebente und Schlußsitzung.

Bayreuth, am 17. Juni 1858.

In der heutigen Sitzung waren 23 Landraths-Mitglieder erschienen.

Es wurden die Landraths-Verhandlungen vom 7., 10., 11., 14., 15. und 16. Juni l. Js. dem versammelten Landrathe abgelesen, und von demselben einstimmig genehmigt.

Sodann wurde nach dem §. 31 des Landraths-Gesetzes zur Wahl des daselbst angeordneten permanenten Ausschusses von 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern vorgeschritten.

Zu Ausschußmitgliedern wurden gewählt:

1) Freiherr v. Seefried mit 22 Stimmen,
2) Dilchert mit 21 Stimmen,
3) Landgraf mit 20 Stimmen,
4) Steinhäuser mit 18 Stimmen,
5) Elßner mit 18 Stimmen,
6) Freiherr v. Rotenhan mit 13 Stimmen.

Als Ersatzmänner wurden gewählt:

1) Engert mit 21 Stimmen,
2) König mit 20 Stimmen,
3) Geyer mit 10 Stimmen,
4) Hofmann mit 19 Stimmen,
5) von Sichart mit 17 Stimmen,
6) Stöckel mit 12 Stimmen.

Mit den Verhandlungen vom 7., 10., 11., 14., 15., 16. l. Mts. und mit der Verhandlung vom heutigen Tage hat der Landrath die ihm zur Berathung vorgelegenen Gegenstände vollständig erledigt, und somit seine diesjährige Thätigkeit beendigt.

Zum Schlusse versichert der Landrath dem theueren und vielgeliebten Landesvater die Fortdauer der Treue und Anhänglichkeit der Kreisbewohner mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Gottes schützende Hand stets über Ihn walten möge zum Seegen seines Volkes und des geliebten Vaterlandes.

Nach vollzogener Unterschrift des Protokolls wurden die sämmtlichen Verhandlungen des Landraths, welche von dem Tage der Eröffnung des Landraths bis heute gepflogen worden sind, nach Maßgabe des §. 27 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 der kgl. Kreisregierung übergeben.

Oscar Freiherr von Seefried, Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnung
für das Etatsjahr 18¾.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Hauptrechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück	2	40	1	
		II. Abschnitt. Auf den Bestand der VI. Finanz-Periode	479	43	1	
		III. Abschnitt. Aus der VII. Finanz-Periode, u. zwar:				
I.		Aktivrest der vorjährigen Rechnung	15074	24	2	
II.		Nachträgliche Einnahmen	1153	25	1	
III.		Rechnungsdefekte u. Rückersätze	—	27	—	
IV.		Cassendefekte	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	16710	40	1	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	80058	59	—	
II.		Fundations- u. Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen .	14	6	—	
IV.		An Kreis-Umlagen .	63063	13	—	
		Summa der II. Abtheilung	143136	18	—	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	16710	40	1	
		Gesammtsumme der Einnahmen	159846	58	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Hauptrechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück	—	2	1	
		II. Abschnitt. Auf den Bestand der VI. Finanz-Periode	228	59	—	
		III. Abschnitt. Aus der VII. Finanz-Periode und zwar:				
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:				
	1	Erhebungskosten . . .	17	29	—	
	2	Besondere Vergütungen	6	40	—	
	3	Rechnungsdefekte u. Rückersätze	166	29	3	
III.		Auf den Etat des Landraths	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung u. Bildung	60	—	—	
V. bis X.		Auf die übrigen Kreiszwecke	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	479	40	—	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.				
	1	Besoldungen resp. Tantiemen	1111	48	3	
		Latus	1111	48	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Hauptrechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1111	48	3	
		B. Ausgaben.				
	2	Allgemeine Regie-Kosten	68	40	—	
	3	Besondere Regie- und Erhebungskosten . . .	—	—	—	
	4	Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetspreise	73	44	—	
II.		Bedarf des Landraths .	1237	27	2	
III.		Auf Erziehung u. Bildung	88841	55	2	
IV.		Auf Industrie u. Cultur	24653	55	3	
V.		Auf Gesundheit . . .	4150	—	—	
VI.		Auf Wohlthätigkeit . .	8300	—	—	
VII.		Auf Straßen- u. Wasserbau	20157	13	2	
		Latus	148594	25	—	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Hauptrechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	148594	25	—	
		B. Ausgaben.				
VIII.		Auf Sicherheit . . .	—	—	—	
IX.		Nichtwerthe an direkten Staats-Auflagen . .	—	—	—	
X.		Steuerbeischlag . . .	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	148594	45	—	
		Summa der I. Abtheilung	479	40	—	
		Gesammtsumma der Ausgaben	149074	25	—	
		Abschluß:				
		Die Einnahmen betragen	159846	58	1	
		Die Ausgaben dagegen	149074	25	—	
		Verbleibt Aktivrest . .	10772	33	1	

Ziffer III.

Voranschlag
der
Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen
für das Jahr 18⅝
im Regierungs-Bezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Kgl. Regierung pro 18⅝. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18⅝. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.						
		Kreis-Ausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds) nach 2% der Soll-Einnahme	1680	4	—	1348	12	—
		Summa Cap. I.	1680	4	—	1348	12	—
II.		Bedarf des Landraths.						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1225	—	—	1225	—	—
	2	Regie-Kosten der Landraths-Versammlung	432	—	—	432	—	—
		Summa Cap. II.	1657	—	—	1657	—	—
III.		Erziehung und Bildung.						
	1	Deutsche Schulen	81094	20	—	80098	20	—
	2	Isolirte Lateinschulen	713	52	3	713	52	3
	3	Sonstige Anstalten:						
		a) Taubstummen-Schulen	682	—	—	682	—	—
		b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend	250	—	—	250	—	—
	4	Stipendien und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1861	15	—	1861	15	—
	5	Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	130	—	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		a) für die Kreis-Bibliotheken	1200	—	—	1200	—	—
		b) für die Naturalien-Kabinete	250	—	—	250	—	—
		c) für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer	500	—	—	500	—	—
		d) Beiträge zu besonderen Anstalten:						
		α) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond	2000	—	—	2000	—	—
		β) an das Frhrl. v. Aufseeß'sche Seminar in Bamberg	240	2	—	240	2	—
		γ) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyzeum in Bamberg	150	—	—	150	—	—
		Latus	89071	29	3	88075	29	3

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Kgl. Regierung pro 18$\frac{58}{59}$. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18$\frac{58}{59}$. fl.	kr.	pf.
		Transport	89071	29	3	88075	29	3
III.		**Erziehung und Bildung.**						
		δ) an die Pfarr-Waisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach	100	—	—	100	—	—
	7	Reservefond	1500	—	—	1043	9	—
		Summa Cap. III.	90671	29	3	89218	38	3
IV.		**Industrie und Cultur.**						
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	7911	19	2	7911	19	2
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen						
		a) in Bamberg	6440	—	—	6440	—	—
		b) in Hof	4696	30	—	4471	30	—
		c) in Wunsiedel	2669	33	—	2794	33	—
	1u.2	Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—	200	—	—
	1u.2	Alimentationen für Hinterlassene des Lehrer-Personals	600	—	—	600	—	—
	3	Ackerbauschule	3000	—	—	3000	—	—
	4	Für die Errichtung einer Weberschule in Münchberg	600	—	—	1000	—	—
	5	Stipendien für Zöglinge:						
		a) an der polytechnischen Schule, dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschule	300	—	—	300	—	—
		b) für Zöglinge an Ackerbauschulen	300	—	—	300	—	—
	6	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:						
		a) zur Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues	800	—	—	800	—	—
		b) zur Floßaufsicht in Oberfranken	475	—	—	475	—	—
	7	Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer	525	—	—	250	—	—
		Summa Cap. IV.	28517	22	2	28542	22	2
V.		**Gesundheit.**						
	1	a) Kreis-Irren-Anstalt in St. Georgen	1000	—	—	1000	—	—
		b) Beitrag zur Irren-Anstalt Sct. Getreu in Bamberg	1000	—	—	1000	—	—
		c) Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Anstalten zu unterhaltenden Irren	1000	—	—	1000	—	—
	2	Gebär-Anstalten	—	—	—	—	—	—
	3	Kranken-Anstalten und zwar:						
		a) Beitrag für das chyrurgische Clinikum in Erlangen	150	—	—	225	—	—
		b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100	—	—	100	—	—
	4	Sustentation der Thierärzte	1200	—	—	700	—	—
	5	Sustentationsbeitrag für Aerzte in armen Distrikten	1200	—	—	1200	—	—
	6	Blutegelzucht	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. V.	5650	—	—	5225	—	—

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Kgl. Regierung pro 18⁵²⁄₅₃. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18⁵²⁄₅₃. fl.	kr.	pf.
VI.		**Wohlthätigkeit.**						
	1	Kreis-Getreid-Magazin	3000	—	—	2000	—	—
	2	Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder	5000	—	—	5000	—	—
	3	Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionäre .	500	—	—	500	—	—
		Summa Cap. VI.	8500	—	—	7500	—	—
VII.		**Straßen- und Wasserbau.**						
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	18000	—	—	13000	—	—
	2	Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	—	—	—	—	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	8000	—	—	4800	—	—
		Summa Cap. VII.	26000	—	—	17800	—	—
VIII.		**Allgemeiner Reservefond**	207	12	2	176	33	2
		Summa Cap. VIII.	207	12	2	176	33	2
		Wiederholung.						
		Summa Cap. I. . . .	1680	4	—	1348	12	—
		" " II. . . .	1657	—	—	1657	—	—
		" " III. . . .	90671	29	3	89218	38	3
		" " IV. . . .	28517	22	2	28542	22	2
		" " V. . . .	5650	—	—	5225	—	—
		" " VI. . . .	8500	—	—	7500	—	—
		" " VII. . . .	26000	—	—	17800	—	—
		" " VIII. . . .	207	12	2	176	33	2
		Summa des Abschnittes I. (Kreis-Ausgaben)	162883	8	3	151467	46	3
		II. Abschnitt.						
		Kreis-Einnahmen (Kreisfonds.)						
I.		**Zuschüsse aus der Staats-Kasse.**						
	1	Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bau-Ausgaben	9625	43	3	9625	43	3
	2	Budgetmäßige Kreisschuldotation	32399	40	—	32399	40	—
	3	Weitere Zuschüsse für Erziehung und Bildung:						
		a) zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe	7900	—	—	7900	—	—
		Latus	49925	23	3	49925	23	3

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Kgl. Regierung pro 18 fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18 fl.	kr.	pf.
		Transport	49925	23	3	49925	23	3
		b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., 200 fl. und resp. 150 fl.	23350	—	—	23350	—	—
		c) zur Anordnung außerordentlicher Schul-Visitationen	1000	—	—	1000	—	—
		d) zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer	2000	—	—	2000	—	—
		Summa Cap. I.	76275	23	3	76275	23	3
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—
		Summa Cap. II.	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahms-Quellen und zwar:						
		Ein Fünftel der im Jahre 18 unverwendet gebliebenen erhöhten Staats-Zuschüsse für deutsche Schulen (dritte Frist)	1104	—	—	1104	—	—
		Summa Cap. III.	1104	—	—	1104	—	—
IV.		Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Cultur	1500	—	—	1500	—	—
		Summa Cap. IV.	1500	—	—	1500	—	—
V.		Aktiv-Rest der Kreisfondsrechnung der Vorjahre	—	—	—	5177	57	—
		Summa Cap. V.	—	—	—	5177	57	—
VI.		Kreis-Umlage zu 13½ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summa nach Abzug von 5⅞ 4421 fl. 15 kr. für Rückstände und Nachlässe	84003	45	—	67410	26	—
		Summa Cap. VI.	84003	45	—	67410	26	—
		Hiezu " " V.	—	—	—	5177	57	—
		" " " IV.	1500	—	—	1500	—	—
		" " " III.	1104	—	—	1104	—	—
		" " " II.	—	—	—	—	—	—
		" " " I.	76275	23	3	76275	23	3
		Summa des Abschnitts II. (Kreisfonds)	162883	8	3	151467	46	3
		Abschluß.						
		Die Einnahmen (Kreisfonds) betragen	162883	8	3	151467	46	3
		Die Ausgaben (Kreislasten) dagegen	162883	8	3	151467	46	3
		Bestand	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 3. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1736.

(Das Gesuch der protestantischen Filialgemeinde Fille, um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Erbauung einer Vikariatswohnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß behufs der Erbauung eines Vikariats-Gebäudes zu Fille, K. Landgerichts Mellrichstadt in Unterfranken, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Solches wird in Gemäßheit einer unter dem 23. l. Mts. ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter der Aufforderung an die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der Allerhöchst genehmigten Collekte jeden thunlichen Vorschub zu leisten.

Wegen der Veranstaltung der letzteren selbst wird von Seite des K. protestantischen Consistoriums an die untergeordneten Dekanate des Kreises noch besondere Entschließung erlassen werden.

Bayreuth, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1524.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Antiquare und Antiquariats-Buchhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterfertigten

Stelle vom 23. April l. Js., oben bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 36, Seite 432) und unter Beziehung auf dasselbe wird sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden in Oberfranken hiermit eröffnet, daß zufolge neuerlicher Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. v. Mts. für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen die Prüfungs-Commissionen für Bewerber um sonstige Buchhandlungs-Concessionen genügen, wenn bei deren Bildung in der Wahl des Sachverständigen außer dem Gewerbe auf jene Verhältniße gebührende Rücksicht genommen ist, welche nach der Ministerial-Entschließung vom 9. v. Mts. der Vorschrift zu Grunde liegen, daß auch die Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungs-Conzessionen ihre Befähigung durch eine Prüfung zu erproben haben.

Ist dies nicht der Fall, so hat die entsprechende Ergänzung der für das Buchhandlungs-Gewerbe bestehenden Prüfungs-Commissionen durch einen mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteten Sachverständigen zu geschehen, sobald ein Bewerber um eine Antiquariats-Buchhandlungs-Conzession bei der betreffenden Commission sich der Prüfung unterziehen will.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Prüfungs-Commissionen für das Buchhandlungs-Gewerbe bestehen, haben hiernach das Geeignete zu verfügen, und in dem Falle, wenn diese Prüfungs-Commissionen nach dem Obigen einer Ergänzung bedürfen, um als Prüfungs-Commissionen für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen gelten zu können, ist die entsprechende Ergänzung alsbald zu bewirken.

Bayreuth, den 25. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 1737.

(Das Religionslehrbuch „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß entgegen den Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1851, Nr. 2523 von dem für die protestantischen Schulen eingeführten Religionslehrbuche „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" solche Exemplare feilgeboten und in den Schulen gebraucht wurden, welche nicht mit dem Stempel der K. Administration der protestantischen allgemeinen Pfarrwittwenkasse versehen waren.

Nachdem das fragliche Religionslehrbuch zu denjenigen Büchern gehört, auf deren Verschleiß innerhalb des Königreichs der Pfarrwittwenkasse in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1811 (Regierungsblatt 1811 pag. 961) ein ausschließendes Privilegium zusteht, so erscheint der Verkauf anderer als bei der Pfarrwittwenkasse verlegter Exemplare dieses Lehrbuches als unstatthaft und nach den Bestimmungen der vorallegirten Allerhöchsten Entschließung strafwürdig.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. l. Mts., Nr. 4641 wird dieses zur allgemeinen Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 23,555.

Bekanntmachung.

(Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen

vom 14. März 1849, 24. Juli und 8. August 1852, (Kreis-Blatt für 1849, Beilage zu Nr. 36, für 1852 Seite 1167 und 1291) macht die unterfertigte Stelle die Gemeinde- und Kirchenstiftungs-Verwaltungen wiederholt auf die Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München aufmerksam, da sich diese Uhren nicht nur durch ihre vorzügliche Beschaffenheit und Einrichtung, sondern auch durch verhältnißmäßige Billigkeit empfehlen, und der Fabrikant Gemeinden und Stiftungen, welche die Mittel zur Anschaffung einer Uhr auf einmal aufzubringen nicht im Stande sind, überdieß die Zahlung in Fristen gestattet.

Bayreuth, den 24. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit- „raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini- „strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi- „nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß- „halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge- „richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz- „Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver- „beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert diessfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Leopolder.
Schmidt.

Bekanntmachung.

(die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à $4\frac{1}{2}$ % betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 620) wurde heute die III Verloosung des

„Neuen Anlehens 1852„ zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß die in dem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens unter der Vignete der Obligation enthalten

ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852“

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1. August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine rothgeschriebene Commissionskataster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichzeichnisse enthalten ist, werden hiemit unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet.

1) Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 30. September 1858 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1858 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der K. Specialkasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, sowie bei den K. Spezialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die K. Spezialkasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b) Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staatsschuldentilgungskasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staatsschuldentilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinsen) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betr.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 30. September 1858 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl gegen 4½ Prozent Eisenbahn-Anlehens-Obligationen, als auch mit Arrosirung — wie bisher — gegen solche Obligationen zu 4 Prozent stattfinden.

München, am 22. Juni 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgehabten dritten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Roth geschriebene Commissions-Cataster-Nummern.

08	278*	575	862	1166*	1442*	1735	2028	2297	2567*	2864*
13	296	577*	865*	1167*	1453	1741*	2031	2302*	2590*	2866
15	308	578*	875	1169	1466*	1742*	2032*	2328	2597	2867*
16*	313	596	877*	1171	1467*	1753	2037	2331	2602*	2890*
34	315	608	878*	1181	1469	1766*	2039	2332*	2628	2897
36	316*	613	896	1186	1471	1767*	2042	2337	2631*	2902*
47	334	615	908	1189	1481	1769	2047	2339	2632*	2928
48	336	616*	913	1192	1486	1771	2048	2342	2637	2931
51*	347	634	915	1210*	1489	1781	2051	2347	2639	2932*
62	348	636	916*	1214	1492	1786	2064*	2348	2642	2937
65*	351*	647	934	1217*	1510*	1789	2066	2351	2647	2939
75	362	648	936	1235	1514	1792	2067*	2364*	2648	2942
77*	365*	651*	947	1241*	1517*	1810*	2090	2366	2651	2947
78*	375	662	948	1242*	1535	1814	2097	2367*	2664*	2948
96	377*	665*	951*	1253	1541*	1817*	2102*	2390*	2666	2951
108	378*	675	962	1266*	1542*	1835	2128	2397	2667*	2964*
113	396	677*	965*	1267*	1553	1841*	2131	2402*	2690*	2966
115	408	678*	975	1269	1566*	1842*	2132*	2428	2697	2967*
116*	413	696	977*	1271	1577*	1853	2137	2431	2702*	2990*
134	415	708	978*	1281	1569	1866*	2139	2432*	2728	2997
136	416*	713	996	1286	1571	1867*	2142	2437	2731	3009
147	434	715	1010*	1289	1581	1869	2147	2439	2732*	3020
148	436	716*	1014	1292	1586	1871	2148	2442	2737	3030*
151*	447	734	1017*	1310*	1589	1881	2151	2447	2739	3037*
162	448	736	1035	1314	1592	1886	2164*	2448	2742	3038
165*	451*	747	1041*	1317*	1610*	1889	2166	2451	2747	3042*
175	462	748	1042*	1335	1614	1892	2167*	2464	2748	3053
177*	465*	751*	1053	1341*	1617*	1910*	2190*	2466	2751	3055*
178*	475	762	1066*	1342*	1635	1914	2197	2467*	2764*	3061*
196	477*	765*	1067*	1353	1641*	1917*	2202*	2490*	2766	3066*
208	478*	775	1069	1366*	1642*	1935	2228	2497	2767*	3076*
213	496	777*	1071	1367*	1653	1941*	2231	2502*	2790*	3080
215	508	778*	1081	1369	1666*	1942*	2232*	2528	2797	3092*
216*	513	796	1086	1371	1667*	1953	2237	2531	2802*	3093
234	515	808	1089	1381	1669	1966*	2239	2532*	2828	3096*
236	516*	813	1092	1386	1671	1967*	2242	2537	2831	3109
247	534	815	1110*	1389	1681	1969	2247	2539	2832*	3120
248	536	816*	1114	1392	1686	1971	2248	2542	2837	3130*
251*	547	834	1117*	1410*	1689	1981	2251	2547	2839	3137*
262	548	836	1135	1414	1692	1986	2264*	2548	2842	3138*
265*	551*	847	1141*	1417*	1710*	1989	2266	2551	2847	3142*
275	562	848	1142*	1435	1714	1992	2267*	2564*	2848	3153
277*	565*	851*	1153	1441*	1717*	2002*	2290*	2566	2851	3155*

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.										
3161*	3342*	3530*	3696*	3880	7064	7249	7414	7597	7778*	7964
3166	3353	3537*	3709	3892*	7071*	7252	7421	7607	7782*	7971*
3176*	3365*	3538	3720	3898	7072	7253*	7439	7613	7787*	7972
3180	3361*	3542*	3730*	3896*	7078*	7264	7449	7614	7797	7978*
3192*	3366	3553	3737*	3909	7082*	7271*	7452	7621	7807	7982*
3193	3376*	3555*	3738	3920	7087*	7272	7453*	7639	7813	7987*
3196*	3380	3561*	3742*	3930*	7097	7278*	7464	7649	7814	7997
3209	3392*	3566	3753	3937*	7107	7282*	7471*	7652	7821	
3220	3393	3576*	3755*	3938	7113	7287*	7472	7653*	7839	
3230*	3396*	3580	3761*	3942*	7114	7297	7478*	7664	7849	
3237*	3409	3592*	3766	3953	7121	7307	7482*	7671*	7852	
3238	3420	3593	3776*	3955*	7139	7313	7487*	7672	7853*	
3242*	3430*	3596*	3780	3961*	7149	7314	7497	7678*	7864	
3253	3437*	3609	3792*	3966	7152	7321	7507	7682*	7871*	
3255*	3438	3620	3793	3976*	7153*	7339	7513	7687*	7872	
3261*	3442*	3630*	3796*	3980	7164	7349	7514	7697	7878*	
3266	3453	3637*	3809	3992*	7171*	7352	7521	7707	7882*	
3276*	3455*	3638	3820	3993	7172	7353*	7539	7713	7887*	
3280	3461*	3642*	3830*	3996*	7178*	7364	7549	7714	7897	
3292*	3466	3653	3837*	7007	7182*	7371*	7552	7721	7907	
3293	3476*	3655*	3838	7013	7187*	7372	7553*	7739	7913	
3296*	3480	3661*	3842*	7014	7197	7378*	7564	7749	7914	
3309	3492*	3666	3853	7021	7207	7382*	7571*	7752	7921	
3320	3493	3676*	3855*	7039	7213	7387*	7572	7753*	7939	
3330*	3496*	3680	3861*	7049	7214	7397	7578*	7764	7949	
3337*	3509	3692*	3866	7052	7221	7407	7582*	7771*	7952	
3338	3520	3693	3876*	7053*	7239	7413	7587*	7772	7953*	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei der ersten und zweiten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

München, den 22. Juni 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Ad Num. 410.

(Die Förderung des Flachsbaues betr.)

Den allseitigen Wünschen flachsbauender Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines im Kreise Oberfranken fortgesetzt entgegenkommend, hat das unterfertigte Comité beschlossen, auch für das Saatjahr 1859 eine Quantität ächten Kron-Säe-Leinsamen I. Qualität direkt aus Riga zu beziehen und gegen Baarzahlung — jedoch mit ermäßigtem Kostenpreis an die Besteller abzugeben.

Es ist nun aber nicht nur dem Kreiscomité viel daran gelegen, den jenseitigen Bedarf recht frühzeitig heuer zu erfahren, um darauf hin alle die nöthigen Einleitungen treffen und bestimmte Bestellungen bei dem seit Jahren gut sich bewährten Samenhandlungshaus in Riga machen

zu können, sondern liegt ebenfalls auch im besonderen Interesse der an dieser Leinsamen-Subscription sich betheiligenden Vereinsmitglieder, das als benöthiget begehrte Samenquantum bei einer so möglichen Vorauswahl in vollkommener Güte wirklich zu bekommen.

Zur Erreichung beiderseitiger Zwecke wird diese Subscription auf ächten **Rigaer Kron-Säe-Leinsamen** für das Saatjahr 1859 jetzt schon unter folgenden Bedingungen eröffnet:

1) Die Subscriptionen dürfen ausschließlich nur von oberfränkischen Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern geschehen und müssen lediglich auf deren **eigenen Samenbedarf** sich beschränken;

2) können nur ganze Tonnen bestellt werden und wird demnach auf Bestellungen in Scheffeln, Metzen oder Maaßen, so wie in Centnern oder Pfunden 2c. vom Kreis-Comité nicht eingegangen. Zum Bezuge einer Tonne dürfen sich aber mehrere Vereinsmitglieder vereinigen und wird hier bezüglich des Maaßes einer Rigaer Tonne bemerkt, daß darin, — wenn sie auf dem Transporte nicht defekt geworden ist und dem zufolge einen Theil ihres Sameninhaltes durch Ausrinnen desselben verloren hat, — ein **halber** bayerischer Scheffel oder **drei** ganze bayer. Metzen gut gemessen — an Leinsamen enthalten ist;

3) müssen die Bestellungen schriftlich bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comités längstens bis

20. August d. J.

eingereicht werden und können verspätete Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen hiermit die landwirthschaftlichen Bezirks-comités des Kreises, die Vereinsmitglieder ihrer Bezirke auf diese Leinsamen-Subscription aufmerksam zu machen, die einlaufenden Bestellungsschreiben zu sammeln und mit speziellen Gutachten unter **einem** Couvert bis

1. September l. Js.

hierher einzusenden.

Bayreuth, den 25. Juni 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von **Podewils.**

Wendel.

Zerzog.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Juni 1858.

Staats-Papiere.	*Papier*	*Geld.*
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{4}$
" " " 4 %	$98\frac{1}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{3}{4}$
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		$102\frac{3}{8}$
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Mittwoch den 7. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 21,779.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Getraides auf dem Halm oder der Wurzel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender Vorschrift wird die Verordnung vom 13. Juni 1817 oben bezeichneten Betreffs in nachstehendem Abdrucke wiederholt bekannt gemacht und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag ertheilt, diese Verordnung unverzüglich noch speziell in jeder Gemeinde ihres Bezirks auf entsprechende Weise zur Darnachachtung bekannt machen zu lassen und überhaupt dafür zu sorgen, daß dieselbe möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Bayreuth, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 13. Jänner 1813, die Freiheit des Getreidehandels betr. *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizeibehörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir

*) Reg.-Bl. 1813, St. VII., S. 153 — 157.

Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbotes macht sich schuldig:

1) wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;

2) wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;

3) wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Naturalertrag der künftigen Erndte;

4) wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl

erworbene Natural-Reichnisse, sowie die Anleihen von Saamen- und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem obenerwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbots-

widriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet und von Unseren Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst Wrede, Feldmarschall.
Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid v. Kobell,
Generalsekretär des K. Staatsraths.

Ad Num. 1757.

Bekanntmachung.

(Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 28. v. Mts. wurde der Kaufmann J. B. Burger in Kronach als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26,756.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. December 1854, Kreis-Amtsblatt St. Nr. 109 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichtsbezirk Herzogenaurach, welcher bisher mit dem Agenturbezirke Erlangen verbunden war, in Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. v. Mts. von dem genannten Bezirke wieder getrennt, und dem Agenturbezirke Langenzenn in Mittelfranken zugetheilt worden ist.

Die Agentur selbst ist nach Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken dem dortigen Postexpeditor Wilhelm Stadlinger übertragen worden.

Bayreuth, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 26,571.

(Die Vorbereitungslehrerstelle für den katholischen Distrikt Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. März l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 243) wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß für den freiwillig zurückgetretenen Oberknabenlehrer und Chorrektor Joseph Ebert zu Kronach der dortige Unterknabenlehrer und Organist Franz Link als Vorbereitungs-Hauptlehrer für katholische Schullehrlinge des Distrikts Kronach aufgestellt worden ist.

Bayreuth, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26,163.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Peter Mitlacher von Sonnefeld und Heinrich Großer von Kleinneundorf, in Sachsen-Meiningen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach wurde

1) unterm 12. April der verheirathete Glaser Peter Mitlacher von Sonnefeld in Sachsen-Koburg wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung II. Grades zu einer Arbeitshausstrafe von Einem Jahre,
2) dann durch weiteres Erkenntniß desselben Gerichts vom 14. ejusd. der Bauer Heinrich Großer , Herzogthums Sachsen-Meiningen, wegen Verbrechens der Widersetzung zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt,

und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 25. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26,146.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Erding hat sich der ledige Bauerssohn Johann Furtner von Steinkirchen, welcher einigermassen blödsinnig ist, vor mehreren Wochen vom Hause entfernt und konnte seither nicht ermittelt werden.

Obengenannte Behörden erhalten deshalb unter Bekanntgabe des nachstehenden Personalbeschriebes den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Genannten sorgfältige Nachforschungen anzustellen und deren etwaiges Resultat dem K. Landgerichte Erding mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr

* * *

Personal-Beschrieb.

Johann Furtner ist 47 Jahre alt, 6′ groß, hat schwarzgraue Haare, hellgraue Augen, einen proportionirten Mund, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, eine längliche Gesichtsbildung und ist bartlos, ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine schwarzlederne

Hose, einen schwarzbraunen sogenannten Biber-Janker, eine Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund und hell- und dunkelblauen Streifen, einen schwarzen Filzhut und schwarze Wadenstiefel.

Ad Num. 25,008.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im verflossenen Monate wurde in Laufen von einem dortigen Handelsmanne ein österreichisches Fünfkreuzerstück vom Jahre 1840 vereinnahmt, auf welchem die Ziffer 5 ausgeschnitten und das an der Oberfläche vergoldet ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, am 28. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 26,239.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Kgl. Behörden zur geeigneten Darnachachtung eröffnet, daß

1) der ledige Schafknecht Christian Schempp von Holzmaden, K. Württemberg'schen Oberamts Kirchheim, wegen Vergehens des einfachen Diebstahls durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 27. Mai 1858 zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 15 Tagen verurtheilt

und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, und

2) der bereits nach Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 27. November 1856 (oberfränkisches Kreisamtsblatt vom Jahre 1857 S. 60) des Landes verwiesene Jakob Karl von Fahrenbach, großherzoglich Badischen Bezirksamts Mosbach durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Windsheim vom 2. Juni 1858 von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zwar freigesprochen, jedoch wegen Vergehens des einfachen Diebstahls unter Einrechnung der durch das rechtskräftige Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 27. November 1856 gegen ihn ausgesprochenen Strafe in eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen wurde.

Bayreuth, den 29. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement

des Schafknechts Christian Schempp von Holzmaden,

Alter: 34 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: blond.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: blond.
Augen: grau.
Nase: breit.
Mund: weit.
Kinn: rund.
Bart: blond.
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsform: schmal.

Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: keine.

* * *

Signalement
des Jakob Karl von Fahrenbach.

Alter: 20 Jahre.
Größe: 5′ 1″.
Haare: bräunlich.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: braun.
Augen: grau.
Nase: proportionirt.
Mund: weit.
Kinn: rund.
Bart: ohne.
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsform: breit.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 3090.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Lehenthal, Dekanats Culmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Lehenthal, im Dekanats-Distrikte Culmbach, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I) An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

baar	51 fl.	15	kr.
4 Schäffel $4\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Metzen Korn .	44 fl.	8	kr.
$5\frac{3}{8}$ Klaftern weiches Scheitholz	23 fl.	2	kr.
2) aus Stiftungskassen baar: . .	41 fl.	28	kr.
3) aus Gemeindekassen baar . .	— fl.	15	kr.

— Scheffel $2\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Waitz 3 „ $4\frac{1}{3\frac{1}{2}}$ „ Korn 1 „ —$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ „ Gerste	46 fl.	52	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung, ganz neu erbaut und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl.	—	kr.
b) Grundstücke	131 fl.	$9\frac{3}{4}$	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	3 fl.	45	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	52 fl.	$5\frac{1}{2}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	3 fl.	30	kr.
Summa	417 fl.	$30\frac{1}{4}$	kr.
Lasten	17 fl.	$30\frac{1}{4}$	kr.
Reiner Ertrag	400 fl.	—	kr.

Bayreuth, den 3. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Nürnberg, den 30. Juni 1858.

Bekanntmachung.
(Preßvergehen betr.)

Das
Königlich Bayerische Bezirksgericht
Nürnberg

hat am 18. Juni 1858, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Rath Iberl, Vorsitzender, Otto, Rath, Cautler, Assessor, Lutz, K. Staatsanwalt, Rechtspraktikant v. Petz, Protokollführer, wegen des in der Nr. 124 der neuen preußischen Zeitung enthaltenen, den Art. 26 des Preßstrafgesetzes verletzenden Artikels: „Würzburg, den 29. Mai" in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Nummer erkannt, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Welser.

Oppelt.

Nürnberg, den 30. Juni 1858.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das

Königlich Bayerische Bezirksgericht

Nürnberg

hat am achtzehnten Juni, achtzehnhundert fünfzig acht, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der K. Rath Iberl als Vorsitzender, Otto, Rath, Cautler, Assessor, Luz, K. Staatsanwalt, Rechtspraktikant v. Petz, Protokollführer, wegen des in Nr. 2876 der Zeitung für Norddeutschland enthaltenen, den Art. 33 des Preßstrafgesetzes verletzenden Aufsatzes: München, den 1. Juni" in Anwendung der Art. 2, Abs. 2. des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Nummer erkannt, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Der K. Direktor,

Freiherr von Welser.

Oppelt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juli 1858.

Staats-Papiere.	*Papier*	*Geld.*
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %	$98\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{3}{8}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		795

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 10. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1763.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Collekte zur Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche in Konstantinopel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v., präs. 2. d. Mts., hat die von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigte Collekte zur Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche in Konstantinopel einen Ertrag von 9157 fl. 6 kr. abgeworfen, welcher sich auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, wie folgt:

Oberbayern	1634 fl.	8 kr.	3 pf.
Niederbayern	916 fl.	8 kr.	— pf.
Pfalz	1613 fl.	53 kr.	2 pf.
Oberpfalz und Regensburg	205 fl.	20 kr.	— pf.
Oberfranken	341 fl.	16 kr.	— pf.
Mittelfranken	1365 fl.	13 kr.	1 pf.
Unterfranken und Aschaffenburg	1331 fl.	19 kr.	3 pf.
Schwaben und Neuburg	1749 fl.	46 kr.	3 pf.

Von obiger Summe wurde nach Abzug der Kosten, Spesen und der durch Umwechslung nicht mehr gangbarer Münzen herbeigeführten Verluste der Betrag von 9129 fl. 30 kr. durch Vermittlung der Kaiserl. Königl. österreichischen Regierung an den allgemeinen deutschen Wohlthätigkeits-Verein zu Constantinopel ausgehändigt, und ist die Empfangsbestätigung hierüber zurückgelangt. Gleichzeitig ging dem genannten Vereine aber auch die Eröffnung zu, wie sich die K. bayerische Regierung der Hoffnung hingebe, daß der Verein im Hinblicke auf die namhafte Summe der Unterstützung sich besonders veranlaßt finden werde, seine Hilfe erkrankenden bayerischen Staatsangehörigen in Constantinopel zu Theil werden zu lassen. Die Erfüllung dieses Wunsches sicherte der Verein mit dem Bemerken zu, daß er dieselbe als Pflicht betrachte und daß er in dem nächsten Jahresbe-

richte dem Ausdrucke des Dankes für die aus Bayern geflossenen Gaben eine weitere Verbreitung geben werde.

Hievon werden die obengenannten K. Behörden behufs geeigneter Veröffentlichung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1738.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Verehelichung bayerischer Unterthanen im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der K. Gesandtschaft in Paris wird von in Frankreich lebenden bayerischen Unterthanen, welche behufs der Erlangung der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Documente unmittelbar an ihre Heimathbehörden sich gewendet haben, häufig Klage darüber geführt, daß die Ausfolgelassung der fraglichen Urkunden ungebührlich verzögert werde, oder die hierauf gerichteten Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Da die verzögerte Erledigung dieser Angelegenheiten den Betheiligten nicht selten erhebliche Nachtheile oder doch ernstliche Verlegenheiten bereitet, so erscheint es billig, daß die in Frage stehenden Gesuche immer schleunigst der vorgeschriebenen Würdigung unterstellt und je nach dem Ergebnisse die Verabfolgung der erbetenen Urkunden oder die Bekanntgabe der der Ausfolgelassung entgegenstehenden Hindernisse, beziehungsweise der etwa noch beizubringenden Belege bewirkt werde, und zwar entweder durch die Mandatare der Gesuchsteller oder im diplomatischen Wege.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern d. d. 23 v. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die vorkommenden Gesuche von im Auslande befindlichen Bayern um Verabfolgung der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Documente in der angedeuteten Weise jederzeit einer möglichst beschleunigten Erledigung zugeführt werden.

Die K. Landgerichte haben die ihnen untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen geeignet anzuweisen.

Bayreuth, den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1756.

Bekanntmachung.
(Die Polizei-Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des K. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts., werden nachstehend die „polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes", wodurch die gemäß Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. August 1844 speziell für die K. Eisenbahnen und ihren Betrieb bestehenden provisorischen Polizeivorschriften ersetzt sind, zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlichet, die Polizeibehörden, deren Bezirke von der Bahnlinie berührt sind, aber angewiesen, für die weitere Veröffentlichung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, und deren Vollzug, so viel an ihnen liegt, zu sichern.

Bayreuth, den 2. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Polizeiliche Vorschriften
zum
Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließung der Königl. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1858, Nr. 6085.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrièren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Schranken (Barrièren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten, und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrièren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrièren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfandobjektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der K. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

Ad Num. 27,027.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Gerichtsarztes Dr. Petzendorfer ist das K. Landgerichts-Physikat Min-

delheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 3125.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neuses am Berge im Dekanats-Distrikte Kleinlangheim.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Neuses am Berg, im Dekanats-Distrikte Kleinlangheim, wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Pfarrgemeinde unter drei ihr genannt werdenden Bewerbern einen derselben zu präsentiren hat.

Der fassionsmäßige Ertrag der Pfarrstelle ist folgender:

I. An ständigem Gehalte	— fl. — kr.
II. Zinsen von Aktivkapitalien	74 fl. 54 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
a) Wohnung, einiger Reparaturen bedürftig	20 fl. — kr.
b) Grundstücke:	
2 Tagw. 904 Dez. Aecker	33 fl. 40 kr.
8 „ 383 „ Wiesen	104 fl. 5 kr.
— „ 651 „ Weinberg	30 fl. 30 kr.
— „ 489 „ Garten	2 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
a) Zinse	76 fl. 36 kr.
b) ½ Klaftern gemischtes Holz	4 fl. — kr.
100 Wellen	4 fl. — kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	36 fl. 33 kr.
VI. Zuschuß aus der Pfarr-Unterstützungskasse	14 fl. 52 kr.
Summa	401 fl. 10 kr.
Lasten	1 fl. 10 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Juli c. allergnädigst bewogen gefunden,

auf das durch die Versetzung des Rentbeamten Dionys Ludwig Buchner in Ebermannstadt auf das Rentamt Monheim erledigte Rentamt Ebermannstadt den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Franz Xaver Graf zu befördern, dann

den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Hartwig Petz auf sein Ansuchen zur Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern zu versetzen, und

an dessen Stelle den Raths-Accessisten bei erstgenannter Finanzkammer, Lorenz Walter, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen.

Von der K. Kreis-Regierung wurde der Dr. med. Puff in Hof als praktischer Arzt in Tettau, Landgerichts Ludwigsstadt, aufgestellt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Mittwoch den 14. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1788.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 5. d. Mts. in rubrizirtem Betreff erlassene Bekanntmachung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

Abschrift.

Nr. 6711.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staats-Baudienst im Jahre 1858 betr.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, (Regierungsblatt vom Jahre 1856, pag. 1089) wird

Montags den 18. October l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 18. September d.

Js. bei der K. Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der obenallegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale beizufügen; die beglaubigten Probearbeiten über die Fertigkeit im Zeichnen und im Steinschnitte sind bei der persönlichen Anmeldung zu übergeben.

Ueber sämmtliche Beilagen zu jedem Gesuche ist ein mit Namens-Unterschrift versehenes Verzeichniß beizufügen, sowie die Adresse, unter welcher dem Bittsteller das Admissionsdekret zugefertigt werden kann.

München, den 5. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath,
(gez.) von Wolfanger.

Ad Num. 1778.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 184 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4%ge Hofkammer-Obligationen und zwar

Nr. 31,284 mit $\frac{1}{10}$tel der Kapitalssumme, dann die
Nr. 31,855 — 32,058 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, und
Nr. 32,059 mit $\frac{1}{2}$ der Kapitalssumme,

im gesammten Kapitalsbetrage von 1,345,684 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1781.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung des erledigten Physikats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Gerichtsarztes Dr. Seggel von Münchberg nach Forchheim ist das Physikat Münchberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche in der vorgeschriebenen Weise

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 8. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 26,513.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro III. Quartal 18$\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden hiemit die im III. Quartale 18$\frac{57}{58}$ verliehenen Waisenhaus-Pfründen ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. April 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1) Seibel, Anna Helena, von Pilgramsreuth, K. Landgerichts Rehau, mit . . . . . 8 fl.
2) Fürbringer, Johanna Susanna Barbara, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit 3 fl.
3) Baumgärtel,
   a) Marg. Joh. Emilie
   b) Christoph Adolph
   } von Oberredwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, } mit 16 fl.
4) Carl, Peter Christoph, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
5) Stoll, Georg Wolfgang, von Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.
6) Schreiner, Margaretha, von Goldmühle, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

7) Zahn, Sophie Jeanette, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.
8) Zeitler, Katharina, von Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . 7 fl.
9) Bauer, Anna Margaretha, von St. Georgen, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.
10) Illing, Margaretha Wilhelmina, von Tröstau, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . 7 fl.
11) Jena, Johann Christian, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 7 fl.
12) Böbisch, Johann Heinrich, von Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.
13) Lippert, Anna Katharina, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.
14) Müller, Wolfgang Adam, von Arzberg, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . 7 fl.
15) Eck, Johann Karl, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . . 7 fl.
16) Schiller, Margaretha, von Mistelbach, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.
17) Wendel, Johann Gottfried, von Rentschau, K. Landgerichts Rehau, mit . . . 7 fl.
18) Naser, Margaretha, von Aichig, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
19) Popp, Johanna Margaretha, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . 7 fl.
20) Deinlein, Johann Herrmann, von Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . 7 fl.
21) Wolf, Johann Georg, von Nemmersdorf, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 7 fl.
22) Schmidt, Johann, von Kornbach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.
23) Ruckdäschel, Margaretha Magdalena, von Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit 7 fl.
24) Weidmeyer, Johann Georg Martin, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit 7 fl.
25) Gräf, Therese Victoria Elisabetha Babetta, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
26) Wolfrum, Katharina Barbara, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.
27) Bates, Christoph, von Hallerstein, Kgl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.
28) Frankenberger, Katharina, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . 7 fl.
29) Schubert, Elisabetha Margaretha, von

Albertsreuth, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

Vom 1. Mai 1858:

A. Doppelwaisen:

1) Stadelmann, Anna Katharine, von Kleinschwarzenbach, K. Landgerichts Münchberg mit . . . . 8 fl.
2) Fischer, Johann Christian, von Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila, mit 8 fl.

B. Einfache Waisen:

3) Fuchs, Christoph Heinrich, von Oberweissenbach, K. Landgerichts Selb, mit . . 7 fl.
4) Steinhäuser, Johann Christoph, von Kirnberg, K. Landgerichts Hof, mit . . 7 fl.
5) Neubauer Johannes, von Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 7 fl.
6) Herze, Rudolph Friedrich Pius, von Bayreuth, Stadt-Magistrat Bayreuth, mit . 7 fl.
7) Seifert, Anna Margaretha, von Bergnersreuth, K. Landgerichts Wunsiedel, mit 7 fl.
8) Rupprecht, Johanna Katharina Georgine, von Bayreuth, Stadt-Magistrat Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
9) Bär, Johanna Susanna Maria Ernestine, von Bayreuth, Stadt-Magistrat Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
10) Schirmer, Katharina, von Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . . 7 fl.
11) Köbel, Elisabetha Margaretha, von Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.
12) Scharnagel, Katharina, von Streitau, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . . 7 fl.

Vom 1. Juni 1858:

A. Doppelwaisen:

1) Schmiedel, Maria Margaretha, von Thierstein, K. Landgerichts Selb, mit . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Hühnlein, Kunigunda, von Schimmendorf, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 7 fl.
3) Fuchs, Konrad Egidius, von Bruckmühle, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 7 fl.
4) Drechsel, Johann Georg, von Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila, mit 7 fl.
5) Peetz, Katharina Margaretha, von Oberweisenbach, K. Landgerichts Münchberg, mit 7 fl.
6) Schmidt, Kunigunda, von Döllnitz, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . . 7 fl.
7) Heusinger, Elisabetha, von Dressendorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.
8) Zeidler, Peter Jakob, von Thierstein, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 7 fl.
9) Mayer, Johann Erhardt Leonhardt, von Thierstein, K. Landgerichts Selb, mit . . 7 fl.
10) Bodenschatz, Peter, von Marlesreuth, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten erhalten hievon mit der Bemerkung Kenntniß, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Jahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 26,435.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Heinrich Schmidt von Malmerz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach rechtskräftigem Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Hof vom 23. d. Mts. wurde Heinrich Schmidt, 41

Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Malmerz im Herzogthum Sachsen-Meiningen des Verbrechens des Diebstahls, verübt zum Schaden des Häfnergesellen Nikolaus Sparner aus Geiselhörig im realen Zusammenflusse mit

a) dem Vergehen des nächsten Versuches zum Vergehen des Betrugs, begangen an Flößer Johann Dauer zu Kronach;

b) dem Vergehen des Betrugs, verübt an Flößer Johann Appel, Adamssohn allda;

c) dem Vergehen des Diebstahls, verübt zum Schaden des Malers Johann Nützel in Bayreuth

für schuldig befunden und mit Arbeitshaus auf die Dauer von drei Jahren bestraft, sodann nach überstandener Strafe des Landes verwiesen und unter Hinweisung auf die im Art. 331, Theil I. des Strafgesetzbuches auf die Rückkehr gesetzten Strafen an seine Obrigkeit abzuliefern.

Hievon werden die obengenannten K. Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Schmidt zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 29. Juni 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Signalement

des Schneidergesellen Heinrich Schmidt von Malmerz.

Alter: 41 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: braun.
Stirne: hoch.
Augen: blaugrau.
Nase: groß.
Mund: proportionirt.
Zähne: vollständig.
Kinn: oval.
Bart: röthlich.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 5545.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle zu Langenzenn mit dem damit verbundenen Filial Rossendorf in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung bis zum 20. August d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. II. Pfarrstelle in Langenzenn:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen:

	fl.	kr.
a) an baarem Gelde	102 fl.	30 kr.
b) an Naturalien:		
9 Schffl. 4 Mtz. Korn, à 8 fl. 34 kr.	82 fl.	48¼ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 3½ Sechz. Haber, à 4 fl. 1 kr. .	10 fl.	51¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
6 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr. . . .	27 fl.	— kr.
30 Stück Wellen, à 2 fl. per Hundert	— fl.	36 kr.

Aus Stiftungskassen:

	fl.	kr.
a) an baarem Gelde	25 fl.	— kr.
b) 4 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr.	18 fl.	— kr.
200 Stück Wellen, à 2 fl. per Hundert	4 fl.	— kr.

(Wegen Umwandlung dieses bisher aus dem Spitalwalde

zu Langenzenn abgegebenen Besoldungsholzes in ein jährliches Geldäquivalent sind Verhandlungen eingeleitet, die bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.)

c) 4 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr. . . . . . 18 fl. — kr.
40 Stück Wellen, à 2 fl. per Hundert . . . . — fl. 48 kr.
aus dem Keidenzeller Stiftungswalde.

Aus Gemeindekassen . . . . 1 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Aus Realitäten:
Freie Wohnung im ehemaligen Klostergebäude, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Hausgärtchen . . 50 fl. — kr.

IV. Aus Rechten . . . . — fl. — kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 236 fl. 36¾ kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 8 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Summa	585 fl.	40¾	kr.
Die Lasten hievon ab	7 fl.	37	kr.
Reinertrag	578 fl.	3¾	kr.

B. Filial Roßendorf.

I. Aus ständigem Gehalte:
Aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 57 fl. 15 kr.
an Naturalien:
1 Schäffel 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sechz. Korn, à 8 fl. 34 kr. . . . . 12 fl. 10½ kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

II. Aus Realitäten . . . . 1 fl. 30 kr.
(Das Grundstück wurde auf 6 Jahre gegen 6 fl. jährlichen Pachtgelde verpachtet.
An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Summa	70 fl.	55½	kr.
Lasten	— fl.	—	kr.
Reinertrag B	70 fl.	55½	kr.
Hiezu Reinertrag A	578 fl.	3¾	kr.
Gesammt-Reinertrag	648 fl.	59¼	kr.

Ansbach, den 7. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 436.

(Die Ausstellung landwirthschaftlicher Producte und Geräthe am diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste (Octobersfeste) zu München betr.)

Nach dem Programme für das heurige Central-Landwirthschaftsfest zu München, soll zu gleicher Zeit mit der dortigen Lokal-Gewerbe-Ausstellung in den Räumen des Glaspalastes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Producte, und Geräthe Bayerns stattfinden und ist dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins viel daran gelegen, eine solche Ausstellung auch möglichst vollständig zu organisiren.

Wir fordern dem zufolge hiermit alle Producenten vorzüglicher landwirthschaftlicher Gewächse, sowie die Fabrikanten landwirthschaftlicher Geräthe in Oberfranken dringend auf, an dieser Ausstellung sich zu betheiligen und bemerken dazu, daß nöthigen Falls das General-Comité einen Theil der Transportkosten tragen wird und daß die Produkte und Geräthe zwar verkauft, wäh-

rend der dreitägigen Ausstellung aber nicht aus dem Glaspalaste genommen werden dürfen.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités ersuchen wir um allseitige Aufforderung der ausgezeichneten Gewächs-Producenten und Geräthe-Fabrikanten ihrer Bezirke zur Betheiligung an dieser Ausstellung, damit in solcher der oberfränkische Kreis gegen andere nicht zurückstehe.

Bayreuth, den 9. Juli 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Der Sekretär,

Herzog.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm

3. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsarztenstelle in Forchheim dem Gerichtsarzte Dr. Rudolph Wilhelm Seggel in Münchberg, seinem Ansuchen willfahrend, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juli 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %	$98\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	102	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{3}{8}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		804

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend den 17. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1793.

An sämmtliche K. Landgerichte und unmittelbare Magistrate, dann an die K. Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Das Verfahren bei Auffindung todter Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in obenbezeichnetem Betreffe unterm 5. praes. 8. l. Mts. anher ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern folgt nachstehend Abdruck behufs gleichmäßiger Nachachtung.

Bayreuth, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 6555.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Gemäß Art. 59, Theil II. des Strafgesetzbuches und Art. 30 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist die Eröffnung einer strafrechtlichen Voruntersuchung alsdann veranlaßt, wenn auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafenden Handlung gegeben ist.

Das Auffinden eines todten Menschen genügt daher für sich allein noch nicht zur Angehung einer Voruntersuchung, sondern es müssen Umstände vorhanden seyn, welche es wenigstens als wahrscheinlich erkennen lassen, daß der Tod dieses Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde. Wenn daher bei Auffindung eines todten Menschen schon aus der Anzeige her-

vorgeht, daß hier nur ein Unglücksfall oder nur eine Selbstentleibung in Frage ist, so erscheint die Mittheilung dieser Anzeige an den Untersuchungsrichter nicht erforderlich, sondern es liegt in der Zuständigkeit der Polizeibehörden, die Todesart und Veranlassung derselben zu konstatiren, und die deßhalb gepflogenen Verhandlungen sind nur alsdann, wenn sich irgend eine Anzeigung eines Verbrechens oder Vergehens ergibt, an den betreffenden Untersuchungsrichter abzugeben.

Außer diesem Falle ist die Sache im polizeilichen Wege zu erledigen; es werden jedoch hiemit sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, alle in dieser Art erledigten Verhandlungen über die Auffindung todter Menschen dem Staatsanwalt des betreffenden K. Bezirksgerichts mitzutheilen, damit derselbe hiedurch in den Stand gesetzt wird, erforderlichen Falles, im Hinblicke auf Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 das Weitere zu veranlassen.

Von vorgehender Entschließung haben die K. Appellationsgerichte den Bezirksgerichten des Kreises und den Bezirksuntersuchungsrichtern, die K. Regierungen, Kammern des Innern, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, dann die K. Oberstaatsanwälte den untergebenen bezirksgerichtlichen Staatsanwälten zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 5. Juli 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. — In Abwesenheit des Königl. Staatsministers der Justiz: Frhr. v. Pelkhoven.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Verfahren bei Auffindungen todter Menschen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Hauck.

Ad Num. 1809.

(Die Agentur der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 9. d. Mts. wurde der Kaufmann Georg Friedrich Krauß in Wunsiedel als Agent der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätiget, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 27,779.

(Agentur der K. K. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Hauptagenten der K. K. I. privilegirten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, des Kaufmanns J. Klaußner in München die Abzweigung der mit der Agentur Hof bisher verbunden gewesenen Orte Schwarzenbach a. d. S. und Oberkotzau, und deren Zutheilung zu dem Agentur-Bezirk Rehau — Agent: Unteraufschläger Graßer dortselbst, vermöge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. genehmigt worden ist.

Bayreuth, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 27,463.

Bekanntmachung.

(Die Funktion eines Prüfungs-Commissärs für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Distrikt Pegnitz mit Gräfenberg und Ebermannstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 23. December v. Js., Nr. 5710 (Kreis-Amtsblatt pro 1857, Seite 1538), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors auf sein Ansuchen entbundenen K. Pfarrers Leidig zu Pegnitz der dermalige Distrikts-Schul-Inspektor des Bezirks Pegnitz, K. Pfarrer Körte zu Betzenstein, zum Prüfungs-Commissär für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Bezirk Pegnitz mit Gräfenberg und Ebermannstadt ernannt worden ist.

Bayreuth, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zehnten Juli laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Huber, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protocollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Beilage zu Nr. 50 der „Hamburger Nachrichten" vom 26. vor. Mts. enthaltenen Artikels „Bayern. ⊙ München, den 23. Juni. — Man verfolgt bei uns die handöver'schen Vorgänge rc.", der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Am 10. Juli 1858.

Der K. Direktor,
Freiherr v. Lupin.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm, wegen Preßvergehens.)

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Juli 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Schrauth, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Oefele, Frankl, Räthe, von Klarmann, Eckert, Assessoren, Mehling, Staatsanwalt, von Klessing, Sekretär, wegen der in dem Artikel: „Schneidmühl den 11. April 1858 in Nr. 17 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift, „Kirchenfackel" vom 25. April 1858 enthaltenen Verletzung des Artikel 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, in Anwendung des angeführten Artikels und des Artikels 2, Absatz 2, 3 des nämlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Der K. Direktor,
Conrad.

Castell.

Ad Num. 436.

(Die Ausstellung landwirthschaftlicher Producte und Geräthe am diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste (Octobersfeste) zu München betr.)

Nach dem Programme für das heurige Central-Landwirthschaftsfest zu München, soll zu gleicher Zeit mit der dortigen Lokal-Gewerbe-Ausstellung in den Räumen des Glaspalastes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Producte, und Geräthe Bayerns stattfinden und ist dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins viel daran gelegen, eine solche Ausstellung auch möglichst vollständig zu organisiren.

Wir fordern dem zufolge hiermit alle Producenten vorzüglicher landwirthschaftlicher Gewächse, sowie die Fabrikanten landwirthschaftlicher Geräthe in Oberfranken dringend auf, an dieser Ausstellung sich zu betheiligen und bemerken dazu, daß nöthigen Falls das General-Comité einen Theil der Transportkosten tragen wird und daß die Produkte und Geräthe zwar verkauft, während der dreitägigen Ausstellung aber nicht aus dem Glaspalaste genommen werden dürfen

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités ersuchen wir um allseitige Aufforderung der ausgezeichneten Gewächs-Producenten und Geräthe-Fabrikanten ihrer Bezirke zur Betheiligung an dieser Ausstellung, damit in solcher der oberfränkische Kreis gegen andere nicht zurückstehe.

Bayreuth, den 9. Juli 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Der Sekretär,

Zerzog.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Mittwoch den 21. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 18,482.

An sämmtliche K. Rentämter.

(Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen pro $18\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Rentämter, welche mit der Vorlage der in rubro bezeichneten Nachweisung noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die Vorlage ohnfehlbar binnen 8 Tagen zu bewirken, oder Fehl-Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, am 17. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 27,987.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{56}{57}$ wird sammt der Uebersicht der Brandentschädigung, in so weit beide den oberfränkischen Regierungsbezirk betreffen, mit Bezug auf die Entschließung vom 10. Mai d. Js.

(Kreis-Amtsblatt Nr. 41, Seite 507)

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Rechnung

über die Brandassekuranz-Anstalt für Gebäude in dem Regierungsbezirk für Oberfranken pro $18\frac{57}{58}$.

Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahr $18\frac{56}{57}$.	—	—	—
Tit. II. Concurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{57}{58}$:			
I. Klasse	20672	28	4
II. „	33438	53	—
III. „	1174	37	—
IV. „	27817	18	—
(Kreis-Amtsblatt 1858, Nr. 41, S. 506 — 516)			
Tit. III. An Supplementarbeiträgen .	150000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen .	—	—	—
Tit. V. An Ertrafonds-Beiträgen .	1724	12	—
Tit. VI. Besondere Zuflüsse . . .	2360	4	4
Summa der Einnahmen	237187	33	—

Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Paßivrest vom Jahr $18\frac{56}{57}$.	162278	46	4
Tit. II. An Brandschadenersatz auf die Vorjahre	2575	31	—
auf das Jahr $18\frac{57}{58}$	118461	54	4
Tit. III. Geleistete Suplementarbeiträge	—	—	—
Tit. IV. Rückzahlungen	—	—	—
Tit. V. Einhebgebühren	706	53	6
Tit. VI. Geldlieferungsgebühren, Postporto, Botenlöhne	210	47	—
Tit. VII. Besondere Ausgaben . .	354	40	—
Summa aller Ausgaben	284588	32	6
Abgleichung			
Die Einnahme beträgt	237187	33	—
Die Ausgabe beträgt	284588	32	6
Paßivrest welcher zur Deckung auf das Jahr $18\frac{58}{59}$ übergeht.	47400	59	6

Bayreuth, am 12. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberfranken	Seßlach	Rattelsdorf . . .	Landgraf, Simon . . .	—	—	13	23
	Lichtenfels . . .	Schney	Eichhorn et Cons. . .	—	—	1762	8
	Wunsiedel . . .	Arzberg	Hartenstein's Wittwe . .	—	—	800	—
			Summa A.	—	—	2575	31
			B. Vom Jahre 18¾.				
	Bamberg	Bamberg . . .	Hornung, Kaspar . . .	4	42		
			Zehnder, Valentin . .	10230	30		
			Sack, Moriz	1984	52		
			Jakob, Johann . . .	47	22		
			Eberlein, Georg . . .	22	—		
						12289	26
	Hof	Hof	Weis, Maria	83	39		
			Kraus, Johann . . .	56	14		
			Strunz, Christian . .	4800	—		
			Bauer, Georg . . .	2750	—		
			Nicel, Friedrich . . .	2900	—		
			Unger. Ad.	3150	—		
			Reinhard'sche Kinder . .	1197	1		
			Zelt, Friedrich . . .	175	46		
			Kästner, Georg . . .	80	46		
						15193	26
	Bayreuth . . .	Schamelsberg . .	Eckard, Johann . . .	15	45		
		Benk	Schiller, Johann . . .	1342	41		
			Gemeinde	346	15		
			Kögel, Johann . . .	1869	16		
			Hirtenhaus	190	—		
			Höreth, Adam	1550	—		
			Fick, Heinrich	1800	—		
			Pausch, Katharina . . .	930	—		
			Schiller, Adam . . .	830	—		
			Erhard und Potzel . .	311	19		
			Fahrmann, Johann . .	52	55		
				9238	11		
			Seite 1.	—	—	27482	52

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Bayreuth	Benk	Uebertrag	9238	11		
		Greiner, Michael	550	—		
		Hübsch, Martin	500	—		
	Crottendorf	Küfner, Georg	60	—		
					10348	11
Bamberg I.	Medensdorf	Einwich, Johann	—	—	200	—
" II.	Seusling	Kuhl, Kilian	—	—	165	42
Berneck	Falls	Hofmann, Ad.	6	12		
	Streitau	Pitroff, Ad.	629	—		
		Schwab, Martin	5	25		
					640	37
Culmbach	Danndorf	v. Künsberg, Freiherr	350	—		
	Culmbach	Limmer'sche Relikten	1064	35		
	Blaich	Ender, Erhard	2454	36		
	Kauerndorf	Halm, Thomas	25	5		
	Hegnabrunn	Lutz, Lorenz	1139	15		
					5033	31
Ebermannstadt	Störnhof	Brütting, Johann	—	—	600	—
Gräfenberg	Grafenbuch	Schmidt, Johann	303	19		
	Weismor	Gemeinde	197	5		
	Afterthal	Bernhard, Konrad	310	—		
	Gräfenberg	Schmidt, Konrad	800	—		
					1610	24
Hof	Leupoldsgrün	Löhner, Thomas	800	—		
		Röder, Christian	36	—		
					836	—
Hollfeld	Buckendorf	Kirchenstiftung	—	—	193	42
Kirchenlamitz	Weissenstadt	Geßdl und Gebhard	1200	—		
		Gebhard, Christian	1200	—		
		Schörff, Christoph	50	—		
					2450	—
Kronach	Mitwitz	v. Würzburg, Freiherr	806	32		
		Blumröder, Paul	670	—		
		Engelhard, Nikolaus	200	—		
		Engel, Christoph	1850	—		
		Dötschel, Margaretha	94	24		
					3620	56
		Seite 2.	—	—	25699	3

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberfranken.	Ludwigstadt . . .	Tettau	Heinz, Gebrüder . . .	—	—	270	29
	Münchberg . . .	Sparneck	Seuß, Thomas . . .	—	—	781	39
	Nordhalben . . .	Nordhalben . .	Stengel, Paul . . .	500	—		
			Helgoth, Maria . . .	400	—		
			Wunder, Johann . . .	600	—		
		Lobenstein . . .	Commune	1250	—		
			Narr und Adler . . .	800	—		
			Wild, Johann Friedrich .	51	43		
			Wild, Heinrich . . .	768	24		
						4370	7
	Pegnitz	Spies	Hauenstein, Konrad . .	—	—	1000	—
	Pottenstein . . .	Freiahorn . . .	Reuner, Johann . . .	80	—		
		Kleingesee . . .	Wölfel, Georg . . .	569	20		
		Trockau . . .	Adelhard, Konrad . .	100	—		
						749	20
	Rehau	Rehau	Strobel, Peter . . .	600	—		
			Kunel, Georg	79	53		
		Faßmannsreuth . .	Wölfel, Joh. Heinrich .	700	—		
						1379	53
	Scheßlitz	Merkendorf . . .	Motsonenbacher, Johann .	—	—	4	32
	Selb	Selb	Kirchengemeinde . . .	600	—		
			Höfer, Johann . . .	461	48		
		Thierstein . . .	Neuper, Johann . . .	1200	—		
			Schulgemeinde	888	33		
			Stengel, Johann . . .	830	—		
			Förster und Wolfrum . .	1830	—		
			Schricker, Heinrich . .	1250	—		
			Specht, Johann . . .	2250	—		
			Schobert, Christian . .	1680	—		
			Thüring, Christoph . .	1300	—		
			Bauer, Johann Adam . .	2200	—		
			Daubner, Georg . . .	450	—		
			Grüner, und Gottsmann .	770	—		
			Purucker, Johann . . .	530	—		
			Tobias, Johann . . .	1340	30		
			Wanderer, Albertine . .	1850	—		
				19430	51	—	—
			Seite 3.	—	—	8556	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	19430	51		
Oberfranken	Selb	Thierstein	Hagen, Christian	23	—		
			Zanner, Georg	1880	—		
			Zeitler, Johann	480	—		
			Leupold, Jakob	400	—		
			Reuper, Ad.	1100	—		
			Bauer, Johann Georg	1710	—		
			Schobert, Johann	2830	—		
			Seifert, Michael	200	—		
			Thüring, Heinrich	2450	—		
			Stengel und Veit	1000	—		
			Bauer, Georg	570	—		
			Fuchs, Johann	19	—		
			Otto, Johann	9	—		
						32101	51
	Thurnau	Limmersdorf	Tauer, Johann	150	—		
			Amsohler, Albrecht	362	40		
		Katschenreuth	Hahn'sche Kinder	200	—		
						712	40
	Vorchheim	Vorchheim	Deckert, Konrad	—	—	1	7½
	Weismain	Burgkundstadt	Gemeinde	—	—	12	5
	Wunsiedel	Brand	Senft, Jul.	4500	—		
			Bienfang, Georg	102	42		
			Wunderlich, Wolfgang	1250	—		
			Fikenscher, Andreas	1150	—		
			Schreier, Christian	1000	—		
			Kirchengemeinde	836	24		
			Sommerer, Georg	1200	—		
			Puruker, Matthäus	1000	—		
			Schiebel, Johann	1100	—		
			Roßstroh, Christian	3200	—		
			Wunderlich, Johann	2100	—		
			Kammerer, Heinrich	1016	22		
			Wunderlich, Johann	1220	—		
			Seifert, Georg	1200	—		
			Brodmerkel, Georg	1200	—		
			Vogel, Johann	300	—		
				22375	28		
			Seite 4.	—	—	32827	43½

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	22375	28		
	Wunsiedel	Brand	Gebhard, Christ.	700	—		
			Sommerer, Georg . .	320	48		
			Weis, Anton	500	—		
						23896	16
			Seite 5.	—	—	23896	16
			Dazu „ 4.	—	—	32827	43½
			„ 3.	—	—	8556	—
			„ 2.	—	—	25699	3
			„ 1.	—	—	27482	52
			Summa B.	—	—	118461	54½
			Hiezu „ A.	—	—	2575	31
			Gesammt-Summa.	—	—	121037	25½

Ad Num. 5679.

(Die Erledigung der Pfarrei Obermögersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
- Aus Stiftungskassen . . . . 7 fl. 55 kr.
- Aus Gemeindekassen . . . . 3 fl. 45 kr.

II. Aus Realitäten:
- Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . . 50 fl. — kr.
- Aus Grundstücken . . . . . 507 fl. 35 kr.

III. Aus Rechten:
- Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 702 fl. 17¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 87 fl. 25 kr.

Summa 1358 fl. 57¾ kr.

(An freiwilligen Geschenken 3 fl.)

Die Lasten hievon ab . . . . . 133 fl. 21½ kr.

Reinertrag 1225 fl. 36¼ kr.

Vom Amtsnachfolger sind 3 fl. 12 kr. Passivum in Folge Anschaffung der Pfarrstiftungskasse abzutragen.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 5681.

(Die Erledigung der Pfarrei Wernsbach.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wernsbach, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

In baarem Gelde	50 fl — kr.
An Naturalien:	
3 Scheffel, 1 Metzen, 2 Sbl. Korn, à 8 fl. 42 kr.	27 fl. 45 kr.

(Die Getreidbesoldung wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet)

2) Aus Stiftungskassen:

In baarem Gelde	17 fl. 30 kr.
Geldentschädigung für 6 Klafter Scheitholz, 4 Klafter Stöcke und 200 Wellen	49 fl. — kr.

II. Aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25 fl. — kr.
Aus Grundstücken	121 fl. 43 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

An Bodenzinsen und sonstigen Kapitalszinsen	129 fl. 54 kr.
Weiderecht	7 fl. 28 kr.
Forstrecht bestehend aus	
3 Klafter weichem Scheitholz	10 fl. 30 kr.
1¼ Klafter Stockholz	2 fl. 15 kr.
Für Oberholz	— fl. 33 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	48 fl. 41¼ kr.
V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	11 fl. 12 kr.
Summa	501 fl. 31½ kr.
Die Lasten hievon ab mit	8 fl. 54 kr.
Reinertrag	492 fl. 37¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 38 fl.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Juli 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		96¼
„ „ „ 4 %	98⅞	
„ „ „ 4½ %		101⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅛
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅜
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	812	808

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 24. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1863.

An sämmtliche Landgerichte und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Die Bitte des Karl Zink von Nürnberg zum Verkaufe kosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Landgerichte und Stadtkommissariate von Oberfranken Abdruck einer an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung, rubrizirten Betreffs, vom 16. dieses nebst Abdruck des Verzeichnißes der von rc. Zink zu bereitenden Parfümerie-Artikel zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 21. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Abschrift.

Ad Num. 6677.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Karl Zink von Kadolzburg, z. Z. in Nürnberg, wird hiemit auf den gutachtlichen Antrag des Kgl. Obermedizinal-Ausschusses die erbetene Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbst verfertigten, in der Anlage verzeichneten Parfümerie-Artikel um die daselbst bemerkten Preise für den Umfang des Königreiches Bayern, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Hiebei ist jedoch dem rc. Zink zu bemerken, daß er, falls er beabsichtigen sollte, den Verkauf der fraglichen Artikel irgendwie öffentlich anzukündigen, sich hiebei lediglich auf die Benennung und Preisangabe der einzelnen Artikel zu beschränken habe und daß jede weitere Anempfehlung die sofortige Einziehung der Verkaufsbewilligung zur Folge haben würde.

Der Vollzug dieser letzteren Anordnung ist gehörig zu überwachen.

München, den 16. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von der Pfordten.

An
die K. Regierung, K. d. J.
von Mittelfranken.

Die Bitte des Karl Zink von Nürnberg zum Verkaufe kosmetischer Mittel betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerial-Rath,
(gez.) v. Wolfanger.

Abschrift.

Ad Num. 6677.

Pommaden,

in verschiedenen Blumengerüchen.

2 Theil Cacao-Butter, 1 Theil Rindsmark und 4 Theile Mandel- und Oliven-Oel mit etwas weißem Wachs zusammengeschmolzen und sodann mit Rosen-, Jasmin- oder **mille fleurs**-Oel parfümirt, das Ganze sodann abgerührt, und in Gläser gefüllt.

Preis 1 Glas 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Haaröle,

in verschiedenen Gerüchen.

1 Loth Peruvianischer Balsam wird mit 1 Pfd. halb Mandel-, halb Olivenoel angesetzt, filtrirt, und sodann parfümirt, mit Rosenoel (**Huile antique à la rose**) mit Jasmin-Oel (**au jasmin**) rc. mit Alkana-Wurzel roth gefärbt (**Macassar**).

Preis 1 Glas 6 kr., doppelte Größe 9 kr., dreifache 12 kr.

Ungarische Bartwichse

zum Befestigen der Schnurrbärte.

2 Theile **Gummi tragant**, ½ Theil **Gummi arabicum** mit destillirtem Wasser gekocht, durchgepreßt, dann mit ¼ Theil Seifenpulver, 4 Theilen weißem Wachs und ½ Theil Fichtenharz vermischt, und endlich abgerührt und parfümirt.

1 Glas 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Schminke.

Präparirter Speckstein fein abgerieben, mit einer dünnen **Gummi tragant**-Auflösung vermischt, mit Rosen und **mille fleurs** parfümirt, gibt weiße Schminke.

Rothe Schminke ebenso, mit Carmin gefärbt.

Preis per Topf 9 kr., doppelte Größe 18 kr.

Cold cream.

Haut-Pommade.

1 Theil weißes Wachs, 1 Theil Wallrath und 4 Theile Oliven- oder Sesam-Oel, endlich ¼ Theil feinstes Seifenpulver in Rosenwasser gekocht, mit Rosenöl, Roseda und **mille fleurs** parfümirt und abgerührt.

Preis 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Cosmetiques.

Circ. à Monstache.

Theil weises Wachs, Theil Rindsmark und Theil gereinigtes Unschlitt, dann Theil Fichtenharz zusammengeschmolzen, mit Bergamot-Sassafras und Nelkenoel parfümirt und endlich in Stangen gegoßen.

Preis per Stange 3 kr., doppelt 6 kr., vierfach 12 kr.

China-Pomade,

1 Theil China (pulverisirt), 1 Theil Hopfen- und Lorberblätter, 1 Theil Peruvianischer Balsam, mit ¼ Theil venetianischer Seife eingekocht, durchgepreßt und mit 3 Theilen Rindsmark und 1 Theil Olivenöl vermengt, abgerieben, das Ganze mit etwas Rosen-, Sassafras- und Bergamottöl parfümirt.

Preis per Glas 15 kr., doppelte Größe 30 kr.

Zahn-Pulver,

6 Theile feinstes Seifenpulver, 2 Theile Stärkmehl, 1½ Theile **Gummi myrrhae** abgerieben.

Preis per Glas 15 kr.

Ad Num. 1813.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8.

l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen, als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 18. October l. Js. Diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und zwar spätestens bis zum

1. September l. Js.

einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach diesem Termine (1. September l. Js.) einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftigt und ob sie bereits frühere Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,003.

Bekanntmachung.

(Das erledigte Landgerichts-Physikat Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Gerichtsarztes Dr. Jacob Reiser ist das Landgerichts-Physikat Kötzting in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in vorgeschriebener Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28.037.

Bekanntmachung.

(Gemeinde-Ersatzwahl in Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des im Jahre 1857 zum Gemeindebevollmächtigten in Gefrees gewählten und nunmehr wegen körperlicher Dienstunfähigkeit dieser Stelle entbundenen Rothgerbermeisters Joseph Herold von Gefrees ist der Ersatzmann, Schuhmachermeister Georg Hertel auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten einberufen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,088.

Bekanntmachung.

(Die Entprüfung des dießjährigen Hebammenlehrcurses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro 18$\frac{57}{58}$ stattgefundenen Endprüfung erhielten die Schülerinnen:

1) Katharina Rosenhauer aus Thierstein, K. Landgerichts Selb
die Note I. mit dem dritten Preis,

2) Barbara Kämpfer aus Steinwiesen, K. Landgerichts Kronach
die Note I.

was zur Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,224.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Buttenheim, Kgl. Landgerichts Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den unterm 15. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Lamprecht ist die katholische Pfarrei Buttenheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirke des K. Landgerichts Bamberg I. und des Dekanats Amlingstadt, der Erzdiözese Bamberg und hat eine Seelenzahl von 2536 Seelen in 10 Ortschaften.

Im Bezirke dieser Pfarrei befinden sich eine Filialkirche zu Gunzendorf, eine Kapelle zu Senftendorf und 5 Schulen, darunter eine israelitische.

Dem Pfarrer sind zwei Hilfsgeistliche beigegeben und ist das Einkommen auf 903 fl. 20$\frac{1}{4}$ kr. fatirt.

Bewerber um diese Pfarrei, deren Besetzung Sr. Majestät zusteht, haben sich mit ihren Gesuchen binnen 6 Wochen an die unterfertigte K. Regierung zu wenden.

Bayreuth, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,352.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unten abgedruckte Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 14. l. Mts., werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in rubrizirtem Betreffe angewiesen, für die rechtzeitige Veröffentlichung in den concurrirenden Ortschaften und Höfen Sorge zu tragen, um eine zahlreiche Betheiligung herbeizuführen und wiederholt vorkommenden Klagen wegen unterlassener oder verspäteter Bekanntmachung zu begegnen. Gleichzeitig ist öffentlich kund zu geben, daß mit der Landgestüts-Preiseyertheilung zu Höchstadt ein landwirthschaftliches Bezirksfest in Verbindung gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

• • •

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird

wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Oberfranken bilden für das heurige Jahr einen Bezirk, nämlich Höchstadt und gehören hiezu: Unterneuses und Bayreuth, dann Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt in Unterfranken.

Die Preisevertheilung findet statt am 23 August in Höchstadt.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frey, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preisbewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden Königl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Gauritt) vom Preisbewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen Kgl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschlüssig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preisbewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise konkurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20

bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 14. Juli 1858.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechtin, Oberstlieutenant.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 28,275.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. v. Mts. rubrizirten Betreffs, Kreisamtsblatt Nr. 58 werden die obengenannten Kgl. Behörden in Kenntniß gesetzt, daß nach Anzeige des K. Landgerichts Erding der vermißte Johann Furtner von Steinkirchen wieder in seiner Heimath eingetroffen ist.

Bayreuth, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr

Ad Num. 5680.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des im Jahre 1856 superrevisorisch festgesetzten neuen Fassions-Abschlusses hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
in baarem Gelde	137 fl.	30 kr.
an Naturalien:		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. Kern, à 10 fl. 54 kr.	17 fl.	15¼ kr.
11 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl Korn, à 8 fl. 42 kr.	99 fl.	19¼ kr.
2 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. Dinkel, à 3 fl. 55 kr. . . .	10 fl.	7 kr.
2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. Haber, à 3 fl. 50 kr. . . .	9 fl.	54 kr.
(Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2) Aus Gemeindekassen:		
8 Klafter Eichenholz, à 5 fl. 30 kr.	44 fl.	— kr.
8 Klafter Fichtenholz, à 5 fl.	40 fl.	— kr.
3) Von der Judenschaft . . .	2 fl.	24 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	2 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden	45 fl.	— kr.
Aus Grundstücken	177 fl.	— kr.

IV. Aus Rechten:
An Zinsen aus Ablösungskapitalien 181 fl. 34 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 183 fl. 42 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 22 fl. — kr.

Summa 971 fl. 46 kr.
Hievon die Lasten ab 25 fl. 36¼ kr.
Reinertrag 946 fl. 9¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 80 fl.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren Herrmann und Julius von Rotenhan zu Rentweinsdorf haben ihr bereits bestehendes Fideicommiß durch verschiedene Grundbesitzungen vermehrt.

Indem im Anhange das Verzeichniß dieses Vermögens bekannt gegeben wird, werden etwaige unbekannte Gläubiger, welche hinsichtlich dieses, dem Familien-Fideicommiß einverleibten und noch einzuverleibenden Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präklusiven Termins von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Verstreichung desselben das unten verzeichnete Vermögen als ein Bestandtheil des Familien-Fideicommisses immatrikulirt wird, und dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an diese Bestandtheile des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen der Schuldner oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 14. Mai 1858.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Papius, Präsident.

Meißner.

Verzeichniß
des zur Vermehrung des freiherrlich von Rotenhan'schen Fideicommisses bestimmten Vermögens.

I. Im Steuerdistrikte Lahm, K. Landgerichts Seßlach in Oberfranken:

Bes.-Nr. 4 Tgw. 1 Dez. 21, die Sauerwiese,
" " " " 2 " 21, die Amtmannswiese mit der Viertelwiese,
" " " " — " 8, das Schopfenwieslein,
" " " " — " 92, das Seeleinswieslein,
Bes.-Nr. 4 Tgw. 15 " 31, die Drittelswiese,
" " " " 7 " 53, die Competenzwiese,
" " " " 2 " 30, die Lichtensteiner Wiese,
" " " " 6 " 2, die Hirschlern,
" " " " 11 " 23, die Mönchswiese,
" " " " — " 83, die dürre Wiese,
" " " " 3 " 98, die Schadenhurwiese.

II. Im Steuerdistrikte Kaltenbrunn:

Bes.-Nr. 528 Tgw. 13 Dez. 37, die Eichwiese.

III. Zu Lahm:

Pl.-Nr. 7 Tgw. 0 Dez. 56, das ehemalige Jägerhaus, resp. Verwalterswohnung zu Lahm mit angebauter Stallung, Scheune und Hofraum, mit Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
Pl.-Nr. 6½ Tgw. 0 Dez. 0,3, Hofraum zu ½ Antheil,
" " 3½ " 2 " 61, der obere Theil der Competenzwiese,

Pl.-Nr. 4 Tgw. 0 Dez. 64, der Canal, nun Wässerungsgraben,
„ „ 88½ „ 2 „ 98, am oberen Theile der Competenzwiese.

IV. Im Steuerdistrikte Altenstein, K. Landgerichts Ebern in Unterfranken:

Pl.-Nr. 69a Tgw. 0 Dez. 293, Wohnhaus mit Stallung, Durchfahrt, Keller, Stallung, Waschhaus und Backhaus, Hofraum,
„ „ 69b „ 0 „ 0,55, Küchengarten beim Hause,
„ „ 71 „ 1 „ 432, Gras- und Baumgarten mit Küchengarten, der Wallgraben.
„ „ 72 „ 0 „ 114, an der Schütt,
„ „ 117 „ 0 „ 029, Küchengarten bei der Synagoge,
„ „ 202 „ 6 „ 320, Herrnholz,
„ „ 426 „ 0 „ 531, Baumacker oder Neugereuth,
„ „ 602 „ 1 „ 269, Neugereuth am Rezeßholz,
„ „ 685 „ 7 „ 571, das Wüstenröthlein mit Brunnen.
„ „ 686 „ 0 „ 882, am Wüstenröthlein mit Weiher.
„ „ 693 „ 0 „ 877, Jägerswiese,
„ „ 697 „ 1 „ 627, Thongrube,
„ „ 700a „ 229 „ 565, Rezeßholz,
„ „ 700b „ 0 „ 124, Jägerspitzlein am Rezeßholz
„ „ 705 „ 1 „ 069, Ochsenwiese,

Pl.-Nr. 709 Tgw. 166 Dez. 558, vorderer First,
„ „ 711 „ 41 „ 947, mittlerer First,
„ „ 712 „ 129 „ 295, hinterer First,
„ „ 683½ „ 3 „ 000, der Neuacker.

V. Im Steuerdistrikte Rabelsdorf:

Pl.-Nr. 220 Tgw. 4 Dez. 006, die beiden Seen (Wiesen mit Acker und See),
„ „ 442 „ 112 „ 341, Rabelsdorfer Holz,
„ „ 442½ „ 0 „ 294, am Rabelsdorfer Holz,
„ „ 443 „ 55 „ 443, Rabelsdorfer Holz.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehen betreffend.)

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Juli 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schrauth Direktor, Vorsitzender, Freiherr v. Oefele, Eckert Assessoren; Mehling Staatsanwalt; v. Kleßing Sekretär; wegen der in dem Artikel „Abermals Enthüllungen" der Beilage Nr. 113 zur Augsburger Postzeitung vom 22. Mai 1858 enthaltenen Verletzung des Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, in Anwendung des angeführten Artikels und des Art. 2, Absatz 2 und 3 desselben Gesetzes auf Vernichtung der genannten Beilage Nr. 113 zur Augsburger Postzeitung vom 22. Mai 1858, insoweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Der K. Direktor,
Conrad.

Castell.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Mittwoch den 28. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1870.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Den österreichischen Krämer Johann Kaparic aus Tratrovic in Croatien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 17., praes. 21. Juli l. Js. ist Rubrikat am 30. Mai curr. im Krankenhause zu Magdeburg gestorben und daher die durch diesseitige Ausschreibung vom 13. December v. Js. bezüglich seiner angeordnete Recherche einzustellen.

Bayreuth, den 22. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,466.

Bekanntmachung.
(Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Georg Weiß dahier ist der Ersatzmann, Buchdruckereibesitzer Christian Höreth, und zwar auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 27,468.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Anfang des Monats Mai l. Js. wurde dem K. Landgerichte Pfaffenhofen durch die K. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1800 übergeben.

Derselbe besteht aus Messing und wurde in der Art hergestellt, daß die durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen erhaltene Form auf eine Messingplatte übergetragen wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte K. Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 22. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 5429.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 66 fl. 15 kr.
2) Aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . 2 fl. 30 kr.

3) Aus Gemeindekassen:
an baarem Gelde . . . . — fl. 45 kr.
4) Von Privaten:
für 2 Maaß Wein . . . — fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . 30 fl. — kr.
Ertrag aus Grundstücken . . . 442 fl. 35 kr.

IV. Aus Rechten . . . . — fl. 6 kr.

V. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 68 fl. 25¼ kr.
An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.

Summa 611 fl. 6¼ kr.
Die Lasten hievon ab 2 fl. 51¼ kr.
Reinertrag 608 fl. 5¼ kr.

Ansbach, den 20. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juli 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96¼
" " " 4 %	98¾	
" " " 4½ %		101⅝
" " " 4½ % halbjährig		102¼
" " " 5 % IV. Emiss.		
" " " 5 % neue detto		102⅜
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	98⅝	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Sonnabend den 31. Juli 1858.

Inhalt:

Ad Num. 29,436.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 28,307.

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im untenfolgenden Abdrucke enthaltene Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, wird hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß die genannte Kreisstelle nicht abgeneigt ist, auch Angehörige des Kreises Oberfranken zu der in Frage stehenden Prüfung zu admittiren.

Bayreuth, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

(Die Abhaltung einer Rabbinatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, im Laufe dieses Herbstes wieder eine Rabbinatsprüfung abzuhalten.

Indem dieses hiemit zur Kenntniß der im Regierungsbezirke befindlichen Rabbinatscandidaten gebracht wird, werden diejenigen derselben, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis längstens

31. August d. Js.

belegt mit Nachweisen über

1) den Besitz des bayerischen Indigenats,
2) guten, sittlichen insbesondere auch vom Makel des Wuchers und betrügerischen Bankerotts freien Lebenswandel,
3) vorschriftsmäßige Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien oder erlangte Dispensation,
4) das hinlängliche Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Würzburg, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Juni 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni. 5. "	215	172	43	14	30	130 1/6	104 1/6	26	10	27	5 2/6	4 2/6	1	8	48	38 4/6	29 4/6	9	7	48	
	12. "	177 2/6	129 2/6	48	14	30	148 2/6	126 2/6	22	10	45	2 5/6	2 5/6	—	9	36	52 4/6	49 4/6	3	7	48	
	19. "	186 2/6	162 2/6	24	14	45	135 5/6	115 5/6	20	10	12	4	3	1	8	51	68	68	—	8	18	
	26. "	157 1/6	157 1/6	—	15	3	94 1/2	94 1/2	—	10	39	2 4/6	2 4/6	—	9	30	26 1/2	26 1/2	—	8	33	
	30. "	44 1/2	44 1/2	—	16	24	17 5/6	17 5/6	—	12	42	2/6	2/6	—	10	30	10	10	—	9	12	
Bamberg.	2. Juni	376	358	18	14	51	108 1/6	108 1/6	—	11	15	6 3/6	6 3/6	—	9	20	67	67	—	6	16	
	5. "	487	476	11	14	22	125 1/6	125 1/6	—	11	12	8	8	—	8	30	44	44	—	6	13	
	9. "	534	524	10	14	49	193 2/6	193 2/6	—	11	13	—	—	—	—	—	32	32	—	6	20	
	12. "	304	298	6	14	38	120 1/6	95 1/6	25	11	2	—	—	—	—	—	19	19	—	6	45	
	16. "	434	434	—	14	46	98	98	—	11	8	—	—	—	—	—	19	19	—	6	23	
	19. "	319 2/6	319 2/6	—	15	11	149	149	—	11	9	5 3/6	5 3/6	—	9	—	79 1/6	79 1/6	—	6	15	
	23. "	548	548	—	16	—	92 2/6	92 2/6	—	12	27	—	—	—	—	—	26	26	—	6	44	
	26. "	378	378	—	16	57	233	233	—	12	50	—	—	—	—	—	44 4/6	44 4/6	—	6	44	
	30. "	418 2/6	418 2/6	—	18	25	194	194	—	14	18	—	—	—	—	—	14	14	—	7	30	
Hof.	3. Juni	8	8	—	16	54	51	51	—	12	9	9	9	—	11	15	50	50	—	8	12	
	10. "	9	9	—	16	54	66	66	—	12	—	6	6	—	10	57	68	68	—	7	57	
	17. "	6	6	—	16	36	44	44	—	11	48	9	9	—	10	12	67	67	—	7	45	
	24. "	9	9	—	16	30	58	58	—	11	33	6	6	—	10	42	36	36	—	7	36	

Bayreuth, den 23. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,587.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Lohndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Lohndorf mit dem neuerhobenen fassionsmäßigen Reinertrage von

443 fl. 49½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distriktsschulinspektion Bamberg I. zu Strullendorf einzureichen.

Bayreuth, den 24. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,957.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Die Quartal-Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher bei den K. Landgerichten nach §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Amts-Visitations-Verhandlungen bei einigen Landgerichten haben ergeben, daß die im §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebenen Quartal-Versammlungen so aufgefaßt werden, als wären hiebei nur die Bücher der Gemeinde-Vorsteher durchzusehen.

Diese Versammlungen bieten aber neben den Gemeinde-visitationen den Amtsvorständen Gelegenheit, die Gemeinde-Vorsteher mit dem Geiste und Vollzuge der Gesetze und Verordnungen zur rechten Zeit bekannt zu machen, sie für ihre Dienste anzueifern und anzuleiten, von ihnen die Bedürfniße des Distrikts zu erfahren und ihnen Interesse für die nur unter ihrer Mitwirkung leicht gedeihenden Angelegenheiten einzuflößen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Quartal-Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher aufzufassen und abzuhalten, und wird bei den Landgerichts-Visitationen die Beachtung des gegenwärtigen Ausschreibens besonders controlirt werden.

Bayreuth, den 25. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Mittwoch den 4. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1888.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Stadtmagistrats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, an die Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Wilhelm Horn zu Hof und auf die Dauer der Funktionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, den Seifensieder Georg Langheinrich zu Hof als bürgerlichen Magistratsrath daselbst Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Dieß wird hiemit nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Döbmayr.

Ad Num. 1813.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8. l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen, als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 18. October l. Js. Diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem K. Staatsmini-

sterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und zwar spätestens bis zum

1. September l. Js.

einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach diesem Termine (1. September l. Js.) einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftigt und ob sie bereits frühere Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,724.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgericht Feuchtwangen kam unlängst ein falsches österreichisches Zwanzigkreuzer-Stück zur Verausgabung. Dasselbe trägt die Jahrzahl 1826, besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück diente, und ist auf seinen Oberflächen versilbert.

Seine Unächtheit erkennt man an dem vom Guße herrührenden stumpfen Gepräge und den auf der ebenen Fläche sowohl, als auf dem erhabenen Gepräge bemerktbaren Poren, an der verfehlten Nachahmung der Randverzierung, die hier in unregelmäßig an einanderliegenden Strichen besteht, und an der gelbbraunen Farbe an den von der Versilberung entblößten Stellen.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem K. Landgericht Feuchtwangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 29,247.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die polizeiliche Landesverweisung des Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt und des Herrmann Ludwig aus Egelsdorf in Schwarzburg-Rudolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Durch rechtskräftigen Beschluß des Stadt-Magistrats Schweinfurt vom 5. Juni l. Js. wurde der ledige Säcklergeselle Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt wegen Landstreicherei unter Anrechnung der erstandenen Detention mit dreitägigem Arreste bestraft und demselben zugleich das Betreten des bayerischen Staatsgebietes mit dem Androhen untersagt, daß er im Zuwiderhandlungsfalle die sofortige Ablieferung in eine Correktions-Anstalt zu gewärtigen habe.

2) In gleicher Weise wurde durch rechtskräftigen Be-

schluß des K. Landgerichts Aub vom 27. April l. Js. der ledige Handelsmann Herrmann Ferdinand Ludwig von Egelsdorf, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamts Königsee, nach erlittener Bestrafung mit vierwöchentlichem Arreste wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung der Signalements der Ausgewiesenen in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

1. Signalement
des Carl Ludwig Wallenstein von Erfurt:

Alter: 42 Jahre.
Größe: 5′ 6″ bayerisch.
Haare: blond.
Stirne: frei.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Zähne: defekt.
Bart: rasirt.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: mittlere.
Besonders Kennzeichen: das linke Bein ist bis zum Oberschenkel amputirt.

2. Signalement
des Ferdinand Herrmann Ludwig aus Egelsdorf:

Alter: 32 Jahre.
Größe: 6′ 3″.
Haare: dunkel.

Stirn: flach.
Augenbraunen: dunkel.
Augen: braun.
Nase: lang, gerade.
Mund: proportionirt.
Bart: rasirt.
Kinn: spitz.
Gesichtsform: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: kräftig.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 28,719.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die gegen Juliana Machnik von Oberndorf, K. K. österreichischen Bezirksamtes Weitwörth, ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. v. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Juliana Machnik von Oberndorf, K. K. österreichischen Bezirksamtes Weitwörth, wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs I. Grades in eine Arbeitshausstrafe von ein und einem halben Jahre verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Hierauf werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, auf Juliana Machnik, deren Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 26. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement.

Alter, 27 Jahre. Statur, mittlere. Haare, lichtbraun. Augen, grau. Nase, spitzig. Gesicht, länglicht. Besondere Kennzeichen, keine.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen Dr. Moritz Maximilian Meyer zu Nürnberg, Herausgeber des Frankenboten aus Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Dr. Moritz Maximilian Meyer ist der Verletzung des Art. 31 des Gesetzes vom 17. März 1850 durch das Inserat unter der Ueberschrift: „Es muß anders werden„ in Nr. 10. des Frankenboten aus Nürnberg vom 30. September 1857, nämlich des in diesem Artikel Absatz 1 und 2 bezeichneten durch Mißbrauch der Presse verübten Vergehens für überführt und schuldig zu erachten, und wird deßhalb, unter Annahme von mildernden Umständen und Berücksichtigung des gegen ihn vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnißes des Bezirksgerichts Nürnberg vom 14. Oktober v. Js., wonach derselbe wegen polizeilich strafbarer Ehrenkränkung des Kaufmanns Jakob Schmidt durch die Presse zu sechstägiger Arreststrafe verurtheilt wurde, mit Einrechnung dieses Arrestes, zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs, welche jedoch wegen seiner Mittellosigkeit der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

II. Die Exemplare der Nr. 10 des Frankenboten vom 30. September 1857 sind, insoweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

All dieses in Anwendung der Art. 1 und Art. 31, Absatz 1 und 2, dann Art. 54 und Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 409, Theil II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 20. April 1858, wobei gegenwärtig waren als Richter: von Hagens, Rath am Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Bauer, von Ebner, Räthe, dann Hofmann, von Truchseß, Assessoren am K. Bezirksgerichte Ansbach, Ritter, Staatsanwalt und Rechtspraktikant Hofmann als Protokollführer.

(L. S.) L. von Hagens.

von Bauer. von Ebner Hofmann.

Truchseß.

Hofmann.

Amtliche Berichtigung.

(Untersuchung gegen Max Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens in Beilage Nr. 113.)

In diesseitiger Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Nr. 63 des Kreis-Amtsblattes), rubrizirten Betreffes, soll es heißen:

2c. 2c. Schrauth, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Oefele, Frankel, Räthe, v. Clarmann, Eckert, Assessoren 2c. 2c.

was hiemit amtlich berichtiget wird.

Augsburg, am 29. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Castell.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend den 7. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 29,650.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einberufung der Generalversammlung des Apothekergremiums für Oberfranken.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchst vorgeschriebene jährliche Generalversammlung des Apothekergremiums wird dieses Jahr

Montag den 30. August

dahier abgehalten.

Sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten sich Apotheker befinden, werden beauftragt, die angesessenen Apotheker ihres Bezirkes rechtzeitig hievon in Kenntniß zu setzen, und sie auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. August 1842, vid. Kreis-Intelligenzblatt, Nr. 104, Jahrgang 1842, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß sie sich bei ihrem Eintreffen in Bayreuth bei dem K. Regierungs- und Kreismedizinalrathe Dr. Dotzauer zu sistiren, und über den Anfang der Sitzung und die Bestimmung der Localität das Nähere zu vernehmen haben.

Bayreuth, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1918.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der K. sächsischen Kassenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Verordnung des K. sächsischen Finanz-Ministeriums d. d. 6. Mai l. Js., obenbezeichneten Betreffs, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusiv-Termines für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets betr., vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine 12monatliche, mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Kassenbillets, bei der Finanzhauptkasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener 12monatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem

30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr

gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

Ad Num. 29,917.

Bekanntmachung.

(Agentur der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 11. Juni 1857 (Kreis-Amtsblatt. Stück 50) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Georg Friedrich Krauß in Wunsiedel die ihm übertragen gewesene Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt hat.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmeye.

Ad Num. 29,617.

(Die Aufstellung von Unteragenten für den Kaufmann Carl Sieber zu Würzburg als General-Agenten des Schifferheders Eduard Schon in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Kaufmanns Carl Sieber in Würzburg, welchem die bisher von dem Kaufmann August Leipert in Kempten für das Rhederhaus Eduard Schon in Bremen geführte Hauptagentur übertragen worden ist, wurden die bereits für die Expedientenhäuser Lemaitre und Washington-Finlay in Havre und Mainz, dann Serigiers in Antwerpen genehmigten Unteragenten **Leonhard Höpfel** zu **Bamberg** und **Johann Bock** in **Creußen** auch zur vertragsmäßigen

Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika auf Rechnung des Schifferhebers Eduard Schon in Bremen, durch Beschluß vom Heutigen ermächtigt und dem Generalagenten Carl Sieber die Beibehaltung des für den abgetretenen Hauptagenten August Leipert genehmigten Unteragenten, Kaufmann **Julius Wagner** in **Bayreuth**, sowie die unmittelbare Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen gestattet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 5796.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wittelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wittelshofen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

1. Aus Staatskassen:
   an baarem Gelde . . . . . — fl. 18¾ kr.
2. Aus Stiftungskassen:
   an baarem Gelde . . . . . 1 fl. 3¾ kr.
   aus der Kirchenstiftung Wittelshofen:
   an baarem Gelde . . . . . 2 fl. 31¼ kr.
   Entschädigung für Holzbesoldungsentgang . . . . 52 fl. — kr.
   aus der Kirchenstiftung Dühren:
   an Naturalien:
   8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 15 kr. . . . . 34 fl. — kr.
   2½ Klafter Prügelholz à 2 fl. 30 kr. . . . . 6 fl. 15 kr.
   3¼ Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 45 kr. . . . . 6 fl. 7¼ kr.
   100 Stück Wellen . . . . 1 fl. 30 kr.
   Wegen eingetretener Minderung der Ertragsfähigkeit des Pfarr- und Kirchenstiftungswaldes können aber für die Jahre 18⁵⁸⁄₅₉ bis 18⁶²⁄₆₃ nur 4 bis 6 Klafter Scheitholz nebst Abfall verabreicht werden. Ueber den Betrag der für diesen Ausfall an der Holzbesoldung zu ermittelnden Entschädigung liegt noch keine Entscheidung vor.
3. Aus Gemeindekassen . . . . 2 fl. 44¼ kr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie ausreichend ist, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 40 fl. — kr.
Aus Grundstücken . . . . . . 366 fl. 59 kr.

IV. Aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 344 fl. 42 kr.
Weiderecht . . . . 3 fl. — kr.

V. Einahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 77 fl. 49 kr.

VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . 15 fl. 30 kr.
An freiwilligen Geschenken . . . 1 fl. 30 kr.

Summa 954 fl. 30¾ kr.
Die Lasten hievon ab . . . . . 99 fl. 54¼ kr.
Reinertrag 854 fl. 36½ kr.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Bestreitung von Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 23 fl.

20½ kr. in drei Abfitzfristen, dann zu 6 fl. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse in 2 Fristen abzutragen.

Ansbach, den 28. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,
die Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ % betr.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen dd. 23. Juli l. Js. Nr. 9920 wurde für die auszustellenden Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4% noch ein weiterer Zinstermin auf den 1. August festgesetzt.

Dieß wird hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß den Obligationen für diesen Zinstermin 18 ganzjährige Coupons beigefügt sind, und daß die au porteur (auf den Inhaber) lautenden Obligationen von der K. Specialcasse Regensburg ausgefertigt werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß in Folge der Eingangs allegirten höchsten Entschließung die vom 1. August l. Js. beginnend ausgefertigt werdenden Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4½ % vom Jahre 1856 au porteur mit halbjährigem Coupons und Talons bei der K. Special-Casse Nürnberg inkatastrirt werden.

München, den 27. Juli 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.
(Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom ein und dreißigsten Juli l. Js. wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in dem in der bereits verbreiteten Nr. 194 der dahier erscheinenden „Neuesten Nachrichten" vom 13. l. M. enthaltenen, von dem praktischen Arzte Dr. Siegwart Friedmann dahier, verfaßten Artikel „München, 12. Juli: Der Wunderdokter und der falsche Prophet ꝛc. der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 31. Juli 1858.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr von Lupin.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. August 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96¼
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		
„ „ „ 5 % neue detto		102¼
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	98¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Mittwoch den 11. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1935.

Bekanntmachung.

(Das Commando über das Landwehr-Bataillon Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich, laut allerhöchsten Dekrets vom 30. Juli l. Js. bewogen gefunden, den Landwehr-Oberlieutenant Christian Ziegler in Wunsiedel zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wunsiedel allergnädigst zu ernennen.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1942.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — vorbezeichneten Betreffes unterm 3. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 7. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Nr. 15,453

Staats-Ministerium des Innern.

Die berichtlichen Nachweise der Kgl. Kreisregierungen lassen entnehmen, daß im Jahre 1857

in Oberbayern	5815 Tgw.	7 Dez.,
in Niederbayern	137 Tgw.	49 Dez.,
in Mittelfranken	1400 Tgw.	92 Dez.,
in Unterfranken rc.	1845 Tgw.	95 Dez.,
in Oberfranken	869 Tgw.	59 Dez.,
in Oberpfalz rc.	676 Tgw.	13 Dez.,
in Schwaben rc.	1666 Tgw.	49 Dez.,
in Summa	12411 Tgw.	64 Dez.,

und in der Periode von 18⅘ bis 18⅚

in der Pfalz	2422 Tgw.	57 Dez.,

an unvertheilten Gemeinde-Gründen der Kultur zugewendet worden sind.

Dieses Ergebniß und die gleichzeitige Fortsetzung und Erhaltung der in den Vorjahren begonnenen Culturen erscheint befriedigend und erfreulich.

Es wird deßhalb von dem unterfertigten K. Staats-Ministerium das von den betheiligten Behörden und Gemeinde-Organen auch im Jahre 1857 bewiesene rege und löbliche Streben gewürdigt und hiemit anerkannt.

Die genaue Einhaltung der Normativ-Entschließung vom 6. März 1854 wird auch bei den noch erübrigenden Culturen gewärtigt. Bei richtiger Anwendung dieser Bestimmungen werden die jeweiligen landwirthschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, der nothwendige Bedarf an Weide und Viehtummelplätzen erhalten und manches Vorurtheil der Gemeinden beseitiget werden, welches dieselben gegen die Cultivirung ihrer unvertheilten und für die Weide entbehrlichen Gründe dermalen noch hegen.

München, den 3. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 29,473.

Bekanntmachung.

(Die Funktion eines Prüfungs-Commissärs für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Bezirk Wunsiedel mit Kirchenlamitz und Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 23. November v. Js., Nr. 5710 (Kreis-Amtsblatt pro 1857, S. 1538), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der K. Distriktsschul-Inspektor Wirth zu Wunsiedel zum Prüfungs-Commissär für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Bezirk Wunsiedel mit Kirchenlamitz und Selb ernannt worden ist.

Bayreuth, den 31. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1926.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 353 gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarialobligationen de sessione 6. Mai 1777 zu 3½ % von Nr. 12,747 bis 13,597 incl. im gesammten Kapitalsbetrage von 1,407,994 fl. 6 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. October 1829 gegen neue zu dem urspünglichen Zinsfuße verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 29,965.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem K. Landgerichte Lauf wurde durch die Gendarmerie ein falsches Halbguldenstück übergeben. Dasselbe ist württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten Stücken durch sein stampfes Gepräge, die bleigraue Farbe, den nicht ausgedrückten Rand und namentlich dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Landgerichte Lauf mitzutheilen.

Bayreuth, am 6. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 6005.

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahms-Prüfung ist durch K. Oberkonsistorial-Entschließung vom 28. v. Mts. auf den 26. September l. Js. mit Fortsetzung in den folgenden Wochen anberaumt worden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu verfassenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen:

   a) einem versiegelten Universitäts-Zeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

b) einem Geburts- und Tauf-Zeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift, wozu ein von dem Candidaten selbst auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu verfassender Lebenslauf kommt;

c) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII, Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I, pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren prüfen lassen wollen, müssen um Dispensation von

der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Die Meldungen müssen bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen. Später eingehende können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Erlangung der erforderlichen Zeugnisse ist daher zu Vermeidung dieses Präjudizes bei guter Zeit Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, S. 1011 ff.) censirt und classifizirt werden.

Ansbach, den 5. August 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend den 14. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 30,535.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen in dem Blinden-Institute zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben obigen Betreffes vom 16. April 1857, Kreis-Amtsblatt Nr. 34, ist bemerklich gemacht worden: daß das dort allegirte höchste Ministerial-Rescript vom 21. November 1855, die Besetzung der Freiplätze in der K. Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr., (an die K. Regierung von Oberbayern ergangen und im Auszuge generalisirt an sämmtliche K. Kreisregierungen) — den Distrikts-Polizeibehörden nicht bekannt geworden sey.

Da die hierin enthaltenen Normen außerdem auch analoge Anwendung für die Aufnahme in das Blinden- und Taubstummen-Institut finden: so werden sie den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken im nachstehenden Extrakte nachträglich behufs genauer Nachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Abdruck ad Num. 10,988.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unterm Heutigen an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im obenbezeichneten

Betreffe erlassenen Entschließung, folgt hierneben ein Auszug zur Nachachtung.

München, den 21. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Abdruck.

ad Num. 10,988.

Königliches Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

x. x.

Damit übrigens das Verfahren über die Vorlage der Gesuche um Freiplätze in der Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder dahier mit der inzwischen durch die Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten, revidirten Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien, vom 24. Februar v. Js., §§. 28 und 67 über die Zeit des Anfangs und Schlusses des Schuljahres und durch gleichmäßige Anwendung derselben bei genannter Anstalt eingetretenen Aenderungen in Einklang gebracht werde, und hienach der Eintritt der neuen Zöglinge bis zum Beginn jedes neuen Schuljahres — 1. October — erfolgen könne, wird bei diesem Anlasse zugleich verfügt, was folgt:

1) Der Instituts-Vorstand hat am Anfange jeden Sommer-Semesters und längstens bis 14 Tage nach Ostern:

   a) der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die sämmtlichen Zöglinge, welche am Ende des laufenden Schuljahres aus der Anstalt treten werden, mit Bezeichnung der sich hiedurch erledigenden Freiplätze anzuzeigen und

   b) gleichzeitig jeder der übrigen betreffenden K. Kreisregierungen, Kammer des Innern, unmittelbar eine gleiche Anzeige der am Ende des Schuljahres eintretenden Erledigungen dortiger Kreisfonds-Freiplätze zu erstatten.

2) Jede K. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat nach Empfang dieser Anzeige die betreffenden Kreisfreiplätze mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt S. 201) §§. II und III unter Vorsetzung eines angemessenen präklusiven Termins zur Bewerbung auszuschreiben und hiebei dafür zu sorgen, daß diese Ausschreibung insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange.

3) Unmittelbar an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, haben die übrigen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die bei denselben einkommenden Gesuche mit den vorgeschriebenen Nachweisen unter gutachtlicher Aeußerung bis längstens zum 8. Juli jeden Jahres gelangen zu lassen, wonach

4) längstens bis zum 15. August jeden Jahres der von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, nach vorgängiger Vernehmung des Instituts-Vorstandes zu erstattende Hauptbericht über sämmtliche Freiplatz-Gesuche, für das nachfolgende Schuljahr, unter Beifügung derselben und eines übersichtlichen Verzeichnisses der Bewerber und ihrer, sowie ihrer Eltern Personal-Verhältnisse nebst den sämmtlichen betreffenden Verhandlungen zu dem Einlauf des unterfertigten K. Staats-Ministeriums zu gelangen hat, womit zugleich die bereits angeordnete Vorlage einer Anzahl von Exemplaren des gedruckten Jahresberichtes der Anstalt zu verbinden ist.

Nach den vorstehenden Anordnungen ist gleichmäßig auch bezüglich der Freiplätze in der K. Central-Taubstummen-Anstalt und in dem K. Blinden-Institute in München zu verfahren, wobei jedoch die gemäß Ziffer 1,

lit. b von den Inspektionen dieser Anstalten zu erstattenden Anzeigen, dann die Ausschreibungen der sämmtlichen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, außer den treffenden Kreisfonds-Freiplätzen auch die sich erledigenden allgemeinen Freistellen zu umfassen haben, und deshalb hinsichtlich der letzteren die bezeichneten Anzeigen der Instituts-Inspektionen an jede K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten sind. Das gleiche Verfahren hat auch bei der K. Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder einzutreten, in so ferne ebenfalls allgemeine Freiplätze in derselben noch in Frage kommen werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und auf die genaue Einhaltung dieser Anordnungen rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

München, den 21. November 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

Ad Num. 1813.

Bekanntmachung.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 8. l. Mts. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen, als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt am 18. October l. Js. Diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und zwar spätestens bis zum

1. September l. Js.

einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach diesem Termine (1. September l. Js.) einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner darin ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftigt und ob sie bereits frühere Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Bayreuth, den 16. Juli 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1960.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Bahnbau von Rosenheim nach Salzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Weisung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

wird hiemit sämmtlichen obengenannten Behörden behufs weiterer Bekanntgabe eröffnet, daß auf der Bahnstrecke von Rosenheim bis Salzburg Erdarbeiter, Maurer und und Steinhauer Beschäftigung finden können.

Bayreuth, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 28,942.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Unterbringung außerehelicher Kinder und Verweisung ihrer Mütter in ständigen Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat aus der Vorlage verschiedener Landgerichtsvisitations-Verhandlungen die Wahrnehmung geschöpft, daß die außerehelichen Kinder sich fast regelmäßig bei den Müttern befinden, und daß bei vielen Behörden die Ansicht vorherrsche, als ob nur im Falle der drohenden Verwahrlosung eine anderweite Unterbringung solcher Kinder amtlich zu veranlassen sey. Da indessen arbeitsscheue Weibspersonen ihre außerehelichen Kinder in der Regel nur deßhalb selbst pflegen, um wegen derselben nicht in Dienst eingewiesen werden zu können, so wird den Behörden auf ausdrücklichen Befehl gedachten K. Staatsministeriums ernstlichst zur Pflicht gemacht, dieser sehr verderblichen Uebung mit allen gebotenen Mitteln entgegenzutreten, und dafür Sorge zu tragen, daß außereheliche Kinder allenthalben anderweitig zweckmässig untergebracht, und die Mütter durch

sofortige Verweisung in ständigen Dienst von der Fortsetzung ihrer Liederlichkeit abgehalten werden.

Bis zum 15. October l. Js. haben die obengenannten Behörden eine genaue Uebersicht über die in jeder Gemeinde befindlichen außerehelichen Kinder (bis zum Ende der Schulpflichtigkeit) und ausgeschieden.

1) nach dem Alter
   a) unter 6 Jahren,
   b) über 6 Jahre,
2) nach der Art der Unterbringung und Erziehung,
   a) bei Verwandten,
   b) bei Pflegeältern,
   c) in Anstalten,
   d) bei den außerehelichen Müttern selbst,
3) nach dem Geschlechte und
4) nach der Totalsumme
   a) der noch lebenden außerehelichen Kinder,
   aa) unter 6 Jahren,
   bb) über 6 Jahre, bis zum Ende der Schulpflichtigkeit,
   b) nach der Gesammtzahl aller außerehelichen Geburten in den letzten 6 Jahren 18⁵²⁄₅₃ — 18⁵⁷⁄₅₈

herstellen zu lassen und mit einer berichtlichen Aeußerung über die hieran geknüpften Wahrnehmungen, und etwaigen gutachtlichen Anträge anher vorzulegen.

Bayreuth, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,285.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 3.	113 3/8	113 3/8	—	18	—	59	59	—	14	12	—	—	—	—	—	10 1/2	10 1/2	—	9	42	
	10.	328 5/8	279 5/8	49	18	51	217 5/8	176 2/8	41	13	15	2 4/8	2 4/8	—	12	30	38 4/8	38 4/8	—	10	24	
	17.	371 1/8	218 1/8	153	17	51	208 4/8	130 4/8	78	11	39	2 4/8	2 4/8	—	11	51	178 4/8	173 4/8	5	10	27	
	24.	360 1/2	310 1/2	50	16	36	178	152	26	10	48	2 1/2	2 1/2	—	11	12	169 5/8	158 5/8	11	10	—	
	31.	196 2/8	192 2/8	4	17	39	120 1/2	120 1/2	—	13	—	1 5/8	1 5/8	—	11	48	79	63	16	9	3	
Bamberg.	3. Juli	508	508	—	19	41	314 3/8	314 3/8	—	14	51	12	12	—	10	—	19 3/8	19 3/8	—	7	56	
	7.	465	389	76	19	34	296	260	36	14	40	—	—	—	—	—	39 3/8	34 3/8	5	8	33	
	10.	414 1/8	339 1/8	75	19	49	197 4/8	197 4/8	—	14	38	—	—	—	—	—	59 3/8	59 3/8	—	8	22	
	14.	341	341	—	19	10	161	157	4	13	49	—	—	—	—	—	32	32	—	8	31	
	17.	381	337	44	17	52	296 3/8	276 3/8	20	13	45	—	—	—	—	—	78	60	18	7	52	
	21.	216 3/8	186 3/8	30	17	38	158	122	36	12	27	—	—	—	—	—	37	37	—	8	—	
	24.	133 3/8	133 3/8		17	16	136 2/8	136 2/8	—	11	58	10	10	—	12	—	34	34	—	7	24	
	28.	175	160	15	18	1	122	122	—	12	26	5	5	—	—	—	32	32	—	7	45	
	31.	102 3/8	102 3/8	—	18	45	88 3/8	88 3/8	—	12	18	—	—	—	—	—	24	24	—	7	58	
Hof.	1. Juli	4	4	—	16	48	36	36	—	12	18	4	4	—	10	57	13	13	—	7	51	
	8.	7	7	—	20	15	18	18	—	13	30	5	5	—	11	15	15	15	—	9	30	
	15.	8	8	—	21	30	9	9	—	14	42	3	3	—	10	15	18	18	—	10	6	
	22.	4	4	—	20	15	77	77	—	13	12	13	13	—	10	15	78	78	—	10	3	
	29.	4	4	—	18	15	21	21	—	13	21	3	3	—	11	33	5	5	—	9	54	

Bayreuth, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 1951.

(Die Herstellung einer Amts- und Kirchen-Karte von Bayern durch den K. Unterlieutenant Heyberger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der im topographischen Bureau des K. Generalquartiermeisterstabes verwendete K. Unterlieutenant Heyberger hat eine topographisch-statistische Staats- und Kirchen-Karte des Königreiches Bayern, zugleich Post- und Terrain-Uebersichtskarte von Südwest-Deutschland, in 6 Blättern nach amtlichem Material bearbeitet und herausgegeben.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. d. Mts. wird den Schul- und Unterrichts-Behörden des Kreises die Anschaffung dieser von competenter Seite sehr vortheilhaft beurtheilten Karte mit dem Beisatze empfohlen, daß der Preis für jedes Blatt dieser Karte auf 2 fl. im Buchhandel und 1 fl. 30 kr. für Schulen und Unterrichts-Anstalten berechnet werden wird und sich mit Aufträgen an den Verfasser (Singstrasse Nr. 44/1 in München) zu wenden ist.

Bayreuth, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 29,875.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die K. Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Samuel Manninger, Seifensiedergeselle aus Oedenburg, wegen Diebstahls, nun Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts München rechts der Isar vom 10. März l. Js. wurde der ledige Seifensiedergeselle Samuel Manninger von Oedenburg (Comitat gleichen Namens in Ungarn) wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 2¼ Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Hierauf werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, auf Samuel Manninger, dessen Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Signalement

Vor- und Zuname: Manninger, Samuel, Geburtsort: Oedenburg (Ungarn), Alter: 23 Jahre, Größe: 6' Religion: protestantisch, Stand: ledig, Profession: Seifensieder, Statur: schlank, Gesicht: voll, Haare: schwarz, Augen: grau, Nase und Mund proportionirt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 30,700.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Feldjagd für 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 6. December 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., wird der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1858 hiemit auf

den 25. l. Mts.

bestimmt. Felder, welche zu dieser Zeit noch nicht abgeerntet sind, müssen selbstverständlich geschont werden, au-

herbessen die Jagdausübungsberechtigten für den verursachten Schaden einzustehen haben.

Bayreuth, am 11. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Wendel, v. n.

Dobmayr.

Ad Num. 28,941.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Amtsvisitationen und Extradationen, hier die Straßenreinlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den höchsten Orts in Vorlage gekommenen Verhandlungen über Amts-Extradationen und Amts-Visitationen hat das Kgl. Staats-Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß die Reinlichkeit in den Ortschaften sehr vielfach einer ernsteren Beachtung und obrigkeitlicher Einwirkung bedarf, als sich bisher kund gibt.

Deßhalb ist die unterfertigte K. Regierung veranlaßt, namentlich ihre Ausschreibungen vom 11. Februar und 4. Mai l. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 13, wiederholt in Erinnerung zu bringen und die obengenannten Behörden zu möglichst energischer Handhabung der bezeichneten Anordnungen aufzufordern.

Bayreuth, am 10. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,278.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Vohenstrauß wurde zu Anfang vorigen Monats ein Kronenthaler verausgabt, welcher sich nachher als falsch erwies.

Derselbe besteht aus niederhaltigem 5löthigen Silber und ist in einer Form, welche von einem ächten Stücke abgenommen war, gegossen. Der innere Silberwerth dieser Münze, welche übrigens schon lange im Curse gewesen zu seyn scheint, ist 1 fl. 3 kr.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 30,426.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern in der K. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinenzeichnens) mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. und ein Funktionsbezug von 60 fl. verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens bis

10. September d. Js.

bei dem K. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule einzusenden.

Speyer, den 4. August 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
imp. Präs.
v. Bettinger.

Treu.

(Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am zweiundzwanzigsten Juni achtzehnhundertachtundfünfzig in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Papius, Präsident, Epplen, Scherer und Höfling, Räthe, Freytag, Assessor, Petersen, K. Oberstaatsanwalt und Rüdiger, Sekretär, in der Erwägung, daß bei der gröblichen Unzüchtigkeit der mit Beschlag belegten 16 Illustrationen, betitelt: „**Pucella d' Orléans par Voltaire, Galérie conten. 16 planches, 8° Paris, Kunst-Verlag rue Poissoniere. Imprimerie de Charles Buffon, Paris,**" deren Unterdrückung resp. Vernichtung gemäs Art. 2 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als geboten erscheint, die Vernichtung dieser Illustrationen verfügt, und die Bekanntmachung dieser Verfügung in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Würzburg, am 7. August 1858.

Königliches Bezirks-Gericht.
Direktor beurlaubt.
Wilhelm.

Brandt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Mittwoch den 18. August 1858.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf den 25. September dieses Jahres einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unsern Kreisregierungen, alle aus ihren Kreisen in die II. Kammer bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtags zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Berchtesgaden, den 10. August 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Mang.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Dillis.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Cursverhältniß der im Conventionsfuß ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Hinblick auf die mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münz-Vereines gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als dergleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzer wird hiemit auf 23½ und 11 Kreuzer herabgesetzt mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Unter den vorerwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nemlich der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollern'schen Lande Preußens, des Herzogthumes Nassau, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 kr. bis zum 15. November 1858 einschließlich allgemein fort; vom 16. November 1858 anfangend hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Im Uebrigen sind bezüglich dieser Münzstücke die folgenden Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

In der Zeit vom 16. October bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreiche die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Bayerische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreiche Bayern einverleibten Münzherrschaft tragen, als die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke

a) vom kurbayerischen, königlich bayerischen und pfälzischen Gepräge,

b) vom Gepräge der Markgrafen von Ansbach und Bayreuth und der Fürsten von Löwenstein-Wertheim,

c) vom Gepräge der Fürstbischöfe von Würzburg, Bamberg, Augsburg, Fulda, Eichstädt, Speyer und Worms und des Churfürsten von Mainz,

d) vom Gepräge der ehemaligen Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Regensburg u. s. w.

bei den bayerischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen eingelöst.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird die Kassen und Aemter, welche zu dieser Einlösung speziell berufen sind, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt geben lassen.

§. 4.

Von dem 16. November 1858 an (§. 2) werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinsstaaten

noch bei den Staatskassen, jedoch nur nach dem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer in Zahlung angenommen.

§. 5.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an außerdem auch noch bei dem K. Haupt-Münz-Amte nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen und wird Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmungen treten in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Kreis-Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Berchtesgaden, den 9. August 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Ad Num. 1962.

Bekanntmachung.

(Das Entlassungsgesuch des Landwehr-Majors Leonhard Dorsch zu Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich, inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 5. d. Mts. bewogen gefunden, dem bisherigen Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr Bataillons Herzogenaurach, Johann Leonhard Dorsch die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle allergnädigst zu ertheilen.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Dobmayr.

Ad Num. 31,059.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Exspektanten, welche im Vollzuge des §. 56 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, von nun an am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg abgehalten wird, soll am

Freitag den 24. September d. Js.

den Anfang nehmen.

Die sämmtlichen katholischen Schuldienst-Exspektanten, welche im Jahre 1854 aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, und zwar Exspektanten aus früheren Jahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht bestanden haben, müssen daher ihre Meldung um Zulassung zu dieser Prüfung binnen 3 Wochen bei der Kgl. Regierung von Oberfranken um so gewisser einreichen, als später einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben, und die Zulassung zu dieser Prüfung nur auf den Grund des Zulassungs-Dekrets erfolgt.

Diejenigen, welche am Erscheinen verhindert seyn sollten, haben um Dispensation nachzusuchen, und die Ursachen der Verhinderung nachzuweisen.

Den Gesuchen selbst ist beizulegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,

2) der Nachweis über die 4jährige Praxis seit der Entlassung aus dem Seminar,

3) das in vorschriftsmäßiger Form nach §. 56, Absatz 2 der obigen Verordnung auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distriktsschul-Inspektors bezüglich der dienstlichen Wirksamkeit, des religiös-sittlichen Wandels und des politischen Verhaltens, worin der Notengrad über die Wirksamkeit und den Wandel bestimmt auszudrücken ist und

4) eine eigenhändig geschriebene, als Kalligraphie-Probe dienende Personal-Beschreibung, wie solche die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt 1829, Nr. 85) verlangt. Der Lokal-Inspektor hat die Aechtheit der Handschrift zu bestätigen.

Bayreuth, den 15. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1973.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate und Gemeindeverwaltungen von Oberfranken.

(Die Herausgabe einer Staats- und Kirchencharte des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im topographischen Bureau des K. Generalquartiermeisterstabes verwendete K. Unterlieutenant Heyberger hat eine topographisch-statistische Staats- und Kirchen-Charte des Königreichs Bayern, zugleich Post- und Terrain-Uebersichtscharte von Südwest-Deutschland in sechs Blättern nach amtlichem Material bearbeitet und das erste Blatt bereits herausgegeben.

Diese Charte ist mit Berücksichtigung der neuesten Bezirks- und Gerichts-Eintheilungen hergestellt, nach sachkundiger Beurtheilung sorgfältig ausgeführt und sonach geeignet, dem Bedürfniße in vielseitiger Richtung zu genügen.

Der Preis ist für jedes Blatt auf 2 fl. im Buchhandel und auf 1 fl. 30 kr. für die Gerichte, Behörden und Gemeinden, welche subscribiren, festgestellt und bei Lieferung eines jeden Blattes zu entrichten.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. werden die obengenannten Behörden und Gemeinden ermächtiget, obige Charte aus Regie-Mitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen anzuschaffen und zugleich angewiesen, die Subscriptionslisten alsbald an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 14. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 19,851.

An die K. Forstämter von Oberfranken.

(Rechnungs-Aufnahme pro 18⁵⁷⁄₅₈ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung der Superrevision werden die Königl. Forstämter beauftragt, bei Verrechnung der auf die neue Anschaffung von Inventarstücken erwachsener Kosten in der Regierechnung künftighin immer die Inventar-Nummer des neuangeschafften Gegenstandes beizufügen.

Bayreuth, am 12. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Wendel, v. n.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend den 21. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2000.

Bekanntmachung.

(Die Bitte des Hilfscomités in Geisa um Beisteuer für die Abgebrannten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Redaktionen der in Bayern erscheinenden öffentlichen Blätter zur Annahme und Weiterbeförderung milder Beiträge für die Abgebrannten zu Geisa, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ermächtiget werden.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 30,805.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und die K. Taxämter von Oberfranken.

(Die Aenderungsübersichten pro $18\frac{57}{58}$ zu den Brandversicherungsgrundbüchern und die Hauptübersichten über den Brandassecuranz- und Beischlagverhältnißkapitalienstand des Jahres $18\frac{57}{58}$, dann die Zu- und Abgangstabelle, sowie die Anzeigen über Brände in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im oben bemerkten Betreff werden die Distrikts-Polizeibehörden hiedurch angewiesen, die Aenderungsübersichten über die gegen den Stand am Schluße des Jahres $18\frac{56}{57}$ im Laufe des Jahres $18\frac{57}{58}$ sich ergebenen und wirksam gewordenen Aenderungen durch neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritt- und Klassificationsabweichungen bis zum

1. Oktober l. Js.

in beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen.

Ebenso sind auch die Hauptübersichten:

a) über den Stand der Assecuranzkapitalien am Schluße des Assecuranzjahres 18 57/58 und über die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude,

b) über den Stand der Beischlagverhältnißkapitalien innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition unterfertigter Stelle demnächst den Distrikts-Polizeibehörden zugesendet werden.

Wegen richtiger Anfertigung dieser Uebersichten werden die im Ausschreiben vom 16. August 1854,

(Kreis-Amtsblatt Nr. 69)

sub. 1—8 erlassenen Direktiven zur pünktlichen Befolgung in Errinnerung gebracht.

Auch ergeht, wie schon am 22. August 1857

(Kreis-Amtsblatt Nr. 71)

geschehen, wiederholt der Auftrag, am Schluße der Hauptübersichten gesondert beizusetzen, welcher Betrag von den bezeichneten Minderungen und Austritten durch officielle Nachschätzungen des Kgl. Brandversicherungs-Inspektors herbeigeführt wurde.

Mit den sub. lit. b oben bezeichneten Hauptzusammenstellungen über den Stand der Beischlagsverhältnißkapitalien müssen neben den Zu- und Abgangstabellen auch die gehörig abgeschlossenen Originalien derjenigen landgerichtlichen Nebenkataster vorgelegt werden, in welchen sich eine Versetzung der Beischlagverhältnißkapitalien in eine andere Klasse, ein Zu- oder Abgang derselben ergeben hat.

Der Abschluß dieser Nebenkataster muß genau mit jenem in den Hauptzusammenstellungen sub. b übereinstimmen.

Gleichzeitig sind die Verzeichniße der Extrafondsbeiträge in duplo vorzulegen und haben solche in den einzelnen Rubriken die Summe der neuen Eintritte, der Erhöhungen, dann die Gesammtsumme beider und den Betrag der Extrafondsbeiträge mit 6 kr. vom Hundert im gemeindeweisen Vortrag zu enthalten.

Die bei Abhör der letzten Rechnungen erlassenen speciellen Entschließungen und die Anordnungen in den §§. 107—110 der Vollzugs-Instruction vom 9 Oktober 1852 sind bei Anfertigung der mit Schluß des Monats Oktober vorzulegenden Abrechnungen pünktlichst zu befolgen.

Bruchtheile sind in der Rechnung nicht in 1/8tels, sondern in 1/4tels Kreuzern einzusetzen.

Ganz besonders wird erinnert, daß nach Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

der Monat September

zum Abschluß der Kataster und Vormerkungsbücher rc. rc. frei bleiben muß und daß deshalb die noch rückständigen Anzeigen über stattgehabte Aenderungen zuverläßig bis Ende des l. Mts. zu erstatten sind, außerdem dieselben pro 18 57/58 nicht mehr berücksichtigt werden können und allenfalls dadurch entstehende Nachtheile den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen werden.

Zugleich mit den obenerwähnten Uebersichten, Verzeichnißen und Tabellen, jedoch wie hiemit ausdrücklich bestimmt wird, in gesonderten Berichten, hat die Vorlage der tabellarischen Anzeige nach Anleitung der autographirten Entschließung vom 18. Januar 1856 darüber zu erfolgen, wie oft während des verlaufenen Verwaltungsjahres in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen, gleichviel ob dieselben versichert sind oder nicht, ein Brand entstanden, wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhten Feuergefährlichkeit treffen und ist in der letzten Rubrik dieser Tabelle der Grund der Feuergefährlichkeit des betreffenden Gebäudes resp. die Anlage zu bezeichnen.

Bayreuth, am 12. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 31,223.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Semiar Bamberg für das Bildungsjahr 18$\frac{58}{59}$ beginnt am

Freitag den 1. October d. Js.

im Lokale des genannten Seminars.

Die Adspiranten haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung im Schullehrer-Seminar resp. vor der Prüfungs-Commission zu melden — und bis längstens 15. September c. durch die einschlägigen Distriktsschul-Inspektionen mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, folgende Erforderniſſe — an die K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg einzusenden, als:

1) den Taufschein;
2) das gerichtsärztliche Zeugniß über gute physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
3) ein, von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Adspirant den Aufwand im Seminar aus eigenen oder welch' anderen Mitteln bestreiten könne;
4) ein, durch die Lokal- und Distriktsschul-Inspektion bestätigtes Zeugniß des Vorbereitungslehrers über wohlbenützte Vorbereitungszeit, über, während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben;
5) den Nachweis über vollständig erfüllte Vorbereitungszeit und über die, bei der letzten Prüfung durch die resp. Distrikts-Prüfungs-Commission erlangten Noten.

Die sämtlichen Zeugnisse ꝛc. sind verschlossen einzusenden und

6) diesen noch eine ausführliche Censur des betreffenden Schullehrlings durch die Lokal- und Distriktsschul-Inspektion beizufügen.
7) Diejenigen Schullehrlinge, welche zur Aufnahms-Prüfung in das Seminar in irgend einer Beziehung Dispensation von den bestehenden Vorschriften erlangt haben, haben die betreffende Entschließung ihrem Gesuche gleichfalls beizulegen.

Bayreuth, den 18. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1151.

An sämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Tax- und Expeditionsämter, dann an die K. Regie-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 18$\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des K. Obersten Rechnungshofes vom 7. d. M., Nr. 353, wurde angeordnet, daß die in der Verordnung vom 11. December 1834 (Geret Band XVIII. Seite 170) festgesetzten Termine als die für die Rechnungsstellung pro 18$\frac{57}{58}$ einzuhaltenden Termine gelten sollen.

Diesem höchsten Auftrage zufolge müssen

1) die allgemeinen Renten- (Staatsfonds- und Kreisfonds-) Rechnungen der K. Rentämter

am 31. October d. Js.,

welcher Termin im äußersten Falle bis zum 15. November d. Js., jedoch nicht weiter erstreckt werden darf,

2) die Forst- und Jagdgefällsrechnungen

am 15. November d. Js.,

3) die Rechnungen über die Gefälle der Grundrenten-

Ablösungs-Casse, dann jene über Kaufschillinge, Aktivkapitalien, Lehengefälle 2c.

20. October d. Js.,

4) die sämmtlichen Tax- und Regierechnungen

am 20. October d. Js.

und

5) die sämmtlichen Baurechnungen längstens

am 30. November d. Js.

bei unterfertigter Stelle unfehlbar in Vorlage gebracht sein.

Damit die Einhaltung dieser genau zu beobachtenden Termine keine Störung erleide, sind alle Rechnungselaborate, Ausstands- und Nachlaßlibelle, Quartals-, Semestral- und übrigen auf die Rechnungsstellung Bezug habenden Vorlagen unter Fernhaltung jedes Verzuges zur Prüfung und Festsetzung einzubefördern, alle à conto Verrechnungen und gegenseitigen Abrechnungen der Aemter alsbald und rechtzeitig zum Abschlusse zu bringen, und die noch bestehenden Rückstände an Perceptionen und Rechnungsgeschäften förderlichst ins Reine zu stellen.

Behufs der Ueberwachung und Betreibung der Rechnungsstellung ist von den K. Rentämtern

am 10. October d. Js.,

a) ein Verzeichniß über die zwar vorgelegten, mit den Einweisungsdekreturen aber noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und

b) ein solches über die noch nicht einbeförderten Rechnungselaborate unter motivirter Bezeichnung der der Einsendung etwa entgegenstehenden Hindernisse an die unterfertigte Stelle mit der Anzeige einzubefördern, ob und welche der Rechnungsreservate und aus welchem Grunde bis dahin nicht in Erledigung gebracht werden konnten.

Schlüßlich wird zu dem Pflichteifer der sämmtlichen betreffenden K. Behörden und Amtsvorstände vertraut, daß von denselben keine Mühe unaufgeboten bleiben werde, um das Geschäft der Abrechnung mit der erforderlichen Raschheit durchführen zu können, ohne daß der Fall sich ergeben wird, gegen Zögerung oder Ordnungswidrigkeit unlieb nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einschreiten zu müssen.

Bayreuth, den 17. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Leopolder.

Schmidt.

---

ad Num. 30,815.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1857 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Jahre 1857 dahier abgehaltenen praktischen Konkursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungs-Zeugnisse im Taxamte der unterfertigten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren nebst der Uebersicht der allgemeinen und besondern Vorschriften für geprüfte Staatsdienst-Aspiranten in Empfang genommen werden.

München, den 8. August 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Praes. abs.

Kobell, Direktor.

Bruch.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Mittwoch den 25. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1980.

An die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, sodann an sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Waagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Visitation von Maaß und Gewicht ist durch die Bestimmung in §. 75 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 — Döllinger Band 13 pag. 32 — und durch die gesetzliche Vorschrift in §. 113 lit. b des revidirten Gemeinde-Ediktes den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Selbstverständlicher Weise hat sich diese Visitation auch auf die in öffentlichem Gebrauche befindlichen Waagen aller jener Gewerbtreibenden zu erstrecken, welche ihre eignen Gewerbsprodukte, sowie sonstige von ihnen anderwärts her bezogene Gegenstände und Artikel den Konsumenten durch Zuwiegen verkaufen.

In Folge der gesteigerten industriellen Thätigkeit haben sich die Fabriken auch der Anfertigung von Waagen bemächtiget und es ist gegründeter Anlaß zu der Annahme vorhanden, daß nicht alle auf diesem Wege erzeugten und dem Verkaufe unterstellten Waagen jene Erfordernisse besitzen, welche man an eine Waage, auf der dem konsumirenden Publikum Lebensbedürfnisse zugewogen werden, zu machen berechtiget ist.

Die Nachtheile, welche durch den längern Gebrauch einer unrichtig zeigenden Waage den Konsumenten, insbesondere aus der Klasse der Handarbeiter, zugehen müssen, sind so augenfällig, daß sich die Polizeibehörden von selbst berufen finden werden, den obenallegirten Vorschriften den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

Nachdem jedoch seit dem Erlasse dieser Vorschriften verschiedene Arten von Waagen in Gebrauch gekommen sind, und die Prüfung solcher Waagen hinsichtlich ihrer Richtigkeit je nach deren Konstruktion eine verschiedene ist, so haben die K. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten laut höchsten Rescripts vom 6. l. Mts. für angemessen erachtet, eine Instruktion ausarbeiten zu lassen, in welcher alle jene Momente genau verzeichnet sind, welche bei einer Untersuchung der einzelnen Waagen besonders ins Auge gefaßt werden sollen.

Indem nun diese Instruktion im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird, ergeht an dieselben die Weisung, sich bei der Prüfung von Waagen nicht nur selbst genau an die hierin gegebenen Direktiven zu halten, sondern auch die untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen zur pünktlichen Beachtung derselben anzuweisen.

Bayreuth, den 17. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 5417.

Instruktion
für die Untersuchung der Waagen.

Das Verfahren Behufs der Untersuchung und Prüfung der Richtigkeit der Waagen ist nach den verschiedenen Arten derselben ein verschiedenes.

Als die wichtigeren Arten von Waagen sind anzusehen:

A. die gleicharmigen Waagen, (Schalenwaagen),

B. die ungleicharmigen Waagen (Dezimal- oder Brückenwaagen) und

C. die Schnellwaagen (sogenannte Römerwaagen).

Zu A.

Bei gleicharmigen Waagen (Schalenwaagen.)

1) Vor Allem hat man sich zu überzeugen, daß die Waage so aufgehängt ist, daß die Waagschalen dem Zweck und der Größe der Waagen entsprechend frei nach beiden Seiten auf- und abwärts sich bewegen (spielen) können.

2) Dann ist zu untersuchen, ob die Waage ohne Belastung innesteht, d. h. ob die Zunge genau in der Mitte steht; ferner

3) ob die Zunge rechtwinklig auf dem Waagebalken steht und nicht verbogen ist, was durch Messen der Entfernung der Spitze der Zunge von den beiden Seitenschneiden des Balkens zu geschehen hat.

4) Hierauf drückt man den Waagebalken auf eine Seite etwas abwärts und läßt ihn dann los, um sich zu überzeugen, ob er ohne Hinderniß frei und gleichmäßig spielt, oder ob er stockt und außer dem Gleichgewichte stehen bleibt.

5) Sind die beiden Bedingungen, daß die Waage ohne Belastung genau innesteht und daß sie richtig spielt, eingetroffen, so belastet man die beiden Waagschalen mit zwei gleichen geaichten Gewichten von der Schwere der mittleren Tragfähigkeit der Waage und beobachtet, ob die Waage bei dieser Belastung auch noch im Gleichgewichte bleibt.

6) Trifft auch dieses zu, so ist die Waage auf ihre Empfindlichkeit zu prüfen, was dadurch geschieht, daß man sowohl bei einer geringen, als auch bei der der Waage entsprechenden schwersten Belastung abwechselnd auf der einen und auf der andern Schale kleine Gewichte und zwar die kleinsten, mit welchen auf der Waage überhaupt gewogen wird, auflegt und den Ausschlag beobachtet, welcher auch bei dem kleinsten Gewichte noch bemerkbar seyn muß.

Erfüllt eine Waage alle diese Bedingungen, dann ist sie als eine richtige adjustirte Waage zu betrachten.

Steht aber eine Waage ohne Belastung der Waagschalen nicht inne, d. h. schlägt der Waagbalken auf die eine oder die andere Seite aus, so kann der Grund hievon entweder darin liegen, daß die Schalen ungleich schwer sind, oder daß der Wagbalken ungleichförmig ist.

Um sich hievon zu überzeugen, hat man nur die Waagschalen zu wechseln oder umzuhängen.

Schlägt die Waage auf der entgegengesetzten Seite und in demselben Maße aus, wie vor der Umwechselung der Schalen, so ist die eine Waagschale schwerer und die andere leichter.

Diesem Fehler kann sehr leicht dadurch abgeholfen

werden, daß man entweder von der schweren Waagschale etwas wegfeilt, oder der leichtern etwas zusetzt.

Schlägt aber die Waage nach dem Wechseln der Schalen auf die nämliche Seite, sey es eben so stark oder noch stärker, aus, so ist das ein Beweis, daß der eine Arm des Wagbalkens länger oder kürzer ist, als der andere.

Dieser Fehler ist nur durch Schleifen der Schneiden zu verbessern.

Waagen, welche an den beiden Enden des Waagebalkens, keine harten Schneiden haben, sondern an welchen der Waagebalken an den Enden nur abgebogen ist, sind nicht zu dulden, eben so wenig Waagen mit hölzernen Waagebalken.

Zu B.

Bei ungleicharmigen Waagen.
(Dezimal- oder Brückenwaagen.)

1) Vor Allem ist zu beachten und zu untersuchen, ob die Brücke und die unteren, sowie die oberen Hebel mit ihren Schneiden sich in vollkommen horizontaler Lage befinden, sodann

2) ob die korrespondirenden Schneiden des oberen Hebels senkrecht mit jenen des unteren Hebels angebracht sind, weil außerdem die Verbindungs- oder Zugstangen keinen senkrechten, sondern einen Seitendruck ausüben.

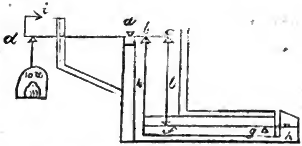
3) Ist darauf zu sehen, daß alle Hebeltheile in der richtigen Mitte und geradlinig zusammengesetzt sind, und daß die Bewegung nirgends gehemmt ist; ferner

4) ist zu untersuchen, ob die Schneiden und Pfannen die gehörige Härte haben und die übrigen Theile der Waage dauerhaft und solid bearbeitet, und nicht beschädiget sind.

5) Ist zu ermitteln, nach welchem Hebel-Verhältniß die Waage construirt ist, d. i. ob das Verhältniß der Last, zum Gewichte wie 1:10 oder 20 oder 1:50 ist, um darnach die Prüfung über die Richtigkeit der Waage vornehmen zu können.

6) Ist nun z. B. eine Waage nach dem Verhältnisse von 1:10 construirt, so lege man, nachdem die Waage vorher in unbelastetem Zustande genau tarirt worden ist, je nach der Stärke und Größe der Waage auf die Gewichtschale ein Gewicht von 5 oder 10 ℔ und auf die Mitte der Brücke ein Gewicht von 50 oder 100 ℔, wodurch sich ergeben wird, ob das Verhältniß von 1:10 richtig und genau vorhanden ist und man auch zugleich die Empfindlichkeit und die freie Spielung der Waage zu untersuchen und zu beobachten Gelegenheit hat.

7) Hierauf soll das Lastgewicht auf verschiedene Stellen außer der Mitte der Brücke und zwar auch auf mehrere Endpunkte derselben gelegt und beobachtet werden, ob der Zeiger bei diesen Versetzungen des Lastgewichtes keine Abweichung zeigt und der freie Gang der Waage dadurch nicht gehemmt wird.



8) Ergiebt sich bei obenbemerkter Verlegung des Gewichts auf der Brücke an dem Zeiger i eine Veränderung der Stellung auf- oder abwärts, so liegt der Fehler entweder an der nicht richtigen Stellung der Schneiden b, c, d, oder der Schneiden F, g, h, oder auch an der nicht gehörigen Länge der Tragestangen k, l; es sind daher diese Theile zu untersuchen und richtig zu stellen.

9) Ist die Tragfähigkeit der Waage zu prüfen und zwar auf die Weise, daß man die Brücke allmählig und so lange belastet, als die Waage noch eine ihrem Zwecke entsprechende Empfindsamkeit zeigt, z. B. daß bei einer Belastung von 10 Centnern

ein Gewicht von 2 Loth noch einen bemerkbaren Ausschlag giebt.

10) Muß an jeder Waage eine Sperre in der Art angebracht seyn, daß bei dem Belasten und Entlasten der Brücke die Schneiden nicht in Anspruch genommen sind.

Zu C.

Bei Schnell- oder sogenannten Römerwaagen.

Es ist darauf zu sehen:

1) daß der Balken (Hebelarm,) die Schneiden und übrigen Theile, wenn auch ordinär, doch fleißig und dem Zweck entsprechend gearbeitet sind und daß namentlich der Balken die gehörige Stärke hat,

2) daß die Schneiden in gerader Linie eingesetzt und gehörig hart sind,

3) daß das Absehen der Gewichts-Eintheilung von Schieber gegen den Aufhänge-Punkt zu angebracht ist,

4) daß das Schiebgewicht keinen Bruchtheil eines Pfundes, sondern das Gewicht von ganzen Pfunden ausdrückt.

5) Soll die Theilung am Hebelarm in der Art angebracht seyn, daß dieselbe entweder mit 0 oder mit einer Zahl anfängt, welche gerade Pfunde ausdrückt und muß diese Theilung bis an das Ende des Armes gleichmäßig fortgesetzt seyn. Ist die Waage so eingerichtet, daß sich am kürzeren Hebelarme noch ein zweiter Aufhängepunkt zum Wägen schwererer Lasten und in Folge dessen am längeren Hebelarme noch eine zweite Gewichtseintheilung befindet, so muß die schwere Eintheilung sich genau an die leichte anschließen und es darf beim Wägen der leichtesten bis zur schwersten Last keine Lücke in der Gewichtsbestimmung stattfinden.

Außerdem soll die Theilung am Hebelarme deutlich angebracht und leicht abzulesen seyn.

6) Von der Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage, sowie von der Genauigkeit der Eintheilung hat man sich sowohl durch das Anhängen geaichter Gewichte als auch durch Nachmessen mit einem Stangenzirkel zu überzeugen.

Ad Num. 31,380.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Motschenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Motschenbach mit dem Ertrage von 300 fl. nach der in der Revision begriffenen Fassion wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Weismain oder bei der K. katholischen Distriktsschulinspektion Weismain zu Altenkundstadt einzureichen.

Bayreuth, am 19. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. August 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$102\frac{1}{4}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{1}{2}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend den 28. August 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2044.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Paßvisa gegenüber Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten K. Paß-Polizeibehörden erhalten nachstehend einen Abdruck der im rubr. Betreffe unterm 19. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung.

Bayreuth, den 23. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

l. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Nr. 16,368.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern hat die bisher stattgefundene unentgeltliche Visirung der nach den K. sardinischen Staaten ausgestellten Reisepäße mit der Einführung einer neuen sardinischen Paßordnung vom 13. November v. Js. aufgehört und wird für die Visa-Ertheilung von Seiten der K. sardinischen Gesandtschaften oder sonstigen hiezu ermächtigten diplomatischen Agenten dieses Königreiches nunmehr eine Taxe von 3 Francs erhoben.

Ausgenommen hievon sind lediglich jene Individuen, welche sich über ihre Mittellosigkeit durch ein legales Zeugniß auszuweisen vermögen und erweislich aus Gesundheits-Rücksichten in eine Badeanstalt in den K. sardinischen Staaten begeben; ferners jene Personen, welche auf dem

Seewege in einen sardinischen Hafen einlaufen und ohne längern Aufenthalt als 24 Stunden das Land auf dem Seewege wieder verlassen, endlich Bauersleute, welche sich in der Absicht, daselbst landwirthschaftliche Arbeit zu suchen, in die K. sardinischen Staaten begeben.

Die K. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sämmtliche Paßpolizeibehörden hiernach geeignet zu verständigen.

München, den 19. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K Staatsministers des Innern.

v. Ringelmann.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken. Paßvisa gegenüber Sardinien betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Graf Hundt.

Ad Num. 1994.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken (mit Einschluß der unmittelbaren Magistrate).

(Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten in nachstehendem Abdruck eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Darnachachtung und mit dem besonderem Auftrage, die vorhandenen Haus-Sägmühlen strenger polizeilicher Aufsicht zu unterstellen und gegen Gewerbsanmaßungen nachdrücklich einzuschreiten.

Bayreuth, den 23. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Nr. 7404.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den vorliegenden Berichten wird in den einzelnen Regierungsbezirken bei Bescheidung von Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen ein sehr ungleichförmiges Verfahren und zwar deßhalb eingehalten, weil über den Begriff des gewerbsmäßigen, die Erlangung einer Gewerbs-Concession voraussetzenden Betriebes einer Sägmühle verschiedene Auffassungen bestehen.

Das unterzeichnete K. Staats-Ministerium sieht sich daher zur einheitlichen Regelung der Sache, sowie zum Schutze der bestehenden Rechte und zur Verhütung gemeinschädlicher Abschwendung der Waldungen veranlaßt, für die richtige Behandlung des Gegenstandes in Anwendung des Art. 12 des Gewerbsgesetzes die nachfolgenden Direktiven zu ertheilen.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ist zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession erforderlich.

Unter diesen freien Gewerben und Erwerbsarten ist aber weder nach dem bekannten Art. 8 des Gesetzes noch nach §. 164 der Instruktion hiezu vom 17. December 1853, noch nach späteren Ministerial-Entschließungen die Anlage von Sägmühlen begriffen.

Nach dem weiter hier in Betracht zu ziehenden §. 165, Absatz 1 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 ist auch nur gestattet, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch eine Familienglieder und gedrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Es kann daher Jedermann jene Bretter, Riemlinge, Läden, Fourniere, Latten u. s. f., welche er für sich nothwendig hat, aus Baumstämmen selbst schneiden, oder durch

seine Familienglieder und gebrödeten Diener schneiden lassen und sich dazu, die bau-, feuer- und wasserpolizeiliche Bewilligung vorausgesetzt, eben so gut einer Sägmaschine als eines anderen Werkzeuges bedienen.

Eine derartige Sägmühle muß aber immer auf den Hausbedarf beschränkt bleiben, und darf dem Besitzer nicht zum Nachtheile der vorhandenen Concessions-Inhaber und der bestehenden radizirten Gerechtsamen zum Gewinn und Gewerbe dienen. Letzteres würde offenbar dann der Fall seyn, wenn eine solche Haus-Sägmühle zum Schneiden von Baumstämmen gegen Lohn oder für den Handel verwendet werden wollte, wobei es durchaus keinen Unterschied bildet, ob die für den Handel bestimmten Gewerbs-Produkte aus selbstgezogenen oder angekauften Baumstämmen erzeugt werden.

Ein derartiger Betrieb muß unter allen Voraussetzungen von Erlangung einer Gewerbs-Concession abhängig gemacht bleiben.

Deren Ertheilung ist, wenn es sich um Anlage der Mühle an schiff- oder floßbaren Flüssen oder um einen großartigen Betrieb insbesondere mittelst Dampfkraft handelt, in erster Instanz den K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, vorbehalten, außerdem in der Zuständigkeit der betreffenden Magistrate und Landgerichte gelegen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sind die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen in allen ihren Beziehungen der sorgfältigsten Würdigung zu unterstellen und die erbetenen Concessionen nur dann zu ertheilen, wenn deren Verleihung durch das örtliche Bedürfniß geboten ist, oder in den Rücksichten für einen natürlichen Holzhandel gerechtfertigt erscheint.

Nur auf diese Weise wird es möglich seyn, die kommerziellen Rücksichten mit den richtigen Begriffen über staats- und nationalwirthschaftliche Interessen in entsprechender Weise zu vereinbaren und zugleich jene unbemessene Waldabschwendung zu verhüten, welche nicht nur den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sondern auch auf das Gesammtwohl die verderblichsten Rückwirkungen äußert.

Die bau-, feuer- und wasserpolizeiliche Bewilligung richtet sich nach den besonders hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Nach diesen Direktiven sind gegebenen Falles unter Zugrundlage der übrigen einschlägigen gewerbsgesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Vorschriften nunmehr alle Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen zu behandeln und zwar ohne Unterschied, ob eine für sich bestehende Sägmühle, oder die Erweiterung einer Mahlmühle in Frage steht, da der Betrieb einer Sägmühle keineswegs als ein Ausfluß des Mahlmüller-Gewerbes betrachtet werden kann.

Nicht minder müssen diese Vorschriften auf die dermal bestehenden Sägmühlen in Anwendung gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme Jener, welche einen integrirenden Bestandtheil radizirter Mühlgewerbe bilden.

Hiernach hat sich die K. Regierung, Kammer des Innern, zu achten, das Weitere zu verfügen und die vorhandenen Haus-Sägmühlen strenger polizeilicher Aufsicht zu unterstellen, sowie gegen Gewerbs-Anmassungen nachdrücklich einschreiten zu lassen.

München, den 12. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Ad Num. 1961.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, von Oberfranken.

(Verpflichtung der Kunstmüller zum Lohnmahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird in nachstehendem Abdrucke eine von dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die K. Regierung von Mittelfranken unterm 6. d. Mts. ergangene generalisirte höchste Entschließung, bezeichneten Betreffs zur Darnachachtung und weiteren Veröffentlichung bekannt gegeben.

Bayreuth, am 23. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Abdruck.

Ad Num. 6594.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen der Berichte vom 11. und 29. Mai l. Js. wird der K. Regierung auf die Beschwerde der Vorgeher des Bäckergewerbes der Stadt Nürnberg vom 25. April l. Js. gegen den Regierungs-Erlaß vom 31. März lauf. Js. nachstehende Entschließung ertheilt.

Der Ministerial-Entschließung vom 27. Jänner 1844, mit welcher ausgesprochen wurde, daß es den Besitzern von Kunst- und sogenannten englisch amerikanischen Mühlen unbenommen bleibe, gleich den Besitzern gewöhnlicher landesüblicher Mühlen, Mühlgäste anzunehmen und Getreidte auch in der geringsten Quantität um Lohn zu mahlen, liegt die Annahme zu Grunde, daß Kunstmühlen in Beziehung auf den Betrieb ebenso zu behandeln und zu beurtheilen sind, wie gewöhnliche Mühlen.

Hieraus ergiebt sich, daß auch die Besitzer von Kunst- und sogenannten englisch amerikanischen Mühlen, wenn viktualienpolizeiliche Gründe solches gebieten, angehalten werden können, der ihrem Rechte entsprechenden Verbindlichkeit durch Annahme von Mühlgästen nachzukommen, insoweit die Einrichtung und der Betrieb der betreffenden Mühlen dieß zuläßt.

Was die Festsetzung des Mahllohnes anlangt, so bedarf es nur der Erwähnung, daß die durch die Ministerial-Entschließung vom 8. Mai l. Js., die Mühlordnungen betr., hierüber erlassenen Vorschriften auch auf die Kunst- und sogenannten englisch amerikanischen Mühlen Anwendung zu finden haben.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 6. August 1858.

Auf
Seiner Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Freiherr von der Pfordten.

An
die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Verpflichtung der Kunstmüller zum Lohnmahlen betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 31,825.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Wendung kleiner Baufälle an den Stiftungsgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniß mit dem K. Staats-Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 19. l. Mts. ausgesprochen, daß in denjenigen Bezirken von Oberfranken, in welchen gemeines Recht primär oder subsidiär gilt, bezüglich der Baufallwendungen bei Gebäuden, welche von Bediensteten der Gemeinden oder Stiftungen

bewohnt werden, und bei welchen die Gemeinden oder Stiftungen die Baulast zu tragen haben, zunächst die zwischen den Eigenthümern der Gebäude und den Nutznießern derselben bestehenden Verträge, Observanzen und wohlerworbenen Rechte die entscheidende Norm zu bilden haben, eventuell aber die Bestimmungen der Bau-Instruktion in Beilage I, vom 13. August 1819 nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838 Ziffer III. (Döllingers Verordnungs-Sammlung neue Folge, Band 31 Nr. 1045 Seite 120) in Anwendung zu bringen seyen.

Uebrigens erscheint es zur Beseitigung von Anständen und Streitigkeiten räthlich, daß die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Wendung der kleinen Baufälle, da, wo solche den Nutznießern noch obliegen, gegen einen jährlichen fixen Beitrag von Seite der Letzteren im Wege freiwilligen Uebereinkommens übernehmen, was den betreffenden Verwaltungen hiemit anempfohlen wird. Dergleichen Uebereinkommen unterliegen der Curatel-Genehmigung, und haben die Distriktspolizeibehörden die Verhandlungen in allen Fällen auch zur obercuratelamtlichen Würdigung vorzulegen.

Für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth dagegen haben die Verordnungen vom 7. Jänner 1777 und 6. Juni 1797, subsidiär das allgemeine preußische Landrecht, Theil II., Tit. XI., §. 785 in Anwendung zu kommen. (Regierungs-Ausschreiben vom 29. Februar 1852, Kreisblatt Seite 306), doch können auch hier Uebereinkommen mit den Kirchenstiftungen vorbehaltlich der Curatel- und Obercuratel-Genehmigung abgeschlossen werden.

Bayreuth, den 24. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 31,507.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die thierärztliche Controlirung der Viehmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit angeordnet, daß alle jene Thiere, welche auf die Viehmärkte gebracht werden, durch einen Sachverständigen bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen sind.

In jenen Orten, wo Thierärzte ständig ihren Wohnsitz haben, ist diese Visitation von denselben vorzunehmen, in anderen Ortschaften ist hiefür der verpflichtete Fleischbeschauer beizuziehen.

Mit diesen Sachverständigen ist ein Uebereinkommen über die Größe der Vergütung zu treffen, welche sie für ihre Bemühungen aus der treffenden Communalkasse empfangen sollen. Eine Ueberbürdung von Beschaugebühren auf die Verkäufer oder Käufer ist nach den von dem K. Staats-Ministerium des Innern wiederholt und zuletzt unterm 5. April 1841 (Stück V, S. 13, XXIX, S 422) ausgesprochenen Grundsätzen nicht zulässig, weil die Beschau des Markt- wie des Schlachtviehes eine ortspolizeiliche Offizial-Maßregel ist.

Bayreuth, am 23. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1918.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der K. sächsischen Kassenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Verordnung des K. sächsischen Finanz-Ministeriums d. d. 6. Mai l. Js.,

obenbezeichneten Betreffs, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusiv-Termines für die Gültigkeit der älteren, auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets betr. vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine 12monatliche, mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Kassenbillets, bei der Finanzhauptkasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener 12monatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem

30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr

gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

Ad Num. 30,877.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Carolina Katharina Julie Marquardt aus Kassel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits mehrfach strafrechtlich abgewandelte Carolina Katharina Julie Marquardt, Fournierschneiderstochter aus Kassel im Kurfürstenthume Hessen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Bayreuth vom 9. d. Mts. des Vergehens des nächsten Versuchs zu einem Vergehen des Betruges, sowie 7 polizeilich strafbarer Betrügereien für schuldig befunden und in eine 15tägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe mit dem Anhange verurtheilt, daß sie nach erstandener Strafe aber des Landes zu verweisen sey.

Unter Hinweisung auf Nr. 26, 30, 31 des Eberhardt'schen Polizei-Anzeigers, Jahrgang 1857, woselbst die näheren Notizen über die rc. Marquardt enthalten sind und unter Mittheilung des Signalements derselben, werden die oben genannten K. Behörden von der

ausgesprochenen Landesverweisung zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 18. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

Signalement
der Landstreicherin Carolina Catharina Julie Marquardt aus Kassel in Kurhessen.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 2″,
Statur: untersetzt,
Gesichtsform: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Stirne: schmal,
Haare und
Augenbraunen: braun,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: etwas aufgeworfen,
Kinn: rund,
Zähne: unvollständig,
Besondere Kennzeichen: Die Marquardt ist schief gebaut, mit seitlicher Krümmung des Rückgrats. Die rechte Schulter ist höher, als die linke; im Gesichte hat sie viele Sommerflecken,
Religion: evangelisch-lutherisch.

Kleidung.

Ein grauer Plüschhut mit schwarzem Schleier, 1 grüner Thibetrock, 1 dergl. Jacke, 1 schwarztuchener Kragen, 1 schwarze Lüsterjacke, 1 paar Zeuchschuhe, 1 paar baumwollene Strümpfe, 2 weiße Schlafhauben von Pique, 1 paar lederne Schuhe, 1 paar blaubaumwollene Schuhe, 1 geblumter schwarzer Rock, 1 grauer wattirter Unterrock, 1 leinenes Hemd, 1 weißes Sacktuch, 1 paar baumwollene Handschuhe, 1 paar schwarze Tüllunterärmel, 1 grauer Schnürleib.

Ad Num. 1180.

Bekanntmachung.
(Die Centralforstlehr-Anstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichts-Wesen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1858 „die Centralforstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt betreffend, — (Regierungsblatt 1858 Nr. 40) — wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1858, Nr. 10963 in Oberfranken nachstehende K. Forstreviere zur Erstehung der Vorlehre für geeignet erachtet worden sind:

Hohenberg und Sparneck im Forstamte Marktleuthen.

Geisfeld im Forstamte Bamberg.

Gößweinstein im Forstamte Pegnitz.

Herrnsdorf und Burgwindheim im Forstamte Ebrach.

Langenbach und Lauenhain im Forstamte Kronach.

Bayreuth, den 23. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 1093.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des zweiten Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die Versetzung des K. Bezirksgerichtsrathes Wimmer in Hof die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte Hof in Erledigung gekommen ist, so wurde diese Funktion vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 17. d. Mts. dem K. Bezirksgerichtsrathe Johann Lunz daselbst übertragen, was hiemit veröffentlicht wird.

Bamberg, den 20. August 1858.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Lehner.

Laurer.

Ad Num. 6453.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 6. October d. Js. mit folgenden Bezügen nach dem neuen Fassions-Abschlusse hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	14 fl.	11	kr.
an Naturalien:			
6 Klafter weiches Scheitholz, à 6 fl. 15 kr.	37 fl.	30	kr.
1 Klftr. weiches Scheitholz mit Stöcken und Wellen . . .	5 fl.	—	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	35 fl.	—	kr.
Aus Grundstücken	281 fl.	46¼	kr.
III. Aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien	202 fl.	12	kr.
Aus dem Weiderecht	5 fl.	45	kr.
Aus dem Forstrechte, bestehend aus 6 Ansbacher oder $5\frac{4}{10}$ bayer. Klftr. weichem Scheitholz und 30 Wellen . . .	21 fl.	8	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	100 fl.	45¾	kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10 fl.	—	kr.
Summa	713 fl.	18	kr.
Die Lasten ab mit	11 fl.	11	kr.
Reinertrag	702 fl.	7	kr.

Anschlag der freiwilligen Geschenke 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind zur Deckung eines Passivkapitals im ursprünglichen Betrage zu 22 fl. 35 kr. jährliche Absitzfristen zu 2 fl. 12 kr. nebst Zinsen zu zahlen, welche mit dem Jahre 18⁶⁄₆ aufhören.

Ansbach, den 21. August 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Mittwoch den 1. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 31,934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

12 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;

14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;

10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpfenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 31,693.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Ludwig Schützcowsky von Königsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Bayreuth vom 12. l. Mts. wurde **Ludwig Schützcowsky**, 35 Jahre alt, lediger Tuchmachergeselle von Königsberg einer fortgesetzten, wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit als Vergehen strafbaren Widersetzung gegen die Obrigkeit, verübt an den Polizeidienern Friedrich

Schiermann und Friedrich Relke von Bayreuth für schuldig befunden, deßhalb zu einer, durch Entziehung aller warmen Speisen jeden dritten Tag, und Anweisung der Lagerstätte auf blosen Brettern doppelt geschärften Gefängnißstrafe von

fünf und vierzig Tagen

verurtheilt, und gegen denselben die Landesverweisung nach überstandener Strafe verfügt.

Hievon werden die obengenannten K. Behörden unter Mittheilung des Signalements des Schützcowsky zur Nachachtung und geeigneter Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 24. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

Signalement
des Ludwig Schützcowsky.

Alter: 35 Jahre,
Größe: 5' 10'',
Haare: braun,
Stirne: breit,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Zähne: vollständig,
Kinn mit Bart: bewachsen,
Bart: braun,
Gesichtsform: rund,
Gesichtsfarbe gesund,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: trägt einen starken Kinn- und Backenbart (sogenannten Hambacher.)

Ad Num. 31,719.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Albert Scheder aus Schweidnitz im Königreiche Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Hof vom 26. v. Mts. wurde Albert Scheder, 22 Jahre alt, lediger Conditor- und Bäckergeselle aus Schweidnitz des Verbrechens der Münzfälschung II. Klasse, verübt zum Nachtheile des Gastwirthes Christoph Hagen zu Arzberg für schuldig erkannt, deshalb in eine Geldstrafe von 44 kr., dann in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung nach erstandener Strafe und die Ablieferung an seine Obrigkeit, unter Androhung der Strafe des Art. 331 im Falle der Wiederbetretung, verfügt.

Hievon werden die obengenannten K. Behörden unter Mittheilung des Signalements des Scheder zur Nachachtung und geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 26. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

* * *

Signalement
des Wilhelm Albert Heinrich Friedrich Scheder aus Schweidnitz.

Derselbe ist 21 Jahre alt,
5′ 8″ 2‴ groß,
hat blonde Haare,
etwas erhabene Stirn,
blonde Augenbraunen,
blaue Augen,
kleinen Mund,
rundes Kinn,
längliches, etwas eingefallenes Gesicht,
gesunde Gesichtsfarbe.

Ad Num. 6454.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuburg an der Donau, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neuburg an der Donau in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. October d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus den Congrual-Ergänzungszuschüssen bis zu 500 fl. durch die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg .	183 fl. 42	kr.
Aus den Mitteln dieser Anstalt selbst	75 fl. 48	kr.
Aus der protestantischen Kreis-Kirchenconcurrenzkasse für Ertheilung des Religionsunterrichtes an die protestantischen Schulkinder in und um Neuburg	30 fl. —	kr.
Aus der Militärkasse, Remuneration für Vornahme geistlicher Funktionen im Militärspitale	30 fl. —	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	180 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet . . .	50 fl. —	kr.
Nutzanschlag von drei Gemeintheilen	5 fl. 48	kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 20 fl. — kr.,

Samma 575 fl. 48 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Anschlag der freiwilligen Geschenke . . . . 20 fl. — kr.,

Widerrufliche Remuneration für Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Schüler protestantischer Confession bei der K. Studienanstalt in Neuburg an der Donau . . . . . . 100 fl. — kr.,

Ansbach, den 21. August 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 193 der deutschen allgemeinen Zeitung betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom ein und zwanzigsten August lauf. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender; Freiherr von Karg, Rath, Heindl, Assessor, Stenglein, II. Staatsanwalt, Zörn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der zu Leipzig herausgegebenen und dahier verbreiteten Nr. 193 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" d. d München, 16. August, beginnend mit den Worten: „Eine kurz vor Eröffnung der protestantischen General-Synoden in Bayern ꝛc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte,

nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 21. August 1858.

Der Königl. Direktor beurlaubt.

Schleich.

Metzenauer.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. August 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$102\frac{1}{4}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 23. d. Mts., Kreis-Amtsblatt Nr. 73, Seite 1028, die Central-Forstlehr-Anstalt Aschaffenburg betr., ist Zeile 9 von unten zu lesen: Herrnsdorf, **nun** Burgwindheim, statt und Burgwindheim.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend den 4. September 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausführung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur allseitigen Ordnung der Münz-Verhältnisse nach Maßgabe des bereits in Folge der Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 — Regierungsblatt Stück 26, Seite 597 — in Wirksamkeit getretenen Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der bisher in Anwendung gewesenen Münzmark in der Schwere von $233\frac{855}{1000}$ Grammen (Kölnische Mark) tritt nunmehr das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei Erhebung der Zölle bereits allgemein im Gebrauche sich befindet, als ausschließliches Münzgewicht.

Das Pfund als Münzgewicht wird in tausend Theile getheilt. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil des Tausendtheils erhält die Benennung „Aß."

§. 2.

Als Grundlage des Münzwesens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

§. 3.

Die Hauptlandesmünze ist auch fortan der Gulden zu sechzig Kreuzern.

§. 4.

Wie seither aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig ein halb Gulden geprägt worden sind, ($24\frac{1}{2}$ Guldenfuß), so werden in Folge des veränderten Münzgewichtes

nunmehr aus dem Pfunde feinen Silbers 52½ Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des 24½ Guldenfußes der Zwei und fünfzig ein halb-Guldenfuß als Landesmünzfuß.

§. 5.

Beide Münzfüße bilden in ihrer Vereinigung die süddeutsche Währung und die in denselben ausgeprägten groben Silbermünzen sind Münzen der süddeutschen Währung.

§. 6.

Den groben Silbermünzen des 52½ Guldenfußes kommt völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen 24½ Guldenfuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen zu; es darf daher bei Abtragung sowohl früher entstandener als künftig entstehender Zahlungsverbindlichkeiten, soferne nicht die im **II.** Absatze des §. 11. vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den Münzen beider Münzfüße nicht gemacht werden.

§. 7.

Außer den bisherigen groben Silbermünzen zu zwei Gulden, zu einem Gulden und zu einem halben Gulden (Landescourantmünzen) werden auch Vereinsmünzen unter der Benennung „Vereinsthaler" in Silber geprägt.

Diese Vereinsmünzen haben die Bestimmung, den Verkehr zwischen den Staaten der süddeutschen Währung und den beim Münzvertrage vom 24. Januar ver. Js. mitbetheiligten Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung zu vermitteln und zu erleichtern und gehören diesen drei Währungen gleichmäßig an.

§. 8.

Die Vereins-Silbermünzen sind:

a) das Ein-Vereinsthaler-Stück und

b) das Zwei-Vereinsthaler-Stück.

Das Ein-Vereinsthaler-Stück besteht aus einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von einem und dreiviertel Gulden (1¾ fl.) süddeutscher Währung

und ist gleich einem Thaler der Thalerwährung und einem und einen halben (1½) Gulden der österreichischen Währung.

Das Zwei-Vereinsthaler-Stück besteht aus einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von drei und einem halben Gulden (3½ fl.) süddeutscher Währung und ist gleich zwei Thalern der Thalerwährung und drei Gulden der österreichischen Währung.

§. 9.

Die Vereinsthaler werden zu 900 Tausendtheilen ($\frac{9}{10}$) aus Silber und zu 100 Tausendtheilen ($\frac{1}{10}$) aus Kupfer bestehen; es werden daher 27 Einthälerstücke ein Pfund, und 27 Zweithalerstücke zwei Pfund wiegen.

§. 10.

Alle im Münzvereinsgebiete ausgeprägten Vereinsthaler (§. 8.) sollen ohne Unterschied des Landesgepräges den im Königreiche geprägten völlig gleichgeachtet werden und daher ebenso, wie diese, im öffentlichen und im Privatverkehre unbeschränkte Giltigkeit, gleich den Landesmünzen haben

Die auf Grund der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 — Regierungsblatt vom Jahre 1839, Stück 5, Seite 129 — geprägte Vereinsmünze zu 3½ Gulden ist dem nach §. 8 geprägten Zwei-Vereinsthaler-Stücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

Ebenso haben die dieser Münz-Convention gemäß, sowie die vor dem Jahre 1839 im früheren Vierzehnthaler-Fuße ausgeprägten Einthalerstücke unbeschränkte Giltigkeit und werden demgemäß auch von den Staatskassen angenommen und ausgegeben.

§. 11.

Sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehre darf die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (§. §. 8 und 10.) auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Dagegen ist es gestattet, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu

bedingen, daß in diesem Falle Letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

§. 12.

Als Scheidemünzen werden auch fernerhin geprägt:

a. in Silber.

Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke und Einkreuzerstücke.

b. in Kupfer.

Halb-Kreuzerstücke — Zweipfennige — Viertel-Kreuzerstücke — Pfennige, und Achtel-Kreuzerstücke — Heller.

Die Ausprägung der Sechs- und der Dreikreuzerstücke hat nach Maßgabe der für den süddeutschen Münzverein geltenden Normen zu geschehen.

Das Mischungsverhältniß der Einkreuzerstücke wird auf 165 Tausendtheile Silber und 835 Tausendtheile Kupfer festgesetzt und es sollen daher 594 Einkreuzerstücke ein Pfund wiegen. In 3600 Stücken soll demnach ein Pfund feinen Silbers enthalten seyn.

Von den Zweipfennigen sollen 200 Stücke, von den Pfennigen 400 Stücke und von den Hellern 800 Stücke ein Pfund wiegen.

§. 13.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung erreicht, in Silberscheidemünze und eine Zahlung, welche den Betrag von drei Kreuzern erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

§. 14.

Ebenso besteht für Niemand eine Verbindlichkeit, grobe Silbermünzen oder Scheidemünzen in Zahlung anzunehmen, welche durchlöchert, beschnitten oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder beschädiget sind. Daselbe ist auch der Fall hinsichtlich der verfälschten Münzstücke.

§. 15.

Als diejenigen Cassen, welche nach der in Art. 15. lit c. des Münzvertrages vom 24. Januar v. Js. eingegangenen Verbindlichkeit verpflichtet sind, inländische

Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe kursfähige Silbermünze, nach dem Nennwerthe umzuwechseln, werden die Kreiskassen in den acht Regierungsbezirken bestimmt.

Dabei ertheilen Wir Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die Ermächtigung, hierin bei sich zeigendem Bedürfnisse und nach Befund der Umstände Abänderungen eintreten zu lassen oder weitere Verfügung zu treffen.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünzen nicht unter 10 Gulden betragen.

Durchlöcherte, beschnittene oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Scheidemünzen sind von solcher Umwechslung ausgeschlossen.

§. 16.

Unter der Benennung „Krone“ und „halbe Krone“ wird eine Vereinsmünze in Gold geprägt; dieselbe ist Handelsmünze.

Die Krone wird zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes, die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt.

Diese Vereinsgoldmünzen sollen aus 900 Tausendtheilen ($\frac{9}{10}$) Gold und 100 Tausendtheilen ($\frac{1}{10}$) Kupfer bestehen und demnach 45 Kronen und 90 Halbkronen je ein Pfund wiegen.

§. 17.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im Privatverkehre ist kein fester, sondern wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt.

Dieselben haben nicht die Eigenschaft eines die bestehende Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels und können daher nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat.

§. 18.

Unsere Staats-Ministerien sind ermächtiget, die Kronen und Halbkronen bei den ihrem Ressort zugehörigen Cassen in Zahlung zuzulassen oder von solchen auszuschließen.

Im Falle der Zulassung, sey es allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Cassen und Leistungen, hat dieselbe nach einem zum Voraus und je für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Cassencurse zu geschehen.

§. 19.

Kronen und Halbkronen, welche von anderen am Vertrage vom 24. Januar v. Js. betheiligten Staaten nach Vorschrift desselben ausgepräget werden, sollen sowohl im Privatverkehre, als auch, soferne Vereinsgoldmünzen bei Staatscassen zugelassen werden (§. 18) bei diesen den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

§. 20.

Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 21.

Vereinsgoldmünzen, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigungen am Gewichte verringert sind, sollen insolange als vollwichtig gelten, als ihr Mindergewicht nicht die zulässige Normalgewichtsabweichung von 2½ Tausendtheilen (27 Milligrammen bei der Krone und 13½ Milligrammen bei der halben Krone) überschreitet. (Passirgewicht.)

§. 22.

Vereinsgoldmünzen, deren Mindergewicht mehr als 2½ Tausendtheile vom Normalgewichte beträgt und welche daher das zuläßige Passirgewicht nicht haben, dürfen von Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an das Hauptmünzamt abgegeben werden.

Bei der Annahme solcher nicht vollwichtiger Goldmünzen kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher für Zahlungen bei Staatscassen — insoweit solche zur Annahme von Vereins-Goldmünzen überhaupt ermächtigt werden — von den unter §. 18 bezeichneten Staatsministerien zu bestimmen ist.

Gelangen Vereins-Goldmünzen, welche um mehr als 5 Tausendtheile (54 Milligrammen bei der Krone und 27 Milligrammen bei der halben Krone) vom Normalgewichte abweichen, an Staatscassen, so sollen dieselben entweder gegen Erstattung des Goldwerthes und mit Abzug von ¼ Prozent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder, wenn sich der Zahlende diesen Abzug nicht gefallen lassen will, demselben nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münze unfähig gemacht worden sind.

Vorstehende Bestimmungen, insoweit solche nicht bereits durch die Bekanntmachung vom 5. Mai vor. Js. Geltung und Vollzug erhalten haben, treten, — und zwar insoferne dieselben privatrechtliche Verhältnisse betreffen, im Hinblicke auf die gemäß Abschnitt **I.** §. 15 lit. **B.** Nr. 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856, — Gesetzblatt vom 7. Juli 1856, Stück 13 — ertheilte Ermächtigung mit gesetzlicher Kraft in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit. —

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Gegeben Berchtesgaden, den 25. August 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I, §. 14, lit. B, Nr. 3 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 und zum Vollzuge des Art. 25 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt von 1857, Seite 597) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nachahmungen oder Veränderungen des von einer Regierung der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten ausgegebenen Papiergeldes, oder derjenigen öffentlichen Creditpapiere, welche eine dieser Regierungen ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach Art. 347, Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinktionen des Art. 347, Theil I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in Art. 25 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und in §. 1 — 5 des Münzkartels vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt für 1853, Seite 1315) in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Gegeben Berchtesgaden, den 23. August 1858.

Max.

von Ringelmann. Freiherr von der Pfordten.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Statt dessen:
der Ministerial-Assessor
Dr. v. Langlois.

Ad Num. 2043.

Bekanntmachung.
(Das Jean-Paul-Stift zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, vom 19. l. Mts. der durch den Jean-Paul-Verein zu Bayreuth mit dem bereits angefallenen eigenthümlichen Vermögen begründeten Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder die allerhöchste landesherrliche Bestätigung in der Eigenschaft einer selbstständigen Stiftung unter der Benennung: „Jean-Paul-Stift" allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,143.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Magistrats zu Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des verstorbenen Magistratsrathes, Schuhmachermeisters Georg Igel zu Pottenstein und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde als Magistratsrath der Stadt Pottenstein der seitherige Gemeindebevollmächtigte, Apotheker Ludwig Lechner dortselbst von K. Regierung bestätigt, und für den letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Schuhmachermeister Jakob Engelhardt in Pottenstein einberufen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 29,860.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Benützung von Privat-Brauereien von Seite communbrauberechtigter Gemeindeglieder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben vom 8. September 1841 (Kreisblatt S. 926) in Erinnerung zu bringen, wonach den in Commun-Brauhäusern Brauberechtigten das Brauen oder Brauenlassen in Privat-Brauhäusern an und für sich nicht zugestanden, ausnahmsweise jedoch dann erlaubt werden kann, wenn die Brauberechtigten eines Ortes in dem im Orte sich befindenden Commun-Brauhause oder Brauhäusern voraussichtlich nicht zum Brauen ihres vollen Bedarfs gelangen, in welchem Falle dann von dem Kgl. Oberaufschlagamte ein Privat-Brauhaus zur Aushilfsbenutzung auf eine bestimmte Zeitdauer bezeichnet werden darf. In einem solchen Falle genügt aber begreiflicher Weise nicht die einfache Angabe der Brauberechtigten, sondern es ist auf Antrag derselben vor Allem stets die Unzulänglichkeit der Commun-Brauhäuser und die Zeitdauer dieser Unzulänglichkeit von der Distrikts-Polizeibehörde zu konstatiren und von dieser hierauf das K. Oberaufschlagamt um Bezeichnung eines Privat-Brauhauses zur Aushilfe zu requiriren. Selbstverständlich bleiben dann die Brauberechtigten, welche das bezeichnete Privat-Brauhaus benützen, von der Entrichtung des Kesselgeldes an die Commune für die betreffenden Bier-Sude befreit.

Hiernach ist sich genau zu achten, und haben die K. Landgerichte die Lokal-Polizeibehörden in denjenigen Orten, in welchen sich Commun-Brauhäuser befinden, zur gleichmäßigen Beachtung anzuweisen.

Bayreuth, am 28. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,252.

(Die untere Schul-, dann Kirchendienersstelle in Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Schul- dann Kirchendienersstelle in Thurnau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 284 fl. einschlüssig der Dienstes wohnung wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

K. Landgerichte Thurnau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 31,375.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate des Regierungsbezirkes.

(Untersuchung gegen Georg Ritz, Schäfer von Erlau, Königreichs Preußen, wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. vom 20. Mai l. Js. wurde der verheirathete Schäfer, nun Lohnarbeiter Georg Ritz von Erlau in der preußischen Provinz Sachsen, Regierungsbezirks Erfurt, wegen des unter einem erschwerenden Umstande begangenen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß derselbe nach erstandener Strafe aus dem Königreiche Bayern zu verweisen sey.

Auf dem Wege der allerhöchsten Gnade wurde sodann gestattet, daß an der obigen Strafe des Ritz die von demselben wegen der nämlichen That in Preußen bereits erstandene sechsmonatliche Gefängnißstrafe in Abzug gebracht werde.

Unter Mittheilung des Signalements des Georg Ritz werden die obengenannten Behörden zum geeigneten Verfahren hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Signalement:

Alter: 43 Jahre, Größe: über mittel, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelbraun, Zähne: oben eine Zahnlücke, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: kräftig, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 31,539.

(Fälschung der K. preußischen Steuercredit-Kassen-Zins-Coupons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. preußischen Regierungs-Präsidiums zu Merseburg sind gefälschte Coupons zu K. preußischen Steuercredit-Obligationen in Umlauf gesetzt, von welchen ein Exemplar, lautend auf 15 Thaler halbjährige Zinsen aus 1000 Gulden Kapital pro Michaelis 1856, de dato Merseburg am 30. September 1854 einem bayerischen Handlungshause in Chemnitz an Zahlungsstatt übergeben worden ist.

Da der Besitzer solcher Falsifikate keine Aussicht hat, von den bereits ausgemittelten unvermöglichen Urhebern der Fälschung einen Ersatz zu erlangen und da auch die K. preußischen Kassen keinen Ersatz zu gewähren vermögen, indem Zinscoupons nicht die Bestimmung haben, im Privatverkehr als Zahlungsmittel zu dienen, wird hiemit vor der Annahme solcher gefälschter Zinscoupons gewarnt.

Bayreuth, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,314.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Auswanderungs-Agenturen der Schiffsrheder Stürye et Comp. in Harburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Schiffsrheder Stürye et Comp. zu Harburg auf die ihnen ertheilte Concession zur vertragsmäßigen Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika verzichtet haben, so werden die für genanntes Rhederhaus im Regierungsbezirke bestehenden Unteragenturen der Kaufleute Dietrich, Christian zu Bayreuth, Ruppert, J. B. zu Bamberg, Meyer, C. H. in Hof und Helfrich, L. H. in Cronach hiemit eingezogen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 31. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den ehemaligen katholischen Priester Thomas Braun zu Ortenburg, wegen Preßvergehen betr.)

Das K. Appellationsgericht von Niederbayern hat am 9. August 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Pfetten, Direktor, Vorsitzender, Gieti, Schmid, Räthe, Sedlmayer, Obermüller, Assessoren, Leeb, Oberstaatsanwalt, Raimer, Sekretär, wegen gesetzwidrigen Inhalts der Schrift: „Katholisches Andenken von Thomas Braun, Priester zu Holzkirchen", in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, auf Vernichtung und Unterdrückung der genannten Schrift, in so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was nach gesetzlicher Vorschrift hiemit bekannt gemacht wird.

Passau, den 28. August 1858.

Königl. Bayer. Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Schlag, Rath.

Wölfl.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. August 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96½
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %		101¾
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich-Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Mittwoch den 8. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 32,448.

Bekanntmachung.

(Die Druckschrift: Haufs Hilfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist erschienen:

„Hilfsbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektoren, Gemeinde- und Stiftungsschreiber ꝛc. ꝛc." — Preis 1 fl. 48 kr.

Dieses Hilfsbuch, welches zugleich den zweiten ergänzenden Theil zum Wunder'schen Handbuche für Landgemeinde-Verwaltungen bildet, giebt nach einer gedrängten Einleitung über die Verabfassung von Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Beschwerden, Adressen und Schreiben, über Protokolle und Promemorien im Allgemeinen, über die hiebei zu beobachtende Form und über Titulaturen auf 380 Seiten eine große Anzahl und Auswahl von Mustern aller derjenigen schriftlichen Aufsätze, welche bei Gemeindeverwaltungen vorzukommen pflegen, und enthält sodann noch in einem eigenen Abschnitte einen kurzen Abriß der Lehren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Formularen von Kauf-, Tausch-, Pacht-, und Mieth-, Bürgschafts-, Jagdpacht-Verträgen ꝛc. ꝛc.

Da die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen durch Rechtsanwälte und die Schriftenverfertigung durch dieselben zunächst nur in streitigen Rechtsangelegenheiten stattfindet, dagegen aber alle schriftlichen Aufsätze, Eingaben und Beschwerden in Administrativ- und Polizeisachen durch die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen selbst und beziehungsweise durch die Gemeindeschreiber anzufertigen sind, so bildet obiges Hilfsbuch zur zweckmäßigen Verabfassung dieser Aufsätze in der That ein sehr schätzbares Hilfsmittel, und die unterfertigte Stelle

beauftragt die K. Landgerichte, die Verwaltungen darauf besonders aufmerksam zu machen, und die Anschaffung dieser Druckschrift, wo die Mittel dazu vorhanden sind, nachdrücklich zu empfehlen.

Bayreuth, den 5. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,304.

Bekanntmachung.

(Die Funktion eines Prüfungs-Commissärs für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Bezirk Bamberg mit Scheßlitz und Bamberg I. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 23. November v. Js.

(Kreis-Amtsblatt pro 1857, S. 1538),

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des auf sein Ansuchen von der Funktion eines Prüfungs-Commissärs für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Bezirk Stadt Bamberg, mit den K. Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz entbundenen K. Seminar-Inspektors und geistlichen Rathes Hennisch zu Bamberg der K. Distriktsschul-Inspektor Feldbaum zu Strullendorf zum Prüfungs-Commissär für diesen Bezirk ernannt worden ist.

Bayreuth, den 31. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 2101.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, Dekanats Tirschenreuth in der Diöcese Regensburg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 473 Seelen in 15 verschiedenen Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung, enthält zwei Schulen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen in . . .	652 fl. 13¼ kr.
die Lasten in	7 fl. 28½ kr.
und es verbleibt sohin ein reines Einkommen von	644 fl. 44¾ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kgl. Regierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, am 3. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,135.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Eduard Lutz von Neustadt a. H. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 27. v. Mts. wurde Eduard Lutz, Zündhölzchenhändler von Neustadt a. H., des Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt zum Nachtheile des Bauern

Heinrich Maser zu Kaltenbrunn für schuldig befunden, deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und mit dem Bedrohen des Landes verwiesen, daß er bei etwaiger Rückkehr in die bayerischen Staaten auf 1—4 Jahre in ein Arbeitshaus gebracht werden würde.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Eduard Lutz, dessen man bisher nicht habhaft werden konnte, von mittlerer untersetzter Statur sein soll.

Bayreuth, den 3. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 1918.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der K. sächsischen Kassenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Verordnung des K. sächsischen Finanz-Ministeriums d. d. 6. Mai l. Js., obenbezeichneten Betreffs, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Bodewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusiv-Termines für die Gültigkeit der älteren, auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets betr.
vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine 12monatliche, mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Kassenbillets, bei der Finanzhauptkasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener 12monatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem

30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr

gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

Ad Num. 1177.

An sämmtliche K. Rentämter, dann das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken.

(Die Herausgabe einer Staats- und Kirchen-Charte des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der im topographischen Bureau des K. Generalquartiermeisterstabes verwendete K. Unterlieutenant Heyberger hat eine topographisch-statistische Staats- und Kirchen-Charte des Königreichs Bayern, zugleich Post- und Terrain-Uebersichtscharte von Südwest-Deutschland in sechs Blättern nach amtlichem Material bearbeitet und das erste Blatt bereits herausgegeben.

Diese Charte ist mit Berücksichtigung der neuesten Bezirks- und Gerichts-Eintheilungen hergestellt, nach sachkundiger Beurtheilung sorgfältig ausgeführt und sonach geeignet, dem Bedürfnisse in vielseitiger Richtung zu genügen.

Der Preis ist für jedes Blatt auf 2 fl. im Buchhandel und auf 1 fl. 30 kr. für die Gerichte, Behörden und Gemeinden, welche subscribiren, festgestellt und bei Lieferung eines jeden Blattes zu entrichten.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. v. Mts. werden die K. Rentämter und das K. Oberaufschlagamt ermächtiget, obige Charte aus Regie-Mitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen anzuschaffen und zugleich angewiesen, die Subscriptionslisten alsbald an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 4. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 33,034.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Feldjagd für 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. v. Mts., die Eröffnung der Feldjagd für 1858 betr., — Kreisamtsblatt Seite 986 — macht die K. Regierung weiter bekannt, daß die Schußzeit für Haasen auf Feldjagden, soweit es ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, auf den 8. September festgesetzt werde.

Bayreuth, am 6. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Leopolder.

Dobmayr.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. September 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96¼
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Sonnabend den 11. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2065.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Berechnung der Fristen und Termine der Gewerbs-Instruktion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 6. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Nr. 8387.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach mehrfachen Wahrnehmungen ist die Zeitrechnung in Ansehung der Fristen und Termine, welche die Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 für den öffentlichen Anschlag der Konzessionsgesuche, die Einvernahme der Betheiligten, des Gewerbe- und Handelsrathes, das Einbringen der Berufungen und Beschwerden vorschreibt, keine gleichartige, indem solche theils civiliter, theils naturaliter bewirkt wird.

Das unterzeichnete K. Staats-Ministerium sieht sich daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, hiemit ausdrücklich anzuordnen, daß alle Fristen und Termine, welche in der Gewerbs-Instruktion vom 17. De-

cember 1853 enthalten sind, von Tag zu Tag berechnet werden.

Hiernach fängt die Frist erst am nächsten Tage nach der Insinuation des Dekrets, Publikation des Beschlusses, Anheftung des Anschlags u. s. w. zu laufen an und endigt sich mit der letzten Stunde des letzten Tags.

Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, so wird das Ende derselben auf den nächsten Werktag verschoben.

Hiernach hat sich die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern zu achten und die untergeordneten Gewerbs-Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

München, den 26. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.

Die Berechnung der Fristen und Termine der Gewerbs-Instruktion betreffend.

Durch den Minister: Der General-Sekretär, An dessen Statt der Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 32,773.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Seifensiedermeister Georg Weiß zu Hof, der Ersatzmann, Färbermeister Albrecht Röbel auf die Funktionszeit, die ersterer noch zu erfüllen gehabt

hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst einberufen worden ist.

Bayreuth, den 8. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 2120.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Stuttgarter Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reseript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. wurde der Kaufmann Bernhard Viandt in Kulmbach als Agent der Stuttgarter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 6772.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle an Sct. Gumbertus zu Ansbach mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte I. Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche dahier wird nebst dem damit verbundenen

Dekanate zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. October d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staatskassen:
a) an baarem Gelde . . . 275 fl. — kr.
b) in Naturalien:
14 Schffl. 3 Metz. 2 Vrtl. 3 Sechz. Roggen, à 8 fl. 42 kr. per Schffl. . . . 127 fl. 8¾ kr.
2 Schffl. 4 Metz. 1 Sechz. Dinkel, à 3 fl. 55 kr. . 10 fl. 29 kr.
5 Schffl. 2 Metz. 1 Sechz. Haber, à 3 fl. 50 kr. . 20 fl. 29½ kr.
(Dieser Getreidbezug wird in Geld nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)
Anschlag von 11 Eimern Wein, à 12 fl. . . . 132 fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . 218 fl. 40 kr.
3) Von Privaten (3 fl. 36 kr.) , — fl. — kr.
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.
III. Aus Realitäten:
Anschlag der freien Wohnung . 100 fl. — kr.
IV. Aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:
an eigentlichen Accidenzien . . 292 fl. 7 kr.
an Stolgebühren nach der Personalfassion . . . . . . 225 fl. 38½ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . — fl. — kr.
Summa 1401 fl. 32½ kr.
Lasten, und zwar Haussteuer . . 10 fl. — kr.
Reinertrag 1391 fl. 32½ kr.
An freiwilligen Geschenken 200 fl.

Die Bezüge des Dekanats sind folgende:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:
a) in baarem Gelde . . . . 100 fl. — kr.
b) in Naturalien:
3 Schffl. 1 Metz. 2 Vrtl. Korn . . . . 30 fl. — kr.
2 Schffl. 1 Metz. 3½ Sechz. Haber . . . . . . 10 fl. — kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)
2 Klafter weiches Scheitholz 10 fl. — kr.
II. Aus Dienstesfunktionen . . . . . 3 fl. 51 kr.
Summa 153 fl. 51 kr.
Die Lasten ab 4 fl. 45 kr.
Reines Einkommen des Dekanats 149 fl. 6 kr.
Gesammt-Ertrag 1540 fl. 38½ kr.

Ansbach, den 6. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt.

v. n.

Feigel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Mittwoch den 15. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1164.

An sämmtliche Kgl. Landgerichte und landgerichtliche Taxämter Oberfrankens, dann die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Vollzug des Bundesbeschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Landgerichten, landgerichtlichen Taxämtern und unmittelbaren Magistraten von Oberfranken wird die unterm 11. v. Mts. im rubrizirten Betreff ergangene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung in nachstehendem Abdrucke zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 10. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Leopolder.

Schmidt.

* * *

Nr. 143.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus dem Berichte vom 22. v. Mts., bezeichneten Betreffs, wurde zwar ersehen, daß den von Seite der Großherzogl. hessischen Staatsregierung in ihrer Mittheilung an die K. Bundestags-Gesandtschaft erwähnten Forderungen mittlerweile bereits genügt worden ist; um jedoch künftigen Anständen vorzubeugen, werden hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Verrechnung jener Ausgaben, welche im Vollzuge des für das Königreich Bayern im Regierungsblatte von 1854, S. 209 — 316 publizirten Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, Art. VI und IX bleibend erwachsen, hat nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 16. September 1853,

den Transport der Criminal-Arrestanten betreffend, (Geret Bd. 28, Abth. 1, S. 44) in der Vaganten-Rechnung zu erfolgen und kann in definitiver Weise nach Maßgabe der bestehenden Rechnungs-Vorschriften erst nach vorschriftsmäßiger Einweisung stattfinden. Nachdem jedoch im Hinblicke auf Artikel VIII des gedachten Bundesbeschlusses eine materielle Revision der von dem abliefernden Staate angerechneten Kosten durch die bayrische Revisionsstelle nicht wohl veranlaßt scheint, so besteht kein Hinderniß, diese Kosten dem abliefernden Staate, wie dieß in der Absicht des Art. IX jenes Bundesbeschlusses liegt, auf Grund des abquittirten Transport-Ausweises sogleich bei der Auslieferung des Verbrechers zu vergüten.

2) Der bezügliche meist unerhebliche Vorschuß ist durch das Taxamt jenes Landgerichtes, welches den Verbrecher zu übernehmen hat, aus den Taxgefällen zu leisten und der Betrag, falls von hier aus unmittelbar die Ablieferung des Arrestanten in das Untersuchungs-Gefängniß stattfindet, in die Vaganten-Rechnung des treffenden Quartales aufzunehmen und mit dem abquittirten Transport-Ausweise zu belegen.

3) In dem Falle dagegen, daß der Verbrecher an ein anderes Landgericht abzuliefern wäre oder überhaupt blos die Durchlieferung durch Bayern in einen anderen Bundesstaat stattzufinden hätte, ist der Vorschuß gegen Abquittirung auf dem Transport-Ausweise, je von dem Taxamte des nächsten, an der Route gelegenen Kgl. Landgerichts sofort bei der Ablieferung abzulösen, sodann in gleicher Weise zu behandeln und beziehungsweise von dem Taxamte des Grenzlandgerichtes zur gleichmäßigen Ablösung der Grenzbehörde des betreffenden deutschen Nachbarstaates in Aufrechnung zu bringen.

München, den 11. August 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die K. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Vollzug des Bundesbeschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der K. Rath Steinheil.

Ad Num. 33,298.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten im Jahre 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten wird fürs Jahr 1858, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nummer 15, Seite 305) gemäß

am Mittwoch den 1. December 1858
früh 8 Uhr

in dem Regierungs-Gebäude dahier eröffnet werden. Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung, und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben, und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraums von je zwölf Monaten ausschließend verwendet worden sey.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben deren gehörig belegten Gesuche ebenfalls

spätestens bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigen K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 33,124.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar Altdorf für das Schuljahr 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der in das Seminar Altdorf vorschriftsmäßig aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge für das Schuljahr 18$\frac{58}{59}$ beginnt für die Schullehrlinge von Oberfranken

Montag den 11. October l. Js.,

an welchem Tage Morgens ½ 8 Uhr die Anmeldung bei der K. Seminar-Inspektion und sodann die Inscription bei der Prüfungs-Commission stattfindet. — Behufs des Nachweises der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die in §. 15 des Normatives vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., vorgeschriebenen Zeugniße und Ausweise vorzulegen und zwar:

1) Taufschein,
2) Schulentlaßschein, oder ein anderes denselben vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbschule,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere über einen zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung,
4) ein von der treffenden Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung,
5) ein verschloßenes Zeugniß der betreffenden Lokal- und Distriktsschul-Inspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege

Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings, je nach Umständen von dem Prüfungs-Commissär bestätigt,

wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme in das Seminar das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr, oder der Nachweis über erlangte Dispensation gefordert wird.

Den Schulbehörden wird hiebei die genaueste Erfüllung der Vorschriften in Bezug auf Ausstellung der Zeugnisse eingeschärft und den Schullehrlingen insbesondere bemerklich gemacht, daß einfache Zeugnisse ohne Bestätigung der treffenden Distrikts-Schulbehörde nicht genügen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die in den zweiten Curs jenes Seminars nun eintretenden Seminaristen am 19. October l. Js. Abends im Seminar zu Altdorf sich einzufinden haben.

Bayreuth, den 8. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 2147.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 296. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 377 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

die mährisch-ständische Aerarial-Obligation de Sessione 6. December 1793 zu 4 %, Nr. 28,125 mit $\frac{1}{12}$ der Kapitalssumme, dann Aerarial-Obligationen der Stände von Schlesien,

von baaren Einlagen lit. D. 2 zu 3½ % von Nr. 1767 bis Nr. 8184 incl., —

von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D. 3 zu 4 % von Nr. 26 bis incl. 6114, — von baaren Einlagen lit. D. 4 zu 4½ %, Nr. 2592 und 7158, endlich zu 4 %

von baaren Einlagen und Naturallieferungen lit. D. 6, Nr. 6128 — 7270

und von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D. 7, von Nr. 7274 — Nr. 7550, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,270,303 fl. 40½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. October 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. September 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96¼
„ „ „ 4 %		98¼
„ „ „ 4½ %		101⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅞
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	806	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 18. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 33,035.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Brandversicherung für Gebäude, hier die Beiziehung des betreffenden Gebäudebesitzers bei Brandschadens-Erhebungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 54 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 und §. 58 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 9. October 1852, ist bei Brandschadens-Erhebung der beschädigte Gebäudebesitzer vom Termine in Kenntniß zu setzen, resp. vorzuladen, indem ihm die Beiwohnung und Beiziehung eines sachkundigen Beistandes gestattet ist.

Da die Frage sich ergeben hat, wer bei Brandbeschädigung von Gebäuden der Kgl. Eisenbahn als Vertreter des Aerars beizuziehen ist, so wird auf Grund einer Mittheilung der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten zur Nachachtung eröffnet, daß bei Erhebung derartiger Brandschäden jedesmal das K. Oberpost- und Bahnamt in Bamberg von dem Termine zur Schadensschätzung Behufs der Abordnung eines Beamten rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist. Die Beiziehung der Beamten der betreffenden Station genügt sonach nicht.

Bei Brandbeschädigung von anderen ärarialischen Gebäuden ist das treffende K. Rentamt, wenn aber die Gebäude zum Bergwesen oder Zollwesen gehören, das betreffende Bergamt und resp. Zollamt rechtzeitig vom Termine der Brandschadensschätzung in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 13. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat August 1858.

Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
August. 7. „	$570\frac{1}{6}$	$487\frac{1}{6}$	83	18	36	271	247	24	12	36	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	12	3	$56\frac{1}{6}$	$55\frac{1}{6}$	1	8	45	
14. „	$411\frac{1}{2}$	$319\frac{1}{2}$	92	17	51	$114\frac{3}{6}$	$96\frac{2}{6}$	18	11	51	$10\frac{2}{6}$	$10\frac{2}{6}$	4	11	45	$21\frac{2}{6}$	$18\frac{2}{6}$	3	8	45	
21. „	$442\frac{5}{6}$	$301\frac{2}{6}$	141	17	24	165	143	22	11	30	31	29	2	12	57	$36\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	8	8	36	
28. „	366	300	66	16	33	$116\frac{2}{6}$	$97\frac{2}{6}$	19	10	51	$61\frac{2}{6}$	$61\frac{2}{6}$	—	12	24	$53\frac{2}{6}$	$44\frac{2}{6}$	9	8	—	
4. Aug.	$398\frac{2}{6}$	$398\frac{2}{6}$	—	19	29	$281\frac{4}{6}$	$271\frac{4}{6}$	10	12	8	—	—	—	—	—	63	63	—	8	11	
7. „	425	407	18	19	58	$307\frac{1}{6}$	$307\frac{1}{6}$	—	12	18	—	—	—	—	—	95	83	12	8	38	
11. „	$326\frac{2}{6}$	$326\frac{2}{6}$	—	19	26	109	109	—	11	58	—	—	—	—	—	45	45	—	7	55	
14. „	670	613	57	18	57	234	234	—	11	57	$15\frac{1}{6}$	$15\frac{1}{6}$	—	14	9	42	42	—	7	42	
18. „	444	426	18	18	49	$108\frac{2}{6}$	$108\frac{2}{6}$	—	12	7	$228\frac{1}{6}$	$228\frac{1}{6}$	—	13	15	37	37	—	7	45	
21. „	249	229	20	16	40	232	226	6	11	47	16	16	—	13	24	89	89	—	6	51	
25. „	$248\frac{2}{6}$	$237\frac{3}{6}$	11	16	42	$148\frac{2}{6}$	$142\frac{2}{6}$	6	11	22	$75\frac{2}{6}$	$75\frac{2}{6}$	—	13	35	23	23	—	6	49	
28. „	205	205	—	16	12	$134\frac{2}{6}$	$131\frac{2}{6}$	—	11	6	$76\frac{2}{6}$	$76\frac{2}{6}$	—	13	27	36	36	—	6	19	
5. Aug.	6	6	—	18	39	68	68	—	13	48	9	9	—	10	48	70	70	—	9	30	
12. „	7	7	—	20	30	40	40	—	13	48	6	6	—	10	15	48	48	—	9	42	
19. „	8	8	—	20	—	31	31	—	13	42	4	4	—	10	21	42	42	—	9	30	
26. „	8	8	—	19	42	21	21	—	13	18	6	6	—	10	15	24	24	—	8	51	

Bayreuth, den 7. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,884.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Juli Abends wurde unweit der Mühle zu Albing, Gemeindebezirk Ergolding, Landgerichts Landshut, in der Nähe des linken Isarufers eine nackte, männliche Leiche gefunden, über deren Persönlichkeit bisher keinerlei Ergebnisse ermittelt werden konnten.

Es wird nachstehend die Beschreibung der aufgefundenen Leiche mit dem Auftrage mitgetheilt, Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Landgerichte Landshut mitzutheilen.

Bayreuth, den 14. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Größe: 5' 6"—8", Gliederbau: fein, Brust: breit und unbehaart, die Leiche ist wohlgenährt; die Fingernägel sind kurz geschnitten, die Hände sind klein, wohl geformt, mit spitzen Fingern, und scheint dieses Individuum sich nicht mit gewöhnlichen Händearbeiten beschäftigt zu haben.

Die Haare sind braun, frisch geschnitten und am vordern Kopfe 5" und an der hintern Kopfhälfte etwas über 1" lang. Die Ohren sind klein, schön geformt und am linken Ohre wurde ein kleines rundes Ohrenringelchen vorgefunden. Im rechten Ohrläppchen ist die Oeffnung für den Ring vorfindlich und ist diese Oeffnung höher bestehend, als beim linken Ohre befunden worden. Soviel an der bereits von eingetretener Fäulniß stark aufgetriebenen Leiche wahrgenommen werden kann, sind die Augen blaugrau und die Nase klein und stumpf, der Mund breit und die Lippen dick; vom Bart sieht man wenig und man kann nicht unterscheiden, ob das Gesicht ganz glatt, rasirt ist, oder ob mit der Oberhaut sämmtliche Haare losgegangen sind. Die Zähne an beiden Kinnladen sind gut erhalten, weiß, die untern klein, die obern Vorderzähne etwas breiter; Alter wahrscheinlich an oder in den zwanziger Jahren.

Da die Leiche von allen Kleidern entblößt ist und keine Verletzung an derselben wahrgenommen werden kann, so ist wahrscheinlich, daß dieses Individuum beim Baden verunglückte.

Ad Num. 33,410.

(Die Wiederbesetzung der am Lyceum zu Regensburg erledigten Lehrstelle der Moraltheologie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. August l. Js. wird die an dem Lyceum zu Regensburg erledigte Lehrstelle der Moraltheologie behufs der Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Mit dieser Lehrstelle ist der jährliche Gehalt von 800 fl. nebst pragmatischen Rechten nach Maßgabe des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und dem Anspruche auf Dienstesalters-Zulagen verbunden.

Diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, mit den Nachweisen über die Befähigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. November 1833 und der Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834, „die Verhältnisse der Lyceen betr.", dann mit den verschlossenen Zeugnissen der betreffenden bischöflichen Ordinariate versehen, innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 7. September 1858.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Regierungs-Präsidenten.

Lindner.

Held, Sekr.

Ad Num. 196.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung für den Kreis Oberfranken im Jahre 1858 betr.

Die Eröffnung der vierten, für den Kreis Oberfranken in diesem Jahre abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 9. pr. 12. d. Mts auf

Donnerstag den 9. December d. Js.

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Kalb und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Karl Hegel ernannt.

Bamberg, den 13. September 1858.

Präsidium
des K. Appellationsgerichts von Oberfranken.
Lehner.

Brehm, als Sekr.

Ad Num. 4023.

(Erledigung der Pfarrei Eismannsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch Beförderung in Erledigung kommende Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1854 folgend:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Kirchenstiftungen baar . .	44 fl. — kr.
2) aus der Pfarrunterstützungskasse	177 fl. 19 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
13 Tagw. 66 Dez. Felder mit Oedungen, — Tagw. 99 Dez. Wiesen, — „ 54 „ Wald, — „ 22 „ Garten,	45 fl. — kr.
Wohnung	20 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten, Zinse . .	71 fl. 12 kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen .	38 fl. 59 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	3 fl. 30 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 13. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Edelmann, v. n.

Biedermann.

(Die Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder im Kreise Oberfranken pro 1858 betr.)

Das unterfertigte Comité macht hiermit bekannt, daß die alljährliche nach Abschnitt IV., §. 31 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern bestimmte Versammlung der oberfränkischen Mitglieder desselben in öffentlicher Sitzung am nächsten

Montag den 20. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

in einem Saale des K. Regierungsgebäudes dahier für dieses Jahr stattfindet, und ladet hiezu sämmtliche Vereinsmitglieder im Kreise zur Besprechung sowohl allgemeiner, als insbesondere der Kreis-Vereins-Interessen ein.

Je mehr Vereinsmitglieder an den Berathungen dieser Versammlung Theil nehmen werden, desto vollkommener wird der Zweck derselben erreicht und den Erwartungen des Kreiscomité entsprochen werden.

Bayreuth, den 14. September 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
Freiherr von Podewils.
Wendel.

Herzog.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Mittwoch den 22. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 33,298.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten im Jahre 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten wird fürs Jahr 1858, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nummer 15, Seite 305) gemäß

am Mittwoch den 1. December 1858
früh 8 Uhr

in dem Regierungs-Gebäude dahier eröffnet werden. Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugniße über bestandene theoretische Prüfung, und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben, und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis

während eines Zeitraums von je zwölf Monaten ausschließend verwendet worden sey.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben deren gehörig belegten Gesuche ebenfalls

spätestens bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigen K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 33,834.

Bekanntmachung.
(Ergänzung der Gemeinde-Gremien der Stadt Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den verstorbenen Magistratsrath, Lebküchner Johann Gottlieb Karl Eduard Gummi von Kulmbach und auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, wurde der Ersatzmann, Färbermeister Johann Jakob Rußler dortselbst als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Kulmbach von unterfertigter Stelle bestätigt, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt für den Rothgerbermeister Friedrich Nürnberger dortselbst, nachdem er sein Anwesen verkauft, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Zimmermeister Johann Adam Grampp alldort einberufen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 13. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,624.

Bekanntmachung.
(Die Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Goldkronach, Rothgerbermeister Heinrich Knopf wurde als solcher auf die Dauer von sechs Jahren neuerdings gewählt und von unterfertigter Stelle bestätigt, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2173.
(Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann J. A. Dumpert von Forchheim ist durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l.

Bits als Agent der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Forchheim unter Abzweigung desselben von der Agentur Erlangen bestätigt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 16. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,322.

An die Hospital-Verwaltung Scheßlitz, den Magistrat und den Armenpflegschaftsrath Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Berneck, Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben, Pegnitz, Pottenstein, Scheßlitz, Seßlach, Stadtsteinach und Weismain.

(Die Verleihung von Pfründen und Unterstützungen aus dem Scheßlitzer Hospitalfond betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Herstellung eines neuen Wirthschaftsplanes für die Hospitalstiftung zu Scheßlitz mußte, um den finanziellen Haushalt der Anstalt auf eine geordnete Grundlage zurückzuführen, eine Reduktion der Zahl der bisherigen inneren und äußeren Pfründen, sowie der ständigen Sustentationen vorgenommen werden. Da diese Reduktion nur nach und nach durch eintretende Erledigungen durchgeführt werden kann, wozu nach den bisherigen Erfahrungen wenigstens einige Jahre erforderlich sind, so können bis auf weitere Bekanntmachung Gesuche um Pfründen und ständige Unterstützungen aus dem Hospitalfonde Scheßlitz keine Berücksichtigung finden. Momentane und außerordentliche Unterstützungen aus diesem Fonde dagegen hören, als mit den in der Stiftungs-Urkunde ausgesprochenen Intentionen des Gründers nicht im Einklange stehend, fortan gänzlich auf.

Die oben genannten Behörden haben gegenwärtige Ausschreibung nicht allein in die Lokalblätter aufnehmen zu lassen, sondern deren Inhalt überhaupt in den betreffenden, zum vormaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinden möglichst zu verbreiten, mit dem Eröffnen, daß gleichwohl einkommende Gesuche um Pfründen oder Unterstützungen aus dem Hospitalfonde Scheßlitz lediglich zu den Akten gehen.

Selbstverständlich hat bis auf weitere Anordnung auch die durch lithographirtes Ausschreiben, bezeichneten Betreffs, vom 22. Februar 1841 angeordnete Anfertigung der Conspekte über die bei den Distrikts-Polizeibehörden eingehenden bezüglichen Gesuche zu unterbleiben.

Bayreuth, den 17. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33.589.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich einer Sportelzahlung wurde beim Taxamte des K. Landgerichts Thurnau im Laufe des vorigen Monats die Verausgabung eines falschen bayerischen halben Guldenstücks versucht.

Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mit einer eigenen Vorrichtung geräubert und versilbert. Diese Fälschungsweise erlaubt eine Vervielfältigung ohne besondere Mühe, weßhalb derlei Stücke im Curse ziemlich häufig sind. Sie sind indeß sehr leicht als falsch daran zu erkennen, daß sie auf der Vorderseite mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs Ludwig, auf der Rückseite aber mit der Jahreszahl 1849 versehen sind, zu welcher Zeit Münzen mit

dem Brustbilde dieses Monarchen nicht mehr geprägt wurden.

Ein weiteres Kennzeichen der Unächtheit ist die schlechte Gravirung, besonders des Eichenkranzes, die gelbliche Farbe und der schlecht gerathene Perlenkranz der Vorder- und Rückseite.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 15. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 21,833.

An die sämmtlichen K. Rentämter und Forstämter in Oberfranken.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung vom 17. Juli 1856, Nr. 18,440, ist bereits die Anordnung getroffen worden, daß die rentamtlichen Semestralübersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes nach erfolgter Revision durch das K. Finanz-Rechnungs-Commissariat nicht unmittelbar an die K. Rentämter, sondern — mit Ausnahme der Beilagen — an die einschlägigen Forstämter und durch diese erst wieder an die K. Rentämter zu gelangen haben. Nachdem jedoch vorgekommen ist, daß hie und da aus Versehen eine solche Semestral-Uebersicht unmittelbar ans treffende Rentamt zurückgegeben wurde, und auch von dem Letzteren die Mittheilung derselben an das einschlägige Forstamt unterblieb, so erhalten die Kgl. Rentämter den Auftrag, in allen Fällen, wo diese Semestral-Uebersichten unmittelbar und zugleich mit den Beilagen von der unterfertigten Stelle an solche zurückgelangen sollten, die ersteren zum geeigneten Gebrauche sofort den einschlägigen Forstämtern zu übermitteln.

Bayreuth, am 13. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Wendel, v. n.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. September 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96¼
„ „ „ 4 %	98¾	
„ „ „ 4½ %	101⅞	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	806	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend den 25. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2151.

An die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich katholische Pfarreien und Benefizien befinden.

(Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 5. d. Mts. an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangenen generalisirten höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten folgt nachstehend Abdruck zur gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 20. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Abdruck.

Nr. 7432.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 29. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe unter Rückschluß der Beilage desselben erwidert, daß die Distriktsumlagen, sofern sie nicht vorübergehend, sondern ständiger Natur sind, gemäß §. 29, lit. b der Instruktion über Herstellung kirchlicher Pfründefassionen vom 5. December 1811 allerdings zur Aufnahme unter die Lasten in den betreffenden Pfründefassionen sich eignen und daß bei Feststellung des Betrages derselben jedesmal der Durchschnitt aus den letzten 5 Jahren zu Grunde zu legen sey.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen das Sachgemäße zu verfügen.

München, den 5. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An
die K. Regierung, Kammer d. Innern von Oberbayern.
Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt, der Ministerial-Assessor Freiherr von Herman.

Ad Num. 33,724.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines Leichnams in der Donau bei Steinkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. August l. Js. wurde unweit des Dorfes Steinkirchen, K. Landgerichts Deggendorf, der Leichnam eines Knaben von der Donau an das Land gespült, bezüglich dessen Persönlichkeit die bisherigen Ermittelungen zu einem Resultate nicht geführt haben.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend die Personsbeschreibung mitgetheilt wird, erhalten den Auftrag, fachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem K. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen.

Bayreuth, am 20. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Personsbeschreibung.

Der Knabe beiläufig 12 Jahre alt, 4½ Fuß groß, wohlgebildet und kräftig gebaut, nackt, ohne sichtbare Verletzungen, hatte blonde, sehr kurz geschnittene Haare, gute Zähne, ein ovales Gesicht, braune Augen, ziemlich hohe Stirne, gut geformten Mund, kleine stumpfe Nase, und war ohne besonderes Kennzeichen. Dessen Hände und Füße waren bedeutend dunkler gefärbt, als der Leib, eben so war die Haut in der Handfläche und an den Sohlen sehr dick, was auf harte Arbeit und Barfußgehen schließen läßt.

Ad Num. 34,240.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Steinruck ist die katholische Pfarrei Wartenfels, K. Landgerichts Stadtsteinach, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrstelle zählt in 30 Ortschaften und Höfen auf eine Entfernung bis zu 1½ Stunde 1014 Seelen und 3 Schulen, wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt und liefert einen fassionsmäßigen Reinertrag von 761 fl. 17¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33.954.

(Die protestantische Schulstelle zu Lipperts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Lipperts mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hof oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 21. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 33,247.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Wundarzt Christian Schobert zu Wirsberg zum Hauptmann der dortigen Kompagnie des Landwehr-Bataillons Culmbach ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 4051.

(Erledigung der Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau, wird hiemit unter nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
2 Schffl. 3 Metz. Korn nach dem Normalpreis	23 fl.	—	kr.
2 Schffl. 3 Metz. Gerste nach dem Normalpreis	17 fl.	1¼	kr.
$1\frac{9775}{10000}$ Klafter weiches Scheitholz	5 fl.	37½	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	50 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung	20 fl.	—	kr.
b) Grundstücke:			
2⅛ Tagw. Felder	43 fl.	12	kr.
4⅞ „ Wiesen	51 fl.	12	kr.
1 „ Garten	9 fl.	21	kr.
1¼ Klafter weiches Scheitholz	5 fl.	—	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, Zinse . .	83 fl.	49	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	88 fl.	5¼	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	6 fl.	26¼	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	402 fl.	44½	kr.

Bayreuth, den 15. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. a.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 238 des Frankfurter Journales betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom eilften September l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Stenglein, II. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nr. 238 des in der freien Stadt Frankfurt herausgegebenen und dahier verbreiteten Frankfurter Journals vom 8. September l. Js. enthaltenen Artikels: — „Aus Würtemberg, 4. September" beginnend mit den Worten: „Wer auch nur ein klein wenig Gefühl ꝛc ꝛc." der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2., Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnißes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 13. September 1858.

Der K. Direktor,
Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Mittwoch den 29. September 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2224.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 20. d. Mts. haben Seine Majestät der König die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern des Königreichs auch für das Sudjahr 18$\frac{58}{59}$ unter den bisherigen Bedingungen allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit darzubieten, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falls zu prüfen und daß

2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlags vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 2215.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Viktualienhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Viktualienhandel unter dem 17. l. M.

rgangene Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Wenn und so weit bestehende Markt-Ordnungen mit den in der bezeichneten höchsten Entschließung enthaltenen Vorschriften im Widerspruche stehen, haben die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden alsbald die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit die abweichenden Bestimmungen der Marktordnungen mit den vorliegenden höchsten Anordnungen in Einklang gebracht werden.

Bayreuth, den 25. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Nr. 8429.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Zufuhr von Lebensmitteln auf den öffentlichen Markt weder durch Patente noch durch Ausnahmen oder andere Hindernisse zu beschränken, der Polizei liegt vielmehr ob, Allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren und die Mittel des Absatzes zu erleichtern.

Wie die gepflogenen Erhebungen herausgestellt haben, besteht in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins hinsichtlich der Befugniß zum Viktualienhandel eine sehr verschiedenartige Auffassung und Behandlung.

Während in dem einen Regierungsbezirke dieser Handel gänzlich unbeschränkt gelassen wird, ist dessen Statthaftigkeit in dem andern von der vorgängigen Erlangung einer polizeilichen Licenz, in dem dritten von der Ausstellung eines Vorweisbuches abhängig gemacht.

Selbst in den einzelnen Amtsbezirken desselben Regierungsbezirkes waltet eine sehr abweichende Behandlung ob, und findet sich unbedingte Freigebung, förmliche Licenzirung und die Ertheilung einfacher polizeilicher Legitimationen neben einander in Anwendung.

Die Licenzscheine werden theils auf ansäßige Individuen beschränkt; bald auch Unansäßigen ertheilt.

Aus diesem Zustande ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, den in Frage stehenden wichtigen Gegenstand einer allgemeinen Regelung zu unterziehen.

Denn die mit den Eingangs erwähnten Bestimmungen im Widerspruche stehenden hie und da vorkommenden Beschränkungen können nicht aufrecht erhalten werden.

Andrer Seits machen sich aber bei dem Viktualienhandel auch Rücksichten geltend, deren Außerachtlassung weder vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zulässig, noch für Förderung des fraglichen Handels günstig wirkend erscheint.

Dem fremden Eigenthume gefährliche, dem Bettel und müssigen Herumziehen ergebene Individuen zu unsittlichen Zwecken sich hingebenden Dirnen, die in Gemäßheit der Dienstboten-Ordnungen in ein festes ordentliches Dienst-Verhältniß eingeschafften ledigen Leute vom Viktualienhandel ferne zu halten, erheischen wohl unbezweifelt die bezeichneten Rücksichten, während andrer Seits im Interesse dieses Handels gelegen ist, daß jene Individuen, welche bei dessen Ausübung sich unsolider mit Strafe verpönter Handlungen schuldig gemacht haben, von demselben ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden unter Festhaltung des Grundsatzes der Freiheit des Viktualienhandels, um dem Käufer wie Verkäufer die Vortheile eines stets belebten Markt-Verkehrs zu verschaffen und zu sichern und jeden nachtheilig einwirkenden und die Absicht selbst

stören könnenden Mißbrauch zu entfernen, nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Der Verkauf von Lebensmitteln, wie sie auf den Wochenmärkten vorzukommen pflegen, durch Selbsterzeuger, sowie der Einkauf zum Selbstbedarfe und zum Betriebe eines Gewerbes ist wie bisher freigegeben, und hiebei Stellvertretung zulässig.

2) Zum Viktualienhandel, d. h. zum Ankaufe der obenbezeichneten Lebensmittel, und somit auch der Kartoffel, insoweit sie als Nahrungsmittel in Absatz gebracht werden, bei den Selbsterzeugern zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten, an gewerbsberechtigte Händler oder an Consumenten auf Bestellung, sind alle Jene berechtigt, welche eine polizeiliche Legitimation in Form eines Vorweisbuches hiezu erlangt haben.

3) Die Ausstellung dieser Legitimation steht der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes zu.

Dieselbe kann nur auf die Dauer eines Kalenderjahres erfolgen, und hängt jeden Falles von der Voraussetzung ab, daß der Nachsuchende nicht durch besonderen rechtskräftigen Polizeibeschluß, z. B. wegen schlechten Leumundes von dem Viktualienhandel ausgeschlossen ist, oder soferne derselbe die Ansäßigkeit noch nicht erlangt hat, nicht zum Eintritte in einen ordentlichen Dienst angewiesen ist, und überhaupt nach seinen persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen nicht erreichter Volljährigkeit zum Betriebe des Viktualienhandels geeignet erscheint.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die jährliche Ausstellung eines neuen Vorweisbuches keineswegs nothwendig ist, sondern eine jährliche Verlängerung des noch brauchbaren früheren Vorweisbuches genügt, und dieses nur bei der Neuausstellung der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der für Reise-Legitimationen für das Inland bestehenden Vorschriften unterliegt.

4) In Vorstehendem sind alle Bedingungen zur Ausstellung der Legitimation enthalten, und ist dieselbe insbesondere weder auf ein Geschlecht beschränkt, noch darf sie von dem Nachweise des Betriebs-Kapitals abhängig gemacht, oder aus dem Grunde verweigert werden, weil nach der Ansicht der um die Ausstellung angegangenen Behörde bereits zu viele Händler überhaupt oder in einem bestimmten Bezirke vorhanden sind.

5) Das Vorweisbuch muß das vollständige Signalement des Händlers enthalten und ist von diesem bei Ausübung des Handels stets bei sich zu führen.

Dasselbe gilt in der Regel nur für den Inhaber, indessen kann aber auch von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Stellvertretung des Inhabers durch ein Familienglied, sowie die Begleitung des Händlers durch ein Familienglied oder einen Dienstboten gestattet werden.

Von einem solchen Falle ist jedoch unter Beifügung des Signalements der treffenden Individuen in der Legitimation des Händlers Vormerkung zu machen.

6) Das Vorweisbuch gilt nur für das Inland und den Grenzverkehr im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend.

Der persönliche Absatz der Waaren über dieses Gebiet hinaus setzt außerdem die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

7) Die Einziehung des Vorweisbuches hat zu erfolgen, wenn sich in der Person des Inhabers Umstände ergeben, welche die Verweigerung der Ausstellung begründet haben würden.

8) Ausländischen Händlern steht die Befugniß zum Einkaufe von Viktualien zum Zwecke der Ausfuhr zu, wenn sie im eigenen Lande zum Viktualienhandel berechtigt sind, und diese Berechtigung

durch eine Urkunde ihrer Heimathsbehörde nachweisen.

Dagegen sind dieselben nicht berechtigt, mit im Königreiche erkauften Viktualien weiteren Verkauf und Zwischenhandel im Königreiche vorzunehmen.

9) Gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen über die Berechtigung und die Zulassung zum Viktualienhandel ergehen, ist die Beschwerdeführung bei der K. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist zulässig.

Das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen bleibt hiebei vorbehalten.

10) Die Betreibung des Viktualienhandels ohne Berechtigung zieht eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Arreststrafe bis zu 3 Tagen nach sich, welche Strafen bei wiederholter Rückfälligkeit unter Umständen bis auf 25 fl. oder acht Tage Arrest erhöht werden können.

Händler, welche bei Ausübung des Handels ihr Vorweisbuch nicht bei sich führen, sind mit einer Geldstrafe bis zu drei Gulden zu beahnden.

11) In Ansehung des verbotenen Hausirens und des untersagten Aufkaufs vor den Thoren und in den nächsten Umgebungen der Städte bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

12) Die Verhältnisse der Gewerbe, zu deren Befugnissen der Handel mit den bezeichneten Viktualien gehört, werden durch diese Bestimmungen in keiner Weise alterirt.

13) Es erstrecken sich diese Bestimmungen auch nicht auf jene Gegenstände, über deren Verkehr besondere Vorschriften und Verordnungen bestehen, und ebensowenig auf die Einsammlung roher Natur-Produkte.

14) Die gegenwärtigen für die sieben Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins geltenden Bestimmungen haben mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit zu treten.

Alle übrigen über den betreffenden Viktualienhandel im Allgemeinen und die Berechtigung hiezu bisher bestandenen Vorschriften haben mit diesem Zeitpunkt außer Wirksamkeit zu treten.

Die K. Regierungen haben hiernach das Weitere zu verfügen, und insbesondere die Markt-Ordnungen mit vorstehenden Direktiven in Einklang zu bringen, die übrigens, wie zur Beseitigung von Mißverständnissen noch beigefügt werden will, die Anordnungen über den eigentlichen Marktverkehr selbst unberührt lassen.

München, den 17. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Viktualienhandel betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Ad Num. 33,298.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten im Jahre 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten wird fürs Jahr 1858, der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nummer 15, Seite 305) gemäß

am Mittwoch den 1. December 1858
früh 8 Uhr

in dem Regierungs-Gebäude dahier eröffnet werden. Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Num. 12, Seite 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich

1) mit dem Zeugniße über bestandene theoretische Prüfung, und

2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November d. Js.

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben, und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraums von je zwölf Monaten ausschließend verwendet worden sey.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter Kgl. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissionsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben deren gehörig belegten Gesuche ebenfalls

spätestens bis zum 1. November l. Js.

bei der unterfertigen K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
I. a. Pr
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 34,397.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Steinfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Steinfeld, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

308 fl. 31 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Scheßlitz oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,398.

(Die katholische untere Schulstelle zu Wallenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische untere Schulstelle zu Wallenfels mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

250 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 34,650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die sanitäts-polizeiliche Aufsicht auf Rauch- und Schnupftaback betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit wurde in verschiedenen Gegenden Deutschlands die Beobachtung gemacht, daß durch den Verbrauch von Schnupftaback, welcher in bleiernen Büchsen verpackt war, die gar nicht oder zu wenig verzinnt waren, bedeutende Erkrankungen erfolgten, und durch chemische Versuche wurde dargethan, daß bei dem Verbrauche von 100 Loth auf diese Weise verpackten Schnupftabackes 1 Loth Blei in den Körper aufgenommen wird.

Die K. Regierung sieht sich deßhalb veranlaßt, das Publikum, welches sich des Schnupftabacks bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt sind, was sich durch die glänzend weiße Fläche zu erkennen giebt, während die nicht verzinnten Bleiplatten eine matte bläuliche Farbe haben.

Die Polizeibehörden und Physikate werden dabei wiederholt auf das höchste Ministerial-Reskript, rubrizirten Betreffes vom 23. April 1857 zur genauesten Nachachtung hingewiesen, und haben erstere gegenwärtiges Ausschreiben in die Lokalblätter ihres Bezirkes aufnehmen zu lassen.

Bayreuth, den 25. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 22,221.

An die K. Bezirksgerichte und sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken.

(Regulirung der Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 18 57/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle diejenigen Gerichte, welche mit der Vorlage der amtlichen Zeugnisse über die in §. 7 des generalisirten Ausschreibens vom 23. August 1838, ad Num. 1232, „die jährliche Regulirung der Heizgebühren für die Criminal- und Polizei-Arrestlokalitäten betr.", bezeichneten Holzpreise, dann Fuhr-, Hauer- und Tragerlöhne noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf §. 8, Abs. 1 vorallegirten Ausschreibens hiemit aufgefordert, fragliche Zeugnisse binnen 3 Tagen anher einzusenden, widrigenfalls dieselben auf Kosten der säumigen Gerichts-Vorstände eingeholt werden müßten.

Bayreuth, am 23. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Wendel, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 4164.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Sparneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommene Pfarrei Sparneck, Dekanats Münchberg, wird anmit zur vorschriftsmäßigen Bewer-

bung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen, baar . . .	96 fl. 15	kr.
1 Scheffel $\frac{2}{32}$ Mtz. Waitz .	14 fl. 42	kr.
11 „ $\frac{24}{32}$ „ Korn .	95 fl. 13	kr.
5 „ $4\frac{13}{32}$ „ Gerste .	36 fl. $39\frac{3}{8}$	kr.
6 „ $1\frac{7}{32}$ „ Haber .	20 fl. $9\frac{1}{4}$	kr.
$19\frac{4}{6}$ Klafter weiches Holz . .	48 fl. $7\frac{1}{2}$	kr.
$5\frac{5}{6}$ „ „ Stöcke . .	4 fl. $22\frac{1}{2}$	kr.
für den Schleißbaum . . .	1 fl. —	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	— fl. $37\frac{1}{2}$	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung in gutem Stand und Oekonomiegebäude	30 fl. —	kr.
$1\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker, $2\frac{1}{2}$ „ Wiesen, 2 kleine Hausgärtchen, Fischteichlein und Krebsbächlein	62 fl. $16\frac{1}{2}$	kr.
IV. Weiderecht	2 fl. —	kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	160 fl. 25	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	10 fl. —	kr.
Summa	581 fl. $48\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	1 fl. 48	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	580 fl. $\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 23. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. a.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der X. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der X. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vid. Bekanntmachung vom 3. Januar 1856, Regierungsblatt 1856 pag. 5 — 16) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern.	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern.	Im Kapitalsbetrage zu
62,233	95,380	1000 fl.
102,151	168,393	25 fl.
102,151	168,394	25 fl.
102,151	168,410	25 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falls deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. October dieses Jahres beginnend zu Gunsten des K. Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen seyn würden.

München, den 13. September 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes:

Luz,

Regierungs- und Fiscalrath.

Steger, Secr.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. September 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		97
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	102	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.		102
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{3}{4}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	806	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Sonnabend den 2. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2139.

An sämmtliche K. Landgerichte, unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann an sämmtliche Pfarrämter und Beneffizienfonds-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt der Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. l. Mts. in obigem Betreffe zur genauesten Darnachachtung und mit dem weiteren Beifügen, daß diese Bestimmungen für sämmtliche Gattungen der Staatsschuld gleichmäßige Geltung haben, und daß den Pfründen und Stiftungen gegen die betreffenden Curatel-Beamten die Regreß-Ansprüche gegen alle Beschädigungen vorbehalten bleiben, welche die ohne Wahrung der Competenz-Verhältnisse erfolgte Ausstellung der Empfangs-Berechtigung zur Folge hat.

Bayreuth, den 27. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Nr. 7160.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich bei Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und anderer kirchlicher Stiftungen ergeben haben, sowie zum Behufe eines hiebei zu beobachtenden gleichmäßigen Verfahrens wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen hiemit be-

stimmt, daß die Auszahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und anderer kirchlichen Stiftungen ohne Legitimation des Empfängers niemals erfolgen dürfe und daß von den auszahlenden K. Kassen nur solche Legitimationen für die Empfangsberechtigung giltig erachtet werden, welche je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem unterfertigten K. Staats-Ministerium ausgestellt worden sind.

München, den 2. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt
der Ministerial-Assessor
Frhr. v. Herman.

Ad Num. 34,854.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat October 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat October 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Ad Num. 6468.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November l. Js. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß wegen Trennung der zu dieser Pfarrei gehörigen beiden Filiale Bechhofen und Sachsbach bereits Einleitungen getroffen worden sind, und daß, wenn diese Trennung realisirt werden sollte, von Seite des neuen Pfarrers keine Entschädigungs-Forderung erhoben werden könne, ferner daß letzterer bis zum Vollzuge dieser Trennung auch verpflichtet ist, zur Pastorirung der genannten beiden Filiale einen besonderen Vikar auf seine Kosten zu halten.

Das mit dieser Pfarrei verbundene Dienstes-Einkommen besteht nach dem neuen Fassions-Abschlusse in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	129	fl. $22\frac{1}{8}$	kr.
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	75	fl. $46\frac{1}{4}$	kr.
an Naturalien:			
20 Klftr. weiches Scheitholz, à 5 fl.	100	fl. —	kr.
800 Wellen, à 1 fl. 30 kr. per Hundert	12	fl. —	kr.
2 Schleißbäume, à 3 fl. 30 kr.	7	fl. —	kr.
3) Aus Gemeindekassen:			
an baarem Gelde	3	fl. —	kr.
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50	fl. —	kr.
aus Grundstücken	79	fl. 30	kr.
IV. Aus Rechten:			
Erbzinse	—	fl. $48\frac{3}{4}$	kr.
Zinsen aus Werthspapieren	274	fl. $14\frac{1}{4}$	kr.
Bodenzinse	190	fl. $40\frac{3}{4}$	kr.
Gemeinderecht	1	fl. 15	kr.
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	320	fl. 44	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	7	fl. 30	kr.
Summa	1251	fl. $51\frac{1}{8}$	kr.
Die Lasten ab mit	17	fl. $4\frac{1}{4}$	kr.
Reinertrag	1234	fl. 47	kr.
An freiwilligen Geschenken	1	fl. 30	kr.

Ansbach, den 25. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Dr. Burkhardt.
v. n.

Feigel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schweinfurt 19. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den zeitlich quiescirten Studienlehrer Dr. Johann Wilhelm Holle in Bayreuth wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechen nach Maaßgabe des §. 22, Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand für immer treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. October d. Js. an

a) den Landrichter Ernst Wilhelm Fürst in Wunsiedel auf sein Ansuchen nach §. 22, lit. D. der IX. Verfassungsbeilage bei nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

b) als Landrichter von Wunsiedel den Landrichter Andreas Karl Kellein von Rehau zu berufen, und

c) an dessen Stelle den I. Landgerichts-Assessor Friedrich Christian Wilhelm Heinrich Heyde in Berneck zum Landrichter von Rehau zu befördern.

Mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Schweinfurt 22. September l. Js. haben Seine Majestät der König

zum I. Assessor des K. Landgerichts Berneck den Assessor Ludwig Wilhelm Friedrich Schubert von Hof vorrücken zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Hof den Rechtspraktikanten Michael Huber aus Bamberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Mittwoch den 6. October 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23, Tit. VII. der Verfassungsurkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtags aufzulösen und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungsurkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Wir verbleiben euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 30. September 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

An die Kammer der Reichsräthe und an die Kammer der Abgeordneten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 2263.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Unions-Volkszählung vom Monat December 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts. ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung nach den Vereinbarungen der Zollvereins-Staaten vom 31. Januar 1834 und vom 23. October 1845 — abgedruckt im Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1846, Nr. 111, S. 1023 ff. — vorzunehmen und mit derselben unfehlbar am dritten December l. Js. zu beginnen.

Bezüglich des allgemeinen Verfahrens wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18 September 1855 — Kreis-Amtsblatt Nr. 78, S. 1219 — 1222 — und die dortselbst in Bezug genommenen Entschließungen, sodann auf das autographirte Ausschreiben vom 8. November 1855, Nr. 232 und vom 8. Dezember 1855, Nr. 454, zur genauen Darnachachtung verwiesen.

Das durch Entschließung vom 10. September 1846, — Kreis-Intelligenzblatt S. 1022 — 1027 — mitgetheilte Formular der Bevölkerungsliste hat gleichmäßig wie bei den bisherigen Volkszählungen zur Anwendung zu kommen. Hierbei wird wiederholt bemerkt, daß die Bevölkerung des aktiven Militärstandes, einschließlich der Gendarmerie-Mannschaft, durch das Kgl. Kriegs Ministerium erhoben werde, daß jedoch die Militär-Pensionisten aller Grade, die Offiziere à la suite und jene charakterisirten Offiziere, welche in der aktiven Armee nicht wirklich und ständig Dienste leisten, sammt ihren Angehörigen bei der Civilbevölkerung aufgenommen werden müssen.

Bezüglich der Zählung der Militärdienstboten vom Civilstande ist in der autographirten Entschließung vom 30. November 1846 das Entsprechende angeordnet; es wird jedoch hierbei noch aufmerksam gemacht, daß das Dienstpersonale der im aktiven Militärdienste stehenden Prinzen des K. Hauses nicht zur Classe der Militär-Dienstboten zu rechnen, sondern beim Civilstande mitzuzählen ist.

Was die Zählung der Familien betrifft, so wird auf die im obenangeführten Regierungs-Ausschreiben vom 18. September 1855 gegebenen Direktiven hingewiesen. Es wird hierbei namentlich das gleichartige Verfahren mit jenem der letzten Zählung zur Pflicht gemacht, um für die Zukunft die Wiederholung von Inconvenienzen zu vermeiden, wonach von einer Volkszählung zur andern in der Familienzahl bedeutende Differenzen vorgekommen sind.

Die letzte Volkszählung hat eine Abnahme der Gesammt-Bevölkerung um 24,000 Seelen ergeben. Aus den Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung der damaligen Periode war diese Abnahme noch erklärlich. Solche Ursachen bestehen jedoch gegenwärtig nicht mehr. Die Zahl der Geburten hat sich in den letzten Jahren bedeutend gehoben, die Sterbfälle sind geringer geworden, die Auswanderungen nach dem Auslande haben sich um mehr als die Hälfte vermindert. Nach dieser Sachlage ist also bei genauer Vornahme der Zählung eine Abnahme der Bevölkerung kaum denkbar.

Um nun ein der Wirklichkeit entsprechendes Resultat zu sichern, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, unmittelbar nach der vorgenommenen Volkszählung in jenen Gemeinden, wo eine mehr oder minder bedeutende Volksabnahme sich zeigt, amtliche Recherchen zu pflegen, um die Wahrheit und den Grund derselben zu ermitteln.

In den unmittelbaren Städten ist, wie bisher, die Zählung nach Köpfen, mit Angabe des Vor- und Zunamens und Standes, in kleineren Städten, Märkten und Landgemeinden nach Häusern vorzunehmen. Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, ist für jede einzelne Ortschaft mit geographischem Namen eine eigene Summe, am Schluß die Hauptsumme zu ziehen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Volkszählung ungesäumt in der Art vorzubereiten, daß dieselbe überall am 3. December l. Js. mit der Ausfüllung der Originalzählungslisten, wovon lithographirte Formulare in der Burger'schen Buch- und Steindruckerei zu haben sind, begonnen und binnen längstens drei Tagen vollendet, das Resultat aber in der vorgeschriebenen Bevölkerungsliste in duplo sammt den Spezial-Zählungslisten der Gemeinden spätestens bis

15. Januar 1859

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht werde.

Dieselbe erwartet von der Einsicht und Thätigkeit der Behörden, daß sie diesem wichtigen und dringlichen Geschäfte alle Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere durch rechtzeitige Vornahme der Vorbereitungs-Arbeiten alle, dem K. Aerare auch finanziellen Schaden bringenden Auslassungen verhüten und die K. Regierung nicht in die unliebe Lage versetzen werden, wegen vorkommender Versäumnisse und Nachlässigkeit strafend einschreiten zu müssen.

Bayreuth, den 1. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 34,621.

Bekanntmachung.

(Die Verausgabung falscher österreichischer Zehnkreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Kürzlich wurde die Wahrnehmung gemacht, daß falsche österreichische Zehnkreuzerstücke zunächst im Landgerichtsbezirke Culmbach im Umlauf sind, auch ist bereits gegen

die muthmaßlichen Verfertiger dieses falschen Geldes strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Zu Folge des Gutachtens des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München sind die eingelieferten falschen Zehnkreuzer- oder nach süddeutscher Währung Zwölfkreuzerstücke aus Argentan oder Neusilber gefertigt, und in Formen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden, gepreßt, dann versilbert und so mit Ruß überschmiert, daß sie den theilweise abgenützten ächten Stücken ähnlich sehen. Diese falschen Münzen sind die Nachahmung von österreichischen Zehnern verschiedener Jahrgänge, darunter finden sich einige, deren Rückseite zur Vorderseite hinsichtlich der Zeitfolge der Regenten nicht paßt; namentlich hat ein Stück auf dem Avers (Vorderseite) das Bildniß des Kaisers Franz II., welcher bekanntlich erst im Jahre 1792 zur Regierung kam, auf dem Revers die Jahrzahl 1787.

Die falschen Münzen sind im Gewichte etwas leichter als die ächten, und auch etwas größer als letztere, was von ihrer Ausdehnung beim Abschlagen herrührt.

Es wird vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt.

Gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen haben die Polizeibehörden einzuschreiten, und von solchen Vorfällen sowohl dem K. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Bayreuth Nachricht zu geben, als auch hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 29. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 32,784.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Unterlieutenant Benedikt Purrucker,
2) zum Oberlieutenannt der bisherige Unterlieutenant, Büchsenmacher Jakob Wunderlich,
3) zu Unterlieutenants, der Büchsenmacher Georg Mösch und der Drechslermeister Michael Freitag, sämmtlich zu Wunsiedel.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Dobmayr.

Bekanntmachung.

(Eröffnung des Lehrkurses der K. Baugewerksschule pro 18$\frac{58}{59}$ betreffend.)

Am 11. November c. wird die K. Baugewerksschule

dahier im Lokale Kaufingergasse Nr. 8/2 ihren diesjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Poliere und Gesellen eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Josephi) k. Js. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 13. September 1858.

Der Vorstand der K. Baugewerksschule,
K. Kreisbaubeamter
Reuter.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. September 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97
„ „ „ 4 %		98½
„ „ „ 4½ %	101½	101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	102½	
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		98½
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	804	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend den 9. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 1317.

An die sämmtlichen K. Rentämter und Taxämter von Oberfranken, dann die K. Kreiskassa und das Oberaufschlagamt, dann die Kassaverwaltung des Kreis-Amtsblattes dahier.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom 9. August 1858 in Ansehung der gedachten Münzstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. September h. Js., rubrizirten Betreffes, Nr. 13,116, wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht und verfügt:

Inhaltlich des §. 2 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August l. Js., das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.,

(Regierungsblatt Nr. 43, S. 1073)

hören die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von dem Gepräge eines der daselbst namentlich aufgeführten süddeutschen Münzvereinsstaaten, vom 16. November 1858 anfangend, auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn, und werden von diesem Zeitpunkte an, nur noch nach dem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer bei den Staatskassen in Zahlung angenommen. Dagegen aber werden die derartigen Zwanziger und Zehnkreuzerstücke (gemäß §. 3 gedachter Verordnung) in der Zeit vom 16. October bis 15. November 1858 im ganzen Königreiche bei den bayerischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen eingelöst. —

Als die Kassen und Aemter, welche zu dieser Einlö-

lung speziell berufen sind, werden die acht Kreiskassen der Regierungsbezirke und sämmtliche K. Rentämter des Königreiches hiedurch bestimmt.

Die Einlösung hat ohne Beschränkung der Stückzahl zu geschehen, und die sich ansammelnden Bestände an solchen eingelösten Münzsorten sind in angemessenen Partien von den Kgl. Rentämtern an die Kgl. Kreiskassa und von dieser nebst ihren eigenen Beständen zur Kgl. Central-Staatskassa abzuliefern.

Das gleiche Ablieferungs-Verfahren ist in Ansehung derjenigen hier in Frage stehenden Münz- resp. Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke zu beobachten, welche nach dem 15. November 1858 noch bei den Staatskassen nach dem geminderten Werthe von 23 und 11 Kreuzer im Wege der Zahlung eingehen.

Da die Einlösung nicht über den festgesetzten Zeitpunkt (15. November 1858) hinaus andauern darf, so haben die sämmtlichen obenbenannten Kassen und Aemter den Betrag der am 15. November 1858 Abend in den ihrer Verwaltung anvertrauten Kassen vorhandenen 24 und 12 Kreuzerstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten durch den Amtsvorstand protokollarisch festzustellen, und diese Bestände mit Abschrift des Constatirungs-Protokolls sogleich und längstens innerhalb 24 Stunden um den vollen Geldwerth an diejenigen Kassen abzuliefern, wohin die regelmäßigen Einnahms-Ueberschüsse fließen, zugleich aber beglaubigte Abschrift des Constatirungs-Protokolls, dann des Lieferscheins der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Nach dem 15. November 1858 können fragliche Münzsorten, wie bereits oben bemerkt, nur im Wege der Zahlung und nach dem geminderten Werthe bei den Staatskassen angenommen und eingeliefert werden.

Schlüßlich wird noch mit Bezug auf §. 5 der mehrgedachten Verordnung vom 9. August 1858, wonach die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges noch außer der vorhin bemerkten Annahme in Zahlung bei den K. Kassen auch noch bei dem K. Hauptmünzamte nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen werden, hiemit eröffnet, daß diese Annahme nach dem Gewichte und Silberwerthe vom 16. November 1858 an, sowohl bei dem K. Hauptmünzamte in München, als bei dem K. Einlösungsamte in Würzburg, und zwar der bayerischen Vierundzwanziger zu dem Preise von 30 fl. 21 kr. für das rauhe Zoll- oder Münzpfund, und der bayerischen Zwölfer zu dem Preise von 25 fl. 45 kr. für das rauhe Zoll- oder Münzpfund stattfindet, an welche gedachten beiden Aemter sonach sich die Betheiligten in den einschlägigen Fällen zu wenden haben.

Bayreuth, den 4. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Wendel, v. n.

Keyßler, v. n.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden

„nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit- „raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini- „strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi- „nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats- „Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß- „halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge- „richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz- „Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver- „beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr- „licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For- „derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats- „kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich- „tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär- „tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben- „pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 5. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Wendel, v. n.

Reyßler, v. n.

Ad Num. 32,793.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten hiemit den Auftrag, binnen 8 Tagen die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 in triplo anzufertigenden Verzeichnisse über die entweder gegen Bezahlung oder unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Gesetzblätter sofort herzustellen und hieher in Vorlage zu bringen, damit die Bestellung des Bedarfes pro 1859 rechtzeitig bewirkt werden könne.

Hiebei werden die Distrikts-Polizeibehörden aufmerksam gemacht, daß über die gegen Bezahlung abzugebenden Blätter die Verzeichnisse nach Rentämtern ausgeschieden, d. h. für jedes Rentamt besondere Verzeichnisse hergestellt werden müssen.

Bayreuth, den 6. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 34,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. August l. Js. wurde dem K. Landgerichte Schongau ein falscher Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1795 übergeben.

Derselbe besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, welche von einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Seine Unächtheit ist an den vielen vom Gusse herrührenden Poren, an dem stumpfen Gepräge, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, der schmutzig grauen Farbe und dem dumpfen Klange leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 4. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Mittwoch den 13. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 988.

Bekanntmachung.

(Gewerbs-Steuer-Revision und neue Fatirung zur Gewerbssteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 56 des Gewerbssteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 unterliegt die Gewerbssteuer-Anlage von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung.

Da nun mit dem 30. September l. Js. die erste Gewerbssteuer-Periode sich geendiget und mit dem 1. October l. Js. die zweite Periode pro $18\frac{58}{59}$ bis $18\frac{60}{61}$ incl. begonnen hat, so wird nunmehr gegenwärtig die vorgeschriebene Revision und neue Feststellung der Gewerbssteuer für die zweite Steuer-Periode vorgenommen, und werden demnächst alle Steuerpflichtige durch ihre Gemeindebehörde aufgefordert werden, den bestehenden Bestimmungen gemäß zur Gewerbssteuer neuerlich zu fatiren. —

Um nun eines Theils die Betheiligten vor Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu sichern, welche eine unterlassene oder unrichtige Fatirung zur Folge hat, andern Theils etwaige Einreden,

„die gesetzlichen Termine und Strafbestimmungen „nicht oder nicht gehörig gekannt zu haben" 2c,

zu beseitigen; so werden die desfallsigen wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen, unter Hinweisung auf das Gewerbssteuer-Gesetz vom 1. Juli 1856 selbst und die dort weiter enthaltenen Bestimmungen wiederholt öffentlich zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht. —

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige, auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der in Art. 34 am Ende und Artikel 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungs-Nachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 34, Abs. 3.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung, der ergangenen Mahnung ungeachtet, unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Art. 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Artikel 26) zum Nachtheile des Staatsärars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen

dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Bayreuth, den 9. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.
Wendel, v. n.
Keyßler, v. n.

Ad Num. 989.

Bekanntmachung.
(Kapitalrenten-Steuer-Revision und neue Fatirung der Kapitalrenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über Kapitalrentensteuer hat von drei zu drei Jahren die Kapitalrentensteuer-Anlage im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach den bestehenden Bestimmungen zu unterliegen.

Da nun mit dem 30. September l. Js. die erste dreijährige Periode der Kapitalrentensteuer sich geendigt und die zweite Periode pro $18\frac{58}{59}$ bis $18\frac{60}{61}$ incl. mit dem 1. October l. Js. begonnen hat, so wird nunmehr die vorgeschriebene Revision und neue Feststellung der Kapitalrentensteuer für die zweite Periode vorgenommen und werden demnächst alle Steuerpflichtige durch ihre Gemeinde-Behörde aufgefordert werden, den bestehenden Bestimmungen gemäß zur Kapitalrentensteuer neuerlich zu fatiren.

Um nun eines Theils die Betheiligten vor Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu sichern, welche eine unterlassene oder unrichtige Fatirung zur Folge hat, andern Theils etwaige Einreden:

„die gesetzlichen Termine und Strafbestimmungen
„nicht oder nicht gehörig gekannt zu haben ꝛc."

zu beseitigen, so werden die deßfallsigen wesentlichsten hierauf einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, unter Hinweisung auf das Kapitalrenten-Gesetz vom 31. Mai 1856 und die dort weiter enthaltenen Bestimmungen, wiederholt öffentlich zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Actien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt.

Art. 9.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann

wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 10.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rent-

amt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgesteckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Artikel 20 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Mit den in Folge dessen einkommenden Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gleichmäßig verfahren.

Die Feststellung der Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Aufforderung ungeachtet keine Erklärung abgeben, hat nach Maßgabe der deßfalls im Art. 17, Abs. 4 folgenden Bestimmungen stattzufinden.

Art. 17, Absatz 4.

Wenn der im Artikel 11 vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Artikel 20 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 20.

Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 11) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs-Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

Art. 21.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Declaration seiner Kapitalrenten abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatskasse durch Verschweigung steuerbarer Kapitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über.

Bayreuth, den 9. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. P.
Freiherr von Pechmann.

Wendel, v. n.

Keyßler, v. n.

Ad Num. 31.

An die sämmtlichen K. Rentämter und Taxämter von Oberfranken, dann die K. Kreiskassa und das Oberaufschlagamt, dann die Kassaverwaltung des Kreisamtsblattes dahier.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom 9. August 1858 in Ansehung der gedachten Münzstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung

vom 5. d. Mts., Nr. 13,351, wird im Nachgange zu dem im Kreis-Amtsblatte Nr. 85, S. 1131 gedruckten Ausschreiben vom 4. d. Mts., rubrizirten Betreffs, Nr. 1317 und zu dessen Berichtigung hiermit erläutert,

> daß sich die vom 16. October bis 15. November d. Js. stattfindende Einlösung der 24 und 12 Kreuzerstücke nach ihrem vollen Werthe nicht auf alle derartigen Münzen süddeutschen Gepräges, sondern ausschließend nur auf die derartigen im §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August d. Js. — Regierungsblatt Nr. 43, S. 1076 bezeichneten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke zu erstrecken habe, welche das bayerische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreiche Bayern einverleibten Münzherrschaft tragen.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß die lithographische Anstalt Louis Bade in Stuttgart 144 Gepräge der cursirenden süddeutschen Zehner und Zwanziger in 4 Tafeln hat zeichnen und drucken lassen.

Nachdem nun diese Abdrücke wegen ihrer Vollständigkeit und Deutlichkeit für sehr zweckmäßig befunden wurden und auch für den Gebrauch der mit der Einlösung der bayerischen 20 und 10 Kreuzerstücke beauftragten Königl. Rentämter, so wie der Königl. Kreiskassa dahier sehr dienlich sind; so wird jedem der besagten Aemter in den nächsten Tagen ein Exemplar dieser Abdrücke zu je 4 Tafeln zum Gebrauche noch zugesendet werden.

Bayreuth, den 11. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

J. A. d. P.

Freiherr von Pechmann.

Wendel, v. n.

Reyßler, v. n.

Ad Num. 33,880.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des vormaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro IV. Quarta $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartale $18\frac{58}{59}$ sind nachfolgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Juli 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1) Schricker, Johanna Sophie Friederika Christiane Eleonore, von Thiersheim, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

2) Meyer,

a) Elisabetha Margaretha b) Johann Andreas	von Conradsreuth, Königl. Landgerichts Hof,	mit .	16 fl.

3) Vogel,

a) Kunigunda, b) Katharina Elisabetha	von Lipperts, K. Landgerichts Hof,	mit .	16 fl.

B. Einfache Waisen:

4) Poschet, Joh. Georg, von Großschloppen, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 7 fl.

5) Schwarz, Eva Margaretha, von Großschloppen, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 7 fl.

6) Raithel, Ambrosius Gottlob, von Schwarzenbach a. d. S., K. Landgerichts Rehau, mit . . . . 7 fl.

7) Pohrer, Anna Margaretha Johanna, von Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

8) Döhla, Johann Lorenz, von Bug, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 7 fl.

9) Popp, Georg, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 7 fl.

10) Ultsch, Johanna Eva Maria, von Oberkotzau, K. Landgerichts Rehau, mit . . 7 fl.

11) Höra, Margaretha Sophie Johanna, von Rentschau, K. Landgerichts Rehau, mit . 7 fl.

12) Wölfel, Johann Wilhelm, von Mühlbach, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. August 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1) Hofmann, Johanna Margaretha Lisette, von Ludwigsstadt, K. Landgerichts Ludwigsstadt, mit . . . . 8 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Opel, Barbara, von Aichig, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

3) Schiffner, Christiane Henriette, von Gerolbsgrün, K. Landgerichts Naila, mit . 7 fl.

4) Schiffner,
a) Joh. Heinrich Edmund,
b) Johanna Margaretha
von Gerolbsgrün, Königl. Landgerichts Naila, mit . 14 fl.

5) Vogel, Johann Heinrich Gottlieb, von Lipperts, K. Landgerichts Hof, mit . . 7 fl.

6) Dörfler, Kunigunda, von Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl.

7) Weith, Friedrich, von Wernstein, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 7 fl.

8) Seibel, Barbara, von Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.

9) Lauterbach, Katharina Barbara, von Berneck, K. Landgerichts Berneck, mit . 7 fl.

10) Sauermann, Albrecht, von Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl.

11) Hammon, Margaretha, von Lessau, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. September 1858 an:

A. Doppelwaisen:

1) Neidhardt:
a) Eva Marg. Friederika
b) Katharina Kunigunda
von Neugattendorf, Kgl. Landgerichts Hof, mit . 16 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Köppel, Auguste Wilhelmine, von Schwarzenbach a. d. S., K. Landgerichts Rehau, mit . . . . 7 fl.

3) Röder, Anna Johanna Maria, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.

4) Stübinger, Gottlieb, von Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . 7 fl.

5) Seiferth, Eva Elisabetha, von Röthenbach, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl.

6) Mathes, Katharina, von Röthenbach, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 7 fl.

7) Meierhöfer, Sophie, von Eckersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 7 fl.

8) Gehauf, Kunigunda, von Eckersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.

9) Fichtner, Wolfgang Simon, von Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 7 fl.

10) Gumtow, Kunigunda von Lanzendorf, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 7 fl.

11) Gumtow, Johann Michael, von Lanzendorf, K. Landgerichts Berneck, mit . . . 7 fl.

12) Küspert, Joh. Wolfgang, von Thiersheim, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl.

13) Schwab, Christian Ernst Karl, von Pilgramsreuth, K. Landgerichts Rehau, mit . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, so wie die Betheiligten werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug

der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 8. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 984.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des K. Landgerichtsarztes Dr. Urban ist das Kgl. Landgerichts-Physikat Vilseck, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche in der vorgeschriebenen Form

innerhalb 14 Tagen

anher vorzulegen.

Bayreuth, den 9. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 34,613.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Cursirung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Anfang des Monats August l. Js. kam beim K. Landgerichte Falkenstein ein Halbguldenstück zur Verausgabung, welches als unächt befunden wurde.

Dasselbe, württembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert. Seine Unächtheit wird übrigens sehr leicht an der gelben Farbe und dem eigenthümlichen, von dem eines ächten Stückes ganz verschiedenen Klange erkannt.

Indem vor Annahme und Verbreitung falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 6. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 533.

Bekanntmachung.

(Resultate der dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 30. v. Mts. haben die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pferdebesitzer des Regierungsbezirks bei der dießjährigen Landgestüts-Preisevertheilung Prämien für ihre Pferde erhalten.

Bayreuth, den 4. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Oberfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nr.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausnamen oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht: Hengste.	Geschlecht: Stute.	Farbe.	Alter.
1	Hofmann,	Katharina	Posthalterin	Unterneuses	Burgebrach,	—	1	hellfuchs	3½
2	Gick,	Otto	Bauer	"	"	—	1	Rothfuchs	3½
3	Oppelt,	Andreas	Oekonom	Stappenbach	"	—	1	hellkastanienbraun	6
4	Schäfer,	Jakob	"	Oberherrnsdorf	"	—	1	schwarzbraun	3½
5	Bischof,	Johann	"	Elsendorf	Höchstadt,	—	1	hellbraun	3½
6	Wiesert,	Georg	"	Niederndorf	Herzogenaurach	—	1	Schweißfuchs	3½
					Summa	—	6		

München, den 30. September 1858.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 707.

(Die Ernte-Ergebniße des Jahres 1858 betr.)

Es ist von höchster Stelle wiederholt die Vorlage der Ernte-Ergebniße pro 1858 in einer vollständigen und ganz verläßig genauen Zusammenstellung für den Kreis Oberfranken bis Mitte November anbefohlen worden. Um diesen vorgestreckten Termin pünktlich einhalten zu können, ist dringend nothwendig, daß bis längstens zu Ende des Monats October l. Js. die Ernteberichte der sämmtlichen landwirthschaftlichen Bezirkscomité des Kreises bei uns eingelaufen sind und wir fordern deßhalb die Bezirkscomités hiermit auf, bis dahin die Ernte-Uebersichten nach höchster Vorschrift und dem in Händen habenden Formular sorgsamst anzufertigen und an uns **bestimmt** einzusenden, um den dringenden höchsten Aufträgen gehörig entsprechen zu können.

Bayreuth, den 9. October 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes.

Der II. Vorstand,

Wendel.

Zerzog, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend den 16. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 46.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Deckung der Kirchenbau-Schulden der Gemeinde Hohn am Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 5. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Kirchenbau-Schulden der Gemeinde Hohn am Berg, K. Landgerichts Burgebrach, eine Collekte in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke von Ober- und Mittelfranken vorgenommen werde. — Dieß wird hauptsächlich den Polizeibehörden hiermit bekannt gemacht.

Das K. protestantische Consistorium wird wegen Veranstaltung dieser Kirchen-Collekte die geeignete Verfügung treffen.

Bayreuth, den 9. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 834.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat September 1858.

Namen der Städte.	Getraide Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 4. "	222 3/8	220 2/8	2	17	21	162 2/8	162 2/8	—	12	18	148 3/8	143 2/8	5	12	42	44 2/8	44 2/8	—	7	3	
	11. "	264 1/8	263 1/8	1	18	42	175	175	—	12	39	134 1/8	117 4/8	17	12	45	39 1/8	39 1/8	—	7	15	
	18. "	291 1/8	263 1/8	28	18	48	162 1/8	143 1/8	19	12	36	86 2/8	49 2/8	37	12	42	41 4/8	41 1/8	—	7	24	
	25. "	306 1/2	211 1/8	95	17	42	150	97	53	12	18	82 1/8	80 1/8	2	12	39	34 1/8	34 1/8	—	7	51	
	29. "	134 2/8	80 2/8	54	18	—	81	53	28	12	24	21 4/8	19 4/8	2	12	12	9 5/8	9 2/8	—	7	48	
Bamberg.	1. Sept.	220	215	5	16	9	201 1/8	201 1/8	—	11	8	81 2/8	81 4/8	—	14	—	49	49	—	6	14	
	4. "	344	344	—	17	28	218	218	—	11	16	260	249	11	13	56	24	24	—	5	40	
	7. "	257 3/8	236 2/8	21	17	32	129 3/8	129 3/8	—	11	55	97 2/8	97 2/8	—	13	35	46	46	—	5	32	
	11. "	224 7/8	224 2/8	—	17	54	79 1/8	79 1/8	—	11	56	407	400	7	14	34	13	13	—	5	46	
	15. "	236 4/8	236 4/8	—	17	43	186 4/8	186 4/8	—	11	51	192 2/8	192 2/8	—	13	40	15 4/8	15 4/8	—	5	31	
	18. "	188 2/8	181 2/8	7	18	—	185	165	20	11	42	461	458	3	13	28	37 1/8	37 1/8	—	6	4	
	22. "	245 1/8	245 1/8	—	18	9	144 2/8	135 3/8	9	11	36	197 2/8	197 2/8	—	13	16	40	40	—	5	56	
	25. "	218 4/8	210 4/8	8	18	12	110 1/8	110 1/8	—	11	43	181	170	11	13	50	79	79	—	5	42	
	29. "	345 4/8	343 4/8	2	18	5	215 1/8	215 1/8	—	11	25	236	227	9	13	56	81 2/8	81 2/8	—	5	30	
Hof.	2. Sept.	21	21	—	19	—	39	39	—	13	3	4	4	—	10	15	45	45	—	7	36	
	9. "	8	8	—	19	57	30	30	—	13	21	6	6	—	10	15	56	56	—	7	24	
	16. "	26	26	—	19	12	32	32	—	13	48	16	16	—	11	15	46	46	—	7	24	
	23. "	4	4	—	20	15	54	54	—	14	15	9	9	—	11	15	46	46	—	7	30	
	30. "	4	4	—	20	42	24	24	—	14	48	12	12	—	12	6	6	6	—	7	24	

Bayreuth, den 8. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 609.

(An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.)

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Passau vom 31. Juli l. Js. wurde Franz Bayerl von Kirchschlag, K. K. österreichischen Bezirksamtes Krumau in Böhmen, Deserteur des K. K. österreichischen 25. Linien-Infanterie-Regiments, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt und dessen Verweisung aus dem Königreiche Bayern nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Den obengenannten Behörden wird dieses unter Mittheilung des Signalements des Franz Bayerl zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben.

Bayreuth, den 8. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Personalbeschreibung des Franz Bayerl.

Geburtsort: Kirchschlag, Bezirk: Krumau, Kreis: Budweis, Land: Böhmen, Alter: 31 Jahre, Religion: katholisch, Stand: ledig, Größe: 5' 3½", Figur: stark gebaut, Haare: braun, Augen: lichtbraun, Augenbrauen: braun, schmal, von welchen der rechtzeitige höher in die Stirne geht, Bart: ohne, Nase länglich, mittelgroß, an den Flügeln aufgeworfen, spitzig, Zähne: gut mit Ausnahme eines Backenzahns am rechten Unterkiefer — mit Weinstein belegt, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache und Mundart: rein deutsch, nach Angabe auch italienisch und etwas slawakisch; benimmt sich geschmeidig und artig — hat das Aussehen eines wohlhabenden Landbürgers.

Ad Num. 5087.

(Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die III. Pfarrstelle in Schwabach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 22. November l. Js. hiemit ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte sind nach dem Fassionsabschluße vom Jahre 1853 folgende:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 2 fl. 25 kr.
an Naturalien
12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. . . . . 60 fl. — kr.
60 Stück Wellen . . . . . — fl. 50½ kr.
2) aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . . 150 fl. — kr
an Naturalien
1 Schäffel 2 Metz. 2 Viertl. ½ Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr. 12 fl. 18 kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)
3) aus Gemeindekassen
2 Schäffel 5 Mtz. 3½ Viertl. Korn, à 8 fl. 39 kr. . . . 25 fl. 46¼ kr.
(Wird ebenfalls nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Da der dritte Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach . . . . . . 44 fl. — kr.

aus der Kirchenstiftung da-
selbst . . . . 56 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: . . . . — fl. — kr.

V. Ertrag aus besonders bezahlt wer-
denden Dienstesfunktionen . . . 207 fl. 50 kr.
welcher Betrag aber nach An-
zeige des Kgl. Dekanats in der
Wirklichkeit bis jetzt nicht er-
reicht worden ist.

VI. An observanzmäßigen Gaben und
zwar an sogenannten Kerzendreiern 26 fl. 38¼ kr.

Summa 585 fl. 48¼ kr.

Hievon die Lasten ab mit 5 fl. 2½ kr.

Reinertrag 580 fl. 45¾ kr.

Ansbach, den 6. October 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt,

v. n.

Feigel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. October 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97
„ „ „ 4 %	98¾	
„ „ „ 4½ %		101⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅞	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	102	
„ „ „ 5 % neue detto	103	
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		802

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Mittwoch den 20. October 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation des Veterinärwesens betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bestimmungen des Tit. V. des organischen Ediktes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen betr., einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, für so lange Wir nicht anders bestimmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der Thierheilkunde werden künftighin nur Veterinär-Candidaten zugelassen, welche nach Bestehung der in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Mai 1852, über den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule, vorgeschriebenen Absolutorial-Prüfung wenigstens ein volles Jahr hindurch bei einem amtlich hiefür autorisirten Thierarzte practische Unterweisung in ihrem Fache genossen, und sodann eine wesentlich praktische Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Assistenten der Central-Thierarzneischule wird die Zeit, in welcher sie als Assistenten verwendet waren, in den praktischen Jahrescurs eingerechnet.

§. 2.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes nur solche Thierärzte zu autorisiren, welche von den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nach Vernehmung des Gerichtsarztes in wissenschaftlicher, praktischer, sittlicher und sonstiger Beziehung als vollkommen tüchtig und verlässig erklärt sind. Deren Namen sind im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 3.

Unmittelbar nach Ablauf des praktischen Jahrescursus erhält der Candidat durch die Distrikts-Polizeibehörde ein

von dieser und vom Gerichtsarzte contrasignirtes, verschlossenes Zeugniß des betreffenden Thierarztes über bewiesenen Fleiß und Eifer, dann über Tüchtigkeit für den Beruf, und über sittliches und sonstiges Verhalten.

Ergab sich in letzterer Beziehung ein Grund zur Beanstandung, so ist die Veranlassung in dem Zeugnisse besonders anzugeben.

§. 4.

Die praktische Prüfung findet alljährlich im Monate October statt, und zwar für die Candidaten in Oberbayern, Niederbayern, in der Oberpfalz und Regensburg, dann in Schwaben und Neuburg zu München, für jene in der Pfalz zu Speyer, für jene in Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Kreis-Medicinalrathe als Vorstand und aus zwei ausübenden, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Thierärzten.

§. 5.

Die Gesuche um die Zulassung zu dieser Prüfung müssen, mit dem Absolutorium der Central-Thierarzneischule, sowie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahrescurses belegt und unter genauer Angabe des Ortes, wo das Zulassungs-Decret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September bei der nach §. 4. zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht werden.

Unsere Kreisregierungen haben diese Gesuche sofort zu prüfen, und wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, das Zulassungs-Dekret mit Bekanntgabe des Prüfungstages auszufertigen, verspätete Gesuche aber, sowie Candidaten, deren Zeugnisse zu erheblichen Bedenken bezüglich des Fleißes und Fortganges in der praktischen Ausbildung oder des sittlichen und sonstigen Verhaltens Anlaß geben, zurückzuweisen. Die nicht zur Prüfung admittirten Candidaten haben den praktischen Jahrescurs zu wiederholen, insoferne nicht gröbere sittliche Verfehlungen den völligen Ausschluß nothwendig machen.

§. 6.

Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche; sie soll in der Regel an Einem Tage, und zwar die mündliche Prüfung jedes einzelnen Candidaten in einer Stunde, die schriftliche Arbeit aller Candidaten aber in zwei Stunden beendet werden.

Der Candidat hat hiebei seine Kenntniß der veterinärpolizeilichen Vorschriften und des veterinärdienstlichen Vollzuges derselben, namentlich mit Rücksicht auf Seuchen und sonstige ansteckende Krankheiten, dann an einem kranken oder verletzten Thiere seine nosologischen und therapeutischen Kenntnisse durch Untersuchung des Thieres, Feststellung der Diagnose und Angabe des Heilverfahrens zu erproben.

Die schriftliche Prüfung hat in der Bearbeitung eines Falles aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu bestehen und ist unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission vorzunehmen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat. Der Gebrauch anderer Hilfsmittel für die schriftliche Arbeit, als der Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen hat die Zurückweisung des Candidaten zur weiteren Praxis und zur nächstjährigen Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die Entscheidung über das Prüfungs-Ergebniß erfolgt durch Stimmenmehrheit mit der Note „befähigt" oder „nicht befähigt", und bei besonders hervorragender Leistung mit der Note: „befähigt mit Auszeichnung".

Das Zeugniß wird gegen Zahlung einer Prüfungstaxe von 6 fl. durch die Kreisregierung ausgefertigt.

Nicht befähigt befundene, dann wegen beanstandeter Zeugnisse oder wegen Unterschleifes bei der Prüfung zurückgewiesene Candidaten dürfen die Prüfung nur einmal nach Bestehung eines weiteren praktischen Jahrescurses wiederholen, und sind, wenn sie hiebei nicht admittirt werden, oder nicht bestehen, von der Liste der Candidaten zu streichen.

§. 8.

Die Aufstellung der Thierärzte aus der Zahl der in der praktischen Prüfung befähigt befundenen Candidaten erfolgt durch Unsere Kreisregierungen mit besonderer Berücksichtigung der Anträge der Gemeinden, Distrikte, Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines u. s. w. stets nur nach Einvernehmung der Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte und nach Eröffnung einer vierwöchentlichen Bewerbungsfrist im Kreis-Amtsblatte; die Verpflichtung und Einweisung geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichtsarztes.

§. 9.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern um eine thierärztliche Stelle ist die Anciennität und Würdigkeit, dann auch die nähere Vertrautheit mit den ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Bezirkes geeignet zu berücksichtigen.

§. 10.

Die in vorbemerkter Weise autorisirten Thierärzte sind befugt, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben; sie sind die Experten und Vollzugsorgane für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des Veterinärwesens bei den Gerichten, sowie bei den Verwaltungsbehörden.

Wo in einem Polizeibezirke mehrere Thierärzte aufgestellt sind, soll nach gutachtlicher Aeußerung der Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichtsarztes durch die Kreisregierung derjenige Thierarzt bestimmt und im Kreis-Amtsblatte bekannt gegeben werden, welchem die Funktion als amtlicher Experte, dann die Mitwirkung bei der Prüfung für die Ausübung veterinärpolizeilicher Geschäfte, und bei der Ausführung von Maßnahmen gegen Epizootien xc. zukommt.

Sonstige veterinärärztliche Funktionen, wie die Thiervisitationen, Fleischbeschau, Viehmarkts- und Weide-Controle, die Mitwirkung in Angelegenheiten des Landgestüts xc. werden nach Erforderniß und unter genauer Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse unter die Thierärzte eines Bezirkes entsprechend vertheilt.

§. 11.

In der Regel soll für jeden Distrikts-Polizeibezirk wenigstens Ein Thierarzt aufgestellt seyn.

Wo aber die Ausdehnung eines Bezirkes und der Stand der Viehzucht in demselben die entsprechende Dienstleistung durch Einen Thierarzt unmöglich macht, und gleichwohl die Aufstellung von mehreren Thierärzten nicht als ausführbar erscheint, soll dem Bedürfnisse möglichst durch Beigebung von Candidaten, die den praktischen Jahrescurs zu bestehen haben, abgeholfen werden.

Solchen Candidaten dürfen von den Thierärzten unter ihrer Verantwortlichkeit minder wichtige Geschäfte des Veterinär-Polizeidienstes, dann augenblickliche Maßnahmen in Nothfällen übertragen werden.

§. 12.

Um übrigens auch für jene Fälle, in welchen die erforderliche augenblickliche Nothhilfe von dem Thierarzte oder dem ihm beigegebenen Praktikanten wegen allzu großer Entfernung oder sonstiger Verhinderung derselben nicht sofort geleistet werden kann, die thunlichste Fürsorge zu treffen, hat der Thierarzt je nach Bedarf, insbesondere aber in größeren Ortschaften seines Bezirkes ein hiefür taugliches und gut beleumundetes Individuum in den nothwendigen Handgriffen solcher Hilfeleistung praktisch zu unterweisen, und dasselbe zu deren Vornahme mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde zu ermächtigen.

§. 13.

Diese Hilfeleistung bleibt unter obigen Voraussetzungen ausdrücklich auf folgende Fälle beschränkt:

1) Aufblähen der Rinder, Schafe und Ziegen,
2) Schlag- und Erstickungs-Anfälle,
3) Schwere Geburten.

§. 14.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß, sowie die gewerbsmäßige Ausübung anderer thierärztlicher Funktionen von Seite der mit der augenblicklichen Hilfeleistung betrauten Individuen wird als Pfuscherei bestraft.

Insbesondere ist den Thierärzten bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung untersagt, die genannten Individuen zur Vornahme anderer als der in §. 13 bezeichneten thierärztlichen Funktionen zu ermächtigen, oder solche, wenn sie davon Kenntniß erlangen, mit Unterlassung der desfalls gebotenen alsbaldigen Anzeige bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zu dulden.

§. 15.

Lizenzen zur Verrichtung einzelner veterinärärztlicher, chirurgischer oder curativer Handlungen dürfen in Zukunft nicht ertheilt werden.

Von dieser Bestimmung ist die Castraktion der kleinen Hausthiere ausgenommen.

§. 16.

Die Thierärzte sind zunächst den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzten unterstellt.

Hiebei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Thierärzte in der Privatpraxis lediglich nach der thierärztlichen Technik sich zu achten, und innerhalb der Grenzen derselben freie Bewegung haben, dagegen ihre Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen nach den bestehenden Verordnungen und nach den besonderen Directiven der Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte zu bemessen haben.

§. 17.

Bezüglich der Abgabe von Medicamenten in der Veterinärpraxis belassen Wir es bei den dermaligen Anordnungen, wonach den autorisirten Thierärzten das Selbstdispensiren zusteht.

Die Thierärzte haben übrigens den Vorschriften über Aufbewahrung der Medicamente, insbesondere der Gifte, und über Bereithaltung der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen zu genügen und unterliegen desfalls der Controlle durch die Gerichtsärzte.

§. 18.

Die Bezüge der Thierärzte sind theils ständig, theils unständig. Ständige Bezüge sind den Thierärzten aus Distrikts- oder Gemeindemitteln nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Sustentations-Beiträge flüssig zu machen, und als Vergütungen für bestimmte, periodisch wiederkehrende Verrichtungen, wie z. B. Fleischbeschau, prophylaktische Visitation der Hunde, Schafe rc. auszuweisen.

Sie werden mit Rücksicht auf die Sicherung der Subsistenz der Thierärzte, auf die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Viehzucht und auf die Ausdehnung der dienstlichen Verrichtungen bemessen.

Unständige Bezüge erhalten die Thierärzte für ihre Thätigkeit als gerichtliche Experte und als technische Organe der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Dieselben sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen in §. 11 und Ziffer 94 der Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 zu bemessen, und sollen hiernach durch eine Instruktion näher geregelt werden.

Wenn für eine erledigte thierärztliche Stelle bisher ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 27, Ziffer 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, noch nicht ermittelt war, oder wenn ein neuer thierärztlicher Distrikt gebildet wird, so ist vor Allem, und noch vor der Eröffnung des Bewerbungstermines, auf die Ermittlung eines solchen Beitrages, sowie überhaupt ständiger Bezüge für den Thierarzt hinzuwirken.

§. 19.

Wer — ohne nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung hiezu befugt zu seyn, thierärztliche Functionen gewerbsmäßig ausübt, wird als Pfuscher behandelt, und unterliegt einer je nach den Umständen des Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu 50 fl.

Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit derselben eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

Die etwa begründete strafrechtliche Einschreitung, sowie die Verfolgung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche bleibt hiebei vorbehalten.

§. 20.

Jeder Thierarzt ist verpflichtet, über vorkommende Seuchen und seuchenartige Krankheiten sofort der Distrikts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte Anzeige,

dann Fortgangs- und Schlußrapporte zu erstatten, worüber die zu erlassende Seuchenordnung nähere Bestimmungen treffen wird. Die Thierärzte haben überdies alljährlich über den Stand des Veterinärwesens und die wichtigeren veterinärärztlichen und veterinärpolizeilichen Vorkommnisse ihres Bezirkes einen Jahresbericht so rechtzeitig einzusenden, daß solcher für den gerichtsärztlichen Jahresbericht nach Vorschrift benützt werden kann.

Diese Jahresberichte der Thierärzte sind von den Gerichtsärzten im Original an die betreffende Kreisregierung und von dieser nach geschehener Benützung zugleich mit dem ärztlichen Jahresberichte des Kreises Unserem Staats-Ministerium des Innern einzusenden, welches sie der Central-Thierarzneischule mittheilen wird.

§. 21.

Den Kreisregierungen bleibt vorbehalten, den nach Unserer Verordnung vom 10. Januar 1833 in den Kreismedicinal-Ausschuß berufenen Thierarzt als technischen Beirath in Veterinär-Angelegenheiten beizuziehen, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Function bereit findet oder daß etatmäßige Mittel die Gewährung einer angemessenen Remuneration für denselben gestatten.

§. 22.

Die disciplinäre Ueberwachung der Thierärzte steht der Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu. Die Verhängung anderer disciplinärer Strafen, als der von den eben bezeichneten Behörden gemeinsam zu ertheilenden Ermahnungen, Warnungen und Verweise, dann die Verfügung der zeitweisen oder gänzlichen Suspension von der Praxis auf Antrag der vorgenannten Behörden hat von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit dem Kreismedicinalausschusse auszugehen.

Gegen die disciplinäre Einschreitung der Kreisregierungen ist den Thierärzten binnen 14tägiger präclusiver Frist die Berufung an Unser Staats-Ministerium des Innern gestattet.

Bei Strafbeschlüssen auf Suspension von der Praxis hat die Berufung keinen Suspensiveffekt.

Gegenwärtige Verordnung ist von jetzt ab in Vollzug zu setzen und versehen Wir Uns zu Unseren Behörden und insbesondere auch zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins, daß im eifrigen Zusammenwirken dem für die Förderung der Viehzucht und der Landwirthschaft, sowie der Sanität überhaupt so wichtigen Institute der Thierärzte ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes werde gesichert werden.

Berchtesgaden, den 1. September 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt:
der Ministerial-Rath
Graf Hundt.

Ad Num. 95.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken Abdruck einer höchsten Ministerial-Entschließung, rubrizirten Betreffes, vom 12. d Mts. zur Kenntnißnahme und Verständigung der Apotheker ihres Bezirkes.

Bayreuth, den 16. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Nr. 17,760.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 15. März 1843, „den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betreffend" (Döllingers Verordnungs-Sammlung, Bd. 30, S. 70) ist angeordnet worden, daß in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten öffentlichen Apotheken diejenigen Apotheker-Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Offizinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medikamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich für den ersteren Zweck zu verwenden seyen.

Der Vollzug dieser Vorschrift hat zu mehrfachen Anständen geführt, zu deren Beseitigung sich das unterfertigte K. Staats-Ministerium veranlaßt sieht, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Allen Apothekenbesitzern, welche durch die in ihrer Nähe befindlichen homöopathischen Aerzte bei dem Mangel einer besondern homöopathischen Apotheke in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin zu versehen, wird gestattet, durch ein und dasselbe Apotheker-Subjekt allopathische und homöopathische Arzneimittel dispensiren zu lassen, jedoch mit der Auflage, die homöopathischen Grundpräparate aus einer gnuiren homöopathischen Apotheke zu beziehen.

2) In denjenigen Apotheken, in welchen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden, dürfen zu diesem Zwecke ausschließlich nur solche Subjekte verwendet werden, welche sich mit allopathischen Medikamenten in keiner Weise befassen.

3) Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorraths-Lokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Medikamente dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert seyn.

4) Die Nichterfüllung der sub Nr. 2 und 3 gegebenen Vorschriften hat zu Folge, daß hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in §. 33 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 und in §. 3, Abs. II der Instruktion vom 26 Juni 1842, „den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr." (Döll. Verordnungs-Sammlung, Bd. 30, S. 66), begründet erscheint.

München, 12. October 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.

Den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1406.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Erneuerung der Wahl der Brandversicherungs-Ausschüsse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Distrikts-Polizeibehörden mit der Anzeige über die vorgenommene Neuwahl der Brandversicherungs-Ausschüsse in allen Gemeinden ihres Bezirkes

4) Die Nichterfüllung der sub Nr. 2 und 3 gegebenen Vorschriften hat zur Folge, daß hiedurch die betheiligten homöopathischen Ärzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in §. 33 der Apotheker-Ordnung vom ... Januar 1842 und in §. 3, Abs. II der ... tion vom 26 Juni 1842, „den Vollzug der ... theker-Ordnung, hier den des §. 73 betreffend" (Döll. Verordnungs-Sammlung, Bd. 30, S. ...) begründet erscheint.

München, 12. October 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerialrath Epplen.

Den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betreffend.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 82.

An die K. Landgerichte und protestantischen Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Die in den protestantischen Wochengottesdiensten zu gebrauchenden Erbauungsschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. protestantische Ober-Consistorium hat bei dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten den Antrag gestellt:

„es möge gestattet werden, daß die — in revidirter Ausgabe in der Raw'schen Buchhandlung zu Nürnberg erscheinenden Würtemberger Summarien, deren Gebrauch in den protestantischen Wochengottesdiensten, neben den hiefür bereits gestatteten Erbauungsschriften als zweckmäßig erscheine, — mit Rücksichtnahme auf das Bedürfniß der einzelnen Gemeinden aus dem Lokal-Kirchenvermögen, soweit die Mittel reichen, angeschafft werden dürfen."

... riums ein Bedenken nicht entgegen, was den K. Landgerichten und protestantischen Kirchenverwaltungen hiedurch eröffnet wird.

Bayreuth, den 14. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 1263.

Bekanntmachung.

(Die Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 18$\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., ist von Seite der unterfertigten Stelle, Kammer des Innern, in den für jeden Rentamtsbezirk neu zu bildenden Gewerbsteuer-Ausschuß, welchem die allgemeine Revision und neue Feststellung der Gewerbsteuer-Anlage für die Periode 18$\frac{59}{60}$ obliegt, ein Distrikts-

Für den Rentamtsbezirk:

1) Bayreuth, der K. Landrichter Barlet daselbst,
2) Bamberg I., der K. Landrichter v. Haupt daselbst.
3) Bamberg II., der K. Landrichter Schmittbüttner von da.
4) Burgebrach, der K. Landrichter Wölfel von da.
5) Ebermannstadt, der K. Landrichter Rebhan von da.
6) Forchheim, der K. Landrichter Geiger von da.
7) Gefrees, der K. Landrichter von Ammon zu Berneck.
8) Gräfenberg, der K. Landrichter Freiherr von Holzschuher daselbst.
9) Herzogenaurach, der K. Landrichter Sperl von da.
10) Hof, der K. Landrichter Weidemann von da.
11) Höchstadt, a. d. A. der K. Landrichter Endres von da.
12) Kronach, der K. Landrichter Heydenreich von da.
13) Kulmbach, der K. Landrichter von Löwel daselbst.
14) Lichtenberg, der K. Landrichter Lintl zu Naila.
15) Lichtenfels, der K. Landrichter Eschenbach von da.
16) Münchberg, der K. Landrichter Schrön von da.
17) Pegnitz, der K. Landrichter Ehrlicher von da.
18) Pottenstein, der K. Landrichter Faber zu Pottenstein.
19) Rattelsdorf, der K. Landrichter Löwel zu Seßlach.
20) Rothenkirchen, der K. Landrichter Falco zu Ludwigsstadt.
21) Scheßlitz, der K. Landrichter Schell von da.
22) Stadtsteinach, der K. Landrichter Meyer von da.
23) Thurnau, der K. Landrichter Landgraf von da.
24) Waischenfeld, der K. Landrichter Kuhn zu Hollfeld.
25) Weismain, der K. Landrichter Geiger von da.
26) Wunsiedel, der K. I. Landgerichts-Assessor von Baumer daselbst.

Bei Verhinderung des betreffenden K. Distrikts-Polizeibeamten wird der die Amtsvorstandschaft jeweilig führende K. Assessor dessen Stelle übernehmen.

Bayreuth, den 11. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

J. A. d. P.

Freiherr von Pechmann.

Wendel, v. n.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. October 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		97
„ „ „ 4 %	$98\frac{1}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	102	
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{3}{4}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{1}{8}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		802

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Sonnabend den 23. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 107.

Bekanntmachung.

(Acquisitionen für das bayerische National-Museum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Merkel'schen Anverwandten in Nürnberg haben vor Kurzem dem bayerischen National-Museum eine im Jahre 1556 zu Ingolstadt von Caspar Dietrich in Erz gegossene Kanone zum Geschenke gemacht, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Seine Majestät der König sein Allerhöchstes Wohlgefallen an dieser Schenkung allergnädigst auszusprechen geruht haben.

Bayreuth, den 18. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 114.

(Die Reorganisation des Veterinärwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat sich im Einverständniße mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, zu der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 „die Reorganisation des Veterinärwesens betr." durch höchste Entschließung v. 14. October l. Js. nachfolgende Erläuterungs-Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Bestimmung des §. 1. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung wegen Erstehung eines praktischen Jahreskurses und nachfolgend einer praktischen Prüfung tritt erst für diejenigen Veterinäre in Wirksamkeit, welche im Jahre 1859 das Absolutorium an der Central-Thierarzneischule erhalten;

2) Die in §. 10 der Verordnung erwähnte Vertheilung der verschiedenen Funktionen unter die mehre-

ren Thierärzte eines Distrikts-Polizeibezirkes hängt mit der Bestimmung des Thierarztes für die forensen Funktionen unzertrennlich zusammen, und hat daher auch jene Vertheilung nach erholter gutachtlicher Aeußerung der Unterbehörden durch die Kreis-Regierung zu geschehen;

3) Die Lizenzen zur Castration der kleinen Hausthiere werden auf gutachtlichen Antrag der Unterbehörden nach dem Bedürfnisse durch die Kreis-Regierungen und zwar jeweils nur für einen bestimmten Polizeibezirk ertheilt;

4) Unter die kleinen Hausthiere sind auch Schaafe und Schweine zu zählen;

5) Das am 3. März 1836 erlassene Regulativ über die bei Untersuchung der Schaafe zu erhebenden Gebühren besteht vorerst noch in Kraft.

Bayreuth, den 18. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 108.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat gelegentlich der Bescheidung eines speziellen Falles unterm 12., praes. 16. curr. grundsätzlich ausgesprochen:

„daß ein Recht zum Tanzmusikhalten den Gastwirthen eben so wenig, als den Schenkwirthen zusteht, und weder als Ausfluß einer Gewerbsbefugniß, noch auf Grund bisher gewährter polizeilicher Bewilligungen in Anspruch genommen werden kann, da gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen eine Verjährung, Herkommen u. s. w. nicht möglich ist, vielmehr die Würdigung und Bescheidung aller Gesuche um die Bewilligung zum Tanzmusikhalten nach wie vor der zuständigen Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben muß.

Dergleichen Lizenzen zum Tanzmusikhalten sollen aber in der Regel nur an Gast- und Tafernwirthe, und nur in besonderen Fällen ausnahmsweise auch an Schenkwirthe ertheilt werden, und zwar ohne Erweiterung ihrer Gewerbsbefugnisse in Bezug auf die Verleitgabe von Speisen und Getränken."

Hiernach ist sich künftighin in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 16. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 1988.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Einsendung des durch autographirtes Ausschreiben vom 5. Januar 1855, die Aufstellung von Gedenktafeln betr., angeordneten Verzeichnisses oder der Fehlanzeige im Rückstande sind, werden an die sofortige Einbeförderung erinnert.

Bayreuth, den 18. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 2245.

(Gesuch des Landgerichts-Arztes Dr. Joh. Nepom. Loé zu Dachau, um Versetzung in den Ruhestand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Landgerichts-Arztes Dr. Joh. Nepom. Loé in den Ruhestand, ist das K. Landgerichts-Physikat Dachau in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher einzureichen.

Bayreuth, den 18. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 77.

Bekanntmachung.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier die Behandlung der Wildprets-Transporte auf den K. bayer. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Direktion der K. bayerischen Verkehrs-Anstalten hat durch die in Abdruck angefügte Entschließung vom 29. v. Mts. ihre Behörden angewiesen, zum Behufe eines wirksameren Vollzuges der Bestimmungen in §. 19 und 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. December v. Js., „polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.“, darauf zu sehen, daß das für den Absatz zur Beförderung übergeben werdende Wildpret, mit Ausnahme des in einzelne Theile zerwirkten, dann des Schwarz- und Raubwildes mit dem vorschriftsmäßigen Lieferscheine versehen sey und ohne Lieferschein nicht angenommen wird.

Für die Lieferscheine aber, welche in allen Theilen des diesseitigen Bayerns in einer bestimmten gleichmäßigen Form ausgestellt und angewendet werden sollen, wurde vom K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das nachfolgende Formular gewählt.

Dieß wird zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. den Kreisangehörigen zur Nachachtung bekannt gemacht, wobei bemerkt wird, daß die Vorschrift der Lieferscheine sich auf alles in unzerwirktem Zustande zum Transporte angemeldet werdende, im §. 11 der angeführten allerhöchsten Verordnung nicht besonders ausgenommene Wildpret, gleichviel ob dasselbe im In- oder Ausland erlegt ist, zu erstrecken hat.

Bayreuth, den 14. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

I. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Abdruck.

Ad Num. 225.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js. „die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.“ soll unzerwirktes Wildpret jeder Gattung mit Ausnahme des unten genannten, nicht ohne Lieferschein für den Absatz von einem Orte zum andern gebracht werden.

Dieser Lieferschein, von welchem ein Formular beigedruckt ist, soll von dem Gemeinde-Vorstande oder seinem Stellvertreter, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten

Forst- oder Jagdbedienſteten, wenn dieſer nicht ſelbſt Eigenthümer des zu verſendenden Wildprets iſt, oder in zweiter und dritter u. ſ. w. Hand vom Wildprethändler oder ſonſtigen Verſender unter amtlicher Beſtätigung unterzeichnet ſeyn.

Die Behörden der K. Verkehrsanſtalten werden daher angewieſen, darauf zu ſehen, daß das für den Abſatz zur Beförderung übergeben werdende Wildpret, mit Ausnahme des zerwirkten Wildprets, dann des Schwarz- und Raubwildes mit dem vorgeſchriebenen Lieferſcheine verſehen ſey, und ohne Lieferſchein nicht angenommen wird.

Im Uebrigen bewendet es in Abſicht auf Uebernahme, Beförderung und Zuſtellung des Wildpretes bei den beſtehenden Vorſchriften.

München, den 29. September 1858.

General-Direktion der Königlich Bayeriſchen Verkehrsanſtalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

An ſämmtliche Behörden der Kgl. Verkehrsanſtalten alſo ergangen.

Wildprets-Lieferſchein.

Datum der Wildprets-Verſendung.		Name, Stand und Wohnort des		des zu verſendenden Wildprets		
Jahr und Monat.	Tag.	Verſenders.	Empfängers,	Stück-Zahl.	Gattung.	Gewicht ℔

Zur Beſtätigung unterzeichnet

. . . ., den . . . . 18 . .

Ad Num. 64.

Bekanntmachung.

(Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. ſtattgefundenen 297. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 249 gezogen worden.

Dieſelbe enthält:

die beiden 5%igen Hofkammer-Obligationen:

Nr. 81,560 mit ½ } der Kapitalsſumme,
„ 83,996 mit ½ }

die 4½%ige allerhöchſte Schuldverſchreibung Nr. 1 mit $\frac{1}{15}$ der Kapitalsſumme,

dann die 4%igen Obligationen der K. ungariſchen Freiſtädte Nr. 9 bis Nr. 45 mit ihren ganzen Kapitalsſummen —

im geſammten Kapitalsbetrage von 1,089,185 fl. 34 kr.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung vom 25. October 1829 gegen neue, zu dem urſprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

Dieſes wird gemäß höchſter Entſchließung des Königl.

Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 1199.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Valentin Grimm von Görz et compl. wegen Meineids, hier die Landesverweisung der Elisabetha Kumb von Vielbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des ehemaligen K. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 1. Juni 1855 wurde die Wollspinnerswittwe Elisabetha Kumb von Vielbrunn, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst, wegen Verbrechens des Meineids in einer Civilsache zur Arbeitshausstrafe von vier Jahren verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß sie nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Elisabetha Kumb wurde nach Ablauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit bereits aus der Strafanstalt entlassen.

Unter Mittheilung des Signalement derselben werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich derselben genau nach den über Landesverwiese gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Bayreuth, den 18. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Signalement

der Katharina Elisabetha Kumb von Vielbrunn.

Alter: 77 Jahre, gegenwärtig 80, Größe 5′ 5″, Haare: weißgrau, Stirne: nieder, Augen: blau und roth unterlaufen, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbeschaffenheit: stark.

Besondere Kennzeichen: rother Fleck neben der Nase.

Ad Num. 79.

An die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an die K. Landgerichte Bamberg I., Burgebrach, Forchheim, Gräfenberg, Kronach, Naila, Pottenstein, Scheßlitz und Wunsiedel.

(Den Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden, welche mit ihrer Anzeige über den Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen pro 1859 noch im Rückstande sind, werden angewiesen, den Anzeigebericht nunmehr unverzüglich zu erstatten.

Bayreuth, den 14. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 140.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Bernstein, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Helfrecht erledigte Pfarrei Bernstein, im Dekanats-Distrikte Wunsiedel, wird zum Behufe der Wiederbesetzung hiemit zur Bewerbung binnen der Frist von sechs Wochen mit nachstehen-

den Erträgnissen nach der Fassion von 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar	25 fl.	—	kr.
11½ bayerische Klaftern weiches Holz	38 fl.	15	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar	27 fl.	30	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl.	—	kr.
b) Grundstücke: 6 Tagwerk Aecker, 3¾ " Wiesen, —¼ " Garten, 1½ " Waldung, —⅝ " Weiher	95 fl.	42	kr.

IV. Ertrag aus Rechten	427 fl.	29¾	kr.
Die Fixation ist vollzogen, die Ablösung aber noch nicht.			
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	71 fl.	50	kr.
Summa	720 fl.	46¾	kr.
Lasten	12 fl.	—½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	708 fl.	46¼	kr.

Bayreuth, den 13. October 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½prozentigen Obligationen betreffend.

Von den im Jahre 1841 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) à 3½ %, zu denen auch die auf 4 % arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar und 1. Mai 1859. Es sind demnach für die bezeichneten Obligationen des Jahres 1841 zu 1000, 500 und 100 fl., die neuen Coupons für die Jahre 1860 bis 1871 einschlüssig an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen und wird hierüber Folgendes bekannt gemacht:

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurde schon unterm 15. März 1853 durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht (Regierungsblatt S. 223).

II.

Die Abgabe der neuen Coupons erfolgt an Jeden, der die au porteur-Obligationen zum Aufdruck des blauen Stempels (Regierungsblatt 1853, S. 225) vorlegt.

Wenn aber auf einer au porteur-Obligation für irgend einen Zweck, z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist, so kann die Aushändigung fraglicher Coupons zu den zur Abstempelung vorzulegenden Obligationen nur gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationen-Besitzer oder ihrer Vertreter, und zwar in letzterem Falle nur dann erfolgen, wenn diese sich durch eine legale, der Kasse zu übergebende Vollmacht zur Vornahme fraglichen Geschäftes ausgewiesen haben werden.

III.

Die vorerwähnten Vollmachten müssen, jene der siegelmäßigen Personen ausgenommen, gerichtlich ausgefertigt seyn, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Casse-Cataster, Nummern, den Capitalsbeträgen und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges tax- und stempelfrei.

IV.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen, daß die neuen Coupons nicht blos bei

den Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den K. Oberaufschlagämtern und bei mehreren K. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist.

A. Bei den K. Staatsschuldentilgungs-Spezialcassen Augsburg, Bamberg, München-Nürnberg Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede K. Spezialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Kassen; dagegen

B. werden bei den nachbenannten K. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen Kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der K. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die eben berührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern:

Das K. Oberaufschlagamt in München und die K. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Traunstein, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern:

Das K. Oberaufschlagamt in Landshut und die K. Rentämter Deggendorf, Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz:

Die Rentämter Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg:

Das K. Oberaufschlagamt in Regensburg und die K. Rentämter Amberg, Neunburg v. W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken:

Das K. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die K. Rentämter Bamberg I., Hof und Kronach.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken:

Das K. Oberaufschlagamt in Ansbach und die K. Rentämter Eichstädt, Erlangen, Fürth, Ipsheim, Nürnberg, Rothenburg, Weißenburg und Windsheim.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg:

Das K. Oberaufschlagamt in Würzburg und die Königl. Rentämter Aschaffenburg, Neustadt und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

Das K. Oberaufschlagamt in Augsburg und die K. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

V.

Die K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 bis 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und diese in den gelesensten Lokalblättern, sowie durch Anschlag an den Cassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, und es ist also nicht nothwendig, erst die Zinstermine von 1859 abzuwarten. Wer bei einer k. Specialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und der etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VI.

Die obengenannten K. Oberaufschlags- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis 31. December 1859 befassen, und es hat hiebei folgendes Verfahren statt:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung,

b) die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1860—1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (bis 31. December 1859) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden Spezialkasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1860 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VII.

Correspondenzen mit Privaten bezüglich der Abgabe der neuen Coupons können in der Regel nicht stattfinden.

VIII.

Behörden, welche die Postportofreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter einschicken, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären: ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse deklarirt.

München, den 10. October 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. d. Mts., Nr. 13,578 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Mittwoch den 27. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizeidirektion

im K. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über eine Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1859 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1859 hinaus vergütet.

München, den 12. October 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. October curr. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Revier Rieblich, im Forstamte Kronach, den bisherigen Aktuar dieses Amtes, Carl Zuber, vom 1. künftigen Monats November an, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 90. **Bayreuth, Mittwoch den 27. October 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 142.

(Die Bitte des Schillervereins zu Marbach, um die Genehmigung zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Comité des Schillervereines zu Marbach eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen im Königreiche zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses veranstalte und zu diesem Behufe einen Aufruf erlasse.

Indem dieses hiemit veröffentlicht wird, ladet zugleich die unterfertigte Stelle zur zahlreichen Betheiligung an fraglicher Sammlung ein.

Bayreuth, den 21. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2725.

(Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen und die Herstellung der Quartierliste für das Jahr 1859 btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Funktion der für das Kalenderjahr 1858 gewählten Mitglieder der Einquartierungs-Commissionen

nunmehr bald zu Ende geht, so werden die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises im Vollzuge der Bestimmungen des Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, dann der Instruktion hierzu, §. 22 und 23 hiermit angewiesen:

1) in der zweiten Hälfte des Monats November die Wahlen neuer Mitglieder für die Einquartierungs-Commissionen in den hierbei betheiligten Gemeinden (§. 22 der Instruktion) ihrer Amtsbezirke vornehmen zu lassen, und nach vollzogener Wahl und erfolgter Constituirung dieser Commissionen
2) von denselben die Herstellung der Quartierliste für das Kalenderjahr 1859 sogleich bewirken zu lassen, und
3) Sorge zu tragen, daß die fragliche Liste zur Einsicht der quartierpflichtigen Ortseinwohner

bis 15. December l. Js.

öffentlich aufgelegt werde.

Hierbei wird insbesondere auf den Schlußsatz in §. 22 der Instruktion verwiesen und dem Nachweise der Erledigung des gegenwärtigen Auftrages

bis 25. December l. Js.

entgegengesehen.

Bayreuth, am 22. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 135.

(Die Wiederbesetzung des Landgerichts-Physikats Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Landgerichts-Arztes Dr. Kästner auf das Physikat Münchberg ist das K. Landgerichts-Physikat Hollfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 20. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 2529.

(Das Ableben des Kgl. Kantonsarztes Dr. Emil Huber zu Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Kantonsarztes Dr. Emil Huber ist das Kantons-Physikat Neustadt a. H. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 22. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2614.

Bekanntmachung.

(Die Geschäfts-Einrichtung der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Leipziger Mobiliar-

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, L. Negrioli in München angezeigte Aufstellung des Rentamtsoberschreibers Joseph Kugelmann von Pegnitz als Agenten der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pegnitz, unter Abzweigung desselben von der Agentur Gräfenberg ist durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. genehmigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 350.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Rehau ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann, der bisherige Oberlieutenant Johann Adler,
2) zum Oberlieutenant, der Unterlieutenant Bernhard Reubing,
3) zum Unterlieutenant, der Müllermeister Johann Nikolaus Spitzbart.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalien betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. l. Mts. wird vom 1. November l. Js. an die Wiederanlage verlooster, aber bisher noch unerhobener Kapitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen eingestellt, und findet bis auf weitere Bestimmung nur mehr zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung 3½procentiger Staats-Obligationen statt.

Vorstehende Verfügung wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. October 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Steger, Secretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Gerichtsarztenstelle in Münchberg dem Gerichtsarzte Dr. Kästner in Hollfeld, seinem Ansuchen willfahrend, zu übertragen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. October 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96½
„ „ „ 4 %	98½	
„ „ „ 4½ %	101¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101¾
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	102	
„ „ „ 5 % neue detto		102¾
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	98½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		806

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend den 30. October 1858.

Inhalt:

Ad Num. 173.

Bekanntmachung.

(Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Köln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. werden diejenigen Bayerischen Schiffer, welche den Rhein bis Köln befahren, unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte Nr. 35 publizirte Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten vom 7. Mai d. Js., den Bau einer stehenden Rheinbrücke bei Köln betr., darauf aufmerksam gemacht, daß sie bald nach der Eröffnung der Schifffahrt im Jahre 1859 die Brückenstelle bei Köln nur mit gesenkten Masten und Kaminen werden passiren können, und es daher im Interesse der Schiffseigenthümer liegt, ihre Schiffe im Laufe des nächsten Winters demgemäß einzurichten.

Bayreuth, den 27. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 33,291 und 2426.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Emtmannsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Emtmannsberg, mit dem neu erhobenen Ertrage von

513 fl. 49¼ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspection Bayreuth zu St. Georgen einzureichen.

Bayreuth, am 21. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Mittwoch den 3. November 1858.

Inhalt:

Ad Num. 174.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm in widerruflicher Weise zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie auch Güter, welche auf bayerischen Schiffen verladen werden, versichert und daß, wenn sich in Bayern ähnliche Gesellschaften bilden sollten, solchen die Zulassung in Württemberg nicht werde verweigert werden, sowie ferner unter den folgenden Bedingungen:

1) daß Abänderungen der dermaligen Grundbestimmungen ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs in Bayern keine verbindende Kraft haben;

2) daß die Gesellschaft einen Haupt-Agenten in Bayern aufstellt, welcher mit seinem Vermögen für alle Ansprüche bayerischer Staats-Angehöriger an die Gesellschaft primär haftet und sich in solchen Verhältnissen befindet, um für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten reelle Sicherheit bieten zu können;

3) daß die Aufstellung des Haupt-Agenten, sowie der Unter-Agenten, welche von jenem und nur aus der Classe angesessener und gut beleumundeter bayerischer Staatsangehöriger zu wählen sind, dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Behufs ihrer Bestätigung zur Anzeige zu bringen ist;

4) daß die betreffenden, von bayerischen Staatsangehörigen anzusprechenden Entschädigungs-Summen durch den Haupt-Agenten oder einschlägigen Unter-Agenten in Bayern ausbezahlt werden;

5) daß über die das Versicherungs-Geschäft betreffenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen die für die letzteren zuständigen bayerischen Civilgerichte entscheiden und

6) daß die Gesellschaft ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungs-Abschluß alljährlich zur Vorlage zu bringen habe. —

Nachdem nun die gedachte Gesellschaft mit Genehmigung der K. württembergischen Regierung des Donaukreises in satzungsmäßiger Weise sich verpflichtet hat, allen den vorgedachten Voraussetzungen und Bedingungen pünktlich zu entsprechen, auch den Nachweis geliefert hat, daß, wenn sich in Bayern ähnliche Gesellschaften bilden, solchen die Zulassung in Württemberg nicht werde verweigert werden; so steht der Eröffnung ihres Geschäfts-Betriebes in Bayern ein Hinderniß nicht mehr entgegen, sobald die Aufstellung des Hauptagenten, worüber noch besondere Entschließung zu gewärtigen ist, erfolgt seyn wird.

Dies wird zufolge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die letztrevidirten Statuten der Gesellschaft vom 10. Februar v. Js. sich bezüglich Bayerns in der obenbezeichneten Weise modifiziren.

Bayreuth, am 27. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 171.

Bekanntmachung.
(Consulatswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. mitgetheiltes nach dem dermaligen Personalstande angefertigtes Verzeichniß

a) der K. bayerischen General-Consuln, Consuln und Agenten in auswärtigen Staaten und

b) der fremden Consulate in Bayern

zur Kenntnißnahme für den Handelsstand im Regierungsbezirke.

Bayreuth, den 28. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

a) Verzeichniß

der Königl. bayerischen General-Consuln, Consuln und Agenten in auswärtigen Staaten.

Athen: Herrmann Bernau, Kgl. Consul.
Aachen: C. E. Dahmen, K. Consul.
Amsterdam: C. Aug. Schätzler, Consul.
Ancona: Ramiero Baluffi, Consul.
Antwerpen: Clemens Coomans, Consul.
Baltimore: Wilh. Dresel, Consul.
Bordeaux: J. H. Freih. von Sulzer-Worth, Consul.
Botzen: J. Putzer, Edler von Reibegg, Consul.
Bremen: Theodor Lürmann, K. General-Consul.
Carlsruhe: Carl Barthold, K. Consul.
Christiania: Christian Tönsberg, K. Consul.
Cincinnati: C. F. Adae, K. Consul.
Civita vecchia: Francesco Flamini, Consul.
Cuba: (Havanah) Tito Bisino, K. Consul.
Dresden: Georg Hesse, Handels-Consul.
Emden: L. Bocke, Handels-Consul.
Fiume: Zur Zeit unbesetzt.
Frankfurt a. M.: C. M. Freiherr von Rothschild, General-Consul.
Genua: Albert Stobäus, General-Consul.
Gibraltar: Georg Wortmann, Consul.
Girgenti: Raphael Politi, Handelsagent.
Hamburg: Adolph Ritter von Hildebrand, General-Consul.
Handverisch Münden: J. B. Holzmüller, Handels-Consul.

Harburg: (Hannover) C. F. Heins, Consul.
Lissabon: Georg Seibel, K. General-Consul.
Liverpool: Carl Stöß, Consul.
Livorno: H. R. Gebhard, Handelsagent.
London: Adolph Brandt, General-Consul.
St. Louis: (Missouri) E. O. Angelrodt, Consul.
Luisville: John Smidt, Consul.
Lübeck: C. H. Müller, Handelskonsul.
Madrid: D. Weisweiler, General-Consul.
Mannheim: L. F. Baßermann, Handels-Consul.
Messina: Georg Kilian, Handelsagent.
Montpellier: Alfred Westphal, Consul.
Moskau: Peter Dreyer, Consul.
Neapel: J. C. Bellotti, K. Generalagent.
New-Orleans: J. H. Eimer, K. Consul.
New-York: G. L. Siemon, Handels-Consul.
Nizza: Albert Stobaeus in Genua, General-Consul.
Odessa: Josaphat Ettlinger, K. Consul.
Oldenburg: Theodor Lürmann in Bremen, General-Consul.
Palermo: L. Büttner, Handelsagent.
Paris: Advokat Gittard, Agent.
Patras: Gustav Clauß, Consul.
Permanbuco: (Brasilien) Manoel Joano Amorim, Vice-Consul.
Petersburg, F. W. Walz, General-Consul.
Philadelphia: C. F. Hagedorn, General-Consul.
Porte Alegro: Joze Luiz Iardozo de Salles, Vice-Consul.
Riga: Wilhelm Ruetz, Consul.
Rio de Janairo: F. A. Kerstein, Consul.
Rio Grande de Son Petro: Antonio Fereira Cardozo, Vice-Consul.
Rotterdam: Karl Köhler, Consul.
Syra: Richard Ralli, Consul.
Triest: Georg Gwinner, Consul.
Venedig: Friedrich Oexle, Consul.
Wien: Leopold Edler von Wertheimstein, Consul.

Abdruck.

Ad Num. 9848.

b) Fremde Consulate in Bayern.

Argentinische Republik:
Daniel Ley zu Fürth, Consul.

Belgien:
Moritz Simon Hirsch in München, Consul.
Georg Platner in Nürnberg, Consul.

Buenos-Ayres:
Franz Deßauer in Aschaffenburg, General-Consul.

Griechenland:
Dr. von Schauß-Kempfenhausen in München, Consul.

Niederlande:
Karl Meyer in Nürnberg, Consul,
Wilh. Aug. Travers in Ludwigshafen, Vice-Consul.

Nordamerikanische Vereinigte Staaten:
Andrew Ten Brook in München, Consul.
Karl Obermayer in Augsburg, Consul.
Ph. Geißer in Nürnberg.

Portugal:
Franz Deßauer in Aschaffenburg, General-Consul.
Alois Deßauer „ „ Vice-Consul.

Sachsen-Weimar:
Herrmann von Kraft in München, Consul.

Spanien:
Franz Deßauer in Aschaffenburg, Consul.
Ph. Deßauer daselbst, Vice-Consul.

Württemberg:
Joseph von Hirsch in München, Consul.

Bremen, freie Stadt:
Franz Deßauer in Aschaffenburg, Consul.

Frankreich:
Joh. Friedrich Kaufmann in Ludwigshafen, Vice-Consul.

Ad Num. 2864.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung der Anna Magdalena Martin von Roßbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 30. August c. a. wurde die ledige Dienstmagd Anna Magdalena Martin aus Roßbach, K. K. Bezirksamts Asch in Böhmen wegen Verbrechens des Kindsmords zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der genannten Martin werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 26. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 32 Jahre,
Größe: mittlere,
Haare: blond,
Stirne: gewölbt,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsform: oval,
Gesichtsfarbe: etwas bleich,
Körperbau: kräftig,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten ordentlichen Schwurgerichtssitzung im Jahre 1858 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf eine Bekanntmachung vom 13. September d. Js., die Abhaltung der IV. ordentlichen Schwurgerichtssitzung im Jahre 1858 betr. (S. Kreis-Amtsblatt von Oberfranken von 1858, Seite 1083 und Intelligenzblatt der Stadt Bamberg von 1858, Seite 681) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch eine Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. d. Mts. der K. Appellationsgerichtsrath Dr. Kalb auf dem Grunde bescheinigter Familienverhältnisse, seiner gestellten Bitte gemäß von der Funktion des Schwurgerichts-Präsidenten bei der auf den 9. December d. Js. anberaumten IV. ordentlichen Schwurgerichtssitzung für Oberfranken im Jahre 1858 enthoben und diese Funktion dem K. Appellationsgerichtsrathe Freiherrn von Seefried übertragen wurde.

Bamberg, den 30. October 1858.

Präsidium des K. Appellationsgerichts von Oberfranken.

von Lehner.

Brehm, als Sekr.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. October 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %	$98\frac{1}{2}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	102	
„ „ „ 5 % neue detto		$102\frac{3}{4}$
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$98\frac{1}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	810	808

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend den 6. November 1858.

Inhalt:

Ad Num. 3727.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf den Schlußsatz des Regierungs-Ausschreibens vom 17. April 1858, Kreis-Amtsblatt S. 403, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken hiemit aufgefordert, ihre Vorbereitungen für die angeordnete jährliche Vorlage so rechtzeitig zu treffen: daß solche bestimmt bis zum 1. Januar k. Js. erfolgen kann.

Bezüglich der Form der Einträge wird noch besonders auf die Zusammenstellung der Uebersicht vom 20. Mai 1858, Kreis-Amtsblatt S. 565, verwiesen.

Bayreuth, den 30. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3418.

An die Stadtschulen-Commissionen und die Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Den Landraths-Abschied pro $18\frac{57}{58}$, modo die Fürsorge für emeritirte Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtschulen-Commissionen und die Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken werden hierdurch an die Befolgung des Regierungs-Ausschreibens vom 6. September 1849 im Betreff der Fürsorge für emeritirte Lehrer (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 806) erinnert.

Bayreuth, den 29. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19 et seq.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verakkordirung der Schubfuhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Bestreitung des Aufwandes für die verordnungsmäßig zugewiesenen Schubfuhren in §. 27 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht unter denjenigen besonderen gesetzlichen Distriktslasten mit aufgezählt ist, deren Behandlung dem Distriktsrathe vorzugsweise kompetirt, so erwächst doch hieraus ein ständiger Aufwand für die Bezirke, welcher alljährlich als Etatsposition wiederkehrt und mit dem voraussichtlichen Aufwande eingestellt und vom Distriktsrathe festgesetzt wird.

Da nun die desfallsigen Etats mit den Distriktsraths-Verhandlungen ohnehin der K. Kreisregierung zur Genehmigung unterbreitet werden, so erscheint es nicht als nothwendig, daß die Verakkordirung der Schubfuhren schon vor der Aufnahme in den Distrikts-Etat hieher zur Genehmigung unterbreitet werde, und wird diese Vorlage fortan um so mehr erlassen, als das K. Aerar bei der Verakkordirung ohnehin nicht betheiliget erscheint, weil sein verordnungsmäßiger Beitrag zu den Schubfuhren-Kosten von dem akkordmäßigen Aufwande ganz unabhängig ist.

Bayreuth, am 1. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1960.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausweisung der Gebrüder Wilhelm und Emil Winter von Waltersdorf und Scharfenort aus dem Regierungsbezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Anzeige des Kgl. Landgerichts Hof vom 15. praes. 16. d. Mts. hat sich die Gesellschaft des Musikers und Equilibristen Emil Winter aus Scharfenort der Bettelei unter dem erschwerenden Umstande des Mißbrauches der katholischen Religion schuldig gemacht und wurde deßhalb dem Emil Winter, sowie seinem Bruder Wilhelm Winter aus Waltersdorf die ertheilte Bewilligung, im Kreise Oberfranken mechanische und equilibristische Produktionen geben zu dürfen, wieder eingezogen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Rubrikaten, soferne sich dieselben im Amtsbezirke betreten lassen sollten, über die Grenze zu verweisen.

Bayreuth, den 30. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3033.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken d. d. 14. d. Mts. wurde die ledige Magd Eva Margaretha Kurz von Craintbal, K. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Verbrechens des Kindsmords zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der Margaretha Kurz werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 30. October 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5, 1″,
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 381.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Thiermann erledigte Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Dienstes-Erträgnissen nach dem Fassions-Abschlusse von 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar . . .	18 fl. 45 kr.
$5\frac{2}{3}$ Klaftern weiches Scheitholz und $1\frac{5}{8}$ Klafter Stöcke .	22 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	6 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.
$3\frac{5}{32}$ Metzen Haber	1 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, geräumig und im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude .	50 fl. — kr.
$38\frac{18}{32}$ Jauchert Aecker, $10\frac{29}{32}$ „ Wiesen, —$\frac{22}{32}$ „ Gärten, 4— „ Buschholz	. 248 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten, fixirt, jedoch nur theilweise abgelöst	472 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	291 fl. 2 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	17 fl. 42 kr.
Summa	1129 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.
Lasten, excl. der Aerarialsteuern	5 fl. 36 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1123 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 2. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom dreißigsten October lauf. Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Seitz und Freiherr von Harsdorf, Assessoren; Wolf, I. Staatsanwalt; Moralt, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikel der auch dahier verbreiteten Nr. 237 der deutschen Allgemeinen Zeitung, d. d. Leipzig den 10. October d. Js., beginnend „München, 7 October" gänzlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten und Andeutungen enthält, und daß auch anzunehmen ist, daß die Verbreitung jener Nachrichten eine wissentlich falsche ist, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes

vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, so weit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. October 1858.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 289 der Kölner Zeitung betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom dreißigsten October lauf. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Seitz und Freiherr von Harsdorf, Assessoren, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protocollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier in Umlauf gesetzten Nr. 289 der Kölnischen Zeitung vom 18. d. Mts. mit der Aufschrift: „Die Landtags-Auflösung in Bayern" Ausdrücke enthält, durch welche die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt wird, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnißes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. October 1858.

Der Kgl. Direkter,
Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Nürnberg, den 2. November 1858.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen.)

Das
Königlich Bayerische Bezirksgericht
Nürnberg

hat in geheimer Sitzung am neun und zwanzigsten October l. Js., wobei zugegen waren: Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath und Lotzbeck, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Egberger, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in Nr. 2986 der Zeitung für Norddeutschland enthaltenen Artikels: „die Auflösung des bayerischen Landtags" die Art. 19, 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 und 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kgl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Oppelt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Mittwoch den 10. November 1858.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die XVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 1226 und 1227) ist heute die sechzehnte Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 80 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1859 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. vom 1. Februar 1859 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der K. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung

des Kapitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des lauf. Mts.) verfügt und der Betheiligte hievon durch das K. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlaßung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme

und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1859 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. October 1858.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1057	12246	14839	23279*	26536	34052	41404	53807	58278*	68602	80043
1060*	12261	14939	23379*	26541	34152	41504	53907	58378*	68702	80050
1157	12346	18008	23479*	26583	34252	41604	55045	58478*	68802	80143
1160*	12361	18063	23579*	26598*	34352	41704	55145	58578*	68902	80150
1257	12446	18108	23679*	26617	34452	41804	55245	58678*	69021	80243
1260*	12461	18163	23779*	26636	34552	41904	55345	58778*	69121	80250
1357	12546	18208	23879*	26641	34652	47056	55445	58878*	69221	80343
1360*	12561	18263	23979*	26683	34752	47156	55545	58978*	69321	80350
1457	12646	18308	25056	26698*	34852	47256	55645	63018	69421	80443
1460*	12661	18363	25156	26717	34952	47356	55745	63074	69521	80450
1557	12746	18408	25256	26736	37003	47456	55845	63118	69621	80543
1560*	12761	18463	25356	26741	37103	47556	55945	63174	69721	80550
1657	12846	18508	25456	26783	37203	47656	56032	63218	69821	80643
1660*	12861	18563	25556	26798*	37303	47756	56071	63274	69921	80650
1757	12946	18608	25656	26817	37403	47856	56093	63318	70100	80743
1760*	12961	18663	25756	26836	37503	47956	56132	63374	70200	80750
1857	13005	18708	25856	26841	37603	51093	56171	63418	70300	80843
1860*	13082	18763	25956	26883	37703	51193	56193	63474	70400	80850
1957	13105	18808	26017	26898*	37803	51293	56232	63518	70500	80943
1960*	13182	18863	26036	26917	37903	51393	56271	63574	70600	80950
7058	13205	18908	26041	26936	40014	51493	56293	63618	70700	82075
7158	13282	18963	26083	26941	40018*	51593	56332	63674	70800	82175
7258	13305	19056	26098*	26983	40114	51693	56371	63718	70900	82275
7358	13382	19156	26117	26998*	40118*	51793	56393	63774	71000	82375
7458	13405	19256	26136	28022	40214	51893	56432	63818	72046*	82475
7558	13482	19356	26141	28122	40218*	51993	56471	63874	72146*	82575
7658	13505	19456	26183	28222	40314	52002*	56493	63918	72246*	82675
7758	13582	19566	26198*	28322	40318*	52102*	56532	63974	72346*	82775
7858	13605	19656	26217	28422	40414	52202*	56571	64014	72446*	82875
7958	13682	19756	26236	28522	40418*	52302*	56593	64114	72546*	82975
9072	13705	19856	26241	28622	40514	52402*	56632	64214	72646*	83033
9172	13782	19956	26283	28722	40518*	52502*	56671	64314	72746*	83042
9272	13805	21039*	26298*	28822	40614	52602*	56693	64414	72846*	83133
9372	13882	21139*	26317	28922	40618*	52702*	56732	64514	72946*	83142
9472	13905	21239*	26336	32085	40714	52802*	56771	64614	79055	83233
9572	13982	21339*	26341	32185	40718*	52902*	56793	64714	79155	83242
9672	14039	21439*	26383	32285	40814	53007	56832	64814	79255	83335
9772	14139	21539*	26398*	32385	40818*	53107	56871	64914	79355	83342
9872	14239	21639*	26417	32485	40914	53207	56893	68002	79455	83433
9972	14339	21739*	26436	32585	40918*	53307	56932	68102	79555	83442
12046	14439	21839*	26441	32685	41004	53407	56971	68202	79655	83533
12061	14539	21939*	26483	32785	41104	53507	56993	68302	79755	83542
12146	14639	23079*	26498*	32885	41204	53607	58078*	68402	79855	83683
12161	14739	23179*	26517	32985	41304	53707	58178*	68502	79955	83642

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.										
83783	84246*	84822	93800	95891	96917	101028	101565	107299	111394	112439
83742	84322	84846*	93900	95991	97061	101065	101628	107399	111494	112539
83833	84346*	84922	94000	96017	97161	101128	101665	107499	111594	112639
83842	84422	84946*	95091	96117	97261	101165	101728	107599	111694	112739
83933	84446*	93100	95191	96217	97361	101228	101765	107699	111794	112839
83942	84522	93200	95291	96317	97461	101265	101828	107799	111894	112939
84022	84546*	93300	95391	96417	97561	101328	101865	107899	111994	
84046*	84622	93400	95491	96517	97661	101365	101928	107999	112039	
84122	84646*	93500	95591	96617	97761	101428	101965	111094	112139	
84146*	84722	93600	95691	96717	97861	101465	107099	111194	112239	
84222	84746*	93700	95791	96817	97961	101528	107199	111294	112339	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern, sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1859 an außer Verzinsung.

München, den 27. October 1858.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. November 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{2}$
" " " 4 %	$98\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
" " " 5 % IV. Emiss.	102	
" " " 5 % neue detto		$102\frac{3}{4}$
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	$98\frac{1}{2}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		811

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Sonnabend den 13. November 1858.

Inhalt:

Ad Num. 179.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Neubau der Pfarrgebäude zu Ruppertszell, Landgerichts Aichach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Deckung der Baukosten für die Pfarrgebäude zu Ruppertszell, Landgerichts Aichach, die Vornahme einer Sammlung in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23 v. Mts. werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden

Bayreuth, den 5. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vogelfang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke eine an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangene höchste Ministerial-Entschließung, rubrizirten Betreffs vom 2. l. Mts.,

Nr. 1394, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung für analoge Fälle mitgetheilt.

Bayreuth, den 8. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Nr 1394.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Kgl. Regierung empfängt hierneben die mit Bericht vom 25. October d. Js. eingesendeten Verhandlungen mit nachstehender, im Einverständnisse mit dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen ergehender Entschließung zurück.

Die bisherige Behandlung des Vogelfanges in den Lechauen bei Thierhaupten, ist keine der neuen Jagd-Gesetzgebung entsprechende.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitiget und unter Beibehaltung dieses Prinzipes im Artikel 1 des noch gültigen Jagdgesetzes das Grundeigenthum als die fortan alleinige Quelle der Jagdberechtigungen erklärt worden. Hiermit hat jedes frühere, mit dem Grundeigenthume nicht verbundene Jagdrecht, in welcher Weise immer sich dasselbe geltend gemacht haben mochte, zu bestehen aufgehört.

Unter dem Einfluße dieser Gesetzgebung verloren denn auch die Berechtigungen zum Vogelfange, zur Aufstellung von Vogelheerden, Garnen und Schlingen, welche sich vordem als besondere, von der übrigen Jagdausübung ausgeschiedene, deutschprivatrechtliche Jagd-Servituten gebildet hatten, in Bayern ihren rechtlichen Bestand, und gingen durch Consolidation in das ausschließende Recht des Grundeigenthümers über.

Die dermalige Jagdberechtigung begreift, da das Gesetz vom 30. März 1850 keine Ausscheidung einzelner Bestandtheile des Jagdrechtes kennt und zuläßt, die Jagdausübung in ihrem ganzen Umfange in sich und hieraus folgt, daß solche einzelne Bestandtheile des Jagdrechtes auch nicht an verschiedene Personen besonders verpachtet werden können. Was namentlich den Vogelfang betrifft, so gebührt der Betrieb desselben dem Pächter der Jagd.

Mit Unrecht hat daher die K. Regierung den Vogelfang in den Lechauen in der früheren Weise getrennt fortbestehen lassen, da dieser nach seiner Natur und deutschrechtlichen Ausbildung unzweifelhaft als eine Attribution der Jagd und keineswegs als eine von der Jagdgesetzgebung nicht berührte freie Erwerbsart aufzufassen ist.

Daß aber der Jagdausübungsberechtigte, wenn er von demselben Gebrauch macht, beim Betriebe sich im Besitze einer Jagdkarte befinden müsse, ist mit Hinblick auf Artikel 14 des Jagdgesetzes keines Zweifels fähig. Auch kann er diesen Theil der Jagdausübung an keinen Andern vergeben.

Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich zur Aufstellung der Werkzeuge, zur Hütung derselben, sowie unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Fangen und Herausnehmen der Vögel anderer Personen bedient, wie dieß bei Treibjagden mit den Treibern, beim Fuchs- und Dachsgraben mit bestellten Taglöhnern rc. rc. zu geschehen pflegt, welche zu solchen Dienstleistungen selbstverständlich einer Jagdkarte nicht bedürfen.

Die Kgl. Regierung wird beauftragt, nach vorstehenden allgemein anwendbaren Direktiven die Verhältnisse des Vogelfanges auch in den Lech-Auen bei Thierhaupten entsprechend zu regeln und hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Reigersberg.

An
die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Den Vogelfang in den Lech-Auen bei Thierhaupten, K. Landgerichts Rain betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Epplen.

Ad Num. 236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Porto-Auslagen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. vorigen, praes. d. l. Mts. erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken nachstehend einen Abdruck der in rubrizirtem Betreffe unterm 26. October d. Js. ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung, Nr. 1305, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 8. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

* * *

Abdruck ad 1305.

Nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 ist für Fahrpost-Sendungen in Staatsdienstsachen die Portofreiheit nur auf Akten und Gelder oder diesen nach der näheren Bestimmung der allegirten Verordnung gleichzuachtende Gegenstände beschränkt und können daher Effekten irgend anderer Art, auch, wenn dieselben im Sinne des §. 3 der allegirten Verordnung eine Staatsdienstsache betreffen, für welche das Porto der Staatskassa zur Last fällt, zur portofreien Versendung nicht zugelassen werden.

Eine Ausnahme hierin läßt das hierin zuständige K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nur bei Versendungen von Ueberführungs-Gegenständen zu und zwar zunächst in Berücksichtigung der Connexität dieser Gegenstände mit den Untersuchungs-Akten selbst und der hienach in vielen Fällen unthunlichen oder doch störenden Trennung der erstern von den letzteren, sodann auch mit Rücksicht auf die im Interesse der Strafrechtspflege nothwendige Beschleunigung der Versendungen und die hieraus sich ergebende Unzulässigkeit der Benützung anderer Versendungs-Gelegenheiten, wogegen eine analoge Anwendung dieser Ausnahmsbestimmung auf die nach bestehender Vorschrift (Vid. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1852, mitgetheilt durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1852, Nr. 11,130) zwischen den Untersuchungsgerichten und den Strafanstalten vorkommenden Versendungen der aus Staatsmitteln angeschafften Kleidungsstücke als unzulässig von Seite des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erachtet wird, daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zur Beseitigung fernerer Anstände der Gerichte und Strafanstalten den Postbehörden gegenüber und resp. Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens hiemit angeordnet wird, daß die Porto-Auslagen für Versendungen der aus Staatsmitteln angeschafften Kleider der Sträflinge zwischen den Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten einerseits und den Strafanstalten andererseits gegebenen Falles vorschußweise von den einschlägigen K. Rentämtern erhoben und hierauf vermittelst der betreffenden Untersuchungs-Kosten-Verzeichnisse auf den Etat für Sicherheit verrechnet werden, wonach die K. Regierungs-Finanzkammer das zum Vollzuge Erforderliche sofort zu verfügen hat.

München, den 26 October 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

Schönwerth.

Porto-Auslagen in Strafsachen betreffend.

Ad Num. 4336.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat October 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sm.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	October 2. „	$151\frac{1}{6}$	$122\frac{1}{2}$	29	17	48	$74\frac{1}{6}$	$56\frac{1}{6}$	15	12	24	$71\frac{1}{2}$	$66\frac{1}{2}$	5	12	—	$23\frac{4}{6}$	$23\frac{4}{6}$	—	7	54	
	9. „	$286\frac{2}{6}$	$233\frac{2}{6}$	53	18	6	83	83	—	12	27	$96\frac{2}{6}$	$77\frac{2}{6}$	19	12	45	$54\frac{2}{6}$	$52\frac{2}{6}$	2	8	3	
	16. „	$294\frac{1}{2}$	$258\frac{1}{2}$	36	18	—	$181\frac{1}{2}$	$155\frac{1}{2}$	26	12	15	177	158	19	12	30	$73\frac{1}{2}$	$72\frac{1}{2}$	1	7	54	
	23. „	260	233	27	17	42	$157\frac{1}{2}$	$146\frac{1}{2}$	11	11	54	$172\frac{5}{6}$	$161\frac{5}{6}$	11	12	33	$41\frac{5}{6}$	$41\frac{5}{6}$	—	7	24	
	30. „	$329\frac{4}{6}$	$270\frac{4}{6}$	59	16	51	$103\frac{5}{6}$	$103\frac{5}{6}$	-	12		$288\frac{1}{2}$	$247\frac{1}{2}$	41	12	7	$38\frac{5}{6}$	$38\frac{5}{6}$	—	7	21	
Bamberg.	2. Oct.	242	222	20	16	41	$212\frac{2}{6}$	$212\frac{2}{6}$	—	11	26	$212\frac{2}{6}$	$212\frac{2}{6}$	—	13	6	$143\frac{2}{6}$	$143\frac{2}{6}$	—	5	41	
	6. „	256	236	20	17	19	$88\frac{2}{6}$	$88\frac{2}{6}$	—	11	24	150	150	—	13	20	65	52	13	5	37	
	9. „	195	165	30	16	58	71	71	—	11	34	218	218	—	13	37	$100\frac{4}{6}$	$95\frac{4}{6}$	5	5	48	
	13. „	276	258	18	16	49	107	107	—	11	23	351	351	—	12	53	60	60	—	5	10	
	16. „	422	377	45	16	51	$185\frac{2}{6}$	$179\frac{2}{6}$	6	11	26	521	521	—	13	35	96	96	—	5	36	
	20. „	167	167	—	16	32	$159\frac{1}{6}$	$159\frac{1}{6}$	—	11	53	$285\frac{2}{6}$	$279\frac{2}{6}$	6	12	52	94	94	—	5	32	
	23. „	222	222	—	16	49	157	157	—	11	31	$304\frac{2}{6}$	$268\frac{2}{6}$	36	12	54	187	177	10	5	27	
	27. „	$321\frac{2}{6}$	$321\frac{2}{6}$	—	16	39	$352\frac{2}{6}$	$347\frac{2}{6}$	5	11	33	258	240	18	13	6	168	168	—	5	39	
	30. „	278	278	—	17	—	$138\frac{4}{6}$	$138\frac{4}{6}$	—	11	37	531	505	26	13	14	$100\frac{1}{6}$	$90\frac{1}{6}$	10	5	30	
Hof.	7. Oct.	8	8	—	20	—	49	49	—	14	24	10	10	—	11	48	58	58	—	7	15	
	14. „	12	12	—	19	48	54	54	—	13	30	10	10	—	12	6	118	118	—	7	15	
	21. „	6	6	—	19	42	60	60	—	14	15	8	8	—	12	18	97	97	—	7	36	
	28. „	8	8	—	19	48	25	25	—	14	24	10	10	—	12	18	30	30	—	7	39	

Bayreuth, den 8. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 4188.

Bekanntmachung.

(Den Absatz des Kreis-Amtsblattes auf das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreisamtsblattes von Oberfranken pro 1859 wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

I.

Das Kreis-Amtsblatt von Oberfranken, dessen Beilage zugleich auch das Lokal-Amtsblatt der Kreishauptstadt Bayreuth bildet, erscheint im Jahre 1859 wöchentlich zweimal und behält zur größeren Bequemlichkeit beim späteren Gebrauche die Einrichtung, daß die zur Veröffentlichung sich eignenden generellen und principiellen Ausschreibungen der K. Staats-Ministerien, dann der Central- und Kreisstellen, ferner die Urtheile der Gerichte in Preßstrafsachen, endlich der Cours der bayerischen Staatspapiere den Inhalt des Hauptblattes bilden, dagegen die Bekanntmachungen der Unterbehörden, sowie die zur Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte sich eignenden Privat-Nachrichten in einer Beilage mitgetheilt werden.

II.

Die Bestellungen des Kreis-Amtsblattes auf das Jahr 1859 müssen bis zum 15. Dezember d. Js. gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorsorge treffen kann.

Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

III.

Der Verlagspreis des Kreis-Amtsblattes und der hiezu erscheinenden Beilagen bleibt bei **unmittelbarem** Bezuge von der Redaktion auf

3 fl.

festgesetzt, excl. der Post-Speditions-Gebühren, soferne solches durch die K. Posten zu beziehen ist.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr. von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige von 3 fl. an die Kasseverwaltung vorausbezahlt.

IV.

Die K. Stellen und Behörden von Oberfranken, so wie die städtischen Behörden und Privaten dahier, endlich diejenigen Gemeindebehörden und Privatpersonen der Umgegend, welche nicht in direkter Postverbindung stehen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion **unmittelbar** die übrigen Gemeindebehörden und Privaten aber bei der einschlägigen Post zu machen. Sollte von einer oder der anderen K. Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden die Speditions- und Transportkosten dem einschlägigen Amtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. März 1850, Intelligenzblatt von 1850, Nr. 35 hingewiesen, wornach sie sich zu überzeugen haben, ob von den K. Pfarrämtern und Gemeinden ihres Bezirkes die von denselben vorschriftsmäßig zu haltenden Exemplare des Kreis-Amtsblattes wirklich bestellt worden seyen.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren Pflichteifer erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Amtsblattes angelegen seyn lassen werden, zur Erweiterung des Absatzes mitzuwirken, haben die Verzeichnisse der für die Kgl. Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplare herzustellen und **bis zum 15. Dezember** c. an die Redaktion einzusenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen, damit nicht verspätete Bestellungen

einkaufen, welche wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren zurückgewiesen werden müßten.

Bayreuth, den 6. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 4443.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei St. Martin in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Friedrich Ernst ist die Stadtpfarrei St. Martin zu Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den I. Distrikt der Stadt Bamberg mit 5501 Seelen und wird von dem Pfarrer und 4 ständigen Kaplänen pastorirt.

Zur Pfarrei gehören 3 Knaben- und 3 Mädchenschulen.

Das reine Einkommen derselben berechnet sich nach der bisherigen Fassion auf 1680 fl. 18¾ kr.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einer andern Kreis-Regierung untergeben sind, bei dieser einzureichen.

Bayreuth, den 5. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3190.

An sämmtliche K. Bezirks- und Landgerichte, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden, sowie sämmtliche Grundbesitzer von Oberfranken.

(Die Evidenthaltung der Steuer-Kataster und Steuer-Kataster-Pläne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß häufig neue Vermarkungen an Grundstücken oder Aenderungen der seither bestehenden Grenzen und Vermarkung derselben theils von Gerichten, theils von den sogenannten Siebner- und Markstein-Gerichten, theils von den Partheien vorgenommen werden, ohne zu veranlassen, daß die hiebei sich ergebenden Grenz-Aenderungen bei dem einschlägigen K. Rentamte angemeldet, in den treffenden Steuer-Plänen nachgetragen, und die erforderlichen Umschreibungen in den Steuer-Katastern vorgenommen werden.

Gleiches geschieht auch häufig bei Anlage neuer Straßen und Wege oder Aenderung derselben, dann bei Rektifizirung der Staatswald-Grenzen, und Austauschung kleiner Grenz-Ausbiegungen, Errichtung oder Erweiterungen oder Abtragung von ärarialischen Gebäuden ꝛc.

Die Evidenthaltung der definitiven Steuer-Kataster und Pläne, so wie das Interesse der Besitzer und allenfallsiger Realgläubiger erfordert es aber gleichmäßig, daß dergleichen Aenderungen in den treffenden Steuer-Katastern und Steuer-Plänen auf den Grund der desfallsigen Uebereinkommen und Verträge alsbald nachgetragen werden.

Die sämmtlichen K. Bezirks und Landgerichte, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden, so wie sämmtliche Grundbesitzer von Oberfranken werden daher im Hinblicke auf §§. 71 et 72, dann 76 et 82 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 aufgefordert, dafür zu sorgen, daß für die Folge dergleichen Aenderungen stets rechtzeitig entweder von ihnen selbst oder von den übrigen Betheiligten bei dem einschlägigen K. Rentamte an-

gemeldet werden, worauf sodann von solchem ohnehin das Weitere wegen Verlautbarung, Ummessung, Plan-Berichtigung und Umschreibung verfügt werden wird.

Die Amtseinwohner, Gemeindevorsteher und Siebner, dann alle Grundbesitzer werden auf diese Nothwendigkeit besonders aufmerksam gemacht; die Bezirks-Geometer aber aufgefordert, wahrgenommene, allenfalls nicht angemeldete dergleichen Aenderungen stets alsbald bei den Kgl. Rentämtern zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 7. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.
Leopolder.
Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. November curr. bewogen gefunden:

1) den Revierförster zu Bärnheck, Forstamts Pegnitz, Philipp Alexander Jäcklein nach §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

2) auf das dadurch erledigte Revier Bärnheck den bisherigen Actuar des Forstamts Pegnitz, Thomas Schauer, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. November 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96⅛
" " " 4 %	98¼	98⅛
" " " 4½ %	101⅞	
" " " 4½ % halbjährig	101⅞	
" " " 5 % IV. Emiss.	101⅞	
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.	98¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		811

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Mittwoch den 17. November 1858.

Inhalt:

Ad Num. 2772.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfang des Monats September d. Js. wurde in dem Bezirke des K. Landgerichts Alzenau ein falsches Einguldenstück, bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1856 verausgabt.

Dasselbe ist wegen seiner besonderen Leichtigkeit und seines blechernen Klanges unschwer als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 9. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Ad Num. 3795.

(Die Kirchen-Collekte am XI. Sonntag nach Pfingsten 1858 für das Taubstummen-Institut in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Ergebniß der, zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1858 in den katholischen Pfarr- und Filialkirchen des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen zu Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1858 in den erzbischöflichen Dekanaten im Regierungsbezirke Oberfranken eingegangenen Collektengelder.

Nr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Stadt-Commissariat Bamberg	Dompfarrei	—	—	13	42½	
		St. Martin					
		St. Gangolph					
		U. l. Frau					
2	Amlingstadt	Amlingstadt	—	45			
		Buttenheim	11	7			
		Drosendorf	1	30			
		Drügendorf	4	—			
		Geisfeld	—	27			
		Hirschaid	—	54			
		Litzendorf	—	44½			
		Lohndorf	—	42			
		Wistendorf	1	—			
		Strullendorf	2	—	23	9½	
3	Bamberg	Bischberg	1	41			
		Gützbach	3	14			
		Hallstadt	2	37			
		Kemmern	—	42			
		Memmelsdorf	3	43			
		Oberhaid	—	18			
		Unterhaid	1	12			
		Rattelsdorf	2	57			
		Trunstadt	5	10			
		Zapfendorf	2	—	23	34	
4	Burgebrach	Ampferbach	1	30			
		Aschbach	2	—			
		Burgebrach	3	12			
		Mönchherrnsdorf	1	6			
		Stappenbach	—	48			
		Burgwindheim	5	36			
		Ebrach	2	—			
		Frensdorf	2	42			
		Lisberg	—	39			
		Pettstadt	1	—			
		Priesendorf	1	—			
		Reundorf	—	45			
		Schönbrunn	1	30			
		Stegaurach	2	18			
		Höfen	3	13½	29	19½	
		Betrag			89	45½	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag			89	45½	
5	Forchheim	Ebermannstadt	1	38			
		Niedermirsberg	2	18			
		Eggolsheim	5	42			
		Forchheim	3	30			
		Hallerndorf mit	1	4			
		Willersdorf	2	15			
		Kirchehrenbach	4	27			
		Unterweilersbach	2	50			
		Pautzfeld	1	—			
		Pinzberg	4	45			
		Pretzfeld	2	29			
		Reuth	1	15			
		Schnaid	1	12			
		Seußling	1	24			
		Unterleinleiter	1	30			
		Wiesenthau	—	48	38	7	
6	Gößweinstein	Büchenbach	2	24			
		Ebersberg	1	45			
		Gößweinstein	5	4			
		Hohenmirsberg	4	24			
		Oberailsfeld	2	15			
		Obertrubach	1	24			
		Pottenstein	5	30			
		Waischenfeld	5	9			
		Wichsenstein	1	48	29	43	
7	Herzogenaurach	Büchenbach	4	3			
		Hamberg	2	48			
		Hausen	2	—			
		Herzogenaurach	3	—			
		Röttenbach	—	27			
		Weisendorf	1	—	13	18	
8	Höchstadt	Adelsdorf	1	9			
		Graißambach	2	24			
		Etzelskirchen	—	42			
		Gremsdorf	1	27			
		Herrnsdorf	—	45			
		Höchstadt	—	30			
		Pommersfelden	1	—			
		Schlüsselau	1	3⅜			
		Schlüsselfeld	3	15			
		Wachenroth	1	12			
		Oberköst	—	48			
		Zentbechhofen	—	57	15	12⅜	
		Betrag			186	5⅞	

Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag			186	5 7/8	
ollfeld	Bayreuth	5	12			
	Burggrub	1	12			
	Hochstall	—	—			
	Hollfeld mit Freienfels	5	43			
	Königsfeld	3	—			Der Collektenbetrag von Hohenpölz liegt in der Sammlung von Königsfeld
	Schönfeld	1	33			
	Tiefenpölz	1	12			
	Volsbach	2	50			
				20	42	
ronach	Friesen	—	36			
	Glosberg	—	32			
	Kronach	2	30			
	Marktgraitz	1	24			
	Marktzeuln	1	—			
	Neuckenroth	2	—			
	Steinberg	1	9			
	Steinwiesen	4	44			
	Theissenort	—	48			
	Wallenfels	1	45			
	Zeyern	1	1 1/2			
				17	29 1/2	
ichtenfels	Altenbanz	2	43			
	Autenhausen	—	—			
	Banz	2	—			
	Döringstadt	4	52			
	Ebensfeld	1	24			
	Frauendorf	1	9			
	Kaltenbrunn	2	12			
	Lichtenfels	4	—			
	Mistelfeld	1	18			
	Neundorf	2	42			
	Seßlach	2	34			
	Staffelstein	3	—			
	Uetzing	1	—			
	Lokal-Kaplanei Eggenbach . . .	—	—			
				28	54	
eunkirchen am Brand .	Kersbach	2	—			
	Langensendelbach	1	31 1/2			
	Leutenbach	2	45			
	Neunkirchen	4	6			
	Stöckach	—	43			
	Weißennohe	2	48			
				13	53 1/2	
cheßlitz	Gieck	3	12			
	Kirchschletten	3	6			
	Kleukheim	3	48			
	Betrag	10	6	267	4 7/8	

Nr. c.	Benennung der Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	10	6	267	4⅞	
13	Scheßlitz	Ludwag	1	—			
		Scheßlitz	6	48			
		Stadelhofen	2	37			
		Steinfeld	1	6			
		Wattendorf	—	42			
		Weichenwasserlos	1	36	23	55	
14	Stadtsteinach	Culmbach	—	23			
		Enchenreuth	1	—			
		Guttenberg	—	—			
		Hof	1	—			
		Kupferberg	1	30			
		Ludwigschorgast	—	30			
		Marienweiher	1	36			
		Marktschorgast	1	—			
		Stadtsteinach	2	13			
		Wartenfels	—	51½	10	3½	
15	Teuschnitz	Birnbaum	—	23½			
		Lahm	1	—			
		Neufang	2	—			
		Nordhalben	2	—			
		Presseck	—	48			
		Rothenkirchen	2	50½			
		Teuschnitz	2	24			
		Tschirn	—	23½			
		Windheim	2	—	13	49½	
16	Weismain	Altenkundstadt	—	—			
		Arnstein	—	24			
		Burgkundstadt	2	28½			
		Isling	1	50			
		Kirchlein	—	24			
		Mainroth	—	48			
		Modschiedel	1	—			
		Motschenbach	1	—			
		Weismain	3	12	11	—½	
		Summa	.	.	325	53⅛	

Bayreuth, den 4. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3751.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. d. Mts. wurde im Landgerichtsbezirke Dillingen eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe hatte einen Zettel bei sich, worauf geschrieben stand, daß sie Therese Sand heiße, von Wolfsbühl sey und um Almosen bettle, und befand sich im Besitze von 1 fl. 36 kr. in Münze.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die Kgl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, deßfalls entsprechende Recherche zu pflegen und ein sachdienliches Resultat dem Kgl. Landgerichte Dillingen mitzutheilen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Bayreuth, den 9. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

Signalement.

Alter: 18—20 Jahre,
Größe: mittel,
Gesicht: rund,
Nase: spitz,
Haare: braun,
Mund: gewöhnlich.
Augen: braun.

Kleidung: Trägt einen dunkelgrünen persenen Spenser mit hellgrünen Tupfen, einen braunen Rock und rothe Schürze, ein braunes baumwollenes Kopftuch und roth und weißwollenes Halstuch; war ohne Hemd.

Ad Num. 70.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Dienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der durch Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. November d. Js., Nr. 14,665 erfolgten höchsten Bewilligung, wird am 10. Jänner 1859 und den darauf folgenden Tagen eine Concursprüfung für Aspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste stattfinden.

Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 15. December 1858 bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Diese Gesuche sind mit den Studien- und Sittenzeugnissen, mit Proben der Fertigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubigt seyn müssen, endlich mit einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie Körperbeschaffenheit, insbesondere bezüglich des Gesichtes und Gehörs, zu belegen.

Bei der im Verhältniß zu den Dienststellen im Berg- und Salinenwesen des Staates sehr beträchtlichen Zahl der bereits in der Praxis befindlichen früher Geprüften hat die hier ausgeschriebene Prüfung nicht zunächst den Zweck, den Berg- und Hüttenämtern und Salinen neue Praktikanten zuzuführen; die Zulassung zur Praxis kann vielmehr nur bei wenigen, besonders gut bestandenen Aspiranten allerhöchsten Orts beantragt werden.

Dagegen wird die Prüfung, im Sinne von Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839. hauptsächlich den jungen Männern, welche nach Vollen-

bung der entsprechenden Vorbildung bei Privat-, Berg- und Hüttenwerken Verwendung suchen, Gelegenheit geben, über ihre Kenntnisse verlässige Zeugnisse zu erwerben, die ihr weiteres Fortkommen unterstützen.

München, den 10. November 1858.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Hermann.

Müller, Secr.

Ad Num. 467.

(Die erledigte IV. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene IV. protestantische Pfarrstelle dahier wird andurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	178 fl.	45	kr.
1 Schffl. — $\frac{3}{16}$ Mez. Waizen	13 fl.	51	kr.
13 „ 5$\frac{3}{16}$ „ Korn	130 fl.	14	kr.
8 „ —$\frac{1}{16}$ „ Gerste	60 fl.	31$\frac{1}{4}$	kr.
2 „ 1$\frac{1}{16}$ „ Haber	8 fl.	12$\frac{1}{4}$	kr.
13$\frac{1}{4}$ Klftrn. weiches Scheitholz	42 fl.	40	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	152 fl.	30	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	2 fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten — Wohnung	50 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	188 fl.	50$\frac{3}{4}$	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	6 fl.	—	kr.
Summa	834 fl.	4$\frac{1}{2}$	kr.
Lasten	10 fl.	30	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	823 fl.	34$\frac{1}{2}$	kr.

Bayreuth, den 10. November 1858.

Königliches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Lammerer.

Ad Num. 773.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. December l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen baar . . .	96 fl.	58	kr.
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	94 fl.	3	kr.
an Naturalien:			
4 Mez. 1 Vrtl. Korn, à 8 fl. 39 kr. per Schäffel . .	6 fl.	7$\frac{1}{2}$	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)			
II. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	30 fl.	—	kr.
aus Grundstücken	58 fl.	5	kr.
III. Ertrag aus Rechten, und zwar Gemeinderechten	5 fl.	13	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	297 fl.	24	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	8 fl.	28	kr.
Summa	596 fl.	18$\frac{1}{2}$	kr.
Hievon die Lasten ab mit	9 fl.	52	kr.
Reinertrag	586 fl.	26$\frac{1}{2}$	kr.

An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 57 fl. 52 kr.

Ansbach, den 6. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 774.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubenzedel, K. Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Laubenzedel ist in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen nach dem neuen Fassions-Abschlusse zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. December lauf. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
a) an baarem Gelde . . . . — fl. — kr.
b) an Naturalien:
5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. Korn, à 8 fl. 49 kr. . . 52 fl. 32 kr.
12 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. . . . . . . 48 fl. — kr.
60 Stück Wellen . . . . — fl. 54 kr.
2) aus Stiftungskassen . . . . 68 fl. 56¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet 20 fl. — kr.
aus Grundstücken . . . . . . 154 fl. 47 kr.

IV. Ertrag aus Rechten und zwar aus Zinsen . . . . 45 fl. 15¾ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 72 fl. 35 kr.

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . . 20 fl. 54 kr.

Summa 483 fl. 54 kr.

Hievon die Lasten ab mit 17 fl. 27¼ kr.

Reinertrag 466 fl. 26¾ kr.

An freiwilligen Geschenken und zwar in Naturalien circa 91 fl.

Ansbach, den 6. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung d. d. vor der Riß 3. November l. Js. den Landgerichts-Assessor Samuel Friedrich Hamann von Scheßlitz an das Landgericht Hof und den Assessor Michael Huber von Hof an das Landgericht Scheßlitz, ihrem beiderseitig allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend den 20. November 1858.

Inhalt:

Ad Num. 158.

An sämmtliche Untergerichts- und Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts., im bezeichneten Betreffe, wird den obengenann- Behörden durch nachstehenden Abdruck zur genauen Darnachachtung Kenntniß gegeben.

Bayreuth, am 16. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Nr. 1246.

Staats-Ministerium der Justiz, Staats-Ministerium des Innern, Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem sich hinsichtlich der Anwendung der zwischen der Kgl. bayerischen und Großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossenen Uebereinkunft vom 2. December 1846 (Regierungsblatt von 1846, S. 929) Anstände darüber ergeben haben, ob eine gegenseitige Wiedererstattung jener Kosten einzutreten habe, welche durch den Transport von Gefangenen entstanden sind, deren Verhaftung auf einen von einer K. bayerischen oder Großherzogl. hessischen Be-

hörde erlassenen Steckbrief in einem dritten Staate erfolgte, sehen sich die unterzeichneten Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der Großherzogl. hessischen Regierung zu folgender Erläuterung fraglicher Uebereinkunft veranlaßt:

Durch dieselbe wollte nur der Kostenersatz für jene Fälle aufgehoben werden, in welchen Behörden des einen Staates von denen des anderen um Vornahme einer Untersuchungshandlung requirirt werden und diesen Requisitionen entsprechen; dieselbe hat daher nicht in Anwendung zu kommen, wenn die Requisition an die Behörde eines dritten Staates erfolgt ist und nur der Durchtransport des auf Requisition Verhafteten durch das Gebiet des einen der contrahirenden Staaten stattfindet. Diese Requisition kann nun allerdings nicht nur eine spezielle, sondern auch eine generelle — durch Erlassung eines Steckbriefes — seyn; in diesem letzteren Falle findet aber die Uebereinkunft nur dann Anwendung, wenn der erwähnte Steckbrief auch den Behörden der anderen contrahirenden Regierung mitgetheilt, diese hiedurch requirirt ist, und die Arretirung des Verfolgten auf den erlassenen Steckbrief hin in dem Gebiete der hiedurch requirirten Regierung erfolgte, jedoch dann nicht — und es besteht daher in solchem Falle die Verpflichtung zum Kostenersatze — wenn der Steckbrief den Behörden der anderen contrahirenden Regierung gar nicht mitgetheilt war, oder wenn die Verhaftung in einem dritten Staate stattfindet und nur der Transport des Verhafteten zu der requirirenden Behörde durch das Gebiet der anderen contrahirenden Regierung erfolgt.

Von vorstehender Entschließung ist sämmtlichen Untergerichts- und Polizeibehörden des Kreises durch deren Einrückung in das Kreis-Amtsblatt zur Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 10. November 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner. von Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An die K. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerialrath: v. Neumayr.

Ad Num. 5511.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen des deutschen Schullehrer-Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Unterstützungs-Gesuche der Schullehrer pro 18$\frac{5}{5}\frac{7}{8}$ sind nunmehr beschieden und die Zahlungs-Anweisungen erlassen worden.

Bei Würdigung derselben nahm man abermals wahr, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften ohnerachtet der wiederholten Erinnerungen nicht allenthalben genau beobachtet werden. Die unterfertigte K. Regierung sieht sich daher veranlaßt, dieselben nachstehend zu erneuern, und spricht hiebei die Erwartung aus, daß die Schul-Inspektionen diesen Vorschriften von nun an genau nachkommen,

und die angedrohte Rückgabe auf Kosten der betreffenden Inspektionen nicht zur Ausführung kommen lassen werden.

1) Vor Allem wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 17. December 1842 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 657) verwiesen, worin alle die Behandlung der Unterstützungs-Gesuche betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

2) Nach Nr. II. dieser Anordnung soll zunächst das Bedürfniß und neben diesem auch die Würdigkeit der Bittsteller berücksichtigt werden. Da nun die zur Unterstützung verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um alle begutachteten Gesuche zu gewähren, so muß hier mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren werden, damit nicht die wahrhaft bedürftigen und würdigen Lehrer durch Unterstützung von minder bedürftigen und minder würdigen verkürzt werden.

3) Da durch die neuen Schul-Fassionen, welche bis auf wenige bereits superrevidirt und zum großen Theil festgestellt sind, das wirkliche Einkommen ermittelt ist, und da hiernach dasselbe sich allenthalben gegen das früher fatirte bedeutend erhöht hat, so müssen künftig die Lokalschul-Inspektionen den fassionsmäßigen Ertrag den Gesuchen beisetzen. Wenn die Bittsteller außer dem Schul-Einkommen einen Nebenverdienst oder eigenes Vermögen haben, so muß auch dieses möglichst genau von dem Lokalschul-Inspektionen bemerkt werden.

4) Diejenigen Lehrer, welche häufig oder täglich das Wirthshaus besuchen, können wohl nicht als besonders hilfsbedürftig erachtet und behandelt werden. Das Regierungs-Ausschreiben vom 4. November 1854 (Kreis-Amtsblatt S. 1361), welches des Wirthshausbesuchs zu erwähnen vorschreibt, aber schon wieder in Vergessenheit gekommen ist, wird daher Behufs der Feststellung der Bedürftigkeit zur gewissenhaften Beachtung erinnert.

5) Zur Beurtheilung der Würdigkeit soll nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 20. März 1845 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 740) der Theilnahme an der Fortbildungs-Anstalt Erwähnung geschehen. Diese Vorschrift wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß stets bestimmt zu bemerken ist, ob der Gesuchsteller die Schullehrer-Conferenzen regelmäßig besucht und die nach §. 62 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer geforderte schriftliche Bearbeitung von 4 Fragen oder Themata im verflossenen Schuljahre gehörig bewirkt hat, zu welchem Ende dem Conferenz-Vorstand das Unterstützungs-Gesuch zur Aeußerung durch den treffenden Distriktsschul-Inspektor mitzutheilen ist.

6) Bezüglich der Würdigkeit ist auch zu wissen nöthig, ob der Gesuchsteller Belobungen oder Verweise bekommen hat. Wiewohl bei der K. Regierung hierüber eine entsprechende Vormerkung besteht, so wird doch der leichteren Uebersicht wegen den Distriktsschul-Inspektoren hiermit aufgetragen, in dem beigefügten Gutachten hierüber bestimmte Erwähnung zu machen.

7) Zu dem sub. Nr. VII. obigen Ausschreibens geforderten Guchachten, wird rücksichtlich der Hauptqualifikations-Note (Ziffer 6) bestimmt, daß statt der Note der 3 qualifizirenden Behörden die von der K. Regierung festgestellte Hauptnote und dabei auch die Note über die amtliche Wirksamkeit anzugeben ist.

8) Die nach Nr. IV. obigen Ausschreibens bisher bestandene Einrichtung, nach welcher die Vertheilung der Unterstützungen für das verflossene Verwaltungsjahr in den Monaten November oder December erfolgte, wird, um den rechtzeitigen Abschluß der Kreisfonds-Rechnung nicht zu hindern, dahin abgeändert, daß die Vertheilung im Monat October jeden Jahres geschehen wird, daß daher die Unterstützungsgesuche bis zum Anfang October bei der K. Regierung zur Vorlage kommen müssen,

später einlaufende aber als für das verflossene Etatsjahr nicht mehr zu berücksichtigend, lediglich bei Seite gelegt werden.

9) Indem die unterfertigte Stelle sich schlüßlich dem Vertrauen hingibt, daß die Schul-Inspektoren die hier wiederholt in Erinnerung gebrachten Vorschriften und beigefügten Bestimmungen mit aller Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit befolgen und ausüben werden, hegt sie zugleich die beruhigende Hoffnung, daß auf den Grund der Gutachten der Inspektoren nur die wahrhaft bedürftigen und vollkommen würdigen Schullehrer künftig Unterstützungen erhalten werden, und daß die Unterstützungsbeträge auch höher ausfallen können, als bisher, wo sich die für außerordentliche Unterstützungen bestimmte Summe wegen der vielen begutachteten und bewilligten Gesuche in kleine Beträge zersplittert hat.

Dieses Ausschreiben ist in den Notizenbüchern der einzelnen Schulen eintragen zu lassen und der Vollzug zu überwachen.

Bayreuth, den 16. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 292.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Ausstellung neuer Arbeitsbücher an Gesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft, darf ausländischen Handwerksgesellen, welche sich schon einige Zeit auf der Wanderschaft befinden, der Eintritt in das Gebiet des österreichischen Kaiserstaates nur dann gestattet werden, wenn sie eine hinlängliche Zahl amtlich bestätigter Arbeits-Zeugnisse aufzuweisen haben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung und in Gemäßheit höchsten Auftrags der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts., werden im Interesse der wandernden bayerischen Handwerksgesellen sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur genauen Beachtung der Vorschrift des §. 31 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 aufgefordert und zugleich angewiesen, im Falle der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches in dasselbe die von dem betreffenden Gesellen bisher in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit und seine Aufführung nach Ausweis des ersten Arbeitsbuches in amtlich beglaubigter Weise einzutragen.

Bayreuth, den 19. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5329.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Hohenpölz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- dann Kirchendienerstelle zu Hohenpölz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

387 fl. 55¾ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Hollfeld oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Hollfeld einzureichen.

Bayreuth, den 16. November 1858

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4538.

An die K. Stadtkommissariate und Landgerichte in Oberfranken.

(Die medizinische Pfuscherei des Krusy-Altherr in Gais, Canton Appenzell in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Krusy, angeblich Med. Dr., in Gais, Canton Appenzell, macht in den öffentlichen Blättern bekannt, daß er bereit sey, allen Bruchleidenden auf frankirte Briefe gratis seinen Rath und seine langjährigen Erfahrungen mitzutheilen, aus welchen hervorgehe, daß alle zurückgehenden Brüche auch geheilt werden können. Den sich an ihn Wendenden überschickt er sodann ein Stück einfaches Harzpflaster nebst gedruckter Gebrauchs-Anweisung, wofür er sich 3 fl. 30 kr. bezahlen läßt.

Da das ganze Verfahren auf Täuschung des Publikums abgesehen ist, so erscheinen die Bekanntmachungen des Krusy als unstatthaft, wornach die betreffenden Polizeibehörden vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen haben.

Bayreuth, den 15. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4413.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Karl Siz von Messelhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Würzburg vom 2. Juni lauf. Js. wurde der ledige Maurergeselle Karl Siz von Messelhausen, großherzogl. badischen Stadt- und Landamtes Gerlachsheim, wegen Verbrechens der Widersetzung in realer Konkurrenz mit dem Vergehen der Bestechung in eine Arbeitshausstrafe von 4½ Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sey.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements zur geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 16. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement des Karl Siz.

Alter: 30 Jahre, Größe: 5' 8", Haare: blond, Stirne: nieder, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase; klein, Mund: breit, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: oval.

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand, hinter'm Daumen eine Hiebnarbe.

Ad Num. 4828.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Jakob Habig von Häuserdick, wegen Widersetzung und Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 19. August l. Js. wurde der ledige Taglöhner Jakob Habig von Häuserdick, churfürstlich hessischen Justizamts Salmünster, wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen der Widersetzung mittelst Waffe in realem Zusammenflusse mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt; zugleich wurde hiebei die bereits durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 12. Juni l. Js. gegen Jakob Habig ausgesprochene Landesverweisung bestätigt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Bekanntgabe des Signalements mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des genannten Jakob Habig das über Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Bayreuth, am 16. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5′ 8″, Haare: dunkelblond, Stirne: hoch, Augenbraunen: schwarz, Augen: schwärzlich, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitzig, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau schlank.

Ohne Kennzeichen.

Ad Num. 5150.

(An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektoren von Oberfranken.)

(Die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von derjenigen Entschließung über die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar, welche heute an die sämmtlichen Prüfungs-Commissäre von Oberfranken erlassen worden ist, erhalten die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektoren von Oberfranken im Nachgange Mittheilung zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung und mit der wiederholten dringenden Aufforderung, das nach §. 6 der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. Js. über die Bildung der Schullehrer ihnen obliegende Oberaufsichtsrecht auf die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Schullehrlinge mit voller Umsicht und der erforderlichen Strenge zu üben, und nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakter-Entwicklung der Schullehrlinge auf das

Genaueste zu überwachen, da der in der deutschen Schule gelegte Grund für die intellektuelle und religiös-sittliche Bildung während des dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichts mit allem Eifer und Nachdruck durch die betreffenden Lehrer und Schul-Inspektoren befestigt und gesichert werden soll. Deßhalb sind die Schullehrlinge auch strenge zum regelmäßigen Besuch der Sonntagsschulen und Christenlehren und zur pünktlichen Beiwohnung dem Gottesdienst an jedem Sonn- und Feiertage anzuhalten, und müßten wöchentlich zweimal Religions-Unterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Obern empfangen.

Bayreuth, den 14. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5150.

(An sämmtliche Prüfungs-Commissäre für die Schullehrlinge.)

(Die Vorbildung der Schullehrlinge für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den auf Erinnerung endlich eingekommenen Ergebnissen über die Prüfung der Schullehrlinge von sämmtlichen Prüfungs-Commissären hat man ersehen, daß die hierüber in der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1837 enthaltenen Bestimmungen, so wie das Regierungs-Ausschreiben vom 23. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1538) mehrfach unbeachtet geblieben oder unrichtig aufgefaßt worden sind.

Um nun ähnliche Verfehlungen für die Folge abzuwenden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die wesentlichen Bestimmungen, welche die Prüfungs-Commissäre hiebei zu beobachten haben, in nachstehenden Punkten in Erinnerung zu bringen:

1) Die Aufnahms-Prüfung für die Schullehrlinge findet nach §. 4 l. c. alljährlich am Sitze des Hauptlehrers unmittelbar bei dem Beginne des Schuljahres,

welches mit dem 1. October jeden Jahres anfängt (§. 44), statt.

2) Der Prüfungs-Commissär hat den Prüfungstag zu bestimmen und gehörig und zwar so zeitig bekannt zu machen, daß die Schullehrlinge alle zur Aufnahme erforderlichen Nachweise mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungs-Commissär vorzulegen im Stande sind.

3) Zu diesen im §. 4 bezeichneten Nachweisen gehört auch für diejenigen Jünglinge, welche nicht bei dem Hauptlehrer ihres Distrikts in Unterricht zu treten, sondern einen Separat-Unterricht zu nehmen gedenken, die Beibringung der Regierungs-Bewilligung hiezu. Zur Erlangung derselben muß daher der Schüler sein Gesuch schon früher demjenigen Prüfungs-Commissär, in dessen Distrikt der besondere Vorbereitungslehrer wohnt, übergeben. Dieses, so wie das gleichzeitig einzureichende Gesuche des besonderen Vorbereitungslehrers hat der Prüfungs-Commissär der K. Regierung mit gutachtlichem Bericht vorzulegen. Ebenso müssen jene Schüler, welche bei einem anderen Vorbereitungs-Hauptlehrer als dem ihres Distrikts den Unterricht nehmen wollen, die Ermächtigung der K. Regierung hiezu übergeben, und daher schon früher darum nachsuchen und hiezu die eventuelle Zustimmung des erwählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs-Commissärs mit vorlegen.

Die Schullehrlinge sind daher stets schon voraus von den treffenden Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren hierauf aufmerksam zu machen, damit die Gesuche rechtzeitig, also Anfang September und nicht wie dieses Jahr, lange nach der Prüfung zur Bescheidung kommen, und der Beginn des Unterrichs nicht wieder verzögert wird. Die verspäteten Gesuche haben künftig die Abweisung zu gewärtigen.

4) Zu der Aufnahms-Prüfung eines Distrikts haben sich hiernach nicht bloß die in demselben wohnenden und den Unterricht nehmenden Jünglinge, sondern auch die auswärts wohnenden, welche bei dem Haupt- oder besonderen Lehrer dieses Distrikts in den Unterricht treten wollen, zur Prüfung daselbst zu melden und zu stellen.

5) Die Prüfungs-Commission besteht nach §. 5 aus dem Prüfungs-Commissär, dem Lokal-Schulinspektor des Prüfungs-Ortes oder einem anderen nach Bestimmung der K. Regierung aufgestellten Lokal-Inspektor oder erprobten Schulmanne, und dem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder einem anderen gleichfalls von der K. Regierung hiezu bestimmten Schulmanne. Die Prüfungs-Commissäre haben daher in einem solchen Falle die Regierungs-Genehmigung gleichwie bei der Verlegung des Prüfungsorts, was dieses Jahr mehrfach unterlassen worden ist, zu erholen.

6) Der Prüfungs-Commissair hat nach beendigter Prüfung dem Geprüften das Ergebniß sogleich mündlich zu eröffnen, für den unverweilten Anfang des Unterrichts Sorge zu tragen, und zugleich das Ergebniß in der Form der Beilage I obiger höchster Verordnung mit allen Belegen und darunter auch rücksichtlich derjenigen Jünglinge, welchen ein besonderer Vorbereitungslehrer gestattet worden ist, die Regierungs-Entschließung an die K. Regierung einzusenden.

7) Die Prüfungs-Commissaire müssen darüber wachen, daß die aufgenommenen Schullehrlinge nur bei dem Hauptlehrer ihres Bezirks oder bei den genehmigten besonderen Lehrern den Unterricht erhalten.

Da nun von Anfang dieses Schuljahres an nur die in dem bekannt gemachten Verzeichniß vom 23. November v. Js. aufgeführten Vorbereitungs-Hauptlehrer und die nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 15. Mai v. Js. genehmigten besonderen Lehrer den Vorbereitungs-Unterricht ertheilen dürfen, und die Befugniß der nach pro 18$\frac{2}{3}$ aufgestellten Vorbereitungslehrer nach Ziff. 1 des Regierungs-Aus-

schreibens vom 23. November v. Js. erloschen ist, und da zu vermuthen steht, daß einzelne derselben aus Irrthum den Unterricht noch fortsetzen, so werden die Prüfungs-Commissäre beauftragt, ein Verzeichniß der sämmtlichen in ihrem Bezirke im Unterricht befindlichen Schullehrlinge und der den Unterricht ertheilenden Vorbereitungslehrer, mit der Angabe der Regierungs-Ermächtigung rücksichtlich der besonderen Vorbereitungslehrer zu fertigen und binnen 8 Wochen an die K. Regierung einzusenden.

8) Die Prüfung hat der aufgestellte Prüfungs-Commissair für den gebildeten Hauptdistrikt und nicht der Distrikts-Schulinspektor für einen Distrikt, wie es von einigen Inspektoren irrig geschah, abzuhalten, und zwar für alle Schullehrlinge gemeinschaftlich und nicht in jedem Inspektions-Bezirk besonders.

9) Der Jahres-Prüfung haben sich die sämmtlichen Schullehrlinge der 3 Curse eines Prüfungsdistrikts gemeinschaftlich zu unterwerfen, welche der Prüfungs-Commissair am Schlusse eines jeden Schuljahres, also in der Mitte des Monats August (§§. 44 und 45 der h. V.) an einem von ihm zu bestimmenden Tage am Wohnsitze des Hauptlehrers für jeden Curs besonders abzuhalten hat, und welcher der Hauptlehrer und womöglich auch die besonderen Vorbereitungslehrer beizuwohnen haben.

10) Das Ergebniß der Prüfung bringt der Prüfungs-Commissär in der Form der Beilage II. der obigen höchsten Verordnung der K. Regierung in der 2. Hälfte des Monats August zur Anzeige und setzt die betreffenden Distrikts-Schulinspektoren gleichzeitig hievon in Kenntniß.

11) Bei dieser Vorlage haben sich die Prüfungs-Commissäre über die Wirksamkeit und die Leistungen der Vorbereitungslehrer bestimmt und umständlich zu äußern und die nach §. 11 l. c. in Aussicht gestellten Remuneration oder besonderen Auszeichnungen gutachtlich in Vorschlag zu bringen, was von denselben ohngeachtet des Auftrags in dem Regierungs-Ausschreiben vom 23. November v. J. Ziffer 6, diesmal unterlassen worden ist.

12) Endlich werden sämmtliche Prüfungs-Commissäre daran erinnert, daß nach §. 6, Absatz 3, l. c. jeder Vorbereitungslehrer seinen Unterrichtsplan und seine Tagesordnung, sowie seine Disciplinar-Vorschriften, dem vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektor zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorzulegen hat, und zugleich angewiesen, den genauen Vollzug bei der sub Ziffer 7 aufgetragenen Vorlage jenes Verzeichnisses anzuzeigen.

Bayreuth, den 14. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 betr.

In Gemäßheit allerhöchster Genehmigung vom 9. l. Mts. hat zum Vollzuge des Art. IV. des Gesetzes vom 16. März 1855 eine weitere, sohin die IV. Verloosung an dem **neuen Anlehen von 1852** zu $4\frac{1}{2}$ Prozent im Kapitalsbetrage von 600,000 fl. (sechs hundert Tausend Gulden) stattzufinden.

Diese Verloosung wird demnach in Gemäßheit des Verloosungs-Planes vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt Seite 759) Dienstag den 23. November l. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Odeons-Saale in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirektion vorgenommen, und es werden hiebei nach Abschnitt 2 des Verloosungs-Planes — dem zur Heimzahlung bestimmten Kapitalsbetrage entsprechend — zwölf Endnummern für jede der Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen.

Die gezogenen Obligationen treten mit dem 1. März 1859 außer Verzinsung, mit der Rückzahlung wird jedoch sogleich nach der Verloosung begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet.

München, den 13. November 1858.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Donnerstag den 25. November 1858.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 30. September l. Js. beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 11.) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15. des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 6. Dezember l. Js.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 14. Dezember vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 24. December l. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2., 12. und 13. des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2. die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

Dagegen vertrauen Wir auch zu der alten Treue und Ergebenheit Unseres Volkes, daß es Männer zu Abgeordneten wählen werde, welche ihre Aufgabe nicht darin suchen, Unserer Regierung in der Ausführung

Unserer auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten Hemmnisse zu bereiten, sondern es als ihren Beruf erkennen, die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

München, den 20. November 1858.

Max.

Freiherr v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Mantz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreiches Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1855:
4'541,656.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten:
Genau: $144\frac{5556}{31500}$.
Annähernd: 144.

Regierungs-Bezirk.	Seelenzahl	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau.	Annähernd.
Oberbayern	738300	$23\frac{13800}{31500}$	23
Niederbayern	556975	$17\frac{21475}{31500}$	18
Pfalz	587334	$18\frac{20334}{31500}$	18
Oberpfalz und Regensburg	471663	$14\frac{30663}{31500}$	15
Oberfranken	503246	$15\frac{30746}{31500}$	16
Mittelfranken	529123	$16\frac{25123}{31500}$	17
Unterfranken und Aschaffenburg	593916	$18\frac{26916}{31500}$	19
Schwaben und Neuburg	560999	$17\frac{25499}{31500}$	18
Summa	5541556	$138\frac{194556}{31500}$ $144\frac{5556}{31500}$	144

Uebersicht

der Bezirke für die Landtagswahlen in Oberfranken.

Wahlbezirk.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
Bayreuth	Magistrat Bayreuth	17372	$3\frac{25307}{31500}$	Vier.
	Landgericht Bayreuth . . .	17254		
	„ Kulmbach . . .	19009		
	„ Pegnitz	12631		
	„ Weidenberg . .	9536		
	„ Thurnau . . .	9466		
	„ Stadtsteinach . .	19065		
	„ Berneck	15474		
		119807		
Bamberg	Magistrat Bamberg	22391	$3\frac{30392}{31500}$	Vier.
	Landgericht Bamberg I. . .	11942		
	„ „ II. . .	14838		
	„ Burgebrach . .	11508		
	„ Ebermannstadt .	11108		
	„ Hollfeld . . .	12150		
	„ Pottenstein . .	14724		
	„ Seßlach . . .	8666		
	„ Forchheim . . .	17565		
		124892		
Lichtenfels	„ Lichtenfels . . .	24702	$1\frac{18653}{31500}$	Zwei.
	„ Scheßlitz . . .	14129		
	„ Weismain . . .	11322		
		50153		
Kronach	„ Kronach . . .	25125	$1\frac{9589}{31500}$	Einer.
	„ Nordhalben . .	5558		
	„ Ludwigsstadt .	10406		
		41089		
Herzogenaurach . .	„ Herzogenaurach .	11779	$1\frac{8503}{31500}$	Einer.
	„ Höchstadt . . .	15093		
	„ Gräfenberg . .	13131		
		40003		

Wahlbezirk.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Benennung.	Bestandtheile.		Genau.	Annähernd.
Hof	Magistrat Hof	9701	$4\frac{102}{31800}$	Vier.
	Landgericht Hof	15763		
	" Naila	21142		
	" Münchberg . . .	22955		
	" Rehau	13328		
	" Wunsiedel . . .	21301		
	" Kirchenlamitz . .	11244		
	" Selb	11868		
		127302		

Ad Num. 5940.

Bekanntmachung.

(Die bevorstehende Landtagswahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf vorstehend abgedruckte Allerhöchste Entschließung werden die für die Wahlbezirke des Kreises Oberfranken bestimmten Wahlorte und die für die Leitung der Wahl der Abgeordneten designirten Regierungs-Commissär, nämlich:

1) für den Wahlbezirk Bayreuth mit dem Sitze Bayreuth:
   der Kgl. Regierungsrath Zimmerer,
2) für den Wahlbezirk Bamberg mit dem Sitze Bamberg:
   der Kgl. Stadt-Commissär Schmittbüttner,
3) für den Wahlbezirk Hof mit dem Sitze Hof
   der Kgl. Landrichter und Stadt-Commissär Weidemann,
4) für den Wahlbezirk Herzogenaurach mit dem Sitze Herzogenaurach:
   der Kgl. Regierungsrath Schegn,
5) für den Wahlbezirk Kronach mit dem Sitze Kronach:
   der Kgl. Regierungs-Assessor Blumröder,
6) für den Wahlbezirk Lichtenfels mit dem Sitze Lichtenfels:
   der Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher,

bestehender Vorschrift gemäß, unter dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Urwahlbezirke, und der für die Leitung der Urwahlen bestimmten Commissäre den Unterbehörden überlassen ist.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 101. **Bayreuth, Sonnabend den 27. November 1858.**

Inhalt:

Ad Num. 349.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verehelichung und Wiederverehelichung quiescirter Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchsten Rescripts vom 20. l. Mts. hat sich das K. Staats-Ministerium des Innern bezüglich auf die Verehelichung und Wiederverehelichung quiescirter Beamten in folgender Weise grundsätzlich ausgesprochen:

Auf Staatsdiener, welche durch Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand aus dem aktiven Staatsdienste geschieden sind, finden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 über die Vertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die K. Staatsdiener keine Anwendung.

Gesuche über die Verehelichung oder Wiederverehelichung quiescirter Beamten sind daher nach Maaßgabe der §§. 8 und 9 des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung ohne Erholung einer dienstlichen Bewilligung zu bescheiden, und es ist hiebei zu beachten, daß Wittwen und Kindern im Quiescenz-Stande verehelichter oder wiederverehelichter Staatsdiener nach Abs. XXIV, §. 23, lit. c. der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 Pensions-Ansprüche nicht zur Seite stehen.

Hiernach haben die Polizeibehörden vorkommenden Falles sich zu achten.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 344.

(Die auf dem verunglückten Dampfer „Austria" gewesenen Passagiere aus Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer durch Vermittlung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern hieher gelangten Mittheilung des Kgl. bayerischen General-Consuls in Hamburg sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das Verzeichniß derjenigen Angehörigen des Königreichs Bayern, welche am Bord des verunglückten Dampfschiffes „Austria" sich befunden hatten, unter dem Bemerken zu veröffentlichen, daß von denselben nur Franz Jakob Riedl aus Straubing auf der Liste der Geretteten sich befindet.

Bayreuth, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Verzeichniß der bayerischen Passagiere auf der Austria.

Fortlauf. Num.	Namen.	Alter.	Stand.	Wohnort.
1	Cecilie Marschütz	17 Jahre,	ledig,	Zeckendorf.
2	Sophie Gerst	18 „	„	„
3	Bertha Kupfer	17 „	„	Burgkundstadt.
4	Emma Friedmann	16 „	ledige Kaufmannstochter,	„
5	Lena Iglauer	17 „	ledig,	„
6	Fanny Schmidt	59 „	Handelsmanns-Wittwe,	Fassoldshof.
7	Maria Anna Reuer	27 „	led. Schulmeist.-Tochter,	Unterfahlheim.
8	Kunigunde Pühler	18 „	ledig,	Altdorf.
9	Magdal. Weltin oder Wettin	30 „	Schneidermeist.-Gattin	München.
10	Therese „	9 „	ihre Kinder,	München.
11	Otto „	1 „	ihre Kinder,	München.
	Franz Jakob Riedl	39 „	Gürtlerssohn,	Straubing.
12	Victoria Riedl	36 „	dessen Frau,	„
13	Fr. Rosine Marie Lutze, geb. Hoffmann	29 „	Buchbinderstochter,	Altdorf.
14	Johann Meuslein	30 „	Büttner,	Stegaurach.
15	Eva Simon	29 „	ledig,	Wiesengiech.

Ad Num. 293.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anlaß eines höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 12. d. Mts. werden den Distrikts-Polizeibehörden die über die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen bestehenden Vorschriften, insbesondere:

1) die K. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., §. IX., X., XIII.
   (Regierungsblatt 1853, Seite 995 ff.)
2) die K. Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controlle bei Mobiliar-Feuerversicherungen betr.,
   (Regierungsblatt 1853, Seite 1003)
3) das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 27. Februar 1855, Nr. 16,398, die Controlle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.,
4) das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 11. Mai 1855, Nr. 1472, den Geschäftsbetrieb der Agenten sämmtlicher in Bayern zugelassener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.,
5) das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 2. October 1855, Nr. 7, — und das dabei abgedruckte höchste Ministerial-Rescript vom 29. September 1855, den Geschäftsbetrieb der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.,

zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 21. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5185.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der Magdalena Neuberger von Neuburkenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 22. September l. Js. wurde die ledige Taglöhnerstochter Magdalena Neuberger von Neuburkenthal, K. K. österreichischen Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen, wegen Verbrechens des nächsten Versuches zur Verleitung des Austräglers Jakob Wagner und dessen Tochter Theresia Wagner von Heimstetten zum Verbrechen des Meineids zu 2jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses für immer unfähig erklärt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dies wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, gegen die Genannte, deren Signalement unten folgt, das vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Alter: 57 Jahre, Größe: 5′ 6″, Haare: blonde, Stirne: nieder, Augenbraunen: blonde, Augen: graue, Nase: rothe, Mund: proportionirt, Bart: ohne, Kinn: langes, Gesichtsform: hager, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 1317.

An die Taxämter der Kgl. Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Ludwigsstadt, Münchberg, Nordhalben, Pegnitz, Selb, Seßlach und Weidenberg.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Cursverhältniß der im Conventionsfusse ausgeprägten 20 und 10 Kreuzerstücke vom 9. August 1858, in Ansehung der gedachten Münzstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Vereinsstaaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Taxämter, welche die in dem allgemeinen Ausschreiben vom 4. v. Mts. — vorbemerkten Betreffs —

(Kreis-Amtsblatt Num. 85)

angeordneten Vorlagen noch nicht gemacht, auch keine Fehlanzeige erstattet haben, werden an die ungesäumte Erledigung dieses Gegenstandes hiermit erinnert.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 165.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Betreffe der Behandlung der Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen ist von Seite der Kgl. Staats-Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern unter dem 10. präs. 14. l. Mts. folgende gemeinschaftliche Entschließung ergangen:

„Nachdem sich hinsichtlich der Anwendung der zwischen der Kgl. bayerischen und Großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossenen Uebereinkunft vom 2. December 1846 (Regierungsblatt von 1846, S. 929) Anstände darüber ergeben haben, ob eine gegenseitige Wiedererstattung jener Kosten einzutreten habe, welche durch den Transport von Gefangenen entstanden sind, deren Verhaftung auf einen von einer K. bayerischen oder Großherzogl. hessischen Behörde erlassenen Steckbrief in einem dritten Staate erfolgte, sehen sich die unterzeichneten Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der Großherzogl. hessischen Regierung zu folgender Erläuterung fraglicher Uebereinkunft veranlaßt:

„Durch dieselbe wollte nur der Kostenersatz für jene Fälle aufgehoben werden, in welchen Behörden des einen Staates von denen des anderen um Vornahme einer Untersuchungshandlung requirirt werden und diesen Requisitionen entsprechen; dieselbe hat daher nicht in Anwendung zu kommen, wenn die Requisition an die Behörde eines dritten Staates erfolgt ist und nur der Durchtransport des auf Requisition Verhafteten durch das Gebiet des einen der contrahirenden Staaten stattfindet. Diese Requisition kann nun allerdings nicht nur eine spezielle, sondern auch eine generelle — durch Erlassung eines Steckbriefes — seyn; in diesem letzteren Falle findet aber die Uebereinkunft nur dann Anwendung, wenn der erwähnte Steckbrief auch den Behörden der anderen contrahirenden Regierung mitgetheilt, diese hiedurch requirirt ist, und die Arretirung des Verfolgten auf den erlassenen Steckbrief hin in dem Gebiete der hiedurch requirirten Regierung erfolgte, jedoch dann nicht — und es besteht daher in solchem Falle die Verpflichtung zum Kostenersatze — wenn der Steckbrief den Behörden der anderen contrahirenden Regierung gar nicht mitgetheilt war, oder wenn die Verhaf-

„tung in einem dritten Staate stattfindet und nur „der Transport des Verhafteten zu der requiriren„den Behörde durch das Gebiet der anderen contra„hirenden Regierung erfolgt."

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden hiemit angewiesen, sich darnach zu achten.

Bamberg, den 16. November 1858.

Königliches Appellations-Gericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten:
v. Greiner, Direktor.

Lauerer.

Ad Num. 606.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle in Michelau mit dem damit verbundenen Dekanat ist durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus der Gemeinde:		
a) baar	350 fl. — kr.	
b) 8 Klaftern Erlen- oder diesem gleiches Holz . . .	56 fl. — kr.	
II. Zinsen von Aktivkapitalien . . .	2 fl. 29 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Bauzustande und für eine große Familie geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude . .	35 fl. — kr.	
b) Grundstücke: 2 Tagw. Aecker, 2 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Garten	74 fl. 50 kr.	
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	156 fl. 50 kr	

VI. Observanzmäßige Gaben . . .	11 fl. 26 kr.
Summa	686 fl. 35 kr.
Lasten	3 fl. — kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	683 fl. 35 kr.
Dekanats-Funktionsgehalt	120 fl. — kr.

Bayreuth, den 20. November 1858.

Königliches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1050.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem unter dem 6. lauf. Mts. erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Katzwang wird noch nachträglich bemerkt, daß sich die Position I. 2 „Aus Stiftungskassen an baarem Gelde 94 fl. 3 kr. durch eine seit dem Jahre 18$\frac{42}{43}$ eingetretene Erhöhung der Holzvergütung aus der Kirchenstiftung Katzwang im Betrage von 26 fl. 15 kr. auf 120 fl. 18 kr. erhöht, so daß also das fassionsmäßige Einkommen der Pfarrei 612 fl. 41$\frac{3}{8}$ kr. beträgt.

Ansbach, den 20. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 801.

Bekanntmachung.

(Aushändigung der nach dem Programme für das Central-Landwirthschaftsfest pro 1858 zuerkannten Preise betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité bringt hiemit die Preise zur Veröffentlichung, welche das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern nach §. I. bis V des Programms für das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest in München (vide Kreis-Amtsblatt Nr.

42, Seite 521 — 554) mehreren Personen aus Oberfranken zuerkannt hat:

I.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiet der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Fest-Programms und war:

A. die große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Hofmann, Ludolph, Landwirth zu Buttenheim, K. Landgerichts Bamberg I.,

2) Sammet, Ferdinand, Verwalter zu Seehof, Gemeinde Memmelsdorf, K. Landgerichts Bamberg I.

B. Die kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

3) Rothlauf, K. Pfarrer zu Zeyern, K. Landgerichts Kronach,

4) Schoberth, Georg Friedrich, Brauer zu Frankenhaag, K. Landgerichts Bayreuth;

C. ein Ehrendiplom erhielten:

5) Dorschky, Rentenverwalter zu Kronach,

6) Hemmerlein, Johann, K. Landgerichtsdiener zu Forchheim,

7) Hofmann, Andreas, Kleingütler zu Zapfendorf, K. Landgerichts Scheßlitz,

8) Ritsch, Johann Nikolaus, Landwirth zu Zedtwitz, K. Landgerichts Hof,

9) Ruckdeschel, Johann Martin, Schenkwirth zu Zedtwitz; K. Landgerichts Hof,

10) Zametzer, Johann, Landwirth zu Pinzberg, K. Landgerichts Forchheim,

11) Zöberlein, Johann, Landwirth zu Pretzfeld, K. Landgerichts Ebermannstadt.

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeindevorsteher nach §. II. des Fest-Programms und zwar:

A. die große silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

12) Löwel, von, K. Landrichter zu Kulmbach,

13) Schaffer, Johann, Gemeindevorsteher zu Elbersberg, K. Landgerichts Pottenstein;

B) die kleine silberne Vereinsdenkmünze mit Ehrendiplom und Preisbuch:

14) Ruß, Christ., Gemeindevorsteher zu Lorenzreuth, K. Landgerichts Wunsiedel.

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Fest-Programms.

A. Männliche Dienstboten.

a) Die Dienstboten-Medaille mit Ehrendiplom:

15) Brändl, Johann Georg, Knecht in Unterleinleiter, Kgl. Landgerichts Ebermannstadt,

16) Ott, Heinrich, Knecht bei Th. Amon von Weigelshofen, K. Landgerichts Ebermannstadt,

17) Bauernfeind, Th., Knecht bei Wilhelm Mäuslein, zu Hirschbrunn, Gemeinde Oberköst, Königl. Landgerichts Burgebrach,

18) Amon, Konrad, Knecht bei Urban Kreller zu Mittlerweilersbach, K. Landgerichts Ebermannstadt;

b) ein Ehrendiplom erhielten:

19) Brütting, Georg, Knecht bei Johann Dorn zu Niedermirsberg, K. Landgerichts Ebermannstadt,

20) Traubenreuther, Knecht bei Joh. Wehner zu Köslar, Gemeinde Nimlas, K. Landgerichts Berneck.

B. Weibliche Dienstboten:

a) die Dienstboten-Medaille mit Ehrendiplom erhielten:

21) Bailein, Kunigunda, Magd bei Joh. Göller zu Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.,

22) Fuchs, Elisabetha, Magd bei Kasp. Eichhorn zu Kemmern, K. Landgerichts Scheßlitz,

23) Münch, Anna, Magd bei Chr. Penßel zu Wiesentfels, K. Landgerichts Hollfeld,

b) ein Ehrendiplom erhielt:

24) Schrüfer, Margaretha, Magd bei Kath. Kuppert zu Waischenfeld, Kgl. Landgerichts Hollfeld.

Bayreuth, am 21. November 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Bodewils.

Wendel.

Zerzog, Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. November 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96$\frac{1}{8}$
" " " 4 %	98$\frac{1}{4}$	98$\frac{1}{8}$
" " " 4½ %	101$\frac{3}{4}$	
" " " 4½ % halbjährig	101$\frac{7}{8}$	
" " " 5 % IV. Emiss.	101$\frac{1}{2}$	
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		98$\frac{1}{4}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		811

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Mittwoch den 1. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 6000.

An sämmtliche K. Landgerichte und an die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg, Hof.

(Die Collekte für die Abgebrannten in Arnschwang, Landgerichts Cham betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die am 28. September d. Js. durch Brand verunglückten Einwohner des Pfarrdorfes Arnschwang, Landgerichts Cham in der Oberpfalz eine allgemeine Collekte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, gemäß dieser allerhöchsten Bewilligung eine Collekte in ihren Bezirken vornehmen zu lassen und das Ergebniß an die unterfertigte Stelle einzusenden, welche den Gesammtertrag der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur entsprechenden Verwendung übersenden wird.

Wie groß das fragliche Brandunglück in Arnschwang war, ist aus nachstehender, einem Schreiben der ebengenannten K. Regierung vom 19. d. Mts. entnommenen Darstellung zu ersehen. Die Distrikts-Polizeibehörden werden diese Darstellung in ihren Bezirken geeignet bekannt machen.

Am Dienstag den 28. September l. Js. Nachts kurz vor 11 Uhr brach zu Arnschwang, einem Pfarrdorfe im Landgerichtsbezirke Cham, in einem Stadel Feuer aus, welches mit so furchtbarer Schnelligkeit um sich griff, daß

in wenigen Stunden 41 Wohnhäuser, darunter das Pfarrhaus und das Schulhaus, dann 142 Nebengebäude, sohin im Ganzen 183 Firste, dem rasenden Elemente zum Opfer fielen, 240 Menschen aber obdachlos und des größten Theiles ihrer beweglichen Habe beraubt wurden.

Die niedergebrannten Gebäude hatten einen baulichen Werth von 45,597 fl., waren aber nur mit 15,720 fl. gegen Brandschaden versichert, und während die Brand-Entschädigungen sich nur auf eine Summe von 15,425 fl. entziffern werden, betragen die Kosten des Neubaues die bedeutende Summe von 142,177 fl., so daß also kaum der neunte Theil der Baukosten durch die fließende Brand-Entschädigung gedeckt wird.

Die Verunglückten sind einer Unterstützung um so würdiger und bedürftiger, als sie sich wirklich in der traurigsten Lage befinden, ihr Unglück von ihnen nicht verschuldet ist, und der Werth der durch das Feuer zerstörten beweglichen Habe, welche gegen Brandschaden gar nicht versichert war, allein auf 46,610 fl. geschätzt wurde.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 347.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines neuen Hauptagenten für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer an die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wurde der Kaufmann Clemens Grohe in Ludwigshafen am Rhein als Hauptagent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" für das ganze Königreich anstatt des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten, Banquier L. Negrioli in München bestätigt, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß rc. Grohe gemäß der in authentischer Form von Notar Leuchsenring in Ludwigshafen am Rhein am 6. d. Mts. aufgenommenen Haftungs-Urkunde die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernommen hat.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6516.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1858 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

12¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

12 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 358.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Herausgabe der Schrift: „Bayerisches Gemeindebuch" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist unter dem Titel: „Bayerisches Gemeindebuch" (Preis 54 kr.) eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erschienen, die sich durch Uebersichtlichkeit und paßendes Format empfiehlt.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden und Gemeinde-Verwaltungen auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6100.

An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Kostenaufrechnung für Viktualien-Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß für die Vornahme von Viktualien-Visitationen Kostenverzeichnisse zur Einweisung in Vorlage gebracht worden sind, ohne daß deren Uebernahme auf die Staatskasse durch einen förmlichen Beschluß der visitirenden Behörde belegt wurde.

Die sämmtlichen Kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, in allen jenen Fällen, wo durch die Vornahme von Viktualien-Visitationen jeder Art besondere Kosten erwachsen und dieselben

nach Lage der Akten nicht den betheiligten Gewerbtreibenden überbürdet werden können, sondern auf die Staatskasse übernommen werden müssen, über die Aufrechnung dieser Kosten besondere Beschlüsse zu fassen und die einzureichenden Liquidationen zur Bedeckung beizufügen.

Bayreuth, den 26. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6015.

(Die beiden von Berg'schen Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden von Berg'schen Stipendien für katholische Studierende der Theologie und Rechtswissenschaft zu 75 fl. — beziehungsweise 50 fl. — sind pro 18$\frac{58}{59}$ in Erledigung gekommen und werden hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß allenfallsige Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Frequenz, Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber, längstens

binnen 6 Wochen

vom Heutigen an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Bayreuth, am 26. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5453.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem Kgl. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant, Kaufmann Franz Niedermaier,
2) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant, Kaufmann Johann Konrad Wolf,
3) zu Unterlieutenants
   der Maurermeister Kaspar Dennfeld,
   der Weinreisende Rudolph Schmidt, und
   der Tapezier Joseph Schmidt.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5210.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. October l. Js. wurde in der Nähe Münchens am Abrechen beim Dianabad eine Weibsperson todt aufgefunden, deren Name, Stand und sonstige persönlichen Verhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Es werden deshalb sämmtliche obengenannte Behörden unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung zur Anstellung geeigneter Nachforschungen mit dem Anhange beauftragt, daß deren allenfallsiges Ergebniß der Kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen sey.

Bayreuth, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personalbeschreibung

der am 19. October 1858 am Rechen beim Dianabad aufgefangenen, zur Zeit unbekannten Weibsperson.

Dieselbe scheint in einem Alter von 22 bis 24 Jahren zu seyn, ist ungefähr 5 Schuh, 2 bis 3 Zoll groß, unter-

setzter Statur, hat blaue Augen, gute Zähne, volles, rundes Gesicht, röthliche Haare im aufgelösten Zustande, kleine Nase und kleinen Mund, hat auf der rechten Seite eine nicht vollkommen ausgebildete Ohrmuschel, an beiden Ohrmuscheln sind noch die Löcher von getragenen Ohrringen sichtbar. Als Kleidung trug sie einen braunpersenen, weißgesternten Rock, einen grauen, wollenen Spenser mit schwarzen Sammtbändern eingefaßt, grau angestrickte Strümpfe mit Strumpfbändern von Gummi, lederne, ziemlich zerrissene Schnürstiefel, einen roth und weiß gestreiften wollenen Schurz, ein batistenes Hemd, wie sämmtliche Kleidungsstücke ziemlich zerrissen.

Ad Num. 5575.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des geisteskranken Franz Rasp von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. October l. Js. hat sich der aus der Irren-Anstalt Giesing zu München entlassene und versuchsweise seinen Verwandten übergebene geisteskranke Gallerie-Aufsehersohn Franz Rasp von München entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Es werden deßhalb sämmtliche obengenannte Behörden unter Anfügung eines Signalements des Vermißten beauftragt, auf denselben geeignete Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an die Kgl. Polizei-Direktion München abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 26. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Familienname: Rasp. Vorname: Franz. Geburtsort: Giesing. Alter: 38 Jahre. Größe: 6'. Haare: kurz geschnitten, roth. Bart: vollständig, unrasirt, roth. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank.

Bekleidung. Bei seiner Entfernung trug er einen breitkrämpigen braunen Hut, braune Kochlerjoppe, blau und graugestreifte Tuchhose, blauseidene Weste, ohne Halstuch, führt eine silberne Taschenuhr und eine kleine Brieftasche mit sich.

Ad Num. 6262.

(Ausmittlung der Heimath einer im Kgl. Landgerichte Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das durch das diesseitige Kreis-Amtsblatt (Stück Nr. 96) veröffentlichte Ausschreiben der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Darnachachtung hiermit eröffnet, daß die Heimath der darin näher beschriebenen Weibsperson mittlerweile festgestellt worden ist.

Bayreuth, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 1307) wurde heute die IV. Verloosung des

„Neuen Anlehens 1852"
zu 4½ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß, die in dem angefügten Verzeichniße aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens

unter der Vignette der Obligationen enthalten ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852"

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1. August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine rothgeschriebene Commissions-Castaster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, werden hiemit unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet:

1) Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 28. Februar 1859 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 28. Februar 1859 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der K. Spezialkasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, sowie bei den Kgl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die Kgl. Spezialkasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staatsschulden-Tilgungs-Casse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Casse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinsen) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betr.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 28. Februar 1859 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann bis auf weitere Verfügung bei dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung stattfinden.

München, den 23. November 1858.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgehabten vierten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10°	368	710°	1032	1407	1732	2105	2468°	2805	3162°	3510°
11°	379°	711°	1043°	1411	1743°	2109	2470°	2809	3167°	3523
22	380°	722	1056°	1415°	1756°	2119	2472°	2819	3177°	3539°
26	386	726	1090°	1418°	1790°	2126	2477	2826	3183	3547
61	387	761	1093	1419	1793	2138°	2483	2838°	3184°	3549°
63°	389	763°	1098	1420	1798	2155	2498	2855	3200	3556°
68	410°	768	1107	1432	1807	2168°	2505	2868°	3210°	3562*
79°	411°	779°	1111	1443°	1811	2170°	2509	2870°	3223	3567°
80°	422	780°	1115°	1456°	1815°	2172°	2519	2872°	3239°	3577°
86	426	786	1118°	1490°	1818°	2177	2526	2877	3247	3583
87	461	787	1119	1493	1819	2183	2538°	2883	3249°	3584°
89	463*	789	1120	1498	1820	2198	2555	2898	3256°	3600
110°	468	810°	1132	1507	1832	2205	2568°	2905	3262°	3610°
111°	479°	811°	1143°	1511	1843°	2209	2570°	2909	3267°	3623
122	480*	822	1156°	1515°	1856°	2219	2572°	2919	3277°	3639°
126	486	826	1190°	1518°	1890°	2226	2577	2926	3283	3647
161	487	861	1193	1519	1893	2238°	2583	2938°	3284°	3649°
163°	489	863°	1198	1520	1898	2255	2598	2955	3300	3656°
168	510°	868	1207	1532	1907	2268°	2605	2968°	3310°	3662°
179°	511°	879°	1211	1548*	1911	2270°	2609	2970°	3323	3667°
180°	522	880°	1215°	1556°	1915°	2272°	2619	2972°	3339°	3677°
186	526	886	1218°	1590°	1918°	2277	2626	2977	3347	3683
187	561	887	1219	1593	1919	2283	2638°	2983	3349°	3684°
189	563°	889	1220	1598	1920	2298	2655	2998	3356°	3700
210°	568	910°	1232	1607	1932	2305	2668°	3010°	3362°	3710°
211°	579°	911°	1243°	1611	1943°	2309	2670*	3023	3367°	3723
222	580°	922	1256°	1615°	1956°	2319	2672°	3039°	3377°	3739°
226	586	926	1290°	1618*	1990°	2326	2677	3047	3383	3747
261	587	961	1293	1619	1993	2338°	2683	3049°	3384°	3749°
263°	589	963°	1298	1620	1998	2355	2698	3056°	3400	3756°
268	610°	968	1307	1632	2005	2368°	2705	3062°	3410°	3762°
279°	611°	979°	1311	1643°	2009	2370°	2709	3067°	3423	3767°
280°	622	980°	1315°	1656°	2019	2371°	2719	3077°	3439*	3777°
286	626	986	1318°	1690°	2026	2377	2726	3083	3447	3783
287	661	987	1319	1693	2038°	2383	2738°	3084*	3449°	3784°
289	663°	989	1320	1698	2055	2398	2755	3100	3456°	3800
310°	668	1007	1332	1707	2068°	2405	2768°	3110°	3462°	3810°
311°	679°	1011	1343°	1711	2070°	2409	2770°	3123	3467°	3823
322	680°	1015°	1356°	1715°	2072°	2419	2772°	3139°	3477°	3839°
326	686	1018°	1390°	1718°	2077	2426	2777	3147	3483	3847
361	687	1019	1393	1719	2083	2438°	2783	3149°	3484°	3849°
363°	689	1020	1398	1720	2098	2455	2798	3156°	3500	3856°

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:										
3862*	3967*	7075*	7190*	7291	7400*	7501	7618	7734	7835*	7941*
3867*	3977*	7090*	7191	7300*	7401	7518	7634	7735*	7841*	7943
3877*	3983	7091	7200*	7301	7418	7534	7635*	7741*	7843	7954
3883	3984*	7100*	7201	7318	7434	7535*	7641*	7743	7854	7974*
3884*	4000	7101	7218	7334	7435*	7541*	7643	7754	7874*	7975*
3900	7001	7118	7234	7335*	7441*	7543	7654	7774*	7875*	7990*
3910*	7018	7134	7235*	7341*	7443	7554	7674*	7775*	7890*	7991
3923	7034	7135*	7241*	7343	7454	7574*	7675*	7790*	7891	8000*
3939*	7035*	7141*	7243	7354	7474*	7575*	7690*	7791	7900*	
3947	7041*	7143	7254	7374*	7475*	7590*	7691	7800*	7901	
3949*	7043	7154	7274*	7375*	7490*	7591	7700*	7801	7918	
3956*	7054	7174*	7275*	7390*	7491	7600*	7701	7818	7934	
3962*	7074*	7175*	7290*	7391	7500*	7601	7718	7834	7935*	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auch auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei den drei ersteren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. März 1859 außer Verzinsung.

München, den 23. November 1858.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann. Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vom 1. December l. Js. an, die erledigte Landgerichtsdienersstelle zu Weismain dem Landgerichtsdiener Michael Hudezeck in Selb und die Gerichtsdienersstelle am Landgerichte Selb dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier und Gerichtsdienersgehilfen zu Kulmbach, Gottlieb Müller, allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In den ersten Abdrücken des K. Regierungs-Ausschreibens vom 24. November, Nr. 101 dieses Blattes, die Verehelichung quiescirter Beamten ꝛc. betreffend, ist Seite 1, Spalte 1, Zeile 2 von unten zu lesen: Ertheilung statt Vertheilung.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend den 4. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 4309.

(Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den katholischen Schulbezirk Weismain betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den freiwilligen Rücktritt des Kgl. Pfarrers Rabs zu Altenkundstadt erledigte Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den katholischen Schulbezirk Weismain, ist dem Kgl. Pfarrer Heinlein zu Weismain übertragen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4486.

(Rechnungs-Abschluß der Distrikts-Gemeinde Nordhalben pro 18$\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Nordhalben pro 18$\frac{57}{58}$ mit

Einnahme 1067 fl. 2¼ kr.
Ausgabe 50 fl. 54 kr.

Bestand 1016 fl. 8¼ kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5936.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Elisabetha Berkes von Mittelsdorf, großherzogl. Sachsen-Weimarischen Justizamtes Kaltennordheim, wegen Rückkehr aus der Landes-Verweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Taglöhnerin Eva Elisabetha Berkes von Mittelsdorf, Justiz-Amtes Kaltennordheim wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. vom 28. October d. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe und wiederholte Landesverweisung nach überstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten obengenannte Behörden unter Mittheilung des Signalements der Berkes mit dem Auftrage Kenntniß, den bestehenden Anordnungen gemäß geeignet zu verfahren.

Bayreuth, den 29. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement der Eva Elisabetha Berkes von Mittelsdorf, großherzogl. Sachsen Weimar'schen Justizamtes Kaltennordheim.

Größe: 5' 5", Alter: 24 Jahre, Statur: mittlere, Haare: blond, Stirne: klein, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: detto Kinn: oval, Gesichtsform: länglich. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 1193.

(Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1853 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen in Geld .	— fl.	45	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1 fl.	—	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . .	30 fl.	—	kr.
aus Grundstücken	125 fl.	30	kr.
IV. Aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	330 fl.	1¼	kr.
Weiderecht	1 fl.	—	kr.
Forstrecht aus der Sebalder Reichswaldung:			
7 Nürnberger Mäß weiches Holz, à 3 fl. 30 kr. . .	24 fl.	30	kr.
5¼ Nürnberger Mäß weiches Stockholz, à 50 kr. . .	4 fl.	22½	kr.
175 Stück Wellen, à 56 kr. per 100 Stück	1 fl.	38	kr.
Waldstreu	4 fl.	—	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	111 fl.	30	kr.
Summa	634 fl.	17	kr.

Lasten: Keine.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1194.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassions-Abschlusses vom Jahr 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	35 fl.	50	kr.
an Naturalien:			
1 Schffl. 2½ Mtz. Korn, à 8 fl. 51 kr.	13 fl.	11	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet)			
14 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 32¼ kr. . . .	49 fl.	35	kr.
1¾ Klftr. buchenes Scheitholz, à 4 fl. 55 kr.	8 fl.	36¼	kr.
4 Klftr. weiche Stöcke, à 1 fl. 20 kr.	5 fl.	20	kr.
¾ Klftr. buchene Stöcke, à 1 fl. 20 kr.	1 fl.	—	kr.
1 Schleißbaum	2 fl.	54	kr.
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	23 fl.	2¼	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl.	30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl.	—	kr.
aus Grundstücken	138 fl.	7¼	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	219 fl.	45	kr.
Weiderecht	1 fl.	12	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	230 fl.	12¾	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5 fl.	—	kr.
Summa	769 fl.	15¾	kr.
Die Lasten hievon ab mit	36 fl.	18	kr.
Rein-Ertrag	732 fl.	57¾	kr.

An freiwilligen Geschenken ungefähr 12 fl.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse verwendeten 7 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1195.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottenhofen, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ottenhofen, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1856 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	45 fl.	—	kr.
in Naturalien			
10 Schäffel 4¾ Mtz Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	43 fl.	53	kr.
4¼ Schober kurzes Stroh, à 1 fl. 57 kr.	8 fl.	46¼	kr.

(Dieser Naturalbezug wird nach

den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)

2) aus Stiftungskassen:

baar	1 fl. 56¼ kr.

3) aus Gemeindekassen:

2 Klafter weiches Laubholz à 3 fl.	6 fl. — kr.
200 Wellen, à 1 fl. 30 kr. per Hundert	3 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl. — kr.
aus Grundstücken	202 fl. 54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien	259 fl. — kr.
Weiderecht	12 fl. — kr.
Pferchnächte	5 fl. 20 kr.
Eichelrecht	— fl. 10 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	48 fl. 27 kr.
Summa	666 fl. 27 kr.
Die Lasten hievon ab mit	4 fl. 20 kr.
Reinertrag	662 fl. 7 kr.

Der Amtsnachfolger hat den Pfarrer Beck'schen Relikten ein vom vorigen Pfarrer vorgeschossenes, auf den Ablösungskapitalien haftendes Passivkapital zu 16 fl. 9¼ kr. vorbehaltlich des Rückersatzes aus einem sich ergebenden Anfalle an Baarschaft zu ersetzen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 270 der Hamburger Nachrichten betr.)

Das K. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung von 27. November lauf. Jahrs, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nr. 270 des in Hamburg erscheinenden Zeitungsblattes, „Hamburger Nachrichten" vom 13. l. Mts., beginnend: „Bayern. München, den 10. November. Die Ergebnisse der bayer. Strafrechtspflege rc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Absatz 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 27. November 1858.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. November 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ %		96¼
" " " 4 %	98¼	98¼
" " " 4½ %	101⅞	
" " " 4½ % halbjährig	101⅞	
" " " 5 % IV. Emiss.	101⅞	
" " " 5 % neue detto		102⅞
" " Grundrent.-Ablös.-Obl.		98⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		816

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Mittwoch den 8. December 1858.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Hinweisung auf Abschnitt III., Lit. A, §. 1 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856, die Verordnung vom 5. Januar 1851, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend, hiemit ausser Wirksamkeit zu setzen und über die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke übrigens unter Aufrechthaltung der bestehenden gemeindlichen Verpflichtung zur Leistung desselben, zu verordnen, was folgt:

I.

Die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke wird künftighin in jedem Distrikts-Polizei-Bezirke von dem Staatsärar an einen Unternehmer im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Der hienach auf diese Vorspannleistung erlaufende Aufwand wird aus der Staatskasse bestritten, vorbehaltlich des etwaigen Rückersatzes aus den Mitteln des Schüblings, alimentationspflichtiger Verwandten desselben oder schuldhafter dritter Personen.

II.

Findet sich in einem Bezirke ein Unternehmer nicht oder wird für die Vorspannleistung eine unverhältnißmäßige Vergütung vom Staatsärar verlangt, so wird durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden Regierungs-Kammern die Naturalleistung des Schubfuhrwerks von den Anspann-Besitzern in den Gemeinden, wie bisher in Anspruch genommen und für dieselbe das erhobene und festgestellte ortsübliche Fuhrlohn aus der Staatskasse vergütet.

III.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, diese

Naturalleistung in Anspruch zu nehmen, wenn in Folge eintretender besonderer Verhältnisse in einem Bezirke mehr Schubfuhrwerk, als der Unternehmer zu stellen verbunden ist oder zu stellen vermag, erforderlich oder überhaupt diese Inanspruchnahme zur Fernehaltung von Stockungen oder Verzögerungen im Schüblings-Transporte veranlaßt werden sollte.

In diesen Fällen wird für die Naturalleistung der gleiche Betrag, welcher in dem betreffenden Bezirke dem Unternehmer für das Akkord-Fuhrwerk vertragsmäßig bewilligt ist, aus der Staatskasse vergütet.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1859 in Wirksamkeit.

München, den 29. November 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 325.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Zulassung bayerischer Unterthanen zu badischen Gemeinde-Jagdpachtungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 15. v. Mts., die Zulassung bayerischer Unterthanen zu badischen Gemeinde-Jagdpachtungen betr, zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden gebracht, mit dem Auftrage, sich vorkommenden Falles hiernach zu achten.

Bayreuth, den 3. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nr 2009.

Staats-Ministerium des Innern.

Die großherzoglich badische Regierung hat die Erklärung abgegeben und durch das Central-Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Zulassung zur Pachtung von Gemeindejagden im Großherzogthume Baden bayerische Staatsangehörige, welche einen zahlungsfähigen badischen Staatsbürger als Bürgen stellen, der unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners für Geldstrafe, Kosten und Schadensersatz des Letzteren sich haftbar erklärt, mit den pachtlustigen badischen Staatsangehörigen ganz gleich zu halten, also zu Jagtpachtungen zuzulassen seyen.

Mit Bezugnahme auf diese Erklärung und Veröffentlichung wird die K. Regierung ermächtiget, und beauftragt, allgemein anzuordnen und durch das Kreisamtsblatt bekannt zu geben, daß auch badische Staatsangehörige, wenn sie die durch die bestehende Jagdgesetzgebung und die Vollzugs-Vorschriften hiezu vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen und einen bayerischen Staatsbürger als Bürgen der vorbemerkten Art stellen, zu Gemeinde-Jagd-Pachtungen im Königreiche Bayern, gleich den bayerischen Staats-Angehörigen zugelassen werden.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, 15. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Die Zulassung bayerischer Unterthanen zu badischen Gemeinde-Jagdpachtungen betreffend.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath,
Epplen.

Ad Num. 395.

(Die Anlegung einer Autographen-Sammlung in der Königl. Hof- und Staats-Bibliothek betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird nachstehend eine Einladung der Direktion der K. Hof- und Staats-Bibliothek zu Beiträgen für die neuzubegründende Autographen-Sammlung veröffentlicht.

Bayreuth, den 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.
ad Num. 10,075.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Gründung einer Autographen-Sammlung an der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, eine Einladung zu patriotischen Beiträgen durch öffentlichen Aufruf erlassen und durch die Kreis-Amtsblätter mit dem Beifügen veröffentlicht werde, daß Allerhöchst-Dieselben die Leistung solcher Beiträge mit Wohlgefallen wahrnehmen würden.

Indem die unterzeichnete Direktion diese Allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringt, glaubt sie sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es bei dem bewährten patriotischen Sinn in unserem Lande zur Herstellung einer Sammlung, die noch keine öffentliche Bibliothek in Bayern besitzt, an zahlreichen Beiträgen nicht fehlen werde.

Wie es bei solchen Sammlungen der Fall ist, so werden Autographen von Persönlichkeiten aller Länder, die in Staat, Kirche, Kunst und Wissenschaft einen Namen erworben haben, berücksichtigt. Aber ein besonderes Augenmerk wird man darauf richten, daß die Bayern betreffende Abtheilung der Sammlung mit der Zeit zur möglichsten Vollständigkeit gebracht werde.

Jeder für die Sammlung passende Beitrag wird willkommen seyn, noch willkommener, wenn die Beiträge in solchen größeren Schriftstücken, als Briefen, Urkunden rc. bestehen, die in irgend einer Beziehung ein historisches oder literarisches Interesse gewähren. Auch wird man den Einsendern von Beiträgen für die Mittheilung von Notizen, welche die Beschreibung eines Authographen erleichtern, sehr dankbar seyn.

Für eine würdige Aufbewahrung der Autographen ist, beste Sorge getroffen. Jede Nummer erhält eine geschmackvolle und solide Decke, versehen mit einer lithographirten Etikette, welche die Beschreibung des Autographs und bei jedem, das durch Geschenk der Bibliothek zukommt, auch den Namen des Donators enthält.

Beiträge ersucht man unter der Adresse: „An den K. Oberbibliothekar der Hof- und Staats-Bibliothek in München" einzusenden. Bloß unter dieser Adresse genießt die K. Hof- und Staats-Bibliothek für derartige Brief- und Fahrpostsendungen Portofreiheit im Inlande.

München, den 23 November 1858.

Die Direktion
der Königl. Hof- und Staats-Bibliothek.
(gez.) Dr. Halm.

Ad Num. 324.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Schulantheile an Gemeindegründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat in einem generalisirten höchsten Rescripte vom 15. v. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß die allerhöchsten Verordnungen vom 19. Juni 1807 und 14. October 1803 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. XI, S. 1682 und 1683) gemäß der klaren Bestimmung in §. 25, Ziff. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts und der landtägigen Verhandlungen hierüber (Bd. III, S. 415 der Landtags-Protokolle vom Jahre 1834) nur noch bezüglich des hierin festgesetzten Maßstabes bei den nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes zulässigen Vertheilungen von unvertheilten Gemeindegründen von Gültigkeit seyen, daß aber ein Recht der Schulen, die Zumessung eines Antheils an den noch unvertheilten Gemeindegründen auch außer dem Falle einer allgemeinen Theilung für sich gesondert zu verlangen, nicht mehr bestehe.

Dieß wird zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden gebracht.

Bayreuth, den 3. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6660.

(Die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dekan und Pfarrer Seubert in Münchaurach ist die Funktion eines Distriktsschul-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk Herzogenaurach übertragen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6980.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Wallerstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Reubel in Wallerstein ist das Landgerichts-Physikat Wallerstein in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Kreise Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher einzureichen.

Bayreuth, den 3. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5035.

(Rechnungsabschluß der Distriktsgemeinde Stadtsteinach pro 18⁵⁄₅₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Stadtsteinach pro 18⁵⁄₅₈ und zwar:

A. der Distriktskasse-Rechnung

mit:

Einnahme	1878	fl.	42¾	kr.
Ausgabe	1626	fl.	11	kr.
Bestand	252	fl.	31¾	kr.
Einnahms-Rückständen	240	fl.	19½	kr.
Ausgabs-Rückständen	230	fl.	15	kr.

B. der Distrikts-Hilfskasse-Rechnung

Einnahme	1089	fl.	50¼	kr.
Ausgabe	1089	fl.	50¼	kr.
Bestand	—	fl.	—	kr.
Vermögen	835	fl.	57¾	kr.

C. Getreide-Magazinskasse-Rechnung:

Einnahme	203	fl.	—	kr.
Ausgabe	200	fl.	41	kr.
Bestand	2	fl.	19	kr.
Einnahms-Rückständen	54	fl.	9	kr.
Vermögen	1261	fl.	28	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5036.

(Rechnungs-Abschluß der Distrikts-Gemeinde Pottenstein pro 18⁵⁶⁄₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Pottenstein pro 18⁵⁶⁄₅₇ und zwar der Distriktskasse mit

Einnahme	2142	fl.	27¼	kr.
Ausgabe	2000	fl.	26¼	kr.
Bestand	142	fl.	1	kr.
Einnahmsrückständen	163	fl.	48½	kr.
Zahlungsrückständen	20	fl.	—	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5008.

(Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Weidenberg pro 18⁵⁶⁄₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Weidenberg pro 18⁵⁶⁄₅₇ und zwar:

A. der Distriktskasse Rechnung:

Einnahme	6017	fl.	41¾	kr.
Ausgabe	5791	fl.	20¾	kr.
Bestand	226	fl.	21	kr.
Einnahms-Rückstände	1078	fl.	—	kr.

B. der Krankenanstalts-Rechnung.

Einnahme	119	fl.	50	kr.
Ausgabe	116	fl.	52¼	kr.
Bestand	2	fl.	58¼	kr.

C. der Getreide-Magazins-Rechnung:

Einnahme	200	fl.	—	kr.
Ausgabe	200	fl.	—	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5816.

(Rechnungs-Abschluß der Distrikts-Gemeinde Gräfenberg pro 18$\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Gräfenberg pro 18$\frac{57}{58}$ und zwar:

A. der Distriktskasse-Rechnung

mit

Einnahme	3569	fl.	4½	kr.
Ausgabe	3137	fl.	3½	kr.
Bestand	432	fl.	1	kr.
Aktiv-Ausständen	60	fl.	32½	kr.

B. der Sparkasse-Rechnung

mit

Einnahme	15,033	fl.	44¾	kr.
Ausgabe	12,811	fl.	11¾	kr.
Bestand	2222	fl.	33	kr.
Einnahms-Rückständen	636	fl.	27¾	kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 2. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5931.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. v. Mts. wurden Adam Kommraus von Heingrund, Großherzogthums Hessen, wegen Verbrechens des Bruches der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit einem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, dann Georg Walter aus Seckmauern, Großherzogl. hessischen Landes, wegen desselben Diebstahls-Verbrechens, Ersterer in eine 4jährige, Letzterer in eine 2½jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt, nach erstandener Strafe aber Beide, und zwar Adam Kommraus wiederholt, des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der beiden Verwiesenen Kenntniß, um nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften geeignet zu verfahren.

Bayreuth, den 29. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement des Adam Kommraus.

Größe: 5' 6", Alter: 20 Jahre; Haare: dunkelblond, mehr bräunlich, Stirne: bedeckt, Augenbraunen: blond, in's röthlichte spielend, Nase: dick, Mund: etwas breit, mit oben hervorstehender Lippe, Kinn: spitz, Gesicht: lang, Körperbau: schlank, Augen: blau, auf dem rechten ein Fell.

Signalement des Georg Walter.

Alter: 16 Jahre, Größe: 5, 5", Haare: blond, lang, Stirne: nieder, Augenbrauen: braun, Nase: lang, ge-

rabe, Augen: grau, Mund: klein, Kinn: spitz, Bart: ohne, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 1192.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen:	
an baarem Gelde	45 fl. — kr.
an Naturalien	
4 Schffl. 3 Vrtl. $\frac{3}{4}$ Sechz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr. .	15 fl. 47 kr.
4 Schffl. 3 Vrtl. $\frac{3}{4}$ Sechz. Haber, à 3 fl. 24 kr. .	14 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)	
2) Aus Stiftungskassen:	
an baarem Gelde	9 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr.
II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	45 fl. — kr.
aus Grundstücken	465 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	306 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.
Gemeinderecht	1 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	83 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.
Summa	985 fl. 34 kr.
Die Lasten hievon ab mit	60 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr.
Rein-Ertrag	924 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr.

An freiwilligen Geschenken ungefähr 15 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Deckung von Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 180 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 29. September 1858 Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: die Assessoren Wagner, als Vorsitzender, Freytag, Wolf, Hocheder und Frankenberger, der Oberstaatsanwalt Petersen und Sekretär Meißner in der Untersuchung gegen den Buchdrucker Wohlfarth und Redakteur Reder in Würzburg wegen Preßvergehens, in der Erwägung:

1) daß die im Würzburger Journal, Nr. 114 enthaltene Bekanntmachung der Handlung Stirn und Grein in Frankfurt a. M. eine Aufforderung zu einem durch Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen Lotteriespiel enthält.

2) daß, wenn auch nach den gepflogenen Erhebungen nicht anzunehmen ist, daß Redakteur Reder und Buchdrucker Wohlfarth sich in rechtswidrigem Vorsatze an dieser Bekanntmachung betheiligt haben, doch bei dem gesetzwidrigen Inhalte der im Würzburger Journal Nr. 114 enthaltenen Bekannt-

machung der Handlung Stirn und Grein die Unterdrückung obigen Zeitungsblattes gemäß Art. 2 des Preßstraf-Gesetzes geboten erscheint, in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt, daß die Nr. 114 des Würzburger Journals vom 12. Mai 1858 zu unterdrücken sey.

Dieß wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. Novembrr 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Seuffert.

Hubert.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betr.)

In der Untersuchung gegen den vormaligen K. bayer. Oberlieutenant Johann Michael Thumser von Hof wegen Preßvergehen hat das K. Bezirksgericht Hof am 1. December 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Hellmann und Hörmann, Räthe, Harlander, Assessor, Landgraf, Staatsanwalt, v. Killinger Sekretär, beschlossen:

1) es sey das Strafverfahren gegen den vormaligen K. bayer. Oberlieutenant Thumser einzustellen; jedoch sey

2) die dahier verbreitete Druckschrift: Thumsers Wahlbekenntniß als Landtagsanwart" als gegen die Art. 20 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, insoweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Dieß wird gemäß höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. März 1850, Nr. 4 hiemit veröffentlicht.

Hof, den 1. December 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Bei Verhinderung des K. Direktors,

Hellmann, v. u.

Röbel.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. December 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . . .		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{3}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$98\frac{1}{2}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	822	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend den 11. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 5794.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Offizieren bei der Landwehr in Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der bisherige Unterlieutenant Balthasar Schneider zum Oberlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Forchheim ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7269.

(An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Verhandlungen der Distriktsräthe für 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Landgerichte von Oberfranken, welche mit der Vorlage der diesjährigen Verhandlungen der Distriktsräthe ihrer Amtsbezirke noch im Rückstande sich befinden, werden aufgefordert, die Vorlage dieser Verhandlungen nunmehr zuverlässig

binnen 8 Tagen

zu bewirken.

Bayreuth, den 5. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5141.

(Rechnungsabschluß der Distriktsgemeinde Seßlach pro $18\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Seßlach pro $18\frac{57}{58}$ und zwar:

A. der Distriktskasse-Rechnung

mit:

Einnahme	7994 fl.	5¾ kr.
Ausgabe	7767 fl.	26¼ kr.
Bestand	226 fl.	39½ kr.

B. der Sparkasse-Rechnung

mit

Einnahme	6361 fl.	4¼ kr.
Ausgabe	5324 fl.	29½ kr.
Aktivrest	1036 fl.	34¾ kr.
Vermögen	542 fl.	13 kr.

C. der Leih- und Hilfskasse-Rechnung:

mit

Einnahme	2334 fl.	56 kr.
Ausgabe	2053 fl.	18½ kr.
Aktivrest	281 fl.	37½ kr.
Vermögen	286 fl.	30½ kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 6. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7557.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten der Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar 1859 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, werden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 111) und 31. August 1837 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 106) aufgefordert, ihre Admissions-Gesuche, welche mit einem Zeugnisse der K. Distrikts-Polizeibehörde über untadelhaftes sittliches Betragen belegt seyn müssen, bis zum 1. Januar k. Js. dahier einzureichen.

Bayreuth, den 8. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Mittwoch den 15. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 414.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtspraktikanten Karl Mann aus Hof als zweiten rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Hof landesherrlich zu bestätigen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7587.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Listenberichtigungs-Termine für die Conscription der Altersklasse 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1837, sowie zur Entscheidung über die hiezu vorgebrachten Reklamationen werden in Gemäßheit des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes am 15. Januar 1859 beginnen und es sind zur Vornahme der Listen folgender Behörden die nachbenannten Tage bestimmt:

1) Samstag der 15. Januar 1859 für den Magistrat Hof und die Landgerichte Lichtenfels und Forchheim;

2) Montag der 17. Januar für den Magistrat

Bamberg und die Landgerichte Münchberg und Weidenberg;

3) Dienstag der 18. Januar für die Landgerichte Berneck, Herzogenaurach und Thurnau;

4) Donnerstag der 20. Januar für die Landgerichte Gräfenberg, Kronach und Selb;

5) Freitag der 21. Januar für die Landgerichte Bamberg I., Naila und Rehau;

6) Montag der 24. Januar für den Magistrat Bayreuth, und die Landgerichte Bayreuth, Bamberg II. und Kirchenlamitz;

7) Dienstag der 25. Januar für die Landgerichte Hof, Höchstadt, Ludwigsstadt, Stadtsteinach und Pottenstein;

8) Donnerstag der 27. Januar für die Landgerichte Ebermannstadt, Pegnitz, Scheßlitz, Seßlach und Wunsiedel;

9) Freitag der 28. Januar für die Landgerichte Burgebrach, Culmbach, Hollfeld, Nordhalben und Weismain.

Diese Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen.

Hiezu haben jedoch gemäß §. 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mütter der Conscribirten Zutritt.

Die Conscriptions-Behörden haben den betreffenden Termin in ihrem Amtsbezirke bekannt zu machen und hiebei den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen das Erscheinen in dem betreffenden Termin freistehe, solches aber dann nicht nothwendig sey, wenn nicht eine Reklamation von ihnen erhoben werden will.

Der gesetzliche äußerste Termin zur Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen an die K. Regierung ist der 5. Januar; die Kgl. Regierung erwartet aber von dem früher bewiesenen Diensteifer der Conscriptions-Behörden, daß sie damit nicht bis zum äußersten Termine warten, sondern die Verhandlungen möglichst bald in Vorlage bringen werden.

Bayreuth, am 8. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6277 seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Jahr 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November l. Js. nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr." erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 -- 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und endlich §. 29 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe für das Winterbier auf das Sudjahr 18$\frac{58}{59}$, wie folgt festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

4$\frac{83}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres, als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrecher- und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz,

Faß, Pech, Unschlittkerzen, als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlagskapitals;

$1\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayerische Maas Bier;

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier;

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahr zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier

fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmerhopfen

im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{56}{57}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt

10 pf. ständige Vorauslagen,

$9\frac{54}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 12 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. für das Schäffel Gerste und 137 fl. 30 kr. für den Centner Hopfen;

$19\frac{54}{100}$ pf. oder 4 kr. $3\frac{54}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtagsabschiedes

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. A., Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Forchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$9\frac{54}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. $19\frac{1}{2}$ kr. für das Schäffel Gerste und 125 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. für den Centner Hopfen;

$19\frac{54}{100}$ pf. oder 4 kr. $3\frac{54}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikte,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$9\frac{54}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 12 fl. $29\frac{1}{2}$ kr. für das Schäffel Gerste und 140 fl. für den Centner Hopfen;

$19\frac{54}{100}$ pf. oder 4 kr. $3\frac{54}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirth-

schaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein, resp. zwei Pfennigen den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Wenn sich durch Beischlag des bestehenden Lokal Malz-Aufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts- beziehungsweise Lokal-Polizei-Behörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesonders die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2 im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1 werden vorbenannten Behörden in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 10. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 423.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbaren Magistrate und Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe in Oberfranken.

(Postportofreiheit der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. ist die Ausdehnung der in der Ministerial-Entschließung vom 27. April 1855, Nr. 2197 für den Correspondenz-Verkehr der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe mit der vorgesetzten Kgl. Kreisregierung und dem Kgl. Staats-Ministerium über Handels- und Industrie-Gegenstände eingeräumten Postportofreiheit auf den gleichen Verkehr mit den Distrikts-Polizeibehörden desselben Regierungsbezirkes unter der Bedingung zugestanden worden, daß bei den bezüglichen Correspondenzen von Seite der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe ebenso wie von Seite der Distrikts-Polizeibehörden diejenigen Bestimmungen analog beachtet werden, welche im §. 2 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — für die K. Stellen und Behörden im Allgemeinen zur äußern Kennzeichnung der portofreien Dienstkorrespondenz gegeben sind.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 7. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6498.

B e k a n n t m a ch u n g.

(Die Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der zum Bürgermeister der Stadt Helmbrechts gewählte Fabrikant Heinrich Pöhlmann dortselbst in dieser Eigenschaft auf die Dauer von sechs Jahren von der unterfertigten Stelle bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 9. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7295.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der kaufmännischen Wissenschaften und der französischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Passau ist die Stelle eines Lehrers der Handelswissenschaften und der französischen Sprache, womit ein Gehalt von jährlich 600 fl. verbunden ist, erlediget.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den entsprechenden Nachweisen über ihre Befähigung und über ihr Verhalten binnen 4 Wochen bei dem Rektorate der gedachten Lehranstalt einzureichen.

Bayreuth, den 10. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 749.

B e k a n n t m a ch u n g.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich der Anfertigung der Geschäftsanzeigen der Untergerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege sind vom Kgl. Staats-Ministerium der Justiz mit höchster Entschließung vom 15. November 1858, folgende Normativen mit den entsprechenden Formularen erlassen worden.

Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, die neu angeordneten Tabellen aufs genaueste und dem angestrebten Zwecke vollkommen entsprechend anzufertigen.

Bamberg, den 30. November 1858.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten:
v. Greiner, Direktor.

Louerer.

* * *

Abdruck ad Num. 1541.

Königl. Staats-Ministerium der Justiz.

Die Anfertigung von Civilprozeß-Tabellen nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1815, welche den Untergerichten bereits für das Geschäfts-Jahr $18\frac{57}{58}$ erlassen wurde, hat auch für das Geschäftsjahr $18\frac{58}{59}$ und für die Folgezeit zu unterbleiben.

Dagegen sind von jedem Untergerichte, und zwar von den Bezirksgerichten gesondert nach ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte und als Einzelnrichterämter, für das Geschäftsjahr $18\frac{57}{58}$ nach Maaßgabe der in der anliegenden Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen summarische Uebersichten.

I. Der in diesem Jahre bei ihnen anhängig gewesenen Civilprozeße, ausschließlich der Debitwesen und Concurse, sowie der während dieses Jahres lediglich

in der Exekutionsinstanz verhandelten Prozeße (d. i. der aus dem Vorjahre bereits in dieser Instanz übergegangenen Streitsachen und der nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, verhandelten Gegenstände) nach den beiliegenden Formularen A. (für die Bezirksgerichte als Collegialgerichte) und B. (für die Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter und für die Landgerichte.)

II. der im Geschäftsjahre 18⁵⁷⁄₅₈ bei denselben in der Executionsinstanz verhandelten Prozesse, einschließlich der nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die executorischen Urkunden behandelten Gegenstände nach dem beiliegenden Formular C.,

III. der in demselben Jahre bei ihnen anhängig gewesenen Debitwesen und Concurse nach dem beigefügten Formular D.,

IV. derjenigen im gleichen Jahre bei ihnen angefallenen Civilprozesse, welche die in den anliegenden Formularen E. (für die Bezirksgerichte als Collegialgerichte) und beziehungsweise F. (für die Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter und für die Landgerichte) aufgeführten Gegenstände betreffen,

anzufertigen und bis spätestens 31. December lauf. Jahres an die Appellationsgerichte einzusenden.

Von den Bezirksgerichten in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte ist überdieß

V. eine summarische Uebersicht der während des Geschäftsjahres 18⁵⁷⁄₅₈ bei denselben zu bearbeiten gewesenen Spruchsachen, sowie

VI. ein specielles Verzeichniß der über einen Monat rückständig gebliebenen Spruchsachen, und zwar erstere in 2 Exemplaren, nach den beigefügten Formularen G. und H. anzufertigen und binnen gleicher Frist den Appellationsgerichten vorzulegen.

Letztere haben sämmtliche Vorlagen zu prüfen, allenfallsige Mängel, Widersprüche und sonstige auffallende Erscheinungen durch die betreffenden Gerichte ergänzen, beziehungsweise aufklären zu lassen, hienach die Elaborate geeignet zu berichtigen, sodann das Ergebniß jeder der Uebersichten I.—IV., und zwar, a) von sämmtlichen Bezirksgerichten des Kreises als Collegialgerichten, b) von sämmtlichen Bezirksgerichten des Kreises als Einzelnrichterämter, c) von sämmtlichen Landgerichten des Kreises in Generalconspecten nach den für die Untergerichte bestimmten Formularen, unter Beifügung der geeigneten Bemerkungen, zusammen zu stellen und diese Conspekte nebst sämmtlichen untergerichtlichen Uebersichten und Verzeichnißen bis längstens Ende Januar 1859 berichtlich anher vorzulegen.

Nachdem übrigens durch vorstehende Anordnungen den Untergerichten die zeitraubende Arbeit der Anfertigung von Spezialtabellen nach den bisherigen Vorschriften erlassen wird, gewärtiget das unterfertigte K. Staats-Ministerium von den Vorständen der Untergerichte, daß dieselben für die gewissenhafteste Abfassung der neu angeordneten Tabellen, welche theils das Material für eine möglichst vollständige Civilrechtsstatistik in den Landestheilen diesseits des Rheins liefern, theils Rechenschaft über beförderte Geschäftsführung der Untergerichte geben sollen, Sorge tragen werden.

Ebenso versieht man sich zu den Appellationsgerichten, daß dieselben die anzufertigenden Geschäftsanzeigen, soweit dieselben Anhaltspunkte zur Geschäftscontrole darbieten,

zu diesem Zwecke auch wirklich benützen, insbesondere die baldige Erledigung der über 1 Monat rückständigen Spruchsachen bei den Bezirksgerichten geeignet überwachen, und zu diesem Behufe die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, deren Concepte mit den übrigen Elaboraten zur Einsicht einzusenden sind.

Die Untergerichte sind hienach durch Bekanntmachung dieser Entschließung nebst sämmtlichen Beilagen im Kreis-Amtsblatte sofort geeignet anzuweisen, und außerdem ist denselben je ein Exemplar von den anliegenden Abdrücken der sie betreffenden Formulare zum Gebrauche mitzutheilen.

München, 15. November 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Ringelmann.

An
das Kgl. Appellationsgericht.

Die Geschäftsanzeigen der Untergerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. von Neumayr.

Instruktion

für die Anfertigung der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege.

1) In die Uebersicht I (Formular A. und B.) sind außer den aus dem Vorjahre übergegangenen Prozessen alle im letzten Geschäftsjahre bei Gericht — durch schriftliche Klageinreichung oder mündliche Klaganmeldung —

neuangefallenen Streitsachen aufzunehmen, auch wenn sie sogleich bei der ersten Verhandlung, durch Bescheid oder Vergleich ꝛc. ꝛc. definitiv erlediget worden sind.

Nur wenn die Klage zurückgenommen wurde, bevor eine gerichtliche Verfügung darauf erfolgt ist, hat ihre Einstellung in der Uebersicht zu unterbleiben.

2) Streitsachen, welche auf Parteihandlung beruhen und schon am Schlusse des Vorjahres ein Jahr lang oder darüber nicht mehr betrieben worden waren, bleiben, so ferne sie nicht durch neuerliches Anrufen recurrent geworden sind, in den Uebersichten außer Berücksichtigung.

3) In die Rubrik der aus dem Vorjahre übergegangenen Sachen sind außer den in jenem Jahre bei dem betreffenden Gerichte unerledigt gebliebenen Gegenständen in den Uebersichten I — III auch noch

a) die im Vorjahre bei einem anderen Gerichte anhängig gewesenen und von diesem, in Folge veränderter Formation und dergl., an das anzeigende Gericht übergegangenen Sachen,

b) die sub 2 oben bezeichneten, seit wenigstens einem Jahre nicht mehr betrieben gewesenen, aber durch neuerliches Anrufen recurrent gewordenen Sachen,

dann in der Uebersicht I überdieß

c) die im Vorjahre durch Definitivurtheil bereits erledigt gewesenen, jedoch durch rechtskräftiges, abänderndes Urtheil höherer Instanz, Restitutionsgesuche und dergl. recurrent gewordenen Prozesse

einzustellen. — Die Gesammtzahl der recurrent gewordenen, so wie jene der von anderen Gerichten übergegan-

genen Sachen ist jedoch in jeder Uebersicht unter den Bemerkungen besonders anzugeben.

4) Concursprozesse sind als mit dem **decretum de aperiundo concursu** beginnend zu behandeln.

Die der Concurseröffnung vorausgehenden präparatorischen Verhandlungen sind den Debitwesen beizuzählen und als solche für erledigt zu erachten, wenn sie in förmlichen Concurs übergehen.

Die Zahl dieser im Laufe des Geschäftsjahres in Concurs übergegangenen Debitsachen ist aber unter den Bemerkungen speziell anzugeben.

5) Mit dem untergerichtlichen Definitivurtheil oder einer **vim definitivae** an sich tragenden (z. B. die Klage von der Gerichtsschwelle abweisenden) Entschließung erscheint ein Prozeß im Allgemeinen, — so ferne nicht das Urtheil, beziehungsweise die Entschließung noch im Laufe des Geschäftsjahres in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wurde, — als für die Uebersicht I erledigt.

Wenn daher eine bereits im Vorjahre durch Definitivurtheil erledigte Sache im letzten Geschäftsjahre nur durch Anrufen um Exekution recurrent geworden ist, eignet sich dieselbe nicht zur Aufnahme in die Uebersicht I, sondern gehört lediglich in die Uebersicht II. Eben so eignen sich Prozesse, welche im Vorjahre durch Vergleich, gerichtliches Geständniß 2c. erledigt und im letzten Jahre nur durch Anrufen um Execution recurrent geworden sind, lediglich zur Aufnahme in die Uebersicht II.

6) Im bedingten Mandatsprozesse erscheint die Sache für die Uebersicht I schon als durch das erste Mandat erledigt, soferne weder innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einwendung des Beklagten, noch bis zum Schlusse des Geschäftsjahres ein weiteres Anrufen des Klägers erfolgte; außerdem, wenn keine Einwendung, aber weiteres klägerisches Anrufen erfolgte, durch das hierauf ergehende Inhäsiv-Mandat, wenn Einwendungen erhoben wurden, durch das Definitivurtheil.

Im unbedingten Mandatsprozesse, so wie im Verfahren nach §. 52 des Hypothekengesetzes stellt sich die Sache für die Uebersicht I durch das unbedingte Mandat als erledigt dar, außer wenn rechtzeitig eine nicht blos die Art oder das Objekt der angedrohten Execution betreffende Einwendung erhoben wurde, in welchem Falle die Erledigung erst durch Erneuerung oder Zurücknahme des Mandats eintritt.

Das auf Vollstreckung des Mandats gerichtete Verfahren ist, gleichwie das Exekutionsverfahren bei andern Prozessen, lediglich in der Uebersicht II zu berücksichtigen.

7) Concursprozesse erscheinen nicht schon durch das Prioritätsurtheil, sondern erst durch die Vertheilung der Masse als erledigt.

Ebenso erscheinen Debitwesen, soferne bei denselben die Vertheilung der Masse durch das Gericht zu geschehen hat, im Allgemeinen erst durch diese als erledigt. Wenn jedoch derartige Sachen durch Fristenzahlungen ihre Bereinigung finden sollen und die Fristen über 1 Jahr hinaus sich erstrecken, sind dieselben schon mit der Fristenbewilligung als für die Uebersicht erledigt anzusehen.

Die Zahl dieser letzteren Sachen ist aber unter den Bemerkungeu speziell aufzuführen.

8) Durch Nichtbetrieb stellen sich für die Geschäftsanzeigen als erledigt diejenigen Sachen dar, welche auf Parteihandlung beruhen und am Schlusse des Geschäftsjahres seit einem Jahre oder länger nicht mehr betrieben worden waren.

9) Wechselprozesse, sowie Streitigkeiten über andere Handelssachen eignen sich zur Aufnahme in die vorwürfigen

Geschäftsanzeigen nur in so ferne, als dieselben nicht vor Spezialgerichte gehören.

Als Streitigkeiten über Handelssachen sind hier nur die in den Verordnungen vom 10. Mai und 25. Juli 1789 (M. G. S. Bd. V. pag. 9 und 10), vom 5. März 1804 und 31. Januar 1806 (Regierungsblatt 1804, p. 228 und 1806, p. 43) bezeichneten Gegenstände zu betrachten, d. h. Streitigkeiten zwischen Negotianten, Handelsleuten und denselben gleichgestellten Gewerbtreibenden über Handelsgegenstände, welche nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nach besonderen, unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen zu entscheiden sind, dann Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander hinsichtlich der auf Credit und zum Handel hingegebenen Waaren.

10) Wechselprozesse sind den Exekutivprozessen beizuzählen und somit in Quercolumne 3 der Uebersicht I einzustellen.

Die bei den Bezirksgerichten München rechts und links der Isar vorkommenden Ewiggeldprozesse dagegen sind den Mandatsprozessen beizuzählen, daher in Quercolumne 2 dieser Uebersicht vorzutragen. Ihre Zahl, so wie jene der Wechselprozesse ist jedoch unter den Bemerkungen ausgeschieden anzuzeigen.

11) Unter den Bemerkungen ist ferner in der Uebersicht I von jedem Gerichte auch anzugeben:

a) wie viele bedingte Mandatsprozesse durch rechtzeitiges Vorbringen von Einwendungen in das regelmäßige Verfahren übergegangen sind;

b) wie viele von der Gesammtzahl der über 2 Jahre anhängig gewesenen, erledigten Prozesse am Schlusse des Geschäftsjahres seit einem Jahre oder länger auf Parteianrufen beruhten;

c) wie viele von der Gesammtzahl der unerledigt gebliebenen Prozesse etwa im Laufe des Geschäftsjahres an ein anderes Gericht übergingen.

Von den Landgerichten ist überdieß an demselben Orte die Zahl der von ihnen gemäß Art. 23, Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung 2c. betreffend,) erledigten bezirksgerichtlichen Requisitionen in der streitigen Civilrechtspflege, mit Ausnahme der lediglich auf Ladungen und Insinuationen beschränkten Ansuchen, anzuzeigen.

12) In die Uebersicht II sind aufzunehmen:

a) alle in der Uebersicht I vorgetragenen Prozesse, soferne sie im Laufe des Geschäftsjahres in das Stadium der Exekution übergegangen sind;

b) die schon im Vorjahre durch Urtheil, Vergleich 2c. erledigt gewesenen, im letzten Jahre aber durch Anrufen um Exekution recurrent gewordenen Streitsachen;

c) die nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über exekutorische Urkunden verhandelten Gegenstände.

13) Als erledigt sind in dieser Uebersicht, außer den durch Vollziehung der Exekution, Vergleich, Entsagung, Nichtbetrieb 2c. bereinigten Sachen auch diejenigen Exekutionen vorzutragen, welche in Folge begründet befundener Einreden, des Ausbruches der Gant und dergl. eingestellt wurden.

In Rubrik VI und VII der Uebersicht sind dagegen nur jene Exekutionen aufzuzählen, welche wirklich vollzogen, nicht blos angedroht oder verfügt wurden.

2

14) Die Uebersicht IV (Formular E. und F.) ist nur für solche Prozesse bestimmt, welche im letzten Geschäftsjahre neu angefallen sind.

Die aus dem Vorjahre unerledigt übergegangenen und die recurrent gewordenen Sachen bleiben hier außer Berücksichtigung. Ebenso die in Concursen und Debitwesen geltend gemachten Forderungen, über welche nicht schon vorher Spezialprozesse anhängig waren.

Prozesse, welche mehrere von den in Abtheilung I. Ziff. 1 — 9 (Formular E.), beziehungsweise 1 — 11 (Formular F.) aufgeführten Gegenständen zugleich betreffen, sind bei jedem dieser Gegenstände aufzuzählen.

15) Zur Aufnahme in die Uebersicht V. (Formular G.) eignen sich alle Spruchsachen, welche im letzten Geschäftsjahre zu bearbeiten waren, also auch die schon im Vorjahre spruchreif gewesenen, jedoch damals unerledigt gebliebenen Sachen.

In Rubrik I. derselben sind in 2 Abtheilungen

a) zuerst sämmtliche Gerichtsmitglieder,

b) die bei dem Gerichte beschäftigten Accessisten und Rechtspraktikanten aufzuführen.

Die Zahlen in den übrigen Rubriken sind für jede dieser Abtheilungen besonders zu summiren.

In Rubrik III., Ziffer 1—4 und IV., Ziffer 1—3 sind bei der Abtheilung für die Gerichtsmitglieder nur diejenigen Sachen einzustellen, welche diesen als Referenten zugetheilt waren.

Als rückständig haben in Rubrik IV. auch diejenigen nicht durch Vergleich erledigten Sachen zu erscheinen, in denen das Referat und resp. Correferat am Schlusse des Jahres bereits bearbeitet, aber noch nicht zum Vortrage gekommen war. Die Zahl dieser Sachen ist jedoch unter den Bemerkungen besonders zu verzeichnen.

Als rückständig aus dem letzten Monate des Geschäftsjahres werden diejenigen unerledigten Spruchsachen betrachtet, in denen der Aktenschluß erst im Laufe des Monats September des letzten Jahres erfolgte; als rückständig aus früherer Zeit diejenigen, in welchen die Akten vor dem 1. September des letzten Jahres geschlossen wurden.

16) In Rubrik I. des Rückstandsverzeichnisses (Form. H.) sind in 3 Abtheilungen, und zwar in jeder Abtheilung alphabetisch, nach dem Namen des Klägers, geordnet vorzutragen:

a) diejenigen Spruchsachen, in denen das Referat,

b) diejenigen, in denen das Correferat am Schlusse des Jahres noch unbearbeitet war;

c) diejenigen Sachen, in welchen am Schlusse des Jahres das Referat und beziehungsweise Correferat bereits bearbeitet, aber noch nicht zum Vortrage gelangt war.

Bei den letzteren Sachen (Abtheilung c) ist unter den Bemerkungen die Zeit der Abgabe des Referats und resp. Correferats beizufügen.

17) Die Uebersicht V. ist sämmtlichen, das Rückstandsverzeichniß den betheiligten Gerichtsmitgliedern zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen und von ihnen zu unterzeichnen.

18) Soweit nicht vorstehende Instruktion Aenderungen enthält, bleiben bezüglich der Frage, welche Gegenstände für die Geschäftsanzeigen als Civilprozeßsachen zu betrachten seyen, dann bezüglich der Begriffe des Anfalles und der Erledigung einer Prozeßsache die für die Abfassung der Civilprozeßtabellen bisher giltig gewesenen betreffenden Bestimmungen maßgebend.

Form. A.

Uebersicht I.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht

anhängig gewesenen Civilprozesse.

(ausschließlich der Debitwesen und Concurse.)

Fortlaufende Zahl	I.	II.			III.						IV.		
		Anhängig waren			Erledigt wurden						Unerledigt blieben		
	Prozeß-Art.	aus dem Vorjahre übergegangene Prozesse	neu angefallene Prozesse	Summa.	durch Definitiv-Erkenntniß oder Entschließung	durch Vergleich	durch Geständniß, freiwillige Befriedigung des Klägers, Abstand u. s. w.	durch Uebergang in Concurs	durch Nichtbetrieb seit einem Jahre und darüber	Summa.	aus dem Vorjahre übergegangen	neu angefallene	Summa.
1	Gewöhnliches Verfahren												
2	Mandats-Prozesse . .												
3	Exekutiv-Prozesse . .												
4	Arrest-Prozesse . . .												
5	Andere summarische Verfahrensarten . . .												
	Summa												

V.			VI.			VII.			VIII.
Von den unerledigten beruhen			Von den erledigten waren anhängig			Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte			Bemerkungen.
auf weiterer Instruktion	auf Bescheid		über ½ Jahr	über 1 Jahr	über 2 Jahre	zu Gunsten des Klägers	zu Gunsten des Beklagten	theilweise zu Gunsten beider	
	erster Instanz	höherer Instanz							

Form. B.

Ueber-

der im Geschäfts-

bei dem Kgl. Land-

anhängig gewesenen

(ausschließlich der Debit-

Fortlaufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.					
	Prozeß-Art.	Anhängig waren			Davon waren prorogirt (nach Art. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856.)	Erledigt wurden					
		aus dem Vorjahre übergegangene Prozesse	neu angefallene Prozesse	Summa.		durch Definitiv-Erkenntniß od. Entschließung.	durch Vergleich.	durch Geständniß, freiwillige Befriedigung des Klägers, Abstand u. s. w.	durch Uebergang in Conkurs.	durch Nichtbetrieb seit einem Jahre und darüber.	Summa.
1	Beschleunigtes Verfahren im mündlichen Verhör										
2	Mandatsprozesse . .										
3	Exekutivprozesse . .										
4	Arrestprozesse . . .										
5	Verfahren nach §. 52 des Hypothekengesetzes										
	Summa										

sicht I.

jahre 1857/58

gerichte . . . .

Civilprozesse

wesen und Konkurse.)

V.			VI.			VII.			VIII.			IX.
Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen			Von den erledigten waren anhängig			Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte			Bemerkungen.
aus dem Vorjahre übergegangene	neu angefallene	Summa.	auf weiterer Instruktion.	auf Bescheid erster Instanz	auf Bescheid höherer Instanz	über ½ Jahr.	über 1 Jahr.	über 2 Jahr.	zu Gunsten des Klägers.	zu Gunsten des Beklagten.	theilweise zu Gunsten beider.	

Form. C.

Ueber-

der im Geschäfts-

bei dem k. Bezirksgerichte . . . .

in der Exekutions-Instanz

(einschließlich der nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli

I.			II.	III.	IV.		
In der Exekutions-Instanz wurden verhandelt			darunter befinden sich Hilfsvollstreckungen aus exekutorischen Urkunden	Erledigt wurden	Unerledigt blieben		
aus dem Vorjahre bereits in diesem Stadium übergegangene Sachen	erst 18$\frac{57}{58}$ in dieses Stadium übergegangene Sachen	Summa.			aus dem Vorjahre bereits im Exek.-Stadium übergegangene	erst 18$\frac{57}{58}$ in das Exek.-Stadium übergegangene	Summa.

sicht II.

jahre 1857/58

. . . . als Collegialgericht

verhandelten Civil-Prozesse.

1856 über exekutorische Urkunden behandelten Gegenstände.)

V.			VI.	VII.	VIII.
Von den erledigten waren in der Exekutions-Instanz anhängig			Gesammt-Zahl der vollzogenen Exekutionen	Zahl der durch Subhastation von Immobilien vollzogenen Exekutionen	Bemerkungen.
über ½ Jahr	über 1 Jahr	über 2 Jahre			

Form. D.

Ueber-

der im Geschäfts-

bei dem Kgl. Bezirksgerichte

anhängig gewesenen Debit-

Fortlaufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.			V.	
	Verfahren.	Anhängig waren			Davon wurden erledigt	Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen	
		aus dem Vorjahre übergegangene	neu angefallene	Summa.		aus dem Vorjahre übergegangene	neu angefallene	Summa.	auf Erlassung des Prioritäts-Urtheils.	auf Bescheidung der gegen das Prioritäts-Urtheil eingelegten Berufung oder Revision.
1	Debitwesen									
2	Konkurse									

sicht III.

jahre 1857/58

. . . . als Einzelrichteramt

wesen und Conkurse.

VI.				VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Von den erledigten waren anhängig				Zahl der geschlossenen Vergleiche.	Zahl der Zwangs-Nachlässe und Stundungen nach §. 70 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.	Zahl der erlassenen Prioritäts-Urtheile.	Zahl der vollzogenen Subhastationen von Immobilien.	Bemerkungen.
über 1 Jahr.	über 2 Jahre.	über 3 Jahre.	über 5 Jahre.					

. E.

Uebersicht IV.

von im Jahre 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht

angefallenen Civilprozessen, ausgeschieden nach Gegenständen:

uf. l	Gegenstand des Prozesses.	Zahl der Prozesse.	Bemerkungen.
	Privatrechtssachen mit Ausschluß der Berg-, Handels- und Wechselsachen		
1	Besitz und Quasibesitz		
2	Eigenthum, einschließlich des Quasi-Eigenthums an Realgewerben		
3	Servituten		
4	Hypothekenrechte		
5	Deutsche Real-Lasten (Grundzinsen, Zehenten, Frohnen rc.)		
6	Kirchen- und Schulbaulast		
7	Forderungen aus Verträgen (ausschließlich der Erbverträge)		
	A. im Allgemeinen		
	B. insbesondere		
	a) aus Darlehensverträgen		
	b) aus Kauf- und Tauschverträgen		
	α) überhaupt		
	β) aus gerichtlichen Verträgen über Immobilien insbesondere		
	c) aus Gutsübergabs-Verträgen		
	d) aus Pacht- und Miethverträgen		
	e) aus Gesellschafts-Verträgen		
	f) aus Versicherungs-Verträgen		
	g) aus Schenkungen		
	h) aus Bürgschaften		
8	Forderungen aus Delikten und Quasidelikten		
9	Forderungen aus sonstigen Obligations-Verhältnissen . . .		
10	Familien- und Erbrechte, einschließlich der Ansprüche aus Vermächtnissen		
	a) überhaupt		
	b) Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von gerichtlichen Testamenten und Erbverträgen insbesondere		
	Bergsachen		
	Wechselsachen		
	Andere Handelssachen		

Form. F.

Uebersicht IV.

von im Jahre 1857/58

bei dem Kgl. Landgerichte . . . .

angefallenen Civilprozessen, ausgeschieden nach Gegenständen.

Fortlauf. Zahl.		Gegenstand des Prozesses.	Zahl der Prozesse.	Bemerkungen.
I.		Privatrechtssachen mit Ausschluß der Handels- und Wechselsachen		
	1	Besitz und Quasibesitz		
	2	Eigenthum (einschließlich des Quasi-Eigenthums an Realgewerben		
	3	Servituten		
	4	Hypothekenrechte		
	5	Deutsche Reallasten (Grundzinsen, Zehenten, Frohnen rc.)		
	6	Kirchen- und Schulbaulast		
	7	Forderungen aus Verträgen (ausschließlich der Erbverträge)		
		A. im Allgemeinen		
		B. insbesondere		
		a) aus Darlehensverträgen		
		b) aus Pacht- und Miethverträgen		
		c) aus Kauf- und Tauschverträgen		
		α) überhaupt		
		β) aus gerichtlichen über Immobilien insbesondere		
		d) aus Gutsübergabsverträgen		
		e) aus Gesellschaftsverträgen		
		f) aus Versicherungsverträgen		
		g) aus Schenkungen		
		h) aus Bürgschaften		
	8	Ansprüche aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft		
	9	Ansprüche aus Ehrenverletzungen nach Art. 3, Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856		
	10	Andere Forderungen aus Delikten und Quasidelikten		
	11	Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen		
	12	Familien- und Erbrechte (einschließlich der Ansprüche aus Vermächtnissen)		
		a) überhaupt		
		b) Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von gerichtlichen Testamenten und Erbverträgen insbesondere		
II.		Wechselsachen		
III.		Andere Handelssachen		

Uebersicht V.

der Civilspruchsachen des Geschäftsjahres 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht.

I.	II.			III.					IV.				V.
	Zu bearbeiten waren:			Erledigt wurden:					Rückständig blieben:				
	1	2	3	1	2	3	4	5	1	2	3	4	
Bezeichnung der Referenten und Correferenten.	Referate.	Correferate.	Summa.	durch Vergleich.	durch Ersetzung.	durch Urtheil.	Summa.	Correferate.	aus dem letzten Monat des Geschäftsjahres.	aus früherer Zeit.	Summa.	Correferate.	Bemerkungen.
Gerichts = Mitglieder:													
Summa A.													
Accessisten und Rechtspraktikanten:													
Summa B.													
Dazu Summa A.													
Gesammtsumma													

Form. II.

Verzeichniß

der am Schlusse des Geschäftsjahres 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht

über einen Monat rückständig gewesenen Civilspruchsachen.

Fortlaufende Zahl.	I. Betreff des Prozesses.	II. Namen des Referenten oder Correferenten.	III. Tag des Aktenschlusses	IV. Tag der Zustellung an den Referenten oder Correferenten	V. Bemerkungen.
	A. Unbearbeitete Referate:				
1					
2					
3					
xc.					
	B. Unbearbeitete Correferate:				
1					
2					
3					
xc.					
	C. Bearbeitete, aber noch nicht vorgetragene Sachen:				
1					
2					
3					
xc.					

Ad Num. 5817.

(Rechnungs-Abschluß der Distrikts-Gemeinde Scheßlitz pro $18\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Scheßlitz pro $18\frac{57}{58}$ mit

Einnahme 1421 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe 1278 fl. 12 kr.

Bestand 142 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.
Einnahmsrückständen 10 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5501.

(Rechnungs-Abschluß der Distrikts-Gemeinde Pegnitz pro $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Pegnitz pro $18\frac{57}{58}$ mit

Einnahme 1552 fl. $53\frac{5}{8}$ kr.
Ausgabe 1193 fl. 12 kr.

Bestand 359 fl. $41\frac{5}{8}$ kr.
Zahlungs-Ausständen 18 fl. 25 kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. December 1858.

Staats-Papiere.	*Papier*	*Geld.*
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . .		$96\frac{1}{8}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{3}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$98\frac{1}{2}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	820	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Sonnabend den 18. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 461.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch der Elise Kurz von München um die Bewilligung zum Verkauf von kölnischem Wasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts ist der Elise Kurz in München der Verkauf des von ihr verfertigten kölnischen- und Damen-Waschwassers innerhalb des ganzen Königreiches auf die Dauer von 5 Jahren gestattet worden.

Bayreuth, den 15. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

ad Num. 445.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Urkunden-Beglaubigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. sächsische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die von ihren Kreisdirektionen ausgestellten oder beglaubigten Heimathscheine, Uebernahmsscheine, Auswanderungs-Bewilligungen und Aufnahme-Zusicherungen von den K. bayerischen Behörden auch dann berücksichtigt werden möchten, wenn dieselben mit der ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung nicht versehen sind.

Nachdem die genannte Regierung ihre untergebenen Behörden bereits angewiesen hat, bei den von einer K. bayerischen Kreis-Regierung, Kammer des Innern ausgestellten oder beglaubigten Urkunden der erwähnten Kate-

gorie eine höhere Beglaubigung nicht mehr zu verlangen, so ist das K. Staats-Ministerium des Innern unter dem 4. l. Mts. jenem Wunsche entgegengekommen, und werden daher die obengenannten Behörden hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen hiernach geeignet sich zu achten.

Bayreuth, den 11. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere der bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer werden neuerdings wieder unbeachtet gelassen, namentlich die Regierungs-Ausschreiben vom 2. Januar 1837 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 431) über die Bewerbung um ausgeschriebene Schullehrerdienste, vom 31. October 1838 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 483) über die Besetzung erledigter Schulstellen, vom 19. Januar 1839 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 490) über die Besetzung deutscher Schulstellen, und vom 21. Mai 1850 (Schul-Verordnungs-Sammlung S. 820) über die Berechnung des Dienstalters der Schullehrer.

Unter Hinweisung auf dieselben und auf die übrigen in Betreff der Anstellung und Beförderung der deutschen Schullehrer erlassenen und in der Schul-Verordnungs-Sammlung für Oberfranken weiter enthaltenen Bestimmungen ergeht Nachstehendes zur genauen Befolgung:

1) Alle Meldungen um erledigte und im Kreis-Amtsblatte zur Bewerbung ausgeschriebene deutsche Schulstellen müssen mit den vorschriftsmäßigen Bemerkungen und Begutachtungen der vorgesetzten Lokal- und Distriktsschul-Inspektoren begleitet, bei denjenigen Distriktsschul-Inspektionen oder Distrikts-Polizeibehörden eingereicht werden, in deren Bezirk die erledigte Schulstelle sich befindet.

2) Da jede erledigte Schulstelle — den Fall einer nothwendigen Offizialbesetzung ausgenommen — im Kreis-Amtsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben wird, so haben die Bewerber die Bekanntmachung abzuwarten, und die Distriktsschul-Inspektoren die schon früher übergebenen Gesuche zurückzuhalten, weil die unmittelbar und nicht durch die Schulbehörden, in deren Bezirke die erledigte Schulstelle sich befindet, vorgelegten Bewerbungen um so mehr unberücksichtigt zu den Akten genommen werden, als die treffenden Schulbehörden bei Einsendung der sämmtlichen Gesuche und des vorgeschriebenen Verzeichnisses der Bewerber die gutachtlichen Vorschläge für die Besetzung der Stelle beizufügen haben, und weil die K. Regierung hierauf besonderen Werth legt und diese möglichst berücksichtigt.

3) Nach §. 65 der höchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 soll bei Beförderungs-Gesuchen auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungs-Anstalten sich auszeichnenden Lehrer vorzugsweise Rücksicht genommen werden, und nach §. 11 dieser Verordnung können die aufgestellten und die von einzelnen Schullehrlingen erwählten Vorbereitungslehrer im Falle mehrjähriger ausgezeichneter Leistungen hierdurch einen Anspruch auf Beförderung begründen. Die Distriktsschul-Inspektoren, an welche Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche von Lehrern aus ihren Distrikten zur Begutachtung gelangen, haben daher hierüber die pflichtmäßigen Bemerkungen beizusetzen.

4) Unter die Randbemerkungen der Lokalschul-Inspektoren zu den Gesuchen gehören ferner noch die allenfallsigen Belobungen oder Verweise und Strafen, welche die Gesuchsteller erhalten haben, da diese neben den Qualifikations-Noten bei Vergleichung der Würdigkeit der verschiedenen Bewerber um eine Stelle besondere Erwägung erheischen.

5) Die genaue Angabe des Dienstalters der Bewerber, welches nicht, wie noch häufig irrig geschieht, von der Zeit der Verwendung im Schulfache, sondern vom Datum der Note der Anstellungs-Prüfung an zu rechnen ist, muß sowohl von dem betreffenden Lokalschul-Inspektor als auch in dem herzustellenden Verzeichniß bewirkt werden.

6) Endlich wird auch noch in Erinnerung gebracht, daß der fassionsmäßige Ertrag der Schulstelle des Bewerbers den Randbemerkungen beizusetzen und in das Verzeichniß aufzunehmen ist.

Diese erneuerten Bestimmungen sind in die Notizenbücher gehörig einzutragen.

Bayreuth, den 11. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6934.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten für die Stadt Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Schnittwaarenhändlers Ferdinand Horn in Wunsiedel ist der Ersatzmann, Schmiedmeister Johann Andreas Meyer dortselbst in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten einberufen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7874.

(Die katholische Schulstelle zu Dürrhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Dürrhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

261 fl. 17¾ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Burgebrach oder bei der Kgl. katholischen Distriktsschul-Inspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 11. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7876.

Bekanntmachung.

(Die Funktion eines protestantischen Prüfungs-Commissärs für den Vorbereitungs-Hauptlehrer-Distrikt Bamberg, Höchstadt und Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ablebens des Distriktsschul-Inspektors Pfarrer Imhof in Steppach wurde dem Distriktsschul-Inspektor, Pfarrer Seitz in Mühlhausen die Funktion eines protestantischen Prüfungs-Commissärs für den Vor-

bereitungs-Hauptlehrer-Distrikt Bamberg, Höchstadt und Herzogenaurach übertragen.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November v. Js. (Kreisamtsblatt 1857, Seite 1538) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4606.

Bekanntmachung.
(Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den protestantischen Schulbezirk Höchstadt a. d. Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lokalschul-Inspektor, Pfarrer Seitz in Mühlhausen ist zum Distriktsschulinspektor des protestantischen Schuldistrikts Höchstadt ernannt worden, was zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Bayreuth, den 9. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6983.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Den vermißten Schleiferssohn Georg Fischer von Neuenwelt, K. Landgerichts Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der untenbeschriebene Knabe Georg Fischer, Sohn des Schleifers Michael Fischer von Neuenwelt, Kgl. Landgerichts Weidenberg, ist am Montag den 2. August l. Js. aus dem Dienste des Schuhmachermeisters Michael Bauriedel zu Parkstein, K. Landgerichts Neustadt a. d. W., entwichen. Dessen Aufenthalt konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, gegen Georg Fischer Spähe zu verfügen und denselben im Falle des Betretens an das K. Landgericht Weidenberg abzuliefern, sachdienliche Notizen über dessen letzten Aufenthalt aber dieser Behörde behufs der weiteren Recherche sofort mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement des Georg Fischer.

Alter: 13 Jahre.
Größe: $3\frac{1}{2}$ bis 4 Schuh.
Körperbau: kräftig.
Haare: blond.
Augen: blaugrau.
Augenbraunen: blond,
Nase: stumpf.
Mund: die Oberlippe etwas aufgeworfen.
Kinn: rund.
Gesicht: voll.
Besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung des Vermißten bestand zur Zeit seines Entweichens aus folgenden Stücken:
einem blauen baumwollenen Sommerröckchen,
einer gleichen Weste,
einer schwarzgestreiften wollenen Sommerhose,
einer grünen Tuchmütze,
einem Paar Schnürschuhe und
einer rothkattunenen Halsbinde.

Ad Num. 7368.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat November 1858.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr. 3. "	200	189	11	17	30	$104\frac{1}{6}$	$104\frac{1}{6}$	—	12	9	$228\frac{5}{6}$	$222\frac{5}{6}$	6	12	24	51	51	—	8	3	
	10. "	221	196	25	17	30	$107\frac{5}{6}$	$102\frac{2}{6}$	5	12	6	$169\frac{4}{6}$	$143\frac{4}{6}$	26	12	18	$55\frac{2}{6}$	$55\frac{2}{6}$	—	8	18	
	17. "	$226\frac{1}{2}$	$166\frac{1}{2}$	60	17	3	$111\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$	12	12	6	$242\frac{1}{2}$	$234\frac{1}{2}$	8	12	3	95	95	—	8	—	
	24. "	$297\frac{4}{6}$	$236\frac{4}{6}$	61	16	27	$206\frac{5}{6}$	$185\frac{5}{6}$	21	11	12	$328\frac{5}{6}$	$255\frac{5}{6}$	73	11	51	$142\frac{2}{6}$	$142\frac{2}{6}$	—	8	6	
Bamberg.	1. Nov.	175	165	10	16	38	$148\frac{2}{6}$	$148\frac{2}{6}$	—	11	50	$240\frac{3}{6}$	$240\frac{3}{6}$	—	12	43	50	50	—	5	40	
	6. "	$294\frac{3}{6}$	$279\frac{3}{6}$	15	16	30	216	216	—	11	51	$243\frac{3}{6}$	$243\frac{3}{6}$	—	13	11	146	146	—	5	34	
	10. "	$402\frac{4}{6}$	$402\frac{4}{6}$		16	18	$160\frac{4}{6}$	$160\frac{4}{6}$	—	12	2	349	329	20	13	9	16	16	—	6	—	
	13. "	434	338	96	16	10	258	245	13	11	42	$652\frac{3}{6}$	$652\frac{3}{6}$	—	13	3	72	72	—	5	39	
	17. "	$269\frac{3}{6}$	$236\frac{3}{6}$	33	16	34	244	244	—	11	40	$342\frac{3}{6}$	$342\frac{3}{6}$	—	12	51	$50\frac{3}{6}$	$50\frac{3}{6}$	—	6	18	
	20. "	295	273	22	15	40	$253\frac{4}{6}$	$253\frac{4}{6}$	—	11	32	$184\frac{4}{6}$	$184\frac{4}{6}$	—	13	10	$96\frac{1}{6}$	$96\frac{1}{6}$	—	5	52	
	24. "	280	270	10	15	16	283	283	—	11	26	408	408	—	12	46	$45\frac{1}{6}$	$45\frac{1}{6}$	—	6	9	
	27. "	$241\frac{3}{6}$	$241\frac{3}{6}$	—	14	58	260	260	—	11	25	369	369	—	12	39	$128\frac{1}{6}$	$128\frac{1}{6}$	—	6	8	
Hof.	4. Nov.	6	6	—	19	42	79	79	—	14	15	10	10	—	12	18	60	60	—	7	39	
	12. "	9	9	—	18	45	87	87	—	13	48	8	8	—	12	12	90	90	—	7	24	
	18. "	12	12	—	18	36	52	52	—	13	36	10	10	—	12	12	60	60	—	7	24	
	25. "	12	12	—	19	—	30	30	—	13	39	5	5	—	11	24	95	95	—	7	33	

Bayreuth, den 10. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 440.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 298. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 120 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

Die 5 % Banko-Obligationen, Nr. 113031 bis Nr. 113838, inclusive, dann
die nachträglich in die Verloosung eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen zu 4 % von Nr. 206 bis Nr. 485 inclusive

im gesammten Capitalsbetrage von 1,053,060 fl. 40 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und des weiteren kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, §. 5 und 6, deren Wortlaut in Abschrift beiliegt, gegen neue auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. Conv.-M. zu 105 fl. österreichische Währung lautende und zu dem ursprünglichen Zinsfuße von 5 und 4 % verzinsliche Verloosungs-Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt, wobei es den Eigenthümern der verloosten 4 %-Obligationen freisteht, dieselben nach einer Kundmachung des kaiserlichen Finanz-Ministeriums vom 26. October l. Js. in 5 % Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Verhältniß von 84 fl. zu 5 % gegen 100 fl. zu 4 % convertiren zu lassen.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Auszug

aus dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858.

(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1858, XVI. Stück.)

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maaßstabe zu leisten:

100 fl. Conventionsmünze (20 fl. Fuß) mit 105 fl.

100 fl. sogenannte Wiener Währung mit 42 fl.

100 fl. sogenannte Reichswährung (24 fl. Fuß) mit $87\frac{50}{100}$ fl.

100 Lire Austriache mit 35 fl.

100 fl. polnische Währung des Krakauer-Gebietes mit 25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl.-Fuße oder zu der Lire Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maaßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen.

§. 6. Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maaßstab anzuwenden. Nach demselben Maaßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in solange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene, nicht dem Staate,

sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden, oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Ad Num. 7892.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche K. Landgerichte in Oberfranken.

(Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 11. d. Mts. wird die Approbation der Gaureiterhengste im Regierungsbezirke Oberfranken für das Jahr 1859 am 24. Januar 1859 zu Bayreuth vorgenommen werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, den Tag der Musterung den einzelnen Pferdezüchtern rechtzeitig kundzugeben.

Bayreuth, am 15 December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7168.

An die unmittelbaren Magistrate, Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Joseph Benz von Steinbach, Kgl. Landgerichts Haag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der höchst übel beleumundete, mehrerer Diebstähle verdächtige ledige Karrerssohn Joseph Benz von Steinbach, Landgerichts Haag, entsprang am 18. September l. Js. auf dem Transporte von Haag nach Ebersberg und konnte bisher nicht wieder aufgegriffen werden.

Es werden deßhalb sämmtliche obengenannte Behörden unter Beifügung eines Signalements des Genannten aufgefordert, gegen denselben eifrige Spähe anzuordnen und ihn im Betretungsfalle sicher an das K. Landgericht Haag abliefern zu lassen.

Bayreuth, am 11. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement

des ledigen Karrerssohnes Joseph Benz von Steinbach.

Alter: 37 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: blond. Augen: graugrün. Nase: klein. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: blond, (wahrscheinlich Schnurrbart). Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Seite des Kopfes und auf dem Kopfwirbel vernarbte Hiebwunden.

Urtheils-Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. jur. H. E. Hartmeyer und E. A. Rewmann, beide von Hamburg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Dr. jur. Heinrich Emil Hartmeyer und Edward Atolphus Rewmann, beide von Hamburg, wegen Preßvergehens zu Recht:

1) Dr. jur. Heinrich Emil Hartmeyer und Edward Atolphus Rewmann, beide von Hamburg, sind eines Preßvergehens durch Schmähung der Königl. bayerischen Staatsregierung in Nr. 99 der Ham-

burger Nachrichten vom 27. April l. Js. in dem Artikel: Bayern. ⊙ München, den 24. April. „Die Hamburger Nachrichten ꝛc." schuldig, und werden deßhalb, und zwar ein Jeder zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt.

2) Dieselben haben die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges solidarisch zu tragen; zugleich wird

3) die unentgeldliche Aufnahme des gegenwärtigen Urthei's in dem der Bekanntmachung desselben nächstfolgenden Blatte der fraglichen Zeitung verordnet und

4) wird das Verbot der Zeitung „Hamburger Nachrichten" für Bayern auf so lange, bis das gegenwärtige Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen ist, ausgesprochen und zugleich die Vernichtung des den eingangserwähnten Artikel enthaltenden Blattes der Nummer dieser Zeitung verfügt, so weit selbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

Alles dies in Anwendung der Art. 1, 2, 6, 26, 31, Abs. 1, 48 des Gesetzes vom 17. März 1850, Art 45, Thl. I des Strafgesetzbuches, Art. 297 und 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung wörtlich verlesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in Ansbach am sechzehnten October achtzehnhundert acht und fünfzig Nachmittags 1½ Uhr, wobei zugegen waren: Schebler, K. Appellationsgerichtsrath, als Schwurgerichts-Präsident, Hanck, Rath, Hofmann, Freiherr von Truchseß und Gutschneider, Assessoren am K. Bezirsgerichte dahier: Jergius, Staatsanwalt am K. Appellationsgerichte zu Eichstädt, und Secretär Freiherr von Mettingh, als Protokollführer.

Vorstehendes Erkenntniß wird gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 16. December 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Kraussold.

Pfister.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer Albrecht Volkhardt dahier, wegen Preßvergehen betr.)

Das K. Bezirksgericht Augsburg hat am 27. November 1858, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Flembach, Rath, Vorsitzender, von Bezold, Oberniedermayr, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt, und Kunstmann, Secretär, wegen der durch die Schilderung der Schwurgerichts-Verhandlung gegen Johann Weitenauer von Kaufbeuern und Compl. wegen Nothzuchts in Nr. 308 des Augsburger Anzeige-Blattes vom 9. November 1858 verübten Verletzung des Art. 21 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, unter Anwendung dieses und des Art. 2, Absatz 2 b 3 desselben Gesetzes die Unterdrückung der gedachten Nummer des Anzeigeblattes, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 10. December 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Der Kgl. Direktor,
Conrad.

Castell.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Mittwoch den 22. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 7850.

An die unmittelbaren Magistrate und die sämmtlichen Kgl. Landgerichte in Oberfranken.

(Die Hebung der Rindviehzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 4. Mai 1857, §. 3 erstatteten Visitationsberichte der Bezirks-Thierärzte über den Zustand und Betrieb der Rindviehzucht in den Gemeinden während des heurigen Jahres, haben wiederholt zu der Wahrnehmung geführt, daß der Vollzug der gedachten Verordnung an vielen Orten nicht in der Weise gesichert ist, wie sie der Zweck derselben erfordert.

Insbesondere mußte bemerkt werden:

1) daß das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe, welches durch §. 11 der angeführten Verordnung nur ausnahmsweise und unter genau bezeichneten Voraussetzungen gestattet wird, beinahe die Regel bildet und deren mittelbare Folge alle jene Nachtheile sind, welche durch die Verordnung beseitigt werden wollen, als schlechte Wart und Pflege, schlechtes Futter, ungesunde Stallung, ungeeignete Sprungstätte, schädlicher Wechsel der Race u. a. m.,

2) daß in den meisten Gemeinden die Anzahl der faselbaren Kühe und Kalben gegenüber der Zahl der brauchbaren Zuchtstiere das in §. 10 der allegirten Verordnung bestimmte Verhältniß zum Nachtheile des Zuchtstieres und folgeweise des Züchtungsgeschäftes weit überschreitet; daß endlich

3) die Bezirks-Thierärzte die in §. 2 der Verordnung vorgeschriebene Visitation der Gemeinde- und Privat-Zuchtstiere so regelmäßig mit der Schaaf- und Hundevisitation verbinden, daß, nachdem die Rindvieh-Sprungzeit früher beginnt, als wenigstens die Hundevisitation statt zu finden pflegt, die

Untersuchung der Zuchtstiere begreiflich den hauptsächlichsten Werth verliert.

Die unterfertigte K. Regierung sieht sich daher wiederholt veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden auf die ihnen durch den Schlußsatz der allegirten allerhöchsten Verordnung übertragene Verpflichtung ernstlichst hinzuweisen, der Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, als eines vorzugsweise wichtigen Zweiges der Landeskultur, die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Vollzug jener Bestimmungen vom Standpunkte der Gemeindekuratel und der Gesundheitspolizei innerhalb der desfalls vorgezeichneten Gränzen kräftigst zu sichern.

Bayreuth, den 14. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7910 und 7912.

An die K. Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie an die sämmtlichen Landgerichte von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, „den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hierdurch beauftragt, das durch autographirtes Ausschreiben der unterfertigten Kgl. Stelle vom 27. März 1850, Nr. 17937 vorgeschriebene Verzeichniß über die, in deren Bezirken erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften oder Fehlanzeigen zuverlässig

bis zum 31. dieses Monats

zum diesseitigen Einlaufe einzubefördern.

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 430.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufnahme von Bahnwärterhäusern in die Brandassekuranz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse der Sicherung des Aerars gegen Feuerschaden bei den der Feuersgefahr in erhöhtem Maaße ausgesetzten Gebäuden der K. Verkehrsanstalten hat das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 4. l. Mts. ausgesprochen, daß bezüglich der Versicherung dieser Gebäude der Werth der verbrennbaren Theile die Minimal-Versicherungssumme zu bilden habe, welche nach Umständen bis auf den wahren Werth der Gebäude erhöht werden können.

Dies wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

Bayreuth, den 17. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8474.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der Kirchen-Collekten pro $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Kirchen-Collekten in Oberfranken pro $18\frac{57}{58}$ veröffentlicht.

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

I. Collekten in katholischen Kirchen.

Fortl. Nr.	Polizei-Distrikte.	Zur innern Einrichtung der Kirche zu Königsbrunn.		Zur Erbauung einer Kirche in Annweiler.		Zur Erbauung einer Kirche in Waldfischbach.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	5	39	6	30	7	57
2	Bamberg . . .	29	44	23	24	27	39¼
3	Hof	1	—	1	48	1	48
	B. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . .	33	47	24	17	21	58
5	Bamberg II. . .	18	15	21	31¼	21	56
6	Berneck . . .	—	48	—	37¾	—	39¼
7	Burgebrach . .	20	36	14	6	22	35
8	Culmbach . . .	—	42	—	9	1	—
9	Ebermannstadt	19	46	19	22	18	39
10	Forchheim . .	36	53¼	33	45	33	25
11	Gräfenberg . .	7	51	6	20¼	8	39
12	Herzogenaurach	9	58	12	25	19	7
13	Höchstadt . . .	15	19½	13	39¼	14	1¾
14	Hollfeld . . .	7	21	13	42	7	13
15	Kronach . . .	11	12	10	28¼	25	8
16	Lichtenfels . .	34	7	30	14	31	9
17	Ludwigsstadt .	8	42	9	9	8	38
18	Nordhalben . .	1	6	2	36	4	46
19	Pottenstein . .	14	32	18	17	24	11¼
20	Scheßlitz . . .	26	—	31	30	35	26
21	Seßlach . . .	7	59½	9	30	10	43
22	Stadtsteinach .	7	21½	6	3½	7	45¾
23	Weidenberg . .	—	—	1	—	—	—
24	Weismain . .	6	39	9	12¼	11	6¼
25	Wunsiedel . .	—	24	—	—	—	—
	Gesammtbetrag	325	43	319	37½	365	30¾

II. Collekte in den protestantischen Kirchen zur Erneuerung der Cultusgebäude in Langenerringen.

Fortl. Nr.	Dekanate.	Ertrag.	
		fl.	kr.
1	Bayreuth	31	27½
2	Bamberg	29	45¼
3	Berneck	7	46
4	Creußen	8	56½
5	Kulmbach	10	43¾
6	Gräfenberg	16	23
7	Hof	21	27½
8	Kirchenlamitz	7	9
9	Ludwigsstadt	2	38¼
10	Michelau	48	29
11	Muggendorf	7	36¼
12	Münchaurach	6	16
13	Münchberg	16	50
14	Seibelsdorf	10	24½
15	Steben	6	55
16	Thurnau	10	21
17	Wunsiedel	6	54¾
	Summa	250	3½

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8253.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Wolfsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Wolfsberg, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

319 fl. 59¼ kr.,

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Pottenstein zu Elbersberg einzureichen.

Bayreuth, den 16. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 114.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro $18\frac{57}{58}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 29,924 fl. für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr $18\frac{57}{58}$ hat nach hoher Entschließung des K. Oberkonsistoriums vom $\frac{8}{17}$ December d. Js. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil wieder 108 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 17. December 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Mißbrauch der Presse betr.)

In der Untersuchung gegen Freiherrn Anselm von Groß-Trockau zu Würzburg wegen Vergehens des Mißbrauchs der Presse, hat das K. Appellationsgericht von Oberfranken am 27. October 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Lehner,

Präsident, die Räthe Nürmberger, v. Spies, Rehm, Dr. Bauer, Oberstaatsanwalt v. Dall'Armi und Klostermaier, Sekretär:

1) Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Freiherrn Anselm v. Groß-Trockau zu Würzburg beschlossen und

2) die Vernichtung des Flugblattes „des Zwanzigers Entwürdigung", insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, und zwar in Anwendung der Art. 49, Nr. 5, Art. 51 und 63, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 und des Art. 2, Abs. 2 und 3 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850.

Was hiemit gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 25. März 1850 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 13. December 1850.

Königliches Bezirksgericht.
Der Kgl. Direktor,
Rummel.

Fischer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt in Ornbau Dr. Joseph Wilhelm Keim zum Gerichtsarzt des Landgerichts Hollfeld in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden auf die durch das Ableben des K. Kreisbaubeamten Hagemann bei der K. Regierung von Oberfranken erledigte Stelle vom 1. Januar 1859 an — den K. Kreisbaubeamten Adolph Zeitler in Augsburg zu versetzen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Freitag den 24. December 1858.

Inhalt:

Ad Num. 489.

(Die Studienlehramts-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird unter Bezugnahme auf §. 87, der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 (Extrabeilage zu Nr. 24 des Kreis-Amtsblattes pro 1854) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin die Lehramts-Candidaten geistlichen Standes mit ihren Gesuchen um Zulassung zur Studienlehramts-Prüfung neben den anderen vorgeschriebenen Zeugnissen auch ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten in Vorlage zu bringen haben.

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 485 und 486.

(Die Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Württemberg'sche und großherzoglich Badische Regierung haben, unter der Zusicherung entsprechender Reciprocität, den Wunsch ausgesprochen, daß von jeder, im Königreich Bayern vorkommenden, Geburt eines ehelichen oder außerehelichen Kindes einer ihrem resp. Unterthanen-Verbande angehörenden Frauensperson der Heimathsbehörde der Letzteren Nachricht gegeben werden möge.

Da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, daß die Heimathsbehörden und die mit der Führung der Civilstandsregister betrauten Organe mit allen Veränderungen, welche in dem Familienstande der im Auslande befindlichen Staatsangehörigen sich ergeben, unverweilt Kenntniß erhalten, so hat das Kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 15. l. Mts. dem von den genannten Regierungen ausgesprochenen Wunsche gemäß eine Verfügung, des Inhalts erlassen:

daß fortan bezüglich einer jeden im Königreiche Statt findenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer dem Württemberg'schen oder dem Badischen Unterthanenverbande angehörenden Frauensperson ein von dem betreffenden Kgl. Pfarramte kostenfrei gefertigter Auszug aus den Geburtsregistern durch die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde nach vorgängiger Beglaubigung des Letzteren an die Heimathsbehörde jener Frauensperson unmittelbar übersendet werde.

Indem die genannten Behörden zur Darnachachtung von obiger Verfügung Kenntniß erhalten, werden sie zu gleicher Zeit beauftragt, jede von einer Württemberg'schen oder Badischen Behörde ihnen zukommende Mittheilung über eine auf dem dortigen Gebiete Statt gefundene Geburt, sofort dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem einschlägigen Gerichte bekannt zu geben.

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7002.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Officieren bei der Landwehr in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Officiere bei der Landwehr in Kulmbach ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann der bisherige Oberlieutenant Mathäus Hering,

2) zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Georg Pückert,

3) zum Unterlieutenant der Kaufmann Bernhard Biandt,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 6. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4900.

(Die Mädchenschul-, dann Kirchners- und Gemeindeschreibersstelle zu Hiltpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mädchenschul-, dann Kirchners- und Gemeindeschreibersstelle zu Hiltpoltstein, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

411 fl. 58 kr.,

wird hiemit in Folge Ablebens des Lehrers Kropf zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Gräfenberg oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion alldort einzureichen.

Bayreuth, den 18. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 995.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung selbstständiger Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt bei verschiedenen Landgerichten im Kreise Oberfranken. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 8, Abs. 2 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 wird hiemit bekannt gemacht, daß

1) bei dem K. Landgerichte Bamberg II. der 3. Assessor dieses Gerichtes, Hippler, statt des 1. Landgerichtsassessors Schneider,

2) bei dem Kgl. Landgerichte Culmbach der 3. Assessor dieses Gerichtes, Trampler, statt des 1. Assessors Kirschner,

3) bei dem Kgl. Landgerichte Lichtenfels der 2. Assessor dieses Gerichtes, Veit, statt des 1. Assessors Landgraf,

4) bei dem Kgl. Landgerichte Münchberg der 3. Assessor dieses Gerichtes, Mader, statt des 1. Assessors Hopf,

5) bei dem Kgl. Landgerichte Naila der 3. Assessor dieses Gerichtes, Bergmann, statt des 1. Assessors Barth,

6) bei dem K. Landgerichte Stadtsteinach der 2. Assessor dieses Gerichtes, Müller, statt des 1. Assessors Stang,

7) bei dem K. Landgerichte Weismain der 2. Assessor dieses Gerichtes, Reiter, statt des 1. Assessors Wagner,

8) bei dem K. Landgerichte Burgebrach der 2. Assessor dieses Gerichtes, Schülein, statt des 1. Assessors Preis,

9) bei dem Kgl. Landgerichte Gräfenberg der 2. Assessor dieses Gerichtes, Dinkel, statt des 1. Assessors Schamberger,

10) bei dem Kgl. Landgerichte Hollfeld der 2. Assessor dieses Gerichtes, Reuder, statt des 1. Assessors Schmidt,

11) bei dem Kgl. Landgerichte Pegnitz der 2 Assessor dieses Gerichtes, Fleßa, statt des 1. Assessors Ordnung.

12) bei dem Kgl. Landgerichte Rehau der 2. Assessor dieses Gerichtes, Weißmann, statt des 1. Assessors Gläser,

13) bei dem K. Landgerichte Weidenberg der 2. Assessor dieses Gerichtes, Landgraf, statt des 1. Assessors Reyßler,

14) bei dem K. Landgerichte Berneck der 2. Assessor dieses Gerichtes, Lenz, sämmtlich unterm 6. October l. Js.,

15) bei dem Kgl. Landgerichte Hof der 2. Assessor dieses Gerichtes, Hamann,

16) bei dem K. Landgerichte Scheßlitz der 2. Assessor Huber daselbst,

beide unterm Heutigen von dem unterzeichneten K. Gerichtshofe mit Zustimmung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, als selbstständige Einzelnrichter für das Notariat und das Hypothekenwesen aufgestellt worden sind.

Bamberg, den 14. December 1858.

Königliches Appellations-Gericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

v. Greiner, Direktor.

Lauerer.

Ad Num. 899.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betr.)

Durch höchstes Ministerial-Reskript vom 7. d. Mts. ist dem unterfertigten Comité der Ankauf und die Vertheilung feinwolliger Zuchtwidder an Schafzüchter des Kreises mit einem jährlich vorläufig bis auf Weiteres in Aussicht gestellten Zuschusse von 150 Gulden aus Centralfonds für Cultur gnädigst übertragen worden.

Im Vollzuge dieses höchsten Auftrages werden wir mit Benützung des bewilligten Zuschusses vom Jahre 1859 anfangend die rationellen Schafzüchter Oberfrankens mit benöthigten Zuchtwiddern (Schafböcken) nach Möglichkeit unter folgenden Bedingungen versehen:

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder an oberfränkische Schafzüchter geschieht ausschließlich für die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der schon auf einem entsprechenden Veredlungsgrade stehenden Heerden derselben,

2) Es werden daher zur möglichst vollkommenen Erreichung dieses Zweckes nur Zuchtwidder von angemessener Körperstärke, großem Wollertrag und dabei feiner, am meisten gesucht und am besten bezahlt werdender Wolle angekauft und nach dem vorläufigen Stande der Heerden und den örtlich klimati-

schen Weide- und Futterverhältnissen an Schafzüchter vertheilt.

3) Die Vertheilung der Zuchtwidder geschieht auf Verlangen sowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Schäfereibesitzer und Landwirthe des Kreises, welche die Schafzüchtung wirklich rationell ausüben und nicht bloße Schafhaltung treiben.

4) Das Bedürfniß der größeren und insbesondere das der gemeindlichen Heerden soll vorzugsweise Berücksichtigung finden und nach Möglichkeit befriediget werden

5) Von den Empfängern sind für jedes zugetheilt erhaltene Stück solcher Widder bei Uebernahme fünf Gulden Kaufpreis baar zu zahlen, wogegen die Widder als Eigenthum an die Uebernehmer übergeben.

6) Die bestellten und zugetheilt erhaltenen Widder sind von den betreffenden Schafzüchtern nach geschehener schriftlicher Aufforderung an dem bestimmt werdenden Orte und Tage gegen Erlag noch eines Gulden Stallgeldes abzuholen.

7) Die übernommenen Widder sind lediglich zur Nachzüchtung in eigenen Heerden, — in so lange sie hiezu als tauglich sich erweisen, — zu verwenden, und hat sich jeder Uebernehmer zur gewissen Erfüllung dieser Bedingung verbindlich zu machen. — Entgegenhandeln schließt von weiterer Erlangung solcher Zuchtwidder aus und die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités haben die Einhaltung dieser Bedingung sorgfältig zu überwachen.

8) Die Gesuche um Zutheilung der Zuchtwidder sind alljährlich längstens bis Walburgi (1. Mai) bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's schriftlich zu übergeben und von denselben bis zum 15. Mai mit Gutachten an das Kreis-Comité dahier einzusenden.

9) In dem Gesuche müssen enthalten seyn:

a) der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort des Gesuchstellers,

b) eine genaue Bezeichnung der Raçe und Beschaffenheit der Schafe hinsichtlich Körpergröße, Wollreichthum und durchschnittliche Verkaufswerth ihrer Wolle, so wie der Stückzahl der zur Züchtung bestimmten Mutterschafe seiner Heerde,

c) die bedürfende und darum nachgesuchte Anzahl der Zuchtwidder, sodann

d) eine Beschreibung der Weide- und Winterfutterbeschaffenheit für die Schafe, und es sind dem bezüglichen Gesuche unfehlbar auch Wollmuster beizulegen, die vor der Schur von den Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl oder durchschnittlich solche Musterwolle tragen, theils neben am Schulterblatte, theils von dem Rücken und theils von den mittleren Schenkeltheilen abgeschnitten — ja nicht ausgerissen, — ferner nicht gewaschen oder gereiniget und nicht zerzerrt oder verwirrt worden sind.

Sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité's des Kreises werden aufgefordert, die rationellen Schafzüchter ihrer Bezirke von dem vorstehenden Ausschreiben in Kenntniß zu setzen, zum Vollzuge der Sache thätigst das Weitere zu verfügen, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen Sorge zu tragen, etwa einkommende Gesuche, in welchen nicht alle Bedingungspunkte erfüllt sind, zur genauen Ergänzung oder Vervollständigung an die betreffenden Einsender zurückzugeben, bevor sie hieher gutachtlich zur Vorlage gebracht werden und verspätet überreicht erhaltene Gesuche für das laufende Jahr zurückzuweisen.

Bayreuth, am 20. December 1858.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Wendel.

Herzog.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Mittwoch den 29. December 1858.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag auf den 15. Januar 1859 einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unsern Kreisregierungen, alle aus ihren Kreisen in die II. Kammer bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 23. December 1858.

Max.

Freiherr von der Pfordten. von Ringelmann. von Zwehl. Graf von Reigersberg. von Mang. von Fischer, Staatsrath.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 519.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu verfügen geruht, daß die in §. 2, lit. B. der Verordnung vom 6. December 1857 für Wildenten bestimmte Hegezeit auf die Monate März, April, Mai und Juni zu begrenzen sey, und daher fortan vom 1. März bis 1. Juli zu bestehen habe.

Dieß wird zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Verkauf von Kaffee-Surrogaten in rothen und grünen, giftfarbigen Papieren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der von einer Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Spezereihändler hat sich ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Cichorée aus Fabriken des In- wie Auslandes in rothen und grünen Papier-Etiquetten verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des ersteren Umschlages aus Mennig, jene der grünen Hülle aus Schweinfurter-Grün bestehend auswies.

Da sich der in beiden Farben enthaltene Giftstoff, zumal bei eintretender Feuchtigkeit, dem in den Paqueten enthaltenen Kaffe-Surrogate selbst leicht mittheilen und hiedurch der Gesundheit höchst nachtheilig wirken kann: so hat sich das K. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vermöge höchsten Rescriptes vom 14. praes. 17. December l. Js. veranlaßt gesehen, die Anwendung von mit giftigen Stoffen gefärbten papierenen Hüllen der Kaffe-Surrogate von Seite der Fabrikanten wie im Detailhandel strengstens zu verbieten.

Die obengenannten Behörden werden daher hiemit angewiesen, die einschlägigen Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden hievon ausdrücklich zu verständigen, das Publikum aber vor dem Gebrauche der mit ähnlichen Hüllen versehenen Packete geeignet zu warnen.

Bayreuth, den 23. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7840.

Bekanntmachung.

(Ernennung von Officieren bei der Landwehr in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken der Ziegeleibesitzer Ludwig Glenk zu Pegnitz zum Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7823.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Johann Zimmer von Depoltowitsch in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 24. November l. Js. wurde Johann Zimmer, unverehelichter Taglöhner von Depoltowitsch in Böhmen, wegen Diebstahls-Vergehens zu einer 45tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und dessen Verweisung aus dem Königreiche Bayern nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Den obengenannten Behörden wird dieses unter Mittheilung des Signalements des Johann Zimmer zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben.

Bayreuth, den 16. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement.

Johann Zimmer mißt 5' 10'' 10''', hat ein längliches Gesicht, lange Nase, rundes Kinn, proportionirten Mund, blaue Augen, und braune, auf sein Alter von 74 Jahren reichlich besetzte lange Kopfhaare.

Besonderes Kennzeichen: Der linke Fuß ist vom Knie abwärts gekrümmt und gegen auswärts stehend, kürzer als der rechte, weshalb Zimmer hinkt.

Ad Num. 8067.

An die Kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Rosina Blum aus Schermeisel im Kgl. preußischen Kreise Sternberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Ansbach vom 29. April d. Js. wurde die an den Equilibristen Blum verheirathete Rosina Blum aus Schermeisel, im Kgl. preußischen Kreise Sternberg, wegen Verbrechens der Unterschlagung zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der rc. Blum zum geeigneten Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 20. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Personal-Beschreibung

kann, da die Verurtheilte flüchtig ist, nur dahin gegeben werden, daß die Rosina Blum in den dreißiger Jahren steht, von untersetzter Statur und starkem Körperbau, dann bleich von Gesicht ist und schwarze Haare hat.

Ad Num. 5895.

An sämmtliche K. allgemeine Rentämter in Oberfranken und die übrigen der K. Regierungs-Finanzkammer untergebenen Finanzbehörden.

(Die Frucht-Normalpreise pro 18 $\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die — auf das Verwaltungs-Jahr 18 $\frac{58}{59}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, den 24. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Leopolder.

Schmitt.

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober-

Nummer ꝛc.	Bezeichnung der Rentämer.	Der Normalpreis pro $18\frac{58}{59}$ beträgt																
		Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth . . .	16	12	11	6	11	24	7	36		—	—	—	—	—	—	—	—
2 3	Bamberg I. und II.	15	30	11	18	12	42	8	24	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	—	doppelt								
4	Burgebrach . .	15	6	11	—	11	42	8	—	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	42	doppelt								
5	Ebermannstadt . .	14	54	11	42	10	48	5	18		—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gefrees . . .	17	18	12	30	12	6	7	36		—	—	—	—	—	—	—	—
7	Gräfenberg . .	16	12	11	36	—	—	7	42		—	—	—	—	—	—	—	—
8	Herzogenaurach .	15	18	10	30	11	18	8	6		—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	18	54	13	30	12	—	7	36		—	—	16	6	—	—	—	—
10	Höchstadt . . .	15	24	11	18	—	—	7	54		—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach . . .	17	12	12	12	12	24	8	30		—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach . . .	16	42	12	—	12	24	7	30		—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg . . .	19	48	13	36	12	42	7	42		—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels . . .	18	36	13	54	13	18	9	30		—	—	16	24	—	—	—	—
15	Münchberg . . .	18	48	13	42	12	30	7	54		—	—	—	—	—	—	—	—
16	Pegnitz	16	12	11	18	11	24	7	12		—	—	—	—	—	—	—	—
17	Pottenstein . . .	15	42	10	48	10	54	6	54		—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rattelsdorf . . .	15	30	11	18	12	12	8	24	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	—	doppelt								
19	Rothenkirchen . .	20	—	11	24	15	6	8	36		—	—	19	30	—	—	—	—
20	Scheßlitz . . .	15	12	11	24	11	24	8	12	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								6	—	doppelt								
21	Stadtsteinach . .	17	18	12	36	12	18	7	54	einfach	—	—	16	24	16	48	14	—
								6	36	doppelt								
22	Thurnau . . .	17	—	11	54	11	36	7	—	einfach	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	—	doppelt								
23	Forchheim . . .	15	30	11	12	11	54	8	18	einfach	—	—	20	—	—	—	—	—
								6	6	doppelt								
24	Waischenfeld . .	16	48	11	42	11	54	8	36	einfach	—	—	19	6	16	54	14	6
								6	42	doppelt								
25	Weismain . . .	16	42	12	18	12	18	7	36		—	—	—	—	—	—	—	—
26	Wunsiedel . . .	17	48	13	—	12	12	7	24		—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 24. December 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils.

franken pro $18\frac{54}{55}$ regulirten Frucht-Normalpreise.

für den Schäffel												für den Centner						langes		kurzes	
Misch-Getreid.		Hirs.		Heidel.		Hanf.		Lein.		Kartoffel.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh per Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—	12	48	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	18	—	—	—	—	8	24	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	42	3	6	177	30	23	12	12	18	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24	2	24	—	—	34	18	15	6	9	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	13	6
—	—	—	—	—	—	14	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	30	—	—	—	—	20	48	10	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	6	30

Kammer der Finanzen.
Präsident.

Leopolder.

Schmidt.

Ad Num. 1809.

(Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Röthenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar 1859 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde . . . . 142 fl. — kr.

an Naturalien:

4 Schffl. 1 Metz. 3 Maas Korn, à 8 fl. 39 kr. . . 36 fl. 10¾ kr.
(Wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

5 Nürnberger Mäß weiches Scheitholz II. Kl., 5 Mäß weiche Stöcke, 500 Wellen, welcher Holzbezug nach der jährlichen mittleren Forsttaxe in Geld vergütet wird. Letztere betrug pro 18⁵⁷⁄₅₈ . 50 fl. 20 kr.
und wird zum Ansatze in der Fassion nach einem zehnjährigen Durchschnitte noch berechnet werden.

Ferner aus der Kirchenstiftungskasse in Röthenbach:

an baarem Gelde . . . . 73 fl. — kr.

Fixum für 2 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. 1 Sechz. Korn . 23 fl. 25 kr.

2) Aus Gemeindekassen:

an baarem Gelde . . . . 55 fl. — kr.
(Dieser Bezug wird zur Zeit und noch auf weitere 5 Jahre von der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg verabreicht.)

3) Von Privaten:

in Geld . . . . . 7 fl. 12 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit einem Gärtchen . . . . 25 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 77 fl. 46¼ kr.

Gesammt-Ertrag 491 fl. 54¼ kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken ungefähr 18 fl.

Ansbach, den 18. December 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 280 des Mainzer Journals betr.)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 18. December lauf. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Freiherr von Schleich, Rath; Haindl, Assessor; Wolf, I. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 280 des Mainzer Journals, beginnend mit „München, 27. November. Der bisherige Kanzlist ꝛc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, — in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preß-

strafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. December 1858.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

Das Kgl. Assisengericht für die Pfalz zu Zweibrücken hat durch Contumacial-Urtheil vom 6. l. Mts. den

Ernst Moritz Arndt,

Schriftsteller aus Bonn,

für schuldig erklärt, in dem von ihm unter dem Titel: „Meine Wanderungen und Wandlungen mit dem Reichs-Freiherrn H. F. K. von Stein" herausgegebenen und in der Pfalz verbreiteten Buche, das Vergehen der Schmähung und Verläumdung Königlich Bayerischer Truppen, ihrer Officiere und des Feldmarschalls Fürsten von Wrede verübt zu haben, —

und denselben sofort in Anwendung der Art. 28, 31, 2, 4, 6 und 30 al. 2 des Preßstrafgesetzes, dann des Art. 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und den Kosten verurtheilt, dann zugleich auch die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, ausgesprochen

und verordnet, daß diese Verfügung durch die Kreisamtsblätter des Königreiches bekannt gemacht werde.

Dies wird zum Zwecke der Zustellung an den Verurtheilten, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gegeben.

Zweibrücken, den 17. December 1858.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den zeitlich quiescirten Landgerichtsdiener Ambros Zihrer von Cham vom 1. Januar künft. Jahres an als Gerichtsdiener des K. Landgerichts Ebermannstadt wieder in Dienstes-Aktivität zu berufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. December 1858.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . . .		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emiss.	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		$98\frac{1}{2}$
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	820	

Register

über

die in dem Königl. Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Oberfranken enthaltenen Verordnungen und Ausschreiben vom Jahre 1858.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.